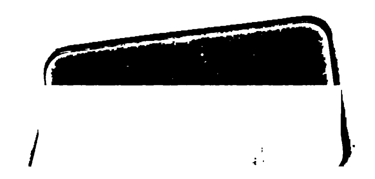



Liber Coll Omn An Fidel Defunct in Oxon.





CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT.

Unter Mitwirkung

von

Oberlandesgerichtsrat **Achilles** in Berlin, Prof. **Afzelius** in Upsala, Prof. D. **Bierling** in Greifswald, Prof. **Brie** in Breslau, Geh.-Rat **A. Bulmerincq** in Heidelberg, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Prof. **Carreras y Gonzalez** in Madrid, Prof. **Costi** in Athen, Geh.-Rat Prof. **v. Cuny** in Berlin, Regierungsrat Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Ferri** in Siena, Oberlandesgerichtsrat Prof. **Fuchs** in Jena, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **W. Fuchs** in Wien, Prof. **Gareis** in Giessen, Landgerichtsrat Dr. **Gaupp** in Tübingen, Geh.-Rat **Geffcken** in Hamburg, Prof. **Geyer** in München, Geh.-Rat **Gierke** in Heidelberg, Divisionsauditeur **Hecker** in Breslau, Oberlandesgerichtsrat **Heinsheimer** in Karlsruhe, Prof. **v. Holtzendorff** in München, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Reg.-Rat **Kayser** in Berlin, Kammerger.-Rat **Keyssner** in Berlin, Geh.-Rat **Klostermann** in Bonn, Prof. **König** in Bern, Prof. **Laas** in Strassburg, Bergamtsdirektor Dr. **Leuthold** in Freiberg i. S., Advokat Dr. **Meili** in Zürich, Reichsgerichtsrat **Meves** in Leipzig, Regierungsrat Dr. **v. Müller** in München, Landrichter Dr. **Olshausen** in Berlin, Prof. **Pescatore** in Greifswald, Gerichtsrat **Platou** in Christiania, Prof. **Pražak** in Prag, Prof. **Rivier** in Brüssel, Prof. **Rümelin** in Freiburg i. B., wirkl. Staatsrat **v. Sarwey** in Stuttgart, Ministerialrat **Schenkel** in Karlsruhe, Geh.-Rat Ritter **v. Schulte** in Bonn, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. **Schuster** in Wien, Geh.-Rat **Stobbe** in Leipzig, Professor **F. Stoerk** in Greifswald, Strafanstalts-Direktor **Streng** in Hamburg, Gerichtsrat **van Swinderen** in Groningen, Oberpostrat **Sydow** in Berlin, Prof. **Ullmann** in Innsbruck, Reichs-Oberhandelsgerichtsrat a. D. **Voigt** in Hamburg, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Geh.-Rat **v. Windscheid** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Bonn und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

DR. VON KIRCHENHEIM,

Dozent der Rechte in Heidelberg.

Dritter Band.

STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1884.


Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

III. Band.	Oktober-November 1883.	Nr. 1/2.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Während die folgenden Nummern des C.Bl. das gewohnte Aussehen haben werden, enthält dieses Doppelheft eine Neuerung, welche hoffentlich keine längere Rechtfertigung nötig hat. Derjenige Teil des juristischen Publikums, welcher die gesamte rechtswissenschaftliche Litteratur genauer zu verfolgen bemüht ist, wünscht naturgemäss auch einmal die Leistungen eines grösseren Zeitraumes sich klar zu vergegenwärtigen. Dazu soll ein Heft, wie das vorliegende, ein Hilfsmittel bieten, und wird beabsichtigt, eine solche Rundschau etwa alle 3 bis 5 Jahre zu halten. Bedenkt man, dass seit 1880 bis jetzt etwa 5000 deutsche und vielleicht eineinhalbmalsoviel ausländische Schriften juristischen und staatswissenschaftlichen Inhalts erschienen sind, so leuchtet ein, dass auch der thätigste Jurist diese Litteratur nicht zu übersehen vermag: so mag es gut sein, einmal stille zu stehen und Ueberschau zu halten, das Facit der juristischen Litteratur einiger Jahre zu ziehen.

In der Ausführung eines solchen Planes wurde der Herausgeber auf das Beste unterstützt, und so bietet sich den Lesern des C.Bl. zum erstenmal ein Bericht von Spezial-Autoritäten über das ganze Gebiet unserer Wissenschaft, und zwar in einer so gedrängten Weise, dass es jedem Juristen, auch dem durch Berufsarbeit noch so sehr belasteten, ermöglicht ist, in wenigen Mussestunden ein anschauliches Bild von der Entwickelung der Wissenschaft seit Ende der siebenziger Jahre zu gewinnen. Hierbei sollte keine blosse Aufzählung von Titeln oder Anhäufung

von Zitaten geboten werden; vielmehr ist versucht worden, die Eigenart der Litteratur der letzten vier Jahre in grossen Zügen zu skizzieren, hervorragende Werke mit wenigen Worten zu kennzeichnen. Dass hierbei eine völlige Unterdrückung der subjektiven Ansichten unangebracht gewesen wäre, ist selbstverständlich, doch, meinen wir, ist, soweit es irgend möglich, die vollste Objektivität auch hier gewahrt. Wir hoffen, dass der Plan, eine Gesamtübersicht der jüngsten Litteratur zu bieten, im allgemeinen gelungen, und dass dieses Heft den Lesern willkommen sein wird.

Die Verfasser der Berichte, welchen der Dank des juristischen Publikums gewiss ist, sind für

Rechtsphilosophie Hr. Prof. Dr. Geyer in München.

Römisches R. Hr. Prof. Dr. Pescatore in Giessen.

Deutsches R. nebst Handels-R. Hr. Prof. Dr. Gareis in Giessen.

Gerichtsverfassung u. Zivilprozess-R. Hr. Oberpostrat Sydow in Berlin.

Kirchen- u. Ehe-R. Hr. Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Hübler in Berlin.

Staats- u. Verwaltungs-R. Hr. wirkl. Staatsrat etc. Dr. v. Sarwey in Stuttgart.

Internationales R. Hr. Prof. Dr. Stoerk in Greifswald.

Die Berichte über Strafrechtswissenschaft und deutsche Rechtsgeschichte, wie die kleineren Notizen, rühren vom Herausgeber her. Da aller Aufforderungen ungeachtet bis Anfang August ein Bearbeiter für deutsche Rechtsgeschichte nicht zu gewinnen war, war der Herausgeber, sollte die Vollständigkeit nicht erheblich gestört werden, genötigt selbst diesen Bericht zu übernehmen; er muss daher hier ganz besonders um Nachsicht, wie um die Erwägung bitten, dass er nur aus dem genannten Grunde zur Bearbeitung eines ihm ferner liegenden Gebietes veranlasst wurde. Auch der strafrechtliche Bericht ist vom Herausgeber erst nach mehreren Ablehnungen übernommen worden.

Sämtliche Bemerkungen über Schriften der betreffenden Herren Verfasser der Berichte rühren von der Redaktion her.

Die redaktionelle Durchsicht der Berichte in der Korrektur erfolgte ausser vom Herausgeber durch zwei der Herren Mitarbeiter. Die römischen und arabischen Ziffern in Klammern ohne jeden Zusatz verweisen auf Band und Seite des C.Bl., die übrigen Abkürzungen von Fachzeitschriftentiteln erklären sich von selbst.

Nach diesen Vorbemerkungen sei es gestattet, sogleich in die Betrachtung der neuesten rechtsphilosophischen Erzeugnisse einzutreten, um sodann das gesamte Gebiet der juristischen Litteratur der letzten Jahre bis an seine äussersten Grenzen zu durchwandern.

Litteraturbericht 1880—1883.

Die schriftstellerische Thätigkeit auf dem Gebiete der

Rechtsphilosophie

und der mit dieser trotz aller gegenteiligen Behauptungen untrennbar zusammenhängenden Ethik ist in der neuesten Zeit in Deutschland eine so lebhafte, sowohl von Philosophen als von Juristen ausgehende, dass es geboten ist, nur auf die systematischen Hauptwerke mit wenigen Worten einzugehen und daneben einige bedeutsamere Arbeiten über einzelne Materien fast nur bibliographisch registrierend zu berühren.

Als Verfasser von Systemen der Ethik oder der Rechtsphilosophie sind *S. A. Byk* (I, 131), *W. Fischer* (I, 91), *Schuppe* (I, 203), *Lasson* (I, 164), *Laas* und *Ziller* zu nennen.

Beginnen wir, gewissermassen von unten aufsteigend, mit den beiden Erstgenannten, für deren Werke der Name System allerdings ein Euphemismus wäre. *S. A. Byks* „Rechtsphilosophie. Der letzte Grund des R. und seine praktischen Konsequenzen bearbeitet (sic!) unter Berücksichtigung der Möglichkeit ihrer Verwirklichung,“ 1882 erschienen, ist eine Sammlung von Seltsamkeiten, aus denen in der Krit. V. J. S. für Rechtswissenschaft N. F. V. S. 9 ff. eine kleine Blumenlese gegeben wurde. Hier sei nur angeführt, dass Byk lediglich das Natur-R., aber *nicht* das jus naturale und *nicht* das positive R. als Rechtsquelle anerkennt, dass er die Kinder als Körperteile der Eltern betrachtet, die Gerechtigkeit den sich objektiv vollziehenden Prozess der gegenseitigen Achtung unserer Seelenvermögen nennt, das R. zu strafen als ein R. des Seienden auf das Sein auffasst und S. 188 den Satz aufstellt: „Wie alle Rechte hat auch der Staat ein Daseinsrecht.“ Das Buch zerfällt in drei Abteilungen: Philosophie der Rechte, Philosophie des Rechts und Philosophie der Staatsrechte.

W. Fischer thut in der zweiten (Titel-) Auflage seiner „Rechts- und Staatsphilosophie“ 1882 auf 196 S. die ganze Geschichte der Menschheit ab und entwirft sein Ideal der Weltrepublik angeblich auf dem festen Boden der Thatsachen, in Wirklichkeit mit anmassender Ignorierung derselben. Er hat jedenfalls nicht Anspruch darauf, ernst genommen zu werden.

Auf Grund seiner idealistischen „erkenntnis-theoretischen Logik“ hat *W. Schuppe* im J. 1881 „Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie“ erscheinen lassen. Prinzip der Ethik ist ihm die „Wertschätzung der eigenen Existenz“, was er durch so viele willkürliche Behauptungen zu erweisen trachtet, dass es um so ernster gerügt werden muss, wenn er (S. 50) sagt, es sei von Herbart *sehr thöricht* (!) gewesen, zu meinen, er brauche nur zu behaupten, dass dem und dem unwillkürlicher Beifall gespendet werde. Sch. stellt übrigens kein Prinzip des Egoismus im engeren Sinne auf, weil er behauptet, dass sich die Lust an der eigenen Existenz in jedem Individuum nicht an die Besonderheiten seiner Individualität, sondern an das Ichsein in ihm als solches, also das Gattungsmoment des Ichseins knüpft. Daraus folgert er die Pflicht der Selbstbeherrschung, Wahrheits- und Nächstenliebe und die Unentbehrlichkeit „der Gemeinschaft“. Das führt ihn (S. 276—389) zu den Grundzügen der Rechtsphilosophie. Staat und R. sind Bildungen, welche davon abhängen, dass die sittliche Vollendung der Menschen noch nicht erreicht ist, aber erreicht werden soll. Das R. im objektiven Sinne ist der Wille, welcher aus der ursprünglichen Wertschätzung und dem aus ihr fliessenden logisch notwendigen auf die Selbstbejahung aller gerichteten Willen jede Beeinträchtigung des einen durch den andern verbietet. Das subjektive R. besteht darin, dass der objektive Rechtswille eine Handlung nicht verbietet, d. h. nicht will (S. 293 vgl. S. 332 f.). Sch.'s S. 339 ff. ausführlich entwickelte Strafrechtstheorie enthält in der Abweisung der relativen Theorien manches Gute und erinnert in ihren Ergebnissen einigermassen an *v. Bars* „Reprobationstheorie“. Die Thatseite des Verbrechens kommt jedoch viel weniger als bei diesem zu ihrem R. Der Staat hat aber nicht bloss das R. im engeren Sinne (s. oben) zu handhaben, sondern die Wertschätzung aller Bewusstseinskonkretionen (d. h. Menschen) fordert, dass ihr Bewusstsein möglichste Steigerung erfahre (S. 286), d. h. der Staat will Förderung jedes Einzelnen in materieller und geistiger Beziehung (S. 320 ff.). Auffallend ist die grosse Ungleichmässigkeit der Behandlung der Gegenstände, die in den Umkreis von

R. und Staat fallen. Das Erb-R. wird S. 334 mit 25 Zeilen, das „Staats-R." S. 382 ff. mit 7 Seiten abgefertigt, die Deduktion der Strafe nimmt 43 Seiten in Anspruch. Unter der Rubrik „Das Eigentum" ist auch von den Verträgen die Rede, was freilich nur möglich wird, wenn man so argumentiert, wie Sch. S. 296: Im Eigentum regelt der Rechtswille die Benützung der Dinge. Alle Rechtsfragen, die sich an diesen Begriff knüpfen, haben es immer nur mit Handlungen, welche eine Benützung eines Dinges sind, zu thun. Der Eigentumsbegriff geht also zurück auf den Begriff erlaubter und verbotener Handlungen. So ist die Kluft zwischen ihm und der Obligation ausgefüllt. Die weiteren Ausführungen, welche Sch. jetzt in der Zeitschr. f. d. öff. und Privat-R. der Gegenwart zu veröffentlichen begonnen hat, werden seinem Rechtsbegriff kaum Anhänger verschaffen.

Lassons System der Rechtsphilosophie (1882) zeichnet sich vor den bisher genannten durch eine gewisse strenge Anordnung, durch grössere äusserliche Vollständigkeit und Eingehen auf Einzelheiten aus. Aber eben dadurch werden die inneren Widersprüche des Hegel'schen Idealismus, auf dem in der Hauptsache L. bei aller Selbständigkeit im einzelnen doch fusst, um so deutlicher. Dass der magische Bann des „Eins, zwei, drei" den Verf. noch gefangen hält, sieht man schon aus der Gliederung des Werks. Allerdings hat das auf die Einleitung (welche S. 1—108 umfasst und S. 42—108 insbesondere die Geschichte der Rechtsphilosophie behandelt) folgende System der Rechtsphilosophie nur *zwei* Teile: I. Die Begriffe des R. und des Staates (S. 113 bis 411) und II. das System der Rechtsbestimmungen (S. 412—702), allein jeder Teil zerfällt in drei Abschnitte zu je drei Kapiteln, von drei Paragraphen (nur das erste aller dieser Kapitel hat dreimal drei Paragraphen). Sobald man ein solches Prokrustesbett erblickt, weiss man, dass sich hier die Gegenstände nach der Methode richten müssen, nicht umgekehrt. Das ist nicht bloss „altmodisch", wie der Verf. im Vorwort andeutet. *Daran* würden wir uns nicht stossen; aber das Spielen mit der dialektischen Bewegung des „Begriffs" findet heutzutage kein andächtiges Publikum mehr. Die Gleichsetzung von Allgemeinheit und Vernunft (vgl. S. 220) hat nichts Bestechendes mehr für uns, ebenso wenig der Satz (S. 253): „Was das R. eigentlich bildet, ist die Idee des R., die vermittels der einzelnen Volksgeister die in ihr enthaltenen Momente expliziert und sich ein so geartetes reelles Dasein hier, ein anders geartetes dort gibt." *Lasson* hat

auch ebensowenig wie Hegel und Stahl die alten naturrechtlichen Irrtümer überwunden. Ueber die Maxime der Koexistenz (S. 211) kommt er nicht recht hinaus, weil er meint, man müsse R. von Moralität und Sittlichkeit trennen. Und wenn er nichts wissen will vom Staatsvertrag, im Gegenteil mit aristotelisch-hegelischer Verkehrung des Richtigen sagt: „Der Staat ist älter als der Mensch (S. 296), der Staat zeugt erst das Individuum, er ist des Menschen ursprüngliches Schicksal" u. s. w., so ist ihm zufolge doch die Form *aller* Staatsthätigkeit unabänderlich der *äussere Zwang* (S. 318), und dieser Staat, der das höchste R. auf alles hat (S. 316), hat in keinem Fall die Aufgabe, die Menschen glücklich zu machen (S. 319), sondern nur die, den *Rechtszustand* zu schaffen und zu sichern (S. 326). „Man soll dem Staat nur keine idealen Bestrebungen andichten .... er hat gar kein Verständnis für die eigentliche Natur des Idealen" (S. 332). Unabtrennbar vom Staate ist allein die Funktion der *Selbsterhaltung*. Denn der Staat „kann gar nichts andres wollen, als sich selbst und der Inhalt seines Willens ist das R." Vgl. S. 683: „Für die staatliche Pflege von Wohlfahrt und Kultur ist es (wichtig), festzustellen, dass der Staat sie (nur) um sein selbst willen betreibt, (nicht um glücklich zu machen), sondern einfach die staatliche Selbsterhaltung zu sichern und zu erleichtern." Ferner ist dieser Staat nicht um der Individuen willen da, stammt von Gott nicht wie alles Gute, sondern „in besonderem Sinne" (S. 297), erfüllt seine Aufgabe jedesmal und völlig (S. 351), ist einerseits unter allem *Natürlichen* das Höchste (S. 289), anderseits wieder ein Erzeugnis geschichtlicher Thaten der Freiheit und Träger eines *geistigen* Lebens (S. 356). Rechtspflichten, geschweige denn sittliche Pflichten gibt es nicht für die Staaten (S. 402), daher auch kein eigentliches Völker-R. — Betreffs der *Rechtsquellen* kommt L. S. 412 ff. von einer Verlegenheit in die andre, weil für ihn ja nur eine *„eigentliche"* Rechtsquelle, der Wille des Staates, existiert. Daher der Zirkel S. 417: „R. kann nur produziert werden in einer rechtmässigen, d. h. durch schon vorhandenes R. bestimmten Weise; es geht also jedem vom Staat festzusetzenden Rechtssatze schon vorhandenes R. voraus!!" Und S. 422 heisst es: „Mit dem *eigentlichen* (!) Gewohnheits-R. darf das Juristen-R. nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Jenes hat *eigentliche* (!) Gültigkeit, dieses unterliegt in weit höherem Grad der subjektiven Würdigung."

Als Hegelianer erklärt L. S. 485 das Un-R. für das Zufällige, das in Wahrheit nicht ist und setzt S. 525 der Strafe

den Zweck, die widerrechtliche Handlung als eine nichtige und ungültige aufzuweisen (der Polizeistrafe aber gibt er S. 516 den Zweck der Prävention!).

Alles öffentliche R. ist nach L. S. 541 Staats-R. Von allen weiteren Einzelheiten sei noch hervorgehoben, der Satz S. 654: „Was man gewöhnlich Republik nennt, Monarchie durch Wahl und auf zwei, drei, vier Jahre übertragen, ist ein embryonischer Zustand oder ein Zustand der Verwitterung"! (Vgl. 665 ff., wo die konstitutionelle Monarchie als Idealstaat hervortritt.)

Im Gegensatz zu allen Idealisten oder „Platonikern" (zu denen er auch Aristoteles und Herbart rechnet) und zu der Moral des wohlverstandenen persönlichen Interesses sucht *Laas* in seinem Werk *„Idealismus und Positivismus"* I 1879, II 1882 eine „positivistische" Ethik zu begründen, welche den sozialen Ursprung von Moral und R. lehrt. Die *objektiven* Güter d. h. diejenigen, welche im Hinblick auf das wohlverstandene *Gesamtinteresse* einer grösseren Menge fühlender Wesen als wertvoll erscheinen, verleihen unsern Pflichten und R. ihren objektiven Wert. Pflichten wie R. sind nicht aus Ideen, sondern aus Bedürfnissen und Interessen abzuleiten (II, S. 210 f.). Jeder hat daher das R., jeder sozialen Anordnung den Gehorsam zu versagen, welche seine Glückseligkeitsaussichten im allgemeinen herabmindert. Pflichten sind sozial bedingte Einschränkungen der ursprünglichen Freiheit, des Ur-R. auf alles. („Ur-R." und „sozialer Ursprung des R." — wie verträgt sich das?) R. sind nichts weiter als die nach Abzug dieser Einschränkungen „*rest*bleibenden" Freiheiten und Ur-R. (S. 240). Der Staat *erzwingt* jene Pflichten, von deren Nichtachtung er für sich die schwersten Nachteile erwartet (S. 243). Nur diejenigen Freiheiten werden als R. geschützt, von deren Bethätigung keine Schädigung, sondern *vielleicht* sogar Erhaltung und Förderung sozialer (wirklicher oder vermeintlicher) Güter zu erwarten ist (S. 248). „Wir gestehen dem Staat im Prinzip das R. zu, alle diejenigen Freiheitsbeschränkungen .... mit Zwang .... durchzusetzen, welche gesellschaftlichen Nutzen .... gewähren (S. 389). Das Ideal wäre eine richtige Arbeitsteilung unter den Völkern, durch eine Centralstelle geregelt, welche Leiterin der pädagogischen und wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und liebeswerkthätigen Gesamtarbeit der zivilisierten Menschheit (kulturfeindliche, unzähmbare Menschenracen und Individuen sind wie wilde oder tollwütige Tiere auszurotten, S. 256 f.) und eine völkerrechtlich sanktionierte Garantie des Friedens wäre" (S. 397).

Ergänzend hierzu sind Laas „psycho-genetische" Ausführungen über die *Kausalität des Ich* (Viertelj.-Schrift f. wiss. Phil. IV) und über *Vergeltung und Zurechnung*, eb. V u. VI (I, 25, 383). Man vgl. besonders die Erörterungen über die Gerechtigkeit a. a. O. V S. 315 ff. und damit Id. u. Posit. II S. 373 ff.

Wir finden bei *Laas* viele treffende Ausführungen empirisch-psychologischer Art. Aber feste Grundlagen für die Ethik bietet diese Glückseligkeitslehre so wenig wie irgend eine andre und der selbständige ethische Wert des R. kommt in ihr nicht zur Geltung. Man vgl. was *Flügel* in der Zeitschr. f. exakte Philos. XII (1883) S. 78 ff. über *Schäffles* „Bau und Leben des sozialen Körpers" ausgeführt hat.

Dagegen treten Empirie und Rationalismus in ihr richtiges Verhältnis in des leider zu früh verstorbenen *Ziller* „Allgemeiner philosophischer Ethik" (1880), in welcher die Herbartsche Ethik eine fruchtbare Weiterentwickelung gefunden hat. Dort findet der Eudämonismus seine Widerlegung und auch der scheinbare Widerspruch zwischen der Heiligkeit des bestehenden R. und den Anforderungen menschlicher Bedürfnisse und Interessen eine im allgemeinen befriedigende Lösung.

In der Hauptsache von der nämlichen Grundlage geht die philosophische Einleitung in die Rechtswissenschaft aus, welche *Geyer* an die Spitze der 4. Auflage von v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaften stellte. (II, 90.) In dieser vorzüglichen Arbeit wird ein fesselnder Abriss der Geschichte der Rechtsphilosophie und ein durchdachtes, auf den Herbartschen Grundanschauungen erbautes, jedoch an eigenen Ideen reiches System in einer knappen und geistvollen Form vorgetragen.

Nur genannt seien ausserdem *Harold Höffding* Die Grundlagen der humanen Ethik 1880 (s. Krit. V.-J.-Schr. f. Rechtswissensch. N. F. IV S. 83 ff.), *Baumann* Handb. der Moral nebst Abriss der Rechtsphilosophie 1879 (eb. S. 85 ff.), *Flügel* Die Entwickelung der sittlichen Ideen in der Zeitschr. f. Völkerpsychol. XII (1880), *Schmoller* in seinem Jahrb. V Ueber die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, *Merkel* (eb. V) Ueber R. und Macht, *Ihering* (eb. VI) Ueber die Grundlagen der Ethik, *Schuppe* eb. S. 1131 ff., *Dahn* Bausteine. Ges. kl. Schriften 4. Reihe, 1. Schicht 1883 (II, 42), *Rümelin* Reden und Aufsätze. N. Folge 1881 (insbes. über die psychologische Voraussetzung des Straf-R. und die an Ihering anknüpfenden Artikel über eine Definition des R. und die Idee der Gerechtigkeit).

Der eben gewonnene Ueberblick beweist, dass auch in den letzten Jahren die Erklärung des R. und seiner Prinzipien vom Standpunkte idealistischer Rechts- und Moralphilosophie versucht worden ist. Wie aber das Herrschaftsgebiet der Wissenschaften überhaupt sich seit einem halben Jahrtausend unendlich erweitert hat, so haben sich auch im grossen Organismus der Jurisprudenz immer neue Zellen angesetzt. R. und Sitte werden als Ordnungen aufgefasst, welche auf Erhaltung und Entfaltung des Gemeinwesens gerichtet sind, als Ordnungen „der Anpassung und Vererbung", der Führung und Entscheidung der „Daseinskämpfe". Die soziologische Wissenschaft wirkt auch auf das R. ein, wie die scheinbar neue Auflage von *Schäffles* Bau und Leben Bd. II, 1881 zeigt; es richtet sich die Betrachtung auf die Geschichte der sozialen Entwickelung; über und vor eine Schule, welcher die Rechtsgeschichte erst mit der Gründung Roms beginnt, tritt die

vergleichende Rechtswissenschaft,

die ethnolgische Rechtsforschung; ihr Streben ist: die Erscheinungen des Volkslebens auch der frühesten Zeiten zu erforschen und dadurch zu allseitiger Einsicht der Entwickelung zu gelangen, die fundamentale Einheit und Gleichartigkeit der Rechtsinstitute und die allmäliche Differenzierung, in ähnlicher Weise wie auf philologischem Gebiete die vergleichende Sprachwissenschaft, darzuthun. Ein eigenes Organ dieser Bestrebungen ist die von Cohn, Bernhöft und Kohler herausgegebene Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, in welcher bereits mehrfach (von Jolly und Kohler) Studien über das indische R. veröffentlicht und so auch dem deutschen Publikum Gebiete näher gerückt wurden, über welche in England schon früher Mayne zu orientieren suchte. Eine hervorragende Stellung unter den deutschen Forschern nimmt *Post* ein: mit R. bezeichnete ihn ein Kritiker als Pionier rechtsgeschichtlicher Forschung neben Laveleye, dessen Ureigentum am Anfang der Berichtsperiode in einer deutschen Ausgabe von Buecher erschien. Post liess seinen Prolegomena und seinen Anfängen des Staats- und Rechtslebens 1880 Bausteine f. e. allgem. Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis folgen, welche unter kundiger Verwertung völkerpsychologischer Ergebnisse das älteste Familien-, Verwandtschafts- und Straf-R. in helles Licht setzen und aus der wunderbaren Gleichheit vieler Erscheinungen bei verschiedenartigen Völkern die „organische Entwickelung" des Menschen-

geistes auch auf unserm Gebiete lehren. Einen andern Vertreter findet diese Richtung in *Schmidt*, welcher auf Grund zahlloser Quellen zu beweisen sucht, dass das jus primae noctis niemals bestanden habe (I, 94), eine Ansicht, welche von Kohler Zeitschr. f. vgl. R.-W. II widerlegt wird.

Diese Schriften stehen naturgemäss im engsten Zusammenhange mit den rechtshistorischen; wir werden daher z. B. bei Erwähnung Bernhöfts darauf zurückkommen, wenn wir mit den Bemerkungen über die dogmatischen Werke des r. R. einige über die historischen Schriften aus diesem Gebiete verbinden (S. 16). Haben die Arbeiten im Bereiche des r. R. zum Teil einen praktischen Wert, so bieten die Leistungen auf dem Gebiete der

deutschen Rechtsgeschichte

mehr ein theoretisches Interesse. Vielleicht ist das der Grund, dass der Praktiker wie die akademische Jugend hiefür geringere Neigung hat: mit den Zeitaltern wechseln die Gesinnungen. Vor drei Jahrhunderten wollte jeder theologisch und humanistisch gebildet sein, im 18. Jahrhundert gehörte Weltschmerz zum guten Ton — heute ist das Losungswort in allen Gebieten „praktisch“ zu sein. Mag aber der Jurist im allgemeinen teilnahmloser der historischen Richtung gegenüberstehen, so scheint die Schaffenslust darunter nicht gelitten zu haben: auch seit Ende 1879 sind zahlreiche Gegenstände mit deutscher Gründlichkeit bearbeitet worden. Ein Gesamtwerk ist auch in dieser Zeit nicht erschienen. Das bekannte Lehrbuch von *Schulte* erlebte eine neue Auflage und eine Uebersetzung ins Französische (II, 4). In der 4. Aufl. von Holtzendorffs Encyklopädie gibt *Brunner* neben reichen Litteraturnachweisen einen auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Abriss dieses Zweiges. Für die Verfassungsgeschichte in einzelnen Staaten und Perioden sind wertvolle Beiträge geliefert, so insbesondere für das verwandte englische R. durch Gneist (II, 5) und Glasson (II, 247, 322) für die älteste deutsche Zeit durch eine Neuauflage v. Waitz und durch *Sickels* fesselnde, geist- aber auch hypothesen- und widerspruchsreiche Schrift über den Freistaat, dessen öffentlichrechtliche Verhältnisse (Staatsdienst, Heer, Polizei, Finanzwesen etc.) vor allem Erörterung finden.

Eine Fülle rechtsgeschichtlichen Materials bietet der jüngst verstorbene *Arnold* in seiner deutschen Geschichte Bd. I u. II (1879 und 1881) und in den Studien zur deutschen Kulturgeschichte (II, 316). Hier ist auf Grund der Geschichtsforschung

eines Menschenalters die lebendige Wechselwirkung zwischen dem R., der Politik, den sozialen und geistigen Zuständen in der Entwickelung des deutschen Volkstums populär in des Wortes edelster Bedeutung vor Augen gerückt, und ein wahrhaft nationales Werk geschaffen.

Das Studium der *Quellen* förderte Steffenhagen, indem er in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften 1882 (Wien, Gerold) die verschiedenen Handschriften der Stendaler und der Petrinischen Glosse zum Ssp. prüfte. — Das öffentliche Recht der lex Salica tritt uns in Thonissens 2. Aufl. der loi salique (1881) von neuem klar entgegen.

Zu der Kenntnis der Gesetze und Rechtsbücher gesellt sich als Mittel der Forschung die der Urkunden: in dieses Gebiet leiten uns drei Abhandlungen Brunners (die Privaturkunden Italiens, d. fränk. Privaturkunde, d. angelsächs. Landbuch), welche in einem Bande „z. Rechtsgeschichte d. röm. u. germ. Urkd.“ vereinigt sind. Kohler veröffentlicht 13 Urkunden aus den Veroneser Archiven (II, 245). Für den akademischen Gebrauch dient die 2. Aufl. von Loersch u. Schroeder (I, 207).

Zahlreiche Monographien haben für einzelne Fragen den Wissenskreis erweitert. Diese Abhandlungen sind mehrfach in grösseren Sammlungen vereinigt.

Zunächst trennte die Zeitschrift der Savignystiftung von der romanistischen Abteilung eine germanistische ab. Dieselbe wird eröffnet durch *Sohms* glänzende Prolegomena zur deutschen Rechtsgeschichte, welche zeigen, in welcher Weise für die Entwickelung der abendländischen Kulturwelt nur zwei R., das fränkische R. und das r. R. in Betracht kommen. Ebenda behandelt *Schroeder* die Franken und ihr R. (I, 167), sich zum teil gegen Jnama Sterneggs Wirtschaftsgeschichte wendend. Nicht minder wertvoll auch für die deutsche Rechtsgeschichte waren die Aufsätze der Nouvelle Revue historique, welche vor wenigen Monaten ihren Begründer, den gefeierten Laboulaye, durch den Tod verloren hat.

Schon eine stattliche Anzahl von Forschungen finden sich in den von *Gierke* herausgegebenen „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ (Breslau, Köbner) vereinigt (I, 168, 287, 362, 413, II, 133, 362). In einer andern Sammlung von Arndt u. a., bei Veit in Leipzig erschienen, („Historische Studien“) werden uns insbesondere für die Verfassungsgeschichte mehrfach wertvolle Beiträge geboten (I 413). Auch aus Schmollers staats-

und sozialwissenschaftlichen Forschungen dürfen einige wie *Jnama Sterneggs* Ausbildung der Grundherrschaft, *Zeumer,* Die Städtesteuern im 13. Jahrh., *Eheberg,* Das älteste Münzwesen, *Miaskowski,* Die schweizerische Allmend nicht übersehen werden. Daneben fand sich in manchen andern Zeitschriften Rechtshistorisches, wie z. B. die Notizen in der Allgem. österr. Gerichtszeitung XXXIII üb. d. Bergwerkseigentum, und XXXIV über Ueberhang und Ueberfall seit den Zeiten der Rezeption von *Schuster,* dem Verf. der 1878 erschienenen auch kulturhistorisch interessanten Abhandlung über das Spiel. Mit diesen Arbeiten zu verbinden sind zahlreiche in den *historischen Lokalzeitschriften* zerstreute Forschungen. Als neue Zeitschriften erschienen solche für Posen und Köln (II, 51). Diese, wie die Geschichstblätter für Magdeburg, die Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands, d. Zeitschr. d. Vereins f. lübeck. Gesch., die Zeitschr. f. preuss. Geschichte, f. Gesch. d. Oberrheins, d. märk. Forschungen u. a. m. sowie das historische Taschenbuch enthalten viele für den Rechtshistoriker beachtenswerte Aufsätze.

Hiezu treten nun noch mehrere Untersuchungen, aus welchen die Preisarbeit *Harnacks* über das Kurfürstenkollegium (Giessen 1883, vgl. Nachrichten d. k. Gesellsch. d. Wissenschaften, Göttingen 1882, S. 193), *Sybels* Entstehung des Königtums (1881), *Lehmann,* Rechtsschutz (II, 98), *Post,* d. Fodrum (1880), *Arndt,* Z. Geschichte u. Theorie d. Bergregals und *Roths* Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens hervorgehoben seien. Auch die J. Grimmschen Schriften erschienen von neuem (I, 450).

Von den grösseren Werken, welche einzelne Gebiete bis ins kleinste durchforschen, ist dem Friesischen R. *Richthofens* umfangreiches Werk zugewendet, dessen II. Bd. 1883 (Berlin, Besser) erschienen. Nach kurzer Einleitung werden in dieser zweibändigen Abhandlung über Upstalbom, Freiheit und Grafen in Friesland die Zeugnisse über die Upstalbomer Versammlungen geprüft, ihre Bedeutung als Vereinstage und in Bd. II der Begriff der 7 friesischen Seelande, wie die drei unechten Privilegien der Friesen erörtert, während die letzten 1000 Seiten einen reichen Beitrag zur Geschichte des Kirchen-R. durch die Darlegung der kirchl. Einteilung Frieslands, der Entstehung der Dekanate etc. gewähren. In das nordgermanische R. führen uns mehrere Arbeiten aus der Maurerschen Schule. Neben den Forschungen Lehmanns über die Njalsage und über Verlobung und Hochzeit (II, 245, 319) erscheint hier vor allem das Riesenwerk *Amiras*; nordgerman. Obligationen-R., dessen I. Theil das altschwed.

ObligationenR. auf das Eingehendste behandelt und eine Bereicherung der Litteratur bildet (II, 172).

Das reizvollste Gebiet der Rechtsgeschichte bildet stets die eigenartige Entwickelung des Städtewesens. Hier steht an der Spitze die überaus gründliche Arbeit *Brünecks* über Siziliens mittelalterliche Stadt-R. (I, 170); nicht nur die Texte der Stadt-R. bietet uns B. in trefflicher Ausgabe: in farbenreicher Schilderung taucht jenes Gebiet vor uns empor, welches durch die vielseitige Berührung des römischen, griechischen, arabischen, jüdischen R. mit den germanischen besonders interessant ist. *Hegel* entwickelt uns fesselnd die Verfassungsgeschichte von Mainz, Rechtsquellen des Schweizer Freiburg veröffentlicht Snell, Dortmunder Statuten und Urteile Frensdorff in den hansischen Geschichtsquellen, Quellen des Schleswiger und Ripener Stadt-R. Hasse, v. Landshut u. Straubing Rosenthal. Das reichhaltigste Werk auf diesem Gebiete ist die Festgabe Erlangens zum Würzburger Jubiläum (1882) die Stadtrechtsalterthümer *v. Gengler* (II, 97), eine höchst interessante Rechtstopographie über Stadtbezirke und Strassen, Mauern und Märkte, Stadtgüter und Schutzkreise nebst zahlreichen Exkursen zur Rechtsaltertumskunde über die Stadtbewohner und einzelne Klassen derselben, die Stadtgründung, Stadtfreiheit und Stadtfrieden.

Als ein ganz besonders grossartiges Werk, welches fast als eine deutsche Rechtsgeschichte unter einem bestimmten Gesichtspunkte bezeichnet werden kann, erscheint schliesslich *Gierkes* Genossenschafts-R. (I, 8), welches uns bereits von der Geschichte des R. in die

Geschichte der Rechtswissenschaft

hinüberführt. Nachdem G. im I. Bd. die Geschichte des deutschen Genossenschafts-R. und im II. Bd. den Körperschaftsbegriff des älteren R. entwickelt, zeigt uns der III. Bd. in glanzvoller Weise die Umwandlung des deutschen Verband-R. durch die Aufnahme der fremden Theorie und wird so zu einer Staats- und Korporationslehre des M.-A., zu welcher bereits gelegentlich des Bluntschlijubiläums G. in seinem Althusius eine interessante Vorarbeit geliefert hatte. Wohl kaum in einem Werke tritt uns das Gedankensystem der mittelalterlichen Rechtswissenschaft in solcher Fülle entgegen, wie in diesem Erzeugnis einer historischen Schule, welche in weit höherem Grade als ihre Meister den lebendigen Zusammenhang aller Rechtsgebilde eines Volkes, einer Zeit auf-

zunehmen bestrebt ist und darum von Felix Dahn als Historismus bezeichnet wird (vgl. Jahrb. f. Nationalökonomie N. F. V. 147). Man könnte noch mancher Arbeiten auf diesem Gebiete der Litteraturgeschichte gedenken, so etwa der Schriften Landsbergs über Urbach und über die Entstehung der Regel quidquid non agnoscit glossa nec agnoscit forum wie der Essays des in Deutschland gebildeten *Chiappelli*, welche uns in die Zeiten des Streites zwischen Kaiser und Papst, des Kampfes, welcher die Renaissance der Rechtswissenschaft begleitet, hineinführen. Auch dürfte der biographischen Skizzen von Bluntschli, Bruns und der an das Eichhornjubiläum anknüpfenden Briefausgaben und Reden u. a. gedacht werden. Zum Schlusse sei jedoch nur noch das ausgezeichnete Werk von *Stintzing* (Geschichte der Rechtswissenschaft, I, 1880) erwähnt. Wie der Künstler aus zahllosen Einzelbeobachtungen ein Gesamtwerk schafft, welches wirkt durch die zur Einheit gewordene Fülle, so breitet hier St. die Periode vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1650, die Lehrlingszeit unserer Wissenschaft anschaulich aus. Mit markigen Zügen werden uns das Zeitalter Eike von Repgows, sodann die Vertreter der kanonistischen Wissenschaft und die populäre Rechtslitteratur geschildert, und aus dem Hintergrunde der humanistischen und reformatorischen Bestrebungen tritt klar hervor jene wunderbare Aneignung des Vermächtnisses des Römerreiches inmitten der sittlichen Entfaltung unserer Nation. Das ist das gleiche Thema, welches kürzlich Boretius in einer Rektoratsrede (Preuss. Jahrb. 52) behandelt, wenn er im einzelnen die Umwandlung des deutschen Rechtes durch die Rezeption vor Augen führt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Entwickelung der Philosophie, der Geschichte und Litteraturgeschichte des R. in den letzten Jahren, wollen wir uns zur Litteratur des

römischen Rechts

wenden, wobei zugleich die speziell römische Rechtsgeschichte betreffenden Schriften Erwähnung finden werden. Von Lehrbüchern erschienen neu oder in neuen Auflagen: *Marezoll,* Institutionen, 11. Aufl. 1880, besorgt von Th. Schirmer, *Puchta,* Kursus der Institutionen, 9. Aufl. 1881, besorgt von P. Krüger. *Salkowskis* Lehrb. d. Inst. u. der Gesch. d. röm. Privatrechts erschien 1880 in dritter, durch eine ausführliche Darstellung der äusseren Rechtsgeschichte und des klassischen Zivilprozesses erweiterter Auflage, in 4. Aufl. 1883, *Hölder*, Institutionen in

2. erweiterter Aufl. 1883 (II, 363), *v. Scheurl*, Lehrbuch der Inst. in 8. Aufl. 1883 (II, 250), *Kuntze*, Exkurse, in 2. Aufl. 1880, *Esmarch,* Römische Rechtsgeschichte in 2. Aufl. (vollendet 1880), ein völlig neues Werk. Ueber *C. G. v. Wächter*, Pandekten, Bd. I 1880, Bd. II 1881, vgl. I, 14. Von der als vollständige Neubearbeitung sich darstellenden 2. Auflage der *Brinz*schen Pandekten ist 1880 ausgegeben Bd. II, Heft 2, enthaltend den speziellen Theil des Obligationenrechts und die Lehre von der Sachhaftung (Pfandrecht). *Baron,* Pandekten, erschien in 4. Aufl. 1882, *Arndts*, Lehrbuch der Pandekten in 11. Aufl. 1883, herausgb. von L. Pfaff und F. Hofmann. Zum erstenmal sind in dieser Auflage die zivilrechtlichen Gesetze des neuen deutschen Reichs berücksichtigt worden. Zur Streichung von veralteten Streitfragen, sowie von Zitaten aus überholten Büchern haben sich die Herausgeber auch diesmal aus Pietätsrücksichten noch nicht entschliessen können.

Gesammelte Schriften liegen vor von *Bruns* (1882, I 209) und *Ihering* Bd. I 1881 (I 15), Bd. II 1882 (II 135).

Den allgemeinen Entwickelungsgang des römischen Privat-R. fassen ins Auge *V. Puntschart* (der entscheidende Einfluss der Gesetzgebung und der staatlichen Einrichtungen der röm. Republik auf die universale Bedeutung des röm. Privat-R. 1880) und *Hölder* (die Entwickelungsformen des römischen Privatrechts. 1880).

Das Dunkel, welches die Rechtszustände der römischen Königszeit umhüllt, sucht durch das neue, vielverheissende Hilfsmittel der Rechtsvergleichung zu erhellen *Bernhöft*, Staat und Recht in der röm. Königszeit. 1882 (I 358). Von Schriften über die XII Tafeln ist — ausser zwei kleineren Abhandlungen von *M. Cohn* (Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. II), welcher das Wort „duicensus" den XII Tafeln zuweist, und von *Demelius* (ebendas.), welcher darzuthun versucht, dass die bisherige Annahme, es sei in den XII Tafeln bei der in jus vocatio von einem vindex die Rede gewesen, jedes reellen Grundes entbehre, — zu nennen die im Erscheinen begriffene umfassende Arbeit von *M. Voigt* (Die XII Tafeln, 1883). Der soeben ausgegebene II. Band bietet auf über 800 Seiten eine eingehende Darstellung des Zivil- und Kriminal-R. der XII Tafeln. Der I. Band, dessen Erscheinen auf Mitte Oktober d. J. in Aussicht gestellt wird, soll den historischen und den allgemeinen juristischen Theil mit Einschluss des Zivil- und Kriminalprozesses, sowie die XII Tafelfragmente enthalten. Die bekannten und beliebten fontes juris Romani antiqui von *Bruns* wurden uns (1880) in vierter, insbes.

durch die Aufnahme neuer leges (lex Coloniae Genetivae Juliae s. Ursonensis und lex metalli Vispacensis, vgl. dazu Demelius, Zur Erkl. der l. m. Visp. in der Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. IV), sowie der tabulae ceratae Pompejanae vermehrter Auflage geboten. Ein nach dem Tode von Bruns von *Th. Mommsen* herausgegebenes Supplement (1881) enthält unter anderem das 1880 gefundene fragmentum legis Rubriae de Gallia cisalpina Atestinum und ein decretum pontificum prope Terracinam nuper repertum. — Unsere Kenntnis des prätorischen Ediktes ist gefördert worden durch *Wlassaks* Edikt und Klagform (I, 323), sowie insbesondere durch die Arbeiten *Lenels*: Beiträge zur Kunde des Edikts und der Ediktskommentare (Zschr. d. Sav.-Stift. II: Der Titel von den Munizipalmagistraten, Der vindex bei der in jus vocatio, Zum Titel de postulando, Die actio recepticia, vgl. dazu Bekker, „Recipere“ und „permutare“ bei Cicero, ebendas. Bd. III, Die actio prohibitoria, Quellenforschungen in den Ediktskommentaren, ebendas. Bd. III u. IV: Zur actio fiduciae, Zum interdictum Salvianum, Zur actio de modo agri, Zu den Klagen des argentarius und bonorum emptor), sowie ganz insbesondere durch den mit dem für die Savignystiftung ausgeschriebenen Preise gekrönten Versuch der Wiederherstellung des edictum perpetuum (II, 392). Lenels Arbeit geht über die von der bayerischen Akademie der Wissenschaften gestellte Aufgabe, die Formeln des edictum perpetuum nach Möglichkeit wiederherzustellen, um ein Bedeutendes hinaus. L. bietet eine Restitution des edictum perpetuum im ganzen, sowie eine Palingenesie der Ediktskommentare des Ulpian, Paulus und Gaius, wie auch der Digesten des Julian, soweit diese letzteren dem Ediktssysteme folgen. — Mit den persönlichen Verhältnissen der klassischen Juristen beschäftigen sich die Abhandlungen von *Bremer*, Ulpians Beziehungen zu Gallien (Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. IV) und *Kuntze*, der Provinzialjurist Gaius, wissenschaftlich abgeschätzt (1883, II 357). — Die neu aufgefundenen Bruchstücke von Schriften klassischer Juristen, insbesondere von Papiniani liber V responsorum behandeln *P. Krüger* (Monatsber. der Berl. Akad. 1880. Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. I u. II), *M. Cohn* (Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. II) und *Huschke* (die jüngst aufgef. Bruchst. aus Schriften der röm. Jur. 1880).

Von *P. Krüger* wurden herausgegeben Codicis Theodosiani fragmenta Taurinensia (Abhandl. der Berl. Akad. 1880). *Gneists* Institutionum et regularum juris romani syntagma erschien in zweiter Auflage 1880. Die von *Th. Mommsen* und *P. Krüger*

begonnene neue kritische Ausgabe des corpus juris civilis wurde fortgeführt von *R. Schöll* (bis jetzt liegt vor Nov. I—XXIII, 1880). Bald darauf erschien von *C. E. Zachariae v. Lingenthal* eine neue vollständige Ausgabe der Novellen (2 Bd., 1881). Einen Beitrag zur Litterärgeschichte des corpus juris civilis lieferte *K. Schulz* (1883). Die Quellen des griechisch-römischen R. sind durch die kürzlich auf dem Sinai-Kloster gefundenen Scholien zu Ulpians libri ad Sabinum bereichert worden. Mit denselben beschäftigten sich *Zachariae v. Lingenthal* (Monatsber. der Berl. Akad. 1881) und *P. Krüger* (Zeitschr. d. Sav.-Stift. Bd. IV). Das bereits früher bekannte, aber wenig gekannte syrisch-römische Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert wurde von *Bruns* und *Sachau* weiteren Kreisen zugänglich gemacht (1880). *Fitting* modifiziert in einer Abhandlung über die Heimat und das Alter des sog. Brachylogus seine frühere Ansicht (1870) über diesen Punkt. Die Heimat des Brachylogus soll Frankreich, und zwar Orleans sein, die Entstehung desselben in die Grenzscheide des XI. u. XII. Saec. fallen. *Conrat* (M. Cohn) gab das aus dem 13. Jahrhundert stammende florentinische Rechtsbuch heraus (II, 131 u. 244). Eine im neuesten Bande des Arch. giur. (XXX) veröffentlichte Abhandlung *Chiappellis* sucht die Beziehungen dieses Werkes zum Brachylogus darzulegen.

Aus der Litteratur des römischen Zivilprozesses sei hier zunächst auf die Antrittsvorlesung von *Demelius* über das Studium des römischen Zivilprozesses (Grünhuts Zeitschr. Bd. IX) hingewiesen. D. hebt eindringlich die wissenschaftliche Bedeutung dieser Disziplin hervor und macht ferner den beachtenswerten Versuch, vom Standpunkte gerade des römischen Zivilprozesses aus ein Streiflicht auf wichtige, vielverhandelte Probleme des materiellen R. (z. B. das negative Vertragsinteresse) fallen zu lassen. — Vom vadimonium handelt *M. Voigt* (Abh. der sächs. Akad. 1881), von der legis actio sacramento *E. Roth* (Zeitschr. d. Sav.-Stift. Bd. IV: Die legis actio sacramento soll aus der Anrufung eines priesterlichen Schiedsgerichts hervorgegangen sein, ihre Entstehung in die Zeit der Könige hinaufreichen), von der confessio *Demelius* (1880), von der Forme der actio de peculio *P. Krüger* (Zeitschr. d. Sav.-Stift. Bd. IV), von der translatio judicii nach der Litiskontestation *Eisele* (Zeitschr. d. Sav.-Stift. Bd. II), von den Kondiktionen und adjektizischen Klagen *Baron* (Beiträge Bd. I, 1881, Bd. II, 1882, I, 286), sowie *Bekker*, Zur Lehre von den Kondiktionen und adjektizischen Klagen mit Bezug auf Baron in der Zeitschr. d.

Sav.-Stift. Bd. IV), über Kognitur und Prokuratur *Eisele* (I, 219). Darstellungen römischer Prozesse liefern *Baron* und *Ruhstrat*. Beide behandeln den Prozess gegen den Schauspieler Roscius (Baron, Zeitschr. d. Sav.-Stift. Bd. I. — Eine Vorarbeit für seine Kondiktionen — Ruhstrat, ebend. Bd. III), *Ruhstrat* ausserdem den aus Ciceros Rede pro Caecina bekannten Besitzprozess des Aulus Caecina wider den Sextus Aebutius (Jahrb. f. Dogm. Bd. XIX). Auf die bereits oben (S. 17) erwähnten Arbeiten *Lenels* sei auch an dieser Stelle verwiesen.

Ueber das Wesen des Rechts, wie sich solches aus der Geschichte des r. R. erkennen lässt, verbreitet sich *Schulin* (Vorträge 1881), über den Rechtsbegriff im Anschluss an Iherings Zweck im R. *Thon* (Grünhuts Zeitschr. Bd. VII). Für die imperativische Natur alles R. tritt ein *Bierling* (Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, Bd. II, 1883). Mit dem Wesen des subjektiven R. beschäftigen sich *Plósz* (Beiträge zur Theorie des Klag-R., Nr. 2, 1880) und *Leonhard* (Grünhuts Zeitschr. Bd. X), die Teilung der R. untersucht eingehend *Rümelin* (II, 176). Erwähnt sei hier noch *v. Schey* (Grünhuts Zeitschr. Bd. VII u. VIII) „Ueber Rechtsverwandlungen".

Eine Darstellung der Lehre von der capitis diminutio bietet *M. Cohn* (Beiträge, Bd. I, Heft 2, 1880). *W. Fuchs* (1880) erörtert die Vermutung der ehelichen Vaterschaft nach römischem und neuerem R. und macht beachtenswerte Vorschläge de lege ferenda. *Curtius* beschäftigt sich mit der Handlungsfähigkeit der Korporationen (Arch. f. c. Pr. Bd. LXIV).

Das Verhältnis des Willens zum Rechtserfolge untersuchen *Windscheid* (Wille und Willenserklärung, Arch. f. c. Pr. Bd. LXIII), *Hartmann* (Wort und Wille im Rechtsverkehr, Jahrb. f. Dogm. Bd. XX (I, 175), *Lenel* (Parteiabsicht und Rechtserfolg, Jahrb. f. Dogm. Bd. XIX), sowie auch *A. Pernice*, Rechtsgeschäft und Rechtsordnung (Grünhuts Zeitschr. Bd. VII). *Leonhard*, Irrtum bei nichtigen Verträgen (II, 52, 250), führt aus, dass unter *Sinn einer Willenserklärung* (*voluntas* im Sprachgebrauche der Römer, *Wille* im Sinne Savignys und Thöls) nicht etwas Innerliches, etwa der strafrechtlichen *Absicht* Korrespondierendes, sondern lediglich etwas Aeusserliches zu verstehen sei, — die Eigenschaft der Willenserklärung nämlich, dass sie in demjenigen, für den sie bestimmt ist, den Gedanken hervorrufe, dass der Erklärende etwas wolle. Dementsprechend liege auch das Wesen des consensus nicht in der Uebereinstimmung zweier Absichten, sondern in der Uebereinstimmung zweier Er-

klärungen. Es sei deshalb ein Missgriff gewesen, die Bestandteile des Vertragsschlusses aus der Aussenwelt, welcher sie angehören, in das Gebiet der Psychologie zu verlegen (*Zitelmann*, Irrtum und Rechtsgeschäft 1879). *Pfersche* (1880) weist nach, dass es sich beim error in substantia lediglich um einen Irrtum in den Motiven handele. *Glasenapp* (Arch. f. c. Pr. Bd. LXV) beschäftigt sich mit dem metus accusationis. *Hellmann* (Stellvertretung in Rechtsgeschäften, 1881) sucht nachzuweisen, dass bereits das klassische R. die direkte Stellvertretung, abgesehen von gewissen Ausnahmen, gekannt habe.

Beiträge zur Theorie des Klag-R. (= R. auf Prozessbegründung) lieferte *Plósz* (1880). *Brinkmann* (Die Begründung der Klagen, 2 Bd., 1883) gibt eine eingehende Darstellung des Privat-R. vom Standpunkte der Klagbegründung aus. Das Verhältnis der Einreden zur Klagenverjährung erörtern *Schwalbach* (Jahrb. f. Dogm. XIX) und *Wilthagen*, Die Verjährung der Einreden (Jahrb. f. Dogm. Bd. XXI; II, 210).

Ueber den Besitz sind zahlreiche Arbeiten zu verzeichnen. Einen Beitrag zur Besitzrechtsfrage liefern *Bekker* (Das Recht des Besitzes bei den Römern, 1880) und *K. J. Seitz* (Das heutige positive und nationale Besitz-R. in seiner Unabhängigkeit von der römischen possessio. *Bekker* sieht zwar den Besitz nicht schlechthin, sondern nur in der Summe seiner Rechtsfolgen als R. an; *Seitz* dagegen sieht den Besitz (d. h. die „possessio“, nicht „unseren Besitz“) selbst als ein R. an. *Schlossmann* beleuchtet den Besitzerwerb durch Dritte mit besonderer Berücksichtigung des heutigen R. (I, 97). An dieses Werk schliessen sich weitere Publikationen *Schlossmanns* an, so: Zur Lehre vom Besitzerwerb durch Dritte, Das Darlehen auf fremden Namen, Die condictio indebiti bei Zahlung für einen Dritten (Grünhuts Zeitschr. Bd. IX), Zu dem Satze „per liberam personam nobis adquiri non potest“ (ebend. Bd. X — gegen Exners in demselben Bande enthaltene Rezension). *Mandry* (Arch. f. c. Pr. Bd. LXIII) prüft den Besitzwillen des redlichen Finders einer verlorenen Sache und des negotiorum gestor, welcher eine Sache für einen Dritten an sich nimmt. Neben *Wendts* ausführlicher Monographie Das Faust-R. oder Besitzverteidigung und Besitzverfolgung, Sep.-Abdr. a. d. Jahrb. f. Dogm. XXI (II, 207) sei noch erwähnt: *Harburger*, Das constitutum possessorium (1881), *Münderloh*, Zur Geschichte der Besitzklagen (Zeitschr. d. Sav.-Stift. Bd. IV), und *Bossert*, Das Wesen des Servitutenbesitzes (1882, II, 55). Für das Jagd-R. des römischen Grundeigentümers

tritt ein *Wendt* (Jahrb. f. Dogmatik Bd. XIX), in Widerspruch mit ihm setzt sich *Schirmer* (Zeitschr. d. Sav.-Stift. Bd. III). Zur Lehre vom Eigentumserwerbe durch Tradition steuerten bei *Schlossmann* (Grünhuts Zeitschr. Bd. VIII) und *Zoll* (ebend. Bd. IX), zur Lehre vom Fruchterwerbe *Huschke* (Arch. f. c. Pr. Bd. LXIII). Besonders lebhaftes Interesse hat in neuester Zeit in Anspruch genommen die L. 49 D. mandati (sog. error in dominio bei der Tradition), mit deren Interpretation sich beschäftigen *Amann* (Ueber den Begriff des procurator und mandatarius nach r. R., 1879), *Brinz* (Nemo errans rem suam amittit im Arch. f. c. Pr. LXIII), *Schwemann* (ebend. Bd. LXVI), *Tewes* (Grünhuts Zeitschr. Bd. X) und *Esmarch* (Noch ein Wort zur Konstruktion des zweiten Falls in L. 49 D. mand. 1883). — *Matthias* (Die römische Grundsteuer und das Vektigal-R.) bietet einen Beitrag zur Geschichte des römischen Steuer-R. (I, 360).

M. Cohn (Arch. f. civ. Pr. Bd. LXIV) handelt von der servitus altius tollendi und verwandten Gebäudedienstbarkeiten. Ueber den Niessbrauch an Forderungen erschienen die Schriften von *Mansbach* (1880) und *Stammler* (1880), neben denen auch noch der kurz zuvor (1879) erschienenen Abhandlung *Hanauseck*s über den uneigentlichen Niessbrauch gedacht sei. Alle drei Schriften liefern einen Beitrag zur Frage nach den R. an R. Am treffendsten bezeichnet *Mansbach* das Wesen derselben mit den Worten: „Die sog. R. an R. sind aus den letzteren [im Wege konstitutiver Succession] emanirende R. an Sachen oder an Personen.“ Genannt seien noch *Huschke*, Zur Lehre von der habitatio (Arch. f. c. Pr. LXIII) und *Pfersche*, Vererblicher ususfructus (Grünhuts Zeitschr. Bd. VIII).

Von Schriften pfandrechtlichen Inhalts sind zu erwähnen: *Kohlers* pfandrechtliche Forschungen (1882), welche, wenn auch keineswegs rein römisch-rechtlichen Inhalts, doch für das r. R. insofern von Interesse sind, als sie das bisher so gut wie gar nicht beachtete Faustpfand ohne Veräusserungsbefugnis näher ins Auge fassen (I, 244). *Eisele* (Arch. f. c. Pr. LXV) erörtert die Verpfändung von Servituten, insbesondere von Prädialservituten; *Hölder* (ebend. Bd. LXIII) die Verpfändung von Urbanalservituten. *Rudolph* (Jahrb. f. Dogm. Bd. XX, vgl. C.Bl. Bd. I, S. 416) liefert einen Beitrag zur Lehre vom richterlichen Pfand-R. *Kuhlmann* (1881) erörtert die Hypothek des Eigentümers (I, 139), *Schlayer* die hypothekarische Succession bei teilweiser Abtragung der Vorpfandschuld (Arch. f. c. Pr. Bd. LXIV).

In das Gebiet des Obligationen-R. führt uns *Rycks* Lehre von den Schuldverhältnissen I, 1883 (II, 280). Die Struktur der Forderungs-R. untersucht *v. Schey* (Grünhuts Zeitschr. Bd. IX.) *Ihering* (Jahrb. f. Dogm. Bd. XVIII) weist den Satz, dass die Forderung einen Vermögenswert haben müsse, energisch zurück. *Pescatore* (1880) versucht mit Erfolg die Neukonstruktion der unter der Bezeichnung alternative Obligation zusammengefassten Rechtsverhältnisse. Gleichzeitig erschien *Nannes* Disjunktivobligation (1880). Ueber *Bekkers* Couponsprozesse (1881), welche an dieser Stelle wegen ihrer Ausführungen über den Erfüllungsort zu erwähnen sind, vgl. unten S. 73 und I, 153. *Heyrowský* zeigt in den rechtlichen Grundlagen der leges contractus bei Rechtsgeschäften zwischen dem römischen Staat und Privaten (I, 205) in interessanter Weise die Abweichungen des staatlichen Vermögensverkehrs von den privaten Rechtsgeschäften nach r. R. *L. Seuffert* gibt dogmengeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte der obligatorischen Verträge (I, 5). *Karsten* erörtert die Lehre vom Vertrage bei den italienischen Juristen des Mittelalters (II, 49), *Gardeike* die Verträge unter Abwesenden (Bd. I, S. 217). Von der actio de in rem verso handelt *Ruhstrat* (Jahrb. f. Dogm. Bd. XIX). Ueber *Ramms* Quasikontrakte vgl. C.Bl. Bd. I, S. 212. Die Geltendmachung der rechtlichen Mängel des Zessionsvorganges durch den Schuldner, sowie die rechtliche Natur des infolge einer gesetzlich gebotenen Zession übertragenen Anspruchs prüft *Regelsberger* (Arch. f. c. Pr. Bd. LXIII). Beiträge zur Lehre von der Novation liefert *Hruza* (1881). Ueber *Schlesingers* Unanfechtbarkeit der Delegationsstipulation vgl. I, 176, über *K. Schmidts* Erklärung der Rechtsregel über das Zusammentreffen zweier causae lucrativae I, 417, über *Ermans* Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte II, 357. Den Begriff der höheren Gewalt (vis major) erörtert *Exner* (Grünhuts Zeitschr. Bd. X).

Von den die einzelnen Obligationen betreffenden Schriften ist an erster Stelle *Huschkes* an kritischen, exegetischen, historischen und dogmatischen Details überreiche Lehre des r. R. vom Darlehen (1882, I, 368) zu erwähnen. Beiträge zur Geschichte des Geld- und Zins-R. lieferte derselbe im Arch. f. c. Pr. Bd. LXV. Ueber das foenus nauticum liegen vor Abhandlungen von *Ihering* (Das angebliche Zinsmaximum beim f. n. Jahrb. f. Dogm. Bd. XIX) und *Matthias* (Das f. n. u. die geschichtl. Entw. der Bodmerei, 1880). Einen Beitrag zur Lehre von der Insinuation der Schenkung gibt *H. Pernice* (1882). Von der

negotiorum gestio handeln *Ruhstrat* Die actio negot. gest. directa (Jahrb. f. Dogm. Bd. XIX), Ueber die Klagen auf Erstattung von Impensen und über generelle negotiorum gestio (Arch. f. c. Pr. Bd. LXIV), Die negotiorum gestio des dritten Kontrahenten, Mag. f. d. d. R. der Gegenw. Bd. III (II, 398) und *Sturm* (Das Grundprinzip der negotiorum gestio 1882, I, 415). Beiträge zur Geschichte der römischen Societas geben *Leist* (1881, I, 5) und *A. Pernice* (Zeitschr. d. Sav.-Stift. Bd. III, gegen *Lastig*, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. XXIV, gerichtet). Ueber *Hanauseks* Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware vgl. unten S. 33 und II, 255, über *Burckhards* Actio aquae pluviae arcendae I, 55. Mit der in neuerer Zeit zwischen Windscheid und Ihering verhandelten Frage, wann derjenige, dessen Sache beim letzten Besitzer untergegangen ist oder von demselben usukapiert worden ist, gegen denjenigen, der sie dem letzteren bona fide verkauft hat, einen Anspruch auf den Kaufpreis habe, beschäftigen sich die Abhandlungen von *P. Krüger* (Arch. f. c. Pr. Bd. LXIII) und *Eisele* (ebend. Bd. LXVI).

Die Litteratur des Familienrechts ist nur um weniges bereichert worden. *C. Sternberg* (1880) liefert einen Beitrag zur Lehre von der Restitution der dos nach aufgelöster Ehe. *Brandis* (Arch. f. c. Pr. Bd. LXVI) findet den Gegenstand der dinglichen Dotalklage von der herrschenden Ansicht zu enge gefasst. *F. Hofmann* (Grünhuts Zschr. VIII) gibt ein Bruchstück aus einem nicht zu Stande gekommenen umfassenden Werke über eheliches Güterrecht unter dem Titel: Schenkungen unter Gatten und Brautleuten. *Wolf* (1881, I, S. 16) erörtert die legitimatio per subsequens matrimonium und *Drey* (1882, I, S. 418) die utilis actio ad rem vindicandam des Pfleglings.

Eine etwas regere schriftstellerische Thätigkeit ist auf dem Gebiete des Erbrechts entfaltet worden. *Hölder* liefert in seinen Beiträgen zur Geschichte des römischen Erbrechts (1881, I, 176) eine Gesamtdarstellung der Geschichte des älteren römischen Erb-R. bis zu seiner Fortbildung durch das prätorische Edikt. Unmittelbar auf die Publikation der Hölderschen Beiträge folgte die Abhandlung *Schirmers* über das Familienvermögen und die Entwickelung des Noterben-R. bei den Römern (Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. II). Nach Schirmer stand ursprünglich jedem Familiengliede ein eigenes das R. des Familienhauptes beschränkendes R. am Familienvermögen zu, es bestand Familiengütergemeinschaft. Deshalb durfte beim Vorhandensein von sui

überhaupt nicht testirt werden und eine exheredatio wurde erst möglich in einer späteren, jenes alte Familieneigentum negirenden Zeit. Gegen diese Ausführungen Schirmers wendet sich *Hölder* (Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. III). Nach seiner Auffassung ist das Hauskind bei Lebzeiten des Vaters in keiner Weise *gegenwärtiger*, sondern durchaus nur *zukünftiger* Herr des väterlichen Vermögens. Nur so lange als ein letzter Wille überhaupt nicht existirte, hat es eine über den Willen des pater familias erhabene Erbfolge des suus heres gegeben. Die Erbfolge des suus heres wurzelt in der Familienverbindung und diese ist älter als die Staatenverbindung, welche letztere erst eine Erbeseinsetzung ermöglichte; einmal entstanden zeigt sich aber die Staatenverbindung der Familienverbindung überlegen und erweist diese ihre Ueberlegenheit durch die Möglichkeit, testamentarisch die kraft Familien-R. eintretende Erbfolge auszuschliessen. Gerade darin aber, dass es zum Ausschlusse jener Familienerbfolge der Exheredation bedarf, erweist sich das Familien-R. der sui als ein nach wie vor bestehendes.

Es möge gestattet sein, in diesem Zusammenhange auch auf eine Abhandlung nicht römischrechtlichen Inhalts, die Testamente der griechischen Philosophen von *Bruns* (Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. I) hinzuweisen. Dieselben sind für uns um deswillen von besonderem Interesse, weil sie die einzigen wirklich und vollständig uns erhaltenen griechischen Testamente sind, und wir daher nur aus ihnen über das Wesen, die Form und den Inhalt der griechischen Testamente im Gegensatze zu den römischen ein deutliches Bild gewinnen können. — Die zwischen dem griechischen und römischen Testamente vorhandenen Analogien nachzuweisen hat *Schulin* unternommen (II, 206). *Salkowski* (Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. III) biktet eine Rekonstruktion der durch Gaius II, § 104 nur mangelhaft überlieferten Formel der mancipatio familiae. *P. Krüger* (ebendas. Bd. I) verteidigt die in seinen kritischen Versuchen über den formlosen Widerruf der Testamente aufgestellten Grundsätze gegen die Einwendungen Leists (Glücks Pand. Ser. d. Bücher 37. 38 Bd. IV). *Sturm* (Jahrb. f. Dogm. XX, vgl. C.-Bl. I, S. 179) erörtert die Lehre von den Testamentsvollziehern. *Ubbelohde* (Arch. f. c. Pr. Bd. LXV) liefert einen Beitrag zur Lehre von dem Erwerbe mehrerer Erbportionen, in welchem er der von *Pietak* (ebendas. Bd. LIX) vertretenen Ansicht durch eine neue Interpretation der L. 23 D. de vulg. et pup. subst. (28, 6) eine weitere Stütze zu geben sucht. *Krause* gibt eine Bearbeitung der

transmissio ex capite in integrum restitutionis, 1881 (I, 97). *F. Hofmann* (Grünhuts Zschr. Bd. VIII) führt aus, dass das beneficium inventarii und die separatio bonorum nur zwei Seiten eines und desselben durch den Entnationalisirungsprozess des römischen R. hervorgebrachten Rechtsinstitutes seien. Mit der separatio bonorum sei auch das beneficium inventarii gesetzt. Nur seien die Wirkungen, welche in dem einen Falle die primären sind, im andern Falle die sekundären und umgekehrt. Zum Schluss sei noch auf folgende Abhandlungen hingewiesen: *J. Kohler*, Die Ademtion der Legate (Grünhuts Zschr. Bd. VII), *Markusen*, Die Rescission pflichtwidriger Schenkungen (1880), *C. Bernstein*, Zur Lehre vom legatum optionis (Zschr. d. Sav.-Stift. Bd. I) und die subjektiv-alternativen Rechtsgeschäfte von Todeswegen (ebendas. Bd. IV).

Wenn die Verwirklichung des Planes, mit wenigen Worten eine Charakteristik der Litteratur mehrerer Jahre zu geben, auf dem Gebiete des

deutschen Privatrechts

und Handels-R. besonders schwierig ist, so geht man doch um so lieber an die Ausführung, als auf diesen Gebieten Werke erschienen sind, deren hohe Bedeutung ausser Zweifel steht und noch nach langen Jahren anerkannt werden wird. Welch eine stattliche Ideenreihe ist z. B. — fangen wir sogleich damit an — in *Frankens* Romanisten und Germanisten (I, 243) und ganz besonders in *Gierkes* Rektoratsrede (1883, Natur-R. und deutsches R., II, 92) niedergelegt, in welcher dem Natur-R. so manche glückliche Beziehung zum deutschen R., dem letzteren so vieles Natürlichvernünftige nachgerühmt und namentlich von der „naturrechtlichen Invasion“ des vorigen Jahrhunderts gesagt wird, dass sie uns zwar auch viel germanisches R. geraubt, aber zugleich unendlich viel mehr fremdes (r.) R. beseitigt und dafür einen Ersatz gebracht hat, der in seinem fruchtbarsten Kerne von germanischem Fleisch und Blut war.

Was aus diesem Kerne zu entwickeln ist und sich entwickelt hat, das bringen zusammenfassend die Lehr- und Handbücher unseres Privat-R.; von diesen ist in der Berichtsperiode *Gerbers* allbekanntes System abermals in einer neuen Auflage erschienen, der 14. (I, 326); zwei Standard-works unserer Wissenschaft breiten sich in eben dieser Periode aus: es ist *O. Stobbes* Handbuch d. d. Pr.-R., von welchem der 1. und 2. Bd. nun schon in 2. Aufl. erschienen (1882 bez. 1883), während der 3. Bd.

noch in 1. Aufl. (1878) vorliegt (I, 418, auch besprochen u. a. in Pözls krit. Vierteljahrsschrift 1878) und der Abschluss des Werkes zu erwarten steht, und *P. v. Roths* System d. d. Privat-R. (I, 57), dessen 1. Teil sich namentlich durch die vollständige Uebersicht der Quellen und Litteratur der Partikular-R. auszeichnet, dessen 2. Bd. (in Abweichung von der üblichen Aufeinanderfolge) den speziellen Teil des Systems mit der Darstellung des Familien-R. eröffnet (1881, mehr ist bisher hievon noch nicht erschienen). Was aber die neueste deutsche Rechtsbildung, nämlich die Reichsgesetzgebung aus jenem Kerne entwickelt, das stellt in sorgfältigster Weise systematisch *v. Mandry* zusammen (der zivilrechtl. Inhalt d. Reichsgesetze), wovon die 2. Aufl. 1882 erschienen (II, 12). (Vgl. hiemit auch *Krah*, d. Personen-R. d. deutschen Reichs, 2. (Titel-)Ausgabe 1882).

Von den einzelnen Stoffen, welche innerhalb der weitgesteckten Grenzpfähle des deutschen Privat-R. besonderer Bearbeitung in unserer Berichtsperiode unterzogen wurden, sei vor andern das Urheber-R. genannt; wenn man das Erfreuliche wissenschaftlichen Strebens bloss in der vollendeten Erreichung eines unbestrittenen weil unbestreitbaren Resultates begrüssen wollte, so wäre auf diesem Gebiete zu solchem Grusse keine Veranlassung: denn nichts als Streit über Wesen und Stellung der Urheber-R. tritt hier entgegen; aber auch das Ringen ist ein freudiges Thun, wenn es einer wirklich zu fördernden Sache gilt und so darf also auch der auf diesen Pfaden wandelnden Theorie des Urheber-R. der anerkennungsvolle Gruss nicht versagt werden, und dies gilt von *Stobbes* (hierüb. s. *Gareis* in kritischer Vierteljahrsschrift), wie von *Kohlers*, von *Klostermanns* (kritisiert von *Gierke*, Zeitschr. f. Handels-R. 1883), wie *Kärgers* Theorie. (S. *Kärger*, Die Theorien üb. d. jur. Natur d. Urheber-R., eine krit. Studie; *Kärger*, Zwangs-R., ein Beitrag zur Systematisierung des R.) (II, 3). Vgl. hiermit auch *Anders*, Beiträge zur Lehre vom litter. u. artist. Urheber-R., eine zivilist. Studie, 1881.

Eine andre Gruppe litterarischer Bestrebungen bewegt sich auf mehr materiellem Boden, auf dem des Immobiliarsachen-R., angeregt durch die neuere namentlich preussische Grundbuchgesetzgebung; hier sind vor allem zu nennen *Achilles* und *Bahlmann* mit ihren 1881 bez. 1880 je in 3. Auflage erschienenen Kommentaren zur preuss. Grundbuchgesetzgebung (I, 61), dann *Paris* (Uebertragungsform der Grundschuld, Berlin 1883); andre an die preuss. Grundbuchgesetzgebung anschliessende Werke

(wie die von Turnau, Buchka u. a.) fallen ebenso wie das grosse „Deutsche Hypotheken-R.“, welches *V. v. Meibom* herausgibt und an dem sich bisher (1876) v. Bar (Hannover), v. Meibom (Mecklenburg), Regelsberger (Bayern), G. Siegmann (Kgr. Sachsen), A. Exner (Oesterreich), R. Römer (Württemberg) und E. S. Puchelt (f. rhein.-franz. R.) beteiligt haben, ausserhalb unserer Berichtsperiode. Hier ist noch zu nennen: *Strohal*, Die Eigentümerhypothek im österr. R. 1883 (II, 327), und *Offenhuber*, Das öffentl. Buch u. s. w. (II, 139).

Das Gebiet des Expropriations-R. ist in doppelter Richtung bewegt: einerseits in Bezug auf die Theorie des juristischen Wesens und die von diesem abhängige Gruppierung dieses R. im System, s. hierüber *Stobbe*, D. Priv.-R., II, 2. Aufl., §. 92, Anm. 10, 11 u. *Gareis*, Grundriss zu Vorles. über das deutsche bürgerl. R. §§. 81, 82, sowie *Gareis*, Allg. Staats-R. in Marquardsens Handb. d. öff. R. §§. 61, 62, insbes. S. 159 (1883); anderseits in Bezug auf die Gesetzgebung; vgl. *Eger*, Die Notwendigkeit einer Revision des preuss. Enteignungsgesetzes, Abänderungsvorschläge, verbunden mit einer Uebersicht der gesamten Rechtssprechung des Obertribunals und des Reichsgerichts in Enteignungssachen; ferner *Bohlmann, Otto*, Die Praxis in Expropriationssachen, Beiträge zur Beurteilung d. bezügl. Kontroversen d. preuss. wie des allg. R., 3 Hfte.

Die Sozialpolitik unserer Tage muss die Aufmerksamkeit auch auf den ländlichen Grundbesitz lenken, da dessen Parzellierung und Schuldenwesen bedenklich zu werden droht; es ist naheliegend, zur Heilung der bestehenden oder drohenden Schäden auf deutsch-rechtliche Institute, nämlich die Geschlossenheit der Güter und die Individualsuccession im Erb-R. zurückzugreifen. Hier sei in diesem Sinne nur auf *Enneccerus*, Das Höfe-R. für Hessen (Beschlüsse des Kommunallandtags f. d. Rg.-Bz. Kassel nebst Begründung, 1882) und *Schultzenstein*, Landgüterordnung für Brandenburg (1883) verwiesen.

Auf dem Gebiete des Obligationen-R. hat das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen ausserhalb des Konkurses, eine Kommentarlitteratur hervorgerufen, welche nicht ohne Bedeutung und durch die Schriften von Jäckel, Hartmann, Korn, Otto und Kranichfeld vertreten ist, worüber unten S. 51, ferner G. Z. Bd. 29, S. 296 ff. (Eck), auch Buschs Arch. Bd. 42, S. 325 zu vergleichen.

Wenig Bewegung herrscht zur Zeit auf dem Gebiete der Theorie und Gesetzgebung über Familien-R. und Erb-R.; es

ist hier nur zu erinnern an *Bärnreithers* Stammgütersystem und Anerben-R. in Deutschland, an *G. Bindings* Lehre v. d. Haft der Eheleute für ihre Schulden nach dem Frankfurter ehel. Güter-R., an *Welters* Handb. des ehelichen Güter-R. in Westfalen (2. Aufl. 1883), an *Geller:* Die Sicherstellung des Heiratsguts, eine dogm. krit. Untersuchung (Wien 1882), an *Tomascheks* Heimfalls-R. (1881, mit einem Rechtsgutachten über die Heimfalls-R. der Städte Wien und Prag), und die in den Berichten der Wiener Akad. erschienenen Abh. v. *Heinr. Siegel:* Das Güter-R. der Ehegatten im Stiftslande Salzburg (1882). Auffallend ist, dass — angesichts der Arbeiten unserer Zivilgesetzbuchs-Kommission — so sehr wenig Vorbereitendes für das gehoffte Gesetzbuch, so sehr wenig Abhandlungen de lege ferenda erscheinen; in Beziehung auf eheliches Güter-R. ist — abgesehen von den Verhandlungen mehrerer deutscher Juristentage, auf denen namentlich *R. Schröder* die Frage eingehend behandelte — nur auf das Gutachten des Notars Dr. *Weber* (Würzburg) (Welches System des ehelichen Güter-R. empfiehlt sich als Prinzipalsystem u. s. w.) zu verweisen; das eheliche Güter-R. des Auslandes behandelt O.L.G.R. *Neubauer.* Aus dem Gebiete des Erb-R. sei der *Platner*schen Schrift über kurhessisches Erb-R. (1882), dann des *Böhm*schen Handbuchs über die internationale Nachlassbehandlung (1881) gedacht (I, 123).

Das preussische Privat-R. findet fortgesetzt die umfassendste systematische, hauptsächlich der Praxis gewidmete Bearbeitung; so ist von *Dernburgs* Lehrb. d. preuss. Privat-R. (I, 58) jüngst der 2. Band (d. Obligat.-R. Preussens und des Reichs und das Urheber-R.) in 3. Auflage erschienen, von *Försters* Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuss. Privat-R. der 2. Bd. in 4. veränderter Auflage von Geh. Justizrat *M. E. Eccius* (1882) herausgegeben worden (I, 370). Als Spezialarbeit auf dem Gebiete des preussischen R. sei Daubenspecks Haftpflicht des Bergwerksbesitzes aus der Grundeigentumsbeschädigung (II, 400), als interessante Monographie des kgl. sächsischen R. *Wenglers Mietvertrag* (1882) erwähnt (I, 422).

P. v. Roth arbeitet sein umfangreiches bayrisches Zivil-R. (Tüb. 1871—75) seit 1881 vollständig um, eine sowohl an sich, als auch in Berücksichtigung der übrigen Arbeiten v. Roths (s. das oben erwähnte System d. deutschen Privat-R., wozu noch die Thätigkeit v. Roths in der Zivilgesetzbuch-Kommission kommt) höchst bedeutende Leistung. Ebensolche Verdienste, wie v. Roth

sich für Bayern und sein R. erwarb, sind *Böhlaus* in bezug auf das mecklenburgische Land-R.

Auf die gute Bearbeitung, welche das seit 1. Januar 1883 geltende Schweizerische „Obligationen-R." durch *Fick* und *Schneider* wie durch *Hafner* gefunden hat, ist in dieser Zeitschrift bereits (Bd. II, S. 100, 402) aufmerksam gemacht worden (s. auch Regelsberger über erstgenanntes Werk in der krit. Vierteljahrsschrift 1883).

Die ehelichen Güter-R. der Schweiz sind systematisch von *Fr. Schreiber* zusammengestellt.

Die Litteratur des österreichischen Privat-R. hat ausser den üblichen Kommentaren und einer Reihe kleinerer Arbeiten insbesondere über Grundbuch-R. — vgl. oben und Fuchs (I, 79) — das gross angelegte System *Schiffners*, dessen allgemeiner Teil vollständig vorliegt (I, 215), und das kleinere aber wohldurchdachte System Burckhards aufzuweisen.

Auch für das französische R. ist kürzlich ein umfangreiches Handbuch von Cretschmar erschienen, während Behaghels badisches bürgerliches R. 1880 die 2. Auflage vollendete.

Wir bitten nunmehr den Leser, uns in das Gebiet des

Handelsrechts

zu begleiten. Wenngleich der Niederländer Molengraaf in seinem oben II, 327 besprochenen Gutachten sich ganz entschieden gegen die Sonderstellung des Handels-R. ausspricht und dabei auch lebhaft gegen die deutsche Wissenschaft ankämpft, wird man doch nicht umhin können, die gesonderte Bearbeitung des Handels-R. mit seinen Pertinenzen, als dem Zustand der Gesetzgebung und einem Bedürfnis in der Theorie wie in der Praxis, zur Zeit wenigstens, entsprechend, beizubehalten.

So haben wir denn eine besondere handelsrechtliche Litteratur zu verzeichnen, an deren Spitze wir *drei* grosse Werke nennen können, von denen zwei bereits vor Beginn unserer Berichtsperiode zu erscheinen angefangen haben: *Thöls* Handels-R., dessen erster Band in erster Auflage bereits im Jahre 1841 erschienen, ist jetzt ein dreibändiges höchst umfangreiches Hauptwerk unserer Litteratur geworden, welchem noch immer seine ursprüngliche charakteristische Eigenschaft verblieben ist, nämlich die gründlich zivilistische Behandlung der Handelsrechtsinstitute. Dem im Jahre 1879 in sechster Auflage erschienenen ersten Band (welchem im Jahre 1878 die vierte Auflage des zweiten Bandes [Wechsel-R.] vorangegangen war) folgte im Jahr 1880 als dritter

Band die Darstellung des Transportgewerbes, welches bis dahin im System Thöls nur untergeordnet berührt worden war. Neben Thöl ist *Goldschmidt* an die Spitze unserer Handelsrechtslitteratur zu stellen. Sein auf breitester zivilistisch juridischer, historischer und volkswirtschaftlicher Basis aufgebautes Handbuch des Handels-R. ist freilich noch weit von der Beendigung entfernt, aber die im Jahr 1883 erschienene erste Lieferung der wesentlich umgestalteten zweiten Auflage der zweiten Abteilung lässt doch einen Schluss darauf ziehen, dass Goldschmidt nach glücklich überwundener Krankheit wiederum völlig in der Lage ist, an der Fortsetzung seines wohl riesenhaft zu nennenden Unternehmens zum Heile unserer Wissenschaft weiterzuarbeiten.

Das dritte Werk, welches wir andeuteten, ist das grosse von *Endemann* herausgegebene Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechsel-R. Man mag gegen das Zusammenwirken einer Anzahl von Gelehrten zum Zwecke der Herausgabe eines als Einheit erscheinenden Handbuchs mancherlei mit mehr oder weniger Berechtigung einzuwenden haben; das dürfen wir unter Berufung auf Gierke (29. Bd. der Zeitschr. f. d. ges. Handels-R.; II, 419) doch wohl konstatieren, dass sich in diesem Handbuch bereits eine Fülle wertvollen Materials in guter Darstellung angehäuft hat. Hier wollen wir nur auf die Anlage des Werkes im ganzen eingehen, einzelne Abhandlungen der besonderen Erwähnung an späterer Stelle vorbehaltend. Erschienen ist bisher: der erste Band, welcher nach einer Einleitung von Endemann, S. 1—128, das Personen-R. des Handels-R. bringt (dasselbe ist bearbeitet von v. Völderndorf, Wendt, Lastig, Primker und Wolff), ferner im J. 1882 der zweite Band, welcher das zweite Buch: die Objekte des Handelsverkehrs und einen Teil des das R. der Handelsgeschäfte darstellenden dritten Buchs umfasst. Der Begriff der Objekte des Handelsverkehrs ist sehr weit ausgedehnt. Als solche sind nämlich aufgezählt: die Sachen oder Waren (dargestellt von Endemann), die Geld- und Geldwertzeichen (Geh. Oberfinanzrat R. Koch), die Wertpapiere (Brunner-Berlin), das Urheber-R. (Klostermann-Bonn), das Patent-R. (ders.), der Kredit (Gg. Cohn-Heidelberg) und die Arbeit (Endemann). Die glückliche Gruppierung und systematische Erfassung der Objekte des Handelsverkehrs darf immerhin noch als ein Problem bezeichnet werden, dessen Lösung der Zukunft vorbehalten ist, aber Hand in Hand geht mit der oben angedeuteten Eruierung der Natur der Autor-R. Die noch im zweiten Band enthaltenen Teile des dritten Buchs beschäftigen sich mit der Darstellung der allgemeinen Grundsätze der

Handelsgeschäfte (Regelsberger-Breslau) und des Kaufsgeschäfts (Gareis-Giessen). Vgl. hierüber Gierke in Goldschmidts Zeitschrift 1883. Vom dritten Band ist die sich an den zuletzt erwähnten Abschnitt (das Kaufgeschäft) stofflich unmittelbar anschliessende erste Hälfte (1883) erschienen; sie enthält das R. der Börsengeschäfte (Grünhut-Wien), die Lotterie- und Ausspielgeschäfte (Cohn-Heidelberg), die Bearbeitung und Verarbeitung (Endemann), die Mäkler- und Kommissionsgeschäfte (Grünhut-Wien) und die Transportgeschäfte (Schott-Kiel). Vom vierten Band ist ebenfalls nur die erste Hälfte erschienen; sie beginnt die Darstellung des See-R. (Lewis-Berlin).

Neben den bisher genannten drei grossen Werken ist als das deutsche Handels-R. besonders fördernd die von *Holtzendorffsche Enzyklopädie* der Rechtswissenschaft zu nennen, deren erster systematischer Teil soeben in vierter Auflage erschienen ist und deren zweiter Teil (das Rechtslexikon) in seiner im Jahre 1881 erschienenen dritten Auflage sich ganz besonders durch die Aufnahme zahlreicher handelsrechtlicher, börsenrechtlicher und wechselrechtlicher Artikel vorteilhaft vor seinen Vorgängern auszeichnet.

An Lehrbüchern hat die Berichtsperiode zwei neue Erscheinungen aufzuweisen, nämlich das umfassend und sehr eingehend angelegte *Behrend*sche und das kurzgefasste von *Gareis*. Ersteres ist bemüht, den gewaltigen Stoff, welchen die drei an erster Stelle genannten handelsrechtlichen Werke in sich tragen, in einer übersichtlicheren, wenngleich immerhin noch durchaus erschöpfenden und vielfach originellen Weise darzustellen, ist aber leider noch weit von seinem Abschlusse entfernt — die zweite Lieferung des ersten Bandes steht noch im Personen-R. des Handels-R. Das kurzgefasste Lehrbuch des Handels-R. von Gareis verfolgt die Zwecke, denen die übrigen in Guttentags (D. Collin) Verlag erschienenen kurzgefassten Lehrbücher dienen (siehe über dasselbe Buschs Archiv Bd. 40, S. 324 und Goldschmidts Zeitschrift Bd. 26, S. 613 ff.) und erscheint gegenwärtig in zweiter vermehrter und durchgearbeiteter Auflage.

Die Kommentare des Handelsgesetzbuchs erfuhren in der Berichtsperiode insofern Bereicherungen, als sowohl der von Makower (8. Auflage 1880), als auch der von Fr. v. Hahn (2. Auflage 1881), wie der von Puchelt (I, 373) (3. Auflage 1883 noch im Erscheinen) in Neubearbeitungen geliefert wurden, bezw. werden, durch welche namentlich die Veränderungen, die durch die Reichsjustizgesetzgebung hervorgerufen

wurden, und die Erläuterungen, welche die Rechtssprechung des Reichsgerichts schafft, der Praxis zu leichtem Gebrauche gut an die Hand geliefert werden. Den zuletzt erwähnten Zweck, nämlich die Nahelegung der Resultate der Rechtssprechung verfolgt aufs eifrigste Fuchsberger in seinen nun durch Supplemente ergänzten Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsoberhandelsgerichts.

Die monographische Litteratur des Handels-R. ist vielseitig und zum Teil sehr tief eingreifend. Als epochemachend sind die Arbeiten Brunners und Goldschmidts über die Rechtsnatur der Wertpapiere zu bezeichnen (vgl. Endemanns Handbuch §. 191 ff.; Goldschmidts Zeitschrift Bd. 22, S. 42 ff., Bd. 23, S. 25 ff.; Brunner, Das französische Inhaberpapier im Mittelalter, 1879; Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 9, S. 55 ff., Bd. 28, S. 63 ff., Bd. 29, S. 18 ff.). Es sind in diesen Arbeiten, denen sich eine Reihe von anderen, wie von R. Koch, Stobbe u. s. w. anschliessen, zum Teil ganz neue, aber sehr richtige und ebenso wichtige Rechtsbegriffe entwickelt, wie z. B. der des Traditionspapiers und der des Präsentationspapiers u. s. w.

Eine andere Gruppe von Monographien hat zur Klärung einer Reihe von Einzelheiten des Fracht-R., namentlich des Eisenbahnfracht-R. geführt. Die litterarische Fehde, welche zwischen Thöl und Goldschmidt über die von Thöl behaupteten dreiundzwanzig Ungültigkeiten des Eisenbahnbetriebsreglements der deutschen Eisenbahnen entbrannte (s. *Thöl*, oben citiertes Handels-R. 3. Bd. 1880, hiergegen *Goldschmidt* Bd. 26 seiner Zeitschrift S. 606 ff. 1881, hiergegen wiederum *Thöl*, Antikritik gegen Goldschmidt: „Handelsrechtliche Erörterungen" 1882, hiergegen wiederum *Goldschmidt* in seiner Zeitschrift Bd. 28, S. 441 ff.; hierzu nun von *Hahn*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, zweite Auflage, Bd. 2, 4. Liefg., S. 706 ff. (vgl. I, 425), hat nunmehr auch eine Aeusserung seitens der speziellen Fachzeitschrift, nämlich der Zeitung des Vereins der deutschen Eisenbahnverwaltungen hervorgerufen (Berlin 1883). In bezug auf das Fracht-R. sind noch zu erwähnen: die kurze Habilitationsschrift von *G. Eger*, Ueber die Feststellung des Zustands des Frachtguts bei Ablieferungshindernissen, 1881 und der höchst umfangreiche Kommentar von *demselben* zu Titel V, Buch 4 des Handelsgesetzbuchs, 1881 (Das deutsche Fracht-R., mit besonderer Berücksichtigung Des Eisenbahnfracht-R., I, 20, II, 366), ferner *Endemann*, Die Rechtsgrundsätze des Eisenbahntransportgeschäfts in Buschs Archiv 42. Bd., S. 191.

Einzelne Monographien beschäftigen sich in verdienstvoller Weise damit, bisher brachliegende Gebietsteile des Handels-R. zu bearbeiten. Wir können hierher rechnen *Riesser*, „Die rechtliche Natur des Geldwechslergeschäfts" (Iherings Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 20, S. 201), Friedr. *Endemann*, „Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterie-R. 1882" (II, 62) und *Cohn*-Heidelberg in dem oben erwähnten „Handbuch des Handels-R." über die Lotterie- und Ausspielgeschäfte.

In Bezug auf die Börsengeschäfte ist neben der Abhandlung *Grünhuts* im erwähnten Handbuch auf die Verhandlungen des 16. deutschen Juristentags zu Kassel 1882, insbesondere die Referate von *Heinzen* (Hamburg) und *Gareis* (Giessen) über die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte zu verweisen, aus welchen die Monographie von Gareis unter demselben Titel hervorging; hierzu vgl. R. Ehrenberg „die Fondsspeculation und die Gesetzgebung", Berlin 1883.

Die interessanten Erörterungen *Bekkers* und *Hartmanns* über „internationale Geldschulden" 1881 u. s. w. (vgl. Goldschmidts Zeitschr. Bd. 27, S. 512 ff.; Bd. 28, S. 402 ff. und Bd. 29, S. 323 ff.) sind an anderer Stelle besprochen (III, 22, 73).

Das Kommissionsgeschäft hat seit *Grünhuts* grossem Werke hierüber (1879) wiederholt eingehende Erörterungen hervorgerufen. So bespricht *von Hahn* „Beitrag zur Lehre vom Kommissionsgeschäft", G. Z. Bd. 29 S. 1, die Frage der Anwendbarkeit des Art. 347 auf die Fälle, in denen der Kommissionär von der Befugniss des Abs. 1, der Kommittent von der des Abs. 3 des Art. 376 Gebrauch macht (vgl. *Hanausek*, Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware I, 1883, §. 26 und *Grünhut*, R. des Kommissionshandels 1879, §. 43, S. 452 ff.); das Konditionsgeschäft im deutschen Buchhandel erörtert *Buhl* (G. Z. Bd. 25, S. 142 ff.).

Eine wichtige Aufgabe für die Praxis und vielleicht auch noch für die Gesetzgebung des Handels-R. ist die Einführung des Systems der Abrechnungsstellen und der Checks; ihr ist trefflich vorgearbeitet durch *R. Koch* (II, 285, 423). Hier ist auch zu erwähnen Gallavresi „L'assegno bancario". Milano 1883 (II, 367).

Endlich ist auch der zahlreichen und, wie wir wohl konstatieren dürfen, mit Erfolg gekrönten Versuche zu gedenken, dem Versicherungs-R. eine systematisch richtige Behandlung und Stellung im System des Privat- und Handels-R. zu verschaffen und die Lebensversicherung von den echten Asseku-

ranzen zu trennen (vgl. *Stobbe*, Deutsches Privatrecht §. 197 u. 198; *Steinbach,* Stellung der Versicherung im Privat-R., 1883; *Laband,* Zur Lehre von der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, G. Z. Bd. 24, 66; *Chironi,* Studi critici de legislazione dottrina giurisprudenza dell' assicurazione sulla vita. Archivio guiridico vol. 28 pag. 587, *Crawley,* Charles, The Law of Life Insurance with chapter on accident insurance. London 1882; *Buff,* Friedr., Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung, 1881.)

Auf dem Gebiete des Gesellschafts-R. hat sich wiederum *A. Renaud* (Heidelberg) hervorragend bethätigt; seinem in zweiter Auflage vorliegenden umfassenden „Recht der Aktiengesellschaften" liess er nun ein ebenso grossartig angelegtes und mustergiltiges „Recht der Kommanditgesellschaften" folgen (I, 19); ausserdem hat das Gesellschafts- und Genossenschafts-R. in der Berichtsperiode nach zwei verschiedenen Richtungen litterarische Bearbeitung gefunden: einmal in historischer Richtung; in dieser Beziehung ist namentlich zu gedenken der bekannten Arbeiten *Gierkes,* dann *Lastigs* (Quellen und Entwickelungswege des H.R. G. Z. Bd. 27 u. Endemanns Handb. a. a. O.), *Schmidt* in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 15, 1883; anderseits in praktischer Richtung, so *Wiener* in der oben II, 139 angegebenen Richtung, *Strombeck* II, 212, *Reinganum,* „Die R. der Aktionäre und die Haftung des Aufsichtsrats" und *Hecht* I, 249 zum Genossenschafts-R. s. *Goldschmidt* in seiner Zeitschr. Bd. 27, 1; *Schultze-Delitzsch,* „Streitfragen", 1880; *Reinartz* (II, 100) und *Romen* (I, 65).

Das ausländische geltende Handels-R. wird der deutschen Juristenwelt jetzt, soweit es in Gesetzen besteht, sehr leicht zugänglich durch ein in seinem Umfang kolossal zu nennendes Unternehmen, nämlich die Sammlung der Handelsgesetze des Erdballs von Dr. *Oskar Borchardt* (s. C.Bl. Bd. III).

Aus der ausländischen Litteratur des Handels-R. ist vor Allem das Werk von *Marghieri* (I, 329), dann das von *Lattes* (II, 213) hervorzuheben, soweit es sich um Italien handelt. Das Buch von *Lyon-Caen* und *Renault* (I, 250), sei als Vertreter der neuesten französischen Handelsrechtslitteratur angeführt.

Die Kenntnis des Wechsel-R. im ganzen ist wesentlich gefördert worden durch zwei umfangreiche Publikationen, nämlich die von *O. v. Wächter* herausgegebene Enzyklopädie des Wechsel-R. und durch die von *O. Fr. Borchardt* veranstaltete Sammlung der neueren Wechselgesetze (II, 212). Daneben

schafft sich der Gedanke, ein einheitliches allgemeines Wechsel-R. herzustellen, immer mehr Geltung; in der That, wenn man die modernste Wechselgesetzgebung überblickt, drängt sich die Ueberzeugung auf, dass man es hier mit einem die international gleiche Regelung grossentheils leichtvertragenden, ja bis zu einem gewissen Grade herausfordernden Stoffe zu thun hat; man denke z. B. an die Bewegung, welche im vorigen Jahre durch die Herausgabe des Entwurfs einer Wechselordnung seitens der russischen Regierung veranlasst wurde; dieser „Entwurf einer Wechselordnung für das Russische Reich" ist besprochen von Heinsheimer in Buschs Archiv f. Handels- und Wechsel-R. Bd. 42, Heft 5; von v. Völderndorf ebenda; von Renaud in Bd. 43 ebenda; von Gareis in der Zeitschrift für Privat- und öffentl. R. 1882; von Cohn in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 4; ebenda s. die Besprechung der neuen Wechselgesetze Belgiens, Ungarns, Skandinaviens, der Schweiz, Italiens, Grossbritanniens (II, 283).

Ueber die engl. W.O. v. 1882 hat sich ebenfalls Heinsheimer ausgesprochen (II, 103). Die Frage der internationalen Gleichheit des Wechsel-R. haben direkt ins Auge gefasst *Gust. Cohn*, vgl. Buschs A. 40, 328 und *M. Fr. Pappenheim*, G. Z. 28, 509; s. oben Bd. II, 212.

Das deutsche Wechsel-R. fand Förderung durch *D. Hartmanns* W.O. (I, 374), durch die 2. Ausgabe von *Rehbeins* W.O. (I, 375) und durch die Fuchsbergersche Sammlung von Entscheidungen. Auf dem Gebiete der Behandlung spezieller Fragen des Wechsel-R. sind in erster Linie zu nennen die beiden vorzüglichen Schriften von *Alex. Grawein*: die „Perfektion des Akzepts" und die „Verjährung und gesetzliche Befristung" I. T. 1880, sowie die hervorragende Arbeit *Schrauts*: Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen (2. Aufl. 1882).

Das See-R. erhielt eine ihm sehr nötige systematische Bearbeitung durch *Lewis* (in Endemanns Hdbuch); das internationale öffentliche See-R. förderte *Perels* (Berlin 1882), einzelne Fragen des Seehandels-R. ferner *Voigt* (II, 16, vgl. G. Z. 29, 327), *Wagner* (Setzungs-R. und Lotsen) B. A. 41, 331, und *Julius Caesar*, letzterer durch Herausgabe eines Handbuchs der deutschen Reichsgg. betr. die Seeunfälle G. Z. 29, 325. (I, 343.)

Wir wenden uns nunmehr zu

Gerichtsverfassung, Zivilprozess, Konkurs.

Die kräftige Anregung, welche dem litterarischen Schaffen auf diesen Gebieten durch die Vorbereitung und Verkündung

der Reichsjustizgesetze geworden ist, hat seit dem Inkrafttreten der letzteren nicht minder stark fortgewirkt. Zwar die Erörterung der legislativen Zweckmässigkeit getroffener Neuerungen und die Ankündigung von Abänderungsvorschlägen ist — wenn man von dem Bereiche des Kostenwesens absieht — sowohl in der Tagespresse als in den Fachschriften zurückgetreten: haben es auch einige Praktiker aus dem Gebiete des altpreussischen R.*) für ihre Aufgabe gehalten, den neueren Gesetzen schon vor dem Eintritt ihrer Geltung ein möglichst ungünstiges Horoskop zu stellen oder diese trüben Ahnungen durch die Publikation von „Erfahrungen" **) in einem Zeitpunkt zu bestätigen, wo das neue Gesetz noch keine zwei Jahre in Geltung war, so hat man doch im allgemeinen eingesehen, dass es zunächst vielmehr darauf ankommt, das schwer errungene Gut der Einheit des Prozess-R. durch eingehende wissenschaftliche Bearbeitung und verständige praktische Anwendung für die Nation nutzbar zu machen, den gewonnenen Zustand als einen dauernden aufzufassen und an Abänderungswünsche nicht eher heranzutreten, bevor man nicht Kern und Absicht des Neuen überall klar erkannt und der Entwickelung Zeit gegönnt die nötige Vermittelung zwischen den Anforderungen des geänderten R. und den Gewohnheiten des Lebens eintreten zu lassen.

Die Schwierigkeiten, welche die Bewältigung der umfänglichen und auf ganz neuen Grundlagen aufgebauten Prozessordnungen der Praxis bot, nötigten die letztere, in ausgiebigem Masse die Litteratur zu Rate zu ziehen, und die Aussicht auf eingehende Berücksichtigung reizte wieder die Wissenschaft an, sich mit besonderer Vorliebe der Bearbeitung des neuen R. zuzuwenden.

Etwas stiefmütterlich sind dabei die im Gerichtsverfassungsgesetz geregelten Materien behandelt. Von den *kommentatorischen Bearbeitungen* sind in der Berichtsperiode zwar die von *Struckmann* und *Koch*, *v. Wilmowsky* und *Levy*, *v. Bülow*, von *Löwe* und *v. Schwarze* neu aufgelegt, welche aber sämtlich das G.V.G. nur als Anhang zur Z.P.O. bezw. St.P.O. geben. Der Aufgabe, das Reichs-G.V.G. im Zusammenhange mit den

*) Gründler, Ist der Amtsgerichts-Zivilprozess in seiner jetzigen Gestalt lebensfähig? Berlin, Müller. 1879. Sonnenschmidt in Buschs Zeitschr. Bd. 2, S. 208 ff. — Dagegen gerichtet: Vierhaus in Buschs Zeitschr. Bd. 2, S. 133 ff., 375 ff.

**) Kräwel in Buschs Zeitschr. Bd. 3, S. 445 ff., bes. 463 ff.

davon unzertrennlichen landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zur Erörterung zu bringen, hat sich *Turnau* unterzogen, dessen „Justiz-Verfassung in Preussen nach Reichs- und Landes-R." *) in höchst sorgsamer und ausführlicher Exegese ein vollständiges Bild des im grössten Bundesstaate bestehenden Zustandes der Gerichtsverfassung zu geben bezweckt. Von dem ersten Teil, welcher den parallellaufenden „Kommentar" zum Reichs-G.V.G. und dem Preuss. Ausführungsgesetz bringt, sind bis jetzt die Erläuterungen zu den ersten sieben Titeln beider Gesetze erschienen. Die ferner vorliegenden ersten drei Lieferungen des zweiten Teils enthalten u. a. Kommentare zur Rechtsanwaltsordnung und zum Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Wegen der recht vollständigen Sammlung aller auf die Justizverwaltung in Preussen bezüglichen Administrativorschriften ist das Handbuch von *Hertting*: „Die Verwaltung bei den Justizbehörden in Preussen" **) zu nennen. Systematische Darstellungen der die Gerichtsverfassung betreffenden reichsgesetzlichen Vorschriften enthalten die Lehrbücher des Staats-R. von *Laband* und *Zorn*. Für die monographische Erörterung bleibt noch ein weites Feld: so verdienten z. B. Begriff und Wesen der „Gerichtsbarkeit" eingehende Erörterung. Hierauf bezügliche Fragen streift der Aufsatz von *Hauser:* Deutsche Gerichtsverfassung ***), der überhaupt eine klare und einsichtige Darstellung der Grundlagen des neuen Gerichtswesens gibt. Die neuerdings oft aufgeworfene Frage, ob die inländischen Gerichte Arreste auch auf das im Inlande befindliche Vermögen ausländischer Staaten anordnen dürfen, verneint der Aufsatz von *Droop:* „über die Zuständigkeit der inländischen Gerichte für Rechtsstreitigkeiten zwischen Inländern und fremden Staaten u. s. w." †), um deswillen, weil das Ausland nicht der inländischen Gerichtsgewalt unterworfen ist. Ebenfalls die Lehre von der Gerichtsbarkeit berührt der Aufsatz von *O. Bülow:* „Das Ende des Aktenversendungs-R." ††). So unzweifelhaft das letztere durch die Reichsgesetzgebung für die seit dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse beseitigt ist, so wenig besteht Einigkeit

*) Berlin und Leipzig, Guttentag. Teil I, 1. Hälfte, 1882. Teil II, 1880.

**) 3 Bände 1881/82. Berlin, Heymann. (II, 103.)

***) Zeitschr. f. Reichs- u. Landes-R. Bd. 4, S. 308 ff., Bd. 5, S. 1 ff.

†) Gruchots Beiträge Bd. 26, S. 289 ff. (I, 103)

††) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 65, S. 1 ff. (I, 254).

darüber, ob dasselbe für die schon vorher anhängigen, nach gemeinem Prozess zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten noch statthaft sei: die Juristenfakultäten der deutschen Hochschulen sind in dieser Frage geteilt. Bülow begründet seine Ansicht, wonach die Aktenversendung auch in Sachen des alten Verfahrens nicht mehr statt hat, mit dem Satze, dass das Aktenversendungs-R. eine Teilung der Gerichtsbarkeit zwischen Gericht und Spruchkollegium involviere, daher dem Gerichtsverfassungs-R. angehöre: die alte Gerichtsverfassung aber sei durchweg beseitigt, die neuen Gerichte auch in Sachen des alten Verfahrens nach Massgabe des Reichs-G.V.G. zu verfahren gehalten. Dem gegenüber ist in einem Urteil der Juristenfakultät *Halle:**) und in einem Aufsatz *Sydows:* „Die Anwendbarkeit des G.V.G. auf die durch die Reichsprozessordnungen nicht betroffenen Geschäfte der ordentlichen Gerichte"**) auf den engen Zusammenhang zwischen den im G.V.G. und den in den Prozessordnungen enthaltenen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze hingewiesen, und betont, dass die Gerichtsbarkeit der neuen Gerichte in Sachen des alten Verfahrens nur auf landrechtlicher Delegation beruhen, welche für jene Prozesse auch unter der durch das Aktenversendungs-R. gegebenen Einschränkung erfolgen könne.

Weitaus fruchtbarer ist die das Zivilprozess-R. behandelnde Litteratur gewesen. Man hat es oft getadelt, dass dieselbe nach der Verkündung der neuen Gesetze sich so ganz überwiegend der Form des Kommentars zugewendet, systematische Darstellungen dagegen vernachlässigt hat. Der Vorwurf dünkt uns nicht gerechtfertigt. „Systeme" sollen das R. von seinen wissenschaftlichen Grundlagen aus aufbauen, die einzelnen Rechtsinstitute nach ihrer inneren Verwandtschaft gruppieren, die sie leitenden Gedanken herausarbeiten und die so gewonnenen Gesichtspunkte wiederum für die Auslegung des Gesetzes fruchtbar machen. Diesen Anforderungen lässt sich nicht mit einem Sprunge genügen. Gerade die Massenhaftigkeit des Materials, welches die Z.P.O. in die Praxis hineingeworfen hat, die Verschiedenheit der Grundlagen des neuen Verfahrens von den bis dahin in Deutschland geltenden Prozessrechten, wiesen auf ein schrittweises Vorgehen hin. Zunächst kam es darauf an, die Kenntnis der Bedeutung der einzelnen Vorschriften unter Benutzung der durch die Entstehungsgeschichte gebotenen Hilfs-

*) Buschs Zeitschr. Bd. 5, S. 173 ff.

**) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 65, S. 321 ff. (II, 107.)

mittel thunlichst zu fördern und zu verbreiten; hierzu erwies sich die Form des Kommentars als die geeignete. War hierdurch ein gewisses allgemeines Verständnis des Inhalts und der Absichten des neuen Gesetzes erzielt, so wurde es dann Sache der wissenschaftlichen Detailarbeit, die einzelnen Institute des Prozesses zu analysieren, ihre Grundlage zu erforschen, die Stellung derselben in der Prozesslehre klarzulegen und so die Bausteine zu einer gründlichen systematischen Darstellung des gesamten Zivilprozess-R. zusammenzutragen. Aus der überwiegenden Herrschaft der Exegese ist die Prozesslitteratur während der Berichtsperiode in das Reich der Monographie eingetreten und bei der fleissigen Arbeit, welche hier aller Orten herrscht, lässt sich annehmen, dass in nicht ferner Zeit das Feld für eine fruchtbringende dogmatische Behandlung bestellt sein wird.

Neue Kommentare sind nicht auf dem Plan erschienen. Doch sind die von *Kleiner**) und *Gaupp***) erst nach dem Inkrafttreten der Z.P.O. zum Abschluss gebracht. Besonders der letztgedachte zeichnet sich durch äusserst umsichtige Verarbeitung der bis jetzt von der Litteratur zur Z.P.O. geförderten Ergebnisse, kritische Schärfe und wissenschaftliche Durchdringung der behandelten Rechtslehren aus; damit verbindet er eine gründliche Darstellung des ergänzenden württemberg. Landes-R. Von den älteren Kommentaren hat nur der kleinere Teil die Neuauflage erlebt: man muss indess sagen, dass die Juristenwelt bei der Auswahl nach Verdienst verfahren ist. Den Kommentaren, deren Aufzählung folgen wird, ist gemeinsam das Streben, nicht am Wortsinne zu haften, sondern Auslegungen zu finden, welche gleichzeitig den Grundgedanken der Z.P.O. und den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht werden. *Struckmann* und *Koch****) wenden der Berücksichtigung des in den alten Provinzen Preussens geltenden Rechtszustandes eine besondere Sorgfalt zu und erfreuen sich daher in erster Linie hier grosser Beliebtheit. In den Anmerkungen bringen sie fast vollständige Repertorien über die zahlreichen zu den einzelnen Bestimmungen erwachsenen Kontroversen. *Wilmowsky* und *Levy*†) erörtern mit Vorliebe die vom Standpunkte des Anwalts wichtigen Fragen und geben vielseitigen Aufschluss über die zivilprozessuale Praxis

*) 3 Bände. Würzburg, Stuber. 1878, 1880, 1882.

**) 3 Bände. Tübingen, Mohr. 1879, 1880, 1881. (I, 184.)

***) Berlin u. Leipzig, Guttentag. 3. Aufl. 1880, 4. Aufl. 1883.

†) Berlin, Vahlen. 2. Aufl. 1881, 3. Aufl. 1883.

des Landgerichts Berlin I und des Kammergerichts. *v. Bülows* Kommentar*) zeichnet sich durch prägnante Hervorhebung der leitenden Grundsätze und der für die Entscheidung der Zweifel wesentlichen Gesichtspunkte aus. *Petersen***), dem erfahrenen Praktiker des rheinischen R., eignet eine besondere Eleganz in der Darstellung des erläuterten Rechtsstoffs. *Seuffert****) endlich hat ein Buch geschaffen, das durch Zurückgehen auf die wissenschaftlichen Grundlagen des Prozesses zur Vertiefung der einschlägigen Fragen wesentlich beiträgt und dadurch in vielen Punkten Anforderungen befriedigt, denen man sonst nur seitens der systematischen Darstellungen entsprochen zu sehen hoffen darf.

Den Erwartungen, zu denen man gegenüber systematischen Darstellungen in den ersten Jahren nach der Verkündigung der neuen Gesetze berechtigt war, übersichtlicher Gruppierung, leichter Darstellung, scharfer Definition, hat das *Fitting*sche Lehrbuch †) entsprochen, dessen 4. und 5. Auflage in den Anmerkungen durch Berücksichtigung der Kontroversen bereichert ist. Was sonst an Lehr- und Handbüchern erschien, verdient nicht die Erwähnung. Auch *Rintelens* „Systematische Darstellung des gesamten neuen Prozess-R.“ ††), der wenig glückliche Versuch einer Verbindung der Darstellung von Zivil- und Strafprozess, hebt sich nicht viel über das Niveau der Gesetzesparaphrase: dasselbe gilt von *Meves:* „Die Zivilprozessordnung und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen etc. †††).“

Ihren Schwerpunkt hat die Arbeit der letzten Jahre in den Monographien. Sie knüpfen an an wissenschaftliche Anregungen, welche vor der Berichtsperiode liegen. *O. Bülow* hatte bereits durch sein 1868 erschienenes Buch: „Die Lehre von den Prozesseinreden und die Prozessvoraussetzungen“ die klarere Einsicht in die Organisation des Prozesses mächtig gefördert: ausgehend von dem Grundgedanken, dass der Prozess ein zwischen den Parteien und dem Gerichte bestehendes Rechtsverhältnis sei, hatte er den begrifflichen Unterschied zwischen den Bedingungen der Entstehung dieses Prozessrechtsverhältnisses (Prozessvoraussetzun-

---

*) Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1882. (I, 294.)

**) Lahr, Schauenburg. 2. Aufl. 1883. (I, 221, II, 259.)

***) Nördlingen, Beck. 2. Aufl. 1883. (II, 195, 259.)

†) Berlin u. Leipzig, Guttentag. 5. Aufl. 1880.

††) 3 Bände. Breslau, Maruschke u. Behrend. 1880—1883. (I, 67, 253, II, 329.)

†††) Breslau, Maruschke u. Behrend. 1881. (I, 241.)

gen) und den Bestandteilen des materiellen Streitverhältnisses scharf hervorgehoben. Sein Aufsatz „Zivilprozessuale Fiktionen und Wahrheiten“ *) ist wieder zum Ausgangspunkt für eine grosse Reihe die Grundlagen des Prozesses aufdeckender Arbeiten geworden. Bülow verwirft zunächst die Verwertung der Fiktion, d. h. der Subsumtion eines vorliegenden Thatbestands unter einen Thatbestand, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, zu Zwecken *wissenschaftlicher* Erklärung. Die Wissenschaft soll die Wahrheit enthüllen, das was ist und warum es so ist, klar legen: die Fiktion verhüllt das Seiende durch eine Maske dessen, was nicht ist. Berechtigte Bedeutung hat die Fiktion nur als Mittel gesetzgeberischer Breviloquenz. Diese Auffassung entspricht so vollständig dem Wesen alles wissenschaftlichen Strebens, dass die dagegen von *Wach***) und *Leonhard****) geltend gemachte Unentbehrlichkeit der dogmatischen Fiktion, wenn sie wahr wäre, nur ein testimonium paupertatis für den gegenwärtigen Stand der Rechtstheorie bilden würde: übrigens beweisen die Wach'schen Ausführungen wohl nur die von Bülow gar nicht bestrittene Notwendigkeit, mitunter zur Bezeichnung sinnlich nicht wahrnehmbarer Handlungen sich der Metapher zu bedienen, aber nicht, dem einen sinnlich wahrnehmbaren Thatbestand, der sich ereignet hat, zu seiner wissenschaftlichen Erklärung einen andern Thatbestand, der sich nicht ereignet hat, unterzuschieben. Wach selbst vermeidet auch stets in diesem Sinne mit Fiktionen zu arbeiten. — Bülow geht dann an die Aufdeckung einer Reihe in der Prozesslehre herrschender dogmatischer Fiktionen, als da seien: stillschweigende Einlassung, stillschweigendes gerichtliches Geständnis, stillschweigende Urkundenanerkennung und Eidesweigerung, wo überall die Passivität des Beklagten dem Handeln gleichgestellt werden. In Wahrheit habe es der Beklagte nur unterlassen, das ihm Vortheilhafte zu thun, sein R. auszuüben. Eine Pflicht zur Vornahme von Prozesshandlungen bestehe ausserhalb des Exekutionsstadiums nicht: denn was seien das für Pflichten, deren wirkliche Erfüllung ausschliesslich dem nütze, welchem sie angeblich auferlegt sind, und über deren Nichterfüllung das Gesetz mit der Annahme fortgehe, sie seien in einem gewissen

*) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 62, S. 1 ff.

**) Grünhuts Zeitschr. Bd. 7, S. 130 ff.

***) In wie weit gibt es nach den Vorschriften der D. Z.P.O. Fiktionen? Berlin, Dümmler. 1880.

Sinne erfüllt. Alle Prozesshandlung sei nur Rechtsausübung, nicht Pflichtversäumnis. Die mit der Kontumaz eintretende Wirkung habe also ihre Ursache in den Handlungen des Gegners: das Nichthandeln der Partei sei nur Rechtsverwirkung. Der Prozessbeginn geschehe durch Erhebung der Klage, nicht durch Litiskontestation; dem einseitigen Klagvorbringen wohne die Wirkung der prozessualen Feststellung bei, sofern der Gegner nicht von dem R. Gebrauch mache, dasselbe durch Gegenerklärung zu paralysiren u. s. w.

Durch diese Erörterungen griff Bülow in die schon im Flusse befindliche Streitfrage ein, worauf es beruhe, dass dem Beklagten auch, wenn ein materieller Anspruch gegen ihn nicht bestehe, ein Prozess wider seinen Willen aufgenötigt werde. *Degenkolb* hatte in der Schrift „Einlassungszwang und Urteilsnorm" *) die Annahme eines vom materiellen R. unabhängigen publizistischen Klag-R., eines subjektiven Anspruchs des klagenden Teils auf „R. an sich" verteidigt, eine Einlassungspflicht des Beklagten als Ausfluss des Anspruchs des Gegners auf Gerichtsfolge behauptet und die Kontumazialfolgen als Strafe für den Verstoss gegen jene Pflicht hingestellt. *Wach* hatte in dem Aufsatz „Defensionspflicht und Klage-R." **) zwar das Bestehen eines solchen öffentlich rechtlichen Klage-R. unter Hinweis auf den Fall der mala fides des Klägers bekämpft, die Rechtswirkungen der Klage lediglich auf die vom objektiven R. daran geknüpften Folgen gegründet, aber aus diesen letzteren eine Defensionspflicht des Beklagten im Sinne einer im Interesse des Rechtsschutzes dem Gemeinwesen gegenüber bestehenden allgemein staatsbürgerlichen Verpflichtung in den Prozess einzutreten und sich auf die gegnerischen Behauptungen zu erklären, abgeleitet, deren Nichterfüllung (Kontumaz, Schweigen) vom Gesetze dadurch als Erfüllung behandelt werden, dass es dem Beklagten die Litiskontestation aufzwinge. Neuerdings hat dann *Plosz*, „Beiträge zur Theorie des Klagrechts" ***), das letztere als ein vom Vorhandensein des materiellen Anspruches unabhängiges nur an die Voraussetzung einer Rechtsbehauptung geknüpftes R. des Klägers auf Prozessgründung, Zustandekommen des Prozessrechtsverhältnisses charakterisiert. Sein Inhalt bestehe gegenüber dem Beklagten in dem Anspruch auf Einlassung im

---

*) Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1877.

**) Grünhuts Zeitschr. Bd. 6, S. 515 ff.

***) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1880.

Sinne eines Handelns: die Mitwirkung des Beklagten gehöre begrifflich zum Prozesse als einem Entscheidungsverfahren im Gegensatze zur Exekution. Gegenüber dem Gericht bestehe das Klage-R. in dem Anspruch auf ordnungsmässige Mitwirkung bei der Annahme der Klage und der Durchführung des Verfahrens: dies R. werde durch die Rechtsmittel verwirklicht; die Realisierung der Einlassungspflicht des Beklagten geschehe im Kontumazialverfahren, nicht durch Ausübung eines Zwanges, sondern indem dem Kläger ausnahmsweise ein zweiseitiger Prozess mit allen Wirkungen des dreiseitigen verliehen werde.

Aus Anlass der Bülow'schen Abhandlung hat *Wach* in der Abhandlung „Präklusion und Kontumaz" *) seine den Kernpunkt des Streits bildende Behauptung, dass eine handelnde Mitwirkung des Beklagten als Prozess konstituierender Akt noch nach jetzigem Prozesse erforderlich sei, entgegen der Bülowschen Meinung, welche jene Wirkung ausschliesslich an die Klageerhebung knüpft, näher begründet: er hat besonders auf die Befugnis des Beklagten, die Einlassung auf die erhobene Klage durch sog. prozesshindernde Einreden zu verweigern, sowie darauf hingewiesen, dass die Wirkung des Prozessbeginns nur unter der Voraussetzung eintrete, dass die Klage nicht rechtzeitig, d. h. zur Einlassung des Beklagten zurückgenommen werde. *Kohler* **) ist diesen Einwendungen mit der Erwiderung begegnet, dass das Durchdringen prozesshindernder Einreden nur beweise, wie beim Mangel gewisser prozessualen Voraussetzungen die ordnungsmässige constitutio judicii durch Klagerhebung im gegebenen Falle nicht habe eintreten können; und dass wegen der Möglichkeit, die Klage bis zur Einlassung zurückzunehmen, das durch die Klageerhebung geschaffene Rechtsverhältniss freilich bis zum Zeitpunkt der Einlassung als ein pendentes anzusehen sei: einstweilen aber gelte judicium als rite konstituiert. Im Anschluss an diese Diskussion hat *Birkmeyer* ***), der im wesentlichen auf Wachs' Standpunkt steht, die Frage aufgeworfen, ob denn, wie gewöhnlich mit Plosz angenommen werde, in der blossen Stellung des die Erklärung auf die Rechtsbehauptung der Klage enthaltenden Antrages seitens des Beklagten die Einlassung liege: er ist der — wie wir glauben zutreffenden — Ansicht, dass zum Einlassungsakt die erste münd-

*) Grünhuts Zeitschr. Bd. 7, S. 130 ff.
**) Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 22, S. 354 ff.
***) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 66, S. 22 ff.

liche Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache (der Antrag mit seiner Begründung) gehöre.

Im Kampfe gegen die wissenschaftliche Fiktion hat ferner *Wach* zuerst durch die Abhandlung „Das Prinzip des gewillkürten Gerichtsstandes" *) darauf hingewiesen, wie die Bestimmung, dass stillschweigende Vereinbarung des Gerichtsstandes anzunehmen sei, wenn der Beklagte ohne Rüge der Unzuständigkeit zur Hauptsache verhandle, eine dogmatische Konstruktion dieses Gerichtsstandes auf der Basis der Parteieneinigung nicht gestatte, da es dabei auf das Vorhandensein eines übereinstimmenden Willens der Parteien, den Gerichtsstand zu begründen, überhaupt nicht ankomme. In dieser negativen Erkenntnis hat Wach ziemlich allgemein Beifall gefunden. Grosse Meinungsverschiedenheit herrscht aber über die positive der beseitigten zu substituirende Konstruktion. Wach stellt sich in dieser Frage lediglich auf den sonst von ihm bekämpften Präklusionsstandpunkt: indem der Beklagte die Unzuständigkeit durch Versäumung rechtzeitiger Geltendmachung verwirke, erhalte das an sich unzuständige Gericht die Zuständigkeit und zwar auch dann, wenn der Beklagte gar nicht verhandle. Im Ergebnis einverstanden hat *Fitting* **) gegen die Auffassung eingewendet, dass man das kompetenzbegründende Moment nicht in dem passiven Verhalten des Beklagten suchen könne, da durch Passivität nicht etwas bis dahin nicht Vorhandenes geschaffen werden könne: er hat daher behauptet, das Gericht sei schon vorher zuständig und der Beklagte verliere nur das ihm zustehende Recht, die Einlassung zu verweigern: er kommt damit zu dem Ergebnis, dass jedes deutsche Gericht für jede Klage zuständig sei und nur in allen Fällen, wo die Voraussetzungen der sog. gesetzlichen Gerichtsstände nicht zutreffen, ein Einlassungsverweigerungs-R. des Beklagten bestehe. Dem hat *Birkmeyer* ***) entgegnet, die ganze Lehre vom Gerichtsstand beruhe doch auf der auch in der Z.P.O. erkennbaren Meinung, dass nur gewisse vom Gesetz bezeichnete Gerichte für die Entscheidung eines Rechtsstreits zuständig seien. Er vertritt die Ansicht, dass durch

*) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 62, S. 373 und wiederholt in Gruchot Bd. 24, S. 703 ff.

**) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 63, S. 222 und wiederholt in Buschs Zeitschr. Bd. 60, S, 253 ff. (II, 332.)

***) „Das gegenseitige Verhältnis der §§. 39 ff. und 247, Z. 1 u. Abs. 3 Z.P.O." Rostock, Walther. 1881 und wiederholt in Buschs Zeitschr. Bd. 5, S. 124 ff. (I, 68, 376.)

die nicht rechtzeitige Geltendmachung an sich nur der Beklagte die Kompetenzeinrede verliere, und durch die vorbehaltlose Einlassung zur Hauptsache ferner das Gericht verhindert werde, von Amts wegen die Unzuständigkeit auszusprechen: es habe sich also der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits zu unterziehen, bleibe aber nach wie vor unzuständig. Jedenfalls trete jene Wirkung nach dem Gesetz nur im Falle der Einlassung, nicht auch beim Ausbleiben des Beklagten ein. Die umfangreiche Kontroversenlitteratur*) hat sich dann noch eingehend mit den Fragen beschäftigt, wie weit die Gerichte ihre Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen haben und ob sich die Kontumazialfolge des sog. fingierten Geständnisses auch auf die kompetenzbegründenden Thatsachen beziehe. — Die Annahme, dass beim Ausbleiben des Beklagten die Wirkung der sog. stillschweigenden Prorogation nicht eintrete, ist auch vom Reichsgericht gebilligt und scheint uns auch durch die in diesem Punkte unzweideutige Fassung der §§. 38, 39 Z.P.O. begründet. Die letzteren knüpfen an die vorbehaltlose Einlassung des Beklagten zur Hauptsache die Wirkung, dass das Gericht zuständig wird. Das ist ein gesetzlicher Thatbestand, welcher im Laufe des Verfahrens die bis dahin fehlende Kompetenz schafft. Der innere Grund liegt darin, dass das einmal durch den beiderseitigen Parteivortrag mit der Sache befasste Gericht zur Vermeidung von Weiterungen am zweckmässigsten auch die weitere Behandlung des Prozesses übernimmt. Mit der Vereinbarung der Parteien hat dieser Gerichtsstand freilich wenig zu thun. Man würde ihn statt den „stillschweigend vereinbarten“ besser den „Gerichtsstand der Einlassung zur Hauptsache“ nennen.

Noch bei einer andern, die Grundlagen des Prozess-R. berührenden Frage haben sowohl *Bülow* als *Wach* mitgewirkt. Der erstere hat in dem Aufsatz „Dispositives Zivilprozess-R. und die verbindliche Kraft der Rechtsordnung“**) den Unterschied zwischen den absoluten Prozessrechtssätzen, welche die Rechtsbeziehungen in einzig bestimmender Weise normieren und den dispositiven, welche den Parteien zwischen mehreren rechtlichen Möglichkeiten die Wahl lassen, besprochen: das dispositive R. enthält, wie er ausführt, keine Erlaubnis zur Abänderung der Rechtsordnung — das R. ist erhaben über private Abänderungs-

---

*) Eine Uebersicht derselben bei Fitting in Buschs Zeitschr. Bd. 6, S. 262—265. (II, 332.)

**) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 64, S. 1 ff.

gelüste —, sondern es stattet das Rechtssubjekt mit der rechtlichen Macht zur eigenen Rechtsbestimmung Namens und Kraft der Rechtsordnung aus. Die Normierung des R. nimmt ihren Weg durch den autorisierten Individualwillen. Auch die Prozessordnung ist keine blosse Geschäftskonstruktion, von der man unter Umständen abweichen kann, sondern unabänderliches R. Daraus folgt insbesondere, dass die inländischen Gerichte auch auf Requisition auswärtiger lediglich nach inländischem R. verfahren dürfen, ferner dass Verträge, wonach im Prozess nur gewisse Beweismittel statthaft sein sollten oder durch welche sich eine Partei verpflichtet, im Prozesse etwas nicht zu bebehaupten, unstatthaft sind. In der letzteren These begegnet sich Bülow mit Wach, welcher in der Abhandlung „Das Geständnis“ *) lebhaft gegen die Zulässigkeit der Beweisverträge eintritt, da das Zivilprozess-R. erschöpfend sei, Prozesssätze nicht Gegenstand der Parteidisposition und alle von ihm nicht gegebenen Machtmöglichkeiten versagt seien. Wach verwirft die Konstruktion des Thatsachengeständnisses als eines Beweisvertrages, des in jus konzipierten Geständnisses als Substantiirungsvertrages. Das aussergerichtliche Geständnis — sei es in factum oder in jus gerichtet — sei entweder abgelegt in der Meinung von der Wahrheit des Gestandenen; dann sei es Bekenntnis, Beweismittel; oder unangesehen seiner Wahrheit oder Unwahrheit: dann sei es materielles Rechtsgeschäft. Das gerichtliche Geständnis sei der Regel nach prozessuales Rechtsgeschäft (Anspruchsfeststellung oder Thatsachenfeststellung), könne aber auch blosses Beweismittel sein. Das in jus konzipierte gerichtliche Geständnis (Anerkenntnis) sei zugleich materielles Rechtsgeschäft, daher nur nach den Grundzügen der condictio eines indebitum promissum anzufechten. Zur Beseitigung eines gerichtlichen Thatsachengeständnisses fordere das Gesetz ausser dem Beweis der Unrichtigkeit den der Wahrheitsannahme: letzterer habe die Wirkung, dass der scheinbare Feststellungsakt sich als Bekenntnis enthüllt: als Beweismittel könne es dann nur durch Gegenbeweis beseitigt werden. Hierin gehe das Gesetz zu weit: die Beseitigung müsste statt durch Gegenbeweis auch durch den Beweis der eigenen Unglaubwürdigkeit, d. h. durch die Darlegung möglich sein, wie das Geständnis durch grundlose Annahme, Täuschung, Verwechslung des Gestehenden veranlasst sei. Die Wach'sche Ausführung richtet sich in erster Linie gegen

*) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 64, S. 201 ff.

Demelius, welcher in der Schrift „Die confessio im römischen Zivilprozess und das gerichtliche Geständnis der neuesten Prozessgesetzgebung“ *) die Gleichartigkeit des modernen gerichtlichen Geständnisses mit der römischen confessio in judicio behauptet und die Einschränkung seiner Widerruflichkeit durch die Z.P.O. als einen Missgriff bezeichnet hatte: denn confessio in judicio sei eine nur gegenüber dem Richter, nicht auch der andern Partei erklärte Disposition: der Richter aber erwerbe kein R. daraus. Dem entgegen behauptet Wach mit Recht, dass gerade die Thatbestandsbehauptungen, welche die Rechtsstellung der Partei, nicht des Richters beeinflussen, nicht nur an den letzteren, sondern wesentlich an den Gegner gerichtet seien.

Die besprochenen Monographien bilden nur einen kleinen Bruchteil der in der Berichtsperiode erschienenen wissenschaftlichen Einzeldarstellungen: es sind aber die durch die Bedeutung der Verfasser und die Tragweite der erörterten Probleme hervorragendsten. Sie geben zugleich eine Anschauung, wie von der Wissenschaft das neue R. zwar mit der älteren Prozesstheorie verknüpft ist, anderseits aber auch auf die letztere reformierend gewirkt hat. Ueberaus gross ist die Zahl der Abhandlungen, welche sich mit Detailfragen der Z.P.O. befassen, so gross, dass von ihrer Besprechung oder auch nur Aufzählung hier Abstand genommen werden muss. Sie sind überwiegend in den *juristischen Zeitschriften* erschienen: der Teil derselben, welcher dem gesamten Rechtsgebiet zu dienen bestimmt ist, wie das Zivilistische Archiv, die Kritische Vierteljahrsschrift, Grünhuts Zeitschrift, Gruchots Beiträge, Hausers Zeitschrift für Reichs- und Landes-R., das Magazin für das R. der Gegenwart (Bödiker) hat einen breiteren Raum als früher der Erörterung prozessualer Fragen eingeräumt; die neue ausschliesslich dem Prozess gewidmete Zeitschrift für deutschen Zivilprozess von *Busch* bringt viel Material, thäte aber gut, in der Auswahl der aus den Kreisen der Praktiker ihr zugehenden Beiträge mit mehr Sichtung zu verfahren; dasselbe gilt von Gruchots Beiträgen. Zu den genannten, welche innerhalb des ganzen Reichs und über dessen Grenzen hinaus Verbreitung besitzen, tritt die nicht geringe Zahl der Zeitschriften, welche zunächst auf einen kleineren durch ein gemeinschaftliches Partikular-R. verbundenen Bezirk berechnet sind: die Blätter für Rechtsanwendung in Bayern, Wenglers Archiv für Entscheidungen Sächsischer Gerichte, das

*) Graz, Leuschner und Lubensky. 1880.

Württembergische Gerichtsblatt, Puchelts Zeitschrift für französisches Zivil-R., die juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen, die Blätter für Rechtspflege in Thüringen, Birkmeyers Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege. Die rechtsgrundsätzlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte nehmen in denselben eine hervorragende Stelle ein. Für die altländischen Provinzen Preussens fehlt leider eine entsprechende Veranstaltung, seit Gruchots Beiträge sich mehr der Förderung des Reichs-R. und dem Abdruck reichsgerichtlicher Urteile zugewendet haben.

Die letzteren sind naturgemäss für die Entwickelung des neuen Prozesses in der deutschen Rechtsprechung von grösster Bedeutung und ist daher hier der amtlichen Sammlung der *Entscheidungen des Reichsgerichts* in Zivilsachen*) zu gedenken: der letzte Abschnitt jedes Bandes enthält die prozessrechtlichen Entscheidungen. Man muss mit Dank anerkennen, wie der höchste Gerichtshof die Anwendung der Z.P.O. rückhaltlos im Sinne ihrer Schöpfer fördert und besonders auf die wirkliche Mündlichkeit der den Urteilen der nachgeordneten Gerichte zu Grunde liegenden Verhandlungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu wirken sucht.

Die Litteratur des Konkurs-R. hat sich in etwas langsamerem Tempo weiter entwickelt, als in den zwischen der Publikation und dem Inkrafttreten der K.O. liegenden Jahren. Die Erklärung liegt zum grossen Teil in den technischen Eigenheiten dieses Gesetzes und der Stellung, welche die amtliche Begründung des Entwurfs einnimmt. Der erste, das materielle Konkurs-R. ordnende Teil der K.O. hat eine der schwierigsten Partieen des bürgerlichen R. zum Gegenstande: er regelt sie nur in den Grundzügen und bedarf aller Orten der Ergänzung durch das partikulare Zivil-R. Dabei ist die Fassung des Gesetzes von einer auf die Spitze getriebenen Knappheit, die das Verständnis nicht gerade erleichtert. Dies alles wies darauf hin, Auslegungsbehelfe zu suchen. Dieselben fanden sich in grossem Umfange in den Motiven, die mit einer Darlegung des hinter den Gesetzesmotiven verborgenen Sinnes ausserdem umfängliche dogmatische Exkurse verbanden. Den Kommentatoren war damit das Material ziemlich bequem geliefert und die vor dem Jahre 1880 erschienenen Kommentare beruhten ziemlich durchweg auf dem Inhalt der amtlichen Begründung. Der inzwischen neu

*) Leipzig, Veit. Bis jetzt 8 Bände.

erschienene von *Meissner**) ist nicht viel andres als ein Motivenextrakt. Neu aufgelegt sind die Kommentare von *v. Sarwey***) und *v. Wilmowsky****). Der erstere baut — unter ausgiebiger Berücksichtigung aller grösseren Partikularrechtssysteme — in einsichtiger Weise auf den von den Motiven gegebenen dogmatischen Grundlagen fort, der letztere gibt, an die Rechtssprechung zur Preuss. K.O. anknüpfend, viele beachtenswerte Gesichtspunkte für die Praxis.

Von den Darstellungen, welche die exegetische Form verlassen haben, sind die von *Meves*†), *Rintelen*††) und *Schelling*†††) in der Hauptsache Umschreibungen des Gesetzestextes. Dagegen beansprucht eine hohe selbständige Bedeutung „das Reichs-Konkursrecht und Konkursverfahren" von *Fitting**†). In diesem Lehrbuch, dessen Schwerpunkt in der Behandlung des materiellen Konkurs-R. liegt, unterzieht der angesehene Zivilist die Einwirkung des Konkurses auf die Begründung, Veränderung und Aufhebung von Zivilrechtsverhältnissen einer selbständigen an die Wissenschaft des bürgerlichen R. anknüpfenden Behandlung: er steht den dogmatischen Konstruktionen der Motive mit vorsichtiger Kritik gegenüber und gibt dadurch eine Menge neuer Anregungen, mit welchen die Theorie sich in der kommenden Zeit zu beschäftigen haben wird. Er hat zuerst die Frage aufgeworfen, woraus denn der auf Grund der Motive allgemein dem Vertragsgenossen des Kridars vindizierte Interesseanspruch, falls der Verwalter die Erfüllung zweiseitiger Verträge nicht verlangt, entspringe: er leugnet denselben, da eine culpa fehle, ganz. U. E. wird man dagegen mit *Eck**††) zwar behaupten dürfen, dass die Entstehung des Gesetzes aus der Preuss. K.O. zu der Ansicht führt, dass die K.-O. einen solchen Interesseanspruch habe begründen wollen; indes die dogmatische Stelle wird demselben erst noch anzuweisen sein, da die Annahme kulposer Nichterfüllung für viele Fälle auf Fiktion hinauslaufen

*) Berlin, Kortkampf. (I, 72.)

**) Berlin, Heymann. 2. Aufl. 1882. (I, 108, 255.)

***) Berlin, Vahlen. 2. Aufl. 1881. (I, 109.)

†) Die K.O. f. d. D. R. Breslau, Maruschke u. Behrend. 1881. (I, 110.)

††) Vgl. Anm. 18.

†††) In dessen Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses. Erlangen, Deichert. 1880.

*†) Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1. u. 2. Aufl. 1881. (I, 106.)

*††) Goldschmidts Zeitschr. f. Handels-R. Bd. 28, S. 392 ff.

würde. Den von den Motiven als Grundlage des Anfechtungs-R. geschaffenen Begriff des „Konkursanspruchs" im Sinne eines neuen durch die Zahlungsunfähigkeit entstehenden obligatorischen Anspruchs verwirft Fitting; darin stimmt er mit *Otto* und *Grützmann* überein (I, 23, II, 183). In der That gibt die Zahlungsunfähigkeit an sich noch nicht jenes Recht, wie daraus erhellt, dass wenn es nicht zum Konkurs kommt, eine lediglich auf die Kenntnis des Empfangenden von der Zahlungsunfähigkeit gegründete Anfechtung nicht zugelassen wird. Und kommt es zum Konkurs, so ist die Gleichberechtigung aller Gläubiger in Bezug auf die Masse kein neues R., sondern lediglich eine Wirkung der zusammentreffenden, gleich starken materiellen Befriedigungsansprüche; dass die Sache dabei mittels der Anfechtung auf den Zeitpunkt zurückgeschraubt wird, an welchem der Konkurs hätte eröffnet werden können (Zahlungsunfähigkeit), ist nicht Ausfluss eines Privat-R., sondern Bethätigung desselben öffentlichen Interesse an der thunlichst gleichmässigen Befriedigung aller Gläubiger, welches überhaupt zur gesetzlichen Ordnung des Konkursverfahrens geführt hat. In der Frage der rechtlichen Stellung des Verwalters vertritt Fitting den Standpunkt, dass derselbe lediglich Vertreter des Gemeinschuldners sei, ähnlich wie der Gewalthaber nach röm. R. in Ansehung des peculium castrense des Haussohnes, während die herrschende Meinung ihn wohl mit Recht wenigstens soweit er das Anfechtungs-R. ausübt, als Vertreter der Gläubiger ansieht und *Canstein* *) neuerdings sogar den Verwalter wieder ausschliesslich für den Vertreter der „Gläubigerschaft" erklärt.

Die Behandlung des Anfechtungs-R. sowohl nach der K.O. wie auf Grund der R.Ges. v. 21. Juli 1879 haben sich zahlreiche Monographien zur Aufgabe gemacht, aus denen die von *Otto* **) und *Grützmann* ***) auf der einen, von *Jäckel* †) und *Korn* ††) auf der andern Seite Tüchtiges leisten, jene indem sie

*) Grünhuts Zeitschr. Bd. 9, S. 461 ff.; auch als besonderer Abdruck: „Konstruktion der Konkursrechtsverhältnisse". Wien, Hölder. 1882. (II, 18.)

**) Die Anfechtung von Rechtshandlungen. Leipzig, Rossberg 1881. (I. 23.)

***) Das Anfechtungs-R. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1882. (II, 183.)

†) Die Anfechtung von Rechtshandlungen. Berlin, Vahlen. 1881. (I, 142.)

††) Anfechtung von Rechtshandlungen. Berlin, Hempel. 1882. (I, 379.)

die Verbindung des neuen R. mit der gemeinrechtlichen Doktrin von der A. Paulliana herzustellen suchen, diese indem sie Praxis und Theorie des dem Reichs-R. vorbildlichen Preussischen Anfechtungs-R. zur Auslegung heranziehen. Der in 2. Aufl. erschienene Kommentar zum Anfechtungsgesetz von *Hartmann**) zeigt zu wenig Selbständigkeit gegenüber den Motiven. Scharfsinnige Erörterungen bringt *Schultze:* „Das deutsche Konkurs-R. in seinen juristischen Grundzügen**)".

Die Wissenschaft des Prozess-R. ist in lebhafter Aktion. Nicht nur die in den Grenzen des Deutschen Reichs sesshaften, auch die Juristen Oesterreich-Ungarns (Plosz, v. Canstein, v. Schrutka-Rechtenstamm) haben an der Erörterung der neugeschaffenen Institutionen teilgenommen. Die Erkenntnis des neuen Verfahrens, sowie des Prozesses überhaupt hat während der letzten drei Jahre wesentliche Förderung gefunden. Die Möglichkeit einer umfassenden systematischen Behandlung ist beträchtlich näher gerückt. Als ein glückverheissendes Zeichen für den Fortgang der geschilderten Entwickelung betrachten wir die jüngst erfolgte Ankündigung, dass keine Geringeren als *O. Bülow* und *Wach* mit der Bearbeitung von Systemen des neuen R. befasst sind, der erstere indem er den Konkurs, der letztere indem er die Gerichtsverfassung und den Zivilprozess zum Gegenstand der Behandlung machen will.

Unsere Betrachtung richtet sich nunmehr auf diejenigen Teile der Rechtswissenschaft, welche in vieler Hinsicht ein völlig anderes Gepräge, als die bisher behandelten, zeigen. Wenn Privat- und Prozess-R. die festen Teile des Rechtsorganismus darstellen, so hat man das öffentliche R. mit dem Antlitz verglichen, auf dem sich die ganze Individualität einer Zeit, eines Volkes wiederspiegelt. Ganz besonders erscheint

das Strafrecht

als jener Knotenpunkt, wo die feinsten Nerven zusammenlaufen, wo jede Empfindung wahrnehmbar wird. Hier zeigen sich die engsten Beziehungen zum Fühlen und Denken der Völker, und der Kulturhistoriker der Zukunft wird aus Kanzelparagraph und Februarnovelle, aus Sozialisten- und Wuchergesetz so manches herauslesen. An der Spitze unserer Berichtsperiode steht eine so recht aus den Strömungen am Ende des ersten Jahrzehnts

*) Berlin, Heymann. 2. Aufl. 1881. (I, 111.)

**) Berlin, Weidmann. 1880.

des neuen Reiches erflossene Broschüre, welche weit über die Fachkreise hinaus wirkte: *Mittelstädts* gegen die Freiheitsstrafen mit der Verdammung der Humanität derselben, der Verwerfung jedes Besserungszweckes, der Forderung eines wirklichen „malum passionis" im Strafvollzuge. Die originelle Redeweise des schneidigen Praktikers, welchem bald der Ruf an das Reichsgericht zuteil ward, fesselte überall; non sine ira et studio exzerpierte die Tagespresse: hier zur Rechten hiess man diese Bestätigung der Superhumanität der Zeit mit urkräftigem Behagen willkommen, und anderseits ward nicht minder masslos M. als Pessimist, sein Vorschlag der Verbrecherphotographieausstellung statt des früheren Prangers als Rückfall ins Mittelalter verlästert. Nur wenige wahrten besonneneres Urteil, so insbes. *Schwarze*; der erfahrene Generalstaatsanwalt zeigte (1880), wie man die gegenwärtige Vollziehungsart der Freiheitsstrafen vom allgemeinen und sanitären Standpunkte rechtfertigen könne, ohne in den Verdacht der Weichherzigkeit zu geraten. Damit war die Streitfrage über Wesen und Zweck der Strafe von neuem angeregt und wurde allseitig, so neben Schwarze insbesondere von *Sontag* (I, 144), erörtert.

Gleichzeitig entsteht in anderer Richtung in Italien eine laute Bewegung. Angeregt von dem Turiner Irrenarzt Lombroso, welcher im l'uomo delinquente (1878) mit Riesenfleiss ein ungeheures, besonders kraniologisches Material verarbeitete, tritt eine „anthropologische" „naturalistische" Schule auf, in dem jetzt 27jährigen *Ferri* einen Hauptvorkämpfer findend. Aus exakten Studien gelangt diese Schule (welche ein eigenes Organ, das Archivio di psichiatria begründete, vgl. Register I, 469, II, 473) zu dem häufig und pomphaft verkündeten Ergebnis, dass es verschiedene Klassen von Verbrechern gäbe, deren erste, die Verbrechernaturen, als Irre zu behandeln, nur nach der Schutztheorie zu bekämpfen seien. Hierzu bekennt sich bei uns *Kräpelin*, wenn er die „Abschaffung des Strafmasses" (1880) als Ideal hinstellt. Zwischen dieser Schule und ihren (zuweilen recht schlecht orientierten) Gegnern, zwischen absoluten und relativen Theorien sucht *F. v. Liszt* zu vermitteln, dem der Zweckgedanke das einzige Leitmotiv für das Straf-R. ist, und welcher die Verbrechernaturen auf unbestimmte Zeit einsperren, die Besserungsbedürftigen bessern, die Gelegenheitsdelinquenten durch einen Denkzettel abschrecken will (II, 185).

Schon diese anthropologische Richtung erklärt es, dass mehr und mehr die Aufmerksamkeit des Juristen auf die *Hilfswissen-*

schaften des Straf-R. gelenkt wird. Die meisten Kriminalisten begreifen schon den engen Zusammenhang der Statistik, Anthropologie, Psychologie und Ethik mit dem Straf-R. Die Gefängniswissenschaft wird eifrig berücksichtigt: trefflich orientiert über den Stand derselben *Krohne* (Liszts Zeitschr. I), *Dalcke* bietet ein praktisches Handbuch (I, 30), auf dem laufenden erhalten die Blätter für Gefängniskunde, wie die des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen etc. Die Kriminalstatistik findet allseitig Beachtung; die von den Einzelstaaten veröffentlichten Ergebnisse werden von *Stursberg* (Zunahme der Delikte, vgl. Gerichtssaal XXX, 515, XXXI, 258) weitern Kreisen bekannt gemacht, von *Oettingen* in der 3. Auflage seiner von der tiefsten christlich-ethischen Weltanschauung durchdrungenen Moralstatistik verwertet: die scheinbar toten Zahlen, denen beredtes Leben eingehaucht wird, verknüpft O. mit den höchsten Problemen der Ethik, Philosophie, Theologie und kündet aus jenen steigenden und fallenden Zahlenketten, wie der Mensch so wenig Monarch der Freiheit als Scherge der Notwendigkeit ist, wie wir Zahlen sind, aber nicht Nullen, sondern Zahlen, die ihren Wert selbst bestimmen (II, 161). — Die Kriminalpsychologie wird für Juristen von Krafft-Ebing neu bearbeitet (I, 314): im Gebiete der gerichtlichen Medizin gelangt Limans Werk zur 7. auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Auflage, während Maschkas aus Einzelbeiträgen gebildetes Handbuch dem Fachmann wenig Neues bietet und für den Juristen nicht verwendbar ist. Ein Atlas der gerichtlichen Medizin von Lesser in kunstvollster Ausführung gibt zum erstenmal ein, freilich kostspieliges, Mittel für den Anschauungsunterricht auf diesem Gebiete (Berlin, Hirschwald).

Bei dieser Menge das Straf-R. nah berührender Wissenskreise war es ein glücklicher Gedanke, für dieselben einen Mittelpunkt zu suchen. Dies geschah, indem der jüngst verstorbene, später durch *Lilienthal* (Zürich) ersetzte Dochow (Halle) und *v. Liszt* (Marburg) die *Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft* (I, 144, II, 21) ins Leben riefen. Gediegene Aufsätze, reichhaltige Litteraturberichte und eine internationale, zuweilen durch beigelegte Uebertragungen fremder Strafgesetze ergänzte Chronik bildeten bisher den Inhalt dieser zum würdigen Zentralorgan der kriminalistischen Bestrebungen gewordenen Zeitschrift.

Wie auf die litterarischen Erscheinungen, so wirkten die Zeitströmungen auch auf die Gesetzgebungen ein; und naturgemäss beeinflussen letztere ebenfalls wieder die Litteratur: das Str.G.B. für New-York, wie das für Japan finden im Archiv f.

Straf-R., das niederländische Str.G.B. nebst dem Trunksuchtgesetz, sowie das französ. Pressgesetz in Liszts Zeitschrift Erörterung, und der russische Strafgesetzentwurf wird vielfach kritisiert (vgl. u. a. II, 369).

Näher liegen uns die an die deutschen Gesetze anknüpfenden Schriften. Hier tritt naturgemäss das formelle R. in den Vordergrund. Doch wird auch das allgemeine Quellenmaterial reichlich verarbeitet; Borchert gibt einen deutsch-preussischen strafrechtlichen Codex (II, 435) desgl. Hellweg und Arndt in etwas geringerem Umfange (Berlin, Guttentag); kleinere Kommentare erscheinen zum Zollstraf-R. von Löbe (I, 25), zum preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz v. Daude, zum Militär-Str.G.B. von Fleck (I, 27), zum Wuchergesetz von Schwarze, von Freudenstein (I, 384), während Lilienthal in dem Jahrb. f. Nationalökonomie N. F. I eine Uebersicht über die Wuchergesetzgebung bietet. Von den Textausgaben des Str.G.B. gelangt Rudorff zur 12. Auflage: die Rechtsprechung des Reichsgerichts wird verwertet in der kleinen Ausgabe von Daude, gleichwie bei der Str.P.O. von Traub (II, 436). Unter den Kommentaren zum Str.G.B., von welchen Oppenhoff die 9. und Rubo die 2. Aufl. erlebt, nimmt einen hervorragenden Platz der jüngst abgeschlossene von *Olshausen* ein (II, 433), das echt wissenschaftliche Werk eines Praktikers, ohnegleichen unter den bisherigen Kommentaren, ein völlig anderes Gepräge tragend, als frühere kompilatorische Erläuterungen.

Umfangreicher ist die schriftstellerische Thätigkeit, welche an die Strafprozessordnung anknüpft. Neben die Kommentare von Dalke, Puchelt, Schwarze treten die kurzen Erörterungen von Dorendorf für Praktiker, von Meves für Studierende. Die erste Stelle nehmen ein die Kommentare von *Löwe* und *Keller*, beide in mehrfachen Auflagen vorliegend: der letztere, der beste unter den kurzen Kommentaren, klar, präzis und elegant (I, 29), der erstere der umfang- und inhaltreichste und am meisten gebrauchte von allen Kommentaren. An praktischen Beispielen veranschaulicht Meltzing das neue Strafverfahren (II, 110). [Das *österreichische* Strafprozess-R. wird von Mayer und Mitterbacher kommentatorisch, von Ullmann in einem Lehrbuche (I, 115, 186, 301), das materielle Straf-R. von Herbst (II, 109) behandelt]. Ein breites Handbuch des Strafprozess-R. beginnt *Glaser* (II, 287), dem I. Teile desselben eine Monographie über den Beweis hinzufügend, *Geyer* bietet ein treffliches Lehrbuch, *Binding* einen durch das ceterum censeo gegen die Schwur-

gerichte beachtenswerten Grundriss, *Dochow* einen trockenen Abriss in gemeinverständlicher Form.

Von den grösseren Systemen des materiellen Straf-R. gelangten die Lehrbücher Berners und H. Meyers zu neuen Auflagen. Die 11. Auflage von *Berner* zeigt die bekannten Mängel und die bekannten Vorzüge, einheitliche Weltauffassung und gute Darstellung. *H. Meyer* hat mehr und mehr die früheren Unsicherheiten beseitigt und die Brauchbarkeit seines Lehrbuches erhöht. Die von ihm vertretene Auffassung hat er in einer grösseren Abhandlung im Gerichtssaal (XXXIII) begründet: gerechte Vergeltung bildet das Prinzip, dessen Modifikationen aus Rücksichten äusserer Zweckmässigkeit zugelassen werden. Als Lehrbuch erscheinen auch die veröffentlichten Vorlesungen *Wächters* (I, 224). In der Reihe der „Lehrbücher des deutschen Reichs-R.“ (Berlin, Guttentag) erschien ein kleines strafrechtliches Lehrbuch von *Liszt* und ein Press-R. von demselben. Zwei bedeutsame Erscheinungen erfreuten die Juristen aller Richtungen, Systeme von *Bar* und *Hälschner*. Letzterer hält unentwegt an der absoluten Theorie fest, Historiker und Dogmatiker in gleichem Masse hat er Fühlung mit allen Richtungen und versteht es, seinem I. Teile jenen Charakter aufzuprägen, welchen Merkel in einer Kritik in Liszts Zeitschr. I als „Idealismus“ bezeichnet und angreift. Neben diesen Schüler Hegels tritt der Göttinger Strafrechtslehrer, welcher zunächst auf einigen hundert Seiten die Ergebnisse aller Detailforschungen zu einem trefflichen Gesamtbilde der Entwickelung des deutschen Str.-R. vereinigt, um nach einem erschöpfenden Ueberblick über die Strafrechtstheorien an deren Stelle seine Theorie der „sittlichen Missbilligung“ zu setzen (I, 381).

Nach Kennzeichnung dieser grösseren Werke sind von monographischen Arbeiten zunächst wenige geschichtliche zu nennen: die ungeschichtliche Behandlung des Str. R. wird von *R. Löning* in seiner Jenenser Antrittsrede lebhaft beklagt (II, 368). Immerhin findet man einige beachtenswerte Leistungen. In das r. R. führt Merkels Begnadigungskompetenz (I, 93), in das kanon. R. Katz (III, 59). *Elben* verfolgt gründlich die Geschichte der Warenfälschung (I, 136), Frauenstädt erörtert in einer kulturhistorisch interessanten Schrift Blutrache und Totschlagsühne im M.A. (1880), *Brunnenmeister* gibt in den Quellen der Bambergensis einen wertvollen Beitrag zur Quellengeschichte (1879): und wenn aus der Geschichte des Strafprozesses die wissenschaftlich-radikale Schrift *Hermanns* über das Schöffengericht (I, 168)

Erwähnung findet, haben sicher *Thonissens* organisation judiciaire de la loi salique, *Esmeins* histoire de la procédure criminelle (I, 386) und *Stephens* history of the criminal law Anspruch genannt zu werden.

Zahlreich sind die kleineren Untersuchungen über das Strafprozess-R. Die Stellung der Staatsanwaltschaft wird von *König* für die Praxis, von *Tinsch* im allgemeinen behandelt; letzterer fordert, dem Juristentag folgend, die Unabhängigkeit derselben. Die Funktionen der Kriminalpolizei nach neuerem Prozess-R. geben Ortloff zu einer Darstellung derselben, das Verhältnis des Zivilstrafrichters zum Militär-Straf-R. *Hecker* zu einer Aufklärung (I, 25) Anlass. Die Auslegung der Str.P.O. ist kontroversenreich: eine Menge von Streitfragen vereinigt und entscheidet *Voitus* in seiner Sammlung (I, 29, 303, II, 152), desgl. *Schwarze* in gesammelten Erörterungen (Leipzig, Fues), in welchen insbesondere die Beschlagnahme von Briefen etc. und die Verteidigung eingehend beleuchtet werden (der letztere Gegenstand wird auch in Oesterreich, so von Vargha 1879, mehrfach behandelt). Von der Vertretung handelt Lamm (I, 226), von der Privatklage Menzel (1880). Petersen will die Frage, ob mildernde Umstände, den Geschworenen entziehen (Archiv XXVIII), die von den Anwälten erstrebte Wiedereinführung der Berufung wird von Fuchs, Geyer, Mittelstädt energisch bekämpft. Neben die Auslieferungsfrage (vgl. unten S. 74) tritt als Hauptkontroverse die Frage der Entschädigung für unschuldig erlittene Haft; eine ganze Litteratur knüpft an sie an, ohne dass eine Einigung erfolgte (u. a. II, 223).

Auch einzelne Fragen des materiellen Straf-R. haben mehrfache monographische Bearbeitung gefunden. Nachdem *L. Cohn* in einer ebenso umfang- wie wortreichen Schrift eine neue Versuchstheorie aufzustellen unternahm, regte die Entsch. d. Reichsger. v. 24./5. 1880, welche den Versuch mit untauglichen Mitteln für strafbar erklärte, die alte Kontroverse von neuem auf: die „communis opinio der Theoretiker" sollte keine Teilnahme für diese Ansicht haben, welche jedoch von Buri mit Erfolg gegen Geyer verteidigt wurde. Buri, wie auch Lammasch (Grünhuts Zeitschr. IX, 221) und Liszt widerlegten zugleich Cohns Verbaldialektik. Die Unterlassungsdelikte fanden eine gute Darstellung von Aldosser, einzelne Punkte dieser Lehre von Berger in Grünhuts und von Buri in Liszts Zeitschrift; das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Straf-R. behandelte *Hertz* (1880), die subjektive Verschuldung *Lucas* (II, 437). Neuerdings wird die

Konkurrenz lebhaft erörtert, Hiller im Gerichtssaal, Buri, Habermaass, Löwenstein, Schütze (II, 149, 369) bringen Abhandlungen, letzterer auch den Entwurf von Gesetzesparagraphen hierüber, welche in die Str.P.O., nicht das Str.G.B. gehören sollen.

Unter grösseren Monographien über den besonderen Teil des Straf-R. erscheint das nicht gerade tiefe System der Ehrenkränkungen von *Freudenstein*. Ueber einzelne Delikte erheben sich Zeit- und Streitfragen: die zunehmenden Studentenduelle führen zu endloser Erörterung der Frage, ob Schlägermensuren „Zweikampf“ und reichsgesetzlich strafbar: Hälschner, Zimmermann, Roedenbeck, Kronecker beteiligen sich an der Kontroverse — in einer kleinen Broschüre erheben die Antivivisektionisten die Forderung der Bestrafung der Vivisektion; die strafrechtlichen Beziehungen des Hypnotismus behandelt Friedberg in einem Vortrage, Cordes lenkt im Archiv 28 die Aufmerksamkeit auf die strafrechtliche Beurteilung der Schutzgenossenschaften (mutua confidentia), andere Zeitschriften (f. Handels-R., jurist. Blätter) auf die Pönalisierung der concurrence déloyale (I, 186). Wie im allgemeinen, so sei auch hierfür zu näherer Orientierung auf die Litteraturberichte der Lisztschen Zeitschr. verwiesen und nur noch an die *gesammelten Aufsätze* v. Wahlberg und Glaser (II, 122, 164) erinnert.

Noch gehören in das Gebiet der Strafrechtswissenschaft einige Schriften von allgemeinerem Interesse. Das zunehmende Verbrecher- und Landstreichertum hat zu mannigfacher Erörterung dieses Teils der sozialen Frage geführt — allerorten behandelt man die „Vagabundenfrage“ und gibt die Mittel ihrer Bekämpfung an (so Stursberg, Fulda II, 285); der Fürsorge für entlassene Sträflinge wenden sich Regierungen und Selbstverwaltungskörper eifrig zu. Das Straf-R. tritt hier in engste Beziehung zur „inneren Mission“. Noch vor kurzem erinnerte manchen dieses Wort wie ein Missklang an hierarchische Tendenzen und Pietisterei; heute ist diese Kinderkrankheit unseres Geschlechtes überwunden; den Arbeitern der inneren Mission reichen die Kommunen und Provinzialverbände die Hand zur Gründung von Arbeiterkolonien, Unterbringung verwahrloster Kinder etc. Allerorten erstehen Vereine für entlassene Sträflinge, die Polizeiaufsicht zum Teil durch die Volksaufsicht zu ersetzen und so der Selbstverwaltung das edelste Reis einzuflechten. Eine übersichtliche Darstellung dieser Bestrebungen gibt Fläxl (II, 286), der leitenden Grundsätze die Gutachten für den Kongress der Strafanstaltsbeamten (Sept. 83) in den Blättern f. Gefängniskunde XVII. So zeigt sich hier der engste Zu-

sammenhang zwischen Strafrechts- und Sozialwissenschaft, Staat und Kirche wirken hier einträchtig zusammen. Indem wir mit diesen Andeutungen über die Arbeiten des christlichen Humanismus die Uebersicht über die gesamte Strafrechtswissenschaft beschliessen, gedenken wir mit einigen Worten der Leistungen auf dem Gebiete des

Kirchen- und Eherechts.

Der Stand der kirchenrechtlichen Studien in Deutschland seit dem Ausgange der 70er Jahre wird durch drei Werke gekennzeichnet, welche als Leistungen ersten Ranges anzuerkennen sind. *Friedberg* hat seine neue, kritisch vortreffliche Ausgabe des Corpus jur. canon. vollendet. *Hinschius'* grosses Handbuch, dogmatisch wie historisch heut die beste Darstellung des gesamten K.-R., ist bis zum 3. Bande gediehen. In *Schultes* Gesch. d. Quell. u. Litterat. d. kanon. R. (3 Bd.) liegt die Frucht eines 20jährigen deutschen Forscherfleisses vor: ein Wegweiser von kaum jemals versagender Zuverlässigkeit, unentbehrlich für jeden, welcher auf dem Felde des K.-R. arbeitet.

Was die Fortentwickelung der Kirchenrechtswissenschaft im einzelnen anbelangt, so fällt der Mangel an bedeutsamen Monographien aus dem kirchl. Verfassungs-R. auf. — Auch rechtsgeschichtliche Spezialuntersuchungen sind verhältnissmässig selten. Doch ist an zwei Punkten mit Erfolg eingesetzt worden. *Martens* (Röm. Frage 1881. 82) hat das Mysterium des päpstlichen potere temporale enthüllt (I, 187, 437), *Frantz* (Kath. Direktor. des Corp. Evang.) einen ersten Flügelschlag Preussens als protestantische Vormacht in Deutschland urkundlich belegt. — Breitere Pflege ist dem kirchl. Regierungs-R., insbes. dem Straf-R., zugewendet worden. Der Schwerpunkt der Litteratur fällt aber in die Quellenkunde, das Staatskirchen-R. und das Ehe-R.

Um die Quellen hat sich vor allem *Friedberg* durch Edition des Vorgregor. K.-R. (Quinque Compilationes 1883) verdient gemacht (II, 190). Daneben tritt die von *Löwenfeld*, *Kaltenbrunner* und *Ewald* begonnene, stark vermehrte neue Ausgabe der Jaffé'schen Regesten (Regesta Pontiff. 1881). Die Konziliensammlung der *Jesuiten von Maria-Laach* (Collect. Lacensis) ist bis zum 6. Bd. fortgeführt worden. Ebenso schreitet *Mühlbauers* Repertorium von römischen Präjudikaten (Thesaur. resolutt. 4. Bd.) rüstig vorwärts.

Von Kompendien des K.-R. erschien *Verings* Lehrb. in II. erweiterter (1882) (I, 304), *Philipps* Lehrb. in III., jetzt

durch Moufang besorgter Auflage (1881). Dagegen harrt die von Dove begonnene VIII. Ausgabe des *Richter*schen Lehrb. noch immer ihres Abschlusses. Die damit entstandene Lücke ist weder durch das neue verdienstliche Lehrb. von *Silbernagl* (1880), welches nur kathol. K.-R. enthält, noch durch das knappe, wesentlich akademischen Zwecken dienende Kompendium von *Friedberg* (1879) ausgefüllt. Von letzterem steht nunmehr eine gänzlich umgearbeitete Ausgabe in Sicht.

Unter den Schriften, welche einzelne Lehren des K.-R. behandeln, gebührt *Sachsses* Klarstellung des kanonischen Bigamiebegriffs (Defectus sacramenti 81) ein ausgezeichneter Platz (I, 34). *Kahls* Amortisationsgesetze (1880) geben verdienstvolle Uebersichten über Entstehung, Stand und Charakter des jus amortizandi in Deutschland. Von *Göpfert* ist das Institut des Eides (1883) zum Gegenstand einer umfangreichen Erörterung gemacht (II, 354). — Aus dem kirchlichen Straf-R. gehören hierher zwei systematische Arbeiten: *Katz:* Grundr. d. kanon. Str.-R. (1881) und *Droste*: Kirchl. Diszipl. u. Krim.-Verf. gegen Geistliche (1882), beide nur von untergeordnetem Wert. Echt wissenschaftlichen Charakter tragen dagegen die Untersuchungen *Meurers* über den Begriff des kirchl. Strafvergehens nach altprotestant. R. (1883, II, 344) und die rechtl. Natur der Pönitenzen (1883, II, 153) sowie *Brauns* Diszipl.-Gewalt über Kirchendiener (1882 in *Doves* Zeitschr. XVIII). Neues, reichhaltiges Material bietet endlich *Schmitz*: Bussbücher und Bussdisziplin (1883).

Das partikuläre K.R. hat in Preussen zwei kompilatorische, für den Praktiker berechnete Bearbeitungen erfahren: *Trusen:* Preuss. K.R. im Gebiete der Evang. Landes-K. (1883) und *Chalybäus:* Samml. des schleswig-holsteinischen K.R. (1883, II, 111). — Speziell österreichische Verhältnisse betrifft *Franks* Toleranzpatent Joseph II. 1881 (I, 78) mit interessanten Aufschlüssen über das evang. Kirchenwesen des Kaiserstaats sowie *Singer*s Beschränkungen der Ordenspersonen im commerc. mortis causa mit guten Ausführungen über die Professleistung und stark angefeindeten Vorschlägen de lege ferenda.

Von den zahlreichen Publikationen im Gebiete des Staatskirchen-R. hat *Moularts* Kirche und Staat (übers. von Houben 1881, I, 33) die hierokratische Theorie im Geiste der Löwener Schule durch sensationelle Sätze neu begründet, während *Minghettis* Staat und Kirche, deutsch 1882 (I, 188) das Cavoursche Programm von der freien Kirche im freien Staat als das

unfehlbare Arkanum gegen alle kirchenpolitischen Konflikte im Detail ausgestaltet. — Auch nach der historischen Seite erfreut sich dieser Zweig der Litteratur einer wesentlichen Bereicherung. Das grosse Sammelwerk von *Kremer-Auenrode* (Aktenst. z. Gesch. des Verhältn. zw. St. u. K. im 19 sec.) ist zum erwünschten Abschluss gelangt (1880). *Baudris* kirchl. Zustände in Preussen (1880) und Card. v. Geissel (1881), *Dumonts* diplom. Korrespondenz (1880), *Friedbergs* Grundl. der preuss. Kirchenpolitik u. Friedr. Wilh. IV. (1882) und *Maurenbrechers* Preuss. Kirchenpolitik (1881) gewähren kuriose Einblicke in den Ausgang der Kölner Wirren. Noch voller ist der Schriftencyklus, welcher sich an den preuss. Kulturkampf knüpft. Von hüben und drüben wird schon jetzt seine urkundliche Geschichte festgestellt: *Hahn* (1881), *Siegfried* (1882), *Schulte* (1882). Auf seine Genesis und seinen Exodus werfen *Mejers* Naturgesch. des Zentrums (1882), *Jollys* Kirchenstreit in Preussen (1882) und *v. Bars* St. u. kath. K. in Preussen (1883) seltsame Streiflichter (II, 333). Inzwischen findet seine diskretionäre Fortsetzung in *Hinschius'* Preuss. Kirchengesetzen von 1880 u. 1882 (Doves Zeitschr. XVIII) den altbewährten Kommentator.

Die Umbildung des gemeinen deutschen Ehe-R. durch das Reichsgesetz von 1875 hat *Scheurl* (Ehe-R. 1882) zum erstenmal systematisch dargestellt, in jeder Hinsicht eine hochverdienstliche Arbeit (I 35. 386). — Für das Scheidungs-R. und seine zahlreichen Kontroversen ist *Rödenbeck* (Ehe 1882), *Peters* (Ehescheidung im Geb. des preuss. A. L.R. 1881), *Sdralek* (Hinkmar von Rheims 1881) und *Stölzel* (Zur Gesch. des Ehescheid.-R. in Doves Zeitschr. XVIII) mit zum Theil wertvollen Beiträgen eingetreten (I, 190, II, 290). — *Roskovanys* grosse Urkundensammlung (Matrim. mixta) liegt mit Bd. 7 (1882) nunmehr abgeschlossen vor. — Ueber eine brennende Frage des kath. Ehe-R. in Preussen hat *Hübler* (Eheschliessung und gemischte Ehen 1883) mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu orientiren versucht (II, 439).

Doves Zeitschr. f. K.R. und *Verings* Archiv wurden bis zum 18. resp. 49. Bande fortgeführt. Von den Repertorien erscheint *Herzogs* Real-Encyklop. seit 1876, *Wetzer* und *Weltes* Kirchenlexikon seit 1880 in II., reich vermehrter Ausgabe.

Der folgende Abschnitt soll eine Uebersicht über die seit Mitte 1879 erschienene deutsche Litteratur des

Staats- und Verwaltungsrechts

oder um einen mehr und mehr sich einbürgernden Ausdruck zu gebrauchen, des öffentlichen R. geben. Dabei darf allerdings

nicht unerwähnt bleiben, dass bei den vielfachen Berührungspunkten dieses Teils des Rechtssystems mit der Politik, der Volkswirtschaft und der Sozialpolitik die Grenzen objektiv nicht immer mit der wünschenwerten Schärfe bestimmt werden können. Zur Kennzeichnung des allgemeinen Charakters der den Gegenstand dieses Abschnittes bildenden Litteratur mögen der Aufzählung der einzelnen Erscheinungen einige allgemeine Bemerkungen vorangeschickt werden. Es ist eine bekannte Thatsache, dass kein Teil der Rechtswissenschaft einem so fundamentalen Wechsel sowohl bezüglich der Gegenstände der Untersuchung als der Methode unterworfen ist, wie das öffentliche R. Ganz äusserlich folgt dies schon aus seinem Gegenstande. Oeffentliche Institutionen, über welche eine umfassende Litteratur angewachsen ist, werden mit einem Schlag, mit einem Vertrags- oder Gesetzesparagraphen, aufgehoben, und wenn auch in dem Staatsleben jede neue Gestaltung nur eine Fortentwickelung des Vergangenen ist, so verschwinden sie doch hiermit aus den Gegenständen der Darstellung des geltenden R. Mit der Auflösung des alten Deutschen Reichs trat an die Stelle der umfangreichen Litteratur desselben das Landesstaats-R. und das R. des deutschen Bundes. Der norddeutsche Bund und der neue Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, welcher eine Art von beschränkter staatlicher Zentralgewalt auch für die süddeutschen Staaten begründet hatte, bestand zu kurz, um ausser der einen verdienstlichen Arbeit von *Thudichum* zu einer weiteren systematischen und erschöpfenden Bearbeitung des hierdurch begründeten öffentlichen Rechtszustandes anzuregen. Eine neue und lohnendere Aufgabe sah sich die deutsche Wissenschaft durch die Gründung des Deutschen Reichs gestellt. Sie hat dieselbe auch sofort und erfolgreich aufgenommen und hiemit eine neue Periode der Litteratur des öffentlichen R. begonnen. Uebrigens unterscheidet sich die staatsrechtliche Litteratur dieser mit dem Jahre 1871 beginnenden Periode von den vor 1871 erschienenen Arbeiten nicht allein durch die Aenderung in den objektiven Grundlagen des öffentlichen R. Ein seit lange vorbereiteter Umschwung in der Grundauffassung von der Aufgabe der Wissenschaft des öffentlichen R. im engsten Zusammenhang mit einer veränderten Staatsauffassung vollzieht sich in dieser neuen Periode mehr und mehr, woraus sich erklärt, dass die Litteratur der neuesten Zeit, über welche Bericht zu erstatten ist, auch von derjenigen der Zeit von 1870 bis 1879 sich erkennbar unterscheidet, wenn sie gleich derselben Grundrichtung folgt. Was

Laband in seiner Vorrede zum ersten Bande seines Staats-R. des Deutschen Reichs von den ersten Jahren nach Gründung des norddeutschen Bundes sagte, dass in demselben das Interesse sich vorherrschend der politischen Würdigung der Neugestaltung Deutschlands zugewendet habe, gilt auch noch für die Litteratur der der Gründung des Reichs zunächst liegenden Jahre. Man gewöhnte sich erst allmählich an die Thatsache, dass dem erstrebten, mehr oder weniger subjektiv gefärbten Ideal der deutschen Einheit eine unverrückbare Realität in Verträgen, Verfassungs- und Reichsgesetzen gegenübersteht, welche nicht mehr die Arbeit des Publizisten, sondern des Juristen fordert. Auch wo dies erkannt war, hielt man sich nicht ganz frei von einer publizistischen Behandlung, indem man nur einzelne politisch wichtige Punkte der neuen Rechtszustände zum Gegenstand besonderer, nicht immer streng juristischer Erörterungen machte. Es genügt zum Beweis hiefür an die Schriften von Held, Hänel, Mohl, Westerkamp über das Reichs-R. zu erinnern. Erst in der zweiten Hälfte der Siebziger Jahre beginnt die systematische und erschöpfende Bearbeitung des von Grund aus neu gestalteten öffentlichen R. in Deutschland auf der Grundlage der positiven Gesetzgebung in der strengen Methode der juristischen Wissenschaft. Dieser Richtung folgt die Litteratur der neuesten Zeit. Sie nimmt, wie natürlich, das Reichsstaats-R. zum Ausgangspunkt, erkennt aber nunmehr auch das Bedürfnis, die Darstellung der öffentlich-rechtlichen Zustände der Einzelstaaten einer Revision zu unterziehen und nicht bloss durch Supplemente die in ihren Grundlagen zu einem grossen Teil veralteten Bearbeitungen desselben zu ergänzen, sondern den ganzen Stoff von Grund aus neu und systematisch durchzuarbeiten. Das wissenschaftliche und nicht weniger dringend das praktische Bedürfnis wies die litterarische Produktion auf diese neue Aufgabe hin. Unmittelbar und auf das engste hängt hiermit eine Erscheinung zusammen, welche jedem, der einen Rückblick auf die letzten Jahre wirft, sofort entgegentritt und zu einer näheren Betrachtung auffordert. Sowohl äusserlich, quantitativ, als nach der Bedeutung für die Rechtsanwendung und für den Gesetzgeber stellt sich die Behandlung desjenigen Teils des öffentlichen R. in den Vordergrund, welchen man als Verwaltungs-R. von dem Verfassungs- oder Staats-R. im engeren Sinn unterscheidet. Die Erscheinung, dass das Verwaltungs-R., die Lehre von der Organisation, den Befugnissen und Pflichten der Staatsgewalt nach ihrer Aufgabe der vollziehenden und mit dem Gesamtwohl das

Wohl der Einzelnen fördernden Thätigkeit, als ein wesentlicher Teil des öffentlichen R. erkannt, die wissenschaftliche Arbeit vorherrschend beschäftigt, ist nicht etwa eine zufällige und vorübergehende; sie ist in der Entwickelung des deutschen Staatslebens lange vorbereitet, eine Folge der in der Gegenwart herrschenden Staatsauffassung und der dieser entsprechenden Reichs- und Landesgesetzgebung. Solange das konstitutionelle Prinzip noch um seine Existenzberechtigung in Deutschland zu kämpfen hatte, konnte das Verwaltungs-R. nicht zu seiner berechtigten Entwickelung gelangen. Dies war nur möglich auf dem Boden einer Staatsauffassung, welche die Einseitigkeiten des liberalen Rationalismus und der historischen Schule überwunden und neben dem natürlichen Werden und Leben des Staats das in der Personifikation des Volkes gegebene Willensmoment in seiner vollen Bedeutung erkannt hat. Durch den Gegensatz des Individualismus gegen die Staatsgewalt, die Signatur des liberalen Rationalismus einerseits, durch die berechtigten Ansprüche des Wohls der Gesamtheit und einer kräftigen Staatsgewalt, vertreten durch die historische Schule anderseits, sah sich auch die Wissenschaft genötigt, die Wege zu suchen, auf welchen dieser Konflikt seine Lösung findet. Hierin berührten sich die Bedürfnisse des Lebens und die Aufgaben des Gesetzgebers unmittelbar mit der wissenschaftlichen Arbeit. So brach sich von allen Seiten die Erkenntnis Bahn, dass das Wesen des konstitutionellen Staats, des Rechtsstaats, wie man ihn, weil verschiedene Deutungen offenlassend, nicht ganz zutreffend bezeichnete, auch mit der folgerichtigsten Entwickelung der R. der Volksvertretungen gegenüber der Regierungsgewalt nicht erschöpft sei. Die Rechtssphäre der Individuen auch gegenüber der an sich über den Individuen stehenden, diese beherrschenden Staatsgewalt zu wahren, jedoch nur innerhalb einer Grenze, welche der Staatsgewalt die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Freiheit der Bewegung belässt, durch die Gesetzgebung beiden die Grenze zu bestimmen, überhaupt den Grundsatz zu verwirklichen, dass die Organe des Staats unter Beobachtung der Rechtsordnung zu verwalten haben und solches durch organische Institutionen sicher zu stellen, — dies wurde unter dem Einfluss der bahnbrechenden Arbeiten von L. v. Stein und R. Gneist als die Vollendung des R.- und Verfassungsstaats immer allgemeiner erkannt. Hiermit war die Grundlage und der Ausgangspunkt für eine wissenschaftliche Behandlung und für die Ausbildung des Verwaltungs-R. gewonnen, zugleich aber der Wissenschaft und der Staatsgesetz-

gebung eine ganz neue Aufgabe gestellt. Während das Verfassungs-R., die Lehre von der Erwerbung der Staatsgewalt und der Ausübung derselben als Gesetzgebung und Regierung ein nunmehr abgeschlossenes Inventar von festgestellten Begriffen und Grundsätzen besitzt, ist die Wissenschaft des Verwaltungs-R. nicht in dieser günstigen Lage. Sie wird auch durch die in dem Leben der Gesellschaft immer neu auftauchenden Bedürfnisse und Forderungen und die denselben nachgehende Gesetzgebung stets der Bewegung und Wandlung im einzelnen unterliegen, auch wenn ihre Entwicklung weiter, als zur Zeit, gefördert ist. Nur eine selbstverständliche Folge hiervon ist es, dass die litterarische Produktion auf diesem Gebiet sich zur Zeit fruchtbarer zeigt als auf dem Gebiete des Verfassungs-R., zumal wenn man die zum Teil dasselbe berührenden Erörterungen der sozial-politischen und wirtschaftlichen Probleme einbegreift. Die geschichtliche und begriffliche Vertiefung dieses Teils des öffentlichen R. hat noch den Boden für die wissenschaftliche Darstellung des positiven R. zu ebnen. An diese schliesst sich die exegetische Behandlung der das Verwaltungs-R. regelnden Reichs- und Landesgesetze, und endlich, last not least, die Veröffentlichung der in ihrer Anwendung ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und der mit der gleichzeitig entwickelten Verwaltungsrechtsprechung betrauten Verwaltungsgerichte. Nach dem Ausgeführten wird es keinem Missverständnis ausgesetzt sein, wenn wir als wesentliche Besonderheit der neuesten Periode der deutschen Litteratur des öffentlichen R. kurz deren positive und praktische Richtung bezeichnen, welche sich im Gegensatz zu der historischen und abstrakt philosophischen Behandlung ihres Gegenstandes zur Aufgabe gestellt hat, durch die wissenschaftliche Herausarbeitung der die positive Rechtsordnung beherrschenden Prinzipien und die Entwickelung derselben in ihren einzelnen Konsequenzen der Staatsgewalt und den Staatsgenossen die Erkenntnis ihrer Befugnisse und Pflichten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu vermitteln und hierdurch die Wahrung der Rechtsordnung auch auf dem Gebiete der Verwaltungsthätigkeit zu fördern. Die folgende nach den bezeichneten Gesichtspunkten geordnete Uebersicht der einzelnen Litteraturerscheinungen wird dies bestätigen.

Von geschichtlichen Arbeiten über den Staat und das Staatsleben ist in der Berichtsperiode nur *ein*, allerdings auch hochbedeutendes Werk, welchem übrigens die unmittelbare Rückwirkung und Bezugnahme auf die deutschen Rechtszustände nicht

fremd ist, die englische Verfassungsgeschichte von *R. Gneist* anzuführen (1883, II, 5). Nicht zahlreich sind auch die Arbeiten auf dem Gebiete des *allgemeinen Staats-R.* Ausser der umgearbeiteten Auflage der deutschen Staatslehre für Gebildete von *Bluntschli* (1880) sind nur Bearbeitungen einzelner Teile desselben zu verzeichnen, *Kirchenheims* Monographie über die Regentschaft, welche eine wesentliche Lücke in der staatsrechtlichen Litteratur ergänzt hat (1880), eine Untersuchung über die Souveränität der zu einem Bundesstaat vereinigten Staaten von Dr. *Liebe* (1880), *G. Jellineks* Lehre von den Staatenverbindungen (1882, I, 335), sodann von einzelnen Aufsätzen in Zeitschriften, ein Aufsatz von *Zorn* über Staatsverträge (Tüb. Zeitschr. Bd. 36, S. 1 ff.), ein im Separatabdruck erschienener Aufsatz über die Entwickelung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie von *G. Jellinek* (II, 263) und ein in der Wiener juristischen Gesellschaft gehaltener Vortrag von *Stoerk* über das Verhältnis der Abgeordneten zur Wählerschaft (I, 36).

Die Litteratur des Reichs-R. ist durch die in dieser Periode erfolgte Vollendung des umfangreichen, für die wissenschaftliche Erkenntnis, wie für die Praxis gleich unentbehrlichen Werkes von *Laband* glänzend vertreten. Die 1880 und 1881 erschienenen zwei Abteilungen des Schlussbandes behandeln die Militär-, die Justiz- und die Finanzverwaltung (II, 191). Für den Handgebrauch und zur raschen Orientierung auch für Nichtjuristen bestimmt ist das gleichfalls systematische, jedoch ungleich kürzere Reichsstaats-R. von *Ph. Zorn* Bd. I, 1880, Bd. II, 1883. Von Erörterungen über einzelne Teile des Reichs-R. sind folgende zu erwähnen: *Hänel,* die organische Entwickelung der deutschen Reichsverfassung (Forts. der „Studien“ II. T. 1880. *Delbrück,* der Art. 40 d. R.-Verf. (1882), *Seydel,* der deutsche Reichstag, die Postwertzeichen (in Hirths Ann. d. D. Reichs 1880, S. 352, 1882, S. 617), *Hensel,* die Stellung des Reichskanzlers, eod. 1882, S. 1 (I, 164), *Zorn,* das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und See-R. (eod. 81), *Pröbst,* völkerrechtliche Verträge nach d. St.-R. (eod. S. 241), *Zorn* und *Liebe,* Streitfragen des d. Staats-R. (Tüb. stw. Z. Bd. 37, S. 293, Bd. 38, S. 625), *Rümelin,* das Beaufsichtigungs-R. des d. Reichs (eod. Bd. 39, S. 19). An diese Arbeiten über das Reichs-R. schliesst sich zunächst ein umfassenderes Werk an, *H. Schulzes* Lehrbuch des deutschen Staats-R., dessen bis jetzt erschienener erster Teil (Lief. 1—3, 1880/81), hierin abweichend von dem d. Staats-R. von G. Meyer unter Ausscheidung des Reichsstaats-R. die ge-

meinsame Theorie des Landesstaats-R., das Staats-R. aller deutschen Staaten zusammenfassend, darstellt, während das Reichs-R. dem zweiten, noch nicht erschienenen Teile vorbehalten ist (I, 117). Für Lehrzwecke und zur Orientierung über die gemeinsamen Grundlagen und die Abweichungen des Partikular-Staats-R. sind diese die früheren Lehrbücher des d. Staats-R. von Klüber, Zachariae, Zöpfl u. s. f. ersetzenden neuen Bearbeitungen desselben dankbar zu begrüssen. Dass dieselben übrigens die besonderen, eingehenderen Bearbeitungen des Landesstaats-R. wenigstens Preussens und der Mittelstaaten nicht entbehrlich machen, beweist die Produktion auf diesem Gebiete. Von solchen sind in der Berichtsperiode erschienen: die 4. Auflage des umfassenden Preussischen Staats-R. von *L. v. Rönne* (bis jetzt Lief. 1—14), die 3. Auflage des populären Handbuchs der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem d. Reich von Graf *Hue de Grais* (1883, I, 79), *Seydel,* Grundriss des bayrischen Staats-R. (II, 265), *v. Riecke*, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des K.R. Württemberg, mit vorherrschend staatswirtschaftlicher Richtung, in seinem rechtlichen Teil eine Zusammenstellung der württ. Verfassungsgesetze (1882, II, 113), *v. Bizer,* Regierung und Stände in Württemberg (1882, I, 305), *Sarwey,* das württemb. Staats-R., eine systematische, auch das Reichs-R. in seinen direkten Wirkungen auf den Einzelstaat berücksichtigende Darstellung des gesamten öffentlichen Rechtszustandes Württembergs (1883, III, Heft 3). Die Arbeiten über das Verwaltungs-R. sind zu einem grossen Teile mit den Bearbeitungen über das Verfassungs-R. verbunden, wie dies die innere Zusammengehörigkeit beider begrifflich fordert. Auch R. v. Mohl, welcher das Staats-R. unseres Wissens erstmals in Verfassungs- und Verwaltungs-R. geteilt hat, erkannte deren innere Zusammengehörigkeit, wie aus seinem Württemb. Staats-R. (1846) sich ergibt. Der Vorgang von Pözl, sie vollständig zu trennen, hat nur wenige Nachfolger gefunden. So haben namentlich v. Rönne, Laband, Zorn, Hue de Grais, Sarwey unter dem Titel des Reichs- bezw. Landesstaats-R. auch das Verwaltungs-R. behandelt und es darf zur Bekräftigung der allgemeinen Vorbemerkungen nicht unerwähnt bleiben, dass der dem letzteren gewidmete Teil dieser Arbeiten einen ungleich grösseren Raum einnimmt als das Verfassungs-R. Von Werken, welche ausschliesslich die systematisch-wissenschaftliche Bearbeitung des Verwaltungs-R. sich zur Aufgabe gestellt haben, sind folgende zu nennen: *Gneist* lässt seiner englischen Verfassungsgeschichte (II, 6) nunmehr eine dritte „nach

deutscher Systematik" umgestaltete Auflage seines „englischen Verwaltungs-R. der Gegenwart in Vergleichung mit dem deutschen Verwaltungssystem" folgen. Der erste, kürzlich ausgegebene Band behandelt nach einer historischen Einleitung die allgemeinen Grundlagen des Verwaltungs-R., die Entstehung der Verwaltungsnormen, die Organe und die Kontrolle der Verwaltung. Die reiche Belehrung, welche die Wissenschaft und unmittelbar auch das Rechtsleben aus diesen Arbeiten Gneists zieht und der Einfluss derselben auf die staatliche Entwickelung namentlich Preussens ist bekannt. — Die neueste systematische Bearbeitung des in Deutschland geltenden R. ist das Lehrbuch des deutschen Verwaltungs-R. von *G. Meyer*. Der I. Teil desselben, 1883 (II, 298), behandelt unter Berücksichtigung der Reichs- und Landesgesetze im Anschluss und unter Bezugnahme auf das deutsche Staats-R. desselben Verfassers die allgemeinen Lehren, einschliesslich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der ersten Abteilung des speziellen Teils die „Verwaltung der inneren Angelegenheiten". Der zweite Teil soll die Darstellung der auswärtigen Verwaltung, des Heeres und der Finanzen bringen. Vielfach berührt und gefördert wird auch das System des Verwaltungs-R. durch das von verschiedenen Verfassern bearbeitete, von *H. Schönberg* herausgegebene Handbuch der politischen Oekonomie (1882), wovon namentlich die Erörterungen über das Bank-R. (von A. Wagner), das Gewerbe-R. (von G. Schönberg), das Finanz-R. (von Scheel, Helferich, Scholl, Riecke) und einzelne Teile der „Verwaltungslehre" (von Meyer, Jolly, Löning) hervorzuheben sind (II, 76). Ein erst in der Gegenwart in seiner hohen Bedeutung erkannter Teil des Verwaltungs-R., das Gesundheitswesen, ist erstmals in der zweiten Auflage des dritten Teils der Verwaltungslehre von *L. v. Stein* erschöpfend bearbeitet (1882). Endlich hat das öffentliche R. und speziell das Verwaltungs-R. unter dem Gesichtspunkte seiner Verwirklichung als Teil der staatlichen Rechtsordnung und der hierzu geeigneten Mittel in dem standard work von *Sarwey*: das öffentliche R. und die Verwaltungsrechtspflege (1880), begrifflich und dogmengeschichtlich, wie mit Rücksicht auf die Rechtsanwendung unter Darstellung des geltenden R. eine erste eingehende und vorzügliche Bearbeitung gefunden.

Von Erörterungen einzelner Fragen des allgemeinen Verwaltungs-R. sind noch zu erwähnen die in der 3. Aufl. des Rechtslexikons von *v. Holtzendorff* erschienenen Abhandlungen von *Gneist*, Verordnungs-R., Verwaltungsexekution, Verwaltungsjurisdiktion,

Verwaltungsjustiz, ferner von *E. Meier*, das Verwaltungs-R., Sep.-Abdr. aus der *v. Holtzendorff*schen Enzyklopädie, Aufl. 4 (1882), ein Aufsatz von *C. v. Stengel* (Tüb. stw. Z. Bd. 38, S. 219) über Begriff, Umfang und System des Verwaltungs-R. Einzelne Teile des Verwaltungs-R. sind in *Hirths* Annalen bearbeitet, das deutsche Baupolizei-R. von *Leuthold* (1879, S. 809), das auf der Reichsgewerbeordnung beruhende Gewerbepolizei-R. von *M. Seydel* (1881, S. 569) auch im Sep.-Abdr. erschienen (II, 150). Das Verwaltungs-R. einzelner deutscher Staaten hat, vorherrschend im engen Anschluss an die Landesgesetzgebung, welche in Preussen seit 1872 besonders fruchtbar war, zahlreiche Bearbeitungen gefunden. Von denselben sind zu erwähnen: für Preussen *v. Brauchitsch*, die neuesten preuss. Verw.-Ges. (Bd. 1 u. 2, 1881, 1882), *Parey*, die preuss. Verw.-Ges. (1880), *Illing*, Handb. f. preuss. Verw.-Beamte (Aufl. 2, 1882), *v. Bismarck*, das preuss. Verw.-Streitverfahren (1879), *Rosin*, das Polizeiverordnungs-R. in Preussen (1882) und *Parey*, das behördliche preuss. Strafverw.-R. (1882, I, 371, 391); für Bayern *Seydel*, Grundriss des bayr. Verw.-R. (1883), *Krais*, Handbuch der inneren Verw. Bayerns (Aufl. 2, 1881/82), *derselbe*, das bayr. Ges. betr. die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofs v. 8. Aug. 1878 (I, 308, II, 337); für Württemberg *K. Schicker*, das Polizeistraf-R. (1880). Kommentare zu Reichsgesetzen über Verwaltungsgegenstände sind in der Berichtsperiode folgende erschienen: *Wohlers*, das Pers.-Standsges. v. 6. Febr. 1875 (1882), *v. Marcinowski* (1880), *v. Bernewitz* (1882) und *Reiz* (1882), die R.-Gewerbeordnung, *Wengler* (1881) und *Gaupp* (1882), die Viehseuchengesetzgebung, *J. Caesar*, Handbuch d. R.-Gesetzgebung betr. die Seeunfälle (1882), *L. Brandt*, das R.-Ges. gegen die Sozialdemokratie (1882) (I, 37, 191, 343, 392). Zu dieser umfangreichen Litteratur des Verw.-R. treten ausser den dem öffentl. R. und der Verwaltung gewidmeten Zeitschriften, Zeitschrift f. d. Privat- und öffentl. R. von *Grünhut*, Archiv f. Verwalt.-R. von *H. Stolz*, Blätter für administrat. Praxis von *Luthart*, Zeitschrift für badische, für österr. Verwaltung, für Staats- und Gemeindeverwaltung in Hessen etc., regelmässige Veröffentlichungen ergangener Entscheidungen und Verfügungen in Präjudiziensammlungen und partikularrechtlichen Zeitschriften (Württemb. Archiv, Württemb. Zeitschrift f. freiw. Gerichtsbarkeit, sächs. Zeitschrift für Verwaltungs-R.). Von ersteren ist die von drei Mitgliedern des preuss. Oberverw.-Gerichts (*Jebens, v. Meyeren, Jacobi*) herausgegebene Sammlung von Entscheidungen desselben (B. 1—9, 1883) besonders wert-

voll (II, 73). Auch seien die bis zum XIV. Bd. gelangten Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen (Berlin, Vahlen) erwähnt. Sehr verdienstlich ist die von *A. Reger* herausgebene Sammlung von Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des reichs- und gemeinrechtlichen Verwaltungs- und Polizeistraf-R. (I, 269, II, 74) Bd. 1—3. Als Beweis für die lebhafte Pflege des Verwaltungs-R. ist ferner das an jene Präjudiziensammlungen sich anschliessende „Verwaltungsrechtspraktikum“ von *A. von Kirchenheim* (1883) aufzuführen, welches bestimmt und geeignet ist, auch in den Kreisen des akademischen Studiums das Interesse an dem bisher in demselben weniger beachteten Verwaltungs-R. zu erwecken. Wenn wir schliesslich noch *Ulbrichs* Lehrbuch des österreichischen Staats-R. (1882/83), *Gumplowicz'* österr. Verwaltungslehre (I, 390) und den Essay H. Schulzes in der deutschen Revue, VIII: Oesterreich und Deutschland staatsrechtlich getrennt, völkerrechtlich geeint, erwähnen, so dürften damit alle nennenswerten Erscheinungen der deutschen Litteratur auf diesem Gebiete angeführt sein.

Auf die ausländische Litteratur des öffentlichen R., so wichtig sie für das Studium desselben ist, kann hier näher nicht eingegangen werden. Es sei aber wenigstens auf jene Sammlungen von Verfassungen hingewiesen, welche als Quellenwerke unentbehrlich sind. In drei Werken ist in den letzten drei Jahren uns eine Weltausstellung von Staatsverfassungen eröffnet worden: in dem des hohen Preises wegen weniger zugänglichen und fürstlich ausgestatteten Foliobande der Prinzessin *Lesignano* (I, 227), sodann in der ausgezeichnet korrekten und vollständigen Sammlung von *Dareste* (II, 335) und schliesslich durch *Demombynes*, welcher jedoch nicht die Texte der Verfassungen, vielmehr eine Verarbeitung derselben darbietet (1883). Als ein eigenes Gebiet schliesst sich an das öffentliche R.

das Fürstenrecht,

auf welchem allein Hermann Schulze zu nennen ist. In einem kleinen Artikel der Holtzendorffschen Enzyklopädie hat dieser erste unserer Staatsrechtslehrer gezeigt, wie aus dem Privatfürsten-R. des mittelalterlichen Patrimonialstaates ein privates und ein öffentliches, dem Staats-R. inhärentes Fürsten-R. geworden. Vor allem aber ist von diesem Gelehrten 1883 ein vor über zwei Jahrzehnten begonnenes Werk zum Abschluss gebracht (II, 227), welches zu den bedeutsamsten Urkundenschätzen unserer Litteratur gehört, die Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser,

ein Werk, welches nicht nur eine Vereinigung zerstreuter Materialien oder eine kritische Ausgabe der Hausverfassungen, sondern (vorzüglich wegen der wertvollen rechtshistorischen Einleitungen) als eine grossartige Bearbeitung des deutschen Fürsten-R. bezeichnet werden kann; in besonderem Abdrucke erschienen aus diesem Werke die Hausgesetze der Zollern.

Wenn wir hiernach die Geschichte und den Bestand der Wissenschaft des

internationalen Rechts

in den letzten Jahren übersichtlich zur Anschauung bringen wollen, müssen wir zunächst den Zusammenhang dieses Litteraturabschnittes betonen mit dem Aufschwung, den die ganze Lehre seit kaum zwei Dezennien genommen hat. Zahlreiche neue Publikationen aus den Sprachgebieten aller Kulturvölker legen Zeugnis ab für das lebendige Interesse, das sich nach langer Pause allseitig dem i. R. wieder zuwendet. Die in dieser Disziplin hervorstechende Behandlungsmethode ist die pragmatisch-historische Untersuchung. Sie begegnete mit voller Kraft dem alten Irrtum, dass Fragen des i. R. auch ohne Kenntnis der Geschichte der Einzellehren, des Vertragsmaterials bloss nach apriorischen Grundsätzen zu lösen seien. Diese gesteigerte Wertschätzung der positiv-rechtlichen Grundlagen zeigt sich denn auch in der Zunahme der einschlägigen Litteratur der Quellenwerke. Neben den offiziellen Ausgaben diplomatischer Korrespondenzen, welche ihrer Unvollständigkeit wegen und wegen ihres präparierten Inhalts nur uneigentlich als Quellen erscheinen können, nimmt hier *Martens'* (*Samwer-Hopf*) Recueil, nach wie vor die verdiente erste Stelle ein. Daneben das *Staatsarchiv* und *Hirths Annalen* für das Material des Deutschen Reiches. Den Vertragsstoff Frankreichs registrieren die *Archives diplomatiques* und *de Clercqs Recueil*, in England nimmt *Lewis Hertslets Collection* ihren Fortgang wie in Oesterreich *L. v. Neumanns* Recueil, denen sich in jüngster Zeit für Russland *F. Martens* Recueil des traités mit grossem Erfolge anreiht. Liegt in diesen Sammlungen eine Fülle authentischer Daten für das politische Leben der europäischen Staatengesellschaft, so gibt uns eine andere Gruppe von Arbeiten Einblick in die Rechtsentwickelung der einzelnen Staaten und deren Annäherung durch eine von gleichen Grundsätzen geleitete innere Gesetzgebung. Die Führung steht hier den ausgezeichneten Publikationen der Pariser *Soc. de législation comparée* zu mit ihren Bulletins und

Annuaires (II, 274), die ebenso wie die Annuaires des *Institut de droit i.* die für Rechts- und Litteraturgeschichte wichtigsten Daten mit grosser Sorgfalt sammeln und verzeichnen.

Der Einfluss der historischen Richtung zeigt sich dann auch vor allem in den systematischen Handbüchern des Völker-R. aus der jüngsten Zeit. Sie drängte *Calvo* in der neuen Ausgabe seines Droit i. und seines Manuels zu einer sorgfältigeren Fundierung der generellen Thesen durch die Verwertung zahlreicher Fälle und Judikate; ebenso *Hall* in seinem International Law (II, 229); minder substanziiert *Pierantonis* Trattato di dir. i. und *Schiattarellas* Propedeutica. Knappere Darstellungen des Gesamtstoffes bei fachkundiger Auswahl besitzen wir in *H. Schulzes* Grundriss zu Vorlesungen über Völker-R., *Rénaults* Introduction à l'étude de dr. i., *Arntz'* Programme du Cours de dr. d. g. und in *St. Rösslers* in ungarischer Sprache erschienener Einleitung. Mit politisierender Breite: *J. Lorimer*, The Institutes of the L. of N. Eine kurze Inhaltsangabe aus *F. Martens'* Völker-R., Petersburg 1882 (I, 395), von Bergbohm ins Deutsche übersetzt, verdanken wir den ausführlichen Jahresberichten *v. Bulmerincqs* über die V.-R.-Litteratur aller Nationen in Schmollers Jahrbuch (Bd. VII). Unter den Bearbeitungen älterer Werke nimmt die *Geffcken*sche Neuausgabe von *Heffters* Lehrbuch in deutscher und franz. Sprache eine hervorragende Stelle ein (II, 339) auch *R. Phillimores* Commentaries sind in 3. Aufl. an Stoff bereichert neu erschienen, während *W. Beach-Lawrences* Commentaire zu den Werken *Wheatons* bis zum IV. B. vorgeschritten ist. Die Verwertung eines reichen Case-Materials charakterisiert dies Werk ebenso wie *D. Dudley Fields* Outlines, die durch *Alb. Rolin* mit grosser Sachkenntnis ins Französische übersetzt wurden (I, 272). *Carnazza-Amaris* Trattato sul dir. i. (II, 156) wurde von *Montanari-Revest* ins Französische und *L. v. Neumanns* Grundriss durch *Roszkowsky* ins Polnische übertragen. — Neben den bisher genannten Werken, welche der Durchdringung des Gesamtstoffes gewidmet sind, müssen wir nun dem weit grösseren Kreis der Monographien uns zuwenden. Liegt doch vornehmlich in diesen die eigentliche motorische Kraft jedes Wissensgebietes.

Was zunächst die Geschichte der Disziplin anlangt, hat diese seit *Laurent* und *Wheaton* nur partielle Förderung gefunden; in den letzten Jahren vorwiegend durch litterarhistorische Untersuchungen *Gierkes, Ernest Nys'* und *Wijnmalens*, ferner in *John Hosacks* Rise and growth of the L. of N. Einseitig vom

Standpunkt des Nationalitätenprinzips aus *Contuzzi*, Diritto delle genti dell' umanità. Zahlreiche und wertvolle historische Aufsätze enthält die Revue de dr. i. von *F. Martens, Bluntschli, Rivier, Westlake, Engelhardt, Saripolos, L. Rénault, de Louter, Arntz, W. A. P. Martin, van Hamel* u. a. Minder reich schliessen sich den rechtsgeschichtlichen Monographien an die Untersuchungen rechtsphilosophischer Natur, welche dem kritischen Abschliff, der Revision der juristischen Grundbegriffe in diesem Wissensgebiete bestimmt sind. *Brocher de la Fléchère* nimmt in Les révolutions du droit grosse Anläufe, verliert aber dabei die Sorgfalt und nötige Tiefe in der Darstellung der Einzellehren (II, 314). Präziser und darum auch weit förderlicher: *Bierlings* Erörterungen über die positive Natur des öffentl. R. in seiner „Kritik der jurist. Grundbegriffe", *Bergbohms* Staatsverträge und Gesetze als Quellen des V.-R., *Jellineks* Rechtliche Natur der Staatenverträge, *Gareis*, Völker-R. und Menschenhandel. Auch Italiens Litteratur hat diesem Gebiete neue Kräfte zugeführt, *Oliva*, del dir. d'intervento, *Laghi*, Teoria dei trattati i., *Esperson*, Certezza del dir. i. sua influenza nella legislazione. — Die obersten Probleme und alle Grundlagen der Lehre gelangen in den Fluss der Diskussion durch *Kamarowskys* „Idée d'un Tribunal intern.", durch *Brusas* Aufnahme der Kontroverse über la Juridiction du Vatican, und auf gutem historischen Fundament durch *v. Holtzendorffs* „Idee des ewigen Völkerfriedens" (II, 158). In *Rhamons* „Völker-R. und Völkerfriede" ist offenbar der Wille besser als die That. Ausgreifend und reich an Ideen: L. v. Steins Bemerkungen über das internationale Verwaltungs-R. in Schmollers Jahrb. Bd. VI.

Diplomatie und Konsular-R. haben verhältnismässig geringe Pflege gefunden. Das Hauptwerk, *Pradier-Fodérés* Cours de dr. diplomatique (I, 39) ist jedoch reich an Vorzügen und bietet namentlich viel Daten aus dem Rechtsleben Südamerikas, wofür uns sonst recht eigentlich die Quellen fehlen. *Malfattis* Handbuch gibt nur die Materialen des öst.-ung. Konsularwesens. Demselben praktischen Zweck dienen für England *Percy Inglis'* Consular Formulary und *Joels* A Consuls Manuel. *De Clercq et de Vallats* Guide pr. des consulats hat 1880 seine 4. Aufl. erlebt. Für Deutschland verlässlich und klar: *Zorns* Gesandtschafts-R. in Hirths Annalen, ferner die einschlägigen Partien seines Staats-R. des Deutschen Reichs Bd. 2, §§. 38—40 (vgl. C.Bl. III, Nr. 4). Die Rechtsverhältnisse der Levante behandelt *G. Mikonios'* Les consuls en Orient et les tribunaux mixtes. Eine

Materie, der sich auch das Institut für V.R. in seiner Versammlung zu Turin (1882) zugewendet hat unter Aufstellung eines Avant-Projet concernant la procédure dans les procès mixtes en Orient.

Die Litteratur des intern. Privat- und Prozess-R. hat durch zahlreiche äussere Anlässe begünstigt im Laufe der letzten Jahre wesentlich an Inhalt wie an Umfang zugenommen. Die Arbeiten in französischer und englischer Sprache gehen hier noch immer den deutschen voran. So brachte *Laurents* Droit civil international in 7 Bd. einen Schatz zivilrechtlicher Kenntnisse in den Dienst des i. R. (I, 80, 152). Mit Ehren bestehen daneben: *Ch. Brocher,* Cours de dr. i. pr. und *T. E. Holland,* De l'application de la loi. *Westlake* macht uns in A treatise on private i. law mit der englischen Behandlungsmethode des i. Privat-R. vertraut, deren Resultate allerdings in manchen Punkten von denen *Whartons* in Treatise on the conflict of laws abweichen. Von einer Spezialfrage aus behandelt und beleuchtet *E. J. Bekker* schwierigste Partien der Lehre in seinem Buche „Ueber die Couponsprozesse der österr. Eisenbahngesellschaften". Durch die Aufnahme der Kontroverse seitens *Hartmanns:* „Internationale Geldschulden" wurde das aktuelle Problem von verschiedenen Seiten aus kritisch klargestellt (I, 153, 444). Böhm gibt ein praktisches Handbuch für die intern. Nachlassbehandlung (I, 23, III, 28). Kurze Behandlungen des Gesamtstoffes geben *Vitt. de Rossi,* Studi di diritto i. priv., *Asser,* Schets van het i. Privaatregt, übersetzt und bearbeitet von *Cohn.* Der Konflikt der verschiedenen Gesetzgebungen in Ansehung des Personen-R. — état civil — wird in hierher gehörigen Arbeiten zumeist nach dem auch vom Institut de dr. i. akzeptierten Prinzip der Staatsangehörigkeit gelöst, wenn sich auch noch einzelne Vertreter der Domiziltheorie, besonders in England und Deutschland finden. Neben *Folleville,* Traité théorique et pratique de la naturalisation, *Ingouff,* de la naturalisation des étr. en France, zahlreiche einschlägige Untersuchungen in *Clunets* Journ. de dr. i. pr., so *Lehr,* über die uneheliche Geburt und über Adoption nach i. R., *Ch. Brocher,* sur les principes genéraux nach französischem R.; *Stoerk,* de la condition légale des étrangers en Autriche, ein zweiter Aufsatz mit gleichem Titel — en Prusse; *Harrisson* behandelt das R. Englands, *Esperson* das Italiens; *Demangeat, Rénault, Lyon-Caen, Dareste* u. a. geben das interessanteste Judikatenmaterial aller Staaten in den Bulletins de jurisprudence. In derselben Zeitschrift finden wir noch lehrreiche Berichte über intern. Prozess-R. und Exekution von *Keyssner* (Deutschland), *Clunet, Glas-*

son u. a. (Frankreich), *Alexander* (England), *Silvela* (Spanien) etc.; über Muster- und Markenschutz von *Clunet* und *Lyon-Caen*. Des letzteren Etude de dr. i. pr. maritime hat eine wenig behandelte Materie der Disziplin wieder in den Vordergrund gebracht (I, 342). Ohne theoretische Tiefe über denselben Stoff: *Voigt*, Havariegrosse- und Seefrachts-R. (II, 16); *Molengraafs* Contrat d'affrèttement (II, 445) gibt uns den Uebergang zu den Aufsätzen der unter *Riviers* erfolgreicher Leitung stehenden Revue de dr. i., die in den letzten Jahren besonders dem i. Verkehrs-R. Beachtung widmete. Wir nennen hier *Twiss'* Bemerkungen über die Schiffahrt im Suezkanal; *Rénaults* Protection i. des câbles (II, 302); *Engelhardts* Régime conventionnel des fleuves i.; über andere wichtige Materien referieren: *Lyon-Caens* Berichte über la Conférence i. pour la protection de la propriété industrielle; *v. Kirchenheim* über les Congrès i. de la poste et du télégr.; *van der Rest* über l'Union monétaire etc., rechtsvergleichende Aufsätze von: *Geyer*, *Lehr*, *Rivier*, *Sacerdoti*, *Teichmann*, *Rössler*, *Ullmann* u. a.

Das internationale Straf-R. hat angesichts der Uebergriffe extremer politischer Parteien in jüngster Zeit erhöhte praktische Bedeutung und darum eingehendere theoretische Erörterung gefunden. Systematische Bearbeitungen des ganzen Stoffes liegen vor in der von *Antoine* herausgegebenen franz. Uebersetzung des älteren Lehrbuchs von *P. Fiore;* in *Bards* Précis; lückenhaft *Deloumes* Principes généraux de dr. i. en matière criminelle, *Goddy-Mahiels* Droit criminelle belge au point de vue i. — Ein klares Bild der Entwickelung gibt uns *Wahlbergs* Geschichte und Klassifikation der politischen und sozialen Verbrechen. Letztere waren es, welche vornehmlich die Frage der Auslieferung zu einer reichen litterarischen Behandlung brachten. Im Vordergrunde stehen die Erörterungen und Beschlüsse des *Institutes für i. R.* (Oxford 1880). Dieselben fanden Verwertung durch Zustimmung oder Kritik bei *v. Holtzendorff*, Auslieferung und Asyl-R.; *v. Liszt*, Gutachten über die Frage: „Sind gleiche Grundsätze des intern. Straf-R. anzustreben und ev. welche?" (I, 230); — in *Lammaschs* Studie über politische Verbrechen gegen fremde Staaten, und in *Brusas* Aufsatz del delitto politico in rapporto con la estradizione. Den gleichen Stoff unter gleichen Titeln behandeln überdies: *Teichmann*, *Rénault*, *Roguin* u. a. Selbständig und in grösserem Umfange: *Bernard*, *Stieglitz*, *Mikor*, *Kasparek* und *Roszkowsky*. In Beziehung zu dieser Hauptfrage verbleiben die Spezialarbeiten *Harburgers* über den strafrechtlichen Begriff „Inland" und

Schultz' „Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt“ (I, 123, 400). *Hetzers* Sammlung der deutschen Auslieferungsverträge gibt bequeme Einsicht ins Vertragsmaterial der deutschen Bundesstaaten; umfangreicher ist der die Auslieferungsverträge von 25 Staaten enthaltende Recueil Kirchners (II, 378). — Fragen des internationalen Zivilprozess-R. bringen sodann im Anschluss an praktisch bedeutsame Fälle Droop und Pigott (I, 402, II, 159, III, 37).

Die gewaltige Erscheinung des Krieges wurde in rechtsphilosophische und politische Erörterung genommen durch *Sheldon Amos'* Political and legal Remedies for War. Auf festerer Basis stehen daneben die Arbeiten, welche den Krieg nur insoweit behandeln, als er zur Ausbildung und Entwickelung von Rechtsinstituten führte, welche innerhalb staatlicher Jurisdiktion dem Schutze der Persönlichkeit oder privater R. zu dienen bestimmt sind. Auf geschichtlicher Grundlage gibt *Stoerk* eine anziehende und umfassende Darstellung von Option und Plebiscit; knapper *Grenander*, sur les conditions nécessaires pour avoir le droit d'être considéré comme soldat (II, 232); *J. Guelle*, La guerre continentale et les personnes (I, 122). Die Kriegsfolgen behandeln und zwar die rechtlichen Wirkungen der Annexion *Selosse* und *Cabouat*; *Litta* und *Corsi*, l'occupazione militare; — die Kriegsgefangenschaft *Fr. Kasparek; Stoerk*, Die Wirkungen des Postliminiums im V.R. (I, 81) — die Mehrzahl der Arbeiten greift dabei zur Fundierung auf jene Regeln zurück, welche die Brüsseler Konferenz aufgestellt hat. Eine Zusammenstellung dieser letzteren mit knapper historischer Einkleidung gibt *F. Lentners* „R. im Kriege“. Eine erfolgversprechende Wendung hat die Frage der internationalen Kriegsregeln genommen durch die Publikation der „Lois de la guerre sur terre“ seitens des Instituts für i. R. Das Manuel wurde seither in fast alle Sprachen der europäischen Staatengesellschaft übertragen und wird seiner guten Sache gute Dienste leisten. Im Anschlusse daran sind noch zu erwähnen: *G. Moynier,* La Croix-Rouge, son passé et son avenir (II, 343) und *Lueders* R. und Grenze der Humanität im Kriege.

Das internationale öffentliche See-R. hat in seiner litterarischen Behandlung ungewöhnlichen Aufschwung genommen durch zwei ebenso gründliche als übersichtliche Werke: *Perels* hat in seinem öffentlichen See-R. der Gegenwart die ganze Materie auf die Grundlagen unseres modernen Rechtszustandes gebracht (I, 312) — und *Bulmerincq* eine alte Kontroverse aufs

genaueste präzisiert und die Richtung ihrer Lösung gegeben durch seine umfassende Arbeit: Les droits nationaux des prises maritimes et un projet de règlement international (I, 346). Die gleiche Frage behandelt *Gessner* in Tribunaux des prises et de leur reforme; *M. Leeder*, Die engl. Kaperei u. die Thätigkeit der Admiralitätsgerichte (I, 273). Mit breitem historischen Apparate gehen desselben Weges: *De Boeck*, Propriété ennemie sous pavillon ennemi (I, 397); *Paternostro*, Delle prede, reprede e dei giudizi, und *Csarada* in seinem in ungarischer Sprache erschienenen Werk über Seebeute-R. Das Seekriegs-R. hat durch *Nys* und *Fauchille*, das R. der Neutralität durch *Lemonnier* und *Schiattarella* tüchtige Bearbeitung und Klarstellung der prinzipiellen Grundlagen gefunden.

Haben wir in den vorhergehenden Abschnitten die neuesten Schriften der rechtswissenschaftlichen Litteratur Revue passieren lassen, so ist zum Schlusse ein Rückblick auf das ganze Gebiet unserer Wissenschaft kaum nötig. Fehlen auch in einzelnen Zweigen nicht jene Werke, welche weniger bestimmt sind, zum Denken anzuregen, als das Denken möglichst zu ersparen, so wird doch der gewonnene Ueberblick zeigen, wie viel wahrhaft wissenschaftliches Streben auf *allen* Rechtsgebieten rege ist. Fast kein Zweig, in welchem nicht sogar hervorragende Denkmale unermüdlichen Fleisses zu verzeichnen wären, welche beweisen, dass die alltägliche Rede vom Materialismus der Zeit, wie durch so viele ideale Leistungen in Forschung und Kunst, auch durch die Schaffenslust der Juristen teilweise entkräftet wird. Haben wir die Einzelgebiete durchwandert, so mag noch mit wenigen Worten der

Enzyklopädien und Sammelwerke

gedacht werden. Von den ersteren hat die *Holtzendorff*sche schon oben vielfach Erörterung gefunden. Sie ist in ihrer 4. durch die Arbeiten Bars, Mandrys, Schulzes und Gneists vermehrten Auflage, nebst dem durch viele handels- und verwaltungsrechtliche Artikel bereicherten Rechtslexikon jedem Juristen von neuem zum willkommenen Hilfsmittel geworden. Ein in weit grossartigerem Massstabe angelegtes Werk geht demnächst aus dem gleichen Verlage hervor, das *Binding*sche Handbuch, dessen Plan II, 168 angedeutet, dessen I. Bd. II, 287 besprochen wurde. Da zur Zeit das Urteil der öffentlichen Meinung über dieses Werk mit dem in der Presse hervorgetretenen nicht übereinstimmt, wird es angemessen sein, die Charakterisierung eines solchen Unternehmens bis auf den nächsten Bericht zu ver-

schieben, bis wohin hoffentlich eine stattliche Anzahl der in Aussicht gestellten grossen Werke namhafter Gelehrter vorliegt; kein Zweifel kann sein, dass für einzelne Gebiete, so für deutsche Rechtsgeschichte, Versicherungs-R., Völker-R. gute Handbücher ausserordentlich fehlen, wie anderseits die Verheissung eines „Handbuchs der Institutionen“ neben einem Handbuch der Pandekten manchem auffällig erscheint.

Indem wir von denjenigen Gesamtwerken absehen, welche lediglich als Kompendien oder Repetitorien für Prüfungskandidaten dienen und auch solche kleinere Schriften, die vom Bildungsgang des Juristen handeln, wie z. B. Schultes I, 131 besprochene Rede hier ausser Betracht lassen, erwähnen wir nur noch flüchtig, dass auch die populäre Rechtslitteratur insbes. infolge der Justizgesetze eine sehr ergiebige war. Neben dem „Selbstanwalte“, „Rechtsrat“, dem „Schutz des Gläubigers“ und „deutschen Schöffen“ u. dgl. wurden von Freudenstein „Blätter f. populäre Rechtswissenschaft“ begründet, welche einzelne Lehren besonders z. B. aus Wechsel- und Straf-R. gemeinverständlich darstellen (I, 331).

Unter den Sammlungen von Gesetzen blieben Grotefends (Düsseldorf) und Stöpels Gesetzeskodex in Gebrauch; neuere Gesetze erschienen in guten Ausgaben bei Guttentag (Berlin), Rossberg (Leipzig), Kohlhammer (Stuttgart) u. a. Guttentags allgemein beliebte Duodezausgabe wurde durch die Aufnahme der Seegesetzgebung (II, 277) und preuss. Beamtengesetzgebung (I, 441) und die neue Gewerbeordnung ergänzt. Heymanns Verlag (Berlin) bot besonderen Abdruck der im Reichsanzeiger erscheinenden Reichs- und preuss. Landesgesetze (I, 98), eine billige und handliche Gesetzsammlung en miniature, welche von jetzt ab von der norddeutschen Druckerei (Berlin SW) verlegt wird. In einer grösseren korrekten Ausgabe erscheint die Reichsgesetzgebung bei Guttentag (II, 242, 391): reichsgesetzliche Kommentare brachte mehrfach Palm u. Enke in Erlangen; in zahllosen Ausgaben liegt bereits das Gesetz v. 15./6. 83 vor. Zusammenstellung der sächs. Gesetze gab Francke (I, 134). Eine bequeme Ausgabe des A. L.R. (I, 371, II, 170) ging aus einem jüngeren, sehr rührigen Verlage (J. W. Müller in Berlin) hervor, während der österreichische Jurist, wie früher, erscheint „beschweret ganz mit Leo Geller und mit Manz“.

Eine hervorragende Stellung unter den Sammelwerken nehmen die Entscheidungen ein: die des Reichsgerichts sind, zivilwie strafrechtliche, in der Ausgabe von Veit verbreitet; daneben

benutzen Rechtslehrer und Staatsanwälte die von der Reichsanwaltschaft veröffentlichte „Rechtssprechung in Strafsachen" (München), während die „Annalen des Reichsgerichts" (Leipzig, Duncker) zumeist den Anwälten dienen. Hierzu treten partikularrechtliche Sammlungen, wie die Entscheidungen des Oberlandesgerichts München (Erlangen), die Annalen des sächsischen Oberlandesgerichts etc., und das wertvolle Jahrbuch des Kammergerichts (I, 355), sowie reiche Veröffentlichungen in Zeitschriften, wie in Gruchots Beiträgen (II, 145, III, 48). Kritische Besprechungen der reichsgerichtlichen Urteile bieten Bähr und Rocholl (I, 96, II, 391). Uebersichtliche Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts gibt Grünewald (II, 47), während Rehbein inhaltreicheren Zivilrechtsentscheidungen des preuss. Obertribunals ein dauerndes Gedächtnis sichert (II, 252).

Zum Schlusse gedenken wir noch der

Justizstatistik,

welche ausser den üblichen Nachweisen der Verwaltungen zusammenfassende Werke nicht aufweist: doch ist soeben der I. Band einer im Reichsjustizamt bearbeiteten *Deutschen Justizstatistik* (bei Puttkamer u. Mühlbrecht) erschienen, die erste einheitliche Statistik der Gerichtsverfassung und des bürgerlichen Verfahrens seit Bestehen der Rechtseinheit; sodann der juristischen

Bibliographie,

in welchem Gebiet neben den Puttkammer u. Mühlbrechtschen Nachweisen und der Heymannschen Uebersicht als hervorragendes Hilfsmittel der nach den neuesten Grundsätzen der Bibliotheklehre bearbeitete ca. 45000 Titel umfassende Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts (II, 129) zu nennen ist. Auch hat der 300jährige Gedenktag der Geburt von H. Grotius eine Biblioteca Grotiana von Rogge (II, 388) hervorgerufen.

Mit diesen ergänzenden Bemerkungen dürfen wir schliessen: indem wir hoffen, in einem späteren Jahrgang ähnliche Zusammenfassungen über die ausländische Litteratur bringen zu können, glauben wir in dem vorstehenden Bilde die jüngste Entwickelung der deutschen juristischen Litteratur im allgemeinen klar und vollständig veranschaulicht zu haben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.



Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

III. Band.	Dezember 1883.	**Nr. 3.**

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Sturm, A. Recht und Rechtsquellen. Kassel, Wiegand. 1883. 198 S. 4 M.

Die vorliegende „Abhandlung" zerfällt in 4 Teile, von denen der erste über „Recht und Rechtsquellen im allgemeinen" handelt. An einige einleitenden Bemerkungen über Aufgabe und Methode schliessen sich (S. 4—61) nicht weniger als 17 Abschnitte unter vielversprechenden Titeln, als nämlich: (2) die Erfahrung und das R.; (3) das R. und die Selbstbeobachtung; (4) die Definition des R. (S. 5: „Das R. ist . . . die Friedensordnung einer durch die geschichtliche Entwickelung verbundenen Gruppe der Menschheit zum Zwecke der Erhaltung ihrer selbst in der Gegenwart und der Fortentwickelung in der Zukunft, welche auf dem sittlichen Geselligkeitstriebe des Menschen in der Weise ruht, dass allgemeine befehlende Normen in Gewohnheit und Gesetz gegeben werden, zu deren Befolgung wiederum im Friedensinteresse der Rechtstrieb antreibt, die aber auch im Falle der Nichtbefolgung von der herrschenden Gewalt mit zivilrechtlichen Folgen oder im Falle einer Uebertretung mit der Folge eines Uebels verbunden werden können."); (5) die letzte Grundlage des R. („der sittliche Geselligkeitstrieb"); (6) die erste Form der Aeusserung des sittlichen Geselligkeitstriebes (S. 15: „Die erste Aeusserung des sittlichen Geselligkeitstriebes ist die imperativische Rechtsnorm in der Gewohnheit, dann im Gesetz."); (7) die nationale Natur der imperativischen Rechts-

norm (S. 16: „Es muss aber, wie sich aus der Weltgeschichte und der Rechtsgeschichte, zunächst also aus der Erfahrung ergibt, im Wesen des Menschen etwas Nationales liegen, das der Norm einen nationalen Charakter gibt.“ . . . „Der Nationalismus ruht nicht nur zum Teil, sondern in seinen Anfängen ganz auf Naturtrieb.“ „Als Beispiel deutschen Naturtriebs nenne ich die strenge Forderung von Treue und Glauben im Verkehr.“ . . . „Dass die mittelalterliche Kirche, allem Natürlichen feind, die Nationalität, wie das nationale R. verdammte, ist bekannt; aber dieser Verdammungsspruch, der auch heute noch ertönt, geht von einer Kirche aus und nicht von der Moral, ist deshalb auch von keinem Belang und ist zu ignorieren.“); (8) die Entwickelungsgeschichte des R.; (9) die drei Wesensnormen (S. 20 ff.: „Die Wesensnormen sind die nächste Quelle des positiven R. Hinter ihnen steht der Rechtstrieb, vor ihnen liegen die positiven Rechtssätze über die Rechtsquellen. Aber sie haben nicht die Willensform des R., sondern den vom eigenen Ich ausgehenden Imperativ, der sich aber nicht auf die Moral, sondern auf den Trieb gründet. Der Trieb treibt, weiter lässt sich nichts von ihm sagen. Aber das Erscheinungsich befiehlt auf Grund des Triebes in der Form: ich muss.“ . . „I. Es muss unter einer bestimmten Menschengesellschaft eine Norm für das äussere Verhalten bestehen, um sie selbst und die folgenden Geschlechter im ewigen Erb-R. fortzuentwickeln.“ . . . „II. Die die Allgemeinheit zwingende Norm muss eine äussere bestimmte Form haben!“ . . . „III. Es muss eine jede Norm die Form der Gewohnheit oder des Gesetzes haben, wenn sie die Allgemeinheit zwingen soll.“); (10) das Wesen der Gewohnheit; (11) das Wesen des Gesetzes; (12) das Verhältnis der inneren Macht der Gewohnheit zu der des Gesetzes; (13) das Verhältnis der äusseren Macht der Gewohnheit zur äusseren Macht des Gesetzes; (14) die Entwickelung der inneren und der äusseren Macht der Gewohnheit und des Gesetzes in der Zeit; (15) der Vorzug des Gesetzes für die Gegenwart; (16) die Elemente des R. (in Anknüpfung an Leist); (17) die Natur der Sache (S. 58: „An Stelle der Natur der Sache haben wir das Zweckgesetz zu setzen“); (18) der Aufbau und Ausbau des deutschen R. Den Schluss des I. Teils (19 u. 20) bilden aphoristische Herzensergiessungen des Verfassers über „die neueren Ansichten der Juristen“ und „Rechtsphilosophen“.

Der II. und III. Teil beschäftigen sich spezieller mit den „Quellen des heutigen deutschen Straf-R.“ und „des heutigen

gemeinen deutschen Zivilrechts". Der IV. Teil (S. 188—198) endlich, betitelt: „Die Quellen des künftigen Reichszivil-R.", erörtert nicht nur die Frage, was das künftige Reichszivilgesetzbuch über Gewohnheits-R., Gesetzesauslegung, Analogie u. dgl. zu bestimmen, resp. nicht zu bestimmen habe, sondern zugleich eine ganze Reihe sonstiger Privatwünsche des Verf. bezüglich der künftigen Reichszivilgesetzgebung. Bierling.

Schlatter, F. Neuer Rechtskalender der schweizerischen Eidgenossenschaft. Der ersten Edition zweite Bearbeitung. Zürich, Schulthess. 1883. 745 S. 8 M.

Die 1. Ausgabe des „Rechtskalenders" datiert von 1874. Die neue Auflage ist nach dem ursprünglichen Plane umgearbeitet. Die Gesetzgebung und das R. der sämtlichen Kantone wird nach 12 Hauptiteln abgehandelt: 1. Gesetze und Kommentare, 2. Statistisches und Verfassungsgrundlagen, 3. Behördenorganismus, 4. Grundeigentum und Hypothekenwesen, 5. Handels-R., 6. Wechsel-R., 7. Verjährung, 8. Schuldbetreibung, 9. Konkurs, 10. Notariat, 11. Advokatur, 12. Varia. Voran wird die Gesetzgebung des Bundes dargestellt, die seit 1874 besonders in sehr viele Gebiete eingegriffen hat. Auch das neue schweiz. Obligationen-R. gelangt zu kurzer und nervoser Registrierung. Die Materie ist ohne jeden wissenschaftlichen Apparat nach dem Zuge der Zeit volkstümlich verarbeitet. Das Werk hat unleugbar einen gewissen Wert, weil man sich darin schnell orientieren kann. Auch ist die neue Bearbeitung des Rechtskalenders gerade jetzt willkommen, weil das Obl.R. das eidgenössische und kantonale R. notwendigerweise in nahe Beziehung bringen wird. Die Angaben sind im ganzen zuverlässig, weil dem Herausgeber eine ganze Reihe von Mitarbeitern aus allen Kantonen zur Seite steht. Jedoch ist z. B. die Liste der zürcherischen Advokaten unvollständig (es fehlt S. 131 wie S. 737 Meili) — auch scheint dem Herausgeber der Name des Kriminalisten v. Lilienthal unbekannt zu sein. Indessen kann das Werk als ein gutes Orientierungsbuch über die unendlich vielgestaltige Gesetzgebung der schweizerischen Kantone dienen. Meili.

Petite Encyclopédie juridique. Paris, Pedone-Lauriel. 1876—1883. (Bis jetzt 27 Bände.)

Unter diesem Titel veröffentlicht Pedone-Lauriel eine Sammlung von Handbüchern aus den verschiedensten Gebieten des Zivil- und öffentlichen R., aus der Feder sehr berufener Be-

arbeiter. Von Constant, dem Herausgeber der France Judiciaire, erschienen in derselben: code des théatres, bereits in 2. Auflage, code départemental, code des réunions publiques, code des Etablissements industriels und code de la Presse. Von Ambroise Rendu erschienen in 3 Bänden die codes de la Propriété industrielles; bis jetzt behandeln dieselben die brevets d'invention, die contrefaçon des inventions brevetées und die marques de fabrique et de commerce, und in Vorbereitung befindet sich die Bearbeitung der Dessins et modèles industriels; nom commercial et concurrence déloyale und Propriété litteraire et artistique. P. de Croos liefert einen code rural in 2 Bänden, während Gisclard die chemins vicinaux (2 Bde.) und die chemins de fer d'intérêt local bearbeitete. Die zuletzt erschienenen 3 Bde. sind von Feraud-Giraud und enthalten unter dem Titel „Code des Transports“ eine sehr vollständige Darstellung des Eisenbahntransport-R., transport de marchandises et de voyageurs par chemins de fer. Jeder Band ist einzeln zu haben. Die Preise derselben wechseln von fr. 2. bis 3. 50. König.

II. Rechtsgeschichte.

Wilken, G. A. Het strafrecht bij de volken van het maleische ras. (Overgedrukt uit de bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch-Indië.) 'sGravenhage, Nijhoff. 1883. 68 S.

— Over de verwantschap en het huwelijks- en erfrecht bij de volken van het maleische ras. Amsterdam, de Bussy. 1883. 111 S.

Fachgenossen, welche sich für weitere Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft interessieren, werden in den obigen Schriften reiche Belehrung und vielseitige Anregung finden. Das einheimische Straf-, Verwandtschafts-, Ehe- und Erb-R. der Inseln des indischen Archipels findet sich auf Grund eines umfangreichen und in Deutschland zum Teil schwer zugänglichen Quellenmaterials ausführlich dargestellt. Es sind hauptsächlich die Rechte der menangkabaroschen Malaien, der Redjang, Lamgong und Batak, das javanesche, belinesische und timoresische R., die R. der Dajaks und Alfuren, sowie das makassarische und buginesische R., welche Berücksichtigung gefunden haben. Diese

R. sind schon um deswillen höchst interessant, weil in einigen derselben sich die primitive ausschliesslich auf Mutterverwandtschaft basierte malaiische Familienverfassung noch vollständig klar in ihrer ganzen Seltsamkeit erhalten hat, während in andern das System der agnatischen Verwandtschaft vollständig durchgeführt ist, und wieder in andern sich die mannigfachsten Uebergangsbildungen von der älteren zu der jüngeren Bildung finden.

Im einzelnen sind in der ersten Abhandlung besonders die Rechte dieser Völkerschaften über das Rache-R. (bei Ehebruch, Diebstahl und andern Rechtsbrüchen), Haftung der Geschlechter für Rechtsbrüche ihrer Genossen, Kompositionen und Wergeld, Totschlag, Körperverletzung, Diebstahl, Vermögens-, Lebens- und Freiheitsstrafen, beschimpfende Strafen, Strafprozess, namentlich Eidesformen, Ordalien und Eideshelfer behandelt, in der zweiten die matriarchalischen und patriarchalischen Geschlechterverfassungen, die Arten der Ehe, die Leviratsehe, Exogamie und Endogamie, Ehehindernisse, Ehescheidungs-R., Stellung der Frauen, Brautkauf, Erb-R.

Die Rechtsbildung ist in allen diesen Gebieten eine ausserordentlich reiche; überall aber lassen sich die ursprünglichen Ausgangspunkte derselben noch klar verfolgen; Bildungen, welche uns bis dahin nur prähistorisch bekannt waren, liegen uns hier in allen ihren Entwickelungsstadien deutlich vor Augen. Zudem bieten sich zahlreiche Analogien mit der Entwickelung der R. der europäischen Kulturvölker, namentlich auch mit unsern germanischen R. Die Analogie zwischen dem Institute der Eideshelfer auf Bali und bei uns ist z. B. vollständig überraschend.

Alb. Herm. Post (Bremen).

Wolff, E. Jemförande rättshistoriska studier till de tolf taflornas lag. Gotenburg, Gumperts. 1883. 192 S. 3 kr.

Der Verf. bietet moderne commentarii ad XII tabulas, aber unter dem leitenden Gesichtspunkt einer Vergleichung altrömischer mit altgermanischen Rechtsinstituten. Dies muss im Auge behalten, wer dem Buche gerecht werden will. Das subjektive Ermessen des Verf. musste bei der Auswahl der zu erläuternden Stellen für denselben massgebend sein. So erklärt sich, dass auch an sich wichtige Bestimmungen (z. B. t. VIII, l. 2—4) unerörtert blieben. Die einzelnen Stellen sind neben dem Originaltext auch in schwedischer Uebersetzung, von den-

jenigen, welche uns nur dem Inhalte nach erhalten sind, ist der betreffende Bericht lediglich in Uebersetzung gegeben. Das hatte, wenn man von einigen Irrtümern (vgl. I 5. 6 s. 54, III 3 s. 69, VIII 3 s. 174) absieht, zur Folge, dass manche Kontroversen betreffs der Bedeutung der bezüglichen Bestimmungen ohne weiteres schon durch die Uebersetzung entschieden werden mussten (vgl. I 2 s. 44, I 4 s. 44, V 3 s. 113, V 4 s. 124). Bei der Vergleichung selbst folgt stets auf eine eingehende Betrachtung der ins Auge gefassten Gesetzesvorschrift und der sich daran knüpfenden späteren Entwickelung im r. R. die Darstellung vergleichbarer Normen der germanischen (und zwar nord- und südgermanischen) Stammes-R. Es ist in dieser Weise zu jeder der behandelten Fragen ein sehr umfangreiches Material aus den verschiedenen Rechtsquellen zusammengetragen, und die Schrift, welche den freien Stunden eines praktisch thätigen Juristen ihre Entstehung verdankt, wird daher auch da, wo sie nicht abschliessende Resultate bietet, weiterer Forschung von Nutzen sein. Dr. M. Pappenheim (Berlin).

Schulz, K. Zur Litterärgeschichte des Corpus juris civilis. Leipzig, Breitkopf. 1883. 34 S. 1 M.

Die Autorität der accursischen Glosse wurde zuerst durch die Thätigkeit der Humanisten gebrochen, welche ihre Aufmerksamkeit wieder dem lange vernachlässigten Texte des Corpus juris civilis zuwendeten. Es ist somit eine Thatsache von litterarhistorischer, nicht bloss bibliographischer Bedeutung, dass man zu Anfang des XVI. Säc. erst Teile des Corpus jur. civ., dann auch das Ganze ohne die Glosse druckt. Vom Jahre 1468 an, in welchem die berühmte Schöffersche Institutionenausgabe erschien, bis 1510 sind alle Teile des Corpus jur. civ. nur mit der Glosse gedruckt worden. 1511 erschienen in Paris die Institutionen und der Kodex ohne Glosse. Als erste nicht glossierte Ausgabe des gesamten Corp. jur. civ. galt bis jetzt die in Paris bei Claude Chevallon 1525—1527 erschienene. Der Verf., Bibliothekar des Reichsgerichts, weist nun aus den Schätzen der Reichsgerichtsbibliothek nach, dass diese Annahme irrig ist, dass bereits im Jahre 1518 eine nicht glossierte Ausgabe des gesamten Corp. jur. civ. bei Franz Regnault in Paris erschienen ist, und gibt eine genaue Beschreibung dieser, sowie der vorhin erwähnten Institutionen- und Kodexausgaben von 1511. Pescatore.

Thonissen. L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi Salique precédés d'une étude sur toutes les classes de la population mentionnées dans le texte de cette loi. 2. Ed. revue et augmentée. Bruxelles, Bruylant (Bonn, Strauss). 1882. IV u. 572 S. 7 M. 20 Pf.

Diese in 1. Aufl. in den Memoires der belg. Ak. d. W. erschienene Arbeit zeigt sich sehr vertraut mit der deutschen Rechtslitteratur und natürlich auch mit der französischen. Weniger kann man von ihr sagen, dass sie selbst zu wertvollen neuen Resultaten gekommen sei, aber auch wo dies nicht der Fall ist, bildet sie ein sehr brauchbares Repertorium für das Studium der l. Salica. Die Einleitung behandelt das Alter der l. Salica, und begnügt sich mit dem Ergebnis, dass sie der Heidenzeit angehört, obwohl das untersuchte Münzsystem schon auf das Ende dieser Zeit hinweist. Im livre preliminaire (Des diverses classes des personnes etc.) wird das Königserb-R. auf den dem Familienschutz gleichstehenden Königsschutz zurückgeführt, bezügl. der Sacebarones Sohms Meinung acceptiert, die Rachinburgi (jedenfalls irrig) für die Gesamtheit der Hundertschaftsangehörigen erklärt. Im livre I „le droit pénal“ wird die Rache nur bei gewissen Missethaten für zulässig erklärt, bezügl. der Ertappung auf frischer That wird Siegel teilweise missverstanden, auch irrig eine Missbilligung der Rache angenommen, dagegen Sohms aus einer vereinzelten Aeusserung abgeleitete Meinung von der Ungesetzlichkeit der Rache widerlegt. §. VII stellt das Münzwesen dar; in chap. II, §. Ier wird „de vita componat“ trotz der Alternative „aut se redimat“, wie schon früher, mit „racheter la vie“ falsch mit „payer de sa vie“ übersetzt.

Die Dilatur (consequences civiles du delit chap. III, §. IIme) ist für Th. ein interêt moratoire. Sect. III les delits et les peines weist auf die beginnende Unterscheidung von dolus und culpa hin. Die nunmehr einzeln behandelten besonderen Delikte sind gut in IX Kapiteln geschildert, ebenso im X. die Verantwortlichkeit der Knechte. — Hingegen wiederholt Buch II „les tribunaux“ in Kap. I, §. II „la composition du tribunal“ die fehlerhafte Ansicht von den Rachinburgen, und in Buch III „la procédure pénale“ ist die so wichtige und anomale Behandlung des Beweises im sal. R. nicht genügend gründlich erörtert, ebensowenig die Beweismittel und die Verfolgung gestohlener Sachen; das gegen die falsche Deutung des „mittere in tertia manu“ schon von Siegel Vorgebrachte ist nicht beachtet. Den

Schluss machen „considerations generales“ betreffend den in der l. Salica überhaupt sich zeigenden fortgeschrittenen Zustand, wobei die taciteische Zeit mit Unrecht als Periode der blossen Gewalt betrachtet wird, und eine Abhandlung über den Romanus, der im Gegensatz zu anderen französischen Schriftstellern richtig als der habitant non barbare des provinces conquises bezeichnet wird, was übrigens für die deutsche Wissenschaft auch nicht neu ist. Schuster.

Gross, Ch. Gilda Mercatoria. Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Städteverfassung. Göttingen, Deuerlich. 1883. 109 S. 2 M.

Die kleine auf gründlichen Quellenstudien beruhende Schrift untersucht die Entstehung und die Bedeutung der englischen Gilden im allgemeinen, und der Gilda Mercatoria insbesondere. G. geht aus von den Gilden der Angelsachsen, weist den Uebergang der Cnightsgilde zur Gilda Mercatoria nach, erörtert sodann das Auftreten und die Ausbreitung, die Organisation, Zweck und Wesen derselben und ihre Bedeutung für die Städteverfassung, wobei er vielfach zu anderen Resultaten gelangt als den bisher angenommenen. In einer Schlussbetrachtung gibt G. eine Uebersicht über den allgemeinen Gang der Entwickelung von 1066 bis 1882. In einer englischen Ausgabe dieser Schrift gedenkt Verf. die Geschichte der Gilde bis zur Gegenwart herunterzuführen und das kaum berührte Verhältnis der Zünfte zu der Kaufgilde ausführlich zu behandeln; er gibt uns daher auf S. 87 die Zusicherung, dass die Schlussbetrachtung nur das Programm einer künftigen Arbeit andeuten solle. Vier Beilagen betreffen die Gegildan der Gesetze Ines und Aelfreds; die Thane und Cnights als Kaufleute; die englische Hanse; endlich die Berricker-Statuten und die Gilden Schottlands. Ein Verzeichnis der benutzten und zitierten Werke schliesst die Abhandlung, welche zu den schönsten Erwartungen berechtigt. Der Litteratur möchte beigefügt werden Paswell-Langmead, engl. const. history S. 20. König.

Sergejewicz, W. Lekzii i isledowanija poistorii ruskago prawa. (Vorlesungen und Untersuchungen über russische Rechtsgeschichte.) St. Petersburg 1883. VIII u. 997 S.

Die an der Petersburger Universität gehaltenen Vorlesungen der Professoren werden, meist von Studenten zu Nutz und Frommen der Kommilitonen, lithographiert herausgegeben. Es liegt

auf der Hand, wie wenig zuverlässig solche Ausgaben sind und welche Misverständnisse sie enthalten müssen. In der Vorrede vorliegenden Werkes erklärt der Verf., Professor an der Petersburger Universität, da die lithographierten Vorlesungen den wirklich gehaltenen nur noch wenig entsprächen, habe er sich entschlossen, eine verbesserte Ausgabe derselben selbst zu besorgen; das vorliegende Buch habe daher nur diesen Zweck; seine bisher veröffentlichten Monographien habe er jedoch in dasselbe mit geringen Abänderungen fast vollständig aufgenommen; daher sei die Darstellung eine sehr ungleiche: manches sei ausführlicher, als es in den Vorlesungen gegeben werde; manches sei viel kürzer, ja trage häufig den Charakter eines Prospektes. In dieser Erklärung des Verf. liegt zugleich ein vollgültiges Urteil über das Buch. Wenn wir trotzdem die Aufmerksamkeit auf dasselbe lenken, so geschieht es, weil dasselbe den einzigen brauchbaren Versuch einer russischen Rechtsgeschichte bietet. Reutz „Versuch einer russischen Staats- und Rechtsgeschichte“ (Mitau 1829) ist längst veraltet, Beläjews „Vorlesungen über die russ. Rechtsgesch.“ (russisch, Moskau 1879) sind oberflächlich und kritiklos, die Arbeit von Leontowicz (russisch, Odessa 1869) ist nicht über die 1. Lfg., die von Samokwassow (russisch, Warschau 1878) nicht über den 1. Bd. hinausgekommen.

Nach einer wohl etwas zu ausführlichen Einleitung (S. 1 bis 72) über die Aufgaben der Geschichte, die vergleichende Methode, das nationale Element in der Geschichte, den Fortschritt, die Einteilung der russischen Rechtsgeschichte in Perioden und einer Schilderung des Urzustandes des Menschen geht S. zur Darstellung der Rechtsgeschichte über. Er teilt dieselbe in 2 grosse Perioden: 1) die Zeit der Fürsten und 2) die Zeit der Zaren und Kaiser. Nach Ansicht des Verf. dürfen nicht äussere Thatsachen, sondern nur solche der inneren Entwickelung den Einteilungsgrund abgeben. Doch scheint er gar nicht zu bemerken, dass er selbst eine äussere Form, die der autokratischen Regierung, massgebend sein und den wesentlichen inneren Unterschied zwischen asiatischer Despotie und europäischem Staatsleben zurücktreten lässt. Trotz aller angeführten Gründe gelingt es dem Verf. nicht, die Gleichartigkeit der Rechtsentwickelung in der Periode der Zaren und der Kaiser (seit Peter d. Gr.) nachzuweisen. Auch aus seiner Darstellung geht zweifellos hervor, dass der Staat und wirkliche Staatszwecke erst seit Peter dem Grossen mit Bewusstsein in den Vordergrund gestellt werden,

und dass die von Peter freilich erst begonnene Europäisierung Russlands ihren Einfluss auf fast alle Gebiete des Rechtslebens äussert. Es wird daher wohl auch in der Zukunft sein Bewenden haben müssen, die grundlegende Wichtigkeit der Reformen Peters d. Gr. auch für die Rechtsentwickelung anzuerkennen und auch in der Rechtsgeschichte zwei grosse Abschnitte zu unterscheiden: die alte Geschichte bis Peter d. Gr. und die neue Geschichte seit Peter d. Gr.

S. zerlegt in jeder der von ihm angenommenen Perioden den Stoff in 5 Kapitel, so dass sich folgendes System ergibt: I. Rechtsgeschichte zur Zeit der Fürsten (S. 73—577). 1. Rechtsquellen, und zwar Gewohnheiten, Verträge, Statuten der Fürsten, Statuten der Volksversammlungen, byzantinisches R., Erlasse der Khane, die Russkaja Prawda. 2. Staats-R.: Territorium, Bevölkerung, die oberste Gewalt, administrative Einteilung, Verwaltungsorgane, Heer und Finanzen. 3. Straf-R.: Verbrechen und Strafen im allgemeinen, einzelne Verbrechen. 4. Privat-R.: Familien-R., Sachen-R., Erb-R. 5. Prozess: Selbsthilfe, weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit, Beweismittel. — II. Rechtsgeschichte zur Zeit der Zaren und Kaiser. 1. Rechtsquellen: Gebrauch und Ukase. 2. Staats-R.: Territorium, Bevölkerung, oberste Gewalt, speziell das moskauische Zartum und die Landestage, die kaiserliche Gewalt, die administrative Einteilung, die Organe der Regierung, Heer- und Steuerwesen. 3. Straf-R.: Verbrechen und Strafen im allgemeinen, die Strafmittel und die einzelnen Verbrechen. 4. Privat-R.: Familien-R., Sachen-R. und zwar Erbgüter, steuerbares Land, Dienstgüter, R. an fremden Sachen, Veränderungen unter den Kaisern, Erb-R. 5. Prozess: Verhandlungsmaxime, Untersuchungsverfahren, Veränderungen in der Kaiserzeit. Bei jedem Kapitel finden sich Angaben über die einschlagende Litteratur. Engelmann.

III. Privatrecht.

Marcusen, W. Die Lehre von der hereditas iacens in ihrem Zusammenhang mit der alten usucapio pro herede. Bern 1883. 158 S. 2 M. 50 Pf.

Der Grund der Ausbildung der Theorie der hered iac. durch die röm. Jurisprudenz liegt in dem Bestreben, die schädliche

Zwischenzeit der Herrenlosigkeit der Erbschaft aus dem Weg zu räumen. Die erste Etappe auf dem Wege der allmählichen Entwickelung ist die ihren Ausgangspunkt von jener Herrenlosigkeit nehmende usuc. pro herede. Daher schickt der Verf. der Behandlung seines Hauptthemas einen Abschnitt über jene voraus (S. 5—30). In diesem spricht er von dem Begriff, den Requisiten, von den Sätzen nemo sibi causam poss. m. p. und hered. furtum non fit. von Zeit, Gegenstand, Zweck, Umfang, woran sich ein Exkurs über die weitere Entwickelung und schliessliche Gestaltung der u. p. h. schliesst. Als das Resultat seiner Ausführungen bezeichnet der Verf.: die alte u. p. h. ist eine die Herrenlosigkeit der Erbschaft beseitigende Ersitzung der Erbenqualität, die infolge des in ihr liegenden Widerspruchs ihren Charakter ändern und auf einzelne Erbschaftssachen eingeschränkt werden musste, wodurch sie überhaupt ihre Berechtigung verloren hat. — Der II. Abschnitt, die hered. iacens, zerfällt in 3 Teile: der quellenmässige Begriff, dogmatischer Teil, kritischer Teil. Seitdem die u. p. h. zu einer Ersitzung der Erbschaftssachen herabgesunken war, musste ein anderes Mittel zur Beseitigung der Herrenlosigkeit gefunden werden: das sei durch die Retrotraktion des Antritts auf das mortis tempus geschehen. Aber auch die Erbfolge selbst habe Schwierigkeiten geboten hinsichtlich ihrer juristischen Konstruktion: zur Erklärung der Aenderungen, welche die her. iac. erfährt, habe man die Erbschaft personifiziert und auf sie als Subjekt die Aenderungen bezogen; und um den Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten auf den Erben zu ermöglichen, habe man die her. iac. die Persönlichkeit des Erblassers repräsentieren und diese Persönlichkeit auf den Erben übergehen lassen. Nach diesem „Ausgangspunkt“ handelt der §. 12 näher von der Herrenlosigkeit der Erbschaft: nach den Quellen sei die Erbschaft einerseits betrachtet worden als res nullius, anderseits aber sollte sie nicht das Los sonstiger herrenloser Sachen teilen, sondern aus Rücksicht auf den künftigen Erben unverkürzt als universitas zusammengehalten werden und während dieser Zeit der Veränderungen, die in den folgenden §§. besprochen werden, fähig sein. — Als Aufgabe des dogmatischen Teils wird die Feststellung der juristischen Natur der her. iac. bezeichnet. Da aber die Theorie derselben sich erst allmählich ausgebildet habe, so sei diese Ausbildung historisch an den Aeusserungen der hervorragendsten römischen Juristen zu verfolgen, was in den §§. 22—33 geschieht. Danach seien die Römer ausgegangen von der Herrenlosigkeit der her. iac., die

sie anfangs durch Aufstellung einer bestimmten Theorie nicht aus dem Weg zu räumen vermocht, sondern deren schädliche Folgen sie nur durch Anführung von Billigkeitsrücksichten zu beseitigen versucht hätten; auch den Spätern sei eine prinzipielle Lösung nicht gelungen, eine Vereinigung der beiden sich widersprechenden Begriffe, Herrenlosigkeit der Erbschaft und Erbfolge in die herrenlose Erbschaft, sei nur erreicht worden durch Aufstellung von Fiktionen, und zwar zuerst der sog. retrotraktiven Fiktion (§. 35), dann der jene ältere verdrängenden Fiktion, dass die her. iac. den Erblasser repräsentiere, die nur einem praktisch längst durchgeführten Satz die wissenschaftliche Form gegeben habe, und deren wahrer, durch die alte Fiktion nicht zu erreichender Zweck die Nützlichkeit der Fortdauer des Vermögens während der her. iac. gewesen sei, während der durch sie bewirkte Fortschritt darin bestehe, dass eine Regelung und richtige Beurteilung aller Verhältnisse nun auch schon vor Antritt des Erben ermöglicht worden sei. Wenn nun auch schliesslich die Personifikation der her. iac. unzweifelhaft anerkannt sei, so sei sie doch nicht eine eigentliche Person, sondern vertrete nur eine solche, die des Erblassers, lediglich zu dem formalen Zweck, um das erblasserische Vermögen zu erhalten und die hereditate iacente gemachten Erwerbungen zu rechtfertigen, sie sei zwar eine juristische Person, aber grundverschieden von allen anderen uns bekannten, lediglich eine Denkform, mit deren Hilfe ein Vermögen zusammengehalten werde. — Der kritische Teil (S. 109 bis 153) beschäftigt sich mit der Besprechung der Ansichten einer Reihe von Schriftstellern, Köppen, Ihering, Savigny u. a. Ein Schlussparagraph enthält eine kurze Erwähnung der Bestimmungen einiger neuerer Gesetzbücher.

Die Schrift bietet weder eine Bereicherung der Wissenschaft, noch steht sie auf der Höhe derselben. Burckhard.

Engelmann, A. Das preuss. Privat-R. in Anknüpfung an das gemeine R. systematisch dargestellt. Breslau, Köbner. 1883. 379 S. 5 M.

Der Verf. bezeichnet in dem Vorwort als den Zweck seines Werkes, den angehenden Landrechtsjuristen in die Lehre des preuss. R. einzuführen. Er will sich zur Erreichung dieses Zweckes auf dasjenige beschränkt haben, was unbedingt notwendig sei, um das Gesetz, die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe und die Kommentare des preuss. R. verstehen zu lernen. Man muss in der That diesen Zweck der Arbeit im Auge behalten, um

begreifen zu können, dass auf 379 Seiten kleineren Formates bei grossem Druck nicht nur der I. Teil und die 5 ersten Titel des II. Teils des L.R., sondern auch die in diese Materien einschlagenden Gesetze, wie das Enteignungsgesetz, das Grunderwerbsgesetz und die Grundbuchordnung, das Haftpflichtgesetz, das Anfechtungsgesetz, das Gesetz über die aussereheliche Schwängerung, ja sogar noch die Vormundschaftsordnung abgehandelt werden. Der Verf. begnügt sich im allgemeinen, bei jeder Materie die allgemeinen Grundsätze mit einigen Strichen zu skizzieren, ohne sich auf die Einzelheiten einzulassen, und geht dabei so weit, dass er z. B. im §. 178 den gesetzlichen Schadensansprüchen nur wenige Zeilen widmet und sich beim Gesinde-R. (S. 331) mit der Anführung der zur Zeit noch geltenden Gesindeordnung vom 8./XI. 1810 und der Bemerkung abfindet, dass zum Gesinde nur diejenigen Personen gehören, welche häusliche oder wirtschaftliche Dienste leisten, eine Bemerkung, welche den Begriff nicht erschöpft. Warum ist die vom Obertribunal in dem Erk. vom 7./IX. 1877 (Entsch. Bd. 80 S. 237) angenommene Erklärung des Begriffs nicht wiedergegeben?

Dass bei einer derartigen Behandlung des Stoffes Ungenauigkeiten unterlaufen, kann kaum Wunder nehmen. So ist z. B. nicht genügend, wenn S. 21 gesagt wird, das L.R. kenne einen Gegensatz von Mensch und Person nicht, obschon der Begriff der moralischen (juristischen) Person dem L.R. recht geläufig ist; wenn S. 273 die zweite Anmerkung behauptet, dass das L.R. einen Anspruch auf Ersatz von Wildschaden nicht anerkenne, während doch der §. 146 I, 9 das Gegenteil besagt und erst der §. 25 des Ges. vom 7./III. 1850 dem Anspruch die rechtliche Gültigkeit versagt; wenn S. 275 gelehrt wird, dass der Beschädiger für culpa levissima hafte, obwohl nach §. 5 I, 6 und §. 23 I, 3 L.R. diese Haftung nur ausnahmsweise eintritt.

Auch die Ausdrucksweise ist bisweilen nicht präzis. S. 323 heisst es: Verboten sind dem Vormund Schenkungen aus dem Vermögen des Mündels, wenn dieselben nicht üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden. Hiernach sind also auch die durch die Vermögensverwaltung begründeten Schenkungen verboten. Offenbar wollte nach §. 38 Vorm.-Ordg. das Gegenteil gesagt werden. Eine ähnliche Unklarheit bietet S. 324 der Satz sub c.

Abgesehen von diesen Mängeln entspricht die Arbeit dem Zwecke des Verf. Sie ist an sich nicht ungeeignet, dem angehenden Juristen eine allgemeine Uebersicht über das preuss.

Privat-R. zu gewähren und ihm eine Grundlage für das weitere Studium zu bieten. Freilich sind die Ansichten des Verf. nicht durchweg als richtig anzuerkennen. Wenn er z. B. S. 16 von der Geltung der Observanzen spricht, so hat er nur die contra legem im Auge und lässt die praeter legem unberücksichtigt, obwohl ihnen, auch wenn sie sich erst nach der Emanation des L.R. gebildet haben, Geltung nicht versagt werden kann (Erk. des Ob.-Trib. v. 18./VI. 1868). Oder hält Verf. sie nicht für Observanzen? S. 24 ist bei der Darstellung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen §. 11 der Gew.-Ordg. nicht beachtet. S. 45 steht die Behauptung über den Zwang bei Willenserklärungen mit §. 45 I, 4 L.R. nicht im Einklang. S. 271 ist behauptet, dass Körperverletzungen an sich eine Schadensersatzforderung nicht rechtfertigen, während doch die Forderung des Schmerzensgeldes, welcher S. 274 gedacht wird, einen Anspruch auf ein Geldäquivalent wegen der durch die Verletzung erlittenen Schmerzen darstellt. Meves.

Hinrichs. Studien aus dem Gebiete des preuss. Hypotheken-R. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1883. 1. Heft. VI u. 100 S. 2 M. 40 Pf.

Der Verf., welcher auf seinen Wunsch von der bisherigen Mitarbeiterschaft an dem in der v. Meibomschen Sammlung erscheinenden preuss. Hypotheken-R. von Dernburg und Hinrichs entbunden ist, veröffentlicht hier einige Studien, welche er für die Fortsetzung dieses Werkes gemacht hatte. Das vorliegende 1. Heft behandelt „die auf vollstreckbaren Titeln beruhenden hypothekarischen Eintragungen und Vorzugs-R. der Personalgläubiger“, und zwar „I. die im Prozesswege betriebene Eintragung der Titel zum Pfand-R.; II. die Eintragung persönlicher Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung (Zwangshypotheken); III. die Arrestprotestationen; IV. die Konkurrenz der Hypotheken- und der Personalgläubiger bei der Zwangsvollstreckung in Immobilien und deren Zubehör.“ Die Arbeit gibt eine die aufzuwerfenden Fragen zusammenfassende Darstellung des bisherigen R., wie sie, seitdem eine tief eingreifende Aenderung des letzteren durch das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13./VII. 1883, G. S. S. 131, in Aussicht genommen ist, als ein Bedürfnis anzuerkennen sein wird. „Diesem im letzten Momente entgegenzukommen, ist der Zweck der hier zusammengestellten Studien, welche den jetzigen — sehr verschiedenen Auffassungen unter-

worfenen — Rechtsbestand und dessen historische Grundlagen in thunlichster Kürze übersichtlich zu machen suchen sollen." Die ebenso lichtvollen und scharfsinnigen, wie erschöpfenden Erörterungen ergeben, dass der Verf. die Aufgabe, welche er sich gestellt, durchweg gelöst hat. Achilles.

Burckhard. System des österr. Privat-R. I. Teil: Das R. Zugleich eine Einleitung in ein System des österr. R. Wien, Manz. 1883. XIII u. 172 S. 2 M. 40 Pf.

Nach des Verf. Absicht soll das vorliegende Buch nicht sein „eine alle Detailfragen in Erwägung ziehende Darstellung des geltenden R., welche, indem sie alle Gesetzesstellen auf das genaueste zergliedert und erläutert, möglichst viele Rechtsfälle gleichsam im vorhinein zu entscheiden sucht", ebensowenig „ein Kompendium des gegenwärtigen privatrechtlichen Wissens, das den Inhalt aller übrigen, das Privat-R. im ganzen oder in einzelnen Teilen behandelnden Darstellungen zur Genüge kritisch in sich aufzunehmen und durch eine erschöpfende Behandlung der Privatrechtslitteratur dieselben ideell gleichsam zu einem einzigen Werk zu vereinen suchte", es soll „auch nicht sein ein Lehrbuch des gemeinen Privat-R., das, vom System des gemeinen Privat-R. als historischer Basis ausgehend, das österr. Privat-R. als dessen Ausläufer, in stetem Hinblick auf dieses gemeine R. darlegt, gleichsam nur in der Darstellung der Differenzen zwischen gemeinem und österr. Privat-R. Darstellung des österr. Privat-R. ist". Vielmehr soll dieses Werk „in erster Linie sein ein System des österreichischen Privat-R."

Der Autor stellt sich mit diesen Zeilen schon in bewusstem Gegensatze zur rechtshistorischen Schule. Im Gegensatz zu dieser will er auf die Rechtsforschung die naturhistorische Methode anwenden und das R. als ein solches, welches werden musste, darstellen. Muss schon diese Absicht, die Anwendung der von Darwin aufgestellten Grundsätze auf das R., unser besonderes Interesse erregen, so muss es noch mehr die Darstellung selbst thun, welche ganz von der bisher üblichen abweicht, so namentlich auch in dem Punkte, dass das durch Unger inaugurierte massenhafte Zitieren von Werken sehr zum Vorteil des Buches nicht geübt wird.

Der bis jetzt vorliegende I. Teil behandelt das R., nämlich: A) Begriff des R., B) Entstehung des R. (In abstracto, in concreto, Elemente der Rechtsentstehung, Rechtsentstehungsformen, Gewohnheits-R., Gesetzes-R., den Gesetzgeber, die Gesetzgebung,

Form, Publikation, Prüfungs-R., das Gesetz, Juristen-R., Verhältnis der in verschiedenen Entstehungsformen entstandenen Rechtssätze, Verhältnis des R. in abstracto zum R. in concreto (Rechtsphilosophie), C) Einteilung des R. (1. Privat-R., 2. öffentliches R., 3. Staats-R.).

Die Darstellung, die in vorzüglichem Stile geschrieben ist, fesselt unser Interesse bis zum Ende. W. Fuchs (Wien).

Baudry Lacantinerie, G. Précis de droit civil, contenant dans une première partie l'exposé des principes, et dans une deuxième les questions de détails et les controverses. Paris, Larose et Forcel. T. I u. II. 878 u. 940 S. 12 fr. 50 ct. per Band.

Obgleich noch unvollendet, denn es fehlt noch der 3. Band, hat sich obiger Précis unter den Lehr- und Handbüchern des französ. R. bereits einen höchst ehrenwerten Rang erworben; abgesehen von seinem Inhalte mag dies, wenigstens teilweise, auf Rechnung der von ihm befolgten Anordnung und Verteilung des Stoffes zu schreiben sein. Das Buch ist für die Studierenden geschrieben und ihre Bedürfnisse sind es, welchen der Verf. entgegenzukommen beabsichtigt, namentlich mit Bezug auf die abzulegenden Prüfungen und die zu erwerbenden akademischen Grade. Derjenige eines licencié en droit erfordert weniger Vorbereitung und weniger Kenntnisse, als derjenige eines docteur en droit; hierauf basiert die Einrichtung des B.schen Buches. Der Licenciat muss nicht nur die allgemeinen Grundsätze des code innehaben und imstande sein, die wichtigsten Gesetze auszulegen, sondern sich im Besitz einer, wenn auch nicht gelehrten, so doch immer hinlänglichen wissenschaftlichen Bildung befinden. Für den Weiterstrebenden knüpfen sich daran genauere Kenntnisse der Einzelheiten des R. und seiner einzelnen Teile, Bekanntschaft mit den Streitfragen und der historischen Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute, somit Kenntnisse, welche zu einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung gehören, daher wünschbar und nützlich, aber pour les besoins de la cause nicht absolut erforderlich sind. Sodann wird auch den Feinheiten Rechnung getragen, mit denen ein Doktorand vertraut sein muss, um mit Ehren seinen Kranz aus dem Kampfe tragen zu können. Derjenige Teil des Werkes nun, welcher die allgemeinen Grundsätze und den für jeden Juristen absolut notwendigen Rechtsstoff verarbeitet, ist mit gewöhnlichen Typen gedruckt; die Detailuntersuchungen, Kontroversen, historische Entwickelungen

und Erörterungen sind dagegen mit kleineren Lettern gedruckt, und was speziell für den Doktoranden bestimmt ist, wird mit einem Sternchen bezeichnet. Diese Einrichtung setzt ein dreifaches Studium des Buches voraus, da es für drei verschiedene Stufen berechnet ist. Der Anfänger soll nicht veranlasst werden, sich auf Fragen einzulassen, welchen seine Fassungskraft noch nicht gewachsen ist, und der Vorgerücktere soll mit Leichtigkeit diejenigen Partien herausfinden, welche ein eingehenderes Studium erfordern, und daher seine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, und diejenigen, welche nur zu wiederholen sind. Diese Neuerung wird nicht überall gebilligt, allein sie scheint den Bedürfnissen der cupida legum juventus, welcher das Buch dediziert ist, zu entsprechen, denn es hat überall, wo französ. R. gelehrt und gelernt wird, vielen Anklang gefunden.

Indessen geht das Buch vielfach über den Rahmen hinaus, welchen es sich gezogen hat und gestaltet sich zu einem nützlichen Handbuch auch für den Advokaten und den Richter. Alle Gesetze. welche seit der Publikation des code civil erlassen wurden, sind sorgfältig berücksichtigt, und namentlich solche neueren Datums einer genauen Analyse unterworfen, z. B. diejenigen über die Rekonstruktion der Zivilstandsregister, welche nach der Belagerung von Paris und dem Aufstand der Kommune erlassen worden sind (I, 163); das Gesetz über die Publikation der Gesetze vom 5./XI. 1870; dasjenige über die französische Nationalität vom 16./XII. 1874, und dasjenige über die Veräusserungen von beweglichem Pupillenvermögen vom 27./II. 1880 und andere. Ferner werden in den mit kleinerer Schrift gedruckten Abschnitten einzelne Gegenstände erschöpfend behandelt, z. B. die Rechtsverhältnisse der Fremden (I, 78 fl.), die Auszüge aus den Registern des Zivilstandes (I, 136 fl.); die Lehre vom Domicil (I, 179), von der Anwendung des Art. 136 c. c. (I, 228); die Putativehe (I, 229); die Legitimation ausserehelicher Kinder (I, 461 fl.); die Maternitätsklage (I, 485 fl.); die Verpflichtung des Erben, aus eigenem Vermögen die Legate abzuführen (II, 22 fl.); Geschichtliches über das Intestaterb-R. (II, 38 fl.); die Teilbarkeit der Obligationen und Solidarität (II, 691); Eintritt des Zahlenden in die R. des Gläubigers und Zession der Forderung (I, 720); die registres de commerce; registres et papiers domestiques; mentions libératoires mises à la suite, en marge ou au dos d'un acte (II, 851) und viele andere. Auf die Litteratur und die Rechtsprechung wird überall die gebührende Rücksicht genommen; die Diskussion

ist scharf, präzis und klar. Gegenüber anderen Werken, welche im wesentlichen ähnliche Ziele verfolgen, wie diejenigen von Mourlon und Acolas, ragt die Leistung in jeder Beziehung hervor, sicut e grege taurus. Mit dem dritten, demnächst erscheinenden Bande schliesst das Werk ab. König.

Dumas (fils), A. La recherche de la paternité. Lettre à M. Rivet, député. Paris, Levy. 1883. 138 S. 5 fr.

Der bekannte Akademiker betritt in dieser Schrift ein wesentlich juristisches Gebiet: sie ist geistreich geschrieben, allein sie zeigt auch, wie wenig realpolitische Anlagen der Verf. besitzt. Aeusserlich charakterisiert sich die Broschüre als ein Memoire an den Abgeordneten G. Rivet. Zunächst wird dessen Gesetzesvorschlag mit Motiven mitgeteilt. Die Spitze dieser Motive richtet sich gegen das bekannte Axiom des code civil: „La recherche de la paternité est interdite.“ An Stelle dieses Satzes soll umgekehrt die Anerkennung der Paternitätsklage treten „pourvu qu'il y ait preuves écrites ou faits constants ou tèmoignages suffisants“. Verf. durchgeht dann die über die vorwürfige Frage von Juristen, Klerikern und Philosophen ausgesprochenen Ansichten und weist sie gelegentlich, wo sie gegen ihn lauten, zurück. Er erzählt, wie in England zu Gunsten von mittellosen Müttern unehelicher Kinder ein beschränktes Klage-R. auf Entschädigung besteht (5 Schilling per Woche), er schildert wehmütig, wie gewisse Magistrate den code als ein „Evangelium“ ansehen, er erzählt einen Rechtsfall aus der Gazette des tribunaux, der allerdings geschickt verwertet wird. D. fürchtet nicht, dass für die Männer eine grosse Gefahr entstehe, wenn die Paternitätsklage zugelassen werde: kein weibliches Wesen werde — sagt er — einen Mann als Vater anklagen, „quand il ne lui aura jamais parlé“. Damit wird freilich die Quintessenz fein umgangen! Dann gibt der Verf. den einfachen Rat: d'éviter le commerce des jeunes filles à marier qu'ils ne voudront pas épouser! Darauf folgt ein warmes Plaidoyer für die Zulassung der Paternitätsklage vom Gesichtspunkte des Kindes: „qui n'a commis aucune faute.“ Im Verfolge muss D. selber anerkennen, dass der dem Parlamente vorgelegte Gesetzesvorschlag unzureichend sei, und er wirft sich dann selbst noch auf das Gebiet der Gesetzesformulierung. Hier strauchelt er aber ganz bedenklich. D. will, dass das uneheliche Kind den Namen des Vaters trage, oder wenn dies nicht möglich ist, oder wenn der Vater verheiratet ist, er zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zwei

Jahren verurteilt, dass der Kindermord mit dem Tode bestraft werde u. dergl. D. ist so selbstgefällig, seinen Vorschlag „claire et simple“ zu nennen. Mit den energischen Strafen will D. die Paternitätsklägerinnen abschrecken. Falsche Denunziation wegen Paternität zieht die Strafe (nicht der Verleumdung, sondern) des falschen Zeugnisses nach sich. Auf diese Weise will D. auch die Skandalprozesse vermeiden. Die Schrift ist voll von Illusionen eines grossen Romanciers, der das Leben kennt, aber kein Talent besitzt, es in Paragraphen zu regeln. Mag auch Frankreich dazu kommen, das vielleicht zu brutale Prinzip des code civil abzuändern: dazu kann es nie kommen, an seiner Stelle die Gesetzesvorlage von D. anzunehmen. Meili.

IV. Handelsrecht.

Borchardt, O. Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs; gesammelt und in das Deutsche übertragen. I. Abt.: Die kodifizierten Handelsgesetze. Bd. I. Die Handesgesetzbücher von Aegypten, Argentinien, Belgien, Bolivia, Brasilien und Chile. 878 S. Berlin, Decker. 1883. 20 M.

Es ist ein grossartiges, den Blick des damit Beschäftigten weit über den Kreis der Tagesgeschäfte des deutschen Gelehrten, des praktischen Juristen und des Kaufmanns hinauslockendes Werk, welches B., es den Manen seines Vaters widmend und durchaus im Geiste desselben schaffend, hiemit unternimmt, und mit einer poesievoll geschriebenen Einleitung eröffnet; wenn er, wie eben gesagt, über den Kreis der Tagesgeschäfte der genannten Personen hinausragt, so ist es darum doch nicht überflüssig; im Gegenteil, die Herausgabe aller Handelsgesetze ist geradezu eine Notwendigkeit: Handelskammern und Gelehrte sind heutzutage nicht selten in der Lage, rechtsvergleichende Gutachten abgeben zu müssen, und die Ausdehnung des internationalen Handels zwingt Richter und Advokaten, ja die Kaufleute selbst in eigenem Interesse, mit dem merkantilen R. des Auslandes sich bekannt zu machen. Wir freuen uns dieses Unternehmens und wünschen ihm besten Fortgang, und werden, sobald es weiter gediehen, darauf zurückkommen. Gareis.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesell-

schaften, nebst Begründung und Anlagen. Berlin, Heymann. (Auch als Bd. 44 v. Buschs Archiv f. Handels-R.) 40 Bg. 10 M.

Der Entwurf dieses Gesetzes, welcher z. Z. dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorliegt, ist bestimmt, die Artikel 173 bis 249a H.G.B. zu ersetzen; er hat den bisherigen Vorschriften mehr als 60 neue Artikel hinzugefügt und trifft ausserdem in 6 §§. Uebergangsbestimmungen für die bestehenden Gesellschaften. Die beiden Gesellschaftsgattungen des H.G.B. sind beibehalten und wenn auch verschiedene Vorschläge, namentlich soweit es sich um das Teilnahme-R. der Aktionäre und die Strafvorschriften handelt, beiden gemeinsam sind, so ist doch die besondere Natur der Kommanditgesellschaft auf Aktien in ihrer Eigenart erhalten. Eine besondere Vorschrift bezüglich der letztgedachten Gesellschaft besteht darin, dass sich die Komplementare mit Einlagen beteiligen müssen, welche mindestens den zehnten Teil des Gesellschaftsvermögens einschliesslich des Gesamtkapitals der Kommanditisten darstellen. Die Einlagen dürfen dem Komplementar, so lange er in dieser Eigenschaft verbleibt, nicht zurückgegeben werden, und sind beim Ausscheiden bis zum Ablauf von 10 Jahren seit Eintragung der Gesellschaft nur an andere, persönlich haftende Gesellschafter veräusserlich. Die Höhe des Normalbetrages ist für Namensaktien — für die Aktienkommanditgesellschaft sind diese allein zulässig — auf 1000 M., für Inhaberaktien auf 5000 M. festgesetzt. Eine Liberierung der Zeichner ist unzulässig, neben dem zeitigen Aktionär haften subsidiär dessen Rechtsvorgänger, diese jedoch nur für die innerhalb der Frist von zwei Jahren seit Uebertragung auf die Aktie eingeforderten Beträge. Das Reduzierungsverfahren ist der Willkür der Gesellschaftsorgane entzogen und an bestimmte Formen geknüpft. Die Ausgabe von Inhaberpromessen ist unzulässig, das Gründungsverfahren ist besonders gestaltet, und hierbei möglichst das Prinzip der Oeffentlichkeit des ganzen Verfahrens, namentlich der Aufdeckung der Sonderanteile der Gründer, der Gründungsaufwand und, bei der qualifizierten Gründung, des Erwerbers der Apports gewahrt, auch eine Prüfungspflicht der schon sofort zu bestellenden Gesellschaftsorgane eingeführt. Die konstituierende Generalversammlung findet bei der Successivgründung durch den Handelsrichter statt. Die Verantwortlichkeit wird für die Gründung bestimmt normiert und durch Kautelenvorschriften über Nachgründung, Vergleiche aus der Gründung, Emission der Aktien einer Umgehung vorgebeugt. Die Stellung

der Gesellschaftsorgane ist bestimmter gegeneinander abgegrenzt, ihre Haftpflicht der Gesellschaft und den Gläubigern gegenüber verschärft, eingehende Vorschriften über die Aufnahme der Bilanz aufgestellt. Die R. der Generalversammlung sind erweitert, das Stimm-R. jedem Aktionär eingeräumt. Der einzelne Aktionär hat das R., gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, einer Minorität ist das Recht eingeräumt, Revisoren durch das Handelsgericht bestellen zu lassen, und die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Verwaltung gegen die verantwortlichen Personen zu verfolgen, auch im Wege der Klage die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Strafvorschriften richten sich gegen die auf diesem Gebiete besonders hervorgetretenen Ausschreiter. — Die allgemeine Begründung erörtert in 16 §§. unter Anschluss an die Litteratur, die Rechtsprechung und das ausländische R. die hauptsächlichen Gesichtspunkte des Entwurfs und behandelt die Prinzipienfragen. Die besondere Begründung rechtfertigt artikelweise die Einzelnheiten. Von den Anlagen des Entwurfs gibt die erste eine systematische Darstellung des Aktien-R. und dessen Reform in Oesterreich, Ungarn, Schweiz, England, Frankreich, Belgien, Italien, Niederlanden und Spanien. Die zweite Anlage enthält 5 statistische Tabellen über die A.-Ges. und Komm.-Ges. a. Akt. in Preussen (Haupttabelle, Reduktion, Liquidation, Konkurs, Fusion).

Kayser.

Ehrenberg, R. Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. Berlin, Springer. 1883. 232 S. 4 M.

Die Einleitung erklärt „Fonds“ oder „Effekten“ als die einem Handelsverkehr und Kursschwankungen unterworfenen Aktien und Schuldurkunden; der Fondsverkehr diene zunächst der ebenso soliden wie nützlichen Thätigkeit, die geldsuchenden Staaten, Gemeinden u. s. w. mit den Anlage suchenden Geldbesitzern in Verbindung zu setzen; sodann der Befriedigung spekulativer Neigungen, d. h. des weiterverbreiteten Wunsches, nicht sowohl Zinsertrag, als vielmehr Kapitalszuwachs durch eine Wertssteigerung des Spekulationsobjekts zu erzielen. Auch diese Funktion könne nützlich sein und sei es vielfach gewesen; sie sei aber wie jeder Spekulationsverkehr der Entartung ausgesetzt (dazu S. 203).

Zunächst wendet sich Verf. einem geschichtlichen Ueberblick zu. Abt. I. Der holländische Fondsverkehr des 17. Jahrh. Abt. II. Der Fondsverkehr des 18. Jahrh. abschliessend mit Mirabeaus Anklage gegen die Agiotage.

Abt. III. Fondsverkehr des 19. Jahrh. Kap. 1. Die rechtliche-Beurteilung der Differenzgeschäfte enthält einen Ueberblick über die Rechtsprechung verschiedener Länder, weist die Neigung zur Legalisierung der Differenzgeschäfte nach und geht zur Widerlegung der Gegengründe über. Gegenüber Gareis „die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte" (C.Bl. II, 141) wird das Differenzgeschäft auf nach Parteiwillen ohne Effektivleistung lediglich durch Abrechnung zu erledigende Geschäfte beschränkt. Verf. lässt die juristische Richtigkeit, dass das Differenzgeschäft nicht unter den Begriff Spiel oder Wette falle, dahingestellt, „aber anderseits kann er es nach seinen an der Börse gewonnenen Erfahrungen nur als seine feste Ueberzeugung aussprechen, dass ein beträchtlicher Teil der an der Börse abgeschlossenen Differenzgeschäfte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unzweifelhaft unter den Begriff des Hazardspiels fallen müsse, unter den Begriff eines Spiels, dessen einzig bestimmender Faktor der Zufall sei." Kap. 2. Erste Spekulationsperiode des 19. Jahrh. 1800—1832. Periode der grossen Staatsanleiheemissionen. Kap. 3. Zweite Spekulationsperiode des 19. Jahrh. Periode der Eisenbahngründungen. 1833—1851. Kap. 4. Dritte Spekulationsperiode des 19. Jahrh. 1852—1861. Entstehung der grossen Spekulationsbanken, Crédits Mobiliers (Darmstadt, Wien, Meiningen, Dessau, Leipzig, S. 103, österr. Kreditaktien, S. 107—125, Diskontogesellschaft Berlin, Berl. Handelsgesellsch., S. 110). Kap. 5. Vierte Spekulationsperiode des 19. Jahrh. Die Zeit der industriellen Massengründungen mit statistischer Uebersichtstabelle betr. die Entwickelung des Aktienwesens. Kap. 6. Die neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Börsenwesens (die englischen Enquêten; die Reformbestrebungen in Frankreich, Italien, Deutschland; die deutsche Börsensteuer; die deutschen Parteien und die Börse).

Schluss und Reformvorschläge. S. 201—232 in folgende Abschnitte zerfallend: I. Wesen der spekulativen Ausschreitungen. II. Fehler der Gesetzgebung. III. Erfahrung in ihrem Einflusse auf die spekulativen Excesse. „Die Fondsspekulation d. h. die spekulierende M a s s e hat nichts gelernt und wird nichts lernen, weil sie nichts lernen k a n n. Wie die Motte, die sich den Flügel versengt hat, darum doch wieder das Licht umflattert, so wird die grosse Mehrzahl der Menschen niemals durch die Folgen der spekulativen Ausschreitungen davor bewahrt werden können, immer wieder in dieselben Thorheiten verfallen; denn jeder einzelne wird eben immer wieder zuversichtlich hoffen, dass es

„dieses Mal“ doch ganz gewiss glücken muss.“ S. 227. IV. Die Aufgabe der Fondsbörse. Als ein Fehler der Fondsbörse auf dem Kontinent gegenüber der englischen Stock Exchange wird ihre freie Zugänglichkeit bezeichnet. „Nur eine korporative Konstitution kann die Börse in den Stand setzen, als Regulator des Verkehrs zu fungieren. Aber diese korporative Konstitution darf dem Einfluss der Staatsgewalt nie ganz entzogen werden.“ S. 221. Unter den zum Börsenbesuch Berechtigten müsse ein Gefühl genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit entstehen. Die Börsengenossenschaft müsse die Börse reinigen von den Spekulanten, die in Hinsicht auf Intelligenz, Moralität und Vermögensbesitz nicht geeignet sind, das Recht des Börsenbesuches im nützlichen Sinn auszuüben. V. Die Aufgabe des Staates. Wenn im Gebiet des Aktienwesens die allgemeine Konzessionspflicht sich als unbrauchbar erwiesen habe, so sei ein System partieller Konzessionspflicht zu empfehlen, dasselbe müsse alle Banken umfassen. Endlich sei folgender Satz hervorgehoben: „Der Staat muss in den Stand gesetzt werden, sobald die dringende Gefahr spekulativer Ausschreitungen vorhanden ist, die Schaffung neuer Spekulationswerte gänzlich zu inhibieren.“ S. 230. Verf. schliesst mit folgenden Worten: „Unsere Vorschläge dürfen nur aufgefasst werden als schwache Versuche zur Lösung eines Problems, mit dem sich das zwanzigste Jahrhundert gewiss noch weit eifriger als das neunzehnte beschäftigen wird. Wie aber auch nur die endgültige Lösung ausfallen mag — Eines steht jetzt schon zweifellos fest: Nur unablässige Arbeit kann zum Ziel führen.“ Keyssner.

Wächter, O. Das Wechsel-R. des Deutschen Reichs mit eingehender Berücksichtigung der neuen Gesetzgebungen von Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, Italien, der Schweiz, England und Russland. Stutgart, Cotta. 1883. VIII u. 556 S. 8 M.

Der Verf., der durch seine Wechsellehre, sein Wechsel-R. des Norddeutschen Bundes und seine Enzyklopädie des Wechsel-R. sich einen hervorragenden Platz in der Wechselrechtslitteratur erworben hat, fand in der lebhaften gesetzgeberischen Thätigeit auf dem Gebiete des Wechsel-R. den Anlass, das deutsche Wechsel-R. unter steter Vergleichung mit der ausländischen Gesetzgebung systematisch darzustellen, indem er vornehmlich dem Praktiker (Juristen wie Kaufmann) ein zuverlässiges, jedem Gebildeten verständliches Handbuch, mit Hinweglassung aller

dem praktischen Zweck fremden Ausführungen zu bieten beabsichtigte. Das Buch enthält nun auch die Praxis des Wechsel-R. an der Hand der Rechtsprechung der deutschen Gerichte in grösster Vollständigkeit, wobei freilich die Fülle praktischer Mitteilungen und das Bestreben populärer Darstellung vielfach gegenüber der Durchsichtigkeit einer systematischen Bearbeitung das Uebergewicht erlangt. Wenn der Verf. ausspricht, das Wechsel-R. setze keine anderweiten Vorkenntnisse voraus, um verständlich zu sein, und verdiene um der interessanten Organisation willen den allgemein bildenden Fächern beigezählt zu werden (S. 31), so möchte der Zweifel gerechtfertigt sein, ob es wirklich sich um einen so selbständigen populären Gegenstand handle; denn gleich wenige Zeilen später ist z. B. von dem Kommissionär und dem Delkredere die Rede, also das Wechsel-R. in die gebotene Verbindung mit schwierigen Lehren des Handels-R. gebracht.

Die Darstellung gliedert sich in 15 Abschnitte. Abschn. I gibt in 30 §§. die Einleitung, welche zugleich alle grundlegenden Begriffe erläutert und ein lebendiges Bild des ganzen Instituts entfaltet. Bei der Aufzählung der Litteratur des Wechsel-R. vermisst man die neuesten deutschen Bearbeitungen von Rehbein, Bernhard Hartmann und Kowalzig, sowie Fuchsbergers Sammlung der Entscheidungen des R.O.H.G. und des R. auf dem Gebiete des Wechsel- und Wechselprozess-R.*). Abschnitt II Wechselfähigkeit und Vertretung, III Inhalt und Erfordernisse des Wechsels, IV Giro, V Akzept, VI Zahlung des Wechsels, VII Protest und Notifikation, VIII Regress mangels Zahlung, IX Intervention, X Duplikate und Kopien, XI Aval, Bürgschaft, Pfand, XII Ort- und Zeitbestimmungen für die im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen, Verjährung, XIII Abhandengekommene, falsche, fingierte Wechsel, Wechselreiterei, XIV Eigener Wechsel, Geltendmachung der Ansprüche aus Wechseln. Besonders hervorzuheben sind wir die Darlegung der Wechseltheorien und des Wechselvertrags (§§. 18, 19), des mangelhaften Wechsels (§. 48), des Wechselvertrags des Trassanten (§. 54), der Legitimation des Wechselinhabers (§. 67), des Wechselversprechens des Akzeptanten (§. 69), der Verjährung (§. 107), der Einreden gegen die Wechselforderung (§. 117) und

*) Bezüglich der Vergleichung der engl. Wechselordnung sei hier die Bemerkung gestattet, dass Verf. dieselbe stets nach der Uebersetzung von Heinsheimer (vgl. S. 14) mitteilt, deren früheres Erscheinen in der Borchardtschen Sammlung nicht erwähnt worden ist.

des Wechsels im Konkurse (§. 120). Die Grundsätze über den Wechselstempel finden sich im III. Abschnitte §. 47. Ueberall begegnet man dem erfolgreichen Bestreben, die einzelnen Grundsätze an der Hand des praktischen Lebens, namentlich der kaufmännischen Erfahrung, zum bessern Verständnisse zu bringen.

Für weitere Auflagen, welche dieses Werk zu erleben berufen sein dürfte, sollen zum Schlusse zwei Wünsche niedergelegt werden. Zur rascheren Orientierung in den einzelnen Paragraphen, welche zum Teile gegen 20 Seiten füllen, wären kurze Inhaltsangaben am Rande, durch welche sich namentlich die englische juristische Litteratur auszeichnet, eine sehr erwünschte, fast unentbehrliche Zugabe. Sodann aber sollte bei der internationalen Bedeutung des Wechsel-R. das Verständnis der deutschen Litteratur für die Fremden dadurch erleichtert werden, dass nicht (wegen der mit Unrecht beliebten Abwechslung im Ausdrucke) der Abschnitt über das Indossament die Ueberschrift „Giro“ führte, und die Zeitwörter „indossieren“ und „girieren“ unter einander abwechseln, da an den Nichtdeutschen immer der Anstand herantreten muss, welchem inneren Unterschiede dieser Wechsel dienen soll. Heinsheimer.

Bonneville de Marsangy, L. Jurisprudence générale des Assurances terrestres; Répertoire annoté des décisions rendues, en matière d'assurances sur la vie et contre l'incendie, la grêle, la mortalité des Bestiaux, les accidents, le service militaire etc. Par la cour de cassation, les cours d'appel, les tribunaux de première instance et de commerce, les justises de paix et par le tribunal des conflits, le conseil d'etat, les conseils de préfecture et les administrations publiques; avec la collaboration de MM. Charles Perrin, avoué honoraire à la cour de Paris et Christian de Coray, avocat à la cour de Paris. Paris, Bibliothèque des Assurances. Librairie Nadaud & Cie. 1882. 1418 S. 45 fr.

In den grossen Werken von Bennet und Bigelow besitzen die Amerikaner und Engländer eine vollständige Sammlung aller auf Feuer-, Leben- und Unfall-Versicherung bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen, und in Sansums Digest of the law of Insurance eine Analyse derselben mit Inbegriff der Seeversicherung, alphabetisch geordnet. Deutschland besitzt keine ähnliche Sammlung, welche auf Vollständigkeit Anspruch machen könnte. Für Frankreich war man bis jetzt angewiesen auf das Répertoire général du Journal des Assurances von Badon Pascal; die Jurisprudence

des Assurances sur la vie en France et en Belgique von Molineau und den Recueil Judiciaire en matière d'assurances contre les accidents von Ricou. So nützlich diese Sammlungen auch waren, so konnten sie doch dem Bedürfnis nicht genügen, und es füllt daher die Jurisprudence générale von Marsangy eine Lücke aus, die jeder empfunden hat, welcher sich mit Versicherungs-R. zu beschäftigen in der Lage war, denn sie bietet auf bequeme Art alles, was sonst in ungezählten Bänden von Sirey, Dalloz, dem Journal du Palais und dem Journal des Assurances zusammengesucht werden musste. In seinem Vorworte macht der Herausgeber mit Recht darauf aufmerksam, dass beim Fehlen einer gesetzlichen Ordnung des Versicherungswesens es Aufgabe der Wissenschaft und der Gerichte sei, die Grundsätze festzustellen, nach welchen überall die streitigen Fragen zu entscheiden sind, und dass dieselbe in der Regel in einer mangelhaften Erkenntnis der Fundamentalsätze des Versicherungswesens ihren Grund haben. Um diesem Mangel abzuhelfen, und eine sichere Grundlage zu gewinnen, bedürfe es daher einer möglichst vollständigen Uebersicht der richterlichen Entscheidungen. Für Frankreich ist diese Forderung erfüllt, indem die grosse Sammlung Marsangys die Entscheidungen mitteilt vom April 1809 bis Juli 1882; dieselbe zerfällt in fünf Abteilungen, von welchen jede besonders paginiert ist, und einen besonderen Titel führt. Die I. Abteilung (279 S.) enthält die sämtlichen Entscheidungen des Kassationshofes, mit kurzen Noten, worin entweder auf andere Entscheidungen verwiesen oder eine Erläuterung beigefügt wird. Diese Noten, welche auch in den übrigen Abteilungen des Werkes sich wieder finden, erreichen oft einen nicht unbeträchtlichen Umfang und sind stets von grossem Nutzen. Die II. Abt. (668 S.) bringt die Entscheidungen der Appellhöfe Frankreichs, und die III (294 S.) diejenigen der unteren Instanzen, der Zivil- und Handelsgerichte. Die IV. Abt. enthält administrative Entscheidungen und Verfügungen verschiedener Behörden, des Staatsrates, der Minister, Präfekten, der Verwaltung des Enregistrement und der Domänen und des tribunal des conflits. Auf Seite 4 wird eine Entscheidung des Staatsrates vom 7./IV. 1880 abgedruckt, wodurch eine Verfügung des Handelsministers vom 5./VI. 1875 wegen excès de pouvoir aufgehoben wird. Die erste dieser Entscheidungen datiert vom 1./IV. 1809 und die letzte vom 26./III. 1881. Sodann werden sämtliche französischen Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen, welche auf das Versicherungswesen sich beziehen, abgedruckt; bei wichtigeren

werden sogar die Verhandlungen der Kammern in den Anmerkungen beigefügt, oder Berichterstattungen, z. B. Rapport von Leroux über das Gesetz von 1850; derjenige des Finanzministers Pouyer-Quertier über dasjenige vom 23./VIII. 1871 und die Kammerverhandlungen, welche sich daran schlossen; ferner das Exposé des Motifs des Gesetzes vom 21--23./VI. 1875 und das wichtige Cirkular Forcades über das Dekret vom 10./VIII. 1868, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 10./VII. 1868. Hieran schliessen sich die Gesetze anderer Staaten, insoweit solche vorhanden sind; z. B. von England ein Auszug aus der Married Womens Property Act von 1870, welche aber seither ersetzt worden ist durch diejenige von 1882; das belgische Gesetz vom 11./VI. 1874; ferner diejenigen von Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Holland, Ungarn (H.G.B. v. 1875, Art. 443—514 inkl.), Italien (code de com.), Württemberg.

Die V. Abt. enthält eine alphabetische Table des matières mit steter Verweisung auf die übrigen Abteilungen der Sammlung. Die Seiten sind zu dem Behufe in vier Kolonnen geteilt, und die bei jedem einzelnen Worte gemachten Anführungen mit Nummern versehen; so werden z. B. unter Locataire 80, unter Police 54, unter Prime 147, unter Réassurance 62, unter réticence 74 und unter vie 69 Entscheidungen angeführt. Eine fernere Tabelle enthält die Namen der Parteien, deren Streitsachen Gegenstand richterlicher Entscheidungen oder administrativer Verfügungen gewesen sind, mit jeder Verweisung auf dieselben. Die letzte Tabelle endlich enthält ein dem Datum nach geordnetes Verzeichnis der sämtlichen angeführten Entscheidungen.

Die Vollständigkeit und Genauigkeit, welche bei einem solchen Werke die Hauptsache ist, lässt nichts zu wünschen übrig, und so oft wir dasselbe auch auf die Probe gestellt haben, hat es sie immer wohl bestanden, und da auch für den leichten Gebrauch durch die ganze Anordnung, die Verweisungen und die verschiedenen Tabellen in ausgiebigster und bequemster Weise gesorgt, so reiht sich die Arbeit Marsangys und seiner Gehilfen denjenigen an, welche in Zukunft nicht mehr entbehrt werden können.

König.

V. Zivilprozess.

Siegel. Die gesamten Materialien zur Rechtsanwaltsordnung vom 1./VII. 1878. 2. bis 6. Lfg. Leipzig, Rossberg. 1883. S. I—VIII und 129—692. Vollst. 13 M. 60 Pf.

Das Werk, dessen 1. Lfg. im C.Bl. II, 260 angekündigt wurde, ist in raschem Tempo zu Ende geführt. Auf den Bericht der Justizkommission, betr. den dem Entwurf des G.V.G. eingefügten Titel IX a „Rechtsanwaltschaft“ folgen der Abdruck der dagegen vom Bundesrat erhobenen Bedenken, die zweite Beratung im Plenum, die ablehnenden Beschlüsse des Bundesrats und die mit der Ablehnung aller früheren Beschlüsse endende dritte Lesung im Reichstag. Der Rest des Buches, von S. 193 ab, ist der im Februar 1878 dem Reichstage vorgelegten, demnächst Gesetz gewordenen Rechtsanwaltsordnung gewidmet, die in allen Stadien, einschliesslich der verschiedenen parlamentarischen Beratungen und des Kommissionsberichts vorgeführt wird. Fortgelassen sind nur die Protokolle der mit der Vorberatung betrauten Reichstagskommission, weil deren wesentlicher Inhalt in den Bericht des letzteren aufgenommen ist und ihre Veröffentlichung überdies bereits in der Siegelschen Ausgabe der R.A.O. stattgefunden hat. Der Herausgeber hat fortgefahren, das Material in den Anmerkungen durch den Hinweis auf die während der Beratungen erschienenen kritischen Besprechungen zu ergänzen. Auch sind die in Betracht kommenden Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, des G.V.G., der Z.P.O. und der Str.P.O. in Noten zum Abdruck gebracht. Ein recht ausführliches Sach- und Wortregister erleichtert den Gebrauch des Werks. Sydow.

Rudorff. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete der preuss. Grundbuchsordnung. Berlin, Müller. 1883. XVI u. 366 S. 6 M.

Jäckel. Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien, enthaltend das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13./VII. 1883 etc., mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen etc. Berlin, Vahlen. 1883. 1. u. 2. Lfg. 240 S.

Beide Werke bezwecken, das preuss. Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13./VII. 1883

und das dazugehörige Kostengesetz vom 18./VII. 1883 zu erläutern. Das Gesetz vom 13./VII. enthält 211 §§.; es regelt in dem ersten Abschnitt die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, und zwar die Eintragung in das Grundbuch, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; in dem zweiten Abschnitte die Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, insbesondere in Bergwerkseigentum, in Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten und in Schiffe; in dem dritten Abschnitte die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in besonderen Fällen; in dem vierten Abschnitte das Verfahren bei nicht vollendetem Grundbuche; in dem fünften Abschnitte den Uebergang aus dem bisherigen Rechtszustande in den neuen. Schon dieser reichhaltige Inhalt des Gesetzes weist auf die hohe Wichtigkeit desselben für das Rechtsleben hin. Das Gesetz schafft für ausgedehnte Gebietsteile Preussens formell und materiell neues R. Es führt selbst für das Geltungsgebiet der Subhastationsordnung vom 15./III. 1869, an welche es sich in zahlreichen Bestimmungen anlehnt, erhebliche Neuerungen ein; zwei Grundsätze sind es namentlich, deren wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung hervortritt: 1. der, dass die Zwangsveräusserung nicht stattfindet, wenn nicht ein Preis erzielt wird, durch welchen die dem betreibenden Gläubiger in der Rangordnung vorgehenden Rechte vollständig gedeckt werden, und 2. der, dass diese Rechte, resp. die durch sie bewirkten Belastungen des Grundstückes durch die Zwangsversteigerung nicht zur Lösung gelangen, sondern auf dem Grundstücke stehen bleiben. Mit der praktischen Handhabung dieser Grundsätze sind unleugbar grosse Schwierigkeiten verbunden. Ein Kommentar des Gesetzes ist daher ein dringendes Bedürfnis, welches durch die vorliegenden Bearbeitungen befriedigt wird.

Beide geben nach einer Einleitung, in welcher die Veranlassung, die Entstehungsgeschichte, die Tendenz und die Tragweite des Gesetzes dargelegt sind, den vollständigen Text desselben in korrektem Abdruck und dazu einen gründlichen Kommentar in Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen. Der Kommentar verwertet die Motive des Entwurfes und die Verhandlungen der Landtagskommissionen, die einschlägige Litteratur und Gerichtspraxis, namentlich die Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals zu Berlin, in angemessener Weise. Die Verf. sind ersichtlich keiner Frage aus dem Wege gegangen, sondern überall bemüht gewesen, die Streit- und Zweifelspunkte klar zu stellen. Es ist daher zu erwarten, dass ihre Arbeiten

den Berufsgenossen das Studium des Gesetzes wesentlich erleichtern werden.

Das Buch von Rudorff liegt abgeschlossen vor; es enthält ausser der Einleitung und der Bearbeitung des Gesetzes vom 13./VII. 1883 noch eine vergleichende Zusammenstellung der Vorschriften dieses Gesetzes mit den bezüglichen Paragraphen der Subhastationsordnung vom 15./III. 1869 und des Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879, ferner den Text des Kostengesetzes mit Kommentar und ein gutes Sachregister.

Das Werk von Jäckel ist erst bis zum §. 70 des Gesetzes vom 13./VII. 1883 gelangt, verspricht indessen durch seinen bisherigen Inhalt, dass der Verf., der als Kommentator der Subh.-Ordg. vom 15./III. 1869 in der altpreuss. Praxis einen guten Namen hat, auch in der Fortsetzung ein brauchbares Handbuch liefern werde. Eine Aenderung des unkorrekten Titels (Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien) dürfte jedoch zu empfehlen sein.

Achilles.

Berger. Arrest und Vormerkung. Kritisch erörtert. Breslau, Görlich u. Coch. 2. unveränd. Aufl. 1883. IV u. 104 S. 2 M. 40 Pf.

In der Doktrin und Praxis des altpreuss. R. wird darüber gestritten, ob der Arrest, welcher wegen einer Geldforderung auf Grundstücke des Schuldners in das Grundbuch eingetragen wird, lediglich als Beschränkung des Eigentümers in der Verfügung über das Eigentum aufzufassen oder aber als Hypothekenvormerkung zu behandeln ist. Die Lösung dieser Streitfrage, zu welcher auch Hinrichs in seinen Studien Stellung nimmt, ist der Zweck des B.schen Buches. Der Verf. hat sehr gründliche geschichtliche Untersuchungen angestellt, um nachzuweisen, dass durch die Eintragung des Arrestes gegen den Eigentümer nur eine Verfügungsbeschränkung begründet wird, die Eintragung einer Vormerkung dagegen zum Schutz des Titels zum dinglichen R., zur Sicherung der Stelle im Grundbuche, bestimmt ist. Die Schrift liefert höchst lehrreiche Beiträge zum Verständnis des Wesens der Vormerkung und des Arrestes. Aber das Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13./VII. 1883 hat unter §. 10 die alte Kontroverse gegen die von B. vertretene Auffassung entschieden. Darnach wird vom 1./XI. 1883 ab, wenn ein Arrestbefehl zur Sicherung einer Geldforderung in ein Grundstück vollzogen werden

soll, „auf Antrag des Gläubigers eine Vormerkung zur Höhe des zu sichernden Geldbetrages eingetragen". Die Streitfrage über die Natur des eingetragenen Arrestes hat somit praktische Bedeutung nur noch für die Fälle, in welchen Arreste bereits zur Eintragung gelangt sind, beziehungsweise bis zum 1./XI. 1883 zur Eintragung gelangen werden. Achilles.

Sträuli, E. Kommentar zum Gesetze betr. die zürcherische Rechtspflege. Winterthur, Bleuler-Hausher u. Cie. 1883. 570 S. 10 fr.

Verf. behandelt im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege die einzelnen Bestimmungen. Mit grösster Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit werden die bisherigen Entscheidungen unter die Paragraphen subsumiert, — häufig in zusammengedrängter Gestalt. Die verschiedenen Gesetze und Verordnungen, welche das Prozess-R. ergänzen, werden mitgeteilt. Ueberall finden die nötigen Verweisungen statt. Den Schluss macht ein sehr eingehendes und bequemes Register. Das ganze Werk wird ein willkommener Wegweiser der Richter und Advokaten sein. Jede kritische Bemerkung, wie auch jeder Ausblick de lege ferenda ist absichtlich ausgeschlossen. Dies unterscheidet die Arbeit St.s von der Meilis (Der Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich und des Bundes 1882, vgl. C.Bl. I, S. 295). Das Werk von St. registriert in umfassenderer Weise als das Meilis die Aussprüche der Gerichtspraxis, letzteres teilt sie kürzer mit und verbindet damit Verweisungen auf die Litteratur und demonstriert an zahlreichen Stellen die Notwendigkeit einer Reform und Revision. Beide Arbeiten können friedlich neben einander bestehen. Meili.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Glaser, J. Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883. X u. 414 S. 9 M.

Der von G. (s. oben II, S. 287) in seinem Handbuch des Strafprozesses angekündigte „Exkursenband", welcher bestimmt ist, das zweite Buch jenes Werkes zu ergänzen, liegt uns nun vor. Zu dieser besonders ausführlichen Behandlung der Beweislehre fühlte sich der Verf. veranlasst, weil seiner Anschauung nach den

Mittelpunkt jedes Prozesses die Beweisfrage bildet, welche praktisch das in erster Linie Ausschlaggebende ist. „Die wissenschaftliche Bearbeitung des heutigen Strafprozesses aber muss dem Beweis um so grössere Aufmerksamkeit zuwenden, weil die dringendsten und wichtigsten Aufgaben derselben sind: Den Fortbestand eines Beweis-R. mit der Freiheit der Beweiswürdigung in Einklang zu bringen, ersteres unter den Schutz eines Rechtsmittelsystems zu stellen, welches trotzdem die unabweisbaren Konseqnenzen der letzteren nicht verlängert, und die Einrichtung der Geschworenengerichte zur Förderung dieser Zwecke im Sinne, wenn auch nicht in sklavischer Nachahmung des englischen Vorbildes nutzbar zu machen."

Das Buch zerfällt in vier (mit Buchstaben bezeichnete) Abschnitte, deren Ueberschriften sind: A. Entstehung, Untergang und Nachwirkung der gemeinrechtlichen Beweistheorie (S. 1—33). B. Beweisgegenstand und Beweislast (S. 34 bis 103). C. Der Indizienbeweis (S. 104—193). D. Zur Geschichte und Kritik der direkten Beweise (S. 194—414). Der letzte Abschnitt hat wieder drei Abteilungen: 1. Zeugenbeweis (S. 194—276). 2. Die Aussage des Beschuldigten (S. 277 bis 360). 3. Sachliche Beweise und persönliche Vermittelung ihrer Benutzung (S. 360—414). Unter der letzten Rubrik ist namentlich von Augenschein und Sachverständigen die Rede. Man vgl. was in dieser Zeitschrift II, S. 289 über die Gliederung der Beweislehre nach G.s Auffassung, die hier wie im Handbuch von ihm festgehalten ist, angeführt wurde.

Ohne auf den reichen Inhalt des Buchs, welches sich ebenso durch Selbständigkeit der Auffassung und Schärfe der Begründung, wie durch umsichtige Verwertung der Litteratur, insbesondere englischer und amerikanischer Schriftsteller auszeichnet, weiter einzugehen, sei besonders auf den Abschnitt B hingewiesen, weil er Lehren, welche für das ganze Beweis-R. massgebend sind, behandelt. Der Abschnitt zerfällt in folgende fünf Paragraphen: §. 1. Gegenstände, welche nicht bewiesen werden können. (Hierher gehört das Undenkbare, gehören ferner Thatsachen, welche in den Kreis des aller Welt Bekannten fallen und jene, welche der Gesetzgeber der Beweisführung entrückt hat.) §. 2. Vermutungen. („Als vorläufig entbehrlich erscheint der Beweis einer Thatsache, welche vermutet wird." Ueber die Vermutung des Vorsatzes und der Zurechnungsfähigkeit S. 46 ff.) Auch das Zivilurteil wirkt bezüglich der in ihm enthaltenen Feststellungen zivilrechtlicher

Verhältnisse im Strafprozess nur als Vermutung in oben angegebenem Sinn d. h. als präsumtio hominis, als Interimswahrheit. Dasselbe ist der Fall mit den zugestandenen Thatsachen. §. 3. Verschiedenheit der Beweisgegenstände. (Die zu beweisenden Thatsachen können entweder unmittelbar oder auch nur mittelbar verlangt sein. In diesem Zusammenhang ist S. 70 ff. eingehend vom §. 244 unserer Str.P.O. gehandelt. Ueber den Beweis „negativer" Thatsachen s. S. 75 ff., über den im älteren R. so sehr betonten, auch jetzt noch nicht ganz bedeutungslosen Unterschied zwischen Beweis des objektiven Thatbestandes und der Thäterschaft S. 80 ff.) §. 4. Materielle Beweislast. (Die aus dem Misslingen des Beweises drohende Gefahr begründet die Beweislast im materiellen Sinn; sie trifft denjenigen, dessen Interesse darunter leiden muss, wenn eine Thatsache nicht erwiesen werden kann. Im Strafprozess trifft die materielle Beweislast die Anklage, nicht die Verteidigung und gilt der Satz: in dubio pro reo! S. aber die Ausnahme betreffs der Thatsachen, die eine strafrechtliche Einrede bilden, S. 90 ff., wohin insbesondere der Rücktritt vom Versuche und ähnliche Fälle gehören. Ueber den Beweis der Milderungsumstände ist S. 96 ff. gesprochen.) §. 5. Formelle und faktische Beweislast.

Geyer.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Sarwey, O. v. Das Staats-R. des Königreichs Württemberg. Tübingen, Laupp. 1883. I. Bd. XII u. 360 S.; II. Bd. 583 S. 18 M.

Für die wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Landesstaats-R. ist bekanntlich R. v. Mohls „Staats-R. des Königreichs Württemberg" epochemachend geworden. Lange auch hat dieses treffliche, zuletzt (in neuer Ausgabe der 2. Auflage) 1846 erschienene Werk dem praktischen Bedürfnisse genügt, da die württembergische Verfassung sich von 1819 bis 1868 in fast unveränderter Geltung erhielt. Erst seit 1868 haben, zum Teil infolge der 1866 und 1870 eingetretenen Umwälzung der deutschen Gesamtverhältnisse, wichtige prinzipielle Aenderungen der Verfassungsurkunde stattgefunden; andere, tief in das St.R. des Landes eingreifende Veränderungen wurden unmittelbar durch den Eintritt in das Deutsche Reich bewirkt. Dass das würt-

tembergische St.R. in dieser, wenn auch noch nicht völlig abgeschlossenen, Neugestaltung eine entsprechende litterarische Darstellung finden werde, konnte bei der tiefen Anhänglichkeit an die heimischen Institutionen und dem regen wissenschaftlichen Eifer, durch welche der schwäbische Volksstamm sich auszeichnet, kaum zweifelhaft sein. Ein Hauptteil des heutigen württemb. Verfassungs-R. hat in der 1882 veröffentlichten Schrift von Bitzer über „Regierung und Stände in Württemberg“ eine zuverlässige Bearbeitung erhalten (C.Bl. I, S. 305 ff.); in demselben Jahr erschien eine allerdings mehr geschichtlich statistische Bearbeitung der staatsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse Württembergs von Riecke (C.Bl. II, S. 113). Das nunmehr vorliegende Werk von Sarwey aber gibt eine ausführliche rechtswissenschaftliche Darstellung des gesamten württemb. St.R. in seiner gegenwärtigen Gestaltung. Für die erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe war der Verf. durch seine auf reiche Erfahrung gestützte gründliche Kenntnis der Einrichtungen seines engeren Vaterlandes, ebenso wie durch seine allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung vorzugsweise geeignet. Die Behandlung des umfangreichen Stoffes ist eine durchaus sichere, klare und präzise, das Urteil des Verf. besonnen und freimütig.

Die vorausgeschickte Einleitung (S. 1—23) gibt im wesentlichen nur eine Zusammenstellung und kurze äussere Entstehungsgeschichte der Hauptquellen des württemb. St.R. Auf eine Entwickelung der staatsrechtlichen Grundbegriffe, sowie auf eine Uebersicht der württemb. Staats-, resp. Verfassungsgeschichte hat S. verzichtet; jedoch konnte er hinsichtlich der ersteren häufig auf sein gediegenes Werk über „das öffentliche R. und die Verwaltungsrechtspflege“ Bezug nehmen, und hat er zudem im Beginne des II. Bandes die wichtigsten allgemeinen Fragen in Betreff der Staatsgewalt erörtert; ein historischer Rückblick geht vielfach der dogmatischen Darstellung der einzelnen Lehren vorher. Der I. Band behandelt — abgesehen von der Einleitung — in vier Teilen: „die natürlichen Grundlagen des württemb. Staats“, „die rechtlichen Verhältnisse des Königs“, „die Staatsangehörigen und die sog. Grund-R.,“ „die Gemeinden und Amtskorporationen“ (sehr kurz); der 5. Teil, welcher den ganzen II. Band füllt, hat zum Gegenstande „die Staatsgewalt und ihre Organe“. Das System des Verf. ist seiner Anlage nach insofern ein eigentümliches, als derselbe eine Trennung der Lehren von der Organisation und von den einzelnen Funktionen der Staatsgewalt grundsätzlich verwirft; da er aber schon im I. Bande,

in der Lehre von den rechtlichen Verhältnissen des Königs, insbesondere auch Erwerbung und Erledigung des Thrones, sowie Regentschaft, bezw. Stellvertretung erörtert, so bleiben für die Lehre vom Staatsoberhaupt im II. Bande (S. 59 ff.) nur die Funktionen des Königs übrig; andererseits sind in dem „die Ständeversammlung“ überschriebenen Abschnitt des 5. Teils (Bd. II, S. 126 ff.) wesentlich nur Zusammensetzung derselben (resp. ihres Ausschusses) und die formellen Regeln über die Behandlung ihrer Geschäfte dargestellt, dagegen die Befugnisse der Stände bei den einzelnen betreffenden Funktionen (insbes. in den Lehren von der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung) behandelt. Als eine systematische Besonderheit erscheint auch, dass in dem Abschnitt über die Grund-R. (Bd. I, S. 173 ff.) zugleich die staatsrechtlichen Pflichten der einzelnen, insbes. Schulpflicht und militärische Dienstpflicht, als „Beschränkungen der Freiheit der Person durch Zwang zur Arbeit“ Aufnahme gefunden haben.

Unter den einzelnen Ausführungen des reichhaltigen Werkes sind als besonders beachtenswert hervorzuheben aus dem I. Bande: Die Polemik gegen Mohl hinsichtlich der Bedeutung der in §. 10 der württemb. V.U. vorgeschriebenen Zusicherung des Thronfolgers für die Ausübung der Regierungs-R. (§. 9, Zus. 2), sowie in Betreff der Gründe der Erledigung des Thrones (§. 16, Zus. 2); die Erörterung über die Zivilliste (§. 27), über Staatsbürger und Fremde (§. 32), über das Wesen der Grund-R. (§. 37), über die rechtlichen Wirkungen der Auflösung des Deutschen Bundes und der Errichtung des Deutschen Reiches auf das Sonder-R. der Standesherren (§. 67 a. E.). Im II. Bande nehmen ein besonderes Interesse in Anspruch die Ausführungen über: Die Verordnungsgewalt nach württemb. St.R. (§. 76, Zus. 1 u. 2); die Verbindlichkeit der Handlungen eines Usurpators (§. 79); die Vertretung der Rechte Württembergs „als Mitglied des Deutschen Reichs“ (§. 85), sowie im Verhältnis zu anderen Staaten (§. 86); das Erlöschen des Landstandschafts-R. der Häupter der standesherrlichen Familien durch Veräusserung des Familienbesitzes (§. 97, bes. Zus. 1); die Anwendung der Vorschrift, dass zu Verfassungsänderungen Zweidrittelmajorität in beiden Kammern erforderlich ist (§. 110, Nr. 3); den Staatsgerichtshof (§. 113, bes. Nr. 5) und die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister (§. 118, IV); das Aufsichts-R. des Staats über die Kirchen und die kirchliche Autonomie (§. 137, B); das Finanzgesetz (§. 146 ff.), namentlich das Ausgaben- und Einnahme-

verwilligungs-R. der Stände nach der württemb. V.U. (§. 148). — Am wenigsten wird voraussichtlich die kurze Erörterung über den württemb. Staat als Glied des Deutschen Reiches (§. 5, Bd. I, S. 31—41) in weiten Kreisen befriedigen. Nach S.s Ansicht vereinigt das Deutsche Reich in sich Elemente des Gesamtstaates und des Staatenbundes, und ist es daher als eine zwischen diesen beiden Formen liegende eigenartige Staatsbildung zu charakterisieren; die Einzelstaaten und ihre Fürsten haben die Souveränetät in der vollen Bedeutung des Wortes behalten, und nur die Ausübung derselben hat eine tiefgreifende Aenderung erfahren. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass auch diese, teilweise an M. Seydels Auffassung erinnernde Theorie von dem Verf. in eigentümlicher und scharfsinniger Weise begründet und dargelegt ist. Brie.

Seydel, F. Das preuss. Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, und seine Ergänzungen. Berlin, Heymann. VIII u. 351 S. 6 M.

Das preuss. Disziplinar-R. beruht auf dem Ges. v. 21./VII. 52, welches mehrfache Abänderungen, zuletzt durch das Ges. v. 9./IV. 79 erfahren. Diese Abänderungen, wie die grosse Zahl neuerer Entscheidungen haben den Verf., welcher vor kurzem einen praktischen Kommentar zum Enteignungsgesetz veröffentlichte (I, 270), veranlasst die älteren Bearbeitungen des Gesetzes durch die vorliegende zu ersetzen. Dieselbe bietet einen korrekten Abdruck des ursprünglichen Gesetzestextes unter Hervorhebung des Beseitigten oder Ergänzten. Eine Einleitung behandelt kurz die Geschichte und Quellen, kennzeichnet das Verhältnis des Disziplinar- zum Straf-R., und stellt als Ausgangspunkt für die Beurteilung des Staatsdienstes richtig das öffentliche R. hin. Den Schluss bildet ein die Ergänzungsgesetze wiedergebender Anhang und zwei Register (S. 328—350). Die Erläuterungen zu dem Gesetze selbst beruhen auf sorgfältiger Sammlung und Sichtung der zahlreichen Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden. Das Werk ist daher nicht nur für die Praxis ein reichhaltiges Hilfsmittel — auch dem Lehrer des öffentlichen R. bietet es durch Erörterung wichtiger Streitfragen und besonders durch Beleg derselben mit Entscheidungen (z. B. hinsichtlich der Amtspflichten im allgemeinen, regierungsfeindlicher Agitationen etc.) brauchbares Material. v. Kirchenheim.

Pollock, F. The Fishery laws. London, William Clowes & Sons. 1883. 47 S. 1 sh.

Dieses kleine Werk gehört zu den „Handbooks issued in connection with the great international fisheries exhibition“ und enthält eine gedrängte Uebersicht über die Fischereigesetzgebung in England, Schottland und Irland. Der I. Teil bezieht sich auf die Frischwasser-Fischereien; das R. des Anstössers eines Flusses oder Sees in diesen Gewässern zu fischen; Salmfischerei in Schottland ist Regal und kann nur mit Erlaubnis der Krone ausgeübt werden. Gesetzliche Regulierungen bestehen mit Bezug auf die Sicherheit des Durchpasses der Fische in Flüssen; Beschränkung der Art des Fischfanges und der anzuwendenden Instrumente und Vorrichtungen und Beschränkung der Zeit, während welcher der Fischfang im allgemeinen oder mit Bezug auf besondere Arten verboten ist. Der II. Teil enthält die Bestimmung über die Fischerei auf offener See oder den Meeresküsten, namentlich betr. den Häringsfang in Schottland, die internationalen Konventionen zwischen England und Frankreich von 1843, die Konferenz, welche im Haag gehalten wurde, betr. die Fischerei in der Nordsee, den Vertrag von Washington zwischen England und Amerika betr. die Fischerei an der Küste von Kanada. Den Schluss bilden die gesetzlichen Bestimmungen über den Fang von Austern, Schellfischen und den Robbenschlag. König.

B. Zeitschriftenüberschau.

Kritische Vierteljahrschr. VI. 3. Karsten, Lehre v. Vertrag (Böhlau). Leonhard, Irrtum (Lotmar). Meyer, Straf-R. Olivecrona, sur l'expérience obtenue par la suppression de la peine de mort etc. Mauro, codice penale militare marittimo; codice di procedura penale (v. Geyer). H. Schulze, Hausgesetze. Schönberg, Handbuch (v. Müller).

Gegenwart. XXIV. 41. Äschrott, d. Aussichten der Juristen.

Nuova Antologia. XLI. 18. Labanca, Marsilio da Padova e Martino Lutero.

Jahrbuch f. d. Dogmatik d. r. R. XXI. 4 u. 5. Bähr, Wohnsitz u. Heimat-R. Waag, rechtl. Natur d. Ausspielgeschäfts. Frank, wird durch eine Flussüberschwemmung d. Eigentums-R. an d. überschwemmten Grundstücken suspendiert?

Magazin f. d. deutsche R. der Gegenwart. III. 2. Thomsen, Versuch u. Unternehmen beim Hochverrat. Brettner, Anfechtung v. Urteilen z. §. 94 Z.P.O. Kerckhoff, zu §. 775, 776 Z.P.O. Fuhrmann, können, resp. müssen Gemeindegerechtigkeiten i. d. neu anzulegenden Grundbuch eingetragen werden?

Korb, bedarf es behufs Eintragung e. Vorrechtseinräumung der gleichzeitig erfolgenden Eintragung des Inhabers der Schuld, welcher d. Vorrechtseinräumung bewilligt wird?

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXIV. 53—56. Rosenblatt, d. neue Stragesetzentwurf u. §. 322 Str.P.O. 56. Das erste Dezennium d. Str.P.O. 57. Gernerth, d. Gesetz v. 25./5. 83 üb. strafrechtl. Bestimmungen gegen Vereitlung v. Zwangsvollstreckungen. 58—62. Gertscher, Bemerkungen z. Ges. v. 25./5. 83. 63, 64. Zur Strafprozessreform in Ungarn. 65—68. Politzer, zu Art. 91 d. deutschen Str.G.B. 69—72. Glaser, d. Aussage des Beschuldigten. 72. Entschädigung f. unschuldige Haft. 73, 74. Zur Str.P.O. 75—77. Blonski, z. Gefällstraf-R. 78. Gernerth, Verjährung der Kuppelei.

Gerichtshalle. XXVII. 69—72. Politzer, d. jurist. Charakter d. Uebergabe u. Annahme d. Annoncen zur Inserierung in öffentl. Blätter u. der Vermittelung dieses Geschäftes.

Oesterr. Centralbl. f. d. Praxis. I. 8. Die neuen strafrechtl. Bestimmungen gegen Vereitlung v. Zwangsvollstreckungen. 9. Der Eigentumserwerb durch Vertrag. Wantoch, streitige Fragen in Uebertretungsfällen.

Jurist. Blätter. XII. 32, 34. v. Larcher, üb. d. Vorkaufs-R. 35. Lentner, objektives Verfahren vergangener Zeiten. 36/7. Schuster, z. §. 248, 866 B.G.B. Ofner, d. Simultanhypothek ausser dem Konkurse. 38. Versammlung d. Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Wien. 39—41. v. Gerl, d. Kommassationsgesetze v. 7./6. 83 u. d. R. d. Pfandgläubiger. Hoegel, d. strafprozessuale Zusammenhang nach österr. R.

Baltische Monatsschr. Herausgb. v. F. Bienemann (Riga, Deubner). 1882. XXIX. 3. Die Dorpater neue Kommunalverwaltung in ihrem ersten Quadriennium. 4. Reval unter d. neuen Städteordg. A. v. Miaskowski, wie kann d. Verschuldung d. Grundbesitzes in Zukunft gesteuert werden? 5. A. Tobien, Beiträge z. Geschichte d. livländischen Agrargesetzgebung IV. Erdmann, das Eigentums-R. an den Pastoratsländereien in den Ostseeprovinzen (f. 8, 9 u. XXIX 1). 6. Bienemann, die Anfänge unserer Reformation im Lichte des Revaler Ratsarchivs. Riga unter d. neuen Städteordg. (cf. 7). Erdmann, d. Entwurf einer neuen Wechselordg. 8. Die neue Städteordg. in den kleineren Städten Kurlands. 9. Th. Schiemann, ein livländischer Gedenktag (cf. XXX, 2). 1883. XXX. 1. F. Bienemann, die statthalterschaftliche Zeit (cf. 3, 5, 6). Vom Lande (russische und livländische Agrarverhältnisse) (cf. 2 u. 3). 4. Mitau unter der neuen Städteordg.

Zeitschr. f. Berg-R. XXIV. 3. Klostermann, üb. Verzichtleistung zum Zwecke der Neumutung. Fürst, die oberbergamtliche Genehmigung der von den Knappschaftsvereinen abgeschlossenen Verträge über unbewegliche Sachen im Geltungsbereiche d. A. L.R. Leuthold, Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen.

Musikalische Wochenschrift. XIV. 39. W. Tappert, Eigentum oder Diebstahl, eine Frage an d. musikal. Sachverständigen (enthält eine interessante Skizze über d. Eigentumsbegriff auf musikalischem Gebiete, Nachbildung von Melodien in anderem Rythmus, Tonart etc.).

Themis. XLIV. 3. Goudsmit, M. Th., adviesen van wijlen Mr. E. Goudsmit. Ueber die II, S. 327 besprochene Frage. Groemann Borgesius, twee preadviesen tegen leerpflicht. Bijlage:

loi concernant l'enseignement primaire obligatoire de 22./3. 82 et projet de loi.

Revue de deux mondes. (15. Sept. 83). Brunetière, la recherche de la paternité (bespricht die oben S. 96 angezeigte Schrift).

Archivio giuridico. XXXI. 1/2. Papa d'Amico, teoria sociologica e giuridica del commercio. Pampaloni, la legge delle XII tavole de tigno junto. Vivante, natura giuridica del contratto di assicurazione sulla vita. Polacco, art. 1400, 1969 del codice civ. Donati, l'autorizzazione maritale. Landucci, rivista di periodici tedeschi.

Il diritto commerciale. I. 5. Piccinelli, della cambiale garantita del ipoteca. de Rossi, sulla verificazione dei crediti nel fallimento. Sacerdote, degli usi generali, locali e speciali. Vivante, natura giuridica del contratto di assicurazione sulla vita. Rignano, una questione di diritto transitorio in materio di fallimento.

Zeitschr. f. Zivilprozess. VII. 1. L. Seuffert, z. Kritik reichsgerichtl. Entscheidungen (Endurteil, Devolutiveffekt u. Zurückweisung). Schrutka-Rechtenstamm, §. 30 Z.P.O. (Gerichtsstand d. Mess- und Marktortes). Fenner, Anschlussberufung bei Versäumnis d. Berufungsklägers. Meyer, setzt die Zulässigkeit d. sofortigen Beschwerde rechtsförmliche Zustellung voraus? Francke, Z.P.O. §. 697. 757. Tränkner, §. 50—52 der Konkursordg.

Annalen d. königl. sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden. IV. 5. Klemm, über die Anschlussberufung (Z.P.O. §§. 482, 483. 504).

Grenzboten. 1883. 38. Die Höhe der Prozesskosten.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. III. 4. Drucker, d. niederl. Ges. v. 20./6. 81. Geyer, Entwurf e. allgem. Teils e. Str.G.B. f. Russland. Kronecker (vgl. S. 120). Ausländ. Rundschau (Oesterreich) etc. Beilagen: ungar. Wucher- und niederl. Trunksuchtsgesetz.

Forstliche Blätter. 1883. 10, Ueber d. neue preuss. Forststraf-R.

Nouvelle Revue. (1. Okt. 83.) Rabany, la réforme pénale et pénitentiaire et la récidive.

Blätter f. Gefängniskunde. XVI. 3 u. 4. Despertes, Reform d. Strafanstalten in Schweden. Dufaure, Nekrolog. Fürsorge f. geisteskranke Verbrecher. XVII. 1, 2. (vgl. II, 446). XVII. 3. Gutsch, üb. Unterbringung irrer Verbrecher. Mitteilungen üb. d. Gefängniswesen Elsass-Lothringens. Ueber Gefängnishygieine v. Kirn (bezieht sich auf die Arbeit v. Baer im Handbuch f. Hygieine v. Pettenkofer u. Ziemssen). Leutritz, üb. Arbeitsbelohnungen.

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. 34, 5. Krauss, simulierter Wahnsinn. Rehm, Huber, Kasuistik. Kelp, Lysson, Kraus, Morphiumvergiftung.

Deutsche Revue. VIII. 8. Bardeleben, üb. Verbrechergehirne. Cadorna, üb. d. neueste preuss. Kirchengesetz. Braun, Vagabunden u. Gauner in Deutschland (Geschichten v. Anno Elf). Gessner, eine Denkschrift v. Leibnitz üb. Aegypten nebst politischen und völkerrechtlichen Betrachtungen eines engl. Rechtsgelehrten.

Preuss. Jahrbücher. LII. 4. Oppenheim, d. neue Regelung d. Geschäftsordnung f. d. Haus der Gemeinen in England.

Arch. f. Post etc. 1883. 15. Wolff, d. Beziehungen d. preuss. Post zu d. Eisenbahnen bis zum Erlasse d. Eisenbahngesetzes v. 3./11. 1838.

Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. XXXIX. 3./4. Hanssen, agrarhistorische Fragmente zur Erkenntnis der deutschen Feldmarkverfassung: die Ackerflur der Dörfer. Adickes, die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversicherung 1848/49. Cohn, Art. 31 der schweizer. Bundesverfassung. Schäffle, zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs II. Ruhland, agrarpolitische Vorschläge auf Grund unserer geschichtlichen Rechtsbildung.

Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. VII. 3. F. Sax, die österr. Gewerbenovelle von 1883. G. Schmoller, zur Methodologie der Staats- u. Sozialwissenschaften. Brüning, die Heranziehung der Beamten und Offiziere zu den Gemeindesteuern.

Sitzungsberichte d. königl. preuss. Akademie der Wissenschaften. 1883. Heft XXXVI. Wilcken, arsinoctische Steuerprofessionen aus dem Jahr 189 p. Chr. u. verwandte Urkunden. Mit 4 Tafeln. XXXII. Duncker, ein angebliches Gesetz des Perikles.

Zeitschr. d. Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. (W. Koner.) 1883. XVIII. 1. Ueber die afrikanische Völkerwanderung des 16. Jahrhunderts.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XVI. 38. Das Bienen-R. in Oesterreich.

Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung d. Verwaltung für Sachsen. LV. 6, Mäntig, üb. die R. u. Pflichten der Besitzer exemter Grundstücke gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchen- u. Schulgemeinden in Sachsen.

Revue de droit international. XV. 4. u. 5. Castonnet Desfosses, les rapports de la Chine et de l'Annam (premier article). 4. Engelhardt, la question du Danube après la Conférence de Londres. Lefort, le réforme du droit civil au Japon. Ollivi, du mariage en droit international privé (deuxième article). Brocher de la Fléchère, les barbares et le rebroussement de la civilisation. 5. Rolin, les infractions politiques, leure histoire, leurs caractères distinctifs, au point de vue de la théorie et au point de vue de droit belge. Tr. Twiss, la libre navigation du Congo. J. Jooris, la question des couvents dédiés. Nys, les Siete Partidas et le droit de la guerre. Hornung, la preuve historique et la preuve judiciaire.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 15. August bis 14. Oktober erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Alberti, J., Repertorium d. Gesetze etc. d. Fürstentum Reuss j. L. 4. Aufl. Schleiz, Lämmel. 3 M.

*Bardenharth, A., d. Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde. 7. Aufl. Berlin, Grosser. 1884. 64 S. 50 Pf.

*Berger, Arrest u. Vormerkung. Breslau, Görlitz. 2 M. 40 Pf.

Cohn, E., d. Voraussetzungen d. hereditatis petitio, d. Verpflichtungen d. Verklagten und dessen Gegenansprüche. Breslau, Köhler. 1 M.

*Dahn, F., eine Lanze f. Rumänien. Eine völkerrechtl. u. geschichtl. Betrachtung. Leipzig, Breitkopf. 123 S. 2 M. 40 Pf.
*Dargun, L., Mutter-R. u. Raubehe u. ihre Reste im german. R. u. Leben. Breslau, Köhler. 4 M.
*Dernburg, H., Entwickelung u. Begriff d. jurist. Besitzes im r. R. Halle, Waisenhaus. 1 M. 20 Pf.
*Deutsche Justizstatistik. Bearbeitet im Reichsjustizamte. I. 167 S. Berlin, Puttkammer. 5 M.
Entwurf eines Gesetzes betr. d. Kommanditgesellschaften etc. (vgl. oben S. 97).
Frankl, O., die Formerfordernisse der Schenkung nach österr. R. 11 Bg. Graz. Leuschner. 3 M.
Freudenstein, G., d. Rechtsverhältnisse a. d. kaufmänn. Kontokorrent. Für d. Geschäftswelt bearbeitet. (Blätter f. popul. Rechtswissenschaft II. 4.) 58 S. Minden, Bruns. 1 M.
Gisi, J., z. Bildung eines Schutzaufsichtsvereins f. entlassene Sträflinge im Kanton Solothurn. Leipzig, Denicke. 75 Pf.
*Guggenheimer, E., d. Irrtum d. Thäters in bezug auf d. Rechtmässigkeit d. Amtsausübung beim Vergehen d. Widerstandes gegen d. Staatsgewalt. München, Rieger. 2 M.
*Haebler, R., die Haftpflicht ex recepto nach kgl. sächs. u. deutschem Reichs-R. Leipzig, Rossberg. 54 S. 1 M. 20 Pf.
Hanserezesse. II. Abt. 4. Bd. 1431—76. Bearb. v. v. d. Ropp. Leipzig, Duncker u. Humblot. 20 M.
*Hecker, K., Militärpersonen im Sinne d. Reichsgesetzgebung. (Sep.-Abdr. a. Goldtammers Archiv.) Berlin, Decker. 1883. 16 S.
*Hellwig, K., die Verpfändung u. Pfändung v. Forderungen nach gemeinem R. u. d. Reichszivilprozessordg. Leipzig, Duncker u. Humblot. (Habilitationsschrift.) 200 S. 5 M.
Hesse, M., d. Text d. deutschen Reichszivilprozessordg. in Gestalt e. Lehrbuchs. Berlin, Decker. 18 Bg. 3 M. 75 Pf.
*Holtzendorff, F. v., Rumäniens Ufer-R. a. d. Donau. Gutachten. Leipzig, Duncker u. Humblot. 4 M.
Injurie u. Injurienprozess. Nach deutschem Reichs-R. zum prakt. Gebrauch f. Richter u. Schöffen, Anwälte u. Prozessführende. Berlin, Grosser. 1883. 148 S. 1 M. 50 Pf.
*Jolly, die Verteilung d. öffentl. Armenlast. (Sep.-Abdr. a. d. Tübinger Zeitschr. 1884, 1.) 40 S.
Kalender: preuss. Staatskalender. Handbuch f. d. kgl. preuss. Hof u. Staat. Berlin, Decker. 14 M.
— preuss. Terminkalender. Berlin, Decker. 3 M.
— Heymanns Terminkalender, wie im Vorjahr (vgl. II, 89).
— f. Gerichtsbeamte v. Reinecke. Berlin, Puttkammer. 2 M. 20 Pf.
— Terminkalender f. d. Rheinprovinz. Köln, Rommerskirchen. 2 M. 50 Pf.
— f. preuss. Verwaltungsbeamte v. Fehres. X. Jahrg. Saarlouis, Stein. 2 M.
— Berlin, Schultz. 2 M. 50 Pf.
— Regers Dienstbuch f. bayr. Verwaltungsbeamte. Ansbach, Briegel. 1 M. 50 Pf.
— österr. Juristenkalender v. Fromme. Wien, Fromme. 3 M. 20 Pf.
— — v. Geller. Wien, Perles. 2 Teile 4 M. 50 Pf. I. Teil 3 M.
— Schweiz. (S. oben S. 81.)
Keller, d. röm. Zivilprozess u. d. Aktionen. 6. Aufl. bearb. v. Wach. Leipzig, Tauchnitz. 6 M.
*Kindel, W., d. Grundlagen d. röm. Besitz-R. Berlin, Vahlen. VIII u. 464 S. 9 M.

*Kohler, J., gesammelte Abhandlungen a. d. gem. u. französ. Zivil-R. I. Abt. Zivilist. Abhandlg. Mannheim, Bensheimer. 338 S. 4 M.
Kretschmar, Repertorium d. kgl. sächs. Grund- u. Hypotheken-R. Leipzig, Rossberg. 3 M.
*Kronecker, Bedeutung des Wortes „widerrechtlich" in §. 240 R.Str.G.B. (A. d. Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft.)
Kurlbaum, neue Grundsätze d. Zwangsversteigerung v. Immobilien. Stuttgart, Werther. 1 M. 50 Pf.
*Lepa, R., d. Lehre vom Selbsteintritte d. Kommissionärs in Einkaufs- u. Verkaufsaufträge nach deutschem H.G.B. Stuttgart, Enke. 7 M.
Marquardsen, Handbuch d. öffentl. R. I. Bd. 1. Halbband: Gareis: allgem. Staats-R., Hinschius, Staat u. Kirche. 9 M. (Einzelpr. 14 M.) II. Bd. 1. Halbband: Laband, St.R. d. deutschen Reichs, Leoni, St.R. v. Elsass. 8 M. (Einzelpr. 12 M.) Freiburg, Mohr.
*Martens, F. v., Völker-R. Das internationale R. d. zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe v. B. Bergbohm. I. Bd. Berlin, Weidmann. 430 S. 8 M.
Mittenzwey, L., Gesetzeskunde. Die Verfassung, Gesetzgebung u. Verwaltung d. deutschen Reiches u. Einzelstaates. Hannover, Hahn. 4 M.
Monumenta historica-juridica slavorum meridionalium p. I. statuta et leges Vod. III. st. e. l. civitatis Buduae, civitatis Scardonae et civ. et insulae Lessinae. Opera S. Ljubic. Agram, Hartmann. IX u. 618 S. 9 M.
Müller, H., d. preuss. Justizverwaltung. 2. Aufl. Berlin, Kühn. Schlussliefg. 7 M. 50 Pf.
*Müller, Th. A., d. Privateigentum an kathol. Kirchengebäuden. München, Kellerer. 1 M. 60 Pf.
*Näf, N., d. Wasser-R. im Grossherzogtum Baden. Lahr, Schauenburg. 3 M.
Neumann, H., Leitfaden d. Psychiatrie f. Mediziner u. Juristen. 10 Bg. Breslau, Preuss. 3 M.
Oetker, I., d. Verfolgungs-R. (right of stoppage in transitu) nach §. 36 Reichskonkursordg. Cassel, Kay.
Pfirstinger, A., d. bayr. Eheschliessungs- u. Ehescheidungs-R. in d. Gebiete d. bayr. u. preuss. L.R. München Stahl. 2 M. 20 Pf.
*Gegen die Pseudo-Fabers. (8) Expertisen über die betrügerisch nachgeahmten Faberbleistifte. Zürich, Füssli. 1883. 202 S. (Vgl. II, 101.)
Reymond, d. Verfassung d. deutschen Reichs in Gedächtnisversen. 3. Aufl. Leipzig, Garte. 1 M.
Riehl, d. österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch. 2. Aufl. Wien, Manz. 4 Bde. 28 M.
*Riedels Kommentar zum bayr. Gesetze über öffentl. Armen- u. Krankenpflege v. 27./4. 1869. 3. Aufl. bearbeitet v. v. Müller. Nördlingen, Beck. 4 M. 20 Pf.
Rietschel, G., Luther u. d. Ordination. (Festschriften z. 400jähr. Geburtstag Luthers, hrsg. v. Predigerseminar in Wittenberg. Wittenberg, Herrosé. 50 Pf.
Rocholl, Rechtsfälle a. d. Praxis d. Reichsger. 3. Heft. Breslau, Morgenstern. (Bd. I vollst. 7 M.)
Rose, O., d. Adel Deutschlands u. seine Stellung im deutschen Reich u. dessen Einzelstaaten. Berlin, Müller. 4 M.
Rosenthal, M., d. rechtl. Natur d. Testamentsexekution u. insondere heit der Besitz d. Testamentsexekutors an den Nachlassgegenständen. Breslau, Köhler. 1 M.

Rudorff, O., d. deutschen Klagenverjährungsgesetze. Düsseldorf, Schwann. 3 M.
*Sammlung v. Entscheidungen z. (österr.) H.G.B. 5. Folge v. Adler u. Clemens. Wien, Manz. 1883. 272 S.
Schmidt, G., d. Mitthäterschaft. Eine strafrechtl. Studie. (Inaugural-Dissertation.) Worms, Kraeuter. 46 S. 2 M.
Schultze, A. S., Privat-R. u. Prozess in ihrer Wechselbeziehung. Grundlinien einer geschichtl. Auffassung d. heutigen Zivilprozess-R. I. Freiburg, Mohr. 12 M.
*Schultzenstein, Landgüterordg. in d. Prov. Brandenburg (erläutert). Berlin, Müller. 4 M. 50 Pf.
– dsgl. Für Landwirte besprochen. 50 Pf.
Schwarze, F., d. Entschädigung f. unschuldig erlittene Untersuchungs- u. Strafhaft. Bericht d. 10. Kommission d. Reichstags, V. Periode, II. Session. 5 Bg. Leipzig, Fues. 1 M. 60 Pf. (Ertrag f. d. Verein f. entlassene Sträflinge in Dresden.)
Scubitz, Usancen u. Paritäten d. wichtigsten Wechselplätze. fol. Berlin, Haude u. Spener. 1 M.
Sickmann, H., d. Quartierleistung, sowie die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden. Berlin, Bath. 2 M.
Stabel, A., Institutionen d. französ. Zivil-R. (code Napoleon). 2. Aufl. Mannheim, Bensheimer. 12 M. 20 Pf.
Starke, N., Verbrechen u. Verbrecher in Preussen 1854–78. Eine kulturgeschichtliche Studie. Berlin, Enslin. 8 M.
*Sturm, A., Recht u. Rechtsquellen. Cassel, Wiegand. 198 S. 5 M.
*Tauffer, E., d. Erfolge d. progressiven Strafvollzugs u. d. eigenen Staatsregie i. d. kroat. Landesstrafanstalt zu Leplogawa. Berlin, Puttkammer. 1883. 155 S. 5 M.
Troje, Anleitung z. Studium d. Zoll- u. Steuergesetze etc. I. Harburg, Elkvn. 3 M.
*Wie studiert man Jurisprudenz, v. e. prakt. Juristen. Leipzig, Rossberg. 60 Pf.
*Waag, K., d. innere Zusammenhang u. d. äussere unterscheidende Merkmal d. Zivil- u. Straf-R. Mannheim, Bensheimer. 76 S.
Wilmowski u. Levy, Z.P.O. 3. Aufl. (vollst.). Berlin, Vahlen. 24 M.
*Wolff, Rechte d. Mieters u. Vermieters. 5. Aufl. Berlin, Grosser. 50 Pf.
Fortsetzungen: Siegel, Materialien (Schluss). — Stubenrauch, Kommentar. Lfg. 2.

John, V., d. Name Statistik, eine etymologisch-historische Skizze. Bern. Wyss. 50 Pf.
Ploss, H. H., z. Geschichte, Verbreitung u. Methodik d. Fruchtabtreibung. Kulturgeschichtliche medizinische Skizze. Leipzig, Veit. 1 M. 40 Pf.
*Wundt, W., Logik. Eine Untersuchung d. Prinzipien d. Erkenntnis u. d. Methoden wissenschaftl. Forschung. Bd. II. Methodenlehre. Stuttgart, Enke. 620 S. 14 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Deutsches Reich. *Die Gesetzgebung d. Reichs. 5. u. 6 Lfg. Berlin, Guttentag.
Str.P.O. (Staudinger). 2. Aufl. Nördlingen, Beck. 2 M.
Gesetz betr. Krankenversicherung. Reutlingen, Bartenschlager. 25 Pf.

*Der deutsch-französ. Litterarvertrag v. 19./4. 83. Mit Erläuterungen v. Dambach. Berlin, Enslin. 74 S.
Seemannsordg. 4. Aufl. Bremen, Vangerow. 50 Pf.
Gesetze u. Verordg. betr. Schiffsmeldungen etc. Hamburg, Friedrichsen. 75 Pf.
Gewerbeordnung. Stuttgart, Metzler. 1 M. 60 Pf. — Nördlingen, Beck. 80 Pf. — Berlin, Guttentag. 1 M. 20 Pf. — Düsseldorf, Schwann. 1 M. 50 Pf. — Stuttgart, Dietz. 30 Pf. — Berlin, Burmester. 50 Pf. — Elbing, Neumann. 40 Pf. — Berlin, Heymann. 1 M. — Reutlingen, Bartenschlager. 25 Pf. — Breslau, Görich u. Coch. 2 M.
Preussen. Verf.-Urkunde. 2. Aufl. v. Backoffner. 7 Bg. Berlin, Decker. 1 M.
Gesetz betr. Zwangsvollstreckung etc. Berlin, Decker. 75 Pf. — (Krech u. Fischer.) Berlin, Guttentag. 1 M. 25 Pf. — Breslau, Kern. 50 Pf. — Berlin, Nordd. Druckerei. 70 Pf.
Kommentare dazu v. *Rudorff. Berlin, Müller. 6 M. 50 Pf. — v. Volkmar. Berlin, Bahr. 4 M. — *v. Dorendorf. Breslau, Kern. 6 M. (Vgl. oben S. 106.)
Die Städteordg. u. d. Verwaltungsreformgesetze v. O. Oertel. I. Bd. Städte-, Kreis-, Provinzial-O. Liegnitz, Krummhaar. 8 M.
*Gesindeordg. (7. Aufl. Bardenharth.) 64 S. Berlin, Grosser. 50 Pf.
Reglements üb. Prüfung d. Aerzte etc. Berlin, Heymann. 3. Aufl. 1 M. 20 Pf.
Gesetze betr. d. preuss. Volksschulwesen. (Ballien). 1. T. 2. Aufl. Berlin, Ballien. 6 M.
Forst-, Jagd- u. Fischereigesetze, d. preussischen. Neuwied, Heuser. 1 M. 80 Pf.
Feld- u. Forstpolizeigesetze v. 1./4. 80 v. Bülow u. F. Sterneberg 3. Aufl. Berlin, Springer. 2 M.
Bestimmungen üb. Ausbildung u. Prüfung f. d. Forstverwaltungsdienst v. 1./8. 83. Berlin, Springer. 30 Pf.
Die Fischereigesetze in Preussen (v. Zander). Hagen, Risel. 2 M
Betriebsreglement f. d. Eisenbahnen Deutschlands. Berlin, Müller 1 M.
Polizeiverordg. üb. Bauten in Breslau. Breslau, Morgenstern. 20 Pf.
Ortspolizeiverordg. etc. f. Liegnitz. Liegnitz, Cohn. 1 M. 50 Pf.
Württemberg. Notariatssportelgesetz v. 8./6. 83. Stuttgart, Kohlhammer. 4 M.
Gesetzes- u. Verwaltungsvorschriften f. d. Betrieb v. Bierbrauereien, Malzmühlen, Brennereien etc. in Bayern. Sulzbach, Seidel. 30 Pf.
Bestimmungen üb. d. Sonntagsfeier etc. in Sachsen. Leipzig, Rosberg. 40 Pf.
Die Staatssteuergesetzgebung d. Grossh. Baden. Nachtrag seit 18[illegible] Karlsruhe, Braun. 2 M.
Der Staatsdienst in Oesterreich, Sammlung etc. (Wintersperger) 3. Aufl. Wien, Steckler. 4 M.
Nachtrag z. Gewerbeordg. Wien, Manz. 40 Pf.
Gesetz üb. Benützung u. Leitung etc. d. Gewässer. Brünn, Winkler 1 M.
Kommassationsgesetz. Prag, Mercy. 80 Pf.
Kaserer, österr. Gesetz v. 23./5. 83. Wien, Hölder. 60 Pf.
Oesterr. Volksschulgesetz. Klagenfurt, Heyn. 40 Pf.
Bauordg. f. Steyermark. Ebenda. 80 Pf.
Gesetz v. 2./9. 82 (Fischerei). Ebenda. 30 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Diephuis, G., het Nederlandsch burgerlijk reght. Teil 7, Stück 2. Groningen, J. B. Woltus.

Hugo de Groot herdacht in de koninklijke academie van wetenschapen. Amsterdam.

Helm, G. L. v. d., handboek voor den ambtenaar van den burgerlijken stand. De wetgeving op den personlijken staat toegelicht uit de litterature en de jurisprudentie, onder toezicht van Mr. E. L. van Emden. Aangevuld met twee supplementen. den Haag.

Kremen, A. J. C., nationale en cosmopolitische huishoudkunde. Een vlugschrift naar aanleiding van het proefschrift van Mr. E. C. Godée. Het oude stelsel van den vrijn handel en het moderne protectionisme. Arnhem.

Pierterse, Th. van Uye, bedenkingen tegen het ontwerp van wet regelende het notarisambt. Haarlem.

Vrolik, A. en Pierson, N. G., beschouwingen over de nadere voorziening omtrent het muntwesen. Amsterdam.

Houten, S. van, staatkundige brieven. Nr. 1, 2, 3. 1 u. 12. Sept. 1883. Haarlem.

Handelingen der Nederlandsche juristenvereeniging. 1883. XIV. 2.

Die 2. Abteilung des 14. Jahrgangs enthält, wie gewöhnlich, die mündlichen Verhandlungen über die Gutachten, die vorgelegten Fragen und Abstimmungen. Die Zahl der Mitglieder des niederländischen Juristenvereins ist bedeutend, aber die Versammlungen werden schlecht besucht; deshalb haben die Abstimmungen keine grosse Wichtigkeit. Dieselben drücken nicht die Meinung der Mehrheit unserer Juristen aus. (v. Swinderen.)

Analysis in Tables of Roman Law: The Law of Contract. Vincent (Oxford), Simpkin. 2 sh.

Baxter, W. E., Judicature Acts and Rules. Butterworths. 10 sh.

Brownbill, J., Principles of English Canon Law. Part I, General Introduction. 226 S. Paul, Trench and Co. 6 sh.

Browne, J. H. and Macnamara, W. H., Railway and Canal Traffic Cases. Vol. 9, Part 2. Sweet. 12 sh.

Durfee, T., Gleanings from the Judical History of Rhode Island. IV u. 164 S. Providence (R. I.) 7 sh. 6 p.

Edgley, J. C., a Guide to the Routine of a Solicitor's Office. For the Use of Junior Clerks and Scribes. 41 S. Pitman. 1 sh.

Everybody's Lawyer. A Practical Compendium of the General Principles of English Jurisprudence. I u. 688 S. Ward and Lock. 7 sh. 6 p.

Harrison's Laws of Probate and Divorce. 2nd ed. Stevens and Haynes. 7 sh.

Maxwell's Interpretation of Statutes. 2nd ed. W. Maxwell and Son. 21 sh.

Mayne, J. D., a Treatise on Hindu Law and Usage. 3rd ed. Stevens and Haynes. 32 sh.

Morrell, C. F., a Popular Statement of the Law of Insurance. Sweet. 5 sh.

O'Malley and Hardcastle's Election Petitions. Vol. 4, Part 2. Stevens and Haynes. 2 sh. 6 p.

Palgrave, F. D., the Chairman's Handbook: Suggestions and Rules for the Conduct of Chairmen of Public and other Meetings. 128 S. Low. 2 sh.

Stephen, J., new Commentaries on the Laws of England, partly Founded on Blackstone. 9th ed. 4 vols. Butterworths. 84 sh.

*Stevens and Haynes, Bibliotheca Legum. 350 S. London, Stevens and Haynes. 1883. 2 sh.

Enthält einen alphabetisch geordneten Katalog englischer, rechtswissenschaftlicher Werke bis 1882 mit Angabe der Preise; ferner ein chronologisches Verzeichnis der englischen Law-Reports des House of Lords, Privy Council, Chancery und der übrigen Gerichtshöfe, und ein Verzeichnis der vorhandenen Gesetzessammlungen. Da endlich alle Gesetze nach dem Regierungsjahr des betr. Souveränes zitiert werden, so ist ein Verzeichnis der Regierungsjahre von William I. bis zur Königin Victoria vorgedruckt. Das ganze Werk zerfällt in 2 Abteilungen, von denen die 1. 1865 und die 2. 1883 erschienen. Beiden sind die Uebersicht erleichternde Materialregister beigegeben. (König.)

Wightwood, the nature of positive law. Macmillan. 12 1/2 sh.

Allart, H., de la Pharmacie au point de vue de la propriété industrielle. Marchal et Billard. 3 fr. 50 ct.

Annuaire diplomatique et consulaire pour 1883. Berger-Levrault. Cart. 8 fr. 50 ct.

— statistique de la France. 6e année (1883). Imprimerie Nationale. 3 fr.

Appleton, C., résumé du cours de droit romain. T. I. Larose et Forcel. 4 fr.

Barclay, Th., émancipation contractuelle de la femme mariée en Angleterre. Pedone-Lauriel. 2 fr.

Extrait du Bulletin et de l'Annuaire de la Société de législation comparée.

Bédarride, J., questions de droit commercial et de droit civil avec leurs solutions. Thorin. 8 fr.

Béquet, L., Algérie. Gouvernement, Administration, Législation. 3 vol. Dupont. 22 fr. 50 ct.

Boistel, A., théorie juridique du compte courant. Thorin. 2 fr.

Cattreux, L., étude sur le droit de propriété des œuvres dramatiques et musicales. Bruxelles, Rousseau. 4 fr. 50 ct.

Charbonnier, J., organisation électorale et représentative de tous les pays civilisés. 2e édition. Berger-Levrault. 10 fr.

Dayre, P., code-formulaire de police administrative, contenant un Traité de procédure administrative et un Répertoire de police générale, municipale et rurale. D. Rolland. 12 fr.

Dayras, L., les Aliénés; réformes à introduire dans la loi du 30 juin 1838. Dentu. 3 fr. 50 ct.

Doumenjou, H., études sur la révision du code forestier; les Reboisements en France et en Algérie. J. Baudry. 3 fr. 50 ct.

Dumas fils, A., la Recherche de la paternité (oben S. 96).

Fahlbeck, la royauté et le droit royal des Francs durant la première période de l'existence du royaume (486—614). Lund, Gleerup. 9 M.

Geffcken, la question du Danube. Berlin, Müller. 2 M.

Gouraincourt, A. M., traité du droit de grâce sous la République. A. Rousseau. 4 fr.

Haupt, O., arbitrages et parités. Traité des opérations de banque, contenant les usages commerciaux, la théorie des changes et monnaies et la statistique monétaire de tous les pays du globe. 6e édition. Ch. Leroy. gb. 10 fr.

Hoyois, J., études juridiques et sociales. Liberté, tolérance ou répression, en matière de mœurs? Bruxelles, Rousseau. 2 fr. 50 ct.

Laroze, L., les Lettres missives. Question de propriété littéraire. C. Lévy. 1 fr.

Lechartier, E., Dictionnaire pratique des assurances terrestres. Anger. 10 fr.
Leroy-Beaulieu, P., traité de la science des finances. 3e édition. 2 vol. Guillaumin. 25 fr.
Mariotti, A., du Droit des gens en temps de guerre. Baudoin. 2 fr. 50 ct.
Martens, F. de, traité du droit international. Traduit du russe par Alfred Léo. Chevalier-Marescq. 9 fr.
Mispoulet, B., les Institutions politiques des Romains. T. II. (Vgl. I, 411.)
Mornard, H., du Contrat d'assurance sur la vie, sa nature et ses effets en cas de décès. A. Rousseau. 8 fr.
Picard, A., les Chemins de fer français. Étude historique sur la constitution et le régime des réseaux. 4 vol. Rothschild. 60 fr.
Poincarré, R., du Droit de suite dans la propriété mobilière. L'ancien droit et le Code civil. A. Rousseau. 6 fr.
Pouillet, E., traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. 2e édition. Marchal et Billard. 11 fr.
Rousset, A., histoire des impôts indirects depuis leur établissement aux premiers temps de la monarchie, jusqu'à leur reconstitution à l'époque impériale. A. Rousseau. 9 fr.
Sacré, A., Dictionnaire de commerce et de droit commercial. Chevalier-Marescq. 10 fr.
Sèze, R., de la Responsabilité des propriétaries de navire et du prêt fait au capitaine en cours de voyage. Chevalier-Marescq. 6 fr.
Extrait de la Revue pratique de droit français.
Villeneuve, L. de, du Domaine congéable ou bail à convenant. Étude historique et pratique. Chevalier-Marescq. 7 fr.
Weiss, A., le droit fétial et les fétiaux à Rome. Étude de droit international. Pedone-Lauriel. 2 fr.
Extrait de la France judiciaire.

Alessi, M., la Cassazione di Palermo e la obbligazione solidale della moglie col marito. 53 S. Girgenti. 3 l.
Calamandrei, R., del fallimento: commento al libro III e al capo III, titolo I, libro IV del nuovo Codice di Commercio italiano. vol. I. 424 S. Torino. 8 l.
Carnazza-Rametta, G., studii sul Diritto penale de' Romani. XXII u. 150 S. Messina. 3 l. 50 ct.
Catellani, F. L., il diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi. Torino 1883.
Cavagnari, A., corso moderno di filosofia del Diritto. Vol. I. XV u. 478 S. Padova. 8 l.
Cavagnis, F., Institutiones Juris publici ecclesiastici quas in scholis pontificii Seminarii romani tradidit. Vol. II. 238 S. 3 l. Vol. III. 320 S. 3 l. 50 ct. Roma.
Cercia, A., lezioni di Diritto commerc. pubblico e privato: opera postuma. 640 S. Napoli. 6 l.
Ciotti-Grasso, P., del Diritto pubblico siciliano nel tempo dei Normanni. Palermo. IV u. 144 S. Palermo. 2 l. 50 ct.
Civardi, A., manuale dell' elettore amministrativo. 304 S. Chiavari. 3 l.
Cogliolo, P., trattato teorico-pratico della eccezione di cosa giudicata secondo il Diritto romano e il Codice civile italiano. Vol. I. XX u. 512 S. Torino. 10 l.
Danieli, G., dell' ingerenza del socio accomendante negli affari so-

ciali: gli articoli 118, 119 e 120 del nuovo Codice di Commercio, commentati. 85 S. Roma. 2 l.

Foschini, G., raccolta di mille regole generali di Diritto romano ed italiano, disposte per materia e per ordine alfabetico. 3a. ediz. 244 S. Napoli. 2 l.

— il titolo del Digesto De Regulis Juris. 3a. ediz. 160 S. Napoli. 2 l.

Franchi, S., la riforma della legge comunale e provinciale: considerazioni. 98 S. 2 l.

Macri, G., teoria del diritto internazionale I. 624 S. Mailand, Grieb. 7 l.

*Orano, G., la recidiva nei reati. Studio sperimentale. 298 S. Rom, Bocca. 5 l.

Pescatore, M., la logica del diritto. 2. Ausg. v. Tempia. Turin, Unione. 8 l.

Taparelli, L., C. d. G. Saggio teoretico di Diritto naturale appoggiato sul fatto: opera corretta ed accresciuta dall'A. 2a. ediz. 2 vol. Prato. 6 l. 50 ct.

Traina, E., il riconoscimento e la legitimazione dei figli naturali secondo il Diritto civile. 108 S. Torino. 2 l.

Vitali, V., la forma del testamento italiano, esposta colla scorta del Diritto romano e francese, della dottrina e giurisprudenza nazionale. Parte I: Cenni generali. Parte II: Del testamento olografo. P. I 820 S. 5 l. P. II 284 S. 4 l. 50 ct. Piacenza.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

III. Band. | Januar 1884. | **Nr. 4.**

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Deutsche Justizstatistik. Bearbeitet vom Reichsjustizamt. Jahrgang I. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1883. VIII u. 167 S. 5 M.

Die Bearbeitung teilt sich in zwei Teile: 1. Statistik der deutschen Gerichtsverfassung und 2. deutsche Prozessstatistik für das Geschäftsjahr 1881.

Die Uebersicht der Verfassung der deutschen Gerichte stellt, unter Voranschickung der beiden Gerichte höchster Instanz (Reichsgericht in Leipzig, Königl. bayer. oberstes Landesgericht in München), nach Oberlandesgerichten geordnet dar: 1. die Anzahl, die Sitze und die Besetzung sämtlicher Gerichte; 2. die Einteilung der Kollegialgerichte in Senate bezw. Kammern; 3. die Zahl der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Kollegialgerichten; 4. die Zahl der Gerichtseingesessenen der Oberlandesgerichte und der Landgerichte nach dem definitiven Ergebnisse der Volkszählung von 1880; 5. die territorialen Bestandteile der Oberlandesgerichte. Diese Uebersicht entrollt ein äusserst interessantes Bild, reich an Verschiedenheiten. Von den 28 Oberlandesgerichten des Deutschen Reiches sind 13 in Preussen, 5 in Bayern, je 1 im Königr. Sachsen, in Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg und Elsass-Lothringen belegen; 8 derselben umfassen Gebietsteile verschiedener Staaten. Nach der Zahl der Gerichtseingesessenen ist das kleinste Oberlandesgericht

Oldenburg mit 299 022, das grösste Breslau mit 4 007 925. ⁝
wenigsten Landgerichte, nämlich 2, umfassen die Oberlanc
gerichte Braunschweig und Oldenburg, die meisten, nämlich
weist das Oberlandesgericht Breslau auf. Die geringste Zahl
Gerichtseingesessenen hat das Landgericht Bückeburg mit 35 3
die höchste das Landgericht Berlin I mit 1 122 504. Die Z
der Amtsgerichte anlangend, hat das Oberlandesgericht Hambı
nur 9, dagegen haben deren die Oberlandesgerichte Breslau ι
Naumburg je 128. Richter sind vorhanden bei dem Reic
gerichte 69, bei dem Königl. bayer. obersten Landgerichte
bei den Oberlandesgerichten 524, bei den Landgerichten 21
bei den Amtsgerichten 4253, zusammen 7052. Es kommt ε
im Deutschen Reiche durchschnittlich je ein Richter auf 6‹
Einwohner. Von der Gesamtzahl der Richter sind bei ‹
Amtsgerichten 60,3, bei den Landgerichten 30,9, bei den Ol
landesgerichten 7,4 und bei den beiden höchsten Gerichtshö
1,4 %.

Die deutsche Prozessstatistik für das Geschäftsjahr 1⁝
wird in 2 Uebersichten vor Augen geführt: die erste betrifft
Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei ‹
deutschen Gerichten und Staatsanwaltschaften, die zweite
Zahl der bei den Landgerichten und den Oberlandesgerich
verhandelten Sachen. Den beiden Uebersichten ist als Einleitı
eine erläuternde Denkschrift beigefügt, welche bestimmt ist,
einzelne Gesichtspunkte hinzuweisen, die für die Beurteilung
Ziffern der Uebersichten von Bedeutung sind, und durch ‹
gleichende Berechnungen die einzelnen prozessstatistischen
mittelungen in ihrem Zusammenhange und ihrem Verhältn
zu einander zu verwerten. Die erläuternde Denkschrift best
aus 3 Abschnitten: bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafsacl
Konkursverfahren. Der erste Abschnitt behandelt gesond‹
1. Mahnsachen, ordentliche und Urkundenprozesse; 2. Ehe- ı
Entmündigungssachen; 3. mündliche Verhandlungen; 4.
schwerden. Im zweiten Abschnitt werden einzeln besproch
1. Vorverfahren; 2. Eröffnung des Hauptverfahrens; 3. Haı
verfahren in erster Instanz; 4. Rechtsmittel; 5. Wiederaufnał
eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.
den Text der Denkschrift sind 30 Tabellen eingedruckt, ‹
denen sich 13 auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, 16 auf St
sachen und 1 auf Konkursverfahren beziehen. Hiermit erh
sich die Bearbeitung weit über den Rahmen eines formel
Ausweises der Thätigkeit der deutschen Gerichte und Sta⁝

anwaltschaften. Sie bietet vielmehr nach den verschiedensten Richtungen hin — in allgemein kultureller Hinsicht, dann in Bezug auf Beobachtungen, welche der Vollzug der einschlägigen Gesetze zu Tage fördert, und namentlich auch in Bezug auf legislative Fragen — unbeschadet der bemessensten Kürze der Darstellung eine Fülle beachtenswertesten Materials.

v. Müller.

Terminkalender 1884. Berlin, Heymann. (Vgl. II, S. 89.)

Die Heymannschen T.-K. liegen für 1884 um einen vermehrt vor. Im T.-K. für Juristen ist die justizministerielle Verfügung zum Reliktengesetz hinzugekommen, in dem für Rechtsanwälte eine beredte kleine Statistik über die Zahl der Gerichtseingesessenen und Anwälte in den einzelnen Bezirken. Der T.-K. für Schiedsmänner enthält die Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit für 1881 wie 1882: der Anhangsbrief behandelt die Wichtigkeit der Revision der Protokollbücher und einige der häufigsten Verstösse gegen die Schiedsmannsordnung. Der zum erstenmal im Heymannschen Verlage erscheinende Beamtenkalender (hrsgb. von Bürgermeister Kotze) gibt die nötigsten Uebersichten für Verwaltungsbeamte, die Listen der Verwaltungs- und Spruchbehörden für Armensachen, der Beamten der allgemeinen Staats- und der Provinzial- und Bezirksverwaltung in Preussen, der Polizeibehörden und Strafanstalten, ein Verzeichnis der Städte mit Angabe der Bürgermeister etc., sowie Nachrichten vom preussischen Beamtenverein. Die Ausstattung sämtlicher Kalender ist die bekannte und übertrifft an Eleganz noch die der vorjährigen.

v. Kirchenheim.

Czishow, Enziklopedija i filosofija prawa w germanskich i awstriskich universitetach (Enzyklopädie und Philosophie des R. an den deutschen und österr. Universitäten. I. Heidelberg: die Prof. Strauch und Schulze, Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften. II. Wien: Prof. Lorenz von Stein, Rechtsphilosophie). Odessa 1882.

Der Verf. „plant ein grundlegendes Werk“, „eine Revision der Grundbegriffe der Enzyklopädie des R.“ Diese Revision ist so grossartig, dass zuerst die Vorarbeiten zu derselben gedruckt werden müssen: die Verzeichnisse der Vorlesungen an den vom Verf. besuchten Universitäten und prospektartige Referate mit kritischen Bemerkungen über die von ihm gehörten Vorlesungen, „denn die volle Erkenntnis einer Wissenschaft biete nur das

unmittelbare Studium am Katheder und in mündlichen Besprechungen mit den Professoren“ zunächst an den obengenannten Universitäten. Prag, München und Strassburg stehen noch aus. Der Verf. ist tief davon durchdrungen, dass die Enzyklopädie des R. eine selbständige Wissenschaft sei, welche ihre eigene Methode besitze und ihren eigenen Inhalt habe, der sie von allen andern Wissenschaften unterscheide. Die Methode der speziellen Wissenschaften sei die Analyse, die der Enzyklopädie die Synthese! Engelmann.

Costa, Inagniz. La vida del derecho. 342 S.

Pora y Ordinas, A. J. Prolegomenos e introducion general al estudio del derecho y principios del derecho natural. 214 S. Barcelona. 4 1/2 fr.

Eine Einleitung weist auf die Bedeutung hin, welche die Gegenwart den juristischen Problemen beilegt, und deutet Plan und Prinzip der Arbeit an, historische wie philosophische Betrachtung der Entwickelung des R. Der Begriff des R. wird gegen die Moral abgegrenzt, die Gesetze des Lebens und das Leben der Gesetze dargelegt, die Faktoren der Rechtsbildung und die Formen des positiven R. bestimmt. — Verf. der letztgenannten Schrift geht bei seiner Untersuchung von der Natur des Menschen und der Sittlichkeit seiner Handlungen aus. Er behandelt sodann das Gesetz, die Entstehung der Gesetze und die Einteilungen des R., wobei die nahen Beziehungen der einzelnen Rechtsgebiete hervortreten. Das ganze System beruht auf strengen römisch-katholischen Grundsätzen und insbesondere auf den Lehre des Thomas von Aquino. Carreras y Gonzalez.

II. Rechtsgeschichte.

Dargun. Mutter-R. und Raubehe und ihre Reste im germanischen R. und Leben. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch., herausgeb. v. Gierke, XVI.) Breslau: Köbner. 1883. 161 S. 4 M.

Die junge Wissenschaft der „ethnologischen Jurisprudenz“ hat in dem Verf. einen kenntnisreichen und geschickten Mitarbeiter gefunden. Daraus aber, dass die obige Abhandlung in den Gierkeschen Untersuchungen aufgenommen ist, darf wohl nicht

mit Unrecht der Schluss gezogen werden, dass die rechtshistorische Schule der Verwendung ethnologischen Materials für die Erklärung rechtsgeschichtlicher Thatsachen nicht mehr feindlich gegenübersteht.

Die Institute des Mutter-R. und der Raubehe, welche der Verf. behandelt, gehören zu den wichtigsten Problemen der ethnologisch-juristischen Forschung. Beide sind über alle Völker der Erde verbreitet. Die lediglich auf die Abstammung von derselben Mutter gestützte sog. matriarchalische Familie, welche in jüngster Zeit in ungetrübter Ursprünglichkeit bei den menangkabawschen Malaien in den padangischen Oberlanden auf Sumatra und dann wieder bei Indianerstämmen, z. B. den Wyandots (Powell, First annual report, Wash. 1879/80) aufgefunden ist, ist aller Wahrscheinlichkeit nach überall auf der Erde die Urfamilie. Es ist daher vom höchsten Interesse, ihren Spuren bei allen Völkern der Erde nachzugehen. Ebenso ist der Frauenraub in seinen verschiedenen Entwickelungsstadien vom realen Raube bis zum reinen Hochzeitsspiel eine Erscheinung, welche man überall auf der Erde wiederfindet. Die Hartnäckigkeit, mit welcher der Frauenraub als symbolische Form sich bis auf den heutigen Tag auch bei allen europäischen Völkern erhalten hat, ist ein deutliches Zeichen dafür, welche Bedeutung derselbe dereinst vor unberechenbar langer Zeit im sozialen Leben auch dieser Völker gehabt haben muss.

Spuren des Mutter-R. in dem germanischen R. findet Verf., abgesehen von der bekannten Stelle in Tac. Germ. c. 20, in der Ehe ohne Mundium, in dem Rechtssatze, dass bei Ehen unter standesungleichen Personen die Kinder der Mutter folgen, in der Stellung der unehelichen Kinder und in manchen sonstigen Rechtssätzen. Diese und jene Erörterungen D.s sind anfechtbar; es mag jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Analogien, welche die jüngst bekannt gewordenen R. der malaischen Völker bieten, vielfach die Annahme des Verf. unterstützen. Die Reste des Frauenraubs im germanischen R. sind durchaus unverkennbar.

Mutter-R. und Frauenraub haben ethnologisch enge Beziehungen zu einander. Aus der Komposition für den Frauenraub entwickelt sich der Brautkauf, und dieser führt allmählich dahin, dass die Frau durch die Heirat aus ihrer Familie gänzlich ausscheidet und in die Familie des Mannes übergeht, wodurch alsdann die matriarchalische Familie sich in die patriarchalische verwandelt. Albert Herm. Post (Bremen).

Rosenthal. Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft 1 u. 2. Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut u. Straubing, nebst Mitteilungen aus ungedruckten Stadtbüchern. Würzburg, Stuber. 1883. IX u. 337 S. 7 M.

Bei seinen archivalischen Vorstudien zu einer Geschichte der bayer. Gerichts- und Aemterverfassung ist der Verf. auf die Stadtbücher von Landshut und Straubing aufmerksam geworden, die bisher weder veröffentlicht noch ausgebeutet waren. In vorliegendem Buche bietet er die Frucht seiner eingehenden Beschäftigung mit diesen Rechtsquellen, die sich als eine wertvolle Bereicherung unserer rechtsgeschichtlichen Kenntnisse darstellt.

Heft 1 enthält: A. Zur Rechtsgeschichte der Stadt Landshut, B. Auszüge aus dem Stadtbuche von Landshut. Nach einer geschichtlichen Einleitung wird die Stadtverfassung geschildert. Die Grundlage der städtischen Freiheit von Landshut bildet das Stadtrecht vom 17./VIII. 1279. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Stadtrat war die die Verwaltung und Jurisdiktion der Stadt besorgende Behörde. Zu diesem inneren Rat tritt gegen Ende des 14. Jahrh. der äussere Rat als Vertretung der Gemeinde hinzu. An der Spitze der Stadt stand ursprünglich der vom Herzog ernannte Stadtrichter. Er wird dann aus dem Stadtregiment verdrängt und auf reingerichtliche Thätigkeit beschränkt. Im Verlaufe des 14. Jahrh. wird der Kämmerer als Vorstand des Stadtrats angeführt, seit 1495 der Bürgermeister, später mehrere Bürgermeister. Eine eingehende Schilderung finden dann die Finanzgewalt, die Polizeigewalt und die Gesetzgebungsgewalt des Stadtrats.

Ein zweites Kapitel ist der Gerichtsverfassung gewidmet. Der Stadtrat war für einige Rechtssachen ausschliessliche Instanz, in andern war er gegenüber dem Stadtrichter die höhere. Die Kompetenz des Stadtrichters erstreckte sich nach dem Stadtrechte von 1279 auf die gesamte Zivilrechtspflege und die Kriminalgerichtsbarkeit mit Ausnahme der der beweglichen Jurisdiktion zustehenden todeswürdigen Verbrechen. Neben dem Stadtrichter finden sich Urteilfinder, als welche nicht bloss Mitglieder des Rats, sondern die Bürger überhaupt fungierten. Nachdem noch die Fürsprecher eine eingehende Darstellung gefunden haben, geht der Verf. zum gerichtlichen Verfahren über, welches sich im wesentlichen als der rein deutsche Prozess darstellt.

Als Rechtsmittel findet sich das „Dingen gen Hof“, welches, ein Erzeugnis des einheimischen Rechts, doch eine grössere Aehnlichkeit mit der Appellation hatte, als die gleichem Zwecke die-

nenden Institute der Rechtsbücher. Vielfach Eigentümliches bietet das Vollstreckungsverfahren. Ein viertes Kapitel schildert das Privat-R.; namentlich Institute des Vertrags-R., Familien-R. und Erb-R. haben im Stadtbuche eine mannigfache Ausbildung erfahren. In der Mitteilung von Auszügen aus dem Stadtbuche hat sich Verf. mit Recht auf die interessanteren Partien beschränkt; die Wiedergabe ist sorgsam und korrekt.

Heft II enthält: C. Zur Rechtsgeschichte der Stadt Straubing, D. Auszüge aus dem Stadtbuche von Straubing. Auch hier werden nach einer geschichtlichen Einleitung Stadtverfassung, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren und Privat-R. geschildert. Als neues Element mussten hier jedoch nach der Einleitung zunächst die grundherrlichen Rechte des Augsburger Domkapitels behandelt werden, da Straubing auf dessen Grund und Boden angelegt war. Erst 1535 wurden die dem Kapitel zustehenden Rechte, namentlich die niedere Gerichtsbarkeit, von den Herzögen Wilhelm und Ludwig erkauft. Aus der Schilderung des gerichtlichen Verfahrens sei auf das ganz eigentümliche Straubinger Institut des Abnehmens aufmerksam gemacht.

Es ist nach R. „eine mit prozessualer Wirkung versehene Kündigung einer unbefristeten Forderung". Die Privatrechtsnormen des Straubinger Stadtbuchs sind dürftig.

Während das Stadtbuch von Landshut mehr eine Sammlung einzelner Rechtsakte, Privilegien und autonomer Satzungen ist, ist das Straubinger Stadtbuch, das sog. rote Buch, im grossen und ganzen eine einheitliche Rechtsaufzeichnung. Trotzdem hat R. auch von diesem letzteren nur Auszüge abdrucken lassen, was nur zu billigen ist. Schulz.

Beaune. Introduction à l'étude historique du droit coutumier français jusqu'à la rédaction officielle des Coutumes. Paris, Larose. 1880. 566 S. 8 fr.

— Droit coutumier français. La condition des personnes. Paris, Larose. 1882. 602 S. 8 fr.

Die beiden vorliegenden Bände bilden die Einleitung und den I. Band eines grösseren Werkes über die Geschichte des französ. R. nach den Coutumes. Das erste Werk enthält die Einleitung und die Geschichte der Bildung der Coutumes bis zu ihrer offiziellen Aufzeichnung im 18. Jahrh. Das zweite Werk behandelt dagegen auf der gewonnenen Grundlage die Verhältnisse der physischen und moralischen Personen, und die beiden folgenden, in Vorbereitung begriffenen, Bände sollen die

Lehre von den Sachen und von den Verträgen in gleicher Weise zur Darstellung bringen. Das Ganze soll abgeschlossen werden durch eine Uebersicht der französ. Zivilgesetzgebung von 1789 bis 1804.

In der „Introduction“ wird im 1. Buch das vorfränkische R. untersucht. Die Rechtsverhältnisse und Zustände unter den Kelten, Römern und Barbaren mit Berücksichtigung der Kommentarien Cäsars, der Germania des Tacitus, der gälischen Gesetze, des Breviarium Alaricianum, der Loi Gombette und des Papian. Die Untersuchungen beziehen sich sowohl auf das öffentliche als auf das Privat-R. und dehnen sich, über den Kanal hinübergreifend, auch auf das gälische R. und die unter dem Namen Stoël-le-Bons bekannten Leges Wallicae aus. Gegenstand des 2. Buches ist der Rechtszustand unter den merovingischen Königen und den Carlovingern (wie der Franzose sie nennt), mit den Leges Barbarorum, der Lex Salica, den Kapitularien und dem System der persönlichen R. Das 3. Buch führt die Entwickelung fort vom 10. bis zum 13. Jahrh., und da sich in dieser Periode das System der Feudalität entwickelt, so sucht B. die Quellen desselben im römischen und kanonischen R., in den Gewohnheiten und Uebungen ausserhalb Frankreichs in Europa und dem Orient — Assises de Jérusalem und de Romanie —, ferner in den französ. Coutumes und den Coutumiers de Normandie, den Établissements de Saint-Louis etc. nachzuweisen und damit eine allgemeine Charakteristik des Lehenwesens, wie sich dasselbe in Frankreich entwickelte und alle Lebensverhältnisse beeinflusste (S. 275—423), zu verbinden. Das R. des 13. bis 14. Jahrh. bildet den reichen Stoff des 4. Buches. Als hauptsächliche Quellen des Dr. cout. werden für diese Periode erwähnt Le grand coutumier de France, die Somme rurale von Boutillier und die grossen Aufzeichnungen, welche in die damalige Zeit fallen. Von besonderem Interesse ist das 2. Kapitel, welches von der geographischen Ausdehnung der Coutumes in Frankreich handelt, und worin B. sich bemüht, mit möglichster Genauigkeit die Grenzen zu ziehen, welche das Pays de droit écrit von demjenigen des dr. cout. scheidet; leider fehlt dabei eine Rechtskarte nach Art der von Schröder 1870 veröffentlichten.

Jedes der vier Bücher, welches eine bestimmte Periode der Rechtsentwickelung zum Gegenstande hat, ist so fein ausgearbeitet, dass jedes auch als eine Abhandlung von selbständigem Wert betrachtet werden kann.

Der Introduction folgte im Jahr 1882 das zweite Werk,

welches nun die Rechtsverhältnisse der Personen nach den französ. Coutumes zum Gegenstande hat. Dasselbe zerfällt in drei Bücher: De la puissance et de la privation des droits civils, du mariage und des personnes placées sous la puissance ou la garde d'autrui. Die Untersuchung wird eingeleitet durch die schöne Abhandlung über die Redaktion der Coutumes, welche zum Besten gehört, was Verf. geschrieben hat. Das 1. Buch beschäftigt sich namentlich mit dem Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, ihren verschiedenen R. und der grossen Verschiedenheit ihrer Rechtsstellung. Die Ausnahmestellungen des Klerus, des Adels und der Bürgerschaft werden nachgewiesen und aufs genaueste erörtert, ebenso die rechtliche Stellung derjenigen Staatsangehörigen, welche nur im Genusse eines Teiles der bürgerlichen R. sich befinden; dahin gehören die Ordensgeistlichen, die bürgerlich Toten und Bastarde, ferner die Hörigen.

Zu den Personen, welchen eine ausnahmsweise ungünstige Behandlung zu teil wurde, gehören ferner die Juden, Lombarden und Protestanten; mit Wärme geschildert wird das Raubsystem, welches gegen die ersteren ausgeübt wurde, und die Verfolgungen und Plackereien, welchen die letzteren nach Aufhebung des Edikts von Nantes während so langer Zeit ausgesetzt gewesen sind. B. ist weit entfernt, dieselben zu billigen, allein seine gute katholische Gesinnung lässt den Ingrimm, mit welchem die Handlungsweise eines Ludwig XIV. und Ludwig XV. noch immer erfüllt, nicht zum Durchbruche kommen, und B. ist überdies bemüht, den Löwenanteil an diesen Lorbeeren den politischen Behörden zuzuerkennen, und den der Kurie und der Priesterschaft gebührenden Anteil dankend abzulehnen, — vergeblich, denn facta loquuntur.

Die beiden folgenden Kapitel behandeln die Rechtsverhältnisse der Infâmes, Lépreux et Cagots. Besondere Studien sind dem Domizil, der Abwesenheit mit ihren Voraussetzungen und ihren Folgen, dem Beweise des Zivilstandes und den juristischen Personen gewidmet, den Ortsgemeinden, Gilden, Universitäten und Hospitälern. Dass dabei dem Verf. die deutschen, schweizerischen und englischen Gesetze über die Beurkundung des Zivilstandes nicht hinlänglich bekannt gewesen sind, wollen wir ihm bei den übrigen Vorzügen seines Werkes nicht allzuhoch anrechnen. Das 2. Buch behandelt die Eheschliessung und ihre Voraussetzungen, die notwendigen Eigenschaften der Personen, die Ehehindernisse des kanonischen und des bürgerlichen R., Verlobung und ihre Wirkungen, Publikation derselben, kirchliche Trauung, Nichtigkeits-

gründe, Putativehe, Auflösung der Ehe und Trennungen von Tisch und Bett; mit Bezug auf alle diese Verhältnisse wird ein vielfach wohlthuender Einfluss der Kirche dankbar nachgewiesen. Das eheliche Güter-R. wird seinen Platz erst in der Lehre von den Verträgen finden. Das 3. Buch erörtert die Rechtsverhältnisse der Personen unter Gewalt oder Vormundschaft, Beistandschaft und elterlicher Gewalt. Ein Schlusswort hebt mit warmen Worten die Bedeutung der Coutumes für die Anbahnung und Durchführung einer einheitlichen Gesetzgebung hervor, welche wesentlich auf ihnen ruht und deren Sanktion im Code demselben willige Aufnahme verschaffte. Trotz der Autorität des röm. R. würde der Code civil ohne die Coutumes eine andere Gestalt gewonnen haben; er wäre vielleicht systematischer und gelehrter geworden, aber weniger individuell und geschmeidig und namentlich weniger menschlich.

Beide Schriften von B. sind aus einem Gusse, alles ist direk[illegible] und unmittelbar aus den Quellen geschöpft und jeder einzel[illegible] Abschnitt aufs feinste ausgearbeitet. Jedes Institut wird a[illegible] seinen germanischen oder kanonischen oder lehenrechtlichen [illegible] sprüngen erklärt und durch alle Wandelungen der Zeit und [illegible] Verhältnisse liebevoll begleitet bis zu seiner Einmündung in [illegible] Code civil. Die vergleichende Rechtswissenschaft lag ausserh[illegible] des Planes, den B. sich vorgezeichnet hatte, und mit Ausnah[illegible] gelegentlicher Bemerkungen zog er sie nicht in den Kreis sei[illegible] Erörterungen; für den Juristen aber, welcher auch diesem T[illegible] seiner Wissenschaft die gebührende Aufmerksamkeit schen[illegible] wird das Buch neben vielfacher und dauernder Anregung a[illegible] vielen Stoff zu interessanten Vergleichungen bieten, und e[illegible] lische und deutsche Juristen werden oft nicht wenig überras[illegible] sein, in diesen französischen Coutumes so viele alte Bekannte finden. Ueberdies beherrscht B. nicht nur seinen Stoff so v[illegible] ständig, dass ihm die Einzelheiten in jedem Augenblicke geg[illegible] wärtig sind, sondern er lebt auch in demselben und bekun[illegible] gleichzeitig eine solche Meisterschaft in Handhabung seiner Sprac[illegible] dass seine Darstellung von selbst eine künstlerische Form [illegible] Abrundung gewinnt, welche juristischen Werken sonst ni[illegible] eigen zu sein pflegt. König[illegible]

III. Privatrecht.

Exner, A. Der Begriff der höheren Gewalt (vis major) im römischen u. heutigen Verkehrs-R. Wien, Hölder. 1883. (Separatabdr. a. Grünhuts Zeitschr.) 86 S. 2 M.

Sowohl im römischen wie im modernen Verkehrs-R. gilt der Satz, dass gewisse Unternehmer schlechthin für die Unversehrtheit der ihrem Gewerbebetrieb anvertrauten Güter haften, dass sie ausnahmsweise nur dann ersatzfrei sind, wenn v. m. (höhere Gewalt) den Schaden verursacht hat.

In Bezug auf den Begriff der v. m. stehen sich seit der Glosse zwei Auffassungen gegenüber. Nach der einen soll das Vorhandensein der v. m. nur nach dem objektiven Bestand der schädigenden Ereignisse beurteilt werden, während nach der anderen Ansicht das charakteristische Moment der v. m. in dem Verhältnis der schädigenden Thatsachen zu dem ihnen gegenüber entwickelten Gebaren der eventuell ersatzpflichtigen Personen liegt.

Die letztere Ansicht wird dazu gedrängt, in den Fällen, in denen für jeden Schaden, nur nicht für v. m. gehaftet wird, ausserordentliche, durch die Umstände irgend indizierte Vorsichtsmassregeln zu verlangen. Da aber das Ausserordentliche immer individuell, untypisch und darum zum Vergleichungs- und Messmittel untauglich ist, so führt diese Theorie praktisch zu der gewöhnlichen Haftung des zu omnis diligentia Verpflichteten.

Die Einsicht, dass dies nicht der Sinn der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen ist, drängt zu der andern Auffassung, die zunächst durch eine genügende Begründung zu ergänzen ist. Dass der Unternehmer für gewisse Ereignisse ohne jedes Verschulden einzustehen hat, dass ihm in gewissem Umfang die Stelle des Versicheres aufgenötigt wird, hat seinen Grund in der Notlage, in welcher sich derjenige bezüglich des Beweises befindet, der einer vielgliedrig organisierten Unternehmung seine Güter zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt. Er kann ein Verschulden auf der Seite des Unternehmers in der Regel nicht beweisen. Und diese Notlage wird auch dadurch nicht beseitigt, dass der Unternehmer den Casus, die Abwesenheit der Verschuldung, nachzuweisen hat. Der Nachweis des Casus ist häufig dadurch zu erbringen, dass die Thatsachen unter Nichterwähnung der Culpa erzählt werden. Wenn die Pferde infolge ungewöhnlichen Lärms durchgegangen sind, so ist der Casus erwiesen, wenn das Schlafen des Kutschers unerwähnt bleibt.

Von dem gesetzgeberischen Motiv aus, welches der stärkeren Haftung des Unternehmers zu Grunde liegt, lassen sich die Ausnahmen von dieser Haftung, die Fälle der v. m., abgrenzen. Der Unternehmer haftet da nicht, wo der kasuelle Charakter des Unfalles prima facie evident ist. Liquidität des Sachverhalts zu Gunsten des Unternehmers ist das Prinzip der auf v. m. sich stützenden Einrede.

Damit diese Liquidität vorliegt, damit also v. m. angenommen werden kann, ist zunächst das Kriterium der äusseren Provenienz erforderlich, es ist ein von aussen her eingreifendes Ereignis notwendig. Der Ursprung des schädigenden Ereignisses darf nicht in dem Betriebskreis, in den Räumen oder Gegenständen, welche zur Bewältigung des gewerblichen Unternehmens dienen, noch in dem verwendeten Betriebspersonal liegen. In zweiter Linie ist noch erforderlich, dass das schädigende Ereignis ein bedeutendes, ungewöhnliches sei. Das Ausserordentliche erscheint prima facie als das Unabwendbare.

Neben der v. m. ist Culpa möglich, durch die wieder Haftung begründet wird.

Das Resultat lässt sich in folgende Definition zusammenfassen:

Höhere Gewalt im Sinn der hier in Betracht genommenen Rechtsnormen ist ein Ereignis, welches 1. ausserhalb des Betriebskreises der betreffenden Verkehrsunternehmung entsprungen, durch Hereinwirken in diesen Betriebskreis einen Schaden an Leib oder Gut verursacht hat und welches 2. vermöge der Art und Wucht seines Auftretens die im ordentlichen Laufe des Lebens zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigt.

Rümelin.

Rudorff. Die deutschen Klagenverjährungsgesetze. Düsseldorf, Schwann. 1883. 196 S. 4 M.

Das Buch bezeichnet sich als „eine Zusammenstellung sämtlicher in Deutschland geltenden Gesetze über die Verjährung persönlicher Ansprüche, besonders zum Gebrauche im Falle der sog. Kollision der Statuten". Auf Vorbemerkungen über den Begriff der Verjährung, ihren legislatorischen Grund, das zeitlich und örtlich massgebende R., sowie die Geltendmachung als Einrede folgen die Verjährungsvorschriften der Reichsgesetze. Den weitaus grössten Teil des Buches nimmt die Darstellung der bezüglichen Landesgesetze ein: sie wird eingeleitet durch eine Zusammenfassung der gemeinrechtlichen Grundsätze, an

welche sich die Partikulargesetze, welche für gemeinrechtliche Landesteile erlassen sind, schliessen. Darauf folgen die Vorschriften für die landrechtlichen Gebietsteile Preussens, für das Gebiet des französ. R., für Bayern und für Sachsen. — Die Rechtfertigung des Buches liegt in dem Umstand, dass, seit alle deutschen Staaten dem vom code civil und, im Jahre 1838, von Preussen mit der Einführung kürzerer Verjährungsfristen gegebenen Beispiele gefolgt sind und ein jeder für sich ein besonderes Gesetz darüber erlassen hat, die Zersplitterung des bürgerlichen R. auf diesem Gebiete besonders gross ist, und doch gerade die Verjährungsgesetze sehr häufig ausserhalb des Gebietes, für welches sie verkündet sind, Anwendung zu finden haben. — Die mitgeteilten Vorschriften sind mit Anmerkungen versehen, welche den Stand der Litteratur und der Rechtsprechung berücksichtigen. Besonders zeichnen sich die Noten zum gemeinen R. und zu den grösseren Partikularrechten durch Reichhaltigkeit und wissenschaftlichen Geist aus. Sydow.

Krah, C. Erb-R. und Erbschaftsregulierung; sowie internationale Grundsätze und Vertragsbestimmungen in Erbschaftssachen. Leipzig u. Neuwied, Heuser. 1883. 4 M. 80 Pf.

Verf. will in seinem Buche den Laien eine Handhabe zur Orientierung in den verschiedenen, im Gebiete des preuss. Staates geltenden R. bieten, soweit sie die Rechtsverhältnisse der Erben berühren. Er hat deshalb die Bestimmungen des L.R., des gemeinen und des französ. R. zusammengestellt und zeigt, wie sich in ihnen die dem Erb-R. entfliessenden Rechtsverhältnisse und die Formen der Erbschaftsregulierung gestalten. Andere in Preussen noch geltenden R. werden nur bei der Lehre von der Erbfolgeordnung erwähnt.

Die Arbeit zerfällt in 2 Teile, von welchen sich der 1. mit dem Erb-R., also dem materiellen R., der 2. mit der Erbschaftsregulierung, dem formellen R., beschäftigt. Ein 3. Teil ist beigefügt, der darüber Auskunft geben soll, nach welchen Vorschriften der Nachlass eines im Auslande verstorbenen Inländers und eines im Inlande verstorbenen Ausländers zu behandeln ist. Er enthält im 1. Abschnitt die sog. internationalen Grundsätze, bei deren Aufstellung der Verf. dem bekannten Handbuch von Böhm (C.Bl. I, 123) gefolgt ist, im 2. einen bald vollständigen, bald extraktweisen Abdruck der Gesetze über das Konsularwesen des Deutschen Reichs, insbesondere der Gesetze vom 22./IV. 1871 und

vom 10./VII. 1879 und in dem 3. eine ziemlich reichhaltige Sammlung der mit andern Staaten geschlossenen Verträge über die Behandlung von Nachlasssachen. Dem 1. Teile sind Formulare für letztwillige Verfügungen, Erbbescheinigungen, Erbschaftskaufverträge und Erbschaftsverträge (wozu diese?), dem 2. für Nachlassinventare und Auseinandersetzungsverhandlungen beigegeben. Weniger eingehend als jener, bei welchem wir die Lehre von der Niederlegung, Verwahrung und Eröffnung der letztwilligen Verfügungen vermissen, ist dieser bearbeitet. Abgesehen von der als richtig nicht anzuerkennenden Behauptung, dass schon durch die Aufstellung des Inventars die Aktiv- und Passivmasse festgestellt werde, ist über die Auseinandersetzungsverhandlung eine so knappe Andeutung gegeben, dass ein klares Bild von ihr kaum zu gewinnen ist.

Ein wissenschaftliches Eingehen auf die Bestimmungen der verschiedenen R., eine nähere Erörterung ihres inneren Zusammenhangs und ihrer Verschiedenheiten hat der Verf. vermieden, „um den Laien die Auffassung der Sache nicht zu erschweren". Leider hat er es auch vermieden, die Gesetzesstellen zu allegieren, auf welche er seine Darstellung stützt. Jedenfalls würden, wenn er es nicht unterlassen hätte, verschiedene Unrichtigkeiten weggeblieben sein, die sich in dem Werke finden, z. B. S. 15 über das R. der Gläubiger, eine eidliche Erhärtung des Inventars zu fordern (die Darstellung entspricht den §§. 441 ff. I, 9 L.R. nicht), S. 56 über das Erb-R. der unehelichen Kinder in dem mütterlichen Nachlass (der §. 657 II, 2 L.R. besagt etwas anderes), S. 58 über die Zulässigkeit der Arrogation bevormundeter Personen u. s. w. Auch Ungenauigkeiten im Ausdruck, die zu Missverständnissen führen können, finden sich mehrfach, z. B. S. 7, 21, 63. Unvollständig erscheint die Darstellung der ausserordentlichen Erbfolge (S. 53), da sie den Fall, dass auch die ad d gedachten Verwandten nicht vorhanden sind, nicht berücksichtigt, und die der Fähigkeit zum Testieren (S. 62), weil sie die Frage, ob und wann nichtbevormundete Wahn- oder Blödsinnige testieren können, nicht beantwortet.

Im übrigen ist anzuerkennen, dass der Verf. grosse Sorgfalt und vielen Fleiss auf die Arbeit verwendet hat und legt insbesondere auch die Anmerkung, welche auf S. 124 beginnt, hierfür Zeugnis ab. So wird die Arbeit den Zweck erreichen, den der Verf. mit ihr verbunden hat. Meves.

Häbler, R. Die Haftpflicht ex recepto nach königl. sächs. und Reichs-R. Leipzig, Rossberg. 1884. 55 S. 1 M. 20 Pf.

Die Schrift — wohl ursprünglich eine Prüfungsarbeit — bietet an der Hand einleitender Bemerkungen über die Grundzüge des receptum nautarum cauponum et stabulariorum im römischen R. in knapper Form auf S. 14—35 die erste Darstellung der Lehre vom receptum im sächs. bürgerlichen Gesetzbuche und schliesst hieran auf S. 35 ff. eine Uebersicht über die handels- und verkehrsrechtlichen Grundsätze hinsichtlich des modernen Frachtvertrags, welcher die Grundgedanken des receptum nautarum in sich aufgenommen und dem damaligen Verkehrsleben entsprechend fortentwickelt hat. Leuthold.

Schultzenstein. Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg v. 10./VII. 1883. Berlin, Müller. 1883. VIII u. 148 S. 4 M. 50 Pf.

Die auf Erhaltung beziehungsweise Schaffung eines kräftigen und leistungsfähigen Bauernstandes gerichteten Bestrebungen haben in Preussen zu einer Reihe von Provinzialgesetzen geführt, deren jüngstes die Landgüterordnung für Brandenburg ist. Die Tendenz dieses Gesetzes ist ebenso wie die seiner Vorgänger die, den beteiligten Landgütern durch Eintragung in eine von dem Amtsgericht geführte Rolle die Vererbung des Gutes auf einen Erben (den Anerben) unter mässiger Abfindung der Miterben zu sichern und dadurch der Zersplitterung und Ueberschuldung des Grundbesitzes entgegenzutreten. Die grosse Bedeutung, welche dieser Gegenstand für das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes hat, und die mancherlei Schwierigkeiten, welchen das Gesetz teils infolge der Neuheit seines Inhalts, teils wegen seiner knappen, nicht immer klaren Fassung bei der Anwendung begegnen wird, lassen die wissenschaftliche Bearbeitung der Landgüterordnung als eine dankbare Aufgabe erscheinen. Dieser Aufgabe hat sich der Verf. des vorliegenden Buches mit Fleiss und Geschick unterzogen. Seine gründlichen geschichtlichen, wissenschaftlichen und juristischen Erörterungen werden sicherlich nicht verfehlen, weiteren Kreisen das richtige Verständnis der Landgüterordnung zu vermitteln. Das Buch enthält: A. eine systematische Darstellung (S. 1—40) in folgenden Abschnitten: I. Einleitung, II. Entstehungsgeschichte und Auslegung des Gesetzes, III. Grund, Zweck und Wert desselben, IV. das Anerben-R., V. örtliche Anwendung des Gesetzes und

Verhältnis zum bisherigen R., VI. zeitliche Anwendung des Gesetzes, VII. Zuständigkeit, Aufsicht und Gerichtsferien; B. den korrekten Text der Landgüterordnung mit einem ausführlichen Kommentar; C. die Ministerialverfügung, betr. die Führung der Landgüterrollen etc., v. 6./VIII. 1883; D. Gebührentabellen, E. Musterbeispiele; F. ein Sachregister. Achilles.

Stubenrauch, Kommentar zum österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Vierte, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Litteratur bearbeitete Auflage. Wien, Manz. 1884. Vollständig in 12 Lieferungen à 1 fl. I. Lieferung. 160 S.

Da die 3. Aufl. des vorstehenden Buches vollkommen vergriffen war, sieht sich die Verlagsbuchhandlung veranlasst, eine neue Auflage zu veranstalten. Dieselbe weicht, soweit sich dies wenigstens nach dem vorliegenden 1. Hefte beurteilen lässt, im Texte nicht wesentlich von der früheren Auflage ab. Die vorgenommenen Verbesserungen bestehen hauptsächlich in Streichungen, sowie in einer übersichtlicheren Anordnung der Materie bei einzelnen Paragraphen, wodurch allerdings manche Partien sehr an Deutlichkeit gewonnen haben. Als Beispiel dafür kann die Erläuterung des §. 4 (räumliche Konkurrenz der Gesetze), des §. 7 (Analogie) und des §. 27 (Begriff und Arten der juristischen Personen) dienen. Das Verdienst einer derartigen übersichtlichen Gruppierung ist, namentlich bei einem für Studierende bestimmten Buche, ziemlich hoch anzuschlagen. Ausserdem ist die neuere Gesetzgebung verarbeitet (nicht bloss, wie das bei der früheren Auflage der Fall war, einfach daneben abgedruckt), und endlich findet auch in den Noten die neuere Litteratur und Rechtsprechung Berücksichtigung, wenn auch nicht immer genügend; z. B. sollte bei §. 5 (zeitliche Konkurrenz der Gesetze) Lassalles berühmtes System der erworbenen R. wohl nicht übergangen werden. Ausdrücklich muss, um etwaigen irrigen Anschauungen vorzubeugen, bemerkt werden, dass die neuere gemeinrechtiche Theorie in der vorliegenden Auflage nicht Aufnahme fand, sondern dass dieselbe noch ganz auf dem früheren von St. eingenommenen Standpunkte steht. Es wäre dies aber, ohne dadurch ein ganz neues Buch zu schaffen, gar nicht möglich gewesen. W. Fuchs (Wien).

Kohler, J. Gesammelte Abhandlungen aus dem gemeinen und französ. Zivil-R., entnommen den Annalen der bad.

Gerichte u. der Zeitschr. für französ. Zivil-R., u. mit Zusätzen versehen. I. Abteilung: Zivilistische Abhandlungen. Mannheim, Bensheimer. 1883. IV u. 338 S. 4 M.

In diesen vom Verf. gesammelten und neu herausgegebenen zivilistischen Abhandlungen sind behandelt: 1. Der dingliche Vertrag. Verf. charakterisiert zunächst die Stellung des d. V. im System: Er ist eine Unterart des „Successionsvertrags“, dem der obligatorische, der liberatorische und der Anerkennungsvertrag entgegengesetzt werden; er ist derjenige Vertrag, durch welchen ein dingliches R. übertragen oder konstituiert wird. Verf. entwickelt sodann, wie der d. V. die Form der Tradition, in die schon im röm. R. durch die Lehre vom Constitutum possessorium eine Bresche gelegt worden sei, im Code civil abgestreift habe; er erklärt diese „Vergeistigung des R., diese Emanzipation des Geistes von schroffen äusserlichen Bedürfnissen, für einen der grössten Fortschritte des französ. R.“, den er mit der Abschüttelung der Stipulation durch das gemeine R. vergleicht. Dem Publizitätsbedürfnisse werde durch die Tradition in Wirklichkeit nicht genügt. Die neuere Rechtsentwickelung verlange gebieterisch Formlosigkeit auch des d. V. Weiterhin wird die von manchen Romanisten behauptetete Abstraktheit des d. V. bestritten; der d. V. sei oft Erfüllungsvertrag, und dann sei seine Gültigkeit von der des Grundvertrags unabhängig; „allein nicht deswegen, weil er dinglicher, sondern weil er erfüllender Vertrag ist“. Er kann aber auch Grundvertrag sein, d. i. ohne vorhergehende obligatorische Zusage ins Leben treten; „ist er Grundvertrag, so kann er seine Veranlassungselemente, wenn er diesen überhaupt rechtlichen Einfluss gestattet, als Voraussetzungen in sich aufnehmen oder zu Momenten seiner eigenen Existenz machen; ersteres geschieht bei der Datio ob causam oder ob rem, das letztere bei der Eigentumsübergabe, welche einen Bestandteil eines zweiseitigen Vertragsverhältnisses bildet.“ — 2. Darlehen und Vorvertrag. „Ein Vertrag, worin der eine verspricht, einem andern an einem bestimmten Termine auszuzahlen, während dieser sich gleichzeitig verpflichtet, das zu empfangende Geld vom Empfange an zu verzinsen und seiner Zeit nach Kündigung zurückzuzahlen, ist ein Konsensualvertrag, eine Kapitalsmiete.“ Die Behauptung, dass er erst ein „Vorvertrag“ sei, wird widerlegt; mit der Auszahlung des versprochenen Kapitals entsteht nicht ein neuer, ein Realkontrakt. — 3. Vertragsmässige Beschränkung des Gewerbebetriebs. „Ein weder zeitlich noch örtlich beschränktes Verbot einer wirtschaftlichen Thätigkeitsform

ist nichtig; ein zeitlich oder räumlich beschränktes Verbot ist gültig, sobald die Zeitdauer keine übermässige ist oder der örtliche Umfang sich nicht über sämtliche Kulturstaaten erstreckt, in denen die betreffende Thätigkeitsform sich fruchtbar entfalten kann." — 4. Naturalexekution und jus jurandum in litem. (Besprechung von Gimmerthals Abhandlung, deren Ergebnisse verworfen werden.) — 5. Familienstiftung und Familienfideikommiss. Anerkennung einer nichtigen Disposition. Testamentsexekutoren. (Knüpft an einen interessanten Fall der bad. Praxis an.) — 6. Die römischrechtlichen Grundlagen der Kollation. (Sucht die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten der prätorischen und der modernen Kollation „an einigen besonders frappanten Punkten" aufzuweisen.) — 7. Anlagen an der Grenze, Charakter und rechtliche Gestaltung des Miteigentums; Obligationes ex re. (Behandelt den Mur mitoyen, Code civil, Art. 655 und 656, und die Clôture forcée, Art. 663.) — 8. Kauf einer fremden Sache. Der Code civil, Art. 1599, erklärt den Verkauf einer fremden Sache für nichtig und spricht ihm nicht bloss die dingliche, sondern auch die obligatorische Wirkung ab. Verf. erläutert diesen Rechtssatz dahin, der Gesetzgeber habe jenen Verkauf als ein „wirtschaftlich missliches und moralisch verwerfliches Geschäft" verboten. „Eine Umgestaltung des (römischrechtlichen) Kaufgeschäftes in dem Sinne, dass der Verkäufer Eigentum ebenso unbedingt zu gewähren, als zu übertragen schuldig ist, wird geboten durch die herrschende Anschauung des Verkehres, durch das reale Bedürfnis und durch die Satzungen der Moral." — 9. Relativität der Konsolidation; Rechte an eigener Sache. (Der Pfandgläubiger ist berechtigt, das verpfändete Immobile in demjenigen rechtlichen Zustande zur Veräusserung zu bringen, in welchem es zur Zeit der Bestellung des Pfand-R. war; dieses R. kann ihm nicht durch Verfügungen des Eigentümers verkürzt werden; auch durch andere Thatsachen, welche das Vermögen dieses bestimmten Eigentümers treffen, wird jenes R. des Pfandgläubigers nicht berührt, wohl aber durch denjenigen Rechtsverlust, welcher das Eigentum in jeder Hand betroffen hätte, z. B. durch Expropriation oder durch Erwirkung eines Notwegs.) — 10. Natur der Paulianischen Klage. Verf. erklärt sich für die obligatorische Natur derselben. v. Cuny.

Heuvel, J. v. d. La liberté d'association et la personnalité civile. Brüssel u. Paris 1882. 119 S.

Diese Schrift ist ein Separatabdruck von drei Aufsätzen, welche

in einer geachteten Brüsseler Zeitschrift, der „Revue Générale", erschienen sind. Einem eigentlich wissenschaftlichen Leserkreise ist sie offenbar nicht bestimmt, wodurch sich der rhetorische Ton und der Mangel juristischer Schärfe erklären; der Hauptcharakter der Schrift ist polemisch, gerichtet gegen den antireligiösen und auch freiheitswidrigen Doktrinarismus. Seinen Zweck spricht Verf. dahin aus, dass er nachweisen wolle, „la solidarité intime qui existe entre toutes les associations au point de vue de leur situation juridique, et prouver que toute atteinte à la liberté inscrite dans l'article 20 de la constitution belge conduit nécessairement à la restriction arbitraire des droits individuels". Art. 20 lautet: „Les Belges ont le droit de s'associer; ce droit ne peut être soumis à aucune mesure préventive." — Verf. bekämpft mit R. die Illiberalität und Borniertheit gewisser in Belgien vielfach beliebten Theorien und rügt den engen Parteigeist, welcher die Rechtsanschauungen einzelner Juristen beeinflusst. Seine eigene Theorie aber, die darin bestehen soll, dass er bei Genossenschaften (associations) den Begriff der juristischen Person einfach abstreift, dürfte sich wohl an etwas mehr Schwierigkeiten stossen, als er zu glauben scheint; übrigens ist diese „nouvelle théorie" ziemlich unklar vorgetragen.

Die Schrift zerfällt in 2 Hauptabschnitte: De la situation légale des associations en Belgique, wobei hauptsächlich an die „associations scientifiques, littéraires, religieuses, d'agrément et de bienfaisance" gedacht wird, und De la personnalité civile. In diesem 2. Hauptabschnitte verrät Verf. eine auffallende Unkenntnis des R., welches er vollständig missversteht, obwohl ihm die deutsche Litteratur wenigstens oberflächlich bekannt zu sein scheint. Merkwürdigerweise glaubt er, dass das „gemeine deutsche R." — „le droit allemand indigène" — autochthon sei. Der 1. Hauptabschnitt enthält manches Lehrreiche und Beachtenswerte. Rivier.

Bishop, Joel Prentis. The Doctrines of the Law of Contracts in their principal Outlines, stated, illustrated and condensed. St. Louis, P. H. Thomas u. Co. 1878. 396 S. 3 Doll. 50 Cents.

Das Werk hat den allgemeinen Teil des Obligationen-R. zum Gegenstand und enthält die Grundsätze, welche bei Vertragsabschlüssen zur Anwendung kommen, ohne dass in eine genauere Begründung der einzelnen Sätze eingetreten würde. Auch die Kontroversen lagen ausserhalb des Planes des Verf., indessen

deutet er dieselben an und verweist in den Anmerkungen auf die in verschiedenem Sinne ergangenen Entscheidungen amerikanischer Gerichte. Dieselben sollen aber nicht nur auf Kontroversen aufmerksam machen, sondern dem Studierenden auch Anweisung geben, wo über eine gegebene Frage weitere Aufschlüsse zu finden sind; zu dem Behufe sind nicht weniger als 4700 einzelne Fälle citirt. Ohne weiteren Anspruch auf Förderung der Wissenschaft zu erheben, erfüllt der mässige Band seine Aufgabe, die allgemeinen Grundsätze des Vertrags-R. zu klaren Anschauungen zu bringen, vortrefflich. König.

IV. Handelsrecht.

Lepa, R. Die Lehre vom Selbsteintritt des Kommissionärs in Einkaufs- und Verkaufsaufträge nach dem deutschen Handelsgesetzbuche. Stuttgart, Enke. 1883. 288 S. 7 M.

Zutreffend bemerkt der Verf. im Vorwort, dass die Schrift mehr biete als ihr Titel verheisse. Es wird eine Darstellung der Einkaufs- und Verkaufskommission überhaupt gegeben.

Der Verf., welcher in der Zeitschr. f. Handels-R., XXVI, S. 438—482 eine Abhandlung „Zur Geschichte des Kommissionshandels“ veröffentlicht hat, erörtert im §. 1 Begriff des Kommissionärs nach Art. 360 H.G.B. und erfordert für Art. 378 Abschluss des einzelnen Geschäfts im Betrieb des gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes des Kaufmanns. Kommissionsvertrag ist dagegen Vertrag, durch welchen sich jemand im Betriebe seines Handelsgewerbes verpflichtet, ein Handelsgeschäft in eigenem Namen für fremde Rechnung abzuschliessen. Die Erfüllung des Kommissionsvertrages wird als „Ausrichtungsgeschäft“ bezeichnet. — §. 2. Gegenstand des Kommissionsgeschäfts. Gegen Goldschmidt, Laband, v. Hahn wird ausgeführt, dass in Art. 360 u. 378 nur ein solches Geschäft erfordert werde, welches Handelsgeschäft sein könne. — §. 3. Rechtliche Natur des Kommissionsvertrages. Mandat. — §. 4. Begriff und Entwickelung des Selbsteintritts des Kommissionärs. — §. 5. Voraussetzung des Selbsteintritts: der Kommittent darf nicht ausdrücklich oder stillschweigend den Selbsteintritt ausgeschlossen haben, was für Differenzgeschäfte an sich nicht der Fall sei.

Die Ware muss Markt- oder Börsenpreis haben. Gegen Marcinowski, Gad, Puchelt wird ausgeführt, dass durch Preislimitierung der Selbsteintritt nicht ausgeschlossen werde; gegen v. Hahn nimmt Verf. an, dass auf Seiten des Kommissionärs der Glaube nicht erforderlich sei, dass das Interesse des Kommittenten durch den Selbsteintritt ebenso gewahrt werde als durch Kontrahierung mit Dritten. Zum Schluss wird nachgewiesen, dass die Erweiterung des Selbsteintritts über die im Gesetz gesteckten Grenzen ausgeschlossen sei. — §. 6. Vollziehung des Selbsteintritts. Zwei Ansichten werden als sich hauptsächlich gegenüberstehend bezeichnet: Notwendigkeit der Anzeige des Selbsteintritts in der Ausführungsanzeige*). Zulässigkeit des nachträglichen bestimmten Eintritts als Selbstkontrahent nach einer allgemeinen Ausrichtungsanzeige. Verf. entscheidet sich hierfür und zwar des weiteren dahin, dass der Kommissionär auch dann, wenn er in der Zeit zwischen Uebernahme des Auftrages und Absendung der Ausrichtungsanzeige Geschäfte, welche zur Erfüllung des Kommissionsauftrages dienen konnten und im Erfolge wirklich gedient haben, mit Dritten abschloss, später und noch im Prozesse, ohne sich einer Unwahrheit schuldig zu machen und ohne einem Gegenbeweise ausgesetzt zu sein, erklären dürfe: die Kommission sei durch Selbsteintritt ausgeführt. Des weiteren wird behufs Vollziehung des Selbsteintritts die Erklärung der Ausrichtung des Auftrages für unabweislich nachgewiesen, ohne dass jedoch eine ausdrückliche Erklärung erforderlich sei. Dies wird an Beispielen in Verbindung mit dem Widerruf des Kommittenten erörtert. — §. 7. Wirkungen der Ausrichtung einer den Selbsteintritt nicht zulassenden Einkaufs- oder Verkaufskommission. A. Pflichten des Kommissionärs. Verpflichtung zur Ausführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; Zurückweisungsrecht des Kommittenten; Schadenersatz; Bereiterklärung des Kommissionärs zur Vergütung des Preisunterschiedes; Rügepflicht des Kommittenten in Anwendung des Art. 347 (S. 134 u. 135); Verpflichtungen des Kommissionärs aus Art. 361; Ausführungsanzeige, Art. 365—367; Rügepflicht des Einkaufskommissionärs (S. 132); Folgen der Pflicht-

*) Wenn Keyssner unter Hinweis auf dessen Kommentar Art. 377 Anm. 7 S. 418 hierher gestellt wird, so ist dies nicht berechtigt; derselbe ist vielmehr zur zweiten Ansicht einzustellen. Anmerk. 19 zu Art. 376. In Anmerk. 7 zu Art. 377 fragt es sich um die Wirksamkeit des Rücktritts.

verletzung (S. 133 ff.); Handelsgewohnheits-R., betr. die Rügepflicht des Kommittenten (S. 139); Verpflichtung, die aus dem Ausrichtungsgeschäft erworbenen Rechte an den Kommittenten zu übertragen, Art. 368 (S. 143); Eigentumserwerb des Kommissionärs; Uebertragung an den Kommittenten; Anspruch des Kommittenten auf Uebergabe der angekauften Spezies (S. 149); daselbst Erörterung, ob die Sache auf Gefahr des Kommittenten geht? (S. 149 u. 155); Verfügung des Einkaufskommissionärs über die bereits übergebene Sache (S. 151); Wechsel (S. 154. — Zeitschr. f. Handels-R., XXIII, 418); Rechnungslegung. In ähnlich detaillierter Weise werden B. die Rechte des Kommissionärs unter Beachtung der Rechtsprechung erörtert (S. 158 ff.), wobei hervorzuheben: Provision, Art. 371 (S. 163); Pfandrecht (S. 167 ff.). — §. 8. Wirkungen der Ausrichtung einer den Selbsteintritt zulassenden Kommission. — Wirkungen des Selbsteintritts. Namentlich (S. 199 ff.) Berechtigung des Kommittenten, den Kommissionär, welcher in der Ausrichtungsanzeige einen Dritten nicht benannte, ohne weitere Voranzeige als Gegenkontrahent in Anspruch zu nehmen. Verf. berichtet über die Ansichten Grünhuts; Verbindung der doppelten Persönlichkeit, Mandatars und dritten Kontrahenten; Anschütz', Gads, des R.O.H.G.; Offerte zum Abschluss des Propregeschäfts; Dernburgs, des R.G.; tritt dann mit Ausführlichkeit namentlich gegen Römer dafür ein, dass es unmöglich sei, mit sich selbst zu kontrahieren, und entscheidet sich für die Theorie, welche in der Kommission zum Einkauf oder Verkauf markt- oder börsenmässiger Waren zugleich einen Antrag zum Verkauf oder Kauf sieht (S. 262). — §. 9. Juristische Konstruktion des Selbsteintritts. — §. 10. Betrachtung vom legislativen Gesichtspunkt, enthaltend eine Begründung des durch das H.G.B. hergestellten Zustandes. Keyssner.

Schrötter, J. A. Das preussische Eisenbahn-R. in seiner heutigen Gestalt, umfassend das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3./XI. 1838 nebst den dasselbe ergänzenden und abändernden Landes- und Reichsgesetzen. Berlin, H. W. Müller. 1883. 5 M.

Der Verf. hat die in Preussen geltenden eisenbahnrechtlichen Bestimmungen zusammenzustellen versucht. Die Sammlung zerfällt in 9 Abschnitte mit folgendem Inhalt: Abschn. I enthält den Text des Eisenbahngesetzes vom 3./XI. 1838, Abschn. II im Anschluss an die einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes die bezügl. Abänderungen und Ergänzungen der Landes- und Reichs-

gesetzgebung, Abschn. III die Bestimmungen über die Verwaltung der preuss. Eisenbahnen, Abschn. IV über die Verhältnisse der Eisenbahnarbeiter, Abschn. V über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen nach Handels-R., Abschn. VI über die Verpflichtungen der Eisenbahnen in militärischer Hinsicht, Abschn. VII über Sanitätspolizei, Abschn. VIII Strafbestimmungen, Abschn. IX zollgesetzliche Vorschriften.

Wenngleich die Sammlung mit anerkennenswertem Fleisse zusammengestellt ist, können doch zwei gewichtige Mängel nicht unerwähnt bleiben.

Erstens ist die Zusammenstellung unvollständig. Eine Anzahl wichtiger Bestimmungen fehlt oder ist nur andeutungsweise berührt, z. B. der Staats- und Ministerialbeschluss über die Prüfung der Konzessionsanträge v. 30./XI. 1838; die Bestimmungen über die Vorarbeiten vom Oktober 1871, die Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahnpostgesetz v. 9./II. 1876, bezw. 9./V. 1878 und 24./XII. 1881; die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung gegenüber der Post vom 28./V. 1879, über das Submissionsverfahren, über die Abwendung der Feuersgefahr, die Signal-Ordg. vom 4./I. 1875 u. a. m. In dieser Hinsicht zeichnet sich die ähnliche, von Bröse u. Isenbeck herausgegebene Sammlung „Handbuch für Staats-Eisenbahnbeamte“ (3. Aufl., Hannover 1882) durch grössere Vollständigkeit vorteilhaft vor der vorliegenden aus.

Zweitens ist die Anordnung eine unzweckmässige. Indem die Abänderungen und Ergänzungen des Eisenbahngesetzes von 1838 teils in Abschn. II bei den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes, teils in den folgenden Abschnitten III—IX aufgeführt sind, erscheinen die zu den einzelnen Rechtsmaterien gehörigen Bestimmungen häufig zerrissen und an verschiedenen Stellen zerstreut, so z. B. die transportrechtlichen Bestimmungen (Eisenbahn-Betriebsreglement S. 115—165 — H.G.B. S. 226—237), ferner die Sicherheitsvorschriften (Bahnpolizei-Reglement S. 61 bis 101 — Strafgesetzbuch S. 246—251), die Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden (s. S. 16—18 u. S. 182—187).

Eine Beseitigung dieser Mängel würde das Buch brauchbarer machen, als es in seiner gegenwärtigen Fassung ist.

Eger.

Pollitzer, F. Der juristische Charakter der Uebergabe und Annahme von Annoncen zur Inserierung

in öffentliche Blätter und der Vermittelung dieses Geschäfts. (Gerichtshalle XXVII, Nr. 69—72.)

Anlässlich eines Urteils des k. k. obersten Gerichtshofes vom 31./I. 1883 wird zunächst entwickelt, dass nach der Tragweite und Bedeutung des Art. 273 H.G.B. das Insertionsgeschäft eines Kaufmanns zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört und deshalb die Uebergabe von Annoncen seitens eines Kaufmanns zur Inserierung in öffentliche Blätter ein konnexes Handelsgeschäft nach Art. 273 bildet. Die weitere Untersuchung über den rechtlichen Charakter der Annoncenspeditions-Unternehmungen gelangt zu dem Ergebnisse, dass die gemischte rechtliche Natur dieses Geschäfts (Mandat, locatio conductio operarum, Kommission, Spedition), insbesondere dessen analoger juristischer Charakter mit dem der in Art. 384 H.G.B. normierten Warenspeditions-Unternehmung dieses von dem Unternehmer gewerblich betriebene Geschäft als Handelsgeschäft erscheinen lasse, wobei es gleichgültig ist, ob dieses Geschäft auch vom Standpunkte des Inserenten ein Handelsgeschäft, ob also der Inserent Kaufmann ist oder nicht. Die Thätigkeit der das Inserat aufnehmenden Redaktion aber erscheine nur dann als Vermittelung von Handelsgeschäften und demgemäss als Handelsgeschäft, wenn die betreffende Zeitung speziell die Aufnahme von Handelsannoncen zur Aufgabe ihrer gewerblichen Thätigkeit gewählt habe. — Die handelsrechtliche Litteratur und die deutsche Gerichtspraxis haben in der gründlichen Arbeit umfassende Berücksichtigung gefunden. Heinsheimer.

Turner, R. Ed. A Treatise on the Employers Liability Act 1880, 43 u. 44 Victoria cap. 42, to which is added a chapter on Lord Campbell's Act and the act amending the same. London, William Clowes and Sons. 1882. 182 S.

Das Haftpflichtgesetz wurde von dem Ministerium Gladstone vorgelegt und durchgebracht entgegen dem weiter gehenden Entwurfe Macdonalds, des Vertreters der Arbeiter. Im 1. Kapitel behandelt T. die Pflicht des Arbeitgebers, für den Schaden einzustehen, welchen sein Arbeiter oder Angestellter in Ausübung seiner Verrichtungen einem Dritten zufügt, und berücksichtigt dabei nicht nur das engl., sondern auch das franz. u. röm. R. Das 2. Kapitel bezieht sich auf die Haftpflicht des Patrons für den Schaden, welchen ein Arbeiter dem andern zufügt. Dieselbe wurde bis 1880 von den Gerichten aus dem Grunde nicht angenommen, weil der Arbeiter durch Annahme seiner

Anstellung stillschweigend auch die damit verbundenen Gefahren übernommen habe, namentlich diejenigen, welche ihm aus der Nachlässigkeit seines Mitarbeiters erwachsen können. Die Entscheidungen, welche diesen Grundsatz vor dem Jahre 1880 zur Anerkennung brachten (Hauptfall Priestley c/a Fowler 1837), werden dabei ausführlich besprochen. Gegen diese stillschweigende Uebernahme solcher Gefahren protestierten die Arbeiter; wenn auch die daherige Vermutung durch die Empl. L. A. nicht ganz beseitigt wurde, so wurden doch in fünf Fällen Ausnahmen zugelassen, welche im Gesetze ausdrücklich erwähnt sind. (S. Zeitschr. f. H.R., XXVII, S. 175.) Dieses Gesetz bildet nun den eigentlichen Gegenstand der Abhandlung. Es wird zuerst die Frage untersucht, auf wen dasselbe Anwendung finde, wer unter demselben als Employer und wer als Workman anzusehen sei; sodann in einem folgenden Kapitel an der Hand von zahlreichen Entscheidungen vorerst erörtert, unter welchen Voraussetzungen eine Negligence angenommen werden müsse, und sodann für die Nachlässigkeit welcher Arbeiter der Arbeitgeber einzustehen habe. Die ausführliche und vollständige Kasuistik ist nicht nur geeignet, den Sinn und die Tragweite des Gesetzes ins richtige Licht zu setzen, sondern sie zeigt auch deutlich die Geneigtheit der Gerichte, die Haftbarkeit so auszudehnen, dass der Arbeitgeber auch für diejenigen Folgen einzutreten hat, welche sich der Arbeiter durch eigene Nachlässigkeit zugezogen. Ein folgendes Kapitel handelt von den Einreden und der Verteidigung des Arbeitgebers, und ein ferneres von der Einleitung der Klage und dem Prozessverfahren. In einem besonderen Kapitel erörtert Verf. noch die Grundsätze der Lord Campbell's Act vom 26./VIII. 1846 und des Abänderungsgesetzes vom 29./VII. 1864, wodurch der alte Satz des Common Law „actio personalis moritur cum persona“ für einzelne Fälle unanwendbar erklärt wird und den Hinterbliebenen eines Getöteten eine Schadenersatzklage zugestanden wird. T. teilt die Erfahrungen mit, welche unter diesem Gesetze gemacht worden, und die Gerichtspraxis, welche sich seit bald 40 Jahren gebildet hat.

Das Buch hat mit Recht in England allgemeine Anerkennung gefunden; vor vielen andern zeichnet es sich aus durch eine echt wissenschaftliche juristische Behandlung, sicheres Urteil und klare, lichtvolle Darstellung. König.

V. Zivilprozess.

Alexander-Katz. Schriftsätze und Anwaltszwang. E langen, Deichert. 1883. 73 S. 1 M. 60 Pf.

Auf S. 1—42 wird der Unterschied zwischen den bloss vo bereitenden und den bestimmenden Schriftsätzen entwickelt u werden die Folgen etwaiger Mängel in Beziehung auf den esse tiellen Inhalt der letzteren erörtert. Dieser Teil ist im wesen lichen eine übersichtliche Darstellung des in den verschieden Kommentaren enthaltenen Stoffs. Dagegen tritt der Verf. der sich hieran anschliessenden Abhandlung über den Anwal zwang (S. 42—73) mit einer neuen Lehre auf, indem er i Gegensatz zu der bisher fast ausnahmslos rezipierten Auffassu nachzuweisen sucht, dass der gesamte Prozessbetrieb, insbesond die Klagschrift, die Berufungs- und Revisionsschrift, dem Anwa zwang nicht unterliegen, wogegen der letztere auf die Beschwer schrift und die Gesuche insoweit Anwendung finden soll, dieselben nicht zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebra werden können. K. will nämlich ungeachtet der Motive zu §. 2 der Z.P.O., welche die Notwendigkeit der Unterschrift eines z gelassenen Anwalts schon in der Vorschrift des §. 74 Abs. ausgedrückt finden, aus dem Wortlaute des §. 121 Z. 6, sow aus allgemeinen Erwägungen das Gegenteil ableiten, indem hierbei die Worte „vor den Landgerichten“ in §. 74 Abs. 1 a gleichbedeutend auffasst mit „vor dem erkennenden Landgerich (§. 119), während nach der herrschenden Lehre hier wie in d Ueberschrift des 1. Abschnittes des II. Buches unter dem Ve fahren von den Landgerichten alle Prozesshandlungen in eine vor diese Gerichte gehörigen Verfahren verstanden werden, un wohl mit Grund gegen K. geltend zu machen ist, dass der Abs. des §. 74 bei der Auslegung von K. ganz überflüssig wäre, u von der mit der herrschenden Lehre konformen Terminologie i den §§. 61, 152 Abs. 2, 156 Abs. 2 der Z.P.O. abzusehen. Auch dürf gegen K. in Betracht kommen, dass der §. 192 der Z.P.O. sei von der hann. P.O. und dem hann. Entw. abweichende Fassun wie anzunehmen ist, gerade deshalb erhalten hat, um klar au zudrücken, dass der Beklagte auch für den Prozessbetrieb, nic bloss für die Vertretung im Termin einen Anwalt zu bestell habe (vgl. auch die Mot. zu § 192 und den preuss. Entw. §§. 2 300 und Mot. hierzu). Gaupp.

Basch. Die allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten in ihrer heutigen Gestalt und Geltung. Mit Anmerkungen. 2. wesentlich vermehrte und verbesserte Aufl. Berlin, H. W. Müller. 1884. XXIII u. 264 S. 6 M.

Seit B. mit der ersten Auflage dieses Buches die Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen der preuss. allgem. Gerichtsordnung von 1793 unternahm, welche ausser den Prozessvorschriften zahlreiche Normen des materiellen R. und Sätze der Dienstinstruktion enthielt, ist derselbe Gegenstand von Vierhaus in einer ähnlichen Ausgabe (Berlin, Guttentag, 1883) und in einem Aufsatz in Gruchots Beiträgen (Bd. 27, S. 655 ff.) behandelt. Die Vierhausschen Arbeiten haben auf die Gestaltung der vorliegenden 2. Auflage vielfachen Einfluss geübt, wenn auch zahlreiche Differenzpunkte bleiben. Während B. nur die Vorschriften der A. G.O. fortlässt, welche durch die neuere Gesetzgebung formell beseitigt sind, und dafür die landesrechtlichen Nachtragsgesetze mit abdruckt, hat Vierhaus in seiner Ausgabe lediglich die Bestimmungen abgedruckt, welche noch eine selbständige dispositive Bedeutung haben. B. hat überdies Verweisungen auf Theorie und Rechtsprechung gegeben, auf welche Vierhaus verzichtet. Endlich berücksichtigt B. in dieser Auflage bereits das preuss. Gesetz vom 13./VII. 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, das bei dem Erscheinen der Vierhausschen Ausgabe noch nicht emaniert war. Sieht man von letzterem Umstande ab, so ist die Ausgabe von Vierhaus handlicher und praktischer, die von B. vollständiger. Sydow.

Volkmar. Das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13./VII. 1883, in Anmerkungen erläutert. Mit dem Text des dazu ergangenen Kostengesetzes v. 18./VII. 1883. Berlin, Behr. 1883. XII u. 219 S. 4 M.

Dorendorf. Das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13./VII. 1883, nebst dem Kostengesetze v. 18./VII. 1883, erläutert. Breslau, Kern. 1883. VIII u. 219 S. 6 M.

Die Titel dieser beiden Bücher ergeben im allgemeinen, was die Verf. ihren Berufsgenossen bieten. Der Zweck, den sie erstreben, ist der nämliche wie derjenige, welchen Rudorff und Jäckel in den oben angezeigten Werken verfolgen. Der Gesetzestext ist vollständig abgedruckt, und jedem Paragraphen sind

die zur Erläuterung desselben bestimmten Erörterungen beigefügt; Sachregister bilden den Schluss. Die Verf. haben die Gesetzesmotive und die parlamentarischen Berichte und Verhandlungen mit Geschick verwertet, das Verhältnis des neuen Gesetzes zu dem bisherigen R. unter Hinweisung auf die Ergebnisse der Rechtsprechung und der Litteratur klar und verständlich dargelegt und den Einfluss der Zivilprozessordnung auf das Verfahren veranschaulicht. Ihre Arbeiten werden nicht verfehlen, das richtige Verständnis des Gesetzes zu fördern und die Handhabung desselben zu erleichtern. Sie unterscheiden sich von den beiden andern Kommentaren (oben III, S. 106) vornehmlich dadurch, dass sie ihre Aufgahe in einer gedrängteren und knapperen Form zu lösen suchen, und zwar wird D. an Kürze von V. noch übertroffen. Achilles.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Ferri, E. Socialismo e criminalità. Appunti. Roma, Torino, Firenze, Fratelli Bocca. 1883. 224 S. 3 l.

Die vorliegende Schrift bildet einen Teil der Biblioteca antropologico-giuridica (Serie II, Vol. II). Der Standpunkt F.s ist bekanntlich die soziologische Doktrin Spencers. Von hier aus bekämpft F. die sozialistische Lehre von den Ursachen und der Entstehung des Verbrechens. Ohne eine Kritik des Sozialismus im ganzen zu unternehmen, hält sich Verf. nur an jene in den verschiedenen sozialistischen Schulen gleichmässig aufgestellte Behauptung, dass bei jedem Verbrechen der eigentliche Schuldige die Gesellschaft sei, und dass mit der im Wege der Revolution durchzuführenden radikalen Umgestaltung der Gesellschaft auch die Quelle aller Verbrechen beseitigt und die mit der Strafrechtspflege des heutigen Staats verbundenen Institutionen überflüssig gemacht werden. F. polemisiert vor allem gegen den Apriorismus der sozialistischen Doktrin und das völlige Verkennen der Natur des Menschen und des Wesens der Gesellschaft. Nicht Revolution könne eine Reform der Gesellschaft bewirken; eine Besserung der sozialen Zustände sei nur möglich im Wege stetiger Entwickelung auf der Grundlage der gegebenen Thatsachen und der Erkenntnis derselben an der Hand des Gesetzes der Evolution. Im Sinne der Methode der neueren italienischen

Kriminalisten entwickelt F. die einzelnen Hauptfragen: die sozialen und individuellen Ursachen des Verbrechens, das Wohl und das Verbrechen, die angebliche Bedeutung der Erziehung für die Bekämpfung des Verbrechens u. s. w. und schliesst mit einer recht drastischen Gegenüberstellung der sozialistischen Träumereien und der realen Verhältnisse im Lichte der soziologischen Strafrechtsdoktrin. — Die Arbeit ist reich an feinen kriminalpsychologischen Bemerkungen und zeichnet sich durch den universellen Gesichtspunkt der Betrachtung und Kritik aus.

Ullmann.

Guggenheimer, E. Irrtum des Thäters in Bezug auf die Rechtmässigkeit der Amtsausübung beim Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt. (Inaug.-Diss.) München, Rieger. 1883. 63 S. 2 M.

Die tiefgreifende Streitfrage wird von dem durchaus auf dem Boden der Bindingschen Normentheorie stehenden Verf., übrigens lediglich vom Standpunkte der Interpretation des gegebenen R., einer neuen Erörterung unterzogen, deren Resultat darin gipfelt, dass mangelnde Kenntnis der Rechtmässigkeit der Amtshandlung den Widerstehenden straflos mache, wenn auch ein blosser Zweifel desselben genüge, um seine Verurteilung auszusprechen. Um dieser Ansicht zum Siege zu verhelfen, hätte die Aufgabe tiefer erfasst und selbständiger behandelt werden müssen.

Im 1. Teile behandelt Verf., lediglich im Anschluss an Arbeiten anderer, gewisse Vorfragen: die Rechtmässigkeit im Thatbestande des Vergehens des Widerstandes, ferner das Verhältnis der Notwehr zum berechtigten Widerstande gegen die Staatsgewalt und den Einfluss des thatsächlichen Irrtums auf die Notwehr.

Im 2. Teile wird zunächst die Straflosigkeit des, irrig das Nichtvorliegen der Rechtmässigkeit der Amtshandlung annehmenden, Widerstehenden positiv begründet und zwar durch Erörterungen, welche „den Beamten in der Ausübung seines Amtes", die begrifflich immer eine rechtmässige sein müsste, als Objekt des Deliktes bezeichnen, weiterhin aber die „putativ berechtigte Abwehr von Angriffen der Staatsgewalt" betreffen. — Hieran schliesst sich die Widerlegung „entgegengesetzter Behauptungen", ferner eine „kurze Kasuistik der einzelnen Fragen".

Der Stil des Verf. ist ein ausserordentlich schwerfälliger; die äussere Ausstattung der Abhandlung ist vorzüglich.

Olshausen.

Föhring, H. Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Hamburg. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 1883. 150 S.

Mit einem Aufwand von 9 Millionen Mark hat der hamburgische Staat in wenigen Jahren völlig unhaltbar gewordene Zustände auf dem Gebiete des Gefängniswesens einer grossartigen Reform entgegengeführt. Neben dem prachtvollen Strafjustizgebäude sind das in unmittelbarer Verbindung damit nach dem Zellensystem erbaute Untersuchungsgefängnis und das eine Stunde von Hamburg für Strafgefangene aller Kategorien nach gemischtem System errichtete Zentralgefängnis Musterbauten, die als solche in und ausserhalb Deutschlands anerkannt, jedem Staate als nachahmungswerte Vorbilder zu empfehlen sind. Der Verf. schildert in eingehender und fesselnder Weise die früheren Zustände, die die Reform einleitenden Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft und den dermaligen Stand des hamburgischen Gefängniswesens. Zunächst für hamburgische Kreise bestimmt, bietet das Buch einen wertvollen Beitrag zur allgemeinen Geschichte der Reform des Gefängniswesens.

Streng.

Kosti, C. N. Ἐγχειρίδιον τῆς Ποινικῆς Δικονομίας. Ἔκδοσις δευτέρα μετὰ προσθηκῶν καὶ βελτιώσεων. Ἐν Ἀθήναις. 1883. 715 S.

Die 2. Auflage des zuerst vor beinahe zehn Jahren erschienenen strafprozessualischen Lehrbuchs von K. verdient auch in Deutschland aus mehreren Gründen Beachtung. Die griechische Str.P.O. vom 10.—22./III. 1834, welche von der damals bestandenen Regentschaft emanirt wurde, ist ein hervorragendes Werk Maurers, das in vielen Hinsichten bereits diejenigen Reformen verwirklichte, die in Deutschland erst 1848 zur Geltung gelangten und ausserdem manche Eigentümlichkeiten durch Anknüpfungen an altgermanische Gesichtspunkte darbietet (z. B. in der Behandlung der Privatanklage und der Voruntersuchung). Aus diesem Grunde verdient die griechische Str.Pr.O. in der Gesetzgebungsgeschichte beachtet zu werden. Maurers Scharfblick wollte ohnehin zwischen den griechischen Abkömmlingen der alten Pelasger und den Germanen mancherlei verwandtschaftliche Beziehungen entdeckt haben. K. urteilt über die Str.P.O., dass sie unzweifelhaft unter den griechischen Gesetzgebungswerken den ersten Platz einnehme und gerechterweise den besten Kodifikationen zivilisierter Völker gleichgestellt werden dürfe. Diesem günstigen Urteil darf man schon deswegen vertrauen, weil K. (Profess-

des Straf-R. in Athen) durch sein Lehrbuch davon Zeugnis ablegt, wie eingehend er sich mit der strafprozessaulischen Litteratur der Deutschen, Franzosen und Engländer beschäftigt hat. Seine Darstellung ist durchgängig eine vergleichende und folgt im wesentlichen der in den deutschen Lehrvorträgen üblich gewordenen Systematik in der Anordnung des Stoffes.

Auf eine historische, von dem attischen Prozess beginnende, das römische, germanische, kanonische, französische und englische R. vorführende und mit der neugriechischen Gesetzgebung schliessende Einleitung (S. 1—129) folgt im I. Buch die Lehre von der Gerichtsverfassung (S. 133—277) und den allgemeinen Prozessprinzipien des Beweises und des Verfahrens (S. 279—377). Das II. Buch behandelt das Vorverfahren (προδικασία); das III. Buch das kontradiktorische auf der Basis der Dreiteilung durchgeführte Hauptverfahren (der Uebertretungsrichter, πταισμαδικῶν, der Vergehensrichter, πλημμελειοδικῶν, und der Verbrechensrichter bezw. Geschworenen, κακουργιοδικῶν und ἐνόρκων), einschliesslich der Rechtsmittel (S. 501—673). Im letzten (IV.) Buch (S. 677—692) liefert Verf. die Darstellung der Strafvollstreckung. Das Kontumazialverfahren ist als Unterabschnitt zwischen der kontradiktorischen Hauptverhandlung und der Lehre von den Rechtsmitteln eingeschoben. Ueberall zeigt sich, dass mit geschickter Benutzung und Umbildung des altgriechischen Wörtervorrats die modernen Ideen des Strafprozesses klar und verständlich wiedergegeben werden können. v. Holtzendorff.

Romero y Robledo, F. Discurso leido por el D. . ., presidente de la R. academia de jurisprudencia y legislacion en la sesion inaugural del curso de 1883 a 1884, celebrada en 25./XI. 83. Madrid (Druckerei des Justizministeriums). 45 S.

Gelegentlich der Einweihung des neuen Gebäudes der academia de jurisprudencia in Madrid ist vorliegende Rede in Gegenwart S. M. des Königs Alphons und S. K. u. K. H. des Deutschen Kronprinzen von dem (konservativen) früheren Minister des Innern gehalten. Ihr Thema ist: „die Wortdelikte"*). Wort ist Handlung, qui male dicit, male fecit. In den meisten Delikten wirkt am gewaltigsten das Wort, so des Anstifters, Rathelfers; abgesehen hiervon wird das Wort oft an sich zum Delikt. Geschildert wird mit romanischer Redeglut calumnia

*) Die Zeitungen (selbst Reichsanzeiger Nr. 281) waren falsch berichtet.

und iniuria, und gezeigt, wie seit Dekalog und XII Tafeln di Redefreiheit im sozialen Interesse beschränkt ist, im soziale Interesse diese Beschränkungen fallen (Zeugnis, Parlament) Einzelne Wortdelikte gegen die Grundlagen der Gesellschaft Verrat, Meineid, insbes. Gotteslästerung werden lebhaft hervor gehoben und zum Schluss (unter mehrfacher Bezugnahme au das englische R.) die Delikte durch Schrift und Druck erörtert Nicht von Pressdelikten, von Delikten der Tagespresse sollt man sprechen. Die letztere für frei erklären, wäre Predigt pol tischen Selbstmordes; Notwehr muss es geben gegen diese so ziale Grossmacht. Die Eigenheit der Pressdelikte liegt in de Verantwortlichkeit; systematisch hat das Genus „Wortdelikte keine Bedeutung (was an Oetker, Arch. f. Str.R. XXVI, 249 ff erinnert). R.s Auffassung vom Straf-R. scheint dieses als Fakto im grossen Daseinskampfe, als sozialen Schutz zu erkennen. De Grundinhalt der glänzenden Diktion ist — Gang der Geschichte wi gesunde Vernunft lehren: „Gedankenfreiheit", aber strafrechtlich Verantwortlichkeit für Gedankenäusserung. v. Kirchenheim.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Gierke, O. Labands Staats-R. und die deutsche Rechts wissenschaft. (Jahrb. f. Gesetzgeb. etc. von Schmoller Bd. IV, H. 4, S. 1—99.)

Der hohe wissenschaftliche und praktische Wert des Laband schen Werkes (C.Bl. II, 191) ist vielseitig anerkannt. Der Widerspruch selbst, den es findet, beweist dieses. Nur die her vorragende Geistesarbeit findet Beurteilungen, welche, indem sie ihr entgegentreten, die wissenschaftliche Erkenntnis selbst för dern. Zu diesen Beurteilungen gehört die erwähnte Abhandlung G. lässt der Bedeutung des beurteilten Werkes volle Gerechtig keit widerfahren. G. erkennt an, dass „Labands Gedanken frucht baren Boden gefunden und in ihrer bestimmenden Einwirkung auf die Richtung und den Inhalt fremder Gedankenarbeit eine produktive Kraft bewährt" haben. Nach ihm kann man „im Fache des eigentlichen Staats-R. schon fast von einer Laband schen Schule sprechen". Das Werk „bedeutet einen entschiedenen wissenschaftlichen Fortschritt". Und doch, findet G. weiter, „ist es so angelegt, dass dieser Fortschritt zum Rückschritt werden

müsste, wenn in der Wissenschaft dauernd und allgemein das Bewusstsein von den immanenten Schranken der hier angewandten Methode und von dem einseitigen und vorläufigen Charakter der von ihr erzielten Resultate verloren ginge". Anerkannt wird, dass Laband auf der Bahn der Erhebung des Staats-R. „in die reine Luft des juristischen Denkens die Führerrolle übernommen" hat, ohne sich „in logische Spielereien und Abstraktionen zu verlieren". Dagegen erhebt G. drei schwerwiegende Bedenken gegen diese Methode. Nach ihm leidet dieselbe 1) an einer Ueberschätzung des Leistungsvermögens der formalen Logik, welche vergisst, dass „die Rechtsbegriffe lebendige geschichtliche Geistesgebilde" sind, welche der Jurist „nicht nach einem von aussen her angebrachten logischen Schema deuten, zerreissen, umschaffen soll"; 2) an dem Mangel der historischen Entwickelung der gegebenen Institutionen, sowie ihrer philosophischen Grundlagen, welche „die latenten Vorentscheidungen über allgemeine Grundfragen bedingen"; 3) an dem Versuche, diese Mängel der Methode durch „eine umfassende Verwertung der von der Privatrechtswissenschaft für das Privat-R. ausgebildeten Rechtsbegriffe zur Konstruktion des öffentlichen R. zu ersetzen", während die Staatsrechtswissenschaft ihre Grundbegriffe „nicht als Geschenk der Zivilistik empfangen" könne, sondern „sich selbst erarbeiten" müsse. Dieses allgemeine Urteil wird sodann in eingehenden hochinteressanten Erörterungen über die prinzipiell wichtigsten Teile des Labandschen Werkes im einzelnen näher begründet. Zunächst tritt G. der Labandschen Auffassung vom Wesen des Staats entgegen. Er billigt, dass Laband in das Zentrum der staatsrechtlichen Begriffe den Begriff der Persönlichkeit des Staats rückt. Allein der Fehler ist nach G., dass Laband überall die Staatspersönlichkeit auf die zivilistische Figur einer erdichteten Persönlichheit reduziert, wodurch er „im Grunde zu einer rein individualistischen, d. h. eben privatrechtlichen Konstruktion des Staats" gelangt, womit „die Entleerung und Verkümmerung des Staatsgedankens unvermeidlich gegeben" ist. Dass der Staat seinem Wesen nach Herrschaft ist, hat Laband richtig erkannt. Es fehlt ihm aber nach G. das Verständnis dafür, dass er „auch Genossenschaft" ist. Die Folge seiner Methode ist das Fehlen der Erkenntnis der Volksgliederung und des Begriffs der Grund-R., die Identifikation des Staats mit der Regierung, die theoretische Entstaatlichung und die praktische Verkümmerung der Funktion des Reichstags, die Unmöglichkeit, das Wesen der Organisation des Staats und das Verhältnis der einzelnen Organe des Staats

zu einander in ihrer publizistischen, staatsrechtlichen, von dem Auftragsverhältnis unterschiedenen Bedeutung zu erfassen, der Irrtum, dass es notwendig „Rechtsregeln“ für die Lösung eines jeden staatsrechtlichen Konflikts geben müsse, eine unbefriedigende Konstruktion des Deutschen Reichs, welche die „begriffliche Unterscheidung des Gliedstaates von der autonomen Provinz oder Gemeinde unmöglich macht (IV—VI). Im VII. Abschnitt wird die Labandsche Konstruktion des Rechtsbegriffes, der „Formalismus, dessen Konsequenzen in letzter Instanz das R. mit dem Verluste alles wirklich wertvollen Gehaltes bedrohen“, eingehend bekämpft. v. Sarwey.

Bödiker, T. Das Gewerbe-R. des Deutschen Reichs. Im amtlichen Auftrage. Berlin, Decker. 1883. 420 S. 6 M.

Die Gew.-Ordg. v. 21./VI. 1869 blieb nicht lange in ihrem Bestand unverändert; schon das Einführungsgesetz für Bayern von 1872 brachte eine Aenderung, und seit dem Jahre 1874 folgte Novelle auf Novelle. Die umfangreichste vom 1./VII. 1883 veranlasste die Gesetzgebung, den Reichskanzler zur Herausgabe eines neuen Textes unter Berücksichtigung aller im Laufe des Jahres erfolgten Veränderungen zu ermächtigen. Dies ist durch Bek v. 1./VII. 1883 (R.G.Bl. S. 177) geschehen. Damit war freilich eine Uebersicht über das gesamte Gewerbe-R. des Reiches nicht gewonnen. Diese zu geben, ist der Zweck des vorliegenden Buches, dessen Herausgeber die jüngste Novelle im Reichstag vertreten hat. Verf. gibt zunächst eine sehr umfangreiche Entstehungsgeschichte der Gew.-Ordg., sodann die auf das Gewerbe-R. bezüglichen Bestimmungen der Grundgesetze des Reichs (Reichsverfassung, Zollvereinigungsvertrag, die verschiedenen Steuergesetze), ferner noch eine Angabe über die Litteratur der Gew.-Ordg., und den Text derselben nach der vorerwähnten Bekanntmachung. Der Text gibt sehr genau die durch die einzelnen Novellen hervorgerufenen Aenderungen an. Zu den Teilen, welche auf der Novelle von 1883 beruhen, hat Verf. aus den Materialien, namentlich den Motiven und dem Kommissionsbericht, Bemerkungen hinzugefügt. Hieran schliessen sich die zu den einzelnen §§. von Reichswegen erlassenen Ausführungsverordnungen, wobei mit grosser Deutlichkeit die in den einzelnen Nummern des Reichs-Ges.-Bl. oder Centr.-Bl. zerstreuten, einander ergänzenden und wieder aufhebenden Vorschriften zusammengestellt sind. Den dritten Teil bildet: Kranken-, Hilfskassen- und Haftpflichtgesetz, den vierten: die Gesetze über die

Presse, Sozialdemokratie, Nahrungsmittel, Viehseuchen, Reblaus, Einführungsverbote. Der fünfte Teil umfasst: Patentwesen, Urheber-R., Markenschutz, der sechste: Mass- und Gewichts-, Münzwesen, Bankgesetz, der siebente: den Gewerbebetrieb zu See, Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlohn, Wucher, Genossenschaften, und führt endlich noch die sonstigen Gesetze an, in denen sich für das Gewerbe-R. erhebliche Bestimmungen finden. Der letzte Teil bringt die aus den internationalen Verträgen das Gewerbe-R. betreffenden Normen. Wie man sieht, ist der Inhalt sehr umfangreich und es würde sich vom Standpunkte wissenschaftlicher Systematik streiten lassen, ob alle diese Gesetze in ein Gewerbe-R. gehören und warum andere weggelassen sind. Allein das Buch ist bestimmt, dem rein praktischen Bedürfnis zu dienen, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist diese sorgfältige Zusammenstellung ein ebenso notwendiges, wie brauchbares Unternehmen. Ein Register fehlt dem Buche.

Kayser.

Freibergs Berg- und Hüttenwesen. Eine kurze Darstellung der orographischen, geologischen, historischen, technischen und administrativen Verhältnissen. Herausgb. durch den Bergmännischen Verein zu Freiberg. Freiberg 1883. VIII u. 284 S. mit 10 Tafeln. 7 M.

Für den Juristen interessieren in dieser Schrift, welche eine Reihe Monographien aus der Feder Freiberger Berg- und Hüttenbeamten enthält, der längere Aufsatz von Tittel (Techniker) über „Bergwerksbesitzer, Grubenverwaltung, Revierverband, Revierinstitute, Arbeiterverhältnisse“ und der kürzere Leutholds über „Bergbehörden und Bergbaukassen“. Dasjenige, was der erstere Aufsatz (S. 186 f.) über die Rechtsverhältnisse der Bergwerksbesitzer beibringt, ist einiger untergelaufener Irrtümer halber mit Vorsicht aufzunehmen.

Leuthold.

Näf, N. Das Wasser-R. im Grossherzogtum Baden. Lahr, Schauenburg. 372 S. 4 M.

Der Verf. gibt ausführliche Erläuterungen zu dem badischen Gesetze vom 25./VIII. 1876 betr. die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer, wobei namentlich die Beziehungen dieses Gesetzes zu den wasserrechtlichen Bestimmungen des in Baden geltenden französ. Zivilgesetzbuchs aufgedeckt und erörtert werden. Bei den zivilrechtlich wichtigen Artikeln des Wassergesetzes erweitert sich der Kommentar zu förmlichen Abhand-

lungen, so über die Rechtsverhältnisse des Zuwachses durch Wasserwirkungen, der Seen, Teiche, Quellen, Wasseradern und des Regenwassers (S. 46—70), über das R. zur Benutzung der fliessenden Wasserwelle (S. 75—85), über die wasserrechtlichen Zwangsbefugnisse (S. 97—108) und Dienstbarkeiten (S. 232 bis 258). Der Verf. ist durch seine Praxis als Rechtsanwalt und durch seine Studien im röm. und französ. R. Herr einer reichen wasserrechtlichen Kasuistik, die er zur Erläuterung der schwierigen, auf dem Grenzgebiet zwischen öffentlichem und Privat-R. liegenden Materie scharfsinnig verwendet. Namentlich dem Praktiker wird das Werk gute Fingerzeige geben. Leider weist es einen Ueberfluss an Druckfehlern und den Mangel eines Sachregisters auf. Auch wäre es wünschenswert gewesen, dass die seit 1876 stattgefundenen Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen in dem abgedruckten Texte Berücksichtigung gefunden hätten. Schenkel.

Higgins, Clement, and **Edwards,** E. W. W. The Electric Lighting Act 1882. The acts incorporated therewith, the Board of Trade Rules, together with numerous notes and cases. London, William Clowes & Sons. 1883. 152 S.

Der eine der beiden Herausgeber, Higgins ist Jurist, Stadtsyndikus von Birkenhead und Mitglied der Physical Society von London, und sein Name ist der juristischen Welt durch seine Arbeiten über Patent-R. und Wasserpolizei längst vorteilhaft bekannt; der andere, Edwards, ist praktischer Advokat in London; beide vereint waren im hohen Grade berufen, das neue Gesetz nach allen Seiten hin zu erläutern. Die Schrift enthält den Text des Gesetzes vom 18./VIII. 1883; ferner eine fortlaufende Erläuterung desselben sowohl nach seiner juristischen als nach seiner naturwissenschaftlichen Seite. Es werden nach ersterer Richtung erörtert die Befugnisse des Board of Trade, Konzessionen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu erteilen, die Aufsicht zu üben und massgebend einzugreifen; diejenigen der Ortsbehörden gegenüber den Unternehmern; die R. und Pflichten der letzteren mit Bezug auf Anlage und Unterhalt der Leitungen, Expropriation des Landes und Lieferung des Lichtes; ihre Stellung gegenüber dem Generalpostmeister als Vorsteher des Telegraphenamtes; das R. der Ortsgemeinde nach Ablauf der Konzession das Unternehmen an sich zu ziehen etc.; ferner die Folgen von Beschädigung von Anlagen, namentlich wenn dadurch die Lieferung von Licht unterbrochen werden soll; eine

solche with intent to cut off any supply of electricity wird als Felony, die widerrechtliche Entziehung von elektrischem Licht dagegen als Diebstahl behandelt. Ueberall wird auf die einschlägige Gesetzgebung über die Gas- und Wasserwerke, die Telegraphen, Kanäle u. s. w. unter Anführung der daherigen Bestimmungen Rücksicht genommen. Ebenso werden richterliche Entscheidungen angeführt, wo solche vorliegen. Andererseits kommen die Verf. auch dem Mangel physikalischer Kenntnisse auf die bereitwilligste Weise zu Hilfe und erläutern die zum besseren Verständnis des Gesetzes erforderlichen, elementarsten physikalischen Begriffe, wie Electrical Potential, Electromotive Force, Resistance, Conductivety, Intensity, Quantity, Capacity; ferner werden die Instrumente erklärt, welche zur Messung des gelieferten oder konsumierten Lichtes dienen, sowie die Messung selbst.

Dem Kommentar sind Formulare beigegeben mit ausführlichen Erläuterungen, und in einem Anhang werden mitgeteilt: Board of Trade Arbitration Act 1874; Telegraph Act 1878; Board of Trade Rules with respect to applications for Licenses and professional Orders etc. König.

Bernard, C. El derecho. 400 S. Madrid. 9 fr.

Roviva y Rabaca. Trattado del derecho politico. 424 S. 10 fr.

Ascarate, Guerindo. El selfgovernment e la monarguia dottrinaria. 300 S. Madrid. 3 1/2 fr.

Die erstere Schrift verteidigt die direkte Intervention des Volkes im Staatsleben gegenüber dem Repräsentativsystem. Die zweite Schrift enthält eine Entwickelung der staatlichen Einrichtungen Spaniens und eine Kritik der Verfassungen von 1872 bis 1876. An die Geschichte der spanischen Staatszustände schliesst sich eine philosophische Staatswissenschaft oder der Versuch einer Konstruktion des Staates auf Grund der induktiv gewonnenen Resultate.

Der Verf. der letztgenannten Schrift will die Rechtmässigkeit des Königtums, der politischen Parteien, der Revolutionen prüfen. Parlament und Centralisation, Jury und Prärogative der Krone finden vom demokratischen Standpunkte aus kritische Erörterung, und zwar derart, dass selbst diese verschiedenartigen Institute und R. im Ideal des Verf. sich in einem verbinden.

Carreras y Gonzalez.

Gallostra y Franca. La contencioso amministrativo. 615 S. 12 fr.

Nach einem Briefe des Prof. Roscada (statt Vorrede) folgt eine historische Einleitung, welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit bis auf das alte Rom zurückverfolgt. Das I. Buch behandelt sodann die Zuständigkeit, das II. die Verfassung, das III. das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

Carreras y Gonzalez.

VIII. Internationales Recht.

Holtzendorff, F. v. Rumäniens Uferrechte an der Donau. Leipzig, Duncker u. Humblot. 168 S. 4 M.

Dahn, F. Eine Lanze für Rumänien. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 2 M. 40 Pf.

Geffcken, F. H. La question du Danube. Berlin, Müller. 63 S. 2 M.

Die durch zahlreiche Bestimmungen des Berliner Vertrages notwendig gewordene Rekonstruktion der Rechtsverhältnisse an der unteren Donau hat in der Folge zu einem prinzipiellen Streite zwischen Oesterreich und Rumänien geführt, dessen Ausgangspunkt in dem Verlangen der österr.-ungar. Monarchie lag, als Quasi-Uferstaat auch in Ansehung des jenseits ihrer Grenzen gelegenen Stromgebietes angesehen und rechtlich befugt zu werden. Rumänien erblickte in dieser Forderung eine Schädigung der ihm durch die Grundsätze des europäischen Flussschiffahrts-R. eingeräumten R. eines thatsächlichen Uferstaates und widersetzte sich nun auf diplomatischem Wege der Anerkennung jenes Rechtsanspruches. Die vorliegenden drei Gutachten bekräftigen den Widerspruch des jungen Königreichs durch den Hinweis auf die seit den Verhandlungen des Wiener Kongresses in allgemeiner Anerkennung stehenden völkerrechtlichen Lehren, welche allerdings die Annahme von Rechten „fingierter“ Uferstaaten nicht zulassen. Das Buch v. H.s erörtert den Streitpunkt unter Anlehnung an eine quellenmässige Darstellung des Flussschifffahrts-R. (1815—1883) in „Neun Donaufragen“, an welche sich allgemeine „Schlussergebnisse zur Beurteilung der Donaustreitfrage“ anschliessen. D.s Schrift gibt in einem allgemeinen Teil neben den Rechtserörterungen die Gründe der praktischen Politik, welche der Forderung Oesterreichs entgegenzustellen

wären. Der besondere Teil zieht das diplomatische Aktenmaterial, welches diesem wie v. H.s Buche in erwünschter Vollständigkeit angeschlossen wurde, in detaillierte Behandlung, um, wie die erstgenannte Schrift zu einem die Haltung Rumäniens begründenden Konklusum zu gelangen. Zu dem gleichen Resultate kommt das in französ. Sprache abgefasste Gutachten G.s, welches überdies auch noch durch zwei illuminierte Karten des Donaugebietes und seiner politischen Wandelungen in den letzten Jahrzehnten das Verständnis der zur Diskussion stehenden handelspolitischen Frage wesentlich erleichtert.

F. Stoerk.

Ulänizki, W. Oczeski diplomaticzeskoi istorii wostocznago woprossa. (Umriss der diplomatischen Geschichte der orientalischen Frage. Dardanellen, Bosporus und Schwarzes Meer im 18. Jahrh.) Moskau 1883. VIII, 484 u. CCLX S.

Dieses Buch ist ein Separatabzug aus dem Sbornik (Magazin), herausgegeben vom Moskauer Hauptarchiv des Ministeriums des Auswärtigen. Der Verf. gelangt auf Grund eingehenden Studiums der Urkunden und Depeschen zum Schluss, dass zur Zeit Peters d. Gr. und Katharina II. die nationalen und konfessionellen Interessen der Balkan-Slawen Russland nur als Mittel dienten. Im Kampfe um Sicherung seiner eigenen Interessen: der Sicherung seiner Grenzen und der Kolonisierung der südrussischen Landschaften. Angehängt ist eine grosse Anzahl ungedruckter Depeschen.

Engelmann.

Dambach, O. Der deutsch-französische Litterarvertrag vom 19./IV. 1883. Mit Erläuterungen. Berlin, Enslin. 74 S. 1 M. 50 Pf.

Die Herstellung eines einheitlichen Vertrages mit Frankreich zum Schutze des Urheber-R. an Stelle der 1862—1865 zwischen den einzelnen deutschen Staaten und Frankreich geschlossenen verschiedenen Litterarkonventionen ist nach dem Vorwort des Verf. nicht ohne Schwierigkeiten zustande gekommen. Das Deutsche Reich hatte bei diesem Vertragschlusse neben dem idealen Ziele der Erweiterungen des Autorschutzes zugleich die materiellen Interessen des deutschen Buchhandels zu berücksichtigen, welche sich mit jenem Ziele mehrfach kreuzten. Demnach gewährt der Vertrag gegenüber der früheren preussisch-französischen Konvention vom 2./VIII. 1862 und selbst gegenüber dem Gesetze vom 11./6. 1870 eine Erweiterung des Autor-

schutzes. Die Verpflichtung zur Einregistrierung ist weggefallen; das R. der Uebersetzung bedarf keines Vorbehalts; die Dauer des Uebersetzungs-R. ist von 5 auf 10 Jahre verlängert.

Da Deutschland im buchhändlerischen Verkehr mit Frankreich vorzugsweise der empfangende Teil ist, so kann man diese Erweiterungen als Zugeständnisse an das Nachbarland bezeichnen, und es ist bemerkenswert, dass Frankreich diese Zugeständnisse in der mit der Schweiz am 23./II. 1882 abgeschlossenen Konvention zum Teil nicht erlangt hat. Die Erleichterungen und Erweiterungen sind jedoch zugleich dem Autorschutze als solchem zugestanden, und es ist zu erwarten, dass es der Reichsregierung gelingen wird, dasselbe Vertrags-R. gegenüber denjenigen Staaten zu erlangen, welche, wie Russland, die Niederlande und die Vereinigten Staaten, die deutsche Litteratur durch Nachdruck ausbeuten.

Der Verf., welcher nicht bloss beim Abschluss der vorliegenden Konvention als Kommissar der Reichsregierung mitwirkte, sondern auch die deutschen Urheberrechtsgesetze vom 11./VI. 1870 und 9./I. 1876 entworfen hat, begleitet den Vertrag mit Erläuterungen, welche sowohl das Verständnis des Vertrages in das rechte Licht setzen, als auch die Folgerungen darlegen, welche sich aus dem Inhalte des Vertrages für die gesamte Theorie des Urheber-R. ergeben. Diese Folgerungen werden übrigens mit Notwendigkeit zu einer Abänderung der deutschen Urheberrechtsgesetze führen. Wenn nach Art. 1 Abs. 2 die R. des französ. Autors in Deutschland nicht über die Frist hinausdauern sollen, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist und gleichwohl im Art. 10 die Dauer des Uebersetzungs-R. zu Gunsten der französ. Autoren auf 10 Jahre verlängert ist, so wird eine Abänderung der §§. 8—14 des Gesetzes vom 11./VI. 1870 in gleichem Sinne nicht zu umgehen sein.

Die Bestimmungen des Vertrages zeichnen sich durch Vollständigkeit und Genauigkeit aus, und ebenso beweisen die Erläuterungen D.s die vollständige Beherrschung des Rechtsgebietes und die Gabe der gedrängten und lichtvollen Darstellung, welche auch seine früheren Veröffentlichungen auf diesem Gebiete charakterisiert.

Der internationale Schriftstellerverband, welcher 1882 in Rom und im September 1883 in Amsterdam tagte, verfolgt unter der Protektion der französ. Regierung das Ziel, einen allgemeinen Litterarvertrag zu erstreben, welcher nach gleichen Bedingungen den litterarischen Rechtsverkehr zwischen allen

Staaten der gebildeten Welt regeln würde. Man darf den Bestrebungen des Schriftstellerverbandes den besten Erfolg wünschen, und man muss anerkennen, dass gerade Deutschland an diesem Erfolge in hohem Grade interessiert ist. Klostermann.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Centralbl. f. Bibliothekswissenschaft. Leipzig, Harrassowitz.

De Verzekeringsbode. (Redaktion: Henriquez Pimentel.) Rotterdam. Seit Oktober 1883. Wöchentlich.

Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte. Rom. Abt. IV. 2. Bernstein, d. subjekt. alternat. Rechtsgeschäfte von Todes wegen. Ohnesseit, Ursprung d. Aedilität in d. ital. Landstädten. Salvioli, d. vatikan. Glossen z. Brachylogus. Zirndorfer, d. Lehre v. d. insula in flumine nata.

Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft. V. 1. Dargun, Ursprung u. Entwickelungsgeschichte d. Eigentums. Tornauw, d. Erb-R. nach den Verordnungen d. Islams. Aus den Scheri'etbüchern dargestellt.

Edinburgh Review. 324. Ueber Maine dissertations on early law and customs.

Nouvelle Revue historique de droit français etc. VII. 5. Esmein, quelques observations sur les nouveaux textes de droit romain. Beauchet, Schluss des II, 443 erwähnten Artikels. Girard, les stipulations de garantie.

Jurist. Blätter. 42, 44. Lentner, d. Transport-R. d. Presse. 43. Eröffnung d. Brüsseler Justizpalastes. 45. Eine neue englische Prozessordnung.

Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. XI. 1. Randa, Enteignung. Heyssler, d. Zivilprozesssache. Krasnopolski, a. d. österr. Hypotheken-R. Brie (s. S. 171). Schuppe, d. spezifische Differenz d. Begriffe d. R.

Zeitschr. f. französ. Zivil-R. XIV. 4. Hertzfeld, Anfechtung schuldnerischer Rechtshandlungen (Schluss).

Rechtsgeleerd Magazijn. II. 6. v. Swinderen, eenige opmerkingen over het Nederlandsche huwelijksrecht. Vaillant, grondwetsexegese. Fockema Andreae, tekstverklaring van oud-nederlandsche rechtsbronnen III.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en wetgewing. IX. 3. Gregory, het recht der noodweer. Levy, een rechtsphilosophische terugtred. Schreuder, onse uitleveringstractaten. Schwartz, de tijdrekening der Romeinen (Fortsetzung). v. Swinderen, verdediging tegen eene acte van beschuldiging.

Law Magazine and Review. CCXLIX. Raikes, the liabilities of shipowners at home and abroad. Rumsey, the courts and the law of partnership. Maitland, the early history of malice aforethought. Faloon, the Irish shrievalty.

Revue critique de législation. XII. 7 u. 8. Chavegrin, de la tutelle des mineurs en droit intern. privé. 8/9. Lucas, nou-

veaux essais sur la peine de mort. de Courcy, une doctrine fantaisiste en matière d'avarie commune. Planiol, la cession des droits successifs peut-elle produire l'effet déclaratif du partage? Sauzet, de la responsabilité des patrons vis-à-vis des ouvriers dans les accidents industriels.

Archivio giuridico. XXXI. 3 u. 4. Landucci, l'avulsio. Scialoja, l'exceptio rei judicatae nelle azioni popolari. Vanni, di un effetto della regola catoniana sul legato di cosa del legatario. Gaudenzi, lingua e diritto nel loro sviluppo parallelo. Chironi, studi critici di legislazione dottrina e giurisprudenza dell' assicurazione sulla vita. Buonamici, sopra alcuni frammenti di diritto Romano trovati di recente in Egitto.

Rassegna di diritto commerciale. I. 4. Vitalevi, elementi costitutivi dello stato di fallimento sul codice di com. Ital.

Oesterr. Eisenbahnztg. Wien 1883. 43—47. Ueber die Grundzüge u. Systeme des Eisenbahn-R. 47 u. 48. Das Patent-R. 1883. 8. Das neue Aktiengesetz u. d. Eisenbahnen. 9 u. 10. Siebenundzwanzig ungültige Bestimmungen d. Betriebsreglements. 29. Begriff der höheren Gewalt im heutigen Verkehrs-R.

Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin. 1882. 85. Die Beschlüsse der internationalen Konferenz zu Bern. 97. Haftpflicht der Eisenbahnen in Russland u. der Schweiz. 1883. 8 u. 16. Kritik u. Antikritik. Dreiundzwanzig Ungültigkeiten im Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands. 18, 20, 27, 31, 32, 33, 34, 37, 38. Fortsetzung. 35, 36. Zur Haftpflicht wegen Verletzung der Arbeiter in den Metalldrehereien durch Metallsplitter.

Archiv für Eisenbahnwesen. 1883. 2. Uebersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen u. polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung, Prüfung u. Revision der im Eisenbahnbetriebe zur Verwendung kommenden Dampfkessel.

Bayerische Verkehrsblätter. München 1883. 1. Das Reichshaftpflichtgesetz in seiner Anwendung auf Eisenbahnen. 2. Zum deutschen Eisenbahnfracht-R. 6. Fortsetzung.

Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft, Politik u. Kulturgeschichte. 1883. Bd. I, H. 2 u. Bd. II, 1. Hälfte. Internationale rechtliche Streitfragen österr. Eisenbahnen.

Glasers Annalen für Gewerbe u. Bauwesen. Berlin. 1883. 9. Lieferungsverträge mit Eisenbahnverwaltungen.

Archiv f. Straf-R. XXXI. 3. u. 4. Zimmermann, Wahrheitsbeweis bei Majestätsbeleidigung (gegen die Entsch. d. Reichsger. v. 23./VI. 80). Str.G.B. §. 11, 199, 233. Westhoff II., Strafvollstreckung aus einem Urteil, dessen Protokoll abhanden gekommen. Haas, Berufung der Offiziere z. D. zum Schöffenamt. Fuld, der Rückfall im französ. u. deutschen R. Rotering, die eigene Gefahr als Schuldausschliessungsgrund. Gefahr u. Gefährdung im Str.G.B. Statistik etc.

Gerichtssaal. XXXV. 6. Schwarze, Berufung im Strafverfahren. Woltersdorff, aus d. preuss. Gefängnisstatistik. Ortloff, Voraussetzung u. Kautelen d. Verbringung eines Angeschuldigten in eine öffentliche Irrenanstalt nach §. 87 Str.P.O. 7. Kärcher, Idealkonkurrenz. Buri, z. Konkurrenzfrage. Fuld, strafrechtl. Immunität d. Mitglieder d. deutschen Reichstages. Silberschlag, Frage d. Entschädigung unschuldig Angeklagter. (Mitteilung einer Verordnung Friedrich II. v. 15./I. 1776.)

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXIV. 6. Krafft-Ebing, originärer Schwachsinn. Neurasthenie. Impulsi-

Brandstiftungen. Desertion. Zweifelhafter Geisteszustand. Erbliche Belastung. Epileptoide Anfälle. Zwangsvorstellungen u. Zwangsimpulse. Neurasthenie mit episodischem delirantem Traumzustand. Pürkhauer, ein Fall von tödlicher Vergiftung mit Kreosot. Akute Karbolsäurevergiftung durch Resorption. Kerschensteiner, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst in Bayern.

Domenica letteraria. II. 30. Barzilai, E. Ferri (Biographie dieses Führers der neuen italien. Kriminalistenschule, vgl. oben S. 154).

Archiv f. kathol. Kirchen-R. L. 5. Wittmann, Bamberger Hexenjustiz 1595 bis 1631. Cauillo Tarquini, über d. paulinische Privileg (1. Cor. VII, 15). Nourisson, de concordato gallico. Scherer, die Kinder der Konfessionslosen. Zur Prozessfähigkeit kirchl. Institute. Der chilenische Kirchenstreit 1878—83. Swientek, d. Interkalare im Fürstbistum Breslau. Der Vatikan u. Berlin u. das Ges. v. 11./VII. 1883.

Deutsche Revue. VIII. 12. Carrière, rechtsphilosophische Betrachtungen üb. Staat u. Kirche.

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1883. 20. Ein britischer Gesetzentwurf behufs Festsetzung strafrechtlicher Bestimmungen zum Schutze der Postanstalten, der Postbeamten u. der Postsendungen.

Union postale. VIII. 11. Der schweizerische Amtsbürgschaftsverein. (Mit dem 1./I. 1884 tritt in der Schweiz diese höchst eigenartige Erscheinung ins Leben: ein Beamtenverein, welcher der Bundesverwaltung gegenüber solidarisch für allen dem Staate durch Vereinsgenossen zugefügten Schaden bis zur Höhe der Amtsbürgschaftssumme haftet. Mitglieder sind Beamte, deren Kaution 6000 fr. nicht übersteigt. Jeder zahlt eine Prämie von 2 pro Mille der Bürgschaftssumme.)

Shurnal grashdanskago i ugolownago prawa. (Journal für Privat- u. Straf-R. Herausg. von der Petersbg. jurist. Gesellschaft.) 10 Hefte jährl. XII. Jahrg. St. Petersburg. 1882. 1. Taganzew, die Strafthätigkeit des Staates u. ihre Grenzen. Spassowicz, das neue franz. Pressgesetz. Kalumbus, die Firmen nach unserem Handels-R. Jasykow, die Reform der Wolostgerichte. Foinizki, die Voruntersuchung u. ihre Reform. — 2. Džanszijew, die Rolle D. Samätnins in der Justizreform. Sakrewski, die wünschenswerten Abänderungen in den Gerichtsordnungen. Werblowski, die Exekutivkraft gerichtlicher Verfügungen in unstreitigen Rechtssachen. Zuchanow, die Mängel unseres Geschworenengerichtes. cf. 5. Smirlow, die Ladung des Klägers. Karzew, die Friedensgerichte im Königreich Polen u. die Gemeindegerichte. cf. 4. R., der neueste Versuch zur Beseitigung der juristischen Personen. — 3. Pachmann, die jetzige Bewegung in der Rechtswissenschaft. Anziferow, zur Lehre von den geheimen Gesellschaften nach russ. R. Kistäkowski, der Selbstmord nach russ. Straf-R. — 4. Korkunow, das wissenschaftl. Rechtsstudium cf. 5. Siczki, das niederländische Strafgesetzbuch v. 1881. Loschnizki, die Interpretation der Provinzialgesetze. Gedrimowicz, die Prozesse über die Coupons der Obligationen österreich. Eisenbahngesellschaften. — Goldenweiser, Kommentar zum Art. 698 P. 4 des Privat-R. (Jurist. Personen u. Korporationen). Bobrowski, die Anfänge der Reform der Militär-Strafgesetze in Russland. Smirlow, der Dahrlehensvertrag nach russ. R. — 6. Nossenko, der Kommissionsvertrag. cf. 8. Thalberg, die Besserungskolonien u. Asyle in Russland. cf. 8. Strepetow,

unsere Gesetze u. Projekte über die Vormundschaft. cf. 8. Holmsten, die Einrede der res judicata. — 7. Printz, die Emeritur des Richters. Raison, A. v., der deutsche Gesetzentwurf über die Bestrafung der Betrunkenheit. Palausow, die Justizreform in Frankreich. cf. 8. — 8. Das russ. Zivilgesetzbuch v. K. Kawelin. Smirlow, die Mängel unseres Privat-R. cf. 9. Pachmann, zur Frage über Gegenstand u. System eines russ. Zivilgesetzbuchs. — 9. Kawelin, K., ein russ. Zivilgesetzbuch. Gorodiski, die hinzutretende Teilnahme an einem Verbrechen. Asarewicz, Rudolf v. Ihering. Nossenko, D., der Kommissionsvertrag. Puzillo, die Theorie der richterl. Interpretation des Gesetzes. — 1883. XIII. 1. Pochmann, die Bedeutung der Persönlichkeit im Gebiete des Privat-R. Kawelin, K., ein russ. Zivilgesetzbuch. cf. 2. Sakrewski, die Gleichheit in der Gesellschaft. Lichaczew, neue Arbeiten auf dem Gebiete der Kriminalstatistik. cf. 3. Smirlow, die Mängel unseres Privat-R. cf. 2, 3, 5, 6, 7. Kritiken u. Bibliographie in jedem Heft, sowie Regierungsverordnungen u. die Protokolle der Jur. Gesellschaft, sowie kleinere Bemerkungen. — 2. Longinow, das Vergleichsverfahren vor dem Friedensrichter in Strafsachen, welche der Entscheidung der Bezirksgerichte unterliegen. v. Raison, die österr. Gerichte. cf. 3. Spassowicz, W. die Ladung der Zeugen zur gerichtl. Untersuchung. — 3. Mysz, die Wirkung der Verträge, durch welche die Eisenbahngesellschaften von der Verantwortung für Schaden befreit werden. Ssergejewski, die Aufgabe der Strafgesetzgebung in Russland. — 4. Geyer, der russ. Entwurf des allgem. Teiles des Strafgesetzbuches (Uebers.). v. Raison, Bemerkungen zum Entwurf des allgem. Teiles eines Strafgesetzbuches. Asarewicz, die familienrechtl. Vermögens-R. nach russ. R. Borodin, die Rehabilitation. Sluczewski, das Verhältnis der strafgerichtl. Praxis zu Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft. — 5. Markow, unsere „Justiz ohne Geschworene". Palausow, zum Entwurf eines allgem. Teils des Strafgesetzbuchs. Lichtenstadt, Ellenbogen u. Mikleszewski, desgl. F. v. Holtzendorff, desgl. (Uebers.). — 6. Bobrowski, die Organisation der Militärjustiz in Belgien. Foinitzki, die Entschädigung der unschuldig vor Gericht Gezogenen. Wahlberg, Bemerkungen zum Entwurf eines allgem. Teils des russ. Strafgb. (Uebers.). — 7. Danewski, Bemerkungen z. Entw. eines allgem. T. d. Strafgb. Desgl. aus der Rivista penale (Uebers.). F. v. Liszt, desgl. (Uebers.).

Ruskaja Mysl. (Der russ. Gedanke.) Monatschrift. Moskau 1882. III. Jahrg. (russisch). 1. Koljupanow, Skizze der inneren Verwaltung Russlands von der Moskauischen Periode an. cf. 2. — 2. Golzew, Staat u. Selbstverwaltung. cf. 4, 7. Golowaczew, das Reichsbudget für 1882. cf. 3, 4, 6, 9, 11. — 3. Ditätin, wann entstand die Entzweiung zwischen den „kommandierenden" Klassen u. dem „Volke". — 4. Jefimenko, der bäuerliche Grundbesitz im äussersten Norden; eine historische Skizze. cf. 5. — 5. Jusow, die politischen Anschauungen der Altgläubigen. Chodski, der Bodenkredit. — 6. Ders., historische Skizze der Entwickelung des Bodenkredits in Russland. — 7. Ders., der grosse Bodenkredit in Russland. — 8. Ders., der bäuerliche Bodenkredit in Russland. — 9. Ssemewski, die Bauern auf den geistlichen Gütern in der II. Hälfte des XVIII. Jahrh. cf. 10. — 10. Golowaczew, das Kapital u. die Bauerwirtschaft. — 11. Dšanszijew, D. N. Samätnin; ein Blatt aus der Ge-

schichte der Gerichtsorganisation. — 1883. IV. 1. Ssemewski, die Bauernfrage in der freien ökonomischen Gesellschaft 1803 bis 1822. N. S., die Verteilung des Grundbesitzes in Deutschland. cf. 2. — 2. Koljupanow, Skizze der inneren Verwaltung in Russland zur Zeit Katharina II. Golowaczew, das Reichsbudget für 1883. Denski, haben die Ratenzahlungen des Loskaufs ein Recht (sic) auf die Zerstörung des Gesamtbesitzes.

Oteczestwennyja Sepiski. (Vaterländische Annalen.) Monatschrift. Herausg. v. Krajewski. St. Petersburg 1882. 1. W., Skizzen des Gesamtbesitzes an Grund u. Boden in Russland. cf. 3, 4. Abramow, zur Frage von der Glaubensduldung (i. e. Gewissensfreiheit). cf. 2. — 3. Skabiczewski, zur Geschichte der russ. Censur. cf. 4, 6, 8, 10, 11, 12. — 5. Valentinow, die ökonomische Theorie K. Rodbertus-Jagetzow. cf. 6. — 11. Luczizki, Spuren des Gesamtbesitzes von Grund u. Boden in der Ukräne am linken Ufer des Dnepr im XVIII. Jahrh. — Die Finanzpolitik von 1861—80.

Westnik Jewropy. (Der Europäische Bote.) Monatsschrift. XVIII. Jahrg. St. Petersburg 1883. 1. Slonimski, das Grundeigentum in den Theorien des Oekonomisten u. Soziologen; eine kritische Studie. Arssenjew, K., das russ. öffentl. Leben in der Satire Ssaltykows. I. Russland vor der Reform u. die Epoche der ersten Reformen. E. L., Untersuchung u. Gericht über die poln. Insurgenten im Nordwestgebiete 1863—1864 nach offiziellen Urkunden. — 2. Arssenjew, K., d. russ. öff. Leben in d. Sat. Ssaltykows. II. Das Ende der 60er u. der Anfang der 70er Jahre. Kuliszer, Symbolik des R. — 3. Arssenjew, K., d. r. öffentl. Leben in d. Sat. S.s. III. Die Reaktion, der äussere Krieg u. die inneren Unruhen. — 4. Woroponow, unsere statistischen Arbeiten über den Grundbesitz.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 15. Oktober bis 15. November 1883 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Anwendbarkeit, über die, der sogen. Minoritätenvertretung bei den eidgenössischen Wahlen. Bern, Jenni. 1 M. 50 Pf.

Bach, L. v., die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag bis zur Erlangung der Reichsstandschaft seit 1434. 4 Bg. Innsbruck, Rauch. 1 M.

Below, G. v., die Entstehung d. ausschliessl. Wahl-R. d. Domkapitel. (Histor. Studien, Heft 11.) Leipzig, Veit. 1 M. 60 Pf.

Bender, J., Geschichte d. röm. Privat-R. Pandekten. Repetitorium. Kassel, Wigand. 4 M.

Berner, A. F., Lehrbuch d. deutschen Straf-R. 13. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. 9 M.

Brand, der, der Synagoge in Neustettin. Verhandlungen v. 18. bis 22./X. 82. Köslin, Hendess. 60 Pf.

*Brie, S., z. Lehre v. d. Staatenverbindungen. I. Abt. (Sep.-Abdr. aus d. Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R. XI, 1.) 75 S.

Brockhausen, C. F. u. Bruhns A., Rechtslehre, die wichtigsten Rechtsbegriffe u. ihre Bedeutung im prakt. Leben (pop.) Wien, Brockhausen u. Brämer. 2 M. 40 Pf.
Desportes, F., die Reform der Strafanstalten in Schweden. Heidelberg, Weiss. 1 M. 60 Pf.
*Exner, J., d. Begriff d. höheren Gewalt im röm. u. heutigen Verkehrs-R. Wien, Hölder. 2 M.
Freudenstein, C. G., die Rechtskraft nach der Reichszivilprozessordg. u. ihre Wirkungen auf die subjektiven Rechte. 2. (Titel)-Aufl. Hannover, Helwing. 6 M.
*— System d. R. d. Ehrenkränkungen. 2. (Titel)-Aufl. Ebenda. 5 M.
Freund, Fr., d. gesetzl. Beschränkungen d. Grundeigentums im r. R. Berlin, Bahr. 1 M. 20 Pf.
*Förster, F., Theorie u. Praxis d. heutigen gemeinen preuss. Privat-R. 4. Aufl. herausgb. v. Eccius. IV Bd., 1. Abt. 292 S. Berlin, Reimer. 5 M.
Fuchsberger, O., Entscheidungen d. Reichsoberhandelsger. u. Reichsgerichts in 4 Bdn. 1. Suppl.-Bd. Handels-R., Wechsel-R. Giessen, Roth. 4 M.
Haushofer, M., d. kleine Staatsbürger f. d. deutsche Volk. Stuttgart, Maier. 60 Pf., geb. 1 M.
Harriehausen, L., d. Grundbuch-R. d. Provinz Hannover (mit Ausschluss d. Jahdegebietes). Gesetze etc. Celle, Capaun Karlowa. 7 M.
Höhe, die, der Prozesskosten. Leipzig, Grunow. 60 Pf.
*Hoff, H. v., Darstellung unseres Militärgerichtswesens nebst einer Studie üb. Notwendigkeit e. Reform. Berlin, Baensch. 40 S. 1 M.
*Hue de Grais, Grundriss d. Verfassung u. Verwaltung in Preussen u. im Reich. (Auszug aus dem in 3. Aufl. vorliegenden, I, S. 79 besprochenen Handbuch.) Berlin, Springer. 104 S. 1 M.
Jacobi, L., d. Rechtsschutz im deutschen Strafverfahren. Berlin, Möser. 2 M. 50 Pf.
*Jäckel, Zwangsvollstreckung etc. (Schluss.) S. 241—526. (Vgl. oben S. 106.) Vollst. 10 M., geb. 11 M. 50 Pf.
Jhering, R. v., Geist d. röm. R. II. T. 2. Abt. 4. Aufl. 9 M., gb. 10 M. 50 Pf.
*— Zweck im R. II. Bd. Leipzig, Breitkopf. 16 M., gb. 17 M. 50 Pf.
Kaserer, J., Handbuch d. österr. Justizverwaltung. III. Bd. Wien, Hölder. 12 M.
*Kohler, J., Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. 1. Lfg. Würzburg, Stahel. 99 S. (2. Lfg., ca. 10 Bg. erscheint in wenigen Tagen.)
Kurtz, C., Verfügungen in Grundbuchsachen nebst Beispielen von Verhandlungen u. Expeditionen. Breslau, Köbner. 2 M.
Landsberg, E., die Glosse d. Accursius u. ihre Lehre v. Eigentum. Rechts- u. dogmengeschichtl. Untersuchung. Leipzig, Brockhaus. 9 M.
Lewis, W., d. deutsche See-R. 2. Aufl. 1. Bd. Leipzig, Duncker u. Humblot. 8 M.
Merkel, J., Abhandlungen a. d. Gebiete d. r. R. 2. Aufl. Halle, Niemeyer. 4 M. 50 Pf.
Oesterlen, R., d. mehrfache Verkauf derselben Sache. (Inaugural-Diss. Tübingen.) Stuttgart, Kohlhammer. 1 M. 20 Pf.
Opitz, H. G., d. Staats-R. d. Königreichs Sachsen. I. Bd. Leipzig, Rossberg. 7 M.
Pospischil, H. V., die Heimstätte m. bes. Rücksicht auf die Verhältnisse d. bäuerl. Grundbesitzes in Oesterreich. Wien, Gerold. 3 M.

Repetitorium d. österr. Straf-R. Leipzig, Rossberg. 1 M. 50 Pf.

S., A. v., Bestimmungen, unsere jagdgesetzlichen u. jagdpolizeilichen, u. deren Mängel. München, Killinger. 1 M. 50 Pf.

Schliar, jurist. Hausbuch. Breslau, Köbner. 2 M.

*Schmidt, Jos., Lehrbuch d. preuss. R. u. Prozesses mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung etc. (Das bekannte Examenbuch.) 7. v. einem höheren Justizbeamten bis auf die Neuzeit ergänzte Auflage. Breslau, Maruschke u. Berend. 1883.

I. Bd. Land-R. 963 S. 18 M. II. Bd. Familien- u. Erb-R. 307 S. 6 M. III. Bd. Handels-R. etc., Kirchen-R., Verfassungs-R., Hinterlegungsordg. 160 u. 34 S. 3 M. — (IV. Bd. Konkursordg., Straf-R. 11 M. V. Bd. Zivilprozess, vgl. C.Bl. I, 110 u. 141.)

*Schrötter, J. H., d. preuss. Eisenbahn-R. in seiner derzeitigen Gestalt. Berlin, Müller. 275 S. 5 M.

Schreiber, C., die Verwaltungsreform in Hessen. Marburg, Elwert. 1 M.

*Schwarze, Fr. O. v., die Berufung im Strafverfahren. (Bes. Abdr. a. d. Gerichtssaal.) Stuttgart, Enke. 51 S.

*Silberschmidt, W., die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis zum XIII. Jahrh. Ein Beitrag z. Geschichte d. Kommandit- u. stillen Gesellschaft. (Mit Vorwort v. Goldschmidt.) Würzburg, Stuber.

Sohm, R., Institutionen d. röm. R. Leipzig, Duncker u. Humblot. 7 M.

— lex Ribuaria et lex Francorum Chamarorum, ex monumentis Germaniae historicis recusae. Hannover, Hahn. 2 M. 40 Pf.

Sulzer, A., d. Eigentumserwerb durch Spezifikation. 12 Bg. Zürich, Orell, Füssli u. Co. 3 M.

Stegemann, V., Materialien zum Ges. v. 13./VII. 83 betr. Zwangsvollstreckung. Berlin, Decker. 9 M.

*Wandersleben, J., d. Aufgebotsverfahren in Theorie u. Praxis. 164 S. Berlin, Vahlen. 2 M. 80 Pf.

Weinrich, H. v., die Haftpflicht wegen Körperverletzung u. Tötung e. Menschen. Systematisch dargestellt. Strassburg, Trübner. 5 M.

Willmanns, C., Formularbuch zu dem Ges. v. 13./VII. 83 betr. Zwangsvollstreckung. Auf amtl. Veranlassung herausgegeben. Berlin, Kühn. 1 M.

Wirth, F., die Reform d. Patentgesetzgebung in d. Neuzeit. 18 Bg. Köln, Sauerländer. 3 M.

Artikel, die schmalkaldischen v. J. 1537. Nach M. Luthers Autograph in d. Univ.-Bibliothek zu Heidelberg herausg. v. Zangemeister. Heidelberg, Winter. gb. 30 M.

Eine vollständige, höchst sorgfältige photographische Wiedergabe der berühmten Handschrift.

Burkhardt, C. A. H., Urkundenbuch d. Stadt Arnstadt 704—1495. Jena, Fischer. 12 M.

Engel, E., d. Wert des Menschen. I. Teil: der Kostenwert des Menschen. 5 Bg. Berlin, Simion. 2 M.

T. II (Der Ertragwert d. Menschen) erscheint 1884.

Fischer, E., d. Landfriedensverfassung unter Karl IV. Göttingen, Akadem. Buchhandlung. 2 M. 40 Pf.

Jäger, J., Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500. 1. Heft 4 M. (Vollst. 3—4 Hefte.) Hildesheim, Lax.

*Holtzendorff, F. v., Zeitglossen des gesunden Menschenverstandes. München, Ackermann. 1884. 184 S. gb. 3 M.

Sammlung der Zeitglossen, welche in der „Gegenwart“ etc. in den letzten Jahren erschienen. 207 geistreiche Sätze über Staat, Kirche, Gesellschaft u. Wissenschaft, eingegeben vom „gesunden Menschenverstande“, welcher

über die abstrakte Spekulation u. die Einseitigkeit des Technikers u. Gelehrten gestellt wird. Dem Juristen dürften reichen Denkstoff bieten insbes. die Glossen 1—22 Staatstheorien u. Staatspraxis, 23—49 Staatsmoral u. Staats-R., 50—84 Parlamentarismus u. Parteiwesen.

Küster, W., d. Reichsgut 1273—1313 nebst e. Ausgabe u. Kritik d. Nürnberger Salbüchleins. Leipzig, Fock. 3 M.

Mayer, V., Thomas Hobbes, Darstellung u. Kritik seiner philosophischen, staatsrechtl. u. kirchenpolit. Lehren. 18¾ Bg. Freiburg, Stoll u. Bader. 4 M.

Otto, F., Anleitung z. Ausmittelung d. Gifte u. Erkennung v. Blutflecken etc. bei Obduktionen. 1. Hälfte. Braunschweig, Vieweg. 3 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Deutsches Reich. Z.P.O. (Reinick u. Bödicker) 3. Aufl. Hannover, Helwing. 4 M.

Militär Str.G.B. v. 1872. Berlin, Mittler. 80 Pf.

Hieraus einzeln: Kriegsartikel — Disziplinarstrafordnung — Str.G.B. — Vorschriften über den Dienstweg etc.

Die allgem. Dienstverhältnisse d. Offiziere d. Beurlaubtenstandes. 2. Aufl. Berlin, Eisenschmidt. 1 M. 50 Pf.

*Reichsstempelgesetz v. Jacho. Düsseldorf, Schwann. 88 S. 1 M.

*Gewerbeordnung v. 1./VII. 83 v. Schell. Düsseldorf, Schwann. 226 S. 2 M. 50 Pf. — Desgl. Leipzig, Reclam. 80 Pf. — Bernburg, Bacmeister. 1 M. — Stuttgart, Metzler. 1 M. — Breslau, Görlich. 2 M. 50 Pf.

Innungsgesetz. Arnsberg, Ritter. 20 Pf.

Postgesetz v. 28./X. 71 (in Gedächtnisversen). Berlin, Brigl. 40 Pf.

Preussen. A. L.R. v. Koch. 8. Aufl. v. Achilles, Hinschius, Johow, Vierhaus. Berlin, Guttentag. 1. Lfg. 3 M.

*Allgem. Ger.-Ordg. in ihrer jetzigen Gestalt v. Bach. Berlin, Müller. 264 S. 6 M.

Ges. betr. Zwangsversteigerung v. 18./VII. 83. Berlin, Heymann. 30 Pf.

Städteordg. Liegnitz, Krumbhaar. 8 M.

Ges. üb. allgem. Landesverwaltung etc. Berlin, Decker. 80 Pf.

Nachtrag z. Sammlung v. Vorschriften betr. Altkatholiken. Bonn, Neuser. 1 M.

*Gesetz über d. Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen v. 23./IV. 1883. (Herausgb. v. C. Lang.) 70 S. Taschenausgabe. Düsseldorf, Schwann. gb. 1 M.

Das Gesetz v. 23./IV. 83 regelt die betr. Materie für die gesamte preuss. Monarchie einheitlich im Anschluss an die Str.P.O., während das bisherige Gesetz v. 14./VI. 52 für den Bezirk Köln nicht galt. Die vorliegende, für Polizeibehörden u. Amtsrichter bestimmte, sehr elegante Ausgabe bringt das Gesetz, in Noten eine kleine Kommentierung durch Angabe von Parallelstellen etc., ausserdem die Ausführungsanweisung v. 8./VI. 1883.

Gesetz betr. d. Befugnisse d. Strombauverwaltung gegenüber d. Uferbesitzern etc. v. 20./VIII. 1883, nebst Ges. betr. Aufhebung d. Ufer- etc. Ordg. f. Schlesien u. d. landrechtl. Bestimmungen. Berlin, Decker. 40 Pf.

Baden. Bürgerbuch (v. Wieland). 4. Aufl. 63 Bg. Heidelberg, Emmerling. 5 M., gb. 6 M.

Oesterreich. Ges. u. Verordnungen. 80. Heft. Staatsdruckerei. (Ausf. Vorschriften z. Gewerbeordg. u. Normalstatuten f. d. Genossenschaften.) — Desgl. Graz, Leykam. 70 Pf. — Roth, Nutzen u. Notwendigkeit d. Zusammenlegung v. Grundstücken (Ges. v. 7./VI. 83). Znaim, Fournier.

Gewerbe-Ordg. Prag, Mercy. 1 M. 50 Pf.
Ges. betr. Volksschulen. Ebenda. 3 M. — Wien, Perles. 3. Aufl. 1 M. 20 Pf. Nachtrag 40 Pf.
Mährische Landesgesetze. Bauordg. etc. Brünn, Winkler. 1 M.
Sammlung d. Gesetze etc. betr. d. See- u. Hafendienst in d. österr.-ungar. Monarchie. Herausgb. v. den Seebehörden in Triest und Fiume. I. 269 S. Triest, Schimpf. 8 M.

England. Bankruptcy act 1883 v. Bence Jones. 176 S. Griffith; v. Blunt. 168 S. Pettit. 2 1/2 sh.; v. Chalmers and Hough. 156 S. Waterlow. 2 1/2 sh.; v. Holdsworth. 296 S.; Routledge. 1 sh.; v. Rae. 138 S.; Marlborough. 2 1/2 sh.; v. Roxburgh. 162 S. Shaw and sons. 3 1/2 sh. — Popul. Ausg. 104 S. Ward and Lock. 1 sh.
Parliamentary elections act 1883 v. Hobhouse. 260 S. Maxwell. 5 sh. v. Mattinson a. Macaskie. 304 S. Waterlow. 7 1/2 sh.
Merchant shipping act 1863. 54 S. Pewtress. 1/2 sh.

3. Wichtige ausländische Werke.

Jonge, W. A. C. de, bijdrage tot de geschiedenis der Grondwet (1830—1848). 'sGravenhage 1883.
Sehr interessanter Beitrag für die Geschichte der niederländischen Verfassung, auch bis jetzt noch nicht veröffentlichte Stücke enthaltend.
De wetgeving op de ontucht in Nederland, Adviesen van Mr. A. E. Modderman en Dr. N. B. Donkersloot daaromtrent en Besluiten van het eerste congres tegen de wetgewing der ontucht, met eene voorrede van W. van den Bergh. s'Gravenhage 1883.
Koopmans, S., het notariaat in Friesland voor 1811. Een schets. Leeuwarden.
*v. Swinderen, verdeediging etc. Sep.-Abdr. (s. S. 167).

Lassen, J., kort fremstilling af den danske obligationsret. I. Bd. Kopenhagen, Mule. 3 kr. 50 ö.
Rordam, H. T., danske kirkelove 3. Heft. Kopenhagen, Gad. 2 kr.

Baird & Babcock, guide to the principles of the law. New York. 18 sh.
Browne's law and lawyers in literature. Soule. 7 1/2 sh.
Donovan, trial practice and trial lawyers. 315 S. St. Louis. 18 sh.
Gibson's guide to the ninth edition of Stephens commentaries. Reeves & Turner. 1 1/2 sh.
Indermaur, a manual of the practice of the supreme court of judicature in the Queens Bench etc. Stevens & Haynes. 12 sh.
Jendwine, the agricultural holdings act 1883. Waterlow. 2 1/2 sh.
Rapalje and Lawreuil, dictionary of English and American law. XXXVIII u. 2096 S. Jersey City (N. J.). 33 1/2 sh.
Story, commentaries on the conflict of laws. 8. Ausg. by Bigelow. XXXIX u. 901 S. Boston. 36 sh.
Williams, the tariff laws of the United States. Low. 10 1/2 sh.

Brocher, cours de droit international privé. II. Basel, Georg. 6 M. 30 Pf.
Jousserandot, l'édit perpétuel restitué et commenté. 2 Bde. Chevalier Marescq. 20 fr.

Robert, M., recueil de lois, décrets etc., concernant les bibliothèques publiques. Paris, Champion. 5 fr.
Villequez, F., droit du chasseur sur le gibier. 2. Aufl. Larose. 4 fr.
Wetter, P. v., les obligations en droit romain. Gent, Clemm. I. 407 S. 9 fr.

Carrara, F., reminiscenze di cattedra e foro. Pisa, Galileo. 520 S. 5 l.
Demurtats, Zichina, la giustizia amministrativa in Italia. Turin, Unione. 5 l.
Motivi, i del nuovo codice di commercio. Napoli, Marghieri.
Vollständige Sammlung aller Materialien, 4 Bde., jeder zu 10 Heften von 64 S. à 1 l.
Pierantonelli, P., praxis fori ecclesiastici. Rom, Propaganda. 3 1/2 l.
Valtorta, il corso del fallimento. Guida pratica con formularii etc. 355 S. Milano, Pirola. 4 l.

Delegado Martin, E., contratos administrativos, ó de obras y servicios publicos. Madrid, Hernandez. 12 r.
Freixa y Rabasó, E., legislación y dicionario de la renta del timbre del estado. II. Madrid, Cao y Val. 6 r.
Gonzalez Callejo, legislación vigente de las adunas españolas. Madrid, Garcia. 40 r.
Gonzalez de las Casas, F., tratado general del Notariado y de instrumentos públicos. 1338 S. 20 fr.
Enthält ausser einer philosophisch-historischen Einleitung die gesamte spanische Gesetzgebung über das Notariat u. die Aufnahme öffentl. Urkunden.
Gomez Marin y Gil Gomez, cuerpo del derecho civil. 3 Bde. fol. à 700 S. 75 fr.
Eine Ausgabe der Institutionen, Pandekten u. des Codex Justinianus in lateinischer u. spanischer Sprache. Die Uebersetzung der Pandekten beruht auf der von Rodriguez von Fonseca im 18. Jahrhundert gelieferten. Die Institutionen u. der Codex sind von den Herausgebern nach der Leipziger Ausgabe von 1866 übersetzt.
Kermin Hernandez Iglesias, la beneficencia en España. 2 Bde. à 900 S. 22 fr.
La Sernarna y Montalban, curso de derecho civil y penal español. 3 Bde. à 600 S. 12. Aufl. 22 1/2 fr.
Das vollständigste u. an allen Universitäten gebrauchte Lehrbuch des span. Zivil- u. Straf-R.
Leon, F. J., metodologia de la ciencia del derecho. 380 S. Valencia. 7 fr.
Wesentlich zu praktischen u. didaktischen Zwecken. Ein beigefügter Grundriss enthält bei den einzelnen Gegenständen den Gesetzestext, die gerichtlichen Entscheidungen, wie die spanische u. ausl. Litteratur.
Maranges, estudios juridicos. 247 S. Madrid. 2 fr.
1. Das röm. Familien-R. 2. Das Not-R. 3. Geschichte d. Straf-R. in Wissenschaft u. Leben.
Martin, M. F., las reformas legislativas del Ministerio de Gracia y Justicia. 2. Ausg.
Enthält die Gesetze über Gerichtsverfassung, Eheschliessung, Zivilstandsregister, Begnadigung u. Kassation in Zivilsachen. Anhang: die betr. Verordnungen, Verfügungen etc.
Moreno, Santiago Lopez, la prueba de indicios. 3 fr.
Diese Monographie über den Indizienbeweis handelt nach einer allgemeinen Einleitung über das Verfahren, Vorteile u. Nachteile, Wert u. Einteilung des Indizienbeweises, sowie sehr eingehend über die einzelnen Indizien.
Saenz y Criado, J., elementos de medicina legal. Madrid, Rubino. 60 r.
Torres Campos, bibliografia española contemporanea del derecho y de la politica 1840—80. Madrid, Fortanet. 28 r.

Russische Werke.

(Mitgeteilt durch Hrn. Prof. Engelmann in Dorpat.)

Bakszejew, Kursus der Gesetzeskunde. (Rechtswissenschaft.) Stptbg. 1883.
Kurs sakonowedenija.

Beresin, W., das Friedensgericht in der Provinz. Einige Worte über die Notwendigkeit einiger Veränderungen in den Gesetzen über die Landschafts- u. Friedensrichter-Ordg. Stptbg. 1883. 81 S.
Mirowoi ssud w prowinzii.

Berszadski, die litauischen Juden. Geschichte ihrer rechtlichen u. gesellschaftlichen Stellung in Litauen 1388—1569. Stptbg. 1883. VII u. 431 S.
Litowskije Jewrei. Istorija jich juridiczeskago i obszczestwennago poloshenija w Litwe 1388—1569.

Bobrowski, das Kriegs-R. in Russland z. Zeit Peters d. Gr. Lfg. II. Die Kriegsartikel mit Erläuterungen, Bemerkungen u. Zitaten aus ausländischen Quellen. 1. Die Einleitung, das Manifest, der Eid u. die 4 ersten Kap. parallel mit den schwedischen Kriegsartikeln abgedruckt. Stptbg. 1882. 269 S. (Vgl. I, 363.)
Wojennoje prawo w Rossii pri Petre Welikom. W. II.

Borsenko, A., privatrechtliche Beschränkungen der Eisenbahnunternehmungen. T. II. Die Konzession des Eisenbahn-R. Moskau 1883.
Grashdanskija ograniczenija shelesnodoroshnych predprijati. T. II. Konzessija shelesnodoroshnago prawa.

Czishow, die Enzyklopädie und Rechtsphilosophie an den deutschen u. österr. Universitäten. I. Heidelberg: die Proff. Strauch u. Schultze, Enzyklopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft. II. Wien: Prof. L. v Stein, Philosophie des R. Odessa 1882.
Enziklopedija i filosofija prawa w germanskich i awstriskich Universitetach.

Cziczerin, B., das Eigentum u. der Staat. T. I. Moskau 1882. IX u. 468 S. T. II. Moskau 1883. 457 S.
Ssobstwennost i gossudarstwo.

Danewski, die Systeme des politischen Gleichgewichts u. der Legitimität und das Nationalitätsprinzip in ihren gegenseitigen Beziehungen. Stptbg. 1882.
Sijstemy politiczeskago rawnowessija i legitimisma i naczala nazionalnosti w jich wsaimnoi swäsi.

Džanszijew, ein Blatt aus der Geschichte der Justizreform: D. Samätnin. Moskau 1883. 154. S.
Straniza is istorii ssudebnoi reformy. D. N. Samätnin.

Glinojezki, Geschichte des russ. Generalstabes. I. 1698—1825. Stptbg. 1883. VIII u. 427 S.
Istorija ruskago Generalnago Sztaba.

Gradowski, die Grundsätze des russ. Staats-R. Bd. III. Die Organisation der Provinzialverwaltung. 1. Einleitung. Geschichte der Provinzialverfassung, Kron- u. Adels-Behörden. Stptbg. 1883. (Vgl. I, 338.)
Naczala ruskago gossudarstwennago prawa. T. III. Organy mestnago uprawlenija.

Golowin, A., Bemerkung zur Frage über die Notwendigkeit von Reformen im Post- u. Telegraphenwesen in Russland. 1882.
Sametka po woprossu o neobchodimosti reform po pocztowomu u telegrafnomu wedomstwam w Rossii.

Gordon, unsere gesellschaftlichen Vereine (Klubs) vom Rechtsstandpunkt u. der Umfang der Anwendbarkeit des Klage-R. über Beschlüsse solcher Versammlungen. Stptbg. 1883.
Naschi obszczestwennyja ssobranija (kluby) tsoczki srenija juridiczeskoi i oblast primenenija grashdanskago iska.

Gurland, J., juristische Fragen u. Aufgaben aus der notariellen Praxis u. dem Privat-R., mit den Antworten des Kassations-Senates. Die Notariatsordnung, Vormundschaft, Korroboration von Sachenrechten, Obligationen-R. T. 1 u. II. Odessa 1883.
Juridiczeskije woprossy i sadaczi is notarialnoi praktiki i grashdanskago prawa, s otwetami kassazionnago Senata.

Issajew, A., Missverständnisse in der Frage über die Artele. Jaroslaw 1883.
Nedorasumenija po woprossu ob arteläch.

Jewreinowa, A., über die Bedeutung u. d. Grenzen des Gewohnheits-R. bei der Bearbeitung der einzelnen Institute eines Gesetzbuches für das Privat-R. Stptbg. 1883.
O snaczenii i poedeloch obycznago prawa pri rasrabotke otdelnych institutow grashdanskago uloshenija.

Kaszkarew, allgemeine Erörterung der Frage über die Notwendigkeit einer radikalen Reorganisation des Gefängniswesens in Russland. Stptbg. 1883. 24 S.
Obszczaja rasrabotka woprossa o neobchodimosti korennago preobrasowanija tjuremnoi czasti w Rossii.

Kulakowski, die Kollegien im alten Rom. Ein rechtshistorischer Versuch. Kiew 1883, 137 S.
Kollegii w drewnem Rime. Opyt po istorii rimskago prawa.

Lange, die alten russ. gemischten oder gemeinsamen Gerichte. Moskau 1882. 234 S.
Drewnije ruskije smesnyje ili wobczije ssudy.

Leontowicz, A., die Adaten der kaukasischen Bergvölker. Materialien zum Gewohnheits-R. des nördlichen u. östlichen Kaukasus. I. Die Adaten der Czerkessen am Schwarzen Meer, am Kuban, der Bergvölker im Terekgebiet u. der Kabarada. Odessa 1883. 137 S.
Adaty kawkaskich gorzew. Materialy po obycznomu prawu ssewerrago i wostocznago Kawkasa.

Malinin, zur Frage über die Grundprinzipien des Privat-R. u. eines Kodex des Privat-R. Rede. Odessa 1882.
K woprossu ob osnownych prinzipach grasdanskago prawa i grashdanskago uloshenija.

Martens, Prof. F., das jetzige internationale R. der zivilisierten Völker. Bd. II. Stptbg. (Vgl. I, 395.)
Ssowremennoje meshdunaroduojo prawo ziwilisowannych narodow.
Der erste Teil dieses Werkes erschien in deutscher Bearbeitung von C. Bergbohm. Berlin 1883. XVIII u. 430 S.

Materialien zur Statistik der Volkswirtschaft. I. Die Bauerwirtschaften im Petersburger Kreise. Ausgabe der Gouv.-Landschaft. Stptbg 1883.
Materialy po statistike narodnago chosäistwa. I. Krestjanskoje chosäistwo w peterburgskom ujesde.

Materialien zur neuen Kommunalverfassung in den Städten des Reiches. Bd. VI. Stptbg. 1883.
Materialy otnossäszczijesä do nowago obszczestwennago ustroistwa w gorodoch imperii.

Materialien zur Revision des Verfahrens bei der Voruntersuchung Stptbg. 1882.
Materialy dlä peresmara sakonopoloshenl o porädke proiswodstwa predwaritelnych siedstwi.

Mawrizki, W., die kirchliche Ordnung. Leitende Verordnungen in der geistlichen Verwaltung u. Erläuterungen in Fragen der kirchlichen Praxis. Moskau 1882.
Zerkownoje blagoustroistwo. Rukowodstwennyja rasporäshenija po duchownomu wedomstwu i rasjasnenija po woprossam zerkownoi praktiki

Meiczik, D., die Urkunden des XIV. u. XV. Jahrh. im Moskauischen Archive des Justizministeriums. Form, Inhalt u. Bedeutung für die russ. Rechtsgeschichte. Moskau 1883. VIII u. 157 S.
Gramoty XIV i XV wekow Moskowskago Archiva Min. Justizii. Iich forma, ssodershanije i snaczenije w istorii ruskago prawa.

Nefedjew, E., die Aufgabe u. die Elemente der Wissenschaft des Zivilprozesses. Kasan 1882.
Sadacza i elementy nauki grashdanskago prozessa.

Erwiderung gegen die Ausführungen eines Schriftstellers über die Nutzlosigkeit richterlicher Strafen. Stptbg. 1882.
Neskolko wosrasheni protiv wywodow odnogo pissatelä o bespolesnosti nakasani psosudu.

Nikolski, A., die neuen Kirchengesetze. Anleitung der rechtgläubigen Geistlichen, Mönche, Aebte, Pröbste, Mitglieder der Konsistorien, Bischöfe u. anderen vorgesetzten Personen. T. I. Die Gesetze für die Geistlichen — das Gericht, Rechte u. Pflichten, ökonomische Verwaltung, Ehescheidung u. s. w. T. II. Die Gesetze für die Kirchenältesten, Kuratorien u. Pröbste; ausführliche Regeln über den Handel mit Kirchenlichtern. T. 3. Fragen aus der Praxis des geistlichen Amtes, Ukase der heil. Synode u. Verfügungen der Eparchial-Obrigkeit. 3. Ausg. Moskau 1883.
Nowyje duchownyje sakony.

Nisselowicz, Geschichte der Fabrikgesetzgebung des russ. Reiches. Stptbg. 1883.
Istorija sawodsko-fabricznago sakonodatelotwa Imperii.

Nowizki, die Duchoborzen, ihre Geschichte u. Lehre. 2. verb. Aufl. Kiew 1882.
Duchoborzy jich istorija i werouezenije.

Nowosselski, Mittel zur Hebung der produktiven Kräfte Russlands. Stptbg. 1883.
Sredstwa k podjatiju proiswoditelnych ssil Rossii.

Fünfzig Jahre der Spezialschulen für Militärjuristen. Die Auditorschulen, die mil.-jur. Schule, die m.-j. Akademie. Stptbg. 1882. 168 S.
Pätdesjät let spezialnoi szkoly dlä obrasowanija wojennych sakonowedow w Rossii. Auditorskaja szkola. Auditorskoje ucziliszcze. Wojenno juridiczeskoje ucziliszcze, Wojenno juridiczeskoja Akademija.

Peretätkowicz, das Wolgagebiet im XVII. u. Anfange des XVIII. Jahrh. Untersuchung über die Geschichte der Kolonisation des Landes. Odessa 1883.
Powolshje w XVII i naczale XVIII stoleti. Isledowanije po istorii kolonisazii kpaja.

Pobedonos'zew, Kursus des Privat-R. I. Sachen-R. Stptbg. 1883. 3. veränd. u. verm. Aufl. XIV u. 761 S.
Kurs grashdanskago prawa. I. Wotczinnyja prawa.

Prileshajew, A., die Fabrikinspektion in Frankreich nach dem Gesetze v. 19./5. 1814. Skizze der Organisation u. Thätigkeit der Inspektion über die Arbeit der minderjährigen Arbeiter auf den Fabriken u. Werkstätten des Seine-Dep. Stptbg. 1883.
Fabricznaja inspekzija wo Franzii. Oczerk organisazii i dejatelnosti inspekzii nad trudom maloletnich raboczich na fabrikach i w masterskich w Dep. Sseny.

Entwürfe zu einer Eisenbahngesetzgebung verfasst u. kritisiert in der Moskauer juristischen Gesellschaft. Moskau 1882.
Projekty shelesno-doroshnago sakonodatelstwa, sostawlennyja i obssushdennyja w Moskowskom juridiczeskom obszczestwe.

Die Entwürfe zum Strafgesetzbuch v. 1754—66. Herausgegeben von A. Wostokow, Einleitung von Sergejewski. Stptbg. 1882. XX u. 208 S.
Projekty ugolownago uloshenija 1754—1766.

Puschkin, bei Gelegenheit der bevorstehenden Reform der Kriminaluntersuchung. Moskau 1882.
Po powodu predstojaszczei reformy sledstwennoi czasti.

Raison, v., die Antragsverbrechen nach russ. R. Stptbg. 1883.
O prestuplenijach nakasujemych tolko po shalobe poterpewschago po ruskomu prawu.

Rennenkampff, Prof., Skizze einer juristischen Enzyklopädie. 2. verb. Aufl. Kiew 1882. 308 S.
Oczerk juridiczeskoi enziklopedii.

Salmanowicz, P., Kursus spezieller Gesetzeskunde (enthaltend die Bestimmungen für Ingenieure u. Architekten). Stptbg. 1883. 128 S.
Kurs spezialnago sakonowedenija.

Schostak, E., über die Auslieferung der Verbrecher nach den Verträgen Russlands mit fremden Staaten. Kiew 1882.
O wydacze prestupnikow po dogoworam Rossii s inostrannymi dershawami.

Sergejewicz, W., Vorlesungen u. Untersuchungen über die russ. Rechtsgeschichte. Stptbg. 1883. VIII u. 997 S. (Vgl. III, 86.)
Lekzii i isledowanija po istorii ruskago prawa.

Shemczushnikow, das Staatsgesetz des russ. Reichs. Vollständiges Zivil- u. Kriminal-Gerichtsbuch. Moskau 1883.
Gossudarstwenny sakon Rossiiskoi Imperii. Polny grashdanski ugolowny ssudebnik.

Skorobogatow, Skizzen bäuerlicher Justiz. Moskau 1882.
Oczerki krestjanskago ssuda.

Tarrassow, Prof. J., Skizze der Finanzrechtswissenschaft. Jaroslawl 1883.
Oczerki nauki finanssowago prawa.

Tichozki, der transkaukasische Transit und unsere Konkurrenz mit demselben im Handel mit Persien in den Jahren 1862—81. Kiew 1883.
Sakawkaski transit i nasza s nim konkurenzija po torgowle s Persijeju w 1862—81.

Ulänizki, W., die Dardanellen, der Bosporus u. das Schwarze Meer im XVIII. Jahrh. Skizzen einer diplomatischen Geschichte der orientalischen Frage. Moskau 1883. 481 u. CCLX S.
Dardanelly bosfor i czernoje more w XVIII stoletii. Oczerki diplomaticzeskoi istorii wostocznago woprossa.

Werblowski, der Gang des russ. Zivilprozesses, dargestellt an einem Beispiele. Stptbg. 1883.
Dwishenije ruskago grashdanskago prozessa, isloshennoje na odnom primere.

Das Kriegsgericht, seine Verteidiger u. Zerstörer. Stptbg. 1883.
Wojenny ssud, jego saszczitniki i rasruschiteli.

Die Wahlen in den Wolosten u. Gemeinden u. die bäuerliche Selbstverwaltung. Aus den Beobachtungen eines Wolostschreibers. Stptbg. 1883.
O wolostnych i sselskich wyborach i krestjanskom ssamouprawlenii. Is nabljudeni wolostnago pissarä.

Wulfert, A., Skizze der Untersuchungen F. Carraras über die Verteidigung in Strafsachen. Moskau 1882.
Oczerki i sledowani F. Kappapa ob ugulownoi saczczite.

In französischer Sprache erschien:

Annuaire des finances russes par Vessélowsky. XIe. a. Stptbg. 1882. 543 S.

Bibliographie:

Meshow, russ. historische Bibliographie. 1863—1876. III. Geschichte der christlichen Konfessionen. Geschichte der Zivilisation u. der Volksaufklärung in Russland. Geschichte der Rechtswissenschaft, der politisch-ökonomischen, Sozial- u. Kameralwissenschaften in Russland. Stptbg. 1883. 414 S.
Russkaja istoriczeskaja Bibliografija.

Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen:

Sammlung der Entscheidungen des IV. Departements u. der Allgem.-Versammlungen des Dirigierenden Senats in Sachen der Kommerz-

gerichte des Reiches. Bd. V. Zusammengest. v. D. Kossenko. Stptbg. 1882.
Sbornik rescheni IV Departamenta i obszczich ssobrani Prawitelstwujuszczago Senata po delam kommerczeskich ssudow imperii.

Sammlung obligatorischer Verordnungen des St. Petersburger Oberpolizeimeisters, erlassen auf Grund der Verordnung über die Massregeln zum Schutze der Staatsordnung u. der öffentl. Ruhe, sowie der St. Petersburger Stadtverordneten-Versammlung, auf Grund der Städteordnung. Stptbg. 1882.
Sbornik obäsatelnych postanowleni, isdannych Peterburgskim Ober-Polizeimeisterom, na osnowanii poloshenija o merach k ochraneniju gossudarstwennago porädka u obszczestwennago spokoistwija i S. Peterburgskoju Gorodskoju Dumoju na osnowanii Gorodowago Poloshenija.

Das Statut über die Tabaksabgabe v. 18./5. 1882 u. die Instruktion zur Erläuterung u. Ergänzung v. 18./11. 1882. Stptbg. 1882.
Ustav o tabacznosmbore, i instrukzija w objasnenije i dopolnenije.

Borowikow, Register zum Gesetzbuch. Stptbg. 1882.
Ukasatel k Swodu Sakonow.

Sammlung der Verordnungen für die Kosakenheere. Bd. XVIII. T. 1 u. 2. v. 1./1. bis 31./12. 1882. Stptbg. 1883. 417 S.
Sbornik prawitelstwennych rasporäsheni po kasaczjim woiskam.

Janusz, Auszug aus der Wehrpflichtsordg. für Soldaten u. das Volk. Stptbg. 1883.
Ssokraszczenny ustav o woinskoi powinnosti dlä soldat i naroda.

Kossinski, Gen.-Major, systematische Sammlung aller Befehle im Militärressort u. der Zirkuläre des Hauptstabes v. 1./1. 1869 bis zum 1./10. 1882. Stptbg. 1883. 1335 S. Beilagen 1200 S.
Sistematiczeski sbornik prikasow po wojennomu wedomstwu i zirkulärow Glawnago Sztaba.

Die Gerichtsordnungen v. 20./11 1864 mit Erläuterungen aus den Entscheidungen des Kassations-Departements des Senates, ergänzt durch alle späteren Gesetze u. Verordnungen. 14. Ausgabe. J. Anissimow. Stptbg. 1883.
Ssudebnyje ustawy.

Das Handels-R. (ebenso erläutert u. ergänzt) mit Hinzufügung der Ordnung über Handels- u. Gewerbesteuern u. das Konkursverfahren. 9. Ausgabe. Anissimow. Stptbg. 1883.
Ustav torgowy.

Die im (russ.) Reiche u. im Königreich Polen geltenden Strafgesetze. Warschau 1883. 656 u. XXII u. 69 S.
Ugolownyje sakony deistwujuszczige w Imperii u Zarstwe polskom.

Czulkow, Handbuch für Polizeibeamte. 2. T. Warschau 1883.
Sprawocznaja kniga dlä rukowodstwa czinow polizii.

Timanowski, verkürzte Sammlung. Zirkulär-Ukase des Senates. Entscheidungen des Senates über die Verantwortlichkeit Beamter. Zirkuläre u. Instruktionen des Justizministeriums. Warschau 1883.
Sokraszczenny sbornik. Zirkulärnyje ukasy Senata. Reszenija Senata ob otwetstwennosti dolshnostnych liz. Zirkuläry i instrukzii Ministerstwa Justizii 1865—1882.

Kumanin, kurzgefasste Darstellung der Branntwein-Accise-Ordnung mit allen Abänderungen u. Ergänzungen derselben bis zum 15./4. 1883 u. Erläuterungen aus den Kassationsentscheidungen. Handbuch für Accisebeamte, Branntweinbrenner u. s. w. Stptbg. 1883. Ergänzung dazu Stptbg. 1883.
Piteiny ustaw w shatow isloshenii.

Della-Voss, Handbuch zur Erlernung des Zollgeschäfts. Odessa 1883.
Rukowodstwo dlä isuczenija tamoshennago dela.

Uebersetzungen:

Ihering, R. v., das Trinkgeld. Kiew 1883.
Na wodku.

— Zivilrechtsfälle ohne Entscheidungen. Uebersetzt n. d. 4. deut-

schen Ausgabe von W. Ognew (unter Redaktion des Prof. Muromzew). Moskau 1883.
Grashdanskie prawowyje kasussy bes reszeni.

Van den Berg, die Grundsätze des muselmännischen R. nach den Lehren der Imame Abu Chanifa u Schafija. Uebersetzt nach der 2. Ausgabe v. Prof. Girgas. Stptbg. 1882.
Osnownyja naczala Musulmanskago prawa ssoglasno yczeniju Imamow Abu Chanify i Szafii.

Laveleye, Emile de, die parlamentarische Regierungsform u. die Demokratie. Uebersetzt von Erassi (unter Redaktion des Prof. Tarassow). Jaroslawl 1883.
Parlamentarny obras pravlenija i demokratija.

Maassen, 9 Kapitel über freie Kirche u. Gewissensfreiheit. Uebersetzt u. m. einer Vorr. versehen v. J. Ssuworin. Jaroslawl 1883.
Dewät glaw o swobodnoi zerkwi i o swobode ssowesti.

Riehl, die bürgerliche Gesellschaft. Nach der 6. Aufl. übersetzt. Stptbg. 1882. 411 S.
Grashdanskoje obszczestwo.

Rodbertus, Untersuchungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie im klassischen Altertum. Uebers. unter Red. d. Prof. Tarassow. Jaroslawl 1883.
Issledowanija w oblasti nazionalnoi ekonomii klassiczeskoi drewnosti.

Materialien zur Revision unserer (i. e. der russ.) Strafgesetzgebung. Bd. VII. Sammlung der Ergänzungsgesetze zum franz. u. deutschen Strafgesetzbuch. Lfg. 1. Die franz. Gesetzgebung. Ausgabe d. Justizministeriums. Stptbg. 1883. 556 S. (Bd. V u. VI enthalten die Uebersetzung des Strafgesetzbuches von Frankreich v. 1810, Belgien v. 1867, vom Deutschen Reich v. 1871, von Ungarn v. 1878, von den Niederlanden v. Jahr 1881.)
Materialy dlä peresmotra naszego ugolownago sakonodatelstwa. T. VII. Sbornik dopolnitelnych usakoneni k franzuskomu i germanskomu ugolow nym uloshenijam. I. Franzuskoje sakonodatelstwo.

Sammlung ausländischer Wechselordnungen. Stptbg. 1883.
Sbornik inostrannych wekselnych ustawow.

Zivilprozessordg. für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz m Anmerkungen u. Zitaten des Landrichters Sydow. Uebe setzt von J. Ssobolew. Radom (Königr. Polen) 1883. XXV u. 261 S.
Ustav grashdanskago ssudoproisw odstwa dlä Germanskoi Imperii i sak o wedenii jego w deistwije.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

III. Band.	Februar 1884.	Nr. 5.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Schultze, A. S. Privat-R. und Prozess in ihrer Wechselbeziehung. Grundlinien einer geschichtlichen Auffassung des heutigen Zivilprozess-R. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen, insbes. zur Lehre vom sog. Gewohnheits-R. T. I. Freiburg, Mohr. 1883. XXXXII u. 603 S. 12 M.

Ein eigenartiges Buch: reich an neuen Ideen und bedeutenden Gesichtspunkten, aber nicht frei von gesuchter Originalität und augenfälliger Uebertreibung; wirksam durch scharfsinnige Deduktionen und eindringliche Formulierungen, aber bedenklich durch gewaltsame Geschichtskonstruktionen und durch einseitige Verwertung eines nach Bedarf herausgegriffenen minimalen Bruchteils des Quellenmaterials; fesselnd durch geschlossenen Gedankengang und klare Darstellung, aber ermüdend durch stete Hinweise auf den Weg, der gewandelt wird, und durch endlose Wiederholung der Ergebnissätze; oft überzeugend, öfter nur im Augenblick bestechend, vielfach alsbald den entschiedensten Widerspruch herausfordernd!

Unsere heutige Theorie des Zivilprozess-R., so meint Verf., lebt wesentlich noch in romanistischen Grundanschauungen, die in ein prinzipiell anders fundamentiertes Prozess-R. hineingetragen werden. Zur Ueberwindung dieser Verirrung bedarf es einer geschichtlichen Untersuchung, welche die Gegensätze der verschiedenen Prozesssysteme, anstatt sie mit der historischen Schule zu verwischen, scharf hervorkehrt.

Den Schlüssel für das Verständnis dieser Gegensätze glaubt S. in einem „Grundgesetz der geschichtlichen Entwickelung" gefunden zu haben, wonach Wesen und Inhalt jedes konkreten Zivilprozesssystems sowohl im ganzen wie in den einzelnen Bestandteilen des Verfahrens durch die Beschaffenheit der jeweiligen Privatrechtsquelle bestimmt werden. Denn von der Art der Rechtserzeugung, nicht etwa von der politischen Verfassung des Staats hänge es ab, welche Funktion überhaupt der staatlichen Gerichtsbarkeit zufalle. Hierdurch aber sei alles weitere in seinem Kern bedingt.

Privatrechtsquelle ist — man beachte, dass mit diesem Satz der begriffliche Aufbau des Buches steht und fällt — immer und überall ein obrigkeitlicher Rechtsbefehl. Denn nur das Gesetz, welches der Staat kraft seines Monopols der Realisierung des Rechtsgesetzes in seiner konkreten Erscheinung als Obrigkeit erlässt, begründet die Erzwingbarkeit des Privat-R. Die Erzwingbarkeit aber (nicht der wirklich geübte Zwang) ist das wesentliche Kriterium des Privat-R. Sie ist das unterscheidende Merkmal der Rechtsnorm. Sie ist aber auch eine immanente Qualität des subjektiven Privat-R., so dass jeder Berechtigte zugleich das Subjekt der Zwangsbefugnis und der etwaigen Zwangsvollstreckung ist und alle Zivilexekution nur als Privatrechtserfüllung (ohne pönalen Charakter) erscheint. Mithin ist der obrigkeitliche Rechtsbefehl der wahre Zeugungsakt des R. Die Findung des Rechtsinhaltes kann damit verbunden oder davon getrennt sein. Der Rechtsinhalt aber ist kein R. Auch das „sogenannte" Gewohnheits-R. steht damit nicht in Widerspruch. Der Verf. verheisst seine Theorie desselben erst für den folgenden Band. Es ist jedoch schon jetzt deutlich, dass er ein Gewohnheits-R. im bisherigen Sinne überhaupt nicht anerkennt. Was wir Gewohnheits-R. nennen, ist ihm noch gar kein R., sondern höchstens Rechtsinhalt, der erst durch einen es als Norm des Einzelfalles setzenden obrigkeitlichen Befehl zum R. wird.

Ist nun aber Schöpfer des R. stets und überall ein obrigkeitlicher Befehl, so offenbart sich ein oberster Gegensatz der rechtsgeschichtlichen Epochen darin, dass dieser Befehl entweder als allgemeines oder lediglich als konkretes Privatrechtgebot erlassen wird. So unterscheiden sich Perioden der Gesetzesherrschaft und des ungesetzten R. Beiden entspricht eine völlig verschiedene Funktion der Gerichtsbarkeit, welche dort das R. nur feststellt, hier dagegen es schafft. Hieraus

gibt sich eine durchgreifende Verschiedenheit zweier Gruppen von Prozessrechtssystemen. Der einen gehören, wie unser heutiges Prozess-R., so das römische Legisaktionensystem und der spätrömische Prozess an. Ihnen stehen als Repräsentanten der zweiten Gruppe das Prozesssystem des germanischen Mittelalters und der römische Formularprozess gegenüber.

Verf. sucht zunächst seine Grundanschauung für den Prozess des germanischen Mittelalters durchzuführen, wobei er, durch die bekannte Streitfrage über den Fortbestand der Spruchkollegien nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze veranlasst, das Institut der Aktenversendung zum Ausgangspunkte wählt (vgl. C.Bl. I, 254). Er sieht in der Aktenversendung an die Juristenfakultäten die unmittelbare Erbschaft der Rechtsprechung der Oberhöfe, leitet aber hieraus auf Grund seiner eigentümlichen Konstruktion des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens entgegengesetzte Folgerungen wie Bülow her.

Nach S. gibt es im deutschen M.A. (von den wenig eingreifenden Gesetzen abgesehen) keine ein für allemal gültige und in sich selbst verbindliche Privatrechtsnorm. Vielmehr wird jedem konkreten Thatbestande erst durch das Gerichtsurteil seine Norm und sein R. gesetzt. Hinter dieser Rechtsproduktion durch das Gerichtsverfahren steh keine Rechtsnorm, sondern nur Rechtsbewusstsein; offenbar also auch (was freilich nur verhüllt gesagt wird, vgl. S. 116) kein subjektives R., sondern nur Thatbestand. Den Rechtsinhalt für diese allein massgebende konkrete Rechtserzeugung schöpfen die Urteilsfinder aus beliebiger Quelle, mithin in letzter Linie aus ihrem subjektiven Rechtsgefühl. An den von der Gemeinde oder den Schöffen von Fall zu Fall gefundenen Inhalt ist der Richter, obschon nicht absolut, gebunden. Allein trotzdem ist er es und er allein, der durch das „Ausgeben" des Urteils den Rechtsbefehl ausspricht und somit als Individualgesetzgeber R. erzeugt. Der richterliche Urteilsbefehl ist im M.A. nicht Konstatierung von vorhandenem R., sondern der wahre und einzige Zeugungsakt des R.

Die Anwendung dieser Sätze auf die Rechtsprechung der Oberhöfe ergibt folgendes Resultat. Die Oberhöfe fungierten zwar ausnahmsweise, insofern ihr Richter als Obrigkeit Gerichtsbarkeit hatte, zugleich als Gerichte. Als Oberhöfe aber hatten sie nur Urteil zu finden, mithin in Wahrheit nicht Urteile, sondern Urteilsentwürfe zu erteilen. Sie verkaufen Rechtswissenschaft und liefern auf Begehren Rechtsinhalt, den das Gebot

des heimischen Richters zu Recht macht. Daran ändert eine vorangegangene Urteilsschelte nichts, weil die Urteilsschelte überhaupt nicht zur Anfechtung von Gerichtsurteilen, sondern nur zur Korrektur von Urteilsentwürfen dient. Ebensowenig wird das Prinzip dadurch alteriert, dass öffentlichrechtliche Verhältnisse begegnen, welche ein Gericht zur Angehung eines bestimmten Oberhofes oder zur Beachtung des empfangenen Spruchs verpflichten. Nur die irrige Vorstellung einer übergeordneten richterlichen Stellung von Oberhöfen hat sich bisweilen entwickelt.

Die Oberhöfe sind theils den politischen Angriffen der Gerichtsherrn, die mit der Errichtung moderner Appellationsgerichte abschliessen, teils dem Vordringen des fremden Privat-R., von dem sie nichts wissen, erlegen. In letzterer Hinsicht sind die Juristenfakultäten als nunmehr Wissende in die Stellung der Oberhöfe eingerückt. Auch die Fakultäten als Spruchbehörden waren niemals Gerichte oder Stellvertreter derselben und hatten keinerlei Gerichtsbarkeit, sondern verkauften ihre Rechtswissenschaft und lieferten „Rechtsinhalt". Doch musste dieser Rest des alten Prozesssystems seine Bedeutung ändern und endlich unhaltbar werden, seitdem die mit Vollendung der Rezeption anbrechende Herrschaft des Gesetzes-R. zu einer fundamentalen Umgestaltung des Prozesses im Sinne der modernen Anschauung zwang, nach welcher das Gericht R. nicht mehr schafft, sondern anwendet.

Ausführlicher sucht S. in dem zwei Drittel des Buches füllenden Schlussabschnitt (VII) seine Grundgedanken an der Geschichte des römischen Prozesses zu bewähren.

Zuerst behandelt er den Formularprozess. Dieser ist ihm gleich dem germanischen Prozesse das wahre und einzige Rechtsproduktionsverfahren der von ihm beherrschten Epoche, zeigt jedoch eine sehr abweichende Struktur. Der Zeugungsakt des R. ist auch hier der obrigkeitliche Urteilsbefehl. Derselbe wird aber nicht dem fertigen Schöffenurteil aufgeprägt, sondern geht dem Geschwornenurteil voraus. Denn er steckt in dem die Formula versagenden oder erteilenden Dekret des Prätors. Die Formula ist nicht Instruktion, sondern hypothetisches Urteil. Die sententia judicis hat lediglich die Bedeutung einer purificatoria. Nicht das judicium, sondern das Verfahren in jure ist der eigentliche Prozess. Es werden daher auch schon vor dem Prätor sowohl materiell rechtliche wie prozessualische Thatbestände in eingehender Streitverhandlung erörtert, wie dies der

Verf. durch eine umständliche Besprechung der hier möglichen Einreden unter spezieller Berücksichtigung der exceptiones procuratoriae et cognitoriae und des Unterschiedes von exceptiones dilatoriae et peremtoriae nachzuweisen sucht. Bei dieser Struktur des Prozesses hat der obrigkeitliche Beamte nicht bloss gleich dem germanischen Richter den Rechtsbefehl auszusprechen, sondern auch den Rechtsinhalt zu finden. Bei dieser Findung des Rechtsinhaltes von Fall zu Fall ist er formell souverän. Mithin gibt es in der Blütezeit des Formularprozesses keine allgemeine und an sich bindende Privatrechtsnorm. Das prätorische Edikt ist (auch nach der lex Cornelia) keine Rechtssatzung irgendwelcher Art, sondern informatorische Verlautbarung von Rechtsinhalt. Aber auch das jus civile ist, seitdem der Prätor durch konkretes Rechtsgebot im Prozess das R. erzeugt, nicht mehr R., sondern nur noch Rechtsinhalt. Das „ipsum jus“ ist nicht „das R. an sich“, sondern das „Nicht-R. im Gegensatze zum R.“ Wenn der Prätor bei der formula in jus concepta auf diese „logische und historische Kategorie“ verweist, macht doch erst sein Individualgebot für den konkreten Fall solches Nicht-R. zum R.

Im denkbar schärfsten Gegensatz hierzu ist der alte Legisaktionenprozess nach S. der Ausdruck eines Zeitalters, in welchem nicht nur das Gesetzes-R. starr und ausschliesslich herrscht, sondern die lex noch dergestalt von rechtserzeugender Kraft strotzt, dass sie als lebendiger Richter das von ihr geschaffene konkrete R. zugleich ausser Zweifel stellt. Die lex ist gleichzeitig das Urteil. Darum ist die älteste legis actio, als welche die manus injectio anzusehen ist, lediglich Vollstreckung des klaren R. durch die Partei. Die spätere legis actio sacramenti ist das ursprünglich in eidlicher Form verkündete feierliche Parteiurteil, welches sofort rechtskräftig wird, wenn ihm kein konträres Parteiurteil entgegentritt (confessio in jure). Erfolgt dagegen ein feierliches Gegenurteil, so behält dasjenige Urteil die Rechtskraft, welchem in der „sententia“ die „Folge“ zuteil wird. Aus dem Umstande, dass in Wahrheit es die lex ist, die durch den Mund der Partei das Urteil spricht, erklären sich alle Eigentümlichkeiten des Verfahrens, wie namentlich das Erfordernis des wörtlichen Anschlusses an die lex und die Wirkung der plus petitio.

Der spätrömische Prozess kehrt zu dem Grundsatz zurück, dass das gerichtliche Verfahren nicht R. zu produzieren, sondern nur das vorhandene R. anzuwenden hat, zeigt aber natürlich im übrigen eine durch die veränderte Beschaffenheit des

Gesetzes-R. bedingte abweichende Struktur. Der Untergang d
Formularprozesses ist das notwendige Produkt der Umgesta
tung der Privatrechtsquelle durch die in ihrer Bedeutung bish
unterschätzte Kodifikation Hadrians. Nicht die Redaktion d
Edikts, sondern die Abschaffung der rechtserzeugenden Macl
der Magistrate ist der Kern der Reform. Privatrechtsquelle i
nunmehr der kaiserliche Gesetzgebungswille. Damit aber i
auch die fundamentale Umgestaltung des Prozesses bedingt, w
sie von Hadrian vorbereitet, jedoch erst unter Diocletian vol
endet ist. Der Prozess wird, ähnlich wie er es heute ist, e
Verfahren blosser Anwendung des Gesetzes-R. durch staatlicl
Behörden: alle Urteile sind nur noch autoritative Feststellung
urteile, und in entsprechender Weise wandeln sich die übrig
prozessualischen Begriffe und Institute.

Dies die leitenden Gedanken. Durch die Anwendung de
selben im einzelnen erzielt der Verf. eine gänzlich verschiede
artige juristische Konstruktion des Inhalts und der Wirkung
der einzelnen Prozesshandlungen, je nachdem sie in dem ein
oder anderen dieser Systeme begegnen. Dies gilt von Klag
Einreden, Geständnis, Eid, Litis contestatio, Urteil, Urteil
anfechtung, Vollstreckung u. s. w. Von besonderer Tragwei
sind die Erörterungen über die Prozesskonsumtion, welche durc
weg auf die Rechtskraft des Urteils zurückgeführt wird. G
legentlich werden neue Gesichtspunkte für die Entwickelung re
materiellrechtlicher Institute, wie z. B. der Stellvertretung, d
in jure cessio, der mancipatio, gewonnen. Vielfach werden b
reits in diesem Bande Konsequenzen für die Theorie des he
tigen Process-R. gezogen. Doch ist es nicht entfernt mögli
die Fülle der in diesem Buche vorgetragenen Sätze und Behau
tungen, welche in grundstürzender Weise die herrschenden A
sichten befehden, hier auch nur anzudeuten. Es sei nur no
auf ein für die Gesamtanschauung vom Wesen des Prozes
wichtiges Ergebnis hingewiesen, welches der Verf. an vie
Stellen unter lebhafter Polemik gegen Bülows Prozesskonstr
tion verkündet. Dasselbe besteht darin, dass der Prozess ni
aufgefasst werden könne als ein einheitliches Rechtsverhält
sondern aufgefasst werden müsse als ein Komplex von Rech
geschäften, deren jedem dann ein besonderes Rechtsverhäl
entspringt.

Gierke

II. Rechtsgeschichte.

Silberschmidt, W. Die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis zum XIII. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Kommandit- und der stillen Gesellschaft. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. L. Goldschmidt. Würzburg, Stuber. 1884. VIII u. 142 S. 3 M. (Vgl. II, 362.)

Unter den Instituten des mittelalterlichen Verkehrs-R. der Mittelmeerländer nehmen, wie Goldschmidt in dem Vorwort zu der von ihm angeregten Schrift hervorhebt, eine beherrschende Stellung ein das antike Seedarlehen und die Commenda; in diesen beiden Geschäften liegen auch die Wurzeln der Mehrzahl der eigentlich modernen Handelsgeschäfte oder wenigstens wichtige Anknüpfungspunkte für dieselben. Die vorliegende gründliche Untersuchung ist bestrebt, die bisher wenig aufgeklärte älteste Entwickelung der Commenda an der Hand der Quellen, insbesondere der Genuesischen Urkunden und des Pisaner Statutar-R., darzulegen.

Der Verf. zeigt, dass die mittelalterliche Commenda in ihren juristischen Bestandteilen auf das römische R. zurückzuführen ist, aber ihren wirtschaftlichen Inhalt aus den besonderen Verhältnissen der mittelalterlichen Volkswirtschaft empfangen hat. Sie war ursprünglich ein Kontrakt des See-R., und zwar kam sie im Seeverkehr in zwei Gestalten vor, als Commenda im eigentlichen Sinn und als societas maris; bei der ersteren leistete der eine Kontrahent Kapital, der andere Arbeit; bei der letzteren leistete auch nur der eine Kontrahent Arbeit, aber beide Kapital, aus welchem ein selbständiges Gesellschaftsvermögen gebildet wurde. Indem aber die Commenda im eigentlichen Sinne mehr und mehr nicht nur zum Verkauf von Waren, sondern auch zur vorteilhaften Anlegung von Geld benutzt wurde, also „einseitige Kapitalgesellschaft“ wurde, näherte sich dieselbe sehr der societas maris. Als dann die Commenda auf Geschäfte in der Heimat ebenfalls zur Anwendung kam, wurde dieselbe, infolge der sehr gesteigerten Bedeutung der Arbeit, als gegenseitige Gesellschaft aufgefasst und behandelt. Diese „Heimats-Commenda“ ist die direkte Wurzel der Kommanditgesellschaft, während die stille Gesellschaft, deren Ursprung in der Kapitals-Commenda des früheren mittelalterlichen See-R. zu suchen ist, im späteren M.A. als besonderes, von der societas verschiedenes Geschäft mit dem

Namen „participatio" konstruiert wurde. — Aus diesem historischen Entwickelungsgange ergibt sich, wie der Verf. ausführt, die Unrichtigkeit der besonders von Lastig aufgestellten Behauptung, dass Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft nach ihrer geschichtlichen Entstehung und Entwickelung völlig von einander getrennte Geschäfte seien, und dass diese Verschiedenheit auf wirtschaftlichen Gründen beruhe. Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft hängen vielmehr, geschichtlich und wirtschaftlich, auf das engste zusammen und ihre Unterschiede bestehen wesentlich auf juristischem Gebiete, in der Verschiedenheit der Kreditbasis. Brie.

Schuster, H. Der Ueberhang und Ueberfall nach der Rezeption des r. R. (Allgem. österr. Gerichtsztg. XXXIV, 1883, Nr. 13—16 u. Nr. 18—23.)

Der Verf. bespricht in diesem Aufsatze zunächst die Schicksale des deutschrechtlichen Ueberhangs- und Ueberfalls-R. unter dem Einfluss der romanisierenden Behandlung der deutschen Rechtsbücher im Mittelalter, um sodann ausführlich die Erhaltung und Umbildung des Institutes gegenüber dem rezipierten r. R. durch die Praxis und die Gesetzgebung darzulegen. Es zeigt sich, dass sehr allgemein die einheimischen Rechtsanschauungen gesiegt oder doch einzelne Ausflüsse derselben sich konserviert haben. An der Hand dieser Uebersicht unterwirft er in der zweiten Artikelserie die Bestimmungen des österr. Gesetzbuches über diesen Gegenstand einer eingehenden Analyse und nimmt hierbei sowohl auf die wichtigsten anderen Gesetzgebungen wie auf die Praxis Rücksicht. Gierke.

III. Privatrecht.

Sohm, R. Institutionen des röm. R. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1884. 7 M.

Dieses Werk ist das erste Zeichen von des Verf. auch schriftstellerischer Rückkehr zum r. R., und viele werden den Wunsch hegen, ihn bald in anderer Weise als in der Form eines zur Ausführung seiner Bemerkungen nicht recht geeigneten Institutionenlehrbuchs auf dem lange nicht bebauten Gebiet thätig zu sehen.

Was das Verhältnis dieses neuesten Inst.-Kompendium zu seinen beiden Vorgängern, dem Salkowskischen und dem Hölderschen, anlangt, so übertrifft es beide an idealem Schwung, während es das erstere hinsichtlich der leichten Fasslichkeit, das letztere hinsichtlich der juristischen Schärfe nicht erreicht. Dem Vorgeschrittenen, der das Material einigermassen beherrscht, werden sich durch die Lektüre dieses in vielen Partien in grossem Stil gehaltenen Buchs vielfach neue fruchtbare Gesichtspunkte eröffnen, ihn, was der Verf. anstrebt, in den Stand setzen, seine Wissenschaft als die königliche Trägerin reichen geistigen Lebens zu erblicken, und ihm das Szepter sichtbar werden lassen, welches die Wissenschaft führt, um die Welt des Stoffes in ein Reich triebkräftiger, Nahrung gebender, der Sonne des Ideals zugewandter Gedanken zu verwandeln. Ob aber an den Anfänger nicht ein etwas zu idealer Massstab angelegt ist, ob nicht dem, der an die Gegenstände seiner Wissenschaft herantritt, um die Welt der Wunder zu sehen, die sich ihm dort ankündigt, manches ein Wunder bleiben wird, ob nicht das, was der Verf. als oberstes Ziel hinstellt, mehr Aufgabe des Vortrags als des Lehrbuchs ist?

Nach einer Einleitung (§. 1—8) — die im 1. Kap. die Aufgabe feststellt (Rezeption des r. R., die drei Disziplinen, die sich mit dem r. Privat-R. beschäftigen), im 2. Kap. die Quellen und Grundbegriffe erörtert und in dem letzten § in höchst anregender Weise die praktische und ideale Aufgabe der Rechtswissenschaft schildert — wird der Stoff in einen historischen und einen dogmatischen Teil gegliedert; der letztere nimmt den weitaus grössten Raum in Anspruch (S. 71—379); indessen ist der Schwerpunkt des Buchs in dem an fruchtbaren Gedanken reichen I. Teil zu erblicken, sowie in dem von dem Rechtsschutz handelnden Abschnitt des dogmatischen Teils (S. 104—159) — den der Verf. gewissermassen als Institutionen des Zivilprozesses bezeichnet — wenn auch gerade in dem letzteren manches zum Widerspruch herausfordert und manche auf schwachem Fundament stehende Hypothese mit zu grosser Sicherheit vorgetragen wird (beachtenswert und ansprechend das in §. 36 über die allmähliche Entwickelung des Formularprozesses Ausgeführte). — Der historische Teil behandelt in 2 Abschnitten die Zeit des Stadt-R. (die XIItafeln, die interpretatio, die Anfänge des jus gentium; der § über die XIItafeln beschäftigt sich nur mit den beiden den Privatverkehr dieser Periode beherrschenden Geschäften, mancipatio und nexum) und die Zeit des Welt-R. (jus civ. und gent., das prätorische Edikt,

die röm. Rechtswissenschaft, die Kaiserl. Gesetzgebung, die difikation — ein Schlussparagraph erörtert die 3 leges rom in den germanischen Staaten und vergleicht sie mit dem Ju Werk). — Die Anordnung des dogmatischen Teils ist im ga die herkömmliche, denn wenn auch der Verf. nur das Vermöge als Privat-R. gelten lässt, so wird doch auf die Familienver nisse nicht weniger als von andern Rücksicht genommen. I. Buch, Personen-R., spricht von Begriff und Arten der sonen, Sklaven, cives und peregrini, paterfam. und filiusf cap. deminutio, Ehrenminderung; das II. Buch, Vermögen schickt der Darstellung des Sachen-R. und des Obligatione einen allgemeinen Teil voraus mit 2 Abschnitten: die Re geschäfte (Begriff und Arten, Thatbestand, Motive, Klau Handlungsfähigkeit, Stellvertretung) und den Rechtsschutz schichte des röm. Zivilprozesses); das III. Buch umfasst Familien-R. (Ehe, patria pot., Vormundschaft) und das E (Grund und Begriff der Erbfolge, Delation und Acquisi hered. und bon. poss. — Intestat-, Testam. und Noterb-R Wirkung des Erbschaftserwerbs — Vermächtnis und m c. capio).

Systematisch nicht zu billigen ist die Zusammenstellun §. 7, bedenklich die Stellung der Schenkung unter den Mot des Rechtsgeschäfts neben metus, dolus und error in substa (§. 29). Manches ist, mindestens in der Fassung, ungenau gibt leicht Anlass zu Missverständnissen. S. 3 wird Pandekte und gemeines deutsches Privat-R. identifiziert, S. 65 erweckt Bemerkung über die interpretatio im Breviarium Alarici Schein, als ob diese interpr. sich nur bei den Konstitutionen fi S. 93 klingt, als ob die stillschweigende Erklärung der Gegen zu der direkt in Worte gekleideten wäre; S. 178 wird Spezi tion als werterhöhende Sachverarbeitung definiert, S. 193 bei der Bestellung von Servituten durch pactiones et stipulati das Versprechen der Konventionalstrafe als die quasi traditio gefasst; nach S. 220 dient die Stipul. der Novation, wenn ein k barer Kontrakt vorhanden ist; S. 282 wird Veräusserungs- Verpfändungsbefugnis des Ehemannes hinsichtlich des fundus talis als ganz in gleicher Weise durch die Lex Julia verboten gestellt und es tritt nicht hervor, dass nach diesem Gesetz die Verpfändung auch mit Zustimmung der Frau nicht g war; nach S. 294 hat durch Justinian die Adoption im en Sinne die Kraft, die patria potestas hervorzubringen, verl nach S. 295 erzeugt die Adoption von Seiten einer Frau

ein gegenseitiges Intestaterb-R. — Unklar ist, worauf der Verf. die S. 43 und 44 aufgestellte Behauptung stützt, dass das Herkommen, infolge dessen das, was zunächst nur von dem für den einzelnen Prozess gegebenen Gutachten galt, auch den früheren lediglich in der Responsenlitteratur vorliegenden responsa zuteil geworden, durch ein Reskript Hadrians ausdrücklich bestätigt worden sei: das bei Gaj. T. 7 angeführte Reskript sagt dies doch nicht. Unrichtig scheint die Erklärung der streitigen Worte des Zitiergesetzes „si tamen eorum libri codicum collatione firmentur" (S. 56, A. 1); dass das Wort codices für jene Zeit nicht mit Handschriften, sondern nur mit Sammlungen übersetzt werden könne, ist eine schwerlich zu haltende Behauptung, in der L. 10. C. 1. 4 vom Jahr 409 sind die codices der mathematici nicht Sammlungen. Ein lapsus findet sich S. 77, wo dem rechtsgiltig Freigelassenen mit dem jus honorum zugleich das jus suffragii abgesprochen wird. — Von Druckfehlern stiessen nur zwei auf: S. 271: „Grundstücke ersass man in einem Jahr", und S. 282: „Die Lex Julia de adult. vom Jahr 18 nach Chr." — Wegen einer gewissen Ungleichheit in der Behandlung des Einzelnen darf man mit dem Verf. nicht rechten, da er nicht Erledigung einer bestimmten stofflichen Aufgabe, sondern Anregung als die Hauptsache ansieht; doch mag nicht verschwiegen werden, dass gegenüber der sehr eingehenden Erörterung mancher Lehren, wie z. B. der Kompensation auf 4½ Seiten, anderes doch etwas zu dürftig weggekommen ist, so wird z. B. der culpa, der mora, der natur. oblig. u. a. nur ganz gelegentlich mit wenigen Zeilen gedacht. — Aus allen diesen Bemerkungen ist nicht der Schluss zu ziehen, dass der Widerspruch die Zustimmung überwiegt.

Burckhard.

Kindel, W. Die Grundlagen des röm. Besitz-R. Berlin, Vahlen. 1883. 464 S. 9 M.

Die Untersuchungen des Verf. verfolgen den Zweck, die gegen das röm. Besitz-R. gerichteten Angriffe zurückzuweisen und zu zeigen, dass die Zerfahrenheit der heutigen Besitztheorie durch das mangelhafte Verständnis des r. R. verursacht wird. Die grundlegenden Gedanken der Untersuchung sind folgende.

Es gibt eine dreifache Art von Besitz, bloss körperlicher Besitz, der für das R. ohne Bedeutung ist, Besitz, der mit einigen Rechtsgarantien ausgestattet ist und daher als unvollkommenes R. in Betracht kommt und endlich Besitz, der mit allen Rechtsgarantien ausgestattet ist.

Es muss zwischen definitivem und vorläufigem, absolutem und relativem R. unterschieden werden. Definitives R. ist dasjenige, aus welchem der Rechtsstreit zwischen zwei Parteien endgültig entschieden wird; das vorläufige R., welches auf Behalten, Zurückfordern oder Fordern gerichtet sein kann, führt nur zu einer interimistischen Entscheidung. Das definitive R. ist ein relatives R. oder ein absolutes, je nachdem der Sieger im Prozess nur gegenüber dem Gegner behalten darf oder gegenüber allen Menschen.

Diese Begriffe sind auf dem Gebiet der possessorischen Klage zu verwerten. Possessorische Klage im weiteren Sinn ist jede Klage, die den Besitz schützt. Es gehören deshalb ausser dem interdictum uti possidetis alle Rückforderungsklagen, inklusive Publiciana und rei vindicatio hieher. Bei den Rückforderungsklagen hat man zu unterscheiden: Rückforderungsklagen vorläufigen R., Rückforderungsklagen definitiven aber relativen R. Rückforderungsklagen definitiven und absoluten Rechts.

In der Lehre vom Besitzerwerb ist davon auszugehen, dass der Besitz die unvollkommen garantierte Möglichkeit körperlicher Herrschaft, das Eigentum dieselbe mit allen Rechtsgarantien ausgestattete Möglichkeit ist. Der blosse Besitz wird ebenso erworben wie das vollkommene R. zu behalten; nur sind in Bezug auf das letztere eine Reihe zivilrechtlicher Erfordernisse vorgeschrieben; von all' diesen wird beim Besitzerwerb abstrahiert, es wird nichts erfordert als das corpus und der animus, soweit dieselben zum Erwerb des vollkommenen R. zu behalten notwendig sind. Entsprechend dieser Ausführung lehren auch die Römer, dass es ebensoviele Erwerbsarten des Besitzes gibt wie des Eigentums. fr. 3. §. 21. D. 41, 2. Genera possessionum tot sunt, quot et causae acquirendi ejus, quod nostrum non sit, velut pro emtore etc. (S. 211).

Der Rechtsbesitzer hat keinen Anspruch auf das corpus, auf das R., dauernd und ausschliesslich in dem Grundstück zu sein, sondern nur die Befugnis zu vorübergehenden Handlungen körperlicher Herrschaft. Hieraus werden die Eigentümlichkeiten des Rechtsbesitzes entwickelt. Rümelin.

Hellwig. Die Verpfändung und Pfändung von Forderungen, nach gemeinem R. und der Reichs-Zivilprozessordnung, unter Berücksichtigung des preuss. Allgem. Land-R. und des sächs. bürgerlichen Ge-

setzbuches. (Habilitationsschrift.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883. 220 S. 5 M.

Die neuere Wissenschaft hat, gestützt auf die Thatsache, dass die Quellen des r. R. und die modernen Gesetze nicht bloss Sachen, sondern auch R. als verpfändbar anerkennen, einen allgemeinen Pfandrechtsbegriff zu konstruieren versucht. Dabei ist man aber keineswegs darüber einig, auf welchem Wege dieses Ziel zu erreichen ist. Die Einen, namentlich Bremer nach dem Vorgange Sohms, erblicken in dem Pfand-R. die Befugnis des Gläubigers, zum Zwecke einer Befriedigung den Wert des Pfandgegenstandes sich anzueignen; sie finden das Gemeinsame der verschiedenen Pfandrechtsarten darin, dass das Pfand-R. nicht ein R. an der Sache, sondern lediglich ein R. an dem R. des Verpfänders sei. Den Anderen, in erster Linie Exner, „ist das Pfand-R. stets ein R. an der Sache, entweder ein perfektes R. an derselben, ihrem ganzen oder partiellen Umfange nach, je nachdem der Verpfänder die volle oder beschränkte Herrschaft über die Sache hatte, oder ein unentwickeltes, pendentes R. mit vorläufig suspendierter Vollwirkung. Das letztere soll die Folge einer Verpfändung fremder, namentlich geschuldeter, künftiger, gehoffter Sachen sein. Unter die letztere Kategorie bringt Exner auch das sogen. Pfand-R. an Forderungen."

H. tritt der Auffassung Exners insoweit bei, als derselbe mit Hilfe des Begriffes der konstitutiven Sukzession das Pfand-R. als ein R. an der Sache betrachtet; dagegen hält er die Exnersche Konstruktion des Forderungspfand-R. für unrichtig. Die Kategorie vom „R. am R." erkennt er nur für die Fälle an, in welchen der Eine nur das R. des Andern geltend macht, sein R. von diesem R. in allen Beziehungen abhängt, mithin nicht für die Fälle, in welchen das Verhältnis des zweiten zu dem ersten Berechtigten als Sukzession sich darstellt. Von diesem Standpunkt ist Gegenstand des Forderungspfand-R. nicht die verpfändete Forderung; denn nach den Quellen beruht dasselbe auf einer Rechtsübertragung (Sukzession), freilich in einem andern Sinne, als nach einer weitverbreiteten Ansicht, welche in der Verpfändung einer Forderung eine bedingte Abtretung derselben sieht. Dies an der Hand der im Titel angegebenen Rechtsquellen nachzuweisen, ist der ausgesprochene Zweck des Buches. Das positive Ergebnis ist, dass „der Pfandgläubiger in die Obligation als Mitgläubiger aufgenommen wird und, solange sein Forderungs-R. dauert, den ursprünglichen Gläubiger, in der Ausübung seines R. beschränkt". Die sechs Kapitel

aus welchen (nach einer geschichtlichen Einleitung) das Buc besteht, behandeln: das Rechtsverhältnis im allgemeinen (§§. bis 9); die Entstehung des Rechtsverhältnisses (§§. 10—17); de Inhalt desselben (§§. 21—33); die Aufhebung des durch Pfä dung und Verpfändung entstehenden Forderungs-R. (§. 34); d: persönliche Verhältnis zwischen Pfandgläubiger und Schuldne

Achilles.

Völderndorff, O. Frh. v. Das bayerische Gesetz v. 26./II 1859 betr. die Gewährleistung bei Viehveräuss rungen mit Bezugnahme auf die badisch-württer bergischen Gesetze. 2. Aufl. München, Kaiser. 188 150 S. 2 M.

Diese Erläuterungen sollen „vor allem für den Laien, Oek nomen und Landmann“ geschrieben sein, gehen aber über d Verständnis und Bedürfnis dieser Kreise weit hinaus, ohne do den Anforderungen an eine wissenschaftliche Darstellung zu g nügen. Das Büchlein mag für den bayerischen Praktiker sein reichen Inhalts wegen recht brauchbar sein, auch ist dassell klar und verständlich geschrieben, wenn auch mit bayer. Pr vinzialismen untermischt, welche jenseits der Grenze schw verstanden werden (so spricht Verf. von den „Kommunisten“ i Sinne von Vertretern der gemeinrechtlichen Wissenschaft). V einer Benützung der Schrift im Gebiete des württ. oder bad. müssen die vorgenannten Kreise entschieden gewarnt werde Denn die Abweichungen der auf den ersten Blick übereinsti menden Gesetze sind nicht unerheblich, treten aber für den Lai nicht genügend hervor. Auch steht der Verf. bezüglich der a grenzenden Lehren des Zivil-R., wie bezüglich der Auslegu des Gesetzes selbst so ausschliesslich auf dem Boden des bay R. und der bayer. Rechtsprechung, dass Irrtümer kaum zu ve meiden wären. Der Satz, dass das H.G.B. den Gewährleistung gesetzen nicht derogiert habe, weil letztere „ganz absolute Sp zialgesetze“ seien, ist ausserhalb Bayerns in der Rechtsprechu nicht anerkannt. Bei vorsichtiger Benützung wird übrige auch der württ. wie der bad. Jurist manche Belehrung aus de Büchlein schöpfen.

Gaupp.

Frankl, O. Die Formerfordernisse der Schenkung na österreichischem R. Graz, Leuschner. 1883. 171 S. 3

F. erörtert nach einer kurzen Einleitung (§. 1) den Beg

der Schenkung (§. 2) und die Form der Schenkung (§. 3). Hier kommt er zum Resultate, dass nach Rezeption des r. R. besondere Vorschriften für Schenkungen nicht bestanden, später aber durch den Codex Theresianus und das westgalizische G.B. solche vorgeschrieben wurden, bis das n. A. G.B. Schriftlichkeit und die Not.-Ordg. vom Jahre 1850, sowie das Gesetz v. 25/VII. 1871, N. 76 R.G.B., sogar notarielle Errichtung eines nicht mit der Uebergabe der Sache verbundenen Schenkungsvertrags forderte. Zu §. 4 bespricht der Verf. sodann die Art der Realisierung der Schenkung I. durch Eigentumsübertragung und zwar A. bei beweglichen, B. bei unbeweglichen Sachen; II. durch Bestellung, Uebertragung oder Aufhebung eines ius in re; III. durch Besitzeinräumung; IV. durch Begründung, Uebertragung oder Aufgebung eines Forderungs-R. und zwar A. das Schenkungsversprechen; B. die schenkungsweise Zession; C. den schenkungsweisen Schulderlass; V. die schenkungsweise Uebertragung von Bergberechtigungen; VI. die schenkungsweise Uebertragung von Immaterialgüter-R., nämlich A. von gewerblichen Urheber-R.; B. des litterarischen und künstlerischen Urheber-R.; VII. die Schenkung durch indirekte Vermögenszuwendung. — Zu §. 5 gelangen sodann die besonderen Arten der Schenkung zur Erörterung, nämlich 1) die Schenkungen unter Ehegatten, 2) das negotium mixtum cum donatione, 3) die Schenkung mit einer Auflage, 4) die renumeratorische Schenkung, 5) die wechselseitigen Schenkungen, 6) die Schenkung eines Vermögens, 7) die Schenkung auf den Todesfall. — Zum Schlusse (§. 6) behandelt der Verf. sodann die sehr kontroverse Frage der Wirkungen der Formverfehlung, wobei er der Natur der Sache nach zur Frage der Existenz von Naturalobligationen im österr. R. und deren Wirkung Stellung nehmen muss. Fuchs (Wien).

Sanchez de Molina, R. El Derecho civil español en forma de código. 2 Bde. à 600 S. 24 fr.

Antonio Elias. Derecho civil general y foral de España. (Mit Anhang: Das R. der Kolonien.) 3 Bde. à 500 S. 35 fr.

Falcon, Modesto. Esposicion doctrinal del derecho civil español, comun y foral. 2 Bde. à 600 S. Salamanca. 27 fr.

Ersteres Werk enthält eine Darstellung der Hauptbestimmungen des bürgerlichen R. Spaniens, geordnet in Bücher, Titel, Kapitel, Artikel. Das zweitgenannte Werk zeigt eine noch mehr ins Detail gehende Einteilung (Buch, Titel, Kapitel, Abteilung,

Paragraph, Nummer) und bildet eine Art code civil, welcher nicht nur alle spanischen Gesetze, sondern auch die Rechtssprechung des höchsten Gerichtshofes zusammenfasst. — In P. findet man eine übersichtliche Zusammenstellung der vielfach in einzelnen Sammlungen zerstreuten Zivilgesetze. Carreras.

Benito Guierrez. Examen comparado de las legislaciones especiales. 600 S. Madrid. 15 fr.

In Spanien gilt noch vielfach Partikular-R., so in den Teilen, welche früher selbständige Staaten waren, Aragonien, Katalonien, Navarra. Andere Provinzen, so die baskischen Provinzen, sind noch im Besitze verschiedener Privilegien. Dieses Partikular-R. wird im vorliegenden Werke unter Voranschickung geschichtlicher Rückblicke, Zusammenfassung der Quellen, Hinweis auf die Interpretation und reichhaltige Berufung auf Gesetzgebung und Litteratur dargestellt. Carreras.

IV. Handelsrecht.

Wechselordnung für das russische Reich. Revidiert Entwurf von 1883. (Uebersetzung.) Berlin, Puttkamm 1 M. 60 Pf. (Vgl. I, 426, II, 282, 366.)

Nachdem über den ersten Entwurf vom Mai 1882 inländisc und ausländische Gutachten in grosser Zahl abgegeben word waren, haben die Redaktoren in umfassender Beachtung geäusserten Ansichten und Bedenken einen revidierten Entw ausgearbeitet, der angesichts der vielen Aenderungen wesentl als ein neues Werk bezeichnet werden kann. Manche weichungen vom Entwurf erfolgten auf Grund der russ. Rec verhältnisse. Von allgemeinerem Interesse sind die Ersetz des Sicherstellungs-Regresses durch Anspruch auf Befriedig vor Verfall, die Gleichstellung des Nachindossaments präj zierter und protestierter Wechsel, die Gewährung wechselmäss R. gegen den Akzeptanten eines nicht protestierten Dom Wechsels, die Beseitigung des Interventionsprotestes bei Ehrenannahme, des Rückwechsels, der in das Prozessgesetz hörenden Vorschriften über Sperre und Amortisation, die R lung der Prolongation, die Ausschliessung jeder Haftung einem modifizierten Akzept. Die Begebungstheorie ist auch

züglich des Akzepts durchgeführt, jedoch in ihrer Wirkung durch eine unumstössliche Vermutung für den gutgläubigen Wechselinhaber eingeengt. — An den Entwurf schliesst sich in „Noten" eine kurze Begründung mit Verweisung auf die betreffenden Gutachten. Heinsheimer.

V. Zivilprozess.

Busch. Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. VI, Heft 4. (Vgl. II, 215, 331).

Struckmann wendet sich gegen die Ansicht von Vierhaus (II, 332), dass im Falle des zurückverweisenden Revisionsurteils das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht eine Fortsetzung des durch die Revision eröffneten Prozessstadiums bilde. Denn nach dem Zusammenhange der §§. 526—528 Z.P.O. erledige das Revisionsgericht durch Aufhebung des irrtümlichen Berufungsurteils seine Aufgabe; auch würde bei der Vierhausschen Auffassung die abermalige Zulassung der Revision gegen das neue Berufungsurteil sich nicht erklären lassen. Die in §. 528 Abs. 2 Z.P.O. dem zurückverweisenden Revisionsurteil beigelegte bindende Kraft sei als Rechtskraft der von ihm über die Richtigkeit einer Rechtsansicht getroffenen Entscheidung anzusehen. Die Anschlussberufung will Struckmann noch in der auf die Zurückverweisung erfolgenden Berufungsverhandlung zulassen. — Gegen Schmidt und Francke (II, 215) sucht ein zweiter Aufsatz von Struckmann darzuthun, dass die nach Erlass des Urteils, aber vor der Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses entstandenen Einwendungen gegen die Kostenpflicht nur in Gemässheit des §. 686, nicht im besonderen Verfahren der §§. 98 ff. Z.P.O. geltend gemacht werden können, da das über die Kostenpflicht stattfindende Verfahren grundsätzlich ein mündliches sei. — Ude erörtert Quellen, Ziel und Beschränkungen der freien Beweiswürdigung (§. 259 Z.P.O.): er vertritt die Ansicht, dass eine zur Ablehnung des Gegenbeweises berechtigende Ueberzeugung von der Wahrheit einer relevanten Thatsache nur dann anzunehmen sei, wenn die Möglichkeit des Gegenteils geradezu ausgeschlossen sei. Dagegen habe der Richter in den Fällen des freien Ermessens lediglich als bonus vir zu entscheiden, woher er die Unterlagen seiner Entscheidung nehmen wolle: die Schaden-

festsetzung gemäss §. 260 sei eine aestimatio ex argumentis liquidis a judice facienda. — Uebel teilt zwei den Begriff des Zwischenurteils erörternde Entscheidungen des L.G. Frankenthal mit. — Den Schluss des Bandes bildet eine Sammlung zivilprozessualer Entscheidungen sächsischer Gerichte, fast durchweg vom O.L.G. zu Dresden erlassen und entweder in Klemms Annalen oder Wenglers Archiv bereits veröffentlicht. Sydow.

Kurlbaum, K. Neue Grundsätze der Zwangsversteigerung von Immobilien nach dem preuss. Gesetze vom 13./VII 1883. Stuttgart, Werther. 1883. IV u. 92 S. 1 M. 50.

Bereits bei der Anzeige der Kommentare von Rudorff und von Jäckel (oben S. 107) ist auf die Schwierigkeiten hingewiesen, mit welchen die Praxis bei der Anwendung des Gesetzes vom 13./VII. 1883 zu kämpfen haben wird. Niemand kennt diese Schwierigkeiten besser und ist mehr berufen, zur Hebung derselben beizutragen, als der Verf. des Entwurfes, aus welchem das Gesetz hervorgegangen ist. Schon deshalb ist die Schrift, mit welcher K. hier an die Oeffentlichkeit tritt, von hervorragender Bedeutung. Ihr innerer Wert braucht bei der den Juristen bekannten Geistesschärfe und Sachkunde des Verf. hier nicht hervorgehoben zu werden. Es genügt, den reichhaltigen Inhalt der Arbeit anzudeuten. Die Erörterungen, welche dieselbe enthält, erstrecken sich, von der Einleitung und dem Schlusse abgesehen, auf folgende Punkte: Zwangsversteigerung als Zwangsvollstreckung; die gesetzlichen Kaufbedingungen; das geringste Gebot, Feststellung der Ansprüche und des Vorranges, Feststellung des geringsten Gebots ohne Grundbuch, beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger, Ausschluss von Ansprüchen, Kosten des Verfahrens, Wirkung der Feststellung; die Uebernahme von Ansprüchen durch den Ersteher; Abänderung des gesetzlichen geringsten Gebots; Abänderung der gesetzlichen Bedingung über Berichtigung des Preises; Fassung der Bedingungen etc.; unrichtige Feststellung des geringsten Gebots; Zwangsversteigerung ausserhalb der Zwangsvollstreckung; Verteilung des Preises; Uebernahme von Ansprüchen; Aenderung der Ansprüche, welche an Stelle des zur Uebernahme bestimmten übernommen werden; Uebernahme im Streitfalle; Uebernahme bedingter Ansprüche; Korrealhypotheken; die Eintragungen in das Grundbuch nach der Zwangsversteigerung. Achilles.

Jäckel. Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien etc. Berlin, Vahlen. 1883. 3. Lfg. S. I—VIII u. 241—526.

Mit dieser Lieferung liegt das oben S. 106—108 angezeigte Werk abgeschlossen vor. Dieselbe enthält die Bearbeitung des Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung etc., v. 13./VII. 1883, §§. 71—211 und des Kostengesetzes v. 18./VII. 1883, die in Kraft gebliebenen Bestimmungen über freiwillige Subhastationen (als Anhang) und das Sachregister. Der Verf. erfüllt in diesem Teil des Buches die Erwartungen, zu welchen die beiden ersten Lieferungen berechtigten, durchweg. Achilles.

VI. Strafrechtswissenschaft.

'ınsch, H. Die Staatsanwaltschaft des deutschen Reichsprozess-R. Erlangen, Deichert. 1883. 203 S. 3 M.

Die vorstehend genannte Schrift will einen Ueberblick über lie rechtliche Stellung und die Aufgabe der St. (Staatsanwaltchaft) auf dem Gebiete des heutigen Kriminal- und Zivil-'rozesses geben. Dabei ist die historische Entwickelung des nstituts nicht unberücksichtigt geblieben und seine gegenwärtige 'tellung im deutschen Reichsprozess auch kritisch beleuchtet rorden. Nach kurzer Einleitung, in welcher die innere und zuleich historische Notwendigkeit einer besonderen, mit der Aufabe der Strafverfolgung zu betrauenden Behörde erörtert wird, 'lgt in der I. Abteilung die Darlegung der Organisation, und einer II. die der Geschäftsaufgabe der St. In zwei Unter-›teilungen werden sodann die leitenden Grundsätze, insbes. s Anklagemonopol behandelt, sowie die Hauptfunktionen im ızelnen, im vorbereitenden Verfahren und bei Erhebung der 'entlichen Klage (Voruntersuchung bis Rechtsmittel). Im hlussabschnitt sind die Nebenfunktionen der St. im Strafprozess, e Mitwirkung bei Bildung der Schöffen- und Geschworenenten, Privatklagesachen und im Verwaltungsstrafverfahren, llziehung der Entscheidungen etc., Rechtshilfe, sodann im Zivilzess bei Ehesachen und Entmündigungssachen näher dargelegt. Was die Stellung der St. im Gerichtsorganismus anlangt, adelt T. die Abhängigkeit von dem jeweiligen Justizminister, die dadurch entstehende ministerielle Willkür rücksichtlich

der Strafverfolgung (S. 17 ff.); er wünscht innerhalb der St. einen Instanzengang für Beschwerden. Als höchste Instanz soll der erste staatsanwaltliche Beamte bei dem höchsten Gericht, beziehungsweise in Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten einer dieser ersten Beamten, für die Reichsanwaltschaft der Oberreichsanwalt bestellt werden. Wem sollen dann aber wieder diese Beamten untergeben werden, wenn nicht dem Justizminister, bezw. dem Reichskanzler? Und wenn dies der Fall sein muss, kann dann nicht der Justizminister durch diese ihm untergebenen Beamten auch die Strafverfolgung nach seiner „Willkür" befehlen oder verbieten? Gegen solche Willkür wie gegen das gefährliche Anklagemonopol der St. überhaupt glaubt Verf. in der subsidiären Privatklage das einzige richtige Korrektiv zu finden, die als eine Selbstverwaltungsthätigkeit des Staatsbürgers aufzufassen sei, und daher auch jedem prozessfähigen Staatsbürger gewährt werden müsse (S. 62). Um etwaige Missbräuche der allgemeinen Privatklage zu verhüten, werden eine Anzahl Einrichtungen in Vorschlag gebracht, unter denen die obligatorische Verpflichtung einer Kautionsstellung wohl die wirksamste wäre.

Was das Verfahren anlangt, in welchem die Strafverfolgung betrieben wird, so erachtet T. die gerichtliche Voruntersuchung für das bestehende R. überhaupt nicht als die dem Zwecke entsprechende Gestaltung des vorbereitenden Verfahrens (S. 85). Unter den Veranlassungsgründen für die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens zählt er auch ausseramtliche, im Privatverkehr des Staatsanwalts erlangte Kenntnis von strafbaren Handlungen auf. Dieser Satz dürfte nur sehr bedingt auszusprechen und jedenfalls dem Staatsanwalte nur das R., nicht auch die Pflicht zuzuerkennen sein, privatim erfahrene strafbare Handlungen zum Gegenstande der Strafverfolgung zu machen. Jedenfalls wird aber auch der Staatsanwalt von diesem Rechte einen sehr vorsichtigen Gebrauch machen müssen, wenn er nicht zu einem gewöhnlichen Detektiv herabsinken will. Dagegen wünscht Verf. de lege ferenda dem Staatsanwalte das R. beigelegt, die Anklage noch nach Verweisung zur Hauptverhandlung, ja in der Hauptverhandlung selbst beliebig zurücknehmen zu können. Abgesehen davon, dass auch hier, hier erst recht, ministerielle Willkür Einfluss gewinnen kann, wenn es sich z. B. um politisch gefärbte Prozesse handelt, und dass gegen solche Willkür die allgemeine Privatklage kein sicheres Korrektiv bilden würde, scheint es vor allem mit der Würde des Gerichts, welches

den Beschluss auf Verweisung zur Hauptverhandlung gefasst hat, unvereinbar, dass ein einzelner Beamte durch seine einseitige Erklärung einen Kollegialbeschluss ohne weiteres aufhebt. Denn dies würde doch die einfache Folge der Rücknahme der Anklage sein. Angänglich wäre solche Rücknahme nur, wenn ohne vorherige richterliche Prüfung der Anklage sofort nach Einreichung der Anklageschrift Termin zur Hauptverhandlung angesetzt würde. Aber da Verf. selbst mit Recht ungerechtfertigte Anklagen, selbst wenn sie mit Freisprechung enden, und die öffentliche Hauptverhandlung, in welcher der Angeklagte erscheinen muss, als für diesen mit erheblichen Nachteilen verbunden erachtet (S. 137, 139), so wird die richterliche Anklageprüfung wohl immer als ein Schutzmittel für die Angeklagten erachtet werden müssen, und damit entfällt auch die Möglichkeit einseitiger beliebiger Zurücknahme der Anklage seitens der St. nach gerichtlichem Verweisungsbeschlusse. Was Verf. aber gegen die geringe Bedeutung der richterlichen Anklageprüfung am grünen Tische und für die Prüfung im förmlichen kontradiktorischen Verfahren sagt, ist nicht der praktischen Erfahrung entnommen. Weiter plaidiert derselbe für das Kreuzverhör des engl. R. an Stelle der Beweisaufnahme durch den Vorsitzenden (S. 150). Es mag zugegeben werden, dass die jetzige Bestimmung der Str.P.O. über das Kreuzverhör, das nur auf übereinstimmenden Antrag des Staatsanwalts und Verteidigers stattfinden kann, ein toter Buchstabe bleiben wird, die obligatorische Einführung desselben würde aber die einzelne Verhandlung um das doppelte verlängern und eine bedeutende Vermehrung der Richter beanspruchen, und dazu sind keine Mittel vorhanden. Wir haben nun einmal keine englische Traditionen und kein englisches Geld.

Fuchs (Jena).

Litteratur über die studentischen Schlägermensuren.

1) Sontag, Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft II, 1—10. 2) Hälschner, Gerichtssaal XXXIV, 1—28 u. XXXV, 161 bis 181. 3) v. Buri, Gerichtssaal XXXIV, 343—359 u. XXXV, 327—331. 4) Zimmermann, Gerichtssaal XXXIV, 379. 5) Rödenbeck, der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung. Halle 1883. VI u. 56 S. 6) Kronecker, Gerichtssaal XXXV, 201—236. 7) O. Goltdammers Archiv XXXI, 139—175.

Die obige Litteratur ist wesentlich hervorgerufen durch die mit der Strafbarkeit studentischer Schlägermensuren sich beschäftigende Rechtsprechung des R.G., die einerseits in den

Urteilen des Strafsenats III v. 2./VI. 1880 u. 22./II. 1882, des Strafsenats I v. 10./VII. 1882, anderseits aber in Urteil der vereinigten Strafsenate v. 6./III. 1883 (vgl. Ent dungen Bd. I, 443; VI, 61; VII, 29; VIII, 87) enthalte Bekannt ist, dass diese letztere Entscheidung den Schläger als „tödtliche Waffe" und somit die Schlägermensuren als kämpfe im Sinne des Str.G.B., T. II, Abschn. 15 ansieht, wä die früher ergangenen Entscheidungen die Schlägermensure Abschn. 15 des Str.G.B. nur bei Nichtanwendung geh Schutzmassregeln unterwarfen, und ferner speziell die Ent dungen des Strafsenats III die Vorschriften des Str.G.B. Körperverletzung bezw. Tötung zur Anwendung brachten, i die akademischen Gesetze über die Studentenduelle durch des E.G. z. Str.G.B. für aufgehoben erachtet wurden.

Anknüpfend an das erste der Urteile des R.G. kommt tag zu dem Resultate, dass 1) das Schlägerduell unter di stimmungen des Abschn. 15 falle, wenn es sich als ein lebensg licher Zweikampf darstelle; dass dagegen 2) diejenigen Sch duelle, bei welchen zur Beseitigung der Lebensgefahr hinreic Schutzvorrichtungen getroffen werden, straflos seien, sofe nicht, was bei der nicht erschöpfenden Regelung der Mater Str.G.B. möglich, landesgesetzlich als Uebertretungen quali seien.

Dem stimmt Hälschner in seiner ersteren Abhandlun in der durch die Rödenbecksche Schrift veranlassten we Ausführung „im Resultate und in der Begründung" wese bei, jedoch mit der Abweichung, dass er die mit Schlägern Anwendung genügender Schutzapparate ausgefochtenen Stud mensuren wegen Mangels des erforderlichen Dolus, d. h durch sie nicht Genugthuung für Beleidigungen gesucht w für Zweikämpfe im Sinne des Str.G.B. nicht erachtet.

Wie diese beiden Rechtslehrer sieht auch Zimmer geschliffene Studentenschläger unbedingt als tödtliche Waffe er legt jedoch, da er nicht Lebens- sondern nur Leibesg dung erfordert, auf die Anwendung von Schutzmassregeln Gewicht, und erachtet endlich dafür, dass vorsätzliche K verletzungen, welche im uneigentlichen Zweikampfe mit tödtlichen Waffen (z. B. Rapieren) zugefügt werden, nich Abschn. 17 des Str.G.B. strafbar seien.

Einen abweichenden Standpunkt nimmt in seinen w holten Ausführungen v. Buri ein, indem er die Tödtli der Waffe nicht als eine objektive Eigenschaft derselben an

sondern sie von den gebrauchten Schutzmassregeln abhängend erachtet; in bemerkenswerter Abweichung von der Ansicht des Strafsenats III erachtet er aber auch das mit nicht-tödtlichen Waffen vollzogene Schlägerduell für einen Zweikampf und deshalb die Anwendung der Vorschriften des Str.G.B. über Körperverletzung für ausgeschlossen, bei der nicht erschöpfenden Regelung der Materie im Str.G.B. jedoch die Landesgesetzgebung zur Ausfüllung der Lücke für befugt.

Das Ergebnis der Monographie von Rödenbeck gipfelt in dem Satze, dass die in einem Zweikampfe verübten Körperverletzungen als solche und überhaupt nach Lage der Gesetzgebung straflos seien, ein aus der Anwendung des „volenti non fit injuria“ sich ergebendes Resultat; in der Begründung des Gedankens, dass die Rechtswidrigkeit einer körperlichen Verletzung durch die Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen werde, liegt der Schwerpunkt der Schrift, die sich in ihren letzten Teilen mit legislatorischen Vorschlägen beschäftigt.

Kronecker gelangt, nach scharfer Skizzierung der streitigen Fragen, zunächst zu dem Ergebnisse, dass der Studentenschläger eine tödtliche Waffe nicht sei, da dieser, ausser der Eigenschaft, bei bestimmungsgemässem Gebrauch tödtliche Verletzungen beizubringen, auch noch die Bestimmung beiwohnen müsse, solche Verletzungen herbeizuführen; demnach fielen keinerlei Schlägermensuren unter die Vorschriften des Str.G.B. über den Zweikampf, es fänden aber wegen des „volenti non fit injuria“ überhaupt keine Vorschriften des Str.G.B. auf jene Anwendung, während die Landesgesetzgebung für berechtigt zu erachten sei, unter Berücksichtigung des G.V.G., welches die bisherige auf der akademischen Gerichtsbarkeit fussende partikularrechtliche Studentenduellgesetzgebung beseitigt habe, anderweite entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Der mit B. unterzeichnete Aufsatz in Goltdammers Archiv endlich sucht namentlich — gegen die bisherige gemeine Meinung — darzulegen, dass §. 205 des Str.G.B. auch Zweikämpfe mit nicht-tödtlichen Waffen betreffe. Olshausen.

v. Hoff. Darstellung unseres Militär-Gerichtswesens, nebst einer Studie über die Notwendigkeit einer Reform unserer Militär-Gerichtsordnung. Berlin 1884. 36 S. 1 M.

Die nicht aus der Feder eines Rechtskundigen, sondern aus der eines Offiziers a. D. stammende Abhandlung bringt nach

einer kurzen geschichtlichen Einleitung einen (nicht durchweg korrekten) Abriss der Militär-Gerichtsverfassung und des Militär-Strafverfahrens nach der preuss. Mil.G.O. v. 3./IV. 1845, welchem sich eine Vergleichung der letzteren mit dem (Zivil-)Gerichtsverfassungsgesetz und der (Zivil-)Strafprozessordnung anschliesst. Verf. bezeichnet als die wesentlichsten Mängel in den Bestimmungen der preuss. Mil.G.O., abgesehen von der Schriftlichkeit des Verfahrens, die Stellung der Auditeure als Inquirenten, Referenten und Verteidiger in einer Person und die Nichtanwesenheit eines Verteidigers bei den Verhandlungen und im Audienztermine.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, schlägt er vor, den Auditeur als Inquirenten und Referenten zu belassen, dagegen Auditeure speziell als Verteidiger anzustellen und zum Audienztermine noch 1, resp. 2 Ober-Auditeure als (nicht mitstimmende) die Verhandlung und insbes. auch die Beratung leitende Rechtskundige zuzuziehen. Die untersuchungsführenden Offiziere will er (der Regel nach) durch juristisch gebildete Militärpersonen ersetzt wissen. Den Anklageprozess verwirft er. Das Bestätigungs-R. — meint er — könne ohne Schädigung der Disziplin nicht aufgegeben werden. Die Genossenschaftsgerichte will e[illegible] beibehalten, die Mündlichkeit einführen, die Oeffentlichkeit abe[illegible] (wenigstens bei militärischen Delikten) ausnahmslos ausschliessen.

Die einschlägige Litteratur hat der Verf. unberücksichtig[illegible] gelassen. Hecker.

Jacobi, L. Der Rechtsschutz im deutschen Strafverfahre[illegible] Berlin, Möser. XI u. 160 S. 2 M. 40 Pf.

Verf. geht (S. 14) von der Anschauung aus, dass Vermind[illegible]e rung der Verbrechen durch Vorbeugungsmassregeln, Reform[illegible] e[illegible] des Straf-R. und Strafprozess-R. und Ausgleichung der „unve[illegible]r meidlichen Schäden durch ein wirksames Entschädigungsgese[illegible]z“ die drei Mittel „zur Aufrechterhaltung der Unverletzlichkeit [illegible]er sog. Grund-R. gegenüber den Anforderungen der öffentlich[illegible]en Sicherheit auf dem Gebiete des Straf-R.“ seien. Damit ka[illegible]nn man im allgemeinen einverstanden sein, wenn man auch e[illegible]ne grosse Zahl der einzelnen Reformvorschläge des Verf. für [illegible]n-ausführbar, unhaltbar oder geradezu für rückschrittlich tr[illegible]tz alles fortschrittlichen Pathos, wit welchem sie begründet werd[illegible]en, halten muss. Verf. geht so weit, dass er die „negative Aufga[illegible]e“ des Strafprozesses, dass kein Unschuldiger bestraft werde, [illegible]für eine absolute erklärt, nicht aber die „positive“, dass die Sc[illegible]ul-

digen der Bestrafung zugeführt werden (S. 87), und er fügt hinzu: „Ob die Nichtbestrafung nicht ermittelter Schuldiger günstig oder ungünstig vom Standpunkte des öffentlichen Interesses ist, lässt sich im allgemeinen nicht sagen; es hängt also im einzelnen Falle davon ab, welche Wirkungen die Feststellung der Thäterschaft und die Strafvollstreckung nach den verschiedenen Richtungen hin gehabt haben würde. Bekanntlich ist diese Wirkung oft eine sehr nachteilige." Am besten wäre es da offenbar, überhaupt gar keine Strafprozesse anzustellen!

Die im 7. Abschnitt aufgestellten „Fundamentalsätze für die Konstruktion des künftigen deutschen Strafprozesses" lauten: I. Das Schwurgericht muss wegfallen. II. Das Strafgericht muss so organisiert sein, dass jedes Mitglied des Kollegiums, sei es Richter oder Schöffe, mitbeteiligt ist an der solidarischen Verantwortlichkeit für den ganzen Spruch einschliesslich der Strafabmessung. III. Die aus Richtern und Laien zusammenzusetzenden grossen, mittleren und kleinen Schöffengerichte entscheiden über die Schuld oder Unschuld und über die Strafanwendung mit Einstimmigkeit. IV. Der Ankläger, sei er Privatperson oder Beamter, darf (im Interesse der Rechtsgleichheit) nur als Vertreter der Anklage, nicht als „Staatsanwalt" auftreten. Die Ausübung der Verteidigungs-R. darf in keiner Richtung vom Ermessen des Anklägers abhängig sein. V. Die Funktionen des Untersuchungsrichters und des Vorsitzenden müssen auf vollständige Unparteilichkeit eingerichtet sein. VI. Untersuchungshaft ist nur zulässig bei Verbrechen im Fall der Ergreifung auf frischer That oder falls ein Fluchtverdacht durch aktenkundig zu machende Thatsachen begründet wird und genügende Sicherheit vom Angeschuldigten nicht geleistet werden kann. VII. Die Voruntersuchung ist öffentlich. VIII. Die mündliche Verhandlung ist zweckmässig zu organisieren, gemäss der Unparteilichkeit des Staats und seiner Absicht, nur im Falle überzeugender Gewissheit das Strafgesetz anzuwenden oder das Nichtschuldig auszusprechen, im Zweifelsfalle dagegen den Strafantrag einfach abzuweisen. IX. Als ordentliche Rechtsmittel finden gegen alle (?) Endurteile sowohl die Berufung als die Revision statt. Infolge der Wiederaufnahme des . . . Verfahrens . . . kann das Verfahren von Amts wegen und muss auf Antrag vor ein anderes Gericht gleicher Ordnung verwiesen werden. Auch ist für anderweitige Vertretung des öffentlichen Anklägers im wiederaufgenommenen Verfahren . . . . zu sorgen. X. Jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehren-R. befindliche Deutsche

und jede öffentliche Körperschaft kann die Strafverfolgung a eigene Verantwortlichkeit übernehmen. Der öffentliche A kläger kann der Anklage beitreten. — Interessante Belege fi die inquisitorische Tendenz unserer Gerichte gibt der Ve mehrfach, besonders im Anhang IV—VI (S. 134 ff.). Erwäh sei nur noch, dass er das Verbrechen als Krankheit, die Stra als gesellschaftliche Notwehr auffasst, wie es scheint in de Sinn Bjorenstiernas (Rede zur Eröffnung des Stockholmer G fängniskongresses) (S. 125). Geyer.

Tauffer, E. Die Erfolge des progressiven Strafvollzu und der eigenen Staatsregie in der k. kroatische Landesstrafanstalt zu Lepoglava. Berlin, Puttkamme 155 S. 5 M.

Desportes, F. Die Reform der Strafanstalten i Schweden. Uebersetzt von Bader. Heidelberg, Wei 91 S. 1 M. 60 Pf.

Das neue Landesgefängnis in Freiburg i. B. (Bl. f. G fängniskunde Bd. XVII, S. 1 ff.)

Das Buch T.s enthält einen eingehenden 5 Jahre umfassen Bericht über Einrichtung und Erfolge der dem prog siven Strafsysteme dienenden Strafanstalt in Lepoglava. St linge, die während ihrer mit Einzelhaft beginnenden später meinsamen Strafzeit Zeichen der Besserung gegeben hat können nach Ablauf eines bemessenen Teiles ihrer Strafzeit die Zwischenanstalt versetzt werden, um ihre Besserung u Erwerbsfähigkeit bei freierer Bewegung zu beweisen.] Zwischenanstalt besteht aus 2 nach dem System der offe Thüre eingerichteten, 160 m von der Strafanstalt entfernt lieg den Gebäuden mit einer Aufnahmsfähigkeit von 50 Köpfen, bei schlechter Führung in die Strafanstalt zurückversetzt werd Im Verhältnis zum Gesamtbestand der Strafanstalt betrug Zahl der in die Zwischenanstalt versetzten Sträflinge dur schnittlich 7,46°/o, wovon 22°/o in die Strafanstalt zurückverse wurden. Auffallend mild ist die Handhabung der Disziplin gewalt. Bei einer mit Zigeunern, Angehörigen der griechis orientalischen Kirche aus den Grenzbezirken und mohamedanisch Bosniaken untermischten Bevölkerung hat die Statistik der o ziellen Disziplinarstrafen körperliche Züchtigung gar nicht u Dunkelarrest nur in bescheidenem Masse zu verzeichnen.

Im Gegensatz zu den etwas bunten Bildern aus Lepogla schildert der dem Bulletin de la Société générale des pris

entnommene Bericht von D. in grossen ruhigen Zügen die Reform der Strafanstalten in Schweden. Verf. hat gelegentlich des Stockholmer Kongresses im Jahre 1878 Schweden und die bedeutendsten Strafanstalten besucht, kennt die Gesetzgebung des Landes und hat die Initiative der Reform in dem vor 40 Jahren erschienenen Buche des damaligen Kronprinzen und nachmaligen Königs Oskar I. und den Verlauf derselben in den Veröffentlichungen des ihm persönlich nahestehenden Generaldirektors Almquist und v. Olivecronas verfolgt und studiert. Seit 1846 wurden in Schweden mit einem Aufwand von 6 509 000 frcs. 44 für vorläufige und Untersuchungshaft und zum Vollzug von einfacher Haft und Zwangsarbeit unter zwei Jahren bestimmte sog. Sekundärgefängnisse mit 2482 Zellen errichtet, und nachdem die Reform sachgemäss bei den kleinen Gefängnissen begonnen, die eigentlichen Strafanstalten durch Erbauung von Isolierbauten und Einrichtung von Strafzellen einer durchgreifenden Umwandlung unterzogen. Der Bericht schliesst mit den warm empfundenen Worten: „Ehemals war es ein Lob für die Schweden, wenn man sie die Franzosen des Nordens nannte. O, dass man doch bald von uns Franzosen — wenigstens hinsichtlich der Strafreform — sagen könnte, wir seien die Schweden Mitteleuropas geworden!"

Die Beschreibung des in den Jahren 1875—1879 unter Leitung des grossh. Baurats Hemberger errichteten Landesgefängnisses in Freiburg i. B. enthält vom bautechnischen und sanitären Standpunkte ebenso ausführliche wie interessante Mitteilungen. Streng.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Zorn, Ph. Das Staats-R. des Deutschen Reiches. (Lehrbücher des deutschen Reichs-R., V u. VI.) Berlin u. Leipzig, Guttentag. Bd. I 1880. XVI u. 460 S. Bd. II 1883. IX u. 677 S. 14 M.

Bald nach Vollendung des grossen Labandschen Werkes über das deutsche Reichsstaats-R. (II,191) ist auch die von Z. unternommene Bearbeitung dieses wichtigsten Teiles unseres öffentlichen R. zum Abschluss gelangt. Die Aufgabe, welche sich Z. gestellt, war allerdings wenigstens ursprünglich eine von der in alle Einzelheiten eindringenden Darstellung Labands wesentlich verschiedene: er

wollte nur, entsprechend dem allgemeinen Plane der in den Guttentagschen Verlag erscheinenden beliebten Sammlung von Lehrbüchern des Reichs-R., in möglichst gedrängter Kürze, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Studierenden als der am politischen Leben teilnehmenden Laien, die Grundzüge des Reichsstaats-R. darlegen. Von dieser Behandlungsweise entfernte sich aber der Verf. schon im ersten Bande seines Werkes durch die Aufnahme zahlreicher Details des Militär-R.; in dem zweiten Bande hat er den Plan der Darstellung völlig verändert da er es für nötig hielt, den gesamten, seiner Ansicht nach viel zu wenig juristisch bearbeiteten Stoff des Reichsverwaltungs-R. in möglichster Vollständigkeit systematisch wiederzugeben. Das ganze Werk ist eingeteilt in 11 „Bücher", der I. Band enthält 7 Bücher. Nachdem im 1. Buche die Entstehung des Reiches und der Reichsverfassung beleuchtet worden, stellt das 2. Buch die rechtliche Natur des Reiches und das rechtliche Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche fest. Das 3. Buch behandelt die „Rechtsbildung im Reiche", insbes. die Reichsgesetzgebung und das Reichsverordnungs-R. Im 4. Buche wird die Organisation der Reichsgewalt (Bundesrat, Kaiser, Reichstag, der Reichskanzler und seine Stellvertreter, der Behördenorganismus des Reiches, das Reichsbeamten-R.) dargestellt. Das 5. Buch handelt von der Reichsangehörigkeit; darauf folgt im 6. Buche das Militär-R., während erst das 7. Buch die Darstellung des Reichsverfassungs-R. durch die Erörterung der Sonderstellung Elsass-Lothringens zu Ende bringt. — Der II. Band behandelt zunächst im 8. Buche die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung: Post- und Telegraphenwesen, Eisenbahnwesen, Mass- und Gewichtswesen, Münzwesen, Bankwesen und (auf fast 100 Seiten) das Gewerbewesen. Das 9. Buch ist dem Reichsfinanz-R. gewidmet; es erörtert zuerst das System des Reichsfinanz-R., sodann die einzelnen Finanzquellen des Reiches, endlich Budget und Decharge. Im 10. Buche sind die Grundzüge der Gerichtsverfassung dargestellt, wogegen Z. von einer Aufnahme der Grundsätze des Verfahrens in das System des Staats-R. abgesehen hat. Das 11. Buch gibt eine sehr eingehende Bearbeitung des äusseren Staats-R. des Deutschen Reiches: neben den Staatsverträgen, dem Gesandtschafts-R. und dem Konsular-R. hat hier das See-R. in Friedenszeiten einen — kaum angemessenen — Platz erhalten. Den Schluss bildet ein ausführliches Sachregister.

Aehnlich wie Laband hat der Verf. sich bestrebt, den Stoff rein juristisch zu behandeln und die staatsrechtlichen Begriffe

zu einer „dem Privat-R. analogen scharfen Fixierung“ zu bringen. Seine Methode ist aber in noch viel höherem Masse formalistisch als diejenige Labands; aus vielfach sehr einseitigen prinzipiellen Auffassungen oder aus einzelnen Bestimmungen der Reichs-Verfass. werden auf rein logischem Wege Konsequenzen gezogen, welche teils mit den geschichtlichen Vorgängen, teils mit der herrschenden Rechtsüberzeugung, teils endlich mit dem praktischen Bedürfnis im Widerspruch stehen. So hat sich Z. insbes. durch die Identifizierung von Souveränetät und Staatsgewalt und durch die Annahme, dass alles R. Ausfluss des souveränen Staatswillens sei, bestimmen lassen zu den für seine gesamte Konstruktion des Reichsstaats-R. massgebenden Sätzen, dass die sog. Einzelstaaten im Bundesstaate und folgeweise auch im Deutschen Reiche keine wirklichen Staaten seien und dass sie nur gewisse R. und Pflichten vom Reiche zur Ausübung zurückempfangen hätten. So hat er ferner z. B. aus dem Art. 69 der R.V., indem er jeden Unterschied zwischen materiellem und formellem Gesetz in Abrede stellt, für das Budget-R. des Reiches Konsequenzen abgeleitet, welche er selbst für „absurd“ zu erklären keine Bedenken trägt.

Im einzelnen enthält der I. Band manche Ungenauigkeiten (vgl. die von Brie in der Deutschen Litteraturzeitung 1881, Nr. 11 gegebenen Beispiele); der II. Band hat sich von solchen im ganzen frei gehalten und ist ohne Zweifel für zahlreiche Detailfragen mit Nutzen zu gebrauchen. Brie.

v. **Riedels** Kommentar zum bayerischen Gesetze über öffentliche Armen- und Krankenpflege v. 29./IV. 1869 in 3. Aufl. bearbeitet v. Reg.-Rat Dr. L. A. v. Müller. Nördlingen 1883. XI u. 292 S. 4 M. 20 Pf.

Das bayerische Armenpflegegesetz v. 29./IV. 1869 gewährt mit seiner Durchführung des Heimatprinzips und seinen präzisen Bestimmungen über die Unterstützungspflicht der höheren Kommunalverbände (Distrikts- und Kreisgemeinden) auch über die Grenzen Bayerns hinaus ein hervorragendes Interesse. Der R.sche Kommentar zu dem Gesetze war zunächst auf den bayerischen Leser berechnet, welchem er durch ausführliche Berücksichtigung der Landtagsdrucksachen, Entscheidungen und Erfahrungen aus der Armenpraxis das Material zum Verständnis und zur Handhabung des wichtigen Gesetzes in erschöpfender Weise lieferte. — Die gegenwärtige Auflage ist nicht nur in dieser Richtung weiter fortgeführt, indem insbes. die Errichtung und Judikatur des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gebührende Be-

rücksichtigung fand, sondern hat einigen Platz auch dem Reichs-R., also (neben dem für Bayern im wesentlichen auf dem Papiere verbliebenen Hilfskassengesetz) dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, welches nicht ohne Grund in und ausser Bayern vielfach angefochten wird, nebst den Ausführungsnormen der Einzelstaaten dazu (S. 41 ff. u. 278) eingeräumt. Auf den Einfluss, welchen das neue Reichskrankenversicherungsgesetz im Gebiete der Armenpflege ausüben wird, konnte (S. 28) wenigstens vorläufig hingewiesen werden.

Leuthold.

Schell, W. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der auf Grund des Gesetzes v. 1./VII. 1883 veröffentlichten Fassung nebst den zugehörigen preussischen Gesetzen, unter Berücksichtigung der zu derselben ergangenen bundesrätlichen, ministeriellen und sonstigen Ausführungsverordnungen, sowie den Motiven. Mit vollständigem Sachregister. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Düsseldorf 1883. VII u. 226 S. 5 M.

Der vorstehend vollständig wiedergegebene Titel charakterisiert die tüchtige Schrift allenthalben. Es bleibt daher hier nur hinzuzufügen, dass die beigegebenen und ebenfalls erläuterten Nebengesetze, die preussischen Gesetze über öffentliche Schlachthäuser, Dampfkesselbetrieb, Pfandleihergewerbe und Markstandsgeld sind, sowie dass die unter den Erläuterungen befindlichen bezirkspolizeilichen Verfügungen durchweg den Regierungsbezirk Düsseldorff betreffen.

Leuthold.

Cort y Martorell, J. Tratado general de expropiacion par utilidad publica. 464 S. 8 fr.

Enthält nicht nur Theorie und Gesetzgebung Spaniens über die Enteignung, sondern die fast aller europäischen Staaten. Im Anhang finden sich die Verhandlungen des Senats über das Enteignungsgesetz.

Carreras.

VIII. Hilfswissenschaften.

Wundt, W. Methodenlehre. Stuttgart, Enke. 1883. XII u. 620 S. 14 M.

Die vorliegende „Methodenlehre“ ist der 2. Band der Logik,

einer „Untersuchung der Prinzipien der Erkenntnis und Methoden wissenschaftlicher Forschung“, von welcher der 1880 unter dem Sondertitel „Erkenntnislehre“ (585 S.) erienen ist, ein höchst reichhaltiges, fast enzyklopädisches ch, jedenfalls viel mehr enthaltend, als der Titel in Aussicht lt. Nach einer allgemeinen Methodenlehre, welche die Meden 1) der Untersuchung, 2) der Darstellung behandelt (73 S.), den unter den umfassenden Titeln: Logik der Mathematik, Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften tief in das ail der Geschichte und des gegenwärtigen Betriebs der ssenschaften eingehende Mitteilungen gegeben, nicht bloss über e Spezialmethoden und Hilfsmittel, sondern auch über die ere Gliederung, die vorliegenden Probleme und die Thatsachen, denen sie hervorgewachsen sind, die zu ihrer Lösung anzenden Gedankenmotive, die Grundbegriffe und Prinzipien, rie über die verschiedenen Richtungen, die aufeinander gefolgt d und sich zum Teil noch jetzt befehden. Kein Buch, annähernd in dieser Vollständigkeit über die Grunden, die Genesis und den logischen Gehalt unserer gesamten senschaftlichen Arbeit zu orientieren versuchte und zugleich viel Farbe und Bewusstsein des thätigen und erfolgreichen tarbeitens an sich trüge. In den Abschnitten, welche Philoie, Geschichte, Volkswirtschaftslehre u. s. w. (S. 518 ff.) beffen, dürfte der Fachmann manches tiefer und genauer gefasst l eingehender behandelt wünschen. Aber Fachmann wie ilosoph sind trotzdem im wesentlichen dem Verf. nur zu a lebhaftesten Danke verpflichtet. Jener wird gut thun, dem eingehenden und sachverständigen Bericht über Mathetik, Naturwissenschaften und Psychologie, zusammen mit übersichtlichen Bemerkungen des 1. Abschnitts ($^5/_6$ des nzen) seine eigenen Prinzipien und Methoden einer verichenden Revision zu unterwerfen. Und dieser mag lange hen, ehe er eine solche Fülle belehrender und vorgearbeier Materialien und Beispiele beisammen findet, als sie hier eben ist. Der sehr liebevoll gearbeitete Abschnitt über thematik (S. 74—219) mag als Beispiel dienen, wie ser Autor seinen Stoff behandelt. I. Kapitel: Die allgeinen Methoden der Mathematik. 1. Die Aufgaben der mathetischen Untersuchung. 2. Die mathematische Analyse und nthese. 3. Die mathematische Induktion und Abstraktion; der mathematische Realismus (W. meint Konzeptualismus) d Nominalismus (S. 86: „nach der einen Ansicht beruht die

Bedeutung der mathematischen Ideen wesentlich auf ihrer realen Existenz im Geiste"; der andern gelten sie „als willkürliche Schöpfungen"; folgt historische Ausführung); b) die historische Bedeutung; c) die bleibenden Formen der mathematischen Induktion; d) die mathematische Abstraktion. 4. Die mathematische Deduktion. II. Kapitel. Die arithmetischen Methoden . . . (S. 115—139). III. Kapitel. Die geometrischen Methoden. 1. Die geometrischen Konstruktionsmethoden. a) Die Entwickelung der geometrischen Konstruktionsmethoden; b) die Teilung der Figuren; c) die ergänzenden Hilfskonstruktionen; d) die genetischen Konstruktionen. 2. . . . . . IV. Kapitel. Der Funktionsbegriff und die Infinitesimalmethode. 1. Die analytischen Funktionen. a) die Entwickelung des Begriffs der Funktion; b) die Hauptformen der analytischen Funktionen (algebraische, transcendente). 2. Der Differentialbegriff. a) allgemeine Entwickelung des Differentialbegriffs; b) der phoronomische, c) der geometrische, d) der arithmetische Differentialbegriff; e) der Begriff der derivierten Funktion. 3. Das Prinzip der Integration. 4. Die Anwendungen der Infinitesimalmethode. — Für den Juristen dürfte aus der Psychologie des Verf. die Ablehnung des physikalischen Gesetzes der Konstanz der Energie für das geistige Leben interessant sein: „Hier gilt vielmehr ein Gesetz unbegrenzter Neuschöpfung . . ., welches nur durch die sinnliche Bestimmtheit . . . gewisse Hemmungen erleidet" (S. 507). S. 596—612 werden in besonnener, knapper Weise unter dem Titel: „Die Methoden der Rechtswissenschaft" folgende Loci behandelt: a) die Entwickelung des R. (ganz historisch nach Savigny, Ihering, Arnold u. a.; der philos. Betrachtung wird u. a. die Beurteilung der Rechtsbildungen an der Hand der „allgemein gültigen sittlichen Normen" vindiziert); b) Rechtsnormen und Rechtsdefinitionen (Entstehung der ersteren „unmittelbar aus der von dem sittlichen Gefühl geleiteten Rechtsanschauung durch verallgemeinernde Abstraktion"; es gibt „unveränderliche Rechtsnormen"; Normen nicht immer ausgesprochen [Binding]; Aufgabe der Wissenschaft, sie hervorzuholen; Bedingung: Analyse der Rechtsbegriffe, führt zu Definitionen, „Präzipitationen der Rechtssätze" nach Ihering; Systematik; Vergleich mit der Mathematik); c) die Rechtsdeduktion und der juristische Thatsachenbeweis (Deduktion: 1. Unterordnung von Einzelthatsachen, 2. Interpretation spezieller Rechtsregeln; Anwendung von 1 und 2 in der Prüfung von Rechtsentscheidungen; der Thatsachenbeweis induktorisch aus Indizien,

das Recht kann sich nicht anmassen, festzustellen, was als Thatsache zu betrachten sei). Ausblick in fortschreitende Sozialisierung, aber auf dem Boden vertiefter ethischer Anschauungen.

Laas.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Il Giurista pratico. Hrsgb. v. Chiappelli (vgl. C.Bl. I, 207, II, 51), Losana, Michelozzi, Rospigliosi (C.Bl. II, 154). Expedition: Florenz, via de'Conti 1.[2]. Preis 10 l. per Jahr (mit „Rolandino“ 20 l.). Charakter: Blätter für populäre Rechtswissenschaft (Chronik der Gesetze, Erläuterungen. Bücherschau, insbes. Sprechsaal u. kostenfreie Auskunft über alle Rechtsfragen).

Revue internationale. Eine Rundschau in grossartigem Stile. Hrsgb. de Gubernatis. Verlag: Mailand, Hoepli. Erscheint am 10. u. 25. in Lfgn. à 160 S. Preis: 3 Monate 11 M. 20 Pf., 6 Monate 20 M., 12 Monate 36 M. Heft 1 enthält u. a.: v. Holtzendorff, la création d'une chaire d'enseignement international à l'université de Rome. Laveleye, la division des parties et le régime parlementaire en Belgique.

Répertoire du droit administratif p. L. Béquet (Verf. eines guten Werkes üb. d. état civil). Vollkommenes Lexikon d. Verwaltungs-R. (Seitenstück z. Répertoire v. Dalloz). I. Bd. (vollständig) 30 frs. Paris u. Leipzig, Le Soudier.

Nouvelle Revue historique de droit français etc. VII. 6. Bréal, sur l'origine des mots désignant le droit et la loi en latin. Bailleau, des sources du droit grec. Baudouin, homme lige. Tardif, documents pour l'histoire du Processus per inquisitionem etc.

Sitzungsberichte der k. preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1883. XLIII. Duncker, der Prozess des Pausanias.

Magazin f. d. deutsche R. III. 3. Ruhstrat, institutum possessorium. Kräwel, die Gewährung d. Entschädigung f. Tiere, welche auf polizeil. Anordnung getötet werden. Struckmann, die Grundsätze d. Mündlichkeit in d. Verfahren nach Erlass e. bedingten Endurteils. Herzog, Begründung der negativen Feststellungsklage. Bering, Notwendigkeit d. Aufnahme d. Gemeindegerechtigkeiten in d. Grundbücher.

Beiträge zur Erläuterung d. deutschen R. VII. 6. Jastrow, d. Verfahren bei bedingten Endurteilen. Mugdan, üb. d. Verwerfung d. Berufung als unerlässlich. Barkhausen, Ausbleiben einer Partei. Voss, Besonderheit d. Pfändung u. Verwertung v. Grundstücken. Meyer, ist d. Einlegung d. Beschwerde vor Zustellung d. angefochtenen Entscheidung zulässig? Beilageheft: Rechtsfälle Nr. 32—158.

Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege. III. 3. Zwangsvollstreckung. Besitzergreifungs-R. d. Vermieters.

Jurist. Blätter. XII. 45—48. Ungemann, §. 37 österr. Konk.-Ordg. 47. Kleine Mitteilungen (das R. auf sein eigenes Porträt,

Rechtsfall der Gräfin de Martel). 49. Wahlberg, Verbrechen u. Verbrecher in Preussen 1854—78 (üb. d. Werk v. Starke). Hauer, z. Begriff d. Wuchers. 50. Kornfeld, analoge Anwendung d. §. 37 Konk.-Ordg.

Zeitschr. f. französ. Zivil-R. XV. 1. Scherer, a. d. italienischen Praxis. (Nach den Annali della giurisprudenza italiana. Florenz XVII, 3 u. 4. Klage auf Vaterschaft im internationalen R. — Anfechtbarkeit früherer Rechtsgeschäfte e. Entmündigten. — Verhältnis d. Trambahn zu dritten Benützern. Milde Stiftung. Testament. Haftung f. Kriegsschäden.) Fuld, d. Löhnungsweise d. Arbeiter nach der Gewerbe-Ordg.

Zeitschr. f. schweizer. R. XXV. N. F. III. 1. H. Abhandlgn. Eisele, üb. Realkontrakt mit bes. Rücksicht auf d. schweizer. Obligationen-R. Stocker, Beiträge zum Rechtsverhältnis d. Werkvertrages nach dem schweizer. Obligationen-R.

Themis. XLIV. 4. Faber, A., eenparig advies van drie rechtsgeleerden. Baron d'Aulnis de Bourouill, is een notaris bevoegd vacatieloon in rekening te brengen ter zake van het ter registratie oonbieden eener voor hem verleden acte? Noyon, art 23 der Drankwet. Bourouill, de jongste statistische gegevens omtrent den selfmoord. Diert, oon het voorbehoud van hypotheken. Bourouill, Encycliek en Syllabus over vrijgheid von godsdienst en van drukpers. Eeene proeve van tekstverklaring. Baron van Ittersen, de leerplicht getoest aan de werkelijkheid. Heemskerk, Surinaamsch privilegierecht.

Tidskrift af juridiska föreningen i Finland. 1883. Nordström, historisk inledning till 1851 års skogslag. Wrede, om begreppet litis contestatio och dess betydelse för den nyare processrätten. Juridiska föreningens förhandlingar.

Diritto commerciale. I. 6. Danieli, se e come gli analfabeti possano obbligarsi cambiariamente. Rignano, osservazioni pratiche sugli articoli 323, 324 del nuovo cod. d. comm. Sacerdoti, art. 417 cod. d. comm. Vidari, la delegazione dei creditori. Perugia, art 415 cod. d. comm.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. IV. 1. John, Beiträge z. d. Lehre v. d. Thatbestande d. Urkundenfälschung. Krafft-Ebing, d. gerichtl. Psychopathologie 1882. Bleecker-Miller, d. Str.G.B. f. New-York. Ausländ. Rundschau etc. Bulze, Str.G.B. f. New-York v. 26./VII. 1881.

Gerichtssaal. XXXV. 8. v. Bar, d. Beschlüsse d. Instituts f. intern. R. üb. d. intern. Zuständigkeit d. Strafgesetze. Schwarze, nachträgl. Bemerkungen zu d. „Entschädigung wegen Haft" etc. Tauffer, Hauptversammlung d. Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten.

Deutsche Revue. VIII. 13. Der Selbstmord in Russland.

Humboldt. II. 11. Pütz, d. Tiermedizin im Dienste d. Gesundheits- u. Rechtspflege.

Zeitschr. f. Kirchen-R. XIX. 1. Braun, unfreiwillige Amtsentlebung v. Kirchendienern. Schuster, z. Verfassungsgeschichte d. Klosters Loccum. Köhler, z. Lehre v. Simultan-R. Rittner, Friedbergs Ausgabe d. Gregor. Dekretalensammlung u. V. Compilationes. Weiland, d. angebliche Wahldecret Stephans IV. Schlesinger, d. Variationsbefugnis d. Kirchenpatrons.

Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft. XXXX. 1884. 1. Jolly, Verteilung der öffentlichen Armenlast. Toussaint, Verknüpfung der Arrondierung mit der Ent- u. Bewässerung.

Neuburg, Streit zwischen Bergleuten u. Innungen in Goslar im 13. Jahrh. Handelspolizei u. Bankerottjustiz in China.

Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich. (G. Schmoller.) VII. 1883. 4. Gierke, Labands Staats-R. u. d. deutsche Rechtswissenschaft. Jacobi, die Innungsbewegung in Deutschland u. d. Gewerbenovelle vom 18./7. 1881. Martens, d. norwegische Verfassungskonflikt.

ie Nation. I. 9. Stern, z. Geschichte d. preuss. Städteordnung. L. H., Stellung d. Aufsichtsrates u. d. Generalversammlung. (Nation, hrsgb. v. Barth, Verlag v. Meidinger in Berlin.)

'er Arbeiterfreund. XXI. 3. Hansen, die Unfallversicherung d. deutschen Arbeiter zur See. Silberschlag, die rechtliche Stellung der Seeleute bei Schiffsunfällen (interessante Abhandlung, lenkt d. Aufmerksamkeit auf die nachteilige bisher wenig beachtete Stellung der Seeleute etc.).

itschrift f. Berg-R. XXIV. 4. Brassert, die gesetzlichen Bestimmungen über Explosivstoffe in Grossbritannien. Täglichsbeck, die Aufgaben d. deutschen Knappschaftsvereine nach d. Reichsgesetz v. 15./6. 1883.

ichsisches Wochenblatt f. Verwaltung u. Polizei. 1883. 46 u. 47. Krische, die Besteuerung der Forensen.

əsterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XVI. 40 ff. Reicher, Studien üb. d. öffentliche Armenversorgung.

itschr. f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. XV. 17, 18. Höchstetter, das Verhältnis der kirchlichen zur weltlichen Armenpflege. 21, 22. Zur Geschichte des Tolnayhofs (interessante Studie über verwilderte Gemeinden).

rchiv f. Post. 1883. 23. Entwurf eines Vertrages z. Schutze d. unterseeischen Telegraphenkabel. Zuwendungen f. d. Postmuseum: Eine Verordnung d. geistl. Gerichtshofes zu Konstanz v. 13. Aug. 1345 u. a. m.

'vue de droit international. XV. 6. Arntz, le gouvernement portugais et l'Institut de droit international. Travers Twiss, le libre navigation du Congo. Geffcken, les dernières phases du conflit ecclésiastique en Allemagne. Nys, les commencements de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius. Castonnet-Desfosses, les rapports de la Chine et du l'Annam.

C. Neue Erscheinungen.

16. November 1883 bis 1. Januar 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

)ohm, C., die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Berlin, ttkammer. 6 M.

A., was ist Usance im Buchhandel. Ein Beitrag z. Lösung hhändlerischer Rechtsfragen auf Grund d. H.G.B. Mit Gutten. Berlin, Bolm. 75 Pf.

F., Anleitung z. Absetzung v. Verfügungen u. Beschlüssen ımtsgerichtl. Verfahren. Berlin, Weidmann. 2 M. 50 Pf.

er, T., d. Gewerbe-R. d. Deutschen Reichs. Berlin, Decker.

Corpus iuris civilis. Fasc. XI, Nr. XXII—XLIII. Recognovit R. Schoel Berlin, Weidmann. 1 M. 60 Pf. (Auf Schreibpapier 2 M. 40 Pf

Delbrück, A., d. Kommanditgesellschaften auf Aktien u. d. Aktiei gesellschaften (Kritik). Berlin, Simion. 1 M.

*Eger, G., d. Reichsgesetz üb. d. Unterstützungswohnsitz v. 6./V 1870 etc. 2. Aufl. XX u. 466 S. Breslau, Kern. 10 M.

Fels, G., Revisions-R. u. Sonder-R. Beitrag z. Lehre v. d. Begrü dung d. Revision in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. IV u. 136 Leipzig, Hinrichs. 2 M. 50 Pf.

Fischer, z. Ausführung d. Reichsges. v. 15./VI. 1883. Vortra Freiberg, Engelhardt. 40 Pf.

*Freudenstein, G., der pekuniäre Kontrakt in der Ehe (pop. Leipzig, Urban. 2 M.

Geib's Handbuch f. d. Gemeindebehörden d. Pfalz. 2. Aufl. v. Gr u. Gresbeck. I. Bd. Kaiserslautern, Crusius. 7 M. 50 Pf.

*Grünewald, Rechtsgrundsätze d. Entscheid. d. Reichsgericht Nach dem System der Gesetzbücher geordnet u. gesammelt. 8. B Berlin, Heymann. 1883. IV u. 181 S. (Fortsetzung des i C.Bl. II, 47, 48, 243 angezeigten Werkes.) 3 M.

Hausadvokat, d. rheinisch-preussische. 9. Aufl. Mülheim a. d. Baget. 4 M.

*Hecht, F., die Warrants (Lager- u. Lagerpfandscheine) mit B trägen z. Geschichte u. Statistik d. Lagerhauswesens. Stuttg Enke. 7 M.

Henle, W., vergleichender Kommentar d. preuss. u. bayer. S hastations-Ordg. 1. Lfg. Kissingen, Hailmann.

Hertel, d. preuss. Oberrechnungskammer (Rechnungshof d. D schen Reichs). Geschichte, Einrichtung u. Befugnis. Be Heymann. 12 M., gb. 15 M.

Hubner, A. W., Lehrbuch f. d. Unterricht üb. d. Militärstrafges Bearb. im Auftrage d. k. k. (österr.-ungar.) Ministeriums. 3. A Wien, Seidel. 2 M. 40 Pf.

Kalender (Termin-) f. Verwaltungs-, Polizei- u. Standesbeamte Bock. Düsseldorf, Schwann. 2 M. 50 Pf.

*Kohler, J., gesammelte Abhandlungen. 2. u. 3. Abt. S. 341—4 Mannheim, Bensheimer. 1 M.

Kriminalstatistik d. Deutschen Reiches f. d. J. 1882. Hrsgb. v. statist. Amt. T. I. Die im J. 1882 rechtskräftig erledigten Str sachen wegen Verbrechen u. Vergehen gegen Reichsgesetze n. Sitz d. Oberkammer-Gerichts. Berlin, Puttkammer. 4 M.

Meves, d. Straf-R. f. d. Deutsche Reich. Breslau, Maruschk 1 M. 50 Pf.

Mugdan, L., d. Zwangsvollstreckung in d. unbewegliche Vermöge Breslau, Maruschke. 1 M. 60 Pf.

*Planta, A. v., Beitrag z. Kenntnis d. deutsch-schweizerisch Hypotheken-R., m. bes. Berücksichtigung d. Hyp. d. eigenen Sach (Inaug.-Diss., Hrn. Prof. v. Orelli gewidmet.) 256 S. Züri (Druck v. Zürcher).

Sammlung zivilrechtl. Entscheidungen k. k. obersten Gerichtsho (v. Glaser, Wagner u. Walther). Wien, Gerold. 16 M.

Schmitz, J., d. Bürgermeisterei- u. Amtsverwaltung. Neuwi Heuser. In 12 Lfg. à 1 M.

Schwarze, F. O. v., Kommentar z. R.Str.G.B. 5. Aufl. Leipz Fues. 15 M.

Stein, E., d. Amtsvorsteher etc. als Vermittler d. Strafrechtspfle 6. Aufl. Grünberg, Weiss. 1 M. 50 Pf.

Theumann, Th., d. österr. Wechsel-R. Wien, Hölder. 3. A 4 M. 20 Pf.

Werner, C., d. Generalsynode der evangel. Kirche A.B. in Siebenbürgen v. J. 1708. Hermannstadt, Michaelis. 80 Pf.
Wiener, H., Kritik d. Gesetzentwurfes betr. d. Kommanditgesellschaften auf Aktien etc. Leipzig, Veit. 1 M. 50 Pf.

Berthold, G., vermehrt die Freizügigkeit die Armenlast? Eine statist. Untersuchung u. spezieller Bezugnahme auf d. Stadt Berlin. Berlin, Aschenfeldt. 1 M. 50 Pf.
Hasbach, W., d. englische Arbeiterversicherungswesen. Leipzig, Duncker u. Humblot. 10 M.
Hoffmann, J. (Landrat), d. Plebiscit als Korrektiv d. Wahlen. 80 Pf.
Isaacsohn, S. Geschichte d. preuss. Beamtentums v. Anfang des 15. Jahrh. III. Bd. Berlin, Puttkammer. 10 M.
Roepell, Karl Wenzeslaus v. Rotteck (Rede). Breslau, Köbner. 1 M.
*Stein, L. v., die Verwaltungslehre. 6. Teil. Die innere Verwaltung. 2. Hauptgebiet. Das Bildungswesen. 2. Aufl. 2. Teil. Das Bildungswesen d. M.A. Scholastik, Universität, Humanismus. Stuttgart, Cotta. 10 M.

Lange, L., de sacrosanctae potestatis tribuniciae natura eiusque origine commentatio. (Preisschrift.) Leipzig, Hinrichs. 1 M. 60 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Deutsches Reich u. Preussen. Grotefends Sammlung 1806 bis 1883. I., II. 2. Aufl. Düsseldorf, Schwann. à 12 M.
Marineordnung (v. 4./XII. 83). VIII u. 212 S. Berlin, Mittler.
Die Marineordnung bildet eine Vervollständigung unseres Militär-R. u. enthält die betr. Bestimmungen d. Ersatz- u. Kontrol-Ordg. f. d. Marine. (I. T. üb. Eintritt u. Ausscheiden. II. T. üb. Listenführung u. Beurlaubtenstand.)
Die Zolltarife d. wichtigeren Länder aller Erdteile (Beutner). Berlin, Nordd. Buchdruckerei. II. Bd. gb. 10 M.
Der deutsche Zolltarif. Der spanische Zolltarif. Berlin, Mittler. à 1 M.
Zolltarife d. In- u. Auslandes etc. Berlin, Mittler. 24 M.
*Konsulargesetzgebung d. Deutschen Reiches (Zorn). Berlin, Guttentag. 634 S. (Taschenformat) 4 M.
Es fehlte eine derartige handliche Sammlung. Die vorliegende enthält in grosser Vollständigkeit 1)—3) Verfassungsvorschriften, 4)—46) Gesetzes- u. Verordnungs-R. (insbes. S. 15—135 d. Dienstinstruktion v. 22./VI. 73) u. 47)—74) die Konsularverträge u. konsularrechtl. Bestimmungen d. Handels-, Schiffahrts- u. Freundschaftsverträge. Amtlich nicht Publiziertes, z. B. d. Prüfungsregulativ, ist dem Königschen Handbuch d. Konsularwesens entnommen.
Anweisung z. Ausführung d. Ges. v. 15./VI. 83. Berlin, Nordd. Druckerei. 30 Pf. — Wiesbaden, Bechtold. 30 Pf.
Bekanntmachung betr. ärztl. Prüfungen etc. Würzburg, Stahel. 50 Pf.
Konkursordnung (Harburger). Nördlingen, Beck. 1 M.
Sammlung v. Gesetzen etc. betr. Verfassung etc. v. Elsass. 1 M.
Oktroireglement u. Tarif f. Strassburg à 40 Pf. Strassburg, Schultz.
Preussen. Vormundschafts-Ordng. 25. Aufl. Berlin, Vahlen. 50 Pf.
Gesetz betr. Zwangsvollstreckung. Berlin, Nauck. 1 M.
Gesetz betr. Lokalschulaufsicht (J. Bona Meyer). Bonn, Strauss. 1 M. 60 Pf.
Vorschriften üb. d. Befähigung z. d. techn. Aemtern bei d. Bergbehörden v. 12./IX. 1883. Berlin, Decker. 35 Pf.

Gemeinheitsteilungsverfahren. Münster, Aschendorff. 1 M. 50 Pf.
Handbuch d. Verfassung u. Verwaltung d. Provinzialverbandes von Schlesien (amtlich). Breslau, Korn. 4 M. 50 Pf.
Gesetze in Kirchensachen f. Hannover. VI. 4. Hannover, Helwing. 4 M. 20 Pf.
Sachsen. Register z. d. v. sächs. Justizministerium erlassenen Verordnungen betr. Dienst d. Gerichtsschreiber etc. Dresden, Heinrich. 80 Pf.
Bayerns Gesetze XX, 1.—3. à 1 M. Bamberg, Buchner.
Stadelmanns Gemeindeverfassung. 10.—12. Lfg. à 1 M. 80 Pf. Ebenda.
Bauordnung f. Bayern v. 19./IX. 81. Nördlingen, Beck. 1 M. 20 Pf.
Oesterreich. Bürgerl. G.B. Prag, Mercy. 5 M. 60 Pf. — Str.Pr.O. (Riedel). 2 M. 40 Pf. — Staatsgrundgesetze. 3. Aufl. 4 M. — Steuergesetze. II. 5 M. — Landesgesetze f. Oesterr. u. d. E. 5 M. — Notariats-Ordg. 1 M. 20 Pf. — Gew.-Ordg. 2. Lfg. 60 Pf. — *Stubenrauch, Kommentar. 3. Lfg. Wien, Manz.
Gewerbegesetze (Weigelsperg). Wien, Staatsdruckerei. 3 M.
Raccolta di leggi della monarchia austriaca. VII. (Schulgesetze.) Innsbruck, Wagner. 3 M. 20 Pf.

---

*Borchardt, O., Sammlung d. Wechsel-Gesetze (C.Bl. II, 212). Als Nachtrag ist in Text u. Uebersetzung das italienische W.G. in der von der ursprüngl. Mitteilung vielfach abweichenden Schlussredaktion v. 31./X. 1882 erschienen. 26 S. Berlin, Decker. (Gratis für Abnehmer des Werkes.)
Bankruptcy Akt v. 1883 v. Morrell. (Vollst. 7 1/2 sh.) Von Scott (f. Studierende). Cowes. 168 S.
Corrupt and illegal practices at municipal elections v. Booth. 34 S. Simpkin. 2 1/2 sh. (46, 47 Vict. c. 51.)
Parliamentary Elections Corrupt etc. Act v. 1883. 132 S. v. Gorst. Chapman and Hall. 3 sh.; v. Noble. 123 S.; Liberal Union. 1 sh.; v. Seager; King, 1 1/2 sh.; v. Wheelhouse, 297 S.; Reeves and Turner. 7 1/2 sh.
The Agricultural Holdings Act 1883 v. Jendwin. 2. Ausg. 120 S. Waterlow. 3 1/2 sh.
Sanitary Law (of England and Scotland) v. Husband. 240 S. Edinburgh, Livingstone. 3 1/2 sh.
Statutes. Public General Statutes passed in the 46th and 47th Years of the Reign of Her Majesty Queen Victoria, 1883. 534 S. Eyre and Spottiswoode. 7 sh.
Statutes for the University of Cambridge and for the Colleges within it. 812 S. Cambridge Warehouse. 16 sh.
United States. The Statutes at large of the United States of America from December 1881 to March 1883, and Recent Treatises Postal Conventions, etc. Vol. 22. XXVIIII u. 147 S. Washington. 21 sh.

3. Wichtige ausländische Werke.

Aiyar, C. R., a Manual of Malabar Law, as Administered by the Courts. XXIV u. 153 S. Vest and Co. (Madras).
— S. D., a Commentary on the Transfer of Property Act. XIV u. 208 S. Vest and Co. (Madras).

.mos, S., the History and Principles of the Civil Law of Rome; an Aid to the Study of Scientific and Comparative Jurisprudence. 460 S. Paul, Trench and Co. 16 sh.
ield, G. W., a Treatise on the Constitution and Jurisdiction of the Courts of the United States. XXVI u. 918 S. Philadelphia. 32 sh. 6 p.
ichmond, A. B., Intemperance and Crime; Court and Prison: Leaves from the Diary of an Old Lawyer. 439 S. Meadville. 18 sh.
olfe, C. C., Ecclesiastical Dilapidations. 86 S. Simpkin. 3 sh. 6 p.
ıephard, N. H., the Law of Limitation in India. 2nd ed. XXIII u. 355 S. Vest and Co. (Madras).
'illiams, J., the Institutes of Justinian. Illustrated by English Law. XXIV u. 230 S. Clowes.

lock, M., premiers principes de législation pratique, appliquée au commerce, à l'industrie et à l'agriculture. Hetzel. 4 fr.
oistel, A., précis de droit commercial. 3e éd. Thorin. 15 fr.
.bliographie ou catalogue général et complet des livres de droit et de jurisprudence publiés jusqu'à 16 nov. 1883 classés dans l'ordre des codes etc. 114 S. Berlin, Puttkammer. 3 M.
:aillemer, E., le droit civil dans les provinces anglo-normandes au XIIe siècle. 72 S. Caën, Blanc Hardel.
uétat, J. Ed., histoire élémentaire du droit français depuis ses origines gauloises jusqu'à la rédaction de nos codes modernes. Larose et Forcel. 8 fr.
erels, F., manuel de droit maritime international. (Uebersetzung d. I, 312 besprochenen Schrift v. Arendt.) Guillaumin. 8 fr.
iollett, P., précis de l'histoire du droit français, accompagné de notions de droit canonique et d'indications bibliographiques. 1er fascicule: les sources, les personnes. Larose et Forcel. 5 fr.

ortolucci, G., cosa giudicata e responsabilità del conservatore delle ipoteche. 119 S. Bologna. 2 l.
anitano, P., quistioni amministrative per gli aspiranti all ufficio di segretario comunale. Salerno. 2 l.
atellani, E. L., la navigazione fluviale e la questione sul Danubio secondo il Diritto delle genti. Torino. 3 l.
e Rossi, V., il nuovo Codice di Commercio esposto. XXIV u. 176 S. Livorno. 2 l.
hirelli, L., testo unico delle Leggi e Regolamento sui diritti spettanti agli autori delle opere d'ingegno (19 settembre 1882). 63 S. Napoli. 2 l.
osana, C., le successioni testamentarie secondo il Codice Civile italiano. IV u. 532 S. Torino. 10 l.
adon, G. e Clementini, P., trattato del imposta sui redditi di ricchezza mobile. 2.a ediz. 327 S. Venezia. 4 l.
avenna, E., le Società mercantili. VIII u. 200 S. Novara. 5 l.
osi, G., indice prontuario contabile amministrativo, ovvero Manuale ad uso dei Municipii, ecc. 10 S. Text u. 44 Taf. Roma. 7 l.
riaca, Fr., elementi di Diritto civile e commerciale, ecc. 4.a ediz. vol. I. Parte Civile; volume II. Parte commerciale. 270 u. 334 S. Milano. 5 l. 50 ct.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
₹ECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

I. Band.	März 1884.	Nr. 6.

natlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

ering, R. v. Der Zweck im R. 2. Bd. Leipzig, Breitkopf. 1883. XXX u. 716 S. 16 M.

Nach dem ursprünglichen Plane Ih.s sollte der im 1. Bande gebenen Darstellung der „egoistischen Hebel der sozialen ›wegung: Lohn und Zwang“ in den dem 2. Bande vorbehalten Kapiteln IX und X, diejenige der „nicht-egoistischen oder hischen: Pflichtgefühl und Liebe“ folgen und dann in einer nleitung hierzu der letzteren beiden gemeinschaftliche Begriff s Sittlichen erörtert werden. Im Laufe der Arbeit hat sich loch Ih. veranlasst gefunden, statt dieser Einleitung ein beıderes Kapitel IX unter dem Titel „das Sittliche“ einzuschieben, ssen erste Hälfte den vorliegenden Band ausfüllt.

In einem kürzeren ersten Hauptstück (S. 14—95) wendet h Ih. zunächst zu den „Aussagen der Sprache über das Sitthe“. Aus Etymologie und Sprachgebrauch entnimmt er u. a.: › Ableitung und historische Entstehung des Sittlichen aus der ;te; die Unterscheidung der stets verbindlichen „Sitte“ von r nicht verbindlichen „Gewohnheit“; den Unterschied zwischen m Sittlichen und der Sitte i. e. S. und im Zusammenhang ermit den Parallelismus: Sitte (i. e. S.) — Schicklichkeitsfühl — Takt, das Sittliche — Sittlichkeitsgefühl — Ge.ssen, das Rechte — Rechtsgefühl — juristischer Takt; rner das Moment der Allgemeingültigkeit des Sittlichen im ergleich mit der lokalen und nationalen Beschränkung der tte; das Verhältnis des Sittlichen einerseits subjektiv zum Egois-

mus, anderseits objektiv zum Erlaubten, und im Anschluss daran die Vermutung, dass weder Gott noch der Einzelmensch „Zwecksubjekt des Sittlichen" sei, sondern einzig „die Gesellschaft".

Das zweite — noch unvollendete — Hauptstück des Kapitels IX behandelt „das Sittliche als Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung". Anknüpfend an den „Gegensatz des objektiv und subjektiv Sittlichen" bezeichnet Ih. die drei Fragen nach dem Ursprung der sittlichen Normen, nach dem Zwecke derselben, nach ihrer Verwirklichung durch den sittlichen Willen als die Kardinalfragen der Ethik. Er beantwortet sie — behufs Charakteristik seiner Gesamtansicht und seines weiteren Untersuchungsplanes — im voraus dahin, dass „die Gesellschaft" gleichmässig Quelle und Zweck der sittlichen Normen, wie Erzeugerin des sittlichen Willens sei (S. 117). Dann beginnt die Begründung zunächst der Beantwortung der zweiten Frage (nach dem Zweck der sittlichen Normen) in dem „ersten Abschnitt" betitelt: „die Teleologie des objektiv Sittlichen"; ein „zweiter Abschnitt" soll später den „sittlichen Willen" zum Gegenstande haben, während die ausführliche Erörterung der ersten Kardinalfrage dem Kapitel I (des zweiten Teils des Werkes) über „das Rechtsgefühl" vorbehalten bleibt.

Der vorliegende 2. Band umfasst auf S. 133 ff. von alledem nur den erwähnten „ersten Abschnitt" und auch diesen noch längst nicht vollständig. Ih. weist hierin nochmals alle Annahmen eines andern „Zwecksubjekts des Sittlichen" als der Gesellschaft, insbes. auch alle sog. individualistischen Theorien als unbegründet zurück; sucht hierauf die Keime zu der von ihm vertretenen gesellschaftlich-geschichtlichen Ansicht bei Leibnitz, Kant und Bentham als nur leider nicht zur vollen Entwickelung gelangte aufzuzeigen und tritt alsdann den Beweis derselben sowohl auf deduktivem, wie auf induktivem Wege an.

Erstens deduziert er aus dem „Begriff des Ganzen" in seiner Anwendung auf die Gesellschaft die Notwendigkeit einer „sittlichen Ordnung", eines „Sittengesetzes", eines „sozialen Zwangssystems"; desgleichen aus dem „Begriff der Person", indem er „die Gesellschaft als lebendes Wesen" charakterisiert, die Notwendigkeit der sittlichen Normen, resp. ihrer Erfüllung als von Lebensbedingungen der Gesellschaft, und demgemäss Bildung und Ergänzung derselben als gesellschaftliche Selbstbehauptung.

Zweitens unternimmt Ih. die ganze Masse der sozialen Imperative zu klassifizieren und speziell auf das Zweckmoment zu

untersuchen. Und zwar wendet er sich zuerst, behufs schärferer Erfassung des Unterschieds, zu den Imperativen der allein aus Standeseitelkeit zu erklärenden, darum unberechtigten, aber thatsächlich ebenfalls zwingenden „Mode“. Erst nachher eröffnet er seine ausführliche „Theorie der Sitte“ (S. 239—716).

Das Wesen der Sitte findet Ih. im allgemeinen darin, dass sie im Gegensatz zu der Moral das an sich Schädliche verbietet, auch das bloss Gefährliche fern zu halten sucht, woraus sich zugleich die Lokalisation der Sitte auf gewisse Klassen der Gesellschaft erklärt. Neben jener prophylaktischen Bedeutung der Sitte erkennt aber Ih. auch eine positive Förderung durch die Sitte (z. B. bei der Sonntagsfeier) an und umfasst beides unter dem Ausdruck, dass die Sitte eine sittlich-adminikulierende Bestimmung habe. Je nachdem eine Sitte diese Bestimmung erfüllt, unterscheidet er die böse, die sozial-indifferente, die sozial-wertvolle Sitte. Für die weitere Darstellung klassifiziert er dagegen die Sitte danach, ob sie ein ökonomisches Moment in sich schliesst oder nicht. So behandelt er zuvörderst den Prästationszwang der Sitte als Liberalitätszwang (Anstandsgeschenk), Solutionszwang (Spielschulden), Bewirtungszwang. Aus der ungleich reichhaltigeren Rubrik des Personalzwangs scheidet er zur näheren Betrachtung aus: „die Tracht“, „die Umgangsformen“, „die gesellige Repräsentation“.

Die ganze zweite Hälfte des Buches (S. 348—716) beschäftigt sich mit der „Theorie der Umgangsformen“, oder vielmehr wieder nur mit einem ersten Teile derselben. Ih. betrachtet den Umgang als soziale Institution und Pflicht und vindiziert den durch die Sitte dafür geschaffenen Formen, abgesehen von gewissen Kapricen und Konnivenzen der Umgangssitte, wie aller Sitte überhaupt, eine sittlich-adminikulierende Bedeutung. Als Massstäbe der feinen Sitte unterscheidet er: Anstand, Höflichkeit, Takt. Der Zweck des Anstands ist ein rein negativer: Fernhaltung des objektiv (sinnlich, ästhetisch, pathologisch oder sexuell) Anstössigen, womit einerseits die Voraussetzung eines Handelns in Gegenwart anderer, anderseits der Mangel jeder Beziehung auf eine bestimmte Person, sowie auch der Umstand zusammenhängt, dass es zwar Grade der Unanständigkeit, nicht aber des Anstands gibt. Umgekehrt liegt das Wesen der Höflichkeit in einem mannigfacher Abstufung fähigen positiven Verhalten gegenüber bestimmten anderen Personen, das entweder als Ausdruck der Achtung oder des Wohlwollens oder beider

zugleich erscheint. Ih. bemüht sich, nachzuweisen, dass die Höflichkeit — abgesehen von Extravaganzen derselben — keine Unwahrheit gegen den betreffenden anderen in sich schliesse, übrigens aber, selbst wenn sie dies thäte, moralisch nicht zu verwerfen sei, da auch das Wahrheitsgebot der Moral nur als ein relatives, den Zwecken der Gesellschaft Dienendes anzusehen sei. Er bespricht sodann ausführlichst die einzelnen Höflichkeitsformen, indem er sie, soweit sie nicht ausschliesslich dem Ausdruck der Achtung oder des Wohlwollens dienen und demgemäss bei der Erörterung dieses Unterschiedes selbst schon berührt sind, einteilt in: affektive (Dienstleistungen), symbolische (Symbolik des menschlichen Körpers und von Zeit und Raum), verbale (Phraseologie und Syntax der Höflichkeit). Noch eine Anzahl weiterer Ausführungen zur Lehre von der Höflichkeit soll der nächste Band bringen. Bierling.

Schmidt, J. Lehrbuch des preuss. R. und Prozesses mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung, das gemeine R. und den gemeinrechtlichen Prozess. 7. Auflage. Bd. I, II u. III. Breslau, Maruschke u. Berendt. 1883. 18 M., 6 M. u. 3 M.

Unter den in den landrechtlichen Provinzen Preussens vorgebildeten Juristen, welche in den letzten 30 Jahren das Staatsexamen abgelegt haben, werden wenige sein, welchen das vorliegende Buch nicht ein alter Bekannter wäre. Seine Verbreitung beruht nicht auf inneren Vorzügen, an solchen leidet es stark Mangel, sondern auf der Spezialität seines Zwecks. Der Verf. war ein beliebter Repetent zum juristischen Staatsexamen; er war nichts als Repetent. Den Niederschlag seiner Vorträge diktierte er ursprünglich den Zuhörern in die Feder: das „Heft“ enthielt ein Konglomerat aller derjenigen Dinge, nach welchen im juristischen Staatsexamen gefragt werden konnte, unter besonderer Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten der jeweiligen Examinatoren: später wurde das Heft vom Verf. als Druckschrift herausgegeben. Nach seinem vor mehr als 10 Jahren erfolgten Tode ist es bei neuen Auflagen von einem „höheren Justizbeamten“ bis auf die Neuzeit ergänzt. Bd. 1 behandelt die im ersten Teil des A. L.R. enthaltenen Vorschriften, Bd. 2 bringt das Familien- und Erb-R., überall unter vergleichender Berücksichtigung des gemeinen R., Bd. 3 kurze Abrisse des Handels-, See-, Wechsel-, Lehn-, Kirchen- und Verfassungs-R. sowie der preuss. Hinterlegungsordnung. Ausser der Darste-

ung des Inhalts der Gesetze gibt das Buch zahlreiche Mitteiungen aus der Rechtsprechung der höchsten Gerichte. Seiner Entstehung gemäss hat es von jeher allen wissenschaftlichen Geistes entbehrt: auch seine Zuverlässigkeit liess viel zu wünschen. Die ergänzende Hand des „höheren Justizbeamten“ hat zwar in den Materien, welche neuerdings gesetzgeberisch anderweit geregelt sind, manches gebessert. Aber im wesentlichen hat das Buch seinen Charakter nicht verändert. Die Darstellung ist auch jetzt noch voll von Ungenauigkeiten: allein im I. Band sind uns 20 falsche Zitate aus dem Land-R. und corpus juris aufgefallen, die sich bereits in der 4. Auflage fanden. Und die Definitionen! Verschwender: „ein Mensch, der gerichtlich für einen Verschwender erklärt ist“ (I, 19); ferner: „die Römer teilen den Tag in zwei Teile ein, in den Tag, wo es Tag ist, von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, und in den Tag, wo es Nacht ist, von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh“ (I, 153); derjenige, mit dessen Geld ein anderer ein Darlehen gegeben hat, „kann die Obligation vindizieren“ (I, 545); beim Interusurium: „das r. R. rechnet nach Karpzow (I, 567); die gerichtliche oder notarielle Form der Verlobung „wird ersetzt durch Schwängerung einer verlobten Braut“ (II, 6) u. s. w. — Wer sich des Buchs als Leitfaden zum Staatsexamen bedienen will, soll nicht unterlassen, es durch beständige Vergleichung mit den Gesetzesquellen zu kontrollieren und in wissenschaftlichen Büchern die Dogmatik der einzelnen Lehren zu studieren. Sydow.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Hersgb. von Johow und Küntzel. III. Bd. 400 S. Berlin, Vahlen. 1883. 5 M. (Vgl. I, 355.)

Der vorliegende Band der Sammlung enthält Entscheidungen des Kammergerichts aus den Jahren 1881 bis 1883. Die Einteilung des Stoffs in zwei besondere Abteilungen, von welchen die erste Entscheidungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die andere Urteile in Strafsachen enthält, ist mit Recht im Interesse schnellerer Orientierung beibehalten worden. Innerhalb der beiden Abteilungen sind die Entscheidungen nach Materien zusammengestellt und geordnet. Die grösste Berücksichtigung hat auch in diesem Bande das Grundbuchwesen gefunden. Beigegeben ist neben einem Verzeichnis der in den Entscheidungen interpretierten Vorschriften ein alphabetisches Register, in welchem vielfach nicht blosse Hinweisungen, sondern die be-

treffenden in den angezogenen Entscheidungen enthaltenen Rechtsgrundsätze angegeben werden. Die Auswahl der publizierten Entscheidungen, deren Zahl auf 163 gestiegen, ist eine sorgfältige und dem Bedürfnis der Praxis angepasste.

Der Anhang enthält einen Beschluss des Oberlandesgerichts zu Breslau und einen Aufsatz über das Rechtsmittel gegen Straffestsetzungen in Handelsregistersachen, in welchem gegen eine bereits aufgegebene Ansicht des Kammergerichts polemisiert wird. Meves.

II. Rechtsgeschichte.

Voigt, M. Die XII Tafeln. Geschichte und System des Zivil- und Kriminal-R., wie -Prozesses der XII Tafeln nebst deren Fragmenten. Bd. I, XII u. 859 S. Bd. II, X u. 845 S. Leipzig, Liebeskind. 1883. 30 M.

Wie in der Vorrede zum I. Bande mitgeteilt wird, hat der seit längeren Jahren mit dem Abschlusse einer Geschichte des röm. Privat-R. beschäftigte Verf. sich erst in einem weit vorgeschrittenen Stadium dieser Arbeit dazu entschlossen, das XII Tafel-R. als eigenes Werk gesondert erscheinen zu lassen. Es erschien ihm mehr als bloss wünschenswert, jene für das Verständnis des späteren R. in höchstem Masse wichtige Materie eingehender zur Darstellung zu bringen, als ihm dies der Raum einer auf zwei Bände angelegten Geschichte des Privat-R. gestattet haben würde.

Der I. Band des reichhaltigen Werkes beginnt mit dem historischen Teile. V. gibt hier zunächst eine Geschichte der XII Tafelgesetzgebung, beleuchtet sodann die Motive und Tendenzen derselben, sowie ihr Verhältnis zum griechischen R. Hierauf wendet er sich zu den für das XII Tafel-R. massgebenden historischen Momenten, als deren erstes die Kulturzustände zu Beginn des 4. Jahrhunderts der Stadt ausführlich geschildert werden. Als zweites hier in Betracht kommendes Moment fasst V. sodann den altrömischen Volkscharakter ins Auge und führt dem Leser den Römer jener Zeiten in lebensfrischer Darstellung vor. An diese Ausführungen schliesst sich eine Charakteristik der XII Tafeln selber. V. weist hier insbesondere auf die Thatsache hin, dass die XII Tafeln zu keiner Zeit mit dem Nimbus einer höheren Inspiration umkleidet worden sind, sondern zu

allen Zeiten als ein aus einem Kompromisse der beiden Stände hervorgegangenes Menschenwerk gegolten haben, sowie dass sie als reines Volks-R., frei von aller Beimischung religiöser und moralischer Satzungen auftraten, als der erste und bis zum Corpus Juris herab auch einzige Versuch der römischen Welt, das gemeine bürgerliche R. in einem geschriebenen Gesetzbuche zusammenzufassen. Im weitern verbreitet sich unser historischer Teil über die stoffliche Ordnung der XII Tafeln, deren Ueberlieferung und Bearbeitung.

Der nun folgende juristische allgemeine Teil (S. 97 ff.) behandelt in 11 Kapiteln folgende Gegenstände: I. die ethischen Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft (fas, jus, boni mores), II. die actio (im alttechnischen Sinne ebenso das Formular für das bei Vollziehung von Rechtsakten von dem Handelnden zu beobachtende solenne Ritual, wie auch den rituellen Rechtsakt selbst), III. die Rechtsfähigkeit und die Person, IV. die Rechtszuständigkeit und das Rechtssubjekt, V. die wohlerworbenen R. und die Rechtspflichten, VI. den Rechts-Erwerb, und -Verlust, Modus, VII. die Rechtsverletzung, VIII. das Korrektiv der Rechtsverletzung, IX. die Verwirklichung des Korrektivs der Rechtsverletzung durch Selbshilfe und Prozess, X. den Zivil- und XI. den Kriminalprozess.

Eine Beilage (S. 691 ff.) enthält die XII Tafelfragmente. Die in den Quellen ausdrücklich bezeugten und die von V. restituirten Gesetzesworte, die von den Quellen überlieferten und von V. restituirten Inhaltsangaben von Gesetzen sind in augenfälliger Weise durch verschiedenen Druck kenntlich gemacht. Die Noten geben das gesamte in Betracht kommende Quellenmaterial.

Im II. Bande stellt V. zunächst das Zivil-R. dar, er beginnt in Abt. I mit den dinglichen R. Es fehlte der älteren Zeit an einer gemeinsamen Gattungsbezeichnung für das dingliche R., es gewann dasselbe seine Anerkennung nur in der ihm entsprechenden Klagart, der vindicatio, welche sonach als die das dingliche R. vertretende Erscheinung von der ältern Anschauung erfasst wurde. Für diese dinglichen R. nun ist die gemeinsame historische Voraussetzung gegeben in der domus familiaque, einem gesonderten Lebenskreise der räumlich in Einer domus, als Heimwesen, und organisch zu Einer familia, als Hausgenossenschaft, vereinigten Menschen und Sachen, der Hausangehörigen wie des Vermögens. Das dingliche R. tritt nun in vier verschiedenen Sondererscheinungen zu Tage: zunächst als libertas im ältesten technischen Sinne d. i. als R. des pater familias an

seiner Stellung als homo sui juris, somit als Status-R. an der eigenen Person (Kap. II); sodann als manus im ältesten technischen Sinne d. i. als R. des pater familias an den körperlichen Bestandteilen seiner domus familiaque, an seinen familiares wie an seinen res, somit als Zubehörigkeits- oder Proprietäts-R. (Kap. III); ferner als hereditas, als Sukzessions-R. an der domus familiaque eines Verstorbenen in deren Totalität und als einheitlichem Ganzen (Kap. IV); endlich als tutela im engeren, technischen Sinne, d. i. als das R. des pater familias an einem anderen homo sui juris, somit als ein Schutz- oder Vormundschafts-R. (K. V).

Die 2. Abteilung stellt die Forderungs-R. dar: Kap. I im allgemeinen, Kap. II im einzelnen. A. Die Kontrakte (lex mancipii und deren Klage, lex und actio fiduciae, nexum und actio nuncupatae pecuniae, dotis dictio, vadimonium und actio vadimonii deserti). B. Die Quasikontrakte (actio depensi, pro evictione, familias erciscundae, tutelae). C. Die Zivilrechtsdelikte (injuria, noxia nocita, dedicatio rei controversiosae, furtum, Wucher). D. Die Quasidelikte (actiones noxales, actio aquae pluviae arcendae, sartorum tectorum tuendorum, prohibitoria, de arboribus sublucandis, coinquendis, de rogo bustove novo, de ambitu, finium regundorum, de glande legenda). E. Die Klagen zivilprozessualischer Tendenz (actio confessoria, judicati, damnati, revocatoria, liti aestimandae, membro aestimando).

Die 3. Abteilung beschäftigt sich mit den persönlichen R. über die andere Person, und zwar in Kap. I mit dem Patronat über den Klienten, in Kap. II mit dem ehemännlichen R. über die Ehefrau, in Kap. III mit der curatio über den nepos (prodigus) und furiosus und endlich in Kap. IV mit dem R. der Korporation über ihre Mitglieder.

Den Schluss des II. Bandes bildet die Darstellung des Kriminal-R. (S. 779 ff.). V. stellt hier zunächst das Wesen des Kapitalverbrechens (capitalis fraus) als desjenigen dolo malo begangenen Delikts fest, welches als Verletzung der spezifischen Staatsinteressen, der utilitas publica populi Romani Quiritium aufgefasst und legislatorisch behandelt worden, d. h. betreffs seiner Verfolgung in ein eigenartiges prozessualisches Verfahren, den Kriminalprozess, verwiesen worden sei. Mit dem Staatsinteresse zugleich konnte durch das Delikt auch das Interesse der Götter, wie das von Privaten verletzt worden sein. Es überwog alsdann das weltliche, wie das öffentliche Interesse. Trotz der Verletzung der Götter wurde die Handlung nicht einfac

zum piaculum verwiesen, sie blieb Kriminalverbrechen, wenn sie auch mit eigenartiger sakraler Strafe belegt oder auch daneben noch besonders zum piaculum verwiesen wurde. Die Verletzung des Privatinteresses dagegen blieb in einem solchen Konkurrenzfalle ohne Ausgleichung. Einen anomalen Charakter weisen gegenüber dieser Wesensbestimmung auf zunächst die proditio und adfectatio regni, insofern bei ihnen an die Stelle der utilitas publica das plebejische Standesinteresse tritt, sodann die proditio clientis seitens des Patrones, insofern dieses Verbrechen vor das Forum des Gentilitätsgerichts verwiesen ist.

An diese grundlegenden Erörterungen schliesst sich eine Darstellung der einzelnen Kriminaldelikte zur Zeit der XII Tafeln (perduellio, coetuum nocturnorum agitatio, Unterlassung des Kaiserschnitts, paricidium, mali carminis incantatio, nocturnus impestus secatusve segetis, ustio aedium acervive frumenti, termini motio, bucidium, pecuniae ob rem dicendam acceptio, falsi testimoni dictio, proditio patroni, adfectatio regni, proditio).

Pescatore.

III. Privatrecht.

Bähr, O. Wohnsitz-R. und Heimat-R. (Jahrbücher für Dogmatik. XXI. H. 4 u. 5. S. 343—392).

Neben dem Begriff des Domizils als des durch freie Wahl bestimmten bleibenden Aufenthaltsorts hat sich noch ein anderer Begriff von Domizil entwickelt, der in der persönlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten örtlichen Verband — Stadt und Gemeinde — bestehe. Dieses Domizil, das im Gegensatz zum privatrechtlichen das publizistische Domizil genannt werden kann und das in der origo des röm. R. ein nahestehendes Analogen findet, ist auch auf dem Gebiet des Privat-R. von Bedeutung. Das publizistische Domizil oder das Heimat-R. ist überall da entscheidend, wo das R. unmittelbar aus einer die Personen erfassenden gesetzlichen Regel hervorgeht, die der Veränderung durch Privatwillkür entzogen ist (R.- und Handlungsfähigkeit, Ehe, väterliche Gewalt, Vormundschaft). Ueber den Einfluss der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, bez. des Deutschen Reichs auf diese Verhältnisse zu vergl. S. 376—392.

Rümelin.

Waag. Die rechtliche Natur des Ausspielgeschäftes und die Frage von der Gewährleistung für Fehler bei diesem Geschäft insbesondere. (Jahrbücher für Dogmatik. XXI. H. 4 u. 5. S. 393 ff.)

Der Wille des Ausspielers ist beim Abschluss des Ausspielgeschäfts auf Umsatz der Ware gegen Geld, der des Losnehmers auf Gewinn der Sache gerichtet. Da ferner der Ausspieler zur Veranstaltung der Verlosung verpflichtet ist, in dieser Richtung als Unternehmer erscheint, und da die Losnehmer durch das Kaufen der Lose Gesellschafter werden, so finden sich in dem Ausspielgeschäft die Elemente des Kaufs, des Spiels der locatio conductio operis und der societas vereinigt.

Da der Ausspieler die Sache gegen Geld umsetzen will, so gehört die eigene Losnahme des Ausspielers nicht zu den Naturalien, sondern zu den Akzidentalien des Rechtsgeschäfts; der Ausspieler ist im Zweifel zur eigenen Losnahme nicht verpflichtet, der Absatz sämtlicher Lose bildet die Voraussetzung, unter welcher die bindenden Erklärungen des Ausspielers und des Losnehmers abgegeben werden und die Bedingung derjenigen durch den Ausspielvertrag begründeten Verbindlichkeiten, deren Realisirung erst nach Beendigung der Losnahme erfolgen kann.

Die Gefahr der auszuspielenden Sache geht nach dem Absatz des letzten Loses auf die Gesellschaft der Losnehmer, nach der Ausspielung auf den Gewinner über. Denselben Personen haftet der Ausspieler als Verkäufer nach den Grundsätzen über Eviktion und Fehler der verkauften Sache. Rümelin.

Dernburg, H. Entwickelung und Begriff des juristischen Besitzes des r. R. Festschrift zum 50jährigen Stiftungsfest der Universität Zürich. Halle, Waisenhaus. 1883. 70 S. 1 M. 60 Pf.

Das Besitz-R. und die Besitzlehre der Römer haben ihren Ausgangspunkt von den Possessionen des röm. Gemeindelandes genommen. Für diese schon von Niebuhr aufgestellte Ansicht sprechen eine Stelle bei Festus (s. v. possessio) und eine bei Cicero (de lege agr. III, cap. 3, §. 11). Dass das interdictum uti possidetis zum Schutz des Besitzes am ager publicus eingeführt wurde, wird wahrscheinlich gemacht durch die Aehnlichkeit, welche zwischen dem Verfahren bei dem Interdikt und demjenigen bei der Eigentumsklage stattfand. Wenn die rei vindicatio den Allodialbesitz, das interdictum uti possidetis den Lehensbesitz schützen sollte, so war es naheliegend, dass letztere Klag

ersterer nachgebildet wurde. An das interdictum uti possidetis schloss sich später das interdictum unde vi an, um dem mit Gewalt vom Besitz des ager publicus Dejicierten in rascherer und einfacherer Weise zur Restitution zu verhelfen.

Ihre Hauptstütze findet die Niebuhrsche Ansicht in der Unhaltbarkeit der Behauptung, dass die interdicta retinendae possessionis zur Regulierung der Parteirollen bei der rei vindicatio eingeführt worden seien. Gegen diese Annahme spricht schon die Umständlichkeit des Verfahrens bei dem interdictum uti possidetis. Dass das Interdictum utrubi mit seinen eigentümlichen Bestimmungen ursprünglich jenem Zweck gedient habe, ist undenkbar und die Entstehung dieses Interdikts bleibt bei jener Ansicht ebenso unerklärt, wie bei der Niebuhrschen. Vielleicht ist das Interdikt eingeführt worden, um den Peregrinen in Rom, welchen eine eigentliche Vindikation ihrer Mobilien nicht zustand, eine Art von Vindikation zu geben.

Die Annahme der präparatorischen Natur des interdictum uti possidetis beruht auf den Behauptungen, dass der Prätor dem bisherigen Besitzer die Vindizien erteilt habe, und dass die Vindizienerteilung für die Beweislast entscheidend gewesen sei. Beide Behauptungen entbehren der quellenmässigen Begründung. Bei der Duplizität des Verfahrens im Sakramentsprozess war eine Verschiedenheit der Parteirollen, der Beweislast nicht vorhanden; der Richter hat zu gunsten des relativ besseren Rechtes zu entscheiden. Ein Bedürfnis, die Parteirollen zu regulieren, war nicht vorhanden, dasselbe trat erst im späteren R. nach Ausbildung der einseitigen Vindikation auf, und es wurde dann das schon vorhandene interdictum uti possidetis zu diesem Zweck verwendet. Dass dieser Zweck von den röm. Juristen als der ursprüngliche bezeichnet wird, kann nicht schwer ins Gewicht fallen, die Interessen der röm. Juristen waren mehr auf das geltende R., als auf die historische Entwickelung gerichtet und bei dem Fehlen jeder Motivierung im prätorischen Edikt war für die Kaiserzeit kaum die Möglichkeit vorhanden, richtige Nachrichten über die Entstehung der Edikte zur Zeit der Republik zu geben.

Aus dem Besitz am ager publicus und aus dem schon von frühe an bedeutungsvollen Ersitzungsbesitz hat sich in der Kaiserzeit die röm. Besitzlehre entwickelt. Das precarium am ager publicus bildet den ersten Fall des juristischen Besitzes. Juristischen Besitz nehmen die Römer da an, wo sie Besitzschutzmittel geben. Ob dies geschieht, wird nicht von einer allge-

meinen Definition des animus possidendi, sondern von wirtschaftlichen und sozialen Betrachtungen aus entschieden. Dass Mieter und Pächter keine Besitzinterdikte haben, beruht auf dem Einfluss der reicheren Klassen, welche die ärmeren in möglichst grosser Abhängigkeit erhalten wollten. Rümelin.

Stobbe, O. Handbuch des deutschen Privat-R. II. Bd. 2. Aufl. Berlin. Hertz. 1883. X u. 711 S. 13 M. 60 Pf.

Was über die 2. Auflage des I. Bandes dieses noch unvollendeten Handbuches in diesem Blatte (I, 418) gesagt worden ist, trifft in vollem Masse auch für die vorliegende 2. Auflage des II. Bandes zu. Ueberall sind Litteratur, Gesetzgebung und Praxis der Zwischenzeit zur Vervollständigung und Berichtigung herangezogen. Doch erklärt es sich schon aus dem erheblich kürzeren Zeitraum, welcher hier die beiden Auflagen trennt, dass die Aenderungen nicht so tief wie bei der 2. Auflage des I. Bandes eingreifen und auch der äussere Umfang in geringerem Verhältnis (nur um 66 Seiten) gewachsen ist.

Spuren der erneuten Arbeit finden sich auch hier in jeder Materie. Hervorzuheben ist, dass von vornherein die Ueberschrift des II. Buches aus „Sachen-R." in „absolute Vermögens-R." verwandelt, demgemäss auch in der Einleitung (§. 71) auf „immaterielle Güter" als Rechtsobjekte Rücksicht genommen ist. (Hiernach wird in der Fortsetzung der neuen Auflage das den III. Band eröffnende III. Buch zum IV. Abschnitt des II. Buchs werden.) In der Lehre vom Besitz ist hinsichtlich der Gewere (§. 72) und namentlich der rechten Gewere (§. 74) manches geändert und ergänzt. Im Immobiliar-R. ist bei der gesamten Hand (§. 82) auf die Verwandtschaft der offenen Handelsgesellschaft mit derselben nunmehr treffend hingewiesen, bei den gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigentums (§. 84) das Reichsrayongesetz und die neueste (besonders preussische) Forstgesetzgebung eingehender verwertet, für die Geschichte des Beispruchs-R. (§. 87) viel Neues beigebracht, die Darstellung der Enteignung (§. 92) historisch und dogmatisch bereichert. Vor allem aber hat die Lehre von der Auflassung eine wesentliche Umgestaltung erfahren: von Ursprung und Entwickelung dieses Rechtsinstituts (§. 93) konnte an der Hand der neuesten Forschungen, deren Bedeutung schon aus dem Anschwellen der Litteraturangaben in Note 1 erhellt, insbesondere durch Aufnahme der von Brunner gefundenen Ergebnisse ein volleres und festeres Bild gezeichnet werden; die Darstellung des ge-

tenden R. (§. 94) ist verbessert; in die Besprechung der Grundeigentumsklagen (§. 96) sind ganz neue Erörterungen über den Einfluss des Grundbuch-R. auf das Klagensystem eingefügt, wobei die Vermutung für die Legitimation des Bucheigentümers, die dingliche Klage auf Anfechtung von Einträgen und die persönliche Klage auf Herbeiführung von Einträgen gesondert werden. Von den dinglichen R. haben die Renten (§. 104) zur Verwertung neuer Forschungen Anlass geboten. Insbesondere jedoch ist die Geschichte des älteren deutschen Pfand-R. (§§. 106—107) durch Benützung der Untersuchungen von Franken, Kohler u.a., die Dogmatik der modernen Hypothek (§. 109—115) durch sorgfältige Revision der früheren Darstellung gefördert worden. Was die besonderen Güterarten betrifft, so ist namentlich bei den Bauergütern (§. 131) die neueste Gesetzgebung beachtet, bei den Stammgütern (§. 137), näher von den Hausgütern des hohen Adels gehandelt und einiges Neue über Stammgüter des niederen Adels beigebracht, bei der Geschichte des Familienfideikommisses (§. 138) den Spuren des Instituts im deutschen M.A. weiter nachgegangen, bei den Privatgewässern (§. 144) im Zusammenhang mit der Umarbeitung des §. 64 des I. Bandes eine klarere Abgrenzung der verschiedenen Verhältnisse des Wasser-R. erzielt. Im Mobiliarsachen-R. weisen die Lehren von der Geschichte des Eigentums an fahrender Habe (§. 145), von den Klagen auf Herausgabe beweglicher Sachen (§. 146), vom Eigentumserwerb an solchen (§. 148), von den herrenlosen Sachen (§. 149), vom Fischerei-R. (§. 150) und ganz besonders vom Mobiliarpfand-R. (§. 155) erhebliche Zusätze und Verbesserungen auf.

Unter den prinzipiellen Abweichungen von den Aufstellungen der 1. Auflage sind einige besonders bemerkenswert. Vor allem hat St. seine frühere unhaltbare Ansicht aufgegeben, nach welcher der Eigentumserwerb durch Auflassung und Eintragung im heutigen R. als ein von der voranliegenden causa völlig abgelöster Erwerb kraft staatlicher Zuteilung erschien: er gibt nunmehr die Möglichkeit zu, dass das formale „Bucheigentum“ und das wahre Eigentum auseinandergehen. Sodann hat er sich überzeugt, dass er in der 1. Auflage etwas voreilig seine ehemalige Auffassung der Gewere geopfert hatte: er kehrt jetzt zu der Annahme zurück, dass „Gewere“ auch mitunter „das R. zu besitzen“ sei (§. 72, N. 7 a) und dass namentlich die Vorstellung eines Ueberganges von Gewere durch blosse Auflassung den Quellen nicht abgestritten werden dürfe (§. 94, N. 23). Auch hat er bei Besprechung der rechtlichen Natur des Näher-R. sich

von der in der 1. Auflage gebilligten Theorie Labands losgesagt und erblickt wieder im Näher-R. ein selbständiges Privat-R., das er freilich nicht als dingliches R., aber doch als persönliches R. mit einer actio in rem scripta anerkennt. In der Hauptsache jedoch bleibt der Verf. seinem früheren Standpunkt treu. Die Theorie der Gewere befriedigt sogar weniger als in der 1. Auflage, indem die Identifizierung von Gewere und Besitz unter Leugnung einer mehrfachen Gewere an derselben Sache, unter Bestreitung der Gewere des Dejizierten und unter Verschweigung der Erbengewere im Text festgehalten wird, obwohl die Anmerkungen sie jetzt widerlegen. Im übrigen verführt die Neigung, die eigentümlichen germanischen Anschauungen über das Verhältnis von Eigentum und dinglichen R. auf „Schwächen" des Sachen-R., auf unpräzise Begriffe", auf „Haltlosigkeit des Sprachgebrauches" zurückzuführen und mit Hilfe römischer Begriffe von dominium und jura in re aliena möglichst zu eliminieren, den Verf. zu mancherlei Fehlgriffen. Dahin ist die Verneinung des geteilten Eigentums zu rechnen; die Leugnung des genossenschaftlichen Gesamteigentums trotz Anerkennung der korrelaten Gemeinschaft zur gesamten Hand; die Bestreitung des Hauseigentums im hohen Adel; die Ablehnung der Dinglichkeit nicht bloss des Näher-R., sondern auch der Reallasten, was dann natürlich auch auf die Behandlung der modernen Hypotheken und Grundschulden Einfluss hat; die Behauptung, dass die Bann-R. keine Privat-R. gewesen seien u. s. w. Nur selten dagegen begegnen bei der ausserordentlichen Sorgfalt und grossen Stoffbeherrschung des Verf. positive Irrtümer, wie wenn in der Lehre vom Funde die durch das preuss. Ausführungsgesetz zur Z.P.O. §. 23 aufgehobenen Bestimmungen des preuss. Land-R. noch als geltendes R. vorgetragen werden.

Gierke.

Planta, A. v. Beitrag zur Kenntniss der deutsch-schweizerischen Hypothekar-R., mit besonderer Berücksichtigung des Rechtsinstituts der sog. Hypothek an eigener Sache. (Inaugural-Dissertation.) Zürich, Zürcher & Furrer. 1883. XII u. 256 S.

Das Buch zerfällt nach einer Einleitung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der allg. Teil behandelt unter §. 1 das r. R., unter §. 2 das deutsche R., und zwar a) das ältere (die Satzung), b) den Einfluss des r. R. in Deutschland, c) das neuere Hypotheken-R., insbes. 1. die Publizität, 2. die Spezialität,

3. die Entstehung der Hypothek, 4. das Verhältniss des Pfandrechts zur Forderung. In dem speziellen Teil untersucht der Verf., ob und inwieweit die in den vorgeschrittenen deutschen Hypothekengesetzen befolgten Grundsätze der Publizität und der Selbständigkeit des hypothekarischen R. in der Schweiz, mit Ausschluss der französisch-rechtlichen Kantone und des Kantons Tessin, zur Anerkennung gelangt sind. Die Untersuchung gliedert sich, von den einleitenden Bemerkungen über das System (§. 3) und den legislatorischen Schlussbetrachtungen (§. 6) abgesehen, in zwei Abschnitte, von welchen der erstere unter der Ueberschrift „Schema für die systematische Bearbeitung" (§. 4) die einzelnen Fragen vom Standpunkte des kantonalen R. erörtert, der zweite dagegen näher auf das Hypotheken-R. der „Kantone mit mehr oder weniger selbständiger Hypothek" (§. 5) eingeht.

Der Verf. löst seine Aufgabe in klarer und einfacher Weise. Die Schwierigkeiten, welche ihm entgegentraten, sind nicht zu unterschätzen. Nach der Quellenübersicht, welche er giebt, erfreuen sich die 19 Kantone, die er berücksichtigt, einer Musterkarte von etwa 70 verschiedenen Gesetzen, in denen hypothekenrechtliche Normen enthalten sind. Achilles.

IV. Handelsrecht.

Litteratur über den Entwurf zur Aktiennovelle (vgl. III, S. 97).
1) Buschs Archiv f. Handels-R. XLV, 1 u. 2. 2) Bähr, O., zum neuen Aktiengesetz (a. d. Jahrb. f. Dogmatik XXI, S. 432 bis 471). Jena, Fischer, 80 Pf. 3) Delbrück, A., Bemerkungen zu dem Entwurf etc. Berlin, Simion. 40 S. 1 M. 4) Wiener, Aktiengesetzentwurf. Leipzig, Veit. 1884. 132 S. 2 M. 40 Pf. (Fortsetzung folgt.)

Das Doppelheft von Buschs Archiv bringt u. a. zwei Rezensionen über den Entwurf der Aktiennovelle von Renaud und von Gerichtsassessor Ring in Rixdorf. Die Besprechung von Renaud ist noch nicht abgeschlossen; sie behandelt nach einer kurzen Entstehungsgeschichte des Entwurfs und nach einem Bericht über die äussere Gestaltung der Vorlage und Begründung zunächst nur die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Kritiker bekämpft vorzugsweise die Bestimmung des Entwurfs über die Zwangsbeteiligung der Komplementare (Art. 174 a), worin ein Widerspruch mit dem Wesen dieser Gesellschaftsform gefunden

wird. Die Vorschrift würde das Entstehen der Gesellschaften erschweren und doch nicht gegen das Ausscheiden der Komplementare sichern. Auch die vorgeschlagene Erhöhung des Nominalbetrages und die zugelassene Ausnahme (Art. 173 a) werden nicht gebilligt, vielmehr die Bestimmungen des sächs. Gesetzes vom 15./VI. 1868 als mustergültig empfohlen. Dagegen finden die Vorschriften über die Errichtung und Organisation der Aktienkommandite fast in allen Punkten den Beifall des Rezensenten. Doch wird die Vorschrift, dass jeder Aktionär ein Stimm-R. haben müsse, für unzweckmässig und wenig vorteilhaft erachtet und auch in Bezug auf die sog. Individual- und Minderheits-R. dem Entwurf nicht zugestimmt. Das Anfechtungs-R. eines Beschlusses der Generalversammlung sollte nach der Meinung R.s nur einem Aktionär, welcher ein Interesse hat, zustehen. Das Minoritäts-R. des Art. 180 b wird als in Disharmonie mit dem Wesen der Aktienkommanditgesellschaft bezeichnet.

Die Besprechung des Assessors Ring erschöpft den ganzen Entwurf, indem sie das von diesem aufgestellte System der allgemeinen Begründung befolgt. Allgemein prinzipielle Ausstellungen erhebt der Kritiker besonders gegen die Höhe des Nominalbetrages, die Zulassung der Unterpariemission und der vom Entwurf bei einer solchen für die Bilanzeinstelluug gegebenen Vorschriften, das Minoritäts-R. des Art. 190 b. Im übrigen rügt derselbe eine Anzahl einzelner Punkte.

Bähr wendet sich nach einer kurzen Einleitung über den Charakter der modernen genossenschaftlichen Verbände zu einer Besprechung des Entwurfs der Aktiennovelle. Er tritt gegen den ziffermässigen Nominalbetrag der Aktie auf und befürworte an dessen Stelle die quotitative Bezeichnung, indem er an ein zelnen Fällen, so an dem Beispiel der Bauzinsen und Unter pariemission die in der quantitativen Bezeichnung enthalten Täuschung darlegt. Bezüglich des Zustandekommens der Gesel schaft wird eine grössere Auseinanderhaltung von Simultan- un Sukzessivgründung befürwortet — der Zweifel, ob Art. 209 b a beide Arten von Gründungen Anwendung finde, scheint nicht b gründet — und ausgeführt, dass auch nach dem Entwurf d Errichtung der Gesellschaft schon in der Zeichnung liege u nicht erst in der konstituierenden Generalversammlung. D Verf. macht Vorschläge, welche diesen Gedanken des Entwur präziser zum Ausdruck bringen sollen. Die von dem Entw beliebte Scheidung von Sonder- und Individual-R. findet ni den Beifall B.s, obwohl er sonst sachlich die Bestimmungen

Entwurfes billigt; er will nur noch weiter gehen und auch ein Anfechtungs-R. gegen statutenwidrige Beschlüsse des Vorstandes und Aufsichtsrats geben, den abwesenden Aktionär nicht von dem R. auf Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses ohne weiteres ausschliessen, das R. der Minorität nicht bloss auf Durchführung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Gründer beschränken und dieses R. auch für seinen Anteil dem einzelnen nach Auflösung der Gesellschaft zuwenden. Die Vorschriften des Entwurfes über Statutenänderungen erscheinen dem Verf. zu lax; von der Abänderung durch einen Mehrheitsbeschluss sollen namentlich auch Gegenstand und Dauer des Unternehmens, sowie der Fusion ausgenommen werden.

Delbrück gibt nicht eine Kritik des Entwurfs, sondern eine Polemik gegen denselben, da er ein Gegner des Entwurfs in seiner ganzen Konstruktion ist. Der Charakter des Entwurfs soll „in der Beschränkung der Vertragsfreiheit“ liegen und lediglich von dem Misstrauen gegen Gründer und Verwaltungsorgane der Aktiengesellschaften getragen sein. Die Verf. des Entwurfs wollten den Kapitalisten schützen, sein Geld ihm retten und ihn vor Täuschungen gewinnsüchtiger Unternehmer bewahren. Dem toten Kapital ist eine ungebührliche Bedeutung gegeben. Von diesen Gedanken aus werden einzelne Bestimmungen des Entwurfs beleuchtet, die nach den Behauptungen des Verf. in vollem Widerspruch mit den Erfordernissen des praktischen Lebens stehen.

In 12 Kapiteln prüft Wiener den Entwurf des Reichsjustizamts und knüpft an seine Betrachtungen formulierte Vorschläge, die im wesentlichen die vom Verf. schon früher vertretenen Ansichten seines Eisenacher Gutachtens und seiner Aufsätze in der Zeitschrift f. d. ges. Handels-R. wiedergeben. Die wesentlichsten Vorschläge sind folgende: Als Mindestbetrag der Aktie wird bei Namensaktien 1000 M., bei Inhaberaktien 2000 M. für ausreichend und zweckmässig erachtet. Für die Gründung wird im allgemeinen die sog. Prospekttheorie empfohlen, eine Prüfung durch Gründer und Stellvertreter und die Leitung der konstituierenden Generalversammlung durch den Richter für höchst bedenklich erklärt. Die Verantwortlichkeit der Gründer wird auch auf die Vorverträge, die ebenfalls zu veröffentlichen sind, ausgedehnt. Die Zeichnung wird auch in ihren zivilrechtlichen Folgen bestimmt. Das Handelsregister soll für Aktiengesellschaften bei dem Landgericht und zwar vorzugsweise bei der Kammer für Handelssachen (dies soll wohl die „Handels-

kammer" des Verf. bezeichnen) geführt werden. Bei qualifizierten Gründungen sind sämtliche Verträge im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Die Verantwortlichkeit für die Emission wird an einen bestimmten formalen Zulassungsakt der Aktien zum Handel an der Börse geknüpft und innerhalb 2 Jahren das öffentliche Angebot von Aktien vor der Zulassung für unstatthaft erklärt. Es wird dann hinsichtlich der Haftung zwischen Emittenten unterschieden, welche lediglich den Verkehr vermitteln und solchen, welche heimliche Gründer sind und hinsichtlich der ersteren die Vorschriften des Entwurfs gemildert. Die Erhöhung des Grundkapitals wird von dem Verf. vollständig als neue Gründung behandelt und dementsprechend im Anschluss an die über die Gründung empfohlenen Vorschläge die Bestimmungen des Entwurfs verschärft. Wie früher entscheidet sich auch hier der Verf. gegen die Zulassung einer Unterpariemission. Bezüglich der Organe der Gesellschaft wird im allgemeinen der Standpunkt des Entwurfs, namentlich auch wegen der Haftung gebilligt, und abgesehen von Vorschlägen minder bedeutender Art gewünscht, dass für den Widerruf der Mitglieder des Aufsichtsrats, falls derselbe nicht in der ordentlichen Generalversammlung erfolge, eine qualifizierte Mehrheit bestimmt werde. Bei der Bilanz unterscheidet der Verf. zwischen Vorschriften, die unter allen Umständen beobachtet werden müssen und solchen, die rein instruktioneller Natur sind. Hinsichtlich der Minoritäts-R. glaubt der Verf. lediglich in dem formellen Verfahren Lücken in dem Entwurf zu finden und macht materiell den Vorschlag, dass bei Zurückweisung der Anträge der Richter den Antragstellern zu gunsten der Gesellschaft eine Busse bis 20,000 M. auferlegen könne. Bei der Kom.-Ges. a. A. verwirft der Verf. die vom Entwurf befürwortete Zwangsbeteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter, redet aber seinerseits dem Vorschlage das Wort, dass dieselben eine Einlage in Höhe des fünfzigsten Teils des Grundkapitals machen, und dass von dem Jahresgewinn ein gewisser Prozentsatz zur Ergänzung dieser Einlage bis auf 30 % zurückgelegt werde. Endlich vermisst der Verf. Vorschriften, welche eine Verantwortlichkeit dem Publikum gegenüber begründen, da die der Gesellschaft gegenüber begründete Haftung der Gründer, Emittenten und Organe der Gesellschaft durchaus nicht alle Fälle decke, in denen dritte Aktienerwerber zu Schaden gekommen seien. Kayser.

Lewis, W. Das deutsche See-R. Ein Kommentar zum 5. Buch des Allgemeinen Deutschen H.G.B. und zu den dasselbe ergänzenden Gesetzen. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. I. Band. Leipzig, Dunker u. Humblot. 422. S. 7 M.

Das „Deutsche See-R." des Verf., von welchem gegenwärtig der I. Band in 2. Auflage vorliegt, ist in 2 Bänden zuerst 1877 und 1878 erschienen. Durch dasselbe ist schon damals eine bis dahin lebhaft fühlbar gewesene Lücke in der handelsrechtlichen Litteratur ausgefüllt worden. Nach der Einführung des H.G.B., welches das See-R. bei weitem eingehender und umfänglicher behandelt hat, als die übrigen Teile des Handels-R., hatten die älteren, ohnehin nicht zahlreichen deutschen Werke über See-R. nur noch als rechtshistorisches Material mittelbar einige Bedeutung für das Verständnis der neuen Gesetzesbestimmungen und der Rechtsprechung. Dem Bedürfnisse der Praktiker entsprachen sie durchaus nicht mehr. — Während eine Mehrzahl von Kommentatoren sich der Bearbeitung der ersten vier, das übrige Handels-R. betr. Bücher des H.G.B. zuwendete und das darin enthaltene Material in umfangreichen, zum Teil mehrmals aufgelegten Werken behandelte, blieb, mit der einzigen Ausnahme der vortrefflichen Makowerschen Ausgabe des H.G.B., das See-R. länger als 15 Jahre unbearbeitet. Das Makowersche Werk hatte aber seiner Anlage nach nur die Bestimmung die zur Interpretation dienlichen Materialien nachzuweisen und in engem Rahmen Erläuterungen hinzuzufügen, nicht eine erschöpfende Behandlung der Gegenstände zu liefern. — Auf diese ist in Betreff des See-R. der Verf. eingegangen, und das Resultat seiner sorgfältigen Arbeit ist seiner Zeit mit Beifall aufgenommen worden. Dafür, dass der Kommentar desselben eine weite Verbreitung gefunden hat, zeugt die Notwendigkeit, dass schon jetzt eine neue Auflage erforderlich gewesen ist.

Plan und Einrichtung des Werks sind im wesentlichen so beibehalten worden, wie L. sie für die 1. Auflage gewählt hatte. Auf eine eigentliche dogmatische Behandlung der verschiedenen Materien ist zwar derselbe nicht eingegangen, doch fehlt es nicht an allgemeineren auf einzelne Seerechts-Institute bezüglichen Erörterungen, welche bei der Kommentierung der bezüglichen Artikel ihren Platz gefunden haben. Ueberall sind die reichhaltigen Protokolle der Handelsrechts-Kommission mit Sorgfalt benützt worden, um die Gründe, auf welchen die getroffenen Bestimmungen beruhen, zur Anschauung zu bringen und das richtige Verständnis derselben zu sichern.

Das Erscheinen des II. Bandes in 2. Auflage, welche die wichtigen Rechtsteile Bodmerei, Havariegrosse, Berglohn und Nothilfe, Seeversicherung behandeln wird, ist in kürzester Frist in Aussicht gestellt worden.

Die neue Auflage gibt im I. Bande zunächst eine Uebersicht über die seerechtlichen Gesetze Deutschlands. Seit dem Erscheinen der 1. Auflage sind einige neue Reichsgesetze seerechtlichen Inhalts erlassen worden, unter welchen die Gesetze über die Untersuchung von Seeunfällen und über die Küstenfahrt von Wichtigkeit sind.

Ueberall sind die Erläuterungen, welche den Artikeln des Gesetzbuches hinzugefügt sind, bedeutend vermehrt worden. Die Gesamtzahl der Seiten des I. Bandes ist von 334 auf 422 angewachsen. Die in den Sammlungen von Rechtssprüchen abgedruckten Erkenntnisse seerechtlichen Gegenstandes sind, wenigstens soweit eine Uebersicht des vorliegenden Bandes darüber eine Meinungsäusserung ermöglicht, soweit wie erforderlich, an den bezüglichen Orten angeführt worden.

Eine Bereicherung der neuen Auflage besteht darin, dass auf die früher nur an wenigen Stellen des Kommentars berücksichtigten wichtigeren fremden See-R. in grösserem Umfange als bisher eingegangen ist. Können zwar solche Mitteilungen dem Praktiker, welcher als Richter, Rechtskonsulent oder Dispacheur in die Lage kommt, sich Klarheit über ein gewisses R. des Auslandes zu verschaffen, das Studium des betr. Gesetzbuches und der bezüglichen Litteratur nicht entbehrlich machen, so sind sie doch dadurch von Nutzen, dass sie solchen Studien den Weg weisen und, abgesehen davon, zu interessanten Vergleichungen der den Rechtsinstituten in den verschiedenen Ländern gegebenen Behandlung Veranlassung geben. Voigt.

Adler, L. u. **Clemens,** R. Sammlung von Entscheidungen zum H.G.B. 5. Folge. Wien, Manz, 1883. 272 S. 4 M.

Die vorliegende Sammlung ist eine alte Bekannte. Die eben erschienene 5. Folge enthält die in den Jahren 1879 u. 1880 in den österr. Fachzeitungen veröffentlichten Entscheidungen des österr. obersten Gerichtshofes zum H.G.B., sowie den Gesetzen über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 Nr. 70 R.G.B. und zur Wahrung der R. der Besitzer von Pfandbriefen vom 24. April 1874 Nr. 48 R.G.B. Die Entscheidungen, 110 an der Zahl, beginnen mit dem 6. Juni 1877 und schliessen mit dem 17. Nov. 1880. Solche Entscheidungen, di

in den Jahren 1877—1880 erflossen, aber erst später veröffentlicht wurden, sind nicht aufgenommen. Fuchs (Wien).

V. Zivilprozess.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Busch und Vierhaus. Bd. VII. Heft. 1.

Mit dem Beginn des 7. Bandes ist V. in die Redaktion der Zeitschrift eingetreten. Der Plan des vorliegenden Heftes weicht von den vorangegangenen insofern ab, als auf den 1. Abschnitt: „Abhandlungen“, ein zweiter, enthaltend „gerichtliche Entscheidungen“ und ein dritter „Litteratur“ folgt. Unter den Abhandlungen nimmt ein Aufsatz von L. Seuffert das besondere Interesse in Anspruch, welcher als ersten Beitrag „zur Kritik reichsgerichtlicher Entscheidungen aus dem Gebiete des Prozessrechts“ die Erörterung der Frage bringt, ob Urteile des Berufungsgerichts, welche den Rechtsstreit in die erste Instanz zurückverweisen, stelbständig revisibel sind. S. gelangt auf Grund eingehender Untersuchungen über Endurteil, Devolutiveffekt und Zurückverweisung zur Verneinung. Als Endurteile erkennt er nur die den Prozess beendigenden Urteile, einschliesslich der das materielle Iudizium verweigernden an, nicht minder die Teilurteile und die durch Eid bedingten Endurteile. Auf Grund der historischen Entwickelung sieht er in der Zurückverweisung eine Delegation der Befugnis zur weiteren Verhandlung zweiter Instanz an den Unterrichter. Das Verfahren vor diesem gilt ihm als Fortsetzung des Verfahrens vor dem Berufungsgericht (Vgl. Vierhaus C.Bl. II, S. 332, Struckmann C.Bl. III, S. 199). Die Berufungsinstanz sei also durch die Zurückverweisung nicht beendigt und ein Rechtsmittel nicht gegeben, sofern nicht einer der besonderen Fälle vorliege, in denen auch Nichtendurteile speziell als durch Rechtsmittel anfechtbar erklärt seien. — Es folgen Aufsätze von v. Schrutka-Rechtenstamm über den Gerichtsstand des Mess- und Marktorts (setzt nicht Kontinuität des Aufenthalts des Beklagten am Mess- oder Marktort vom Vertragsschluss bis zur Klagezustellung voraus), von Fenner über die Zuverlässigkeit der Erhebung einer Anschlussberufung bei Versäumnis des Berufungsklägers (verneint, weil die Anschliessung dem Gegner vor Gericht mündlich erklärt werden müsse), von

Meyer über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde vor der förmlichen Zustellung des anzufechtenden Beschlusses (bejaht, sofern dieser Beschluss bereits irgendwie nach aussen in die Erscheinung getreten ist), von Francke über die Frage, ob auf Grund des §. 697 Z.P.O. die exekutive Eintragung von Zwangsvollstreckungskosten im Grundbuch ohne Festsetzungsbeschluss zu erfolgen habe (bejaht gegen das Kammergericht, weil nach §. 697 der Kostenersatzanspruch Zubehör des am Schuldtitel ausgedrückten Hauptanspruchs und mit diesem zu verwirklichen sei), und von Tränkner darüber, ob die aussergerichtlichen Kosten eines Gläubigers für Anträge auf Sicherstellung der Masse (§. 96 K.O.) und auf Konkurseröffnung zu den Massekosten bezw. Masseschulden gehören (verneint gegen die Motive, da sie unter keine der in §§. 51, 52 K.O. aufgezählten Kategorien fallen). — Der Abschnitt, „Gerichtliche Entscheidungen“ bringt aus dem laufenden Jahrgang der gelesensten partikulären juristischen Zeitschriften eine höchst dankenswerte Zusammenstellung landgerichtlicher und oberlandesgerichtlicher Urteile und Beschlüsse zum G.V.G. und zur Z.P.O., nach dem Vorbilde der Digests englischer Zeitschriften. — Unter „Litteratur“ gibt Ring Besprechungen von Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 3 und Zorn, Staatsrecht Bd. 2 (insbesondere soweit sie das Verhältnis der den Einzelstaaten auf dem Gebiete der Rechtspflege zustehenden Herrschafts-R. zur Reichsgewalt betreffen), sowie des 1. Jahrgangs der deutschen Justizstatistik. Den Schluss bilden Anzeigen von Bähr, Urteile des R.G. mit Besprechungen und Alexander Katz, Schriftsätze und Anwaltszwang, beide aus der Feder der Redaktion. Sydow.

Brinkmann, A. Die Begründung der Klagen des Reichs-R. und des gemeinen R. nach der Reichszivilprozessordnung. 2 Bde. Leipzig, F. A. Brockhaus. S. 422 u. 663. 21 M.

Nach Just. Henn. Böhmers doctrina de actionibus war das letzte Werk, welches Prozess und materielles R. im Anschluss an das gemeinrechtliche Aktionensystem einheitlich behandelte Joh. Ludw. Schmidts praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, welches erstmals 1774, zuletzt 1822 in achter, von Martin bearbeiteter Auflage erschien, nachdem in zwischen E. G. Schmidt (1792 u. 1802) einen fünfbändigen Kommentar „zu seines Vaters Lehrbuch von den Klagen“ herausgegeben hatte. An diesen alten „Klagen—Schmidt“, der

den Ländern des gemeinen Prozesses über ein halbes Jahrhundert lang die Praxis, namentlich der Anwälte beherrschte, im übrigen Deutschland aber wohl längst der Erinnerung der Praktiker entschwunden ist und welchen der Verf. nicht ohne Grund für ein „nur noch teilweise zu empfehlendes Buch“ erklärt, muss man anknüpfen, um das vorliegende Werk richtig zu würdigen und seine Herausgabe zu verstehen. Nachdem seit mehr als 60 Jahren eine ähnliche Arbeit nicht mehr erschienen, soll nunmehr dieses auf Grund der deutschen Z.P.O. nach dem neuesten Stande der Wissenschaft des gemeinen Zivil-R. bearbeitete Buch dieselbe Aufgabe für die Praxis der Anwälte erfüllen, welcher einst Schmidt mit so grossem Erfolg gedient hat. B. will hiernach nicht blos darstellen, was nach der D.Z.P.O. für die Begründung einer Klage im allgemeinen prozessrechtlich notwendig und in §. 230 der Z.P.O. kurz und bündig gesagt ist, sondern er entwickelt, was der Kläger bei jeder einzelnen Klage nach Zivil-R. vorzutragen hat, wenn die Klage schlüssig sein, überhaupt ihren Zweck erfüllen soll. Da nun jedes Privat-R., wenn es verletzt wird, sich in einen Anspruch verwandelt und Gegenstand einer Klage werden kann, so muss die Aufzählung sämtlicher, überhaupt im Zivil-R. vorkommenden Klagen und die Feststellung ihrer materiellen Voraussetzungen zusammenfallen mit einer Darstellung des gesammten geltenden Zivil-R. In der That umfasst denn auch das vorliegende Werk — in seiner Beschränkung auf das gemeine R. — das gesamte sog. Reichszivil-R., das Pandekten-R., die noch geltenden Lehren des deutschen Privat-R. und des Handels- und Wechsel-R., nur mit der Eigentümlichkeit, dass in der Form der Darstellung die Klagbegründung in den Vordergrund tritt. Der Verf. behandelt nämlich in einem allgemeinen Teil (B. I, S. 1—210) zunächst die leitenden Grundsätze bei der Klagbegründung, dann die besonderen Erfordernisse der letzteren, wobei die Notwendigkeit eines etwaigen Vorverfahrens, die ganze Lehre von der Zuständigkeit der Gerichte und der Zulässigkeit des Rechtswegs, die notwendigen Voraussetzungen in der Person des Klägers und des Beklagten, den Gegenstand der Klage (nach Inhalt, Grund, Ort, Zeit), das Petitum und die Wirkungen etwaiger Mängel in der Klagbegründung im Anschluss an den Text der Z.P.O. erörtert werden. Der Verf. bewegt sich hierbei — trotz der deutschen Z.P.O. — noch ganz in den Fussstapfen des früheren gemeinen Zivilprozesses, von welchem er auch, ungeachtet der in der Vorrede enthaltenen Auseinandersetzung über den Gebrauch der Fremd-

wörter, die ganze dort hergebrachte Terminologie im weitesten Umfang beibehält (fundamentum agendi proximum — remotum — intermedium, causa actionis justificatoria, Antistrophuse etc.). Auf diesen wesentlich prozessualischen allgemeinen folgt dann der besondere Teil (S. 211—422 des I. und den ganzen II. B. umfassend), in welchem alle einzelnen Klagen und ihre Voraussetzungen in der oben bemerkten Weise und zwar nach der Reihenfolge des sog. Institutionensystems behandelt werden, so dass auf die Besitzklagen die Klagen aus dem Familien-R., auf diese die Klagen aus dem Eigentum und den jura in re, dann die erbrechtlichen und schliesslich (zwischen 3—400 an der Zahl) die Klagen aus dem Obligationen-R. folgen. Diesen in Abt. I bis V behandelten Klagen des materiellen R. werden dann in der VI. Abt. (S. 559—635) die Klagen des Prozess-R., nämlich die beiden, von B. noch aufrecht erhaltenen Provokationsklagen, die Klagen wegen Arrests oder einstweiliger Verfügung, im Mahnverfahren, im Urkunden- und Wechselprozess, die Nichtigkeits- und Restitutionsklage u. s. w., als besondere Klagen zur Seite gesetzt, während die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als Abt. VII den Schluss bildet.

Wenn man nun auch dem umfangreichen Wissen des Verf. und den vielen treffenden Bemerkungen, welche sich in dem Buche eingestreut finden, alle Anerkennung widerfahren lässt, so dürfte sich doch die Frage aufwerfen, ob nach dem heutigen Stande der Wissenschaft eine Behandlungsweise, wie die vorliegende, auch nur aus dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses der Anwaltschaft, sich rechtfertigen lässt. Die Frage von der Behauptungs- und Beweislast gehört dem materiellen R. an, sie erfordert unter Umständen ein genaues Eingehen auf die Natur der in Frage stehenden Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse und ist zu einer schablonenhaften Behandlungsweise, wie sie mit jeder Arbeit der vorliegenden Art verbunden ist, am wenigsten geeignet. Ein tüchtiges Handbuch des Pandekten-R., des Handels-R. etc. sollte daher dem denkenden Anwalt ungleich grössere Dienste leisten, als ein Führer, wie der vorliegende, welcher doch — das erklärt sich aus der grossen Zahl der behandelten Klagen — den Anforderungen des Praktikers vielfach nicht genügen wird. So findet sich z. B. B. I, S. 156, Not. 8 ein Exkurs über die Feststellungsklagen im allgemeinen; über die nicht einfache Frage von der Behauptungs- und Beweislast bei diesen Klagen enthält dagegen das Buch so viel wie nichts, obgleich man gerade hierin etwas erwarten könnte. Was den Proz-

insbesondere betrifft, mit welchem sich, wie bemerkt, der allgemeine und die 6. Abt. des besondern Teils befasst, so fällt die höchst subjektive Weise auf, in welcher B. mit der Reichs-Z.P.O. verfährt. Im gemeinen Prozess, welcher aus ganz heterogenen Elementen durch die Praxis von Jahrhunderten in jedem Lande wieder anders sich entwickelt hatte, war wohl dem subjektiven, durch Zweckmässigkeitsrücksichten bestimmten Ermessen der Ausleger ein weiter Spielraum gelassen; in der Z.P.O. haben wir aber jetzt ein Gesetz, welches als solches interpretiert sein will, wobei es gar nicht darauf ankommt, was etwa der einzelne Jurist nach seinen früheren Erfahrungen als zweckmässig erachtet oder nicht. So hält es z. B. der Verf. (I, S. 76) gegen die Motive und die damit übereinstimmende Fassung des Gesetzes und folgeweise auch gegen die allgemeine Auslegung für angemessen, dem Vorsitzenden das R. einzuräumen, die Klage wegen offenbarer materieller Unzulässigkeit, z. B. weil sie Spielschulden betrifft, oder wegen Unzuständigkeit durch Verweigerung der Terminsbestimmung a limine zurückzuweisen; denn auch der römische Prätor hat die Klage versagen können, und wenn auch der Vorsitzende eines Kollegiums nicht das Gericht selbst ist — „so nimmt er doch einmal eine höhere Stellung ein"! Man vergleiche ferner die — gegenüber dem Inhalt des Gesetzes auf reines Gutdünken des Verf. gestützten Entscheidungen B. I, S. 6, Not. 20, S. 20 in der Not., S. 29 zu Not. 12; S. 107, Not. 3 a. E.; ferner B. II, 561 u. 562 (Provokationsklage), 573 Not. 1, 584 Not. 13 u. s. w. Gaupp.

Wandersleben, Das Aufgebotsverfahren in Theorie und Praxis. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Vahlen. 1884. IV u. 164 S. Kart. M. 2. 80.

Das Buch zerfällt in zwei Teile: die Lehre vom Aufgebot, S. 1—42, und Aufgebotsmuster, S. 43—162. In dem I. Teile ist das preussische R., wie es im Geltungsgebiete der Allg. Ger.-O. und des Allg. Land-R. infolge der Reichsgesetzgebung, insbes. der Z.P.O., sich gestaltet hat, gedrängt und übersichtlich dargestellt. Der II. Teil veranschaulicht unter 24 Abschnitten das Verfahren in den einzelnen Aufgebotsfällen, unter Mitteilung von Beispielen der erforderlichen Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Bekanntmachungen, Protokolle, Urteile etc. Verf. verfolgt in diesem Teile bei jedem Falle den Gang des Verfahrens, indem er im Anschluss an den Thatbestand (Fall), welcher dasselbe veranlasst, namentlich folgende Momente erörtert: Antragsteller;

Gerichtsstand, Begründung des Antrags; Zulassungsbeschluss; Aufgebot; Aufgebotsfrist; Bekanntmachung des Aufgebots; Ladung des Antragstellers; Aufgebotstermin; Urteil; Bekanntmachung des Urteils. Dabei ist überall auf die massgebenden Gesetzesvorschriften verwiesen. Verf. hat dem Praktiker ein brauchbares Hilfsmittel zur Behandlung der Aufgebotssachen geliefert. Achilles.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Starke, W. Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—78. Eine kulturgeschichtliche Studie. Mit 12 graphischen Tafeln. Berlin 1884. Enslin. VIII—240 u. IX S. 10 M.

Die in letzter Zeit häufig gehörte Klage über die „Zunahme der Delikte“ hat nach St. nicht mehr Bedeutung als das Lob der „guten alten Zeit“. Wenn zahlenmässig jene Klage begründet wurde, so lag der Fehler in der Betrachtung zu kurzen Zeitraums (1870—80) und in der Wahl des ungeeigneten Ausgangspunkts (1870). Verf. eröffnet einen weiteren Blick auf das Menschenalter 1854—1878, im Leben eines Volkes immerhin eine kurze Spanne! Die Erscheinungen der Kriminalität dieser Zeit hat St., „ein Klassiker des Gefängnisswesens“ (Wahlberg), hier veranschaulicht und erklärt, nicht für Fachmänner, sondern für alle, „welche Interesse für das Leben des Volkes empfinden und an den Aufgaben der Zeit mitarbeiten möchten“.

Die auf amtliche, teilweise unveröffentlichte, Daten gestützte Privatarbeit begrenzt das Beobachtungsfeld auf die alten Provinzen und auf die Zivilpersonen, prüft die Verwendbarkeit des statistischen Materials, sondert die Hauptgruppen der Strafthaten und schildert die Einwirkung der Zeitverhältnisse auf die Kriminalität i. allgem. (42—88), wie auf die einzelnen Deliktsarten (89—202). Einer Statistik der Angeklagten nach ihren persönlichen Verhältnissen (Geschlecht, Alter, Beruf, Rückfall) folgen bedeutsame Rückblicke und Schlussfolgerungen. Eine Haupttabelle gibt für jede Deliktsart nach den Abschnitten des R.-Str.-G.B. die absoluten und relativen Zahlen, XII graphische Tafeln bieten mit beredten Kurven reichste Fülle von Belehrung und Anregung.

Bewiesen wird vor allem, dass aus der Kriminalstatistik

1854—1878 auf Rückgang der Sittlichkeit keineswegs geschlossen werden kann. Die Holzdiebstähle betragen 56,3 pCt., die Uebertretungen 27,6 pCt., die Verbrechen und Vergehen nur 15,3 pCt. der Gesamtzahl der Delikte, bei letzteren aber ist die Zunahme weit geringer als bei den Uebertretungen. Der relative Umfang sensationeller Strafthaten ist verschwindend klein; nur eilf Gruppen Delikte machen je über 1 pCt. aller Strafthaten aus — davon Diebstahl 37 pCt., Körperverletzung 13 pCt., Beleidigung 12 pCt. — zehn Gruppen bleiben unter 0,20 pCt. Im Bewegungsgang der Kriminalität treten die drei Kategorien hervor: 1) die Delikte aus Gewinnsucht, beeinflusst von Nahrungs- und Erwerbsverhältnissen, daher schwankende Zahlen; 2) die sehr verschiedenartigen Delikte, die gesteigertem Selbstgefühle entspringen, zeigen stetige Zunahme; 3) die Delikte gegen das Leben halten mit der Bevölkerungszunahme gleichen Schritt. Für steigende Irreligiosität liefern unsere Zahlen keinen Beleg, und die ungünstige Ziffer der Sittlichkeitsdelikte 1878 (1 auf 8100 E.) ist günstiger als für alle Jahrgänge 1857—70 (ausser 1861). Im übrigen darf uns eine Zunahme nicht befremden, wenn wir die Umgestaltungen des Volkslebens beachten, deren Erkenntnis Hauptziel des Verf. Kaum je wirkten gewaltigere Faktoren auf ein Volk, als bei uns 1848—78: Veränderungen der Rechtspflege, starke Verdichtung der Bevölkerung, widerholte Notstände, drei blutige Kriege, eine schwere volkswirtschaftliche Krisis, neue politische R., eine tiefgreifende, sozialistische Bewegung! All dies beeinflusst die Kriminalität, bei regen Geschäftsbeziehungen erwachsen neue Friktionen, der Erwerb wird schwieriger, mit den Lebensmittelpreisen steigen und fallen die Diebstähle — das rastlose Treiben unserer Zeit steigert wie die Thatkraft, so auch das Verbrechertum.

Man sieht, Verf. gibt eine echt wissenschaftliche Statistik, nicht tote Zahlen, nein soziologische Aufsuchung des Zusammenhangs von Massenerscheinungen. Er zeigt von neuem den oft unterschätzten Wert der „Statistik“, wie den von manchen Kriminalisten missachteten Zusammenhang von Straf-R. und Kulturgeschichte. Massvoll zieht S. der Statistik ihre Schranken: Zalen und Kurven machen ja nicht ersichtlich, ob die Zunahme Folge behördlicher Tätigkeit oder anderer Umstände. Alle ursächlichen Faktoren werden hervorgehoben, nicht zur Rechtfertigung, sondern zur gerechten Würdigung des Wechsels der Erscheinungen. Durchweg: klare Darstellung, warme Schreibweise, mildes Urteil, edle Weltanschauung. Verf. betont schliesslich,

wie über der Beobachtung der Nachtseite des Volkslebens die Lichtseiten nicht vergessen werden dürfen, und er rügt es (gleichwie wir dies oben S. 76 gethan) als eine Einseitigkeit, unsere durchaus nicht ideallose Zeit eine „materialistische“ zu nennen.

v. Kirchenheim.

Zwiedineck-Südenhorst, H. v. Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte. Mit 7 Illustrationen nach zeitgenössischen Originalen. Stuttgart, Cotta. 302 Seiten. 6 M.

Verf. gibt auf S. 121—140 ein anschauliches Bild eines Gerichtstages im Lager, schildert das gewöhnliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen, behandelt demnächst ausführlich das Verfahren in sog. Malefizsachen (das „Spiessrecht“ oder „Kriegsrecht mit den langen Spiessen“), gedenkt noch des kürzeren (keinen Aufschub leidenden) „Standrechts“ und des sog. „Kammerrechts“ und schliesst mit einer kurzen Behandlung des Begnadigungsgesuches. Die Litteratur (insbes. Fronspergers Kriegsbuch un Andreas Reuter von Speiers Kriegsordnung zu Wasser und z Land) ist sorgfältig benutzt worden.

Hecker.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Handbuch des öffentlichen R. der Gegenwart. Hr von Marquardsen. Freiburg, Siebeck. 1883. I. B (1. Halbbd.) Einleitung vom Herausgeber; Allgeme Staats-R. v. Gareis; Staat und Kirche v. Hinsch XIV u. 380 S. 9 (einzeln 14) M. II. Band 1. Hal Das Staats-R. des Deutschen Reiches v. Laband; da Staats-R. der Reichslande Elsass-Lothringen v. Leoni. 308 S. 8 (einzeln 12) M.

Dem Zuge rechtsvergleichender Darstellung folgend und von dem Bestreben geleitet, ein vollständiges Bild des öffentlichen Rechtszustandes der Kulturstaaten zu bieten, erscheint das vorliegende Sammelwerk als ein geeignetes Mittel zur Förderung politischer Bildung des deutschen Volkes. Homogen kann ein solches Werk im einzelnen nicht sein; sein Vorzug muss daher zu einem grossen Teil in der Vollständigkeit der Stoffbehandlung liegen. Soweit die Angaben reichen, war daher auch die Le

tung des Unternehmens bemüht, dieser Anforderung in vollstem Masse zu entsprechen *).

An der Spitze der Monographien steht Gareis' Allgemeines Staats-R. als verbindende Einleitung der folgenden positivrechtlichen Darstellungen. Er zeigt uns hier die thatsächlichen Gestaltungen staatlicher Einrichtungen im Lichte einer eigenen systematischen Grundidee, welche sich aus der Verbindung der Normentheorie mit der treibenden Urkraft des Interesses ergibt. Alle juristischen Konstruktionen des Verf. bewegen sich in der Richtung zu diesem Mittelpunkte seines Systems. Im einzelnen anfechtbarer als in den Hauptgrundlagen seiner Arbeit gibt uns Verf. im 1. Buch seine Stellungnahme zu den prinzipiellen Fragen der Lehre über den Begriff des öffentlichen R., dessen Verhältnis zum Privat-R., über allgemeines und gemeines Staats-R., die er identifiziert. Der Einleitung folgt die „Herrschaft des Staates" (im 2. Buche), welche auf den Interessen des Gemeinwesens und deren Verfolgung beruht. „Staatswille und Staatsgewalt" geben in realistischer Auffassung der Grundlagen des Gemeinwesens den Uebergang zu den Abschnitten vom Staatshaupt und von den verschiedenen Formen der Theilnahme in der Herrschaftsausübung, worunter Verf. auch die verschiedenen Lösungen des konstitutionell parlamentarischen Problems an der Hand knapper Daten der wichtigsten Staatsverfassungen erörtert. Der fragmentarische Charakter dieses wichtigen Abschnittes zeigt so recht deutlich die Grösse der Schwierigkeiten, welche sich einer skizzierten Darstellung der allgemeinen Lehren des Staats-R. mit Notwendigkeit entgegenstellen und die auch Verf. in dem ihm gebotenen Raume nicht überwinden konnte. Am erschöpfendsten behandelt erscheint die Frage der Gesetzgebung (Buch III) mit deren Hilfe Verf. die verschiedenen Gebiete der staatlichen Hoheits-R. kennzeichnet und untereinander in eine gewisse Wertrelation bringt. — Widerspruchsvoll erscheint die systematische Stellung, welche dem Verfahren der Gesetzgebung (Initiative, Promulgierung, Sanktion etc.) neben dem der Verwaltung angewiesen wurde. Was beiden Gebieten gemeinsam ist, eine gewisse geordnete Reihe und Form äusserer Momente verbindet sie weit weniger als sie der grundverschiedene Inhalt trennt. Das IV. Buch: die Verwaltung, gibt in knappster Kürze den

*) Anm. d. Red. Das allgemeine „Verwaltungs-R." fehlte nach dem ersten Prospekte und ist erst nach unserer Bemerkung (II, S. 128) eingefügt worden.

Begriff und das Verhältnis der Verwaltung zur Gesetzgebung; Recht, Form und Richtungen derselben — freilich nur in Sätzen und Feststellungen, denen die eigentliche Ausführung und Fundierung trotz manchem scharfsinnig juristischen Detail so gut wie gänzlich mangelt.

Die zweite Monographie: Hinschius' „allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche" wendet sich mit voller Kraft einer wichtigen Frage des staatlichen Lebens zu und gewährt darum den Vorteil einer konzentrierten Leistung, die uns alle Haupt- und Nebenpunkte der angeregten Frage klarstellt. Ausgehend von der durch das Christentum hervorgebrachten Scheidung des politischen und religiösen Elements im Volksleben zeigt uns Verf. in einer geschichtlichen Uebersicht die nach Zeit und Volksart verschiedene Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche: die Modifikationen des Staatskirchentums von Byzanz bis zum Aufsteigen des Prinzips der Religionsfreiheit und dessen Rückwirkung auf das zur Zeit herrschende System. Die 2. Abteilung beschäftigt sich mit der prinzipiellen Klarstellung des Problems einer Trennung von Staat und Kirche. Der Ausdruck bedeutet im Sinne der Darstellung: die Behandlung der Kirchen- und Religionsgesellschaften lediglich als Privatgesellschaften und die Gleichstellung derselben mit allen anderen Privatvereinen, so dass der Staat den ersteren keine besondere R. und Privilegien gewährt, aber andererseits keine anderen R. über sie in Anspruch nimmt, als über alle anderen Vereine. Verf. zeigt uns sodann die praktischen Durchführungen dieses Systems in Nordamerika, Belgien, Italien und Deutschland, hier allerdings nur in den Beziehungen zu den für das staatliche Leben minder wichtigen religiösen Sekten. Der 2. Teil der gründlichen Arbeit behandelt die positiven staats- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen, auf welchen das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im modernen Staate aufgebaut ist — und nimmt dabei vornehmlich die Rechtsverhältnisse in den Gliedstaaten des Deutschen Reiches zu seinem Ausgangspunkte.

Der II. Band enthält Labands Staats-R. des Deutschen Reiches. Ein auf 214 Grossoktav-Seiten reduzierter Auszug seines Hauptwerks, welcher darum aber auch für das Studium jeder einzelnen Frage die Heranziehung der ursprünglichen Bearbeitung notwendig macht. Anderseits gewährt diese kurze Redaktion den Vorteil, die Stellung des Verf. zu den seit dem Jahre 1876 erschienenen Werken schärfer zu erkennen, und bildet

so eine litterargeschichtliche Ergänzung der ursprünglichen Ausgabe. Die Abänderungen tragen daher zumeist den Charakter technischer Kürzungen und übersichtlicher Umstellungen in der Systematik. So behandelt L. in der vorliegenden Arbeit als Herrschaftsobjekte des Reiches erst das Bundesgebiet und dann die Volksangehörigen, während das Hauptwerk die natürlichen Grundlagen des Reiches in umgekehrter Ordnung erörtert. Ebenso schliesst sich in der Monographie die Darstellung des Begriffes und der staatsrechtlichen Befugnisse des Reichstages unmittelbar an die anderen Faktoren der Reichsgewalt: Kaiser und Bundesrat an, während die frühere Gruppierung zwischen diese und jenen noch das störende Material des Reichsbehörden- und Reichsbeamten-R. eingeschoben und so Zusammengehöriges getrennt hatte. Die auf Elsass-Lothringen bezüglichen Partien wurden zumeist ausgeschieden, da das R. der Reichslande in der Studie Leonis eine klare und durchaus orientierende Behandlung gefunden hat, obwohl die Anordnung des Stoffes selbst vielfachen Anfechtungen kaum entgehen dürfte. In der Einleitung gibt Verf. unter der nicht eben deutlichen Rubrik: „die staatsrechtliche Gestaltung des Landes“ die Geschichte und juristische Natur der Angliederung Elsass-Lothringens ans Deutsche Reich. Er behandelt sodann die staatlichen Organe und endlich im III. Abschnitte die staatlichen Funktionen. Ueberall erscheint der Hauptwert der Darstellung weniger in den dogmatischen Konstruktionen des Verf. gelegen, als vielmehr in der von ihm gegebenen Verarbeitung des partikulären Gesetzesmaterials, welche uns einen genauen Einblick in das eigenartige Rechtsleben der Reichslande eröffnet. Stoerk.

Rosin, H. Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. (Hirths und Seydels Annalen 1883, Nr. 5/6, S. 265—322).

R. hat die Anregung zu seinem Aufsatze durch Jellineks Lehre von den Staatenverbindungen (1882) empfangen (C.Bl. I, 335). In teilweiser Abweichung von letzterem bestimmt R. die Begriffe: 1) Souveränität = ausschliessliche Bestimmbarkeit durch eigenen Willen (S. 269); 2) Staat = Organismus der Volksgemeinschaft; 3) Gemeinde = Organismus der örtlichen Gemeinschaft (S. 291); 4) Selbstverwaltung = Anerkennung eines nicht souveränen politischen Gemeinwesens durch das souveräne als verwaltende Persönlichkeit (S. 309, 319). Als Souverän bezeichnet R. das Deutsche Reich, als Staaten das Reich und die Einzelstaaten, wel-

chen letzteren er die Souveränetät auch für diejenigen Gebiete des öffentlichen Lebens abspricht, auf welchen sie von der Reichsgewalt unbeeinflusst geblieben sind; Selbstverwaltungskörper sind ihm Einzelstaaten und Gemeinden, obwohl letztere ihre Anerkennung als verwaltende Rechtspersönlichkeiten auf die einzelstatliche Gesetzgebung zurückführen. — Von der Obligation, welche S. 299 im Gegensatz zum Herrschaftsverhältnisse besprochen wird, heisst es daselbst ohne Beschränkung auf Vertragsobligationen, dass für sie der Wille des Schuldners nicht bloss Entstehungsgrund ist, sondern „fortdauernd rechtliche Ursache ihres Bestehens bleibt, durch welche der Inhalt der Obligation in jedem Momente begrenzt und bestimmt wird.“

Leuthold.

Eger, G. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6./VI. 1870. Erläutert unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der bisher veröffentlichten Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen und des Reichsgerichts. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reskripte. 2. verm. Auflage. Breslau, Kern. 1884. XX u. 466 S. 10 M.

Ein Kommentator kann sich auf das Gesetz, das den Gegenstand der Erläuterung bildet, beschränken und, den Blick ausschliesslich auf das Geltungsbereich dieses Gesetzes gerichtet, lediglich die eben dort in Wirksamkeit befindlichen weiteren einschlägigen Rechtsnormen in den Kreis der Besprechung aufnehmen; derselbe kann aber auch seine Aufgabe weiter greifen und die Zustände anderer Rechtsgebiete vergleichsweise in den Rahmen der Darstellung hineinziehen. Die Betretung des zweiten Weges involviert einen höheren Grad der Wissenschaftlichkeit; die Wahl des ersteren Verfahrens ist aber nicht minder gerechtfertigt, wenn ein Kommentar sich nur zum Ziele setzt, der Praxis als ein geeignetes Hilfsmittel für die Auslegung eines bestimmten Gesetzes zu dienen.

Ein Kommentar dieser Art liegt hier vor. Derselbe zerfällt, von dem gutgearbeiteten Sachregister abgesehen, in 3 Teile. Der erste Teil mit der Ueberschrift „Historische Einleitung“ und allgemeine Motive zum deutschen Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6./VI. 1870“ führt in die Materie ein. In dem 2. Teile, welcher der Erläuterung der einzelnen Gesetzesartikel gewidmet ist, sind mit grossem Eifer und Sachverständ-

nisse die Gesetze gesammelt, welche die Gesetzesmaterialien, die Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatwesen und die in Preussen ergangenen hierherbezüglichen Bestimmungen bieten. Diese letzteren, dann namentlich auch die Reichsgesetze über die Freizügigkeit und über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts, welche das Unterstützungswohnsitzgesetz betreffen, sind in dem 3. Teile (Anhang) zum Abdrucke gebracht.

Die gegenwärtige 2. Auflage bezeichnet sich mit Recht als eine vermehrte; die umfangreich gewordene Praxis der Spruchbehörden, das Anwachsen der Litteratur und die Mehrung wie der Wechsel der Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen bedingte von selbst eine vollständige Umarbeitung und bedeutende Erweiterung vieler Abschnitte der 1. Auflage des Kommentars. v. Müller.

Jolli, E. Die Verteilung der öffentlichen Armenlast. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 40. Jahrg. S. 1—40.)

Wie seiner Zeit in Sachsen, so hat auch in Baden und Württemberg das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz mancherlei Unzufriedenheit hervorgerufen, welche von neuem dafür spricht, dass das Gesetz verbesserungsbedürftig ist. Während nun aber manche das Heil allein im Bruche mit dem Aufenthaltsprinzipe und in der Rückkehr zur Geburtsheimat oder doch in der unbedingten Beseitigung des Landarmen-Instituts erblicken, empfiehlt J., die bessernde Hand im einzelnen anzusetzen und schlägt vor: Erhöhung der Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz auf 5 Jahre, Herabsetzung der Verlustfrist auf 1 Jahr, des Selbständigkeitsalters auf das 21. Lebensjahr, Beseitigung des §. 29, Tragung der Unterstützungskosten für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Waisen, welche einen Unterstützungswohnsitz haben, zu $^4/_5$ durch den Landarmenverband, für die Landarmen zu $^1/_5$ durch die Aufenthaltsgemeinde, Verpflichtung der Landarmenverbände zur Unterstützung überbürdeter Gemeinden, in Summa also stärkere Heranziehung der ersteren und Entlastung der letzteren. Ein Anhang gibt das belgische Gesetz vom 14./III. 1876, welches auf der Geburtsheimat beruht, aber nach 5jähriger Abwesenheit des Armen $^3/_4$ der Kosten der Provinz auferlegt. Leuthold.

Jacho, W. Das Reichsstempelgesetz vom 1./VII. 1881, nebst den Ausführungsbestimmungen wegen Erhebung und

Verrechnung der Reichsstempelabgaben. Mit Kommentar für den praktischen Gebrauch. Düsseldorf 1883. 88 S. 1 M. 25 Pf.

Der „Kommentar" teilt auszugsweise eine Reihe Reskripte verschiedener höherer Finanzbehörden, namentlich zu dem dem Gesetze beigefügten Stempeltarifen mit. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5./I. 1883, betr. Abänderung der Ausführungsvorschriften, konnte noch als Anhang gegeben und im Register berücksichtigt werden. Inzwischen sind freilich wieder mancherlei für die Praxis bemerkenswerte Verfügungen zu dem Gesetze ergangen und die eben erwähnten Ausführungsvorschriften durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25./VIII. 1883 anderweit abgeändert worden. Leuthold.

VIII. Hilfswissenschaften.

Cohn, G. Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre (1873—1883). A. u. d. T.: Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Neue Folge. Leipzig, Duncker & Humblot 1883. S. 192. 5 M.

Die vorliegende Schrift schliesst sich an das grosse Werk des gleichen Verf. an, das in 2 Bänden, 1874 und 1875, erschienen ist. Auf Grund neuer und eingehender Quellenstudien (Blaubücher etc.) hat C. die früher gewonnenen Ergebnisse neu begründet und ergänzt. Dieselben gipfelten in dem Nachweise, dass der englische Staat sich unfähig zeige, die Pflichten zu erfüllen, welche die öffentliche Zweckbestimmung der in England in den Händen von Privatgesellschaften liegenden Eisenbahnen ihm auferlegt. Die vorliegende Schrift liefert weitere flagrante Thatsachen, aus welchen sich ergibt, in wie ungenügender Weise die öffentlichen R. gegenüber dem „Railway interest" geschützt werden und wie der Staat zwar zuweilen schüchtern einige Barrieren aufrichtet, aber diesfällige Erlasse in praxi bald wieder einschlummern; eine Fülle feiner Ausführungen zeigt die Aufgabe des Staates gegenüber den Eisenbahnen, von denen der engl. Staat sich indessen einfach dispensirt. C. behandelt sehr eingehend die Tariffragen, die Reformvorschläge des Parlamentsausschusses von 1881/82, die Differentialtarife, den Schutz des Publikums durch das Handelsamt, durch das neue Institut der Railway

Commissioners u. s. w. Er bespricht auch die Eisenbahnunfälle, die Passagiersteuer, die Staatstelegraphenverwaltung und erörtert die weitern Reformbestrebungen. Ueberaus charakteristisch ist u. a. die Behandlung, welche das Kriegsdepartement durch die Eisenbahngesellschaften sich gefallen lassen muss (S. 26). Die Notwendigkeit der staatl. Kontrolle gegen die durch übermässige Länge der Arbeitszeit entstandenen Unfälle soll, nach Ansicht der Eisenbahngesellschaften, erschüttert werden durch die einfache Bemerkung, dass die Arbeiter selber dieses Risiko wollen, weil sie entsprechenden Lohn bekommen. Diese Auffassung wird von C. widerlegt (S. 31—32). In welchem Wirrwarr die Tarife sich befinden, ergibt sich aus der Thatsache, dass jede Gesellschaft unter verschiedenen „Acts" steht, die sich auf die verschiedenen Teile ihres Netzes beziehen und dass man in einzelnen Fällen mehr als 50 „Acts" studieren muss, um die erlaubten Maxima zu erkennen (S. 49). Die Eisenbahngesellschaften treiben in England ihre souveräne Stellung so weit, dass sie gelegentlich die Einsicht in die Tarifbücher verweigern (S. 50). Bezüglich der Tarifmaxima macht Verf. geltend, dass es unrichtig sei, immer bloss von den erworbenen R. der Eisenbahngesellschaften zu reden. „Die erworbenen R. werden nicht bloss von einzelnen, sondern auch vom Staate erworben, d. h. von allen den andern einzelnen, die hierbei der Staat vertritt: darf also aus Rücksicht auf die veränderten Umstände das erworbene R. des einen Teils geopfert werden, so darf es auch das erworbene R. des andern Teiles." Die engl. Eisenbahngesellschaften versteigen sich zuweilen auch zu jener Absurdität, dass sie einfach erklären, sie hören auf „common carriers" für bestimmte Branchen zu sein (S. 125, 142, Note *** 171). Wie riskiert es ist, gegen die Eisenbahngesellschaften gerichtlich aufzutreten, wird z. B. auf S. 144 und 145 gezeigt: ein Privater, welcher gegen E.B.G. Klage erhebt, ist in ihren Augen ein gezeichneter Mann „a marked man". Dazu kommt die kolossale Kostspieligkeit, da die E.B.G. die gesuchtesten Advokaten engagieren und damit die Gegenpartei zwingen ein Gleiches zu thun (S. 147).

Aus der Schrift erhellt, dass es nicht angeht, die R. und Verpflichtungen der E.B.G. lediglich nach den Sätzen des Privat-R. zu beurteilen. Vielleicht darf man geradezu sagen: die grossen Fehler, welche im Eisenbahnwesen und zwar nicht bloss in England begangen wurden, müssen zum Teil darauf zurückgeführt werden, dass man das Eisenbahn-R. einseitig auf den Boden des

Privat-R. basierte. Gerade dieser falsche doktrinelle Ausgangspunkt wird durch die Schriften von C. gründlich widerlegt, — nicht durch abstrakte Gründe, sondern durch Erfahrungssätze, die auf dem breiten Boden eines grossen Staatswesens gewonnen werden. Jeder Jurist, der sich mit dem Eisenbahn-R. beschäftigt, wird in den erwähnten Werken ein lehrreiches und überaus interessantes Material in wissenschaftlicher Form verarbeitet finden. Thatsachen sind hier eruirt, die weit über das Terrain des englischen Staates wissenschaftlich (rechtspolitisch, nationalökonomisch und juristisch) wichtig sind.

Das ganze Werk, „Untersuchungen über englische Eisenbahnpolitik" (I, II, III), ist nun in seinen einzelnen Teilen auch durch ein äusserliches gemeinsames Band verknüpft, nämlich durch ein der neuen Folge angefügtes kurzes Inhaltsregister.

Meili.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Spruchpraxis, die. Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen (in Oesterreich). Hrsgb.: Riehl. Verlag: Wien, Hölder 6 Hefte. 6 M.

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundes-Zivil-R. (Schweiz). I. Basel, Detloff. 3 M.

Krit. Vierteljahrsschrift. XXVI. 1. Stintzing, Geschichte (v. Böhlau). Wendt, Faust-R. (Exner). Scheurl, Ehe-R. (Kahl). Wächter, Wechsel-R. (Barazetti). Wagner, Beiträge z. See-R. (Fleischmann). Kuntze, Prolegomena z. Geschichte Roms. Leipzig 1882 (Esmarch). Fioretti, legis act. sacramento (A. P.). Hinschius, Kirche u. Staat (Zorn).

Zeitschr. f. preuss. Geschichte. 1883. 11./12. Winter, di märk. Stände 1540—1550. IV.

Neue Mitteilungen a. d. Gebiete histor.-antiquar. Forschungen XVI. (Halle, Anton). Grössler, wo sassen die Weriner der le Thuringorum u. d. ihnen benachbarten Heruler.

Jahrbücher f. Dogmatik d. röm. etc. Privat-R. XXI. 6. Bäh r, zum neuen Aktiengesetz. XXII. 1/2. Goeppert, die preus s. „Gesetze haben keine rückwirkende Kraft", geschichtlich u. dogmatisch entwickelt. Aus dem Nachlass d. Verf. hrsgb. v. Ec k.

Beiträge z. Erläuterung d. deutschen R. VIII. 1/2. Eccius, d ie Revenuen-Hypothek. Jungeblodt, sind die §§. 159, 160 II. 2, §§. 984—993 II. 18 A. L.R. durch die Vormundschaftsordg. vo m 5./VII. 1875 aufgehoben worden? v. Brünneck, Beiträge z ur Geschichte u. Dogmatik der Pfandbriefsysteme nach preuss. R. Nessel, der Interventionsprozess in der Zwangsvollstreckungs-instanz im Geltungsbereiche d. preuss. A. L.R. Birkmeyer, Zusammenstellung der ges. bis jetzt zur R.Z.P.O. erschienenen Litteratur, geordnet nach der Reihenfolge der Gesetzesparagraphen.

Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess. VII. 2./3. Birkmeyer, Offizialverfahren im Zivilprozess. Fitting, Bedeutung d. Ausdrücke „Antrag" u. „Gesuch" in der Z.P.O. Tränkner, vorläufige Vollstreckbarkeit v. Versäumnisurteilen. Meyer, Entscheidung über die Kosten d. Rechtsstreits. Kessler, z. §. 23 Konk.-Ordg. Entscheidungen etc.

Jurist. Blätter. XII. 51. Zum österr. Ehe-R. 52. Kornfeld, zu §. 37 K.O. XIII. 1. Josephinische Justizreformen in Belgien. 2./5. Sewards-Schwarz, d. Sheriff u. d. Vollzug v. Gerichtsbefehlen in Amerika. 3/4. Ofner, Rechtsprinzip des Arbeitslohnes nach geltendem R.

Oesterr. Gerichtsztg. XX. 79. Gernerth, z. Gesetz v. 25./V. 1883. 80—86. Glaser, Indizienbeweis. 88. Feigl, Strafkostenfrage im Berufungsverfahren bei Uebertretungen. 89. Ulbrich, Begriff d. Verwaltungsgerichtsbarkeit. 95. Rosenblatt, d. R. d. gesetzl. Vertreters eines Minderjährigen im Strafprozess. 97. Gernerth, d. Absicht zu schaden als Thatbestandsmoment. 98—100. Goetscher, Streitfrage betr. d. Ges. v. 25./V. 1883.

Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. XI. Pfersche, d. Wechselbereicherungsanspruch nach Art. 83. Lentner, d. Fortbildung d. österr. Press-R. Dernburg, Begriff d. höheren Gewalt. Wahlberg, d. R. der arbeitspflichtigen Sträflinge auf einen Anteil an dem Arbeitsertrage. Lammasch, Friedrich v. Martens und der Berliner Vertrag.

Gerichtssaal. XXXVI. 1. Fuchs, subjektive Verschuldung. Herzog, Verfahren zum Zwecke d. Auflösung e. eingetragenen Genossenschaft. Mommsen, Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung. Harburger, Beschlüsse d. Völkerrechtsinstituts betr. d. internat. Straf-R.

Blätter f. Gefängniskunde. XVII. 4. Krohne, nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse erbaut werden? Schutzwesen f. entlassene Strafgefangene (auch in der Litteratur reiche Mitteilungen hierüber).

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXV. 1. Leonpacher, Tod durch Phosphorvergiftung. Fürst, Verlesung der Obduktionsprotokolle. Krafft-Ebing, Irresein a potu. Deininger, z. Kasuistik d. Selbstmordes etc.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. LI. 1. Schmitz, neue Beiträge z. Geschichte d. Pönitentialbücher. Nourisson, de vicariis capitularibus in Gallia. Csernoch, Wahl-R. u. Ernennungs-R. d. Bischöfe etc. in Ungarn. Dziatzko, d. Stellung d. Generalvikars u. Weihbischofs f. d. österr. Teil d. Diözese Breslau.

Die Nation. I. 12. Baumbach, K., eine neue Reichsbehörde (auf d. Kolportagegesetz bezügl.; Zukunftstraum: Geheime Ober-Reichskolportagebuchhandlungsamtsräte!) 13. Rosenthal, Vivisektion u. ihre gesetzliche Beschränkung.

Deutsche Revue. IX. 3. Gessner, Russlands Verträge mit den fremden Mächten.

Baltische Monatsschrift. XXX. 6. Bienemann, die statthalterschaftliche Zeit. 8. Miaskowski, Arnold von Tideböhl. Die Aphorismen Bacons über Gesetzgebung u. die heutigen Ausdrucksformen unserer einheimischen Gesetzbücher. Recke, die baltische Agrarform u. Prof. Kawelin. 9. Bienemann, der russ. Gemeindebesitz als Deliberandum d. livländischen Landtages.

Zeitschr. f. Rechtswissenschaft. (Hrsgb. v. d. jurist. Fakultät Dorpat). VIII. 1. Schmidt, über das Verhältnis des russ. Kriminalprozesses zum provinziellen Liv-, Esth- u. Kurlands. Sera-

phim, über den Einfluss der testamentarischen u. vertragsmässigen Berufung der beerbten Witwe zur Erbfolge in den Nachlass ihres Mannes auf die Rückforderung ihrer Illaten u.s.w. nach kurländischem R. v. d. Brincken, Begriff u. Wesen des Stammgutes im kurländischen Land-R. Engelmann, die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urteile in Russland.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 2. Januar bis 15. Februar 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Arenz, allgem. deutsches Wechsel-R. 3. Aufl. (Webers Katechismen Nr. 19.) Leipzig. gb. 2 M.

Bähr, O., z. neuen Aktiengesetz. Jena, Fischer. 80 Pf.

*Basch, J., d. Justiz-Ministerial-Verfügungen a. d. J. 1839—78 in ihrer heutigen Gestalt. Berlin, Müller. 1884. 722 S. 15 M.

Beschütz, d. Unfallgesetz. 2 Vorschläge. Berlin, Puttkammer. 1 M.

Birkmeyer, Zusammenstellung der gesamten bis jetzt zur Reichs-Z.P.O. erschienenen Litteratur. (Aus Gruchots Beiträgen.) Berlin, Vahlen. 1 M. 50 Pf.

Blumenstein, J., d. verschiedenen Eidesarten n. mosaisch-talmudischem R. Frankfurt, Kauffmann. 1 M.

Borch, L. v., d. gesetzl. Eigenschaften e. deutsch-röm. Königs seiner Wähler bis zur goldenen Bulle. Innsbruck, Rauch. 1 M.

Budde, J., d. rechtl. Natur d. Wechselindossaments. Giessen, Ricker. 1 M. 80 Pf.

Conrat (Cohn), M., die epitome exactis regibus. Studie z. Gesch. d. r. R. im M.A. Berlin, Weidmann. 14 M.

Duncker, H., d. Besitzklage u. d. Besitz. Ein Beitrag z. Revision d. Theorie v. subjektiv. R. Berlin, Guttentag. 7 M.

Ebbecke, J., Berechtigung u. äussere Befugnis nach preuss. u. gemeinem R. Berlin, Guttentag. 2 M.

*Eger, G., Verhältnis d. Frachtführers z. Absender u. Empfänger. (H.G.B. 402, 405.) 29 S. (Aus d. C.Bl. f. d. jurist. Praxis.)

Endemann, Handbuch d. Handels-R. III. Bd. 2. Halbbd. 1. Abt. 6 M. IV. Bd. 2. Halbbd. 1. Abt. 8 M. Leipzig, Fues.

*Engelmann, J., d. Zwangsvollstreckung auswärtiger richterl. Urteile in Russland. (Sep.-Abdr. a. d. Dorpater Zeitschr. f. R.-W.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 54 S.

Entscheidungen d. Reichsgerichts f. Industrie, Handel u. Gewerbe. Berlin, Bruer. 15 M.

Feige, d. Rechtsfreund. 5. Aufl. Breslau, Kern. 1 M.

Freund, J., d. Zwangsvollstreckung in Grundstücke im Gebiete d. Allg. L.R. 18 Bg. Breslau, Kern. 4 M.

Gallinger, d. Offenbarungseid d. Schuldners n. seiner geschichtl. Entwickelung im röm. u. deutschen R. München, Ackermann. 4 M.

*Hecker, K., d. Offiziere z. Disposition u. ihre Zugehörigkeit zum aktiven Heere etc. (Abdr. a. Goldt. Archiv.) 15 S. Berlin, Decker. 1883. 40 Pf.

Heidenfeld, Vorträge über Zwangsversteigerung v. Grundstücken. Berlin, Vahlen. 1 M. 20 Pf.

Heiner, F., d. kirchl. Censuren oder prakt. Erklärung aller noch zu Recht bestehenden Exkommunikationen etc. Paderborn, Bonifaziusdruckerei. 5 M. 40 Pf.
Hertel, d. preuss. Oberrechnungskammer, Geschichte, Einrichtung, Befugnisse. Berlin, Heymann. 12 M.
Ihering, d. Kampf ums R. 7. Aufl. Wien, Manz. 1 M. 20 Pf.
*Jellinek, G., Oesterreich-Ungarn u. Rumänien in d. Donaufrage. Wien, Hölder. 54 S. 2 M.
*John, R. E., Strafprozessordg. I. Bd. 3. Heft. Erlangen, Palm u. Enke. XXII u. 380 S. 7 M. 20 Pf.
Kohler, Shakespeare. 2. Lfg. (s. oben S. 172). Vollst. 7 M.
*Kronecker, z. §. 331 R.Str.G.B. (Sep.-Abdr.) 14 S.
*Lammasch, H., d. R. d. Auslieferung wegen polit. Verbrechen. Wien, Manz. 2 M. 40 Pf.
*Leitmaier, V., der serbische Strafprozess im Vergl. mit d. österr. u. deutschen Str.P.O. (S. M. König Milan I. gewidmet.) Wien, Manz. 1884. XI u. 172 S. 3 M.
Mascher, die Polizeiverwaltung d. preuss. Staats. Ein Handbuch f. Verwaltungs- u. Gerichtsbeamte. 3. Aufl. Bernburg, Bacmeister. 12 M. (6 Lfg.)
Miller, A., die Lehre v. d. Geschäftsfirma nach schweizer. R. Zürich, Jenni. 52 S. 1 M. 20 Pf.
Neumann, C., d. Aufgebotsverfahren, durch Beispiele veranschaulicht. Berlin, Weidmann. 8 M.
Osten, v. d., der einfache Sachtransport n. dem Reichspost-R. Leipzig, Teubner. 1 M. 50 Pf.
Pfafferoth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. 1884. Berlin, Heymann. 6 M.
*Reinhold, F., d. Trödelvertrag. Wien, Manz. 30 S. 60 Pf.
*Erinnerungen aus alter u. neuer Zeit (1802—80) v. A. L. Reyscher mit R.s Bildnis. Freiburg, Mohr. 322 S. 6 M.
Schneider, z. Einführung d. Subhastationsordnung in d. hannoverschen Praxis. Hannover, Helwing. 2 M.
Statistik d. Deutschen Reichs. N. F. VIII. 1. Kriminalstatistik für 1882. Berlin, Puttkammer. 4 M.
*Stengel, K. Frh. v., d. Organisation d. preuss. Verwaltung n. d. neuen Reformgesetzen, histor. u. dogmatisch dargestellt. XII u. 655 S. Leipzig, Duncker u. Humblot. 14 M.
Die Ueberfüllung d. Juristenstandes. Von einem jungen Juristen d. Reichslande. Leipzig, Wolf. 50 Pf.
Urkundenbuch d. evangel. Landeskirche in Siebenbürgen. II. T. (Synodalverhandlungen im Reformationsjahrhundert v. Teutsch.) Hermannstadt, Michaelis. 4 M. 80 Pf.
Die niederländ. Vereine u. d. niederländ. Gesetzgebung gegen d. Missbrauch geistiger Getränke. (Bericht d. Reisekommission etc.) Bonn, Strauss. 1 M. 20 Pf.
Geschäftsplan d. kgl. Amtsgerichts Berlin I. Dsgl. d. L.Ger. Berlin I, 1884 (Amtlich). Berlin, Mecklenburg. à 1 M.
Völk, H., d. Kindestötung in gerichtl.-medizin. Beziehung. München, Finsterlin. 1 M. 50 Pf.
*Willenbücher, d. Kostenfestsetzungsverfahren u. d. deutsche Gebührenordg. f. Rechtsanwälte. Berlin, Müller. 1884. 169 S.

Matzat, H., römische Chronologie. Bd. II. Berlin, Weidmann. 8 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Deutsche Reichs- u. preuss. Landesgesetze. Berlin SW., Nordd. Verlagsanstalt: Ges. betr. Krankenversicherung. 30 Pf. — Anweisungen dazu v. 26./11. 1883. 30 Pf. — Ges. betr. die Abänderung der Gewerbeordg. 20 Pf. — Gesetze über die allgem. Landesverwaltung v. 30./VII. 1883, u. die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1./VIII. 1883. 80 Pf. — Gesetze betr. die Zwangsvollstreckung v. 13/VII. 1883 u. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen u. s. w. 70 Pf.

*R.Str.G.B. (Olshausen). Berlin, Vahlen. 248 S. 1 M.

Nachdem die verbreitete Rüdorffsche Ausgabe des Str.G.B. mehr und mehr ihren Charakter als „Textausgabe" aufgegeben, bietet O. lediglich solche Anmerkungen, welche Allegate, Parallelstellen, Angaben über Zuständigkeit u. prozessualische Bestimmungen enthalten, während Zitate v. Gerichtssprüchen u. Litteratur vermieden sind.

Str.G.B. 8. Aufl. Berlin, Burmester. 50 Pf.

Str.P.O. (Hellwig). Berlin, Guttentag. 1 M. 60 Pf.

Strafvollstreckungsreglement f. d. kaiserl. Marine. Berlin, Mittler. 20 Pf.

Gebührenordg. f. Rechtsanwälte (F. Meyer). 2. Aufl. Berlin, Heymann. 4 M.

Gewerbeordg. v. Kayser. Berlin, Müller. kart. 2 M.

Desgl. v. Illing. Berlin, Haack. 2 M. 40 Pf.

Desgl. v. Schicker. Stuttgart, Kohlhammer. 5 M.

Gewerbeordg. Bamberg, Bucher. 75 Pf. — Stuttgart, Metzler. 1 M. — Düsseldorf, Schwann. 1 M.

Die neuen Innungen etc. (Genzmer). Strehlen, Gemeinhardt. 1 M. 20 Pf.

Patentgesetz, Marken- u. Musterschutzgesetz. Neuwied, Heuser. 80 Pf.

Reichsgesetz üb. Markenschutz (Jacobson). Berlin, Vahlen. 1 M 20 Pf.

Ges. v. 15./VI. 1883 (Woedtke). 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 1 M. 20 Pf. — Bamberg, Bucher. 1 M.

Grundzüge f. d. Entwurf e. Gesetzes üb. d. Unfallversicherung. Berlin, Heymann. 1 M.

Gesetze üb. d. Viehhandel nebst Vorschriften betr. Massregeln gegen die Rinderpest, Klageformularen, Reichsgerichtsentscheidungen etc. (F. W. Schulz). 62 S. Berlin, Burmester. 50 Pf.

Preussen. *Forstdiebstahlsgesetz v. 15./V. 1878 (Schönfeld). Berlin, Müller. 1884. 118 S.

Da das gen. Gesetz die Grundlehren d. allgem. Straf-R. mehrfach durchbricht, auch eine einheitliche Rechtsprechung sich nicht bildet, weil die wenigsten Sachen in die höhere Instanz kommen, glaubte Verf. eine durchgreifende Bearbeitung vornehmen zu sollen, die nicht bloss kommentierend ist.

Feld- u. Forstpolizeigesetz. 8. Aufl. 25 Pf. — Gesindeordg. 7. Aufl. 25 Pf. Berlin, Burmester.

Stempelges. v. 7./III. 1882 (Labus). 2. Aufl. Breslau, Kern. 3 M.

Landgüterordg. f. Brandenburg (Hartmann). Berlin, Heymann. 1 M. 50 Pf.

Anweisung z. Ausführung d. Desinfektion f. gepr. Heildiener etc. Berlin, Hagen. 15 Pf.

Gesetze u. Verordnungen üb. Polizei- u. Straf-R. (insbes. f. Pommern u. Stettin) v. Held. Berlin, Heymann. Bis 1/4. 8, von 1/4. ab 10 M.

Rhein. Gesetzsammlung v. Eschweiler. 2. Aufl. 2. Suppl.-Heft. Köln, Dumont-Schauberg. 1 M. 80 Pf.

Die Medizinalgesetzgebung im Königreich Bayern (Kuby). 75 Bg. Augsburg, Reichel. 21 M.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
ꞄECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

[. Band.	April 1884.	Nr. 7.

ıatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

ındectes belges. Encyclopédie de législation, de doctrine et de jurisprudence belges par Edmond Picard, avocat à la cour de cassation et N. d'Hoffschmidt, conseiller à la cour d'appel de Liège. Bruxelles 1878—1883. Bis jetzt 10 Bde. à 600 S. oder 1200 Col. à 20 fr.

Das herannahende 50. Jahresfest der belgischen Unabhängigt liess in Edmond Picard, einem hervorragenden belgischen vokaten und juristischen Schriftsteller, den Wunsch entstehen, ; belgische R. zu einer zusammenfassenden Darstellung zu ngen. Gründlich durch fortgesetzte und umfassende Studien 1 schriftstellerische Arbeiten — Traité des brevets d'invention de la contrefaçon industrielle 1869; Manuel pratique de la ›fession d'avocat en Belgique 1869; Traité général de l'expro-ation pour utilité publique, 2 vol. 1875 und 1876 — vorbe-tet, fasste P. den Plan zu den Pandectes belges, wie sie gegen-rtig im Erscheinen begriffen sind. Das Werk wurde auf Quartbände berechnet, allein die Zahl wird nicht ausreichen, der letzterschienene 10. Band noch im Buchstaben A steckt, und · Vollendung desselben wohl noch ein Band erforderlich sein rd. Ein Zeichen rüstigen Fortschreitens und guten Fortganges ɜr scheint der Umstand zu sein, dass bis jetzt 10 Bände er-ıienen sind, von welchen zwei bereits neu gedruckt werden ısten, um der Nachfrage zu genügen. Gegenstand des Werkes , das geltende belgische R. Das geltende R. wird in erster nie dargestellt, und daher absichtlich Umgang genommen von

istorischen Untersuchungen und Erörterungen auch des älteren
elgischen R.; aus dem gleichen Grunde werden sowohl abrogierte
Gesetze als aufgegebene Rechtsansichten nicht mehr berücksich-
tigt, sondern womöglich der jüngste Stand des R. dargestellt.
Ferner gilt die Bearbeitung dem belgischen R.; das R., welches
auf belgischem Grund und Boden gewachsen, von belgischen Ge-
richten angewendet und von belgischen Gelehrten bearbeitet
worden ist; ja um den Pandectes belges eine möglichst lokale
Färbung zu geben, soweit sich eine solche überhaupt mit einem
wissenschaftlichen Werke verträgt, wurden auch die Mitarbeiter
aus den belgischen Juristen gewählt, und möglichst weite Kreise
dafür interessiert. Auch als Leserkreis wird vorzüglich der bel-
gische Jurist, Richter und Beamte ins Auge gefasst. Seinem
Bedürfnisse soll hauptsächlich entsprochen werden; er soll aber
auch alles darin finden, was auf dem Gebiete der Jurisprudenz seit
1830 geschrieben und geleistet worden ist. Das Werk beschränkt
sich nicht auf einen bestimmten Teil der Rechtswissenschaft,
sondern sucht alle Teile desselben in möglichst gleichmässiger Weise
zur Darstellung zu bringen: Zivil-R., Handels-R., Straf-R., Zivil-
und Strafprozess, öffentliches und Verwaltungs-R. und Völker-R.
Die Ordnung ist die alphabetische und die Bearbeitung jedes
einzelnen Wortes eine so selbständige, dass Verweisungen von
einem Artikel auf den andern vermieden werden können und ver-
mieden werden. P. verlangt, dass das Gesetzbuch den Richter
und Advokaten immer begleiten solle, wie der Degen den Edel-
mann, und dieser Forderung sucht er selbst dadurch zu ent-
sprechen, dass jedem einzelnen Artikel alle Gesetzesbestimmungen
in chronologischer Ordnung vorgesetzt werden, welche sich auf
den behandelten Gegenstand beziehen, selbst für die gewöhn-
lichen und jedermann geläufigen Artikel des code wird keine
Ausnahme gemacht. In den Noten werden überdies neue Ge-
setze, Verordnungen, Reglements vollständig und wörtlich ab-
gedruckt und das ganze gesetzliche Material vor den Augen des
Lesers ausgebreitet. Ein Inhaltsverzeichnis — table sommaire —
und bei grösseren Artikeln ein Schema folgt auf die Anführung
der Gesetze, so dass die zur Erörterung kommenden Punkte über-
sehen werden können, und der Leser weiss, was er zu erwarten
hat, oder wo er Aufschluss über einen bestimmten Punkt findet.
Unter dem Texte wird die Jurisprudence mit möglichster Voll-
ständigkeit, aber doch mit steter Rücksicht auf den praktischen
Zweck des Buches angeführt. Existiert ein Urteil des Kassation
hofes über eine besondere Frage, so wird es abgedruckt; si

er mehrere vorhanden, so begnügt sich der Verf. mit dem
uck des letzten; liegen nur Entscheidungen vor von Appell-
ı, so wird ebenfalls nur die letzte mitgeteilt, insoferne
frühere die Frage gründlicher und erschöpfender behan-
Die übrigen Entscheidungen werden in chronologischer
enfolge zitiert. Der Bearbeiter legt daher dem Leser nicht nur
Resultat seiner eigenen Untersuchung und Nachforschung vor,
ern setzt ihn gleichzeitig in die Möglichkeit, den Weg selbst
urchlaufen und andere Resultate zu gewinnen. Das näm-
Verfahren wird mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen
beitungen des belgischen R. beobachtet. Das Resultat dieser
chungen wird im Eingang jedes Artikels angegeben, inso-
ein solches hinlänglich feststeht. Bei wichtigeren Fragen
die Ansicht eines Autors wörtlich in der Note mitgeteilt,
wenn ein Konflikt besteht zwischen verschiedenen Autoren
zwischen der Wissenschaft und der Rechtsprechung, so wird
lbe gebührend signalisiert und dem Leser die widerstrei-
Argumentation gewissenhaft unterbreitet. Auch die
che liegt dem Herausgeber am Herzen, schreibt er doch
ein so schönes Französisch, dass einzelne seiner Einlei-
en nicht nur ein juristisches Interesse bieten, sondern als
arische Erscheinungen unsere Augen auf sich ziehen; er be-
sich, allen Jargon fern zu halten, die Sprache und juri-
e Terminologie von Ungehörigkeiten und Besonderheiten zu
gen, jedem Worte seine wahre Bedeutung zu geben und
rgessenheit geratene Ausdrücke wieder zu verdienten Ehren
ehen. Jeder einzelne Artikel enthält eine selbständige und
ichst erschöpfende Darstellung seines Gegenstandes unter
cksichtigung der vorhandenen Litteratur und Darlegung
vollständigen Materials seit dem Jahre 1830. Nicht weniger
375 solcher Abhandlungen sind in den bisherigen Bänden
ienen, und viele sind zu sehr umfangreichen Monographien
wachsen, wie abus de confiance, arbitrage, assurance etc.,
m die Bedeutung des Ausdruckes acte in seinen verschiede-
Verbindungen und Beziehungen zu erschöpfen, wurden der
e, vierte und die Hälfte des fünften Bandes in Anspruch
mmen. Die actions werden auf 34 Bogen erörtert, wovon
uf die action possessoire fallen; auch dem „appel" werden
ogen zu 32 Kolonnen gewidmet. Den Schluss jedes Bandes
n verschiedene Tabellen; die eine enthält ein Verzeichnis
angeführten Stellen der Verfassung und der verschiedenen
; eine andere die verschiedenen Gesetze, Dekrete, Ordon-

nanzen und Zirkulare; eine dritte die gerichtlichen Urteile und Administrativentscheide, auf welche in dem betreffenden Bande verwiesen ist. Endlich werden am Schlusse jedes Bandes die Bücher angeführt, welche in demselben zitiert werden und bis zum Ende des 10. Bandes sind 488 solcher Werke verzeichnet.

Eine wertvolle Eigentümlichkeit der Pandectes belges sind die selbständigen Abhandlungen, welche der Herausgeber den einzelnen Bänden gleichsam als Einleitung zu denselben beizugeben pflegt, und welche als selbständige Arbeiten eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Wir wünschen dem Werke einen gedeihlichen Fortgang, weite Verbreitung und grössere Beschränkung, damit es ein Ende gewinne, welches auch wir noch erleben.

König.

Elementary Law Treaties. Published by Little, Brown and Company. Boston. (Jeder Band 3 Dollars.)

Diese Sammlung ist zunächst für den Studierenden bestimmt, welchen kurzgefasste aber zuverlässige Handbücher über alle Teile des R. in das Studium seiner Wissenschaft gründlich einführen sollen. Nach den Urteilen aber, welche amerikanische Juristen über das Unternehmen veröffentlicht haben, und nach eigener Prüfung bieten die einzelnen Werke weit mehr, als ihr Titel verspricht, und sie dienen namentlich dazu, schlummernde Kenntnisse wieder zu wecken und stumpf gewordene Waffen aufs neue zu schärfen. Bis jetzt sind folgende Bände erschienen, teilweise von Gelehrten bearbeitet, welche auch in Europa wohl bekannt sind, wie Bliss, May und Bigelow, von dem Engländer Stephen nicht zu reden. Bigelow, On Torts; der nämliche, On Equity. Heard, On criminal Pleading; der nämliche, On civil Pleading. Cooley, On constitutional Law. Langdell, Summary of contracts. Curtis, On united States Courts. May, On criminal Law. Robinson, Elementary Law. Stephen, Digest of Evidence. Stimson, Law Glossary. Andere befinden sich in Vorbereitung.

Das Law Glossary von Stimson kommt einem wirklichen Bedürfnisse entgegen. Es ist nicht ein Rechtslexikon wie dasjenige von Wharton, sondern ein Glossar von mässigem Umfang, welches alle technischen Ausdrücke des common Law in deutliches und verständliches Englisch übersetzt. Viele dieser Ausdrücke sind altenglisch, angelsächsisch, lateinisch oder französisch und für den nicht Eingeweihten kaum verständlich, z. B. abigeat, accedas ad curiam, aceredulitare, assumpsit, astri-

lthet, bacberend, capias, caveat, certiorari, coparcenary, cur-
ɜy, deceit, fi fa, frythe, gavelkind, halywerefolk, levari facias,
si prius und hundert andere. Stimson erklärt dieselben sprach-
:h und historisch kurz, deutlich und bündig, und ohne sich
ederum technischer Bezeichnungen zu bedienen. Wenn dieses
ossar schon von Engländern und Amerikanern als eine sehr
llkommene Gabe begrüsst worden ist, so muss es dem Deut-
ɪen, welcher diesem Rechte ferner steht, als ein geradezu un-
tbehrliches Hilfsmittel erscheinen, auch wenn er keine tieferen
ɑdien beabsichtigt, sondern sich nur mit den fremdartigen
ɪsdrücken bekannt zu machen wünscht. König.

ade, W. P. A Treatise on the operation and construction of retroactive Laws as affected by constitutional limitations and judicial interpretations. St. Louis, Thomas & Co. 1880. 439 S. 4 Doll. 50 Ct.

In der ganzen amerikanischen Rechtslitteratur behandelt kein
'erk die Lehre von der rückwirkenden Kraft der Gesetze in
eingehender und alle Gebiete umfassender Weise wie das-
ɪige von W.; und auch in der deutschen Litteratur ist keines
kannt, welches alle Fälle, in welchen bestehende Rechtsverhält-
ɜse durch neue Gesetze zum Nachteil bestehender Rechte beein-
ɪsst werden, so nach allen Seiten beleuchten würde. In einem
ɪleitenden ersten Kapitel stellt der Verf. die leitenden Grund-
tze fest und untersucht die Fälle, in welchen die Gesetzgebung
nes Staates, insbes. eines der amerikanischen Staaten, berechtigt
t, Gesetze mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Sein R. zur
esetzgebung ist durch die Verfassung gegeben und durch sie
ɜschränkt; es ist daher das R. und die Pflicht des Richters
nd der Gerichte, jedes Gesetz auf seine Verfassungsmässigkeit
ɪ prüfen und verfassungswidrige nicht zur Anwendung zu
ringen. Die daherige anerkannte Praxis wird an einer Reihe
on Fällen nachgewiesen und erläutert, welche zur gerichtlichen
ntscheidung gelangt sind. In dem folgenden Hauptteile des
/erkes wird nun zuerst untersucht, nach welchen Grundsätzen
.e Frage zu entscheiden sei, ob ein Gesetz in Wirklichkeit als
ɪckwirkend angesehen werden müsse oder nicht (Kap. 2) und
dann, nach welchen die Verfassungsmässigkeit desselben zu
ɜurteilen sei. Die gewonnenen Resultate werden vorerst an-
ɜwendet auf Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, welche
ɜr Staat selbst übernommen hat, und sodann auf solche, welche

aus Verträgen von Privatpersonen oder Korporationen entstanden sind. Dabei wird unterschieden zwischen den Gesetzen, welche bestehende Privat-R. beeinträchtigen, z. B. mit bezug auf insolvente Schuldner, auf Pfand-R. und andere Sicherheiten, auf Rechtsverhältnisse zwischen Gesellschaften und einzelnen Mitgliedern, Zinsverpflichtungen u. s. w.; und denjenigen, wodurch wohlerworbene R. ganz aufgehoben werden; dahin gehört der Schutz des Eigentums mit Inbegriff der R. aus Konzessionen und Privilegien; dahin gehören ferner die ehelichen Vermögens-R. der Ehegatten, Haftbarkeit des Ehemannes für Schulden der Ehefrau, Erb-R. derselben u. s. w. Ferner wird die Wirkung von Gesetzen betr. die Rechtshilfe auf das materielle R. geprüft, dahin gehören Zivilprozessgesetze, Gesetze betr. die Anspruchsverjährung und die Usukapion, über Wucher u. s. w. Das 7. Kapitel hat neben der authentischen Auslegung auch diejenigen Gesetze zum Gegenstand, wodurch Mangelhaftigkeiten oder Irrtümer früherer ergänzt oder berichtigt oder ungültig abgeschlossene Rechtsgeschäfte nachträglich gültig erklärt werden (curative acts). Das 8. Kapitel behandelt die „Ex post facto Laws“, d. h. diejenigen Gesetze, wodurch eine Handlung nachträglich zu einer strafbaren gemacht wird, während sie es vorher nicht gewesen ist, oder eine Massregel auf frühere Verbrechen angewendet wird, z. B. die Auslieferung. Das 9. und letzte Kapitel endlich hat die Aufhebung von Gesetzen und ihre Wirkung zum Gegenstande. Die table of cases weist ca. 2000 Nummern auf, welche in dem Werke verwertet sind. W. beherrscht seinen Stoff vollständig und verfolgt die Fragen in alle Einzelheiten, ohne vor Schwierigkeiten zurückzuweichen; seine Erörterungen zeugen von grosser Sachkenntnis und seine Polemik ist stets eine massvolle. Es darf die Aufmerksamkeit des deutschen Juristen um so mehr auf dieses Werk gelenkt werden, als es auch in der deutschen Litteratur eine Lücke ausfüllt. Die Ausstattung ist eine ungewöhnlich schöne. König.

Lieber, Fr., L. L. D. Legal and political Hermeneutics or Principles of interpretation and construction in Law and Politics, with remarks on precedents and authorities. Third edition, with the Author's last corrections and additions, and notes by William G. Hammond. St. Louis, Thomas and Company. 1880. 352 S. 3 Doll.

Die L.sche Hermeneutik erschien zuerst 1837 und 1838 im

American Jurist, und da sie mit grosser Anerkennung aufgenommen wurde, so folgte schon im folgenden Jahr eine neue Auflage. Ein dritte war lange vorbereitet, allein sie selbst zu besorgen, war L. nicht vergönnt, und wurde denn die Arbeit dem Prof. William G. Hammond anvertraut. Das Werk war das erste, welches die amerikanischen Juristen mit den Regeln der grammatischen und logischen Auslegung, wie sie uns aus den Pandektenlehrbüchern geläufig sind, bekannt machte, und schon aus diesem Grunde übte es einen grossen Einfluss auf die amerik. Gerichte aus. Allein es blieb L. nicht bei der Gesetzesinterpretation des Juristen stehen, sondern er wollte auch den Politiker anleiten, Verfassungen und Verträge auf eine gesunde und jede Willkür verbannende Weise auszulegen. Wie sehr ihm namentlich an der Förderung bürgerlicher Freiheit auch bei diesem Werke gelegen war, ergibt sich aus verschiedenen Ausführungen desselben. Je freier ein Land, sagt er, eine desto grössere Rolle ist der Auslegung zugeteilt. Eine notwendige Voraussetzung und gleichzeitig der grösste Segen der bürgerlichen Freiheit liegt in dem Schutz, den gegen persönliche Leidenschaft und willkürliche Hineinregiererei die Herrschaft des Gesetzes gewährt. Diese ist jedoch nur unter der Bedingung möglich, dass die erlassenen Gesetze nicht von denjenigen angewendet werden, welche sie erlassen haben, sondern von anderen Personen. Verfassungsbestimmungen sind strikt zu interpretieren und nicht auszudehnen; namentlich solche von Bundesverfassungen, durch welche nur gewisse Gewalten übertragen worden sind und keine anderen. Mit bezug auf Precedents bemerkt L., dass in einem freien Staate, wo der Bürger seine R. kennen soll, eine einmal angenommene Gesetzesauslegung, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, ihre volle Wirkung äussern solle, denn eine Reihe gleichförmiger Entscheidungen sei ein Beweis des R. Politisch kommen allerdings andere Grundsätze zur Anwendung, weil das Ziel einer politischen Partei immer eine Aenderung des Bestehenden und nicht die Beibehaltung desselben sei. Dem Werke L.s sind 16 Exkurse des Herausgebers — supplementary notes — beigegeben, welche den Wert desselben erhöhen. Die Ausstattung ist auch hier eine ungewöhnlich schöne, feinstes Velinpapier, elegante Lettern und stattliches Format. König.

II. Rechtsgeschichte.

Imperatoris Justiniani Institutionum libri quatuor. With Introduction, Commentary. Excursus and Translation by J. B. Moyle. 2 vol. Oxford, Clarendon Press. 1883. 667 u. 210 S.

Der I. Band dieses Werkes enthält 1. eine allgemeine Einleitung und 2. den Text der Institutionen nach Krüger mit Einleitungen zu jedem Buch und ausführliche Exkurse. Die allgemeine Einleitung enthält eine kurze Geschichte der Rechtsquellen und der Rechtswissenschaft, verbunden mit einer Uebersicht der röm. Verfassungsgeschichte. Dieser Teil wie das übrige Werk gehören zu den erfreulichsten Erscheinungen der neueren engl. Litteratur auf dem Gebiete des r. R. und beweisen, wie emsig das lang vernachlässigte Studium desselben gegenwärtig betrieben wird, und welchen Fortschritt die engl. Romanisten seit 20 Jahren gemacht haben. Zwar liegen demselben hauptsächlich Forschungen deutscher Rechtsgelehrter zu Grunde, allein auch die Geschichte der griechischen Philosophie von Zeller und Griechenlands von Grote werden herbeigezogen. Daneben haben die neueren engl. Werke, namentlich diejenigen Sir Henry Sumner Maines und Hollands einen mächtigen Einfluss auf M. Darstellung ausgeübt und seinem Horizonte vielfach eine ungewöhnliche Weite gegeben. Von deutschen Schriftstellern sind es namentlich Savigny und Puchta, welche ihm als Führer dienen. Dabei wahrt er jedoch die Selbständigkeit seines Urteils, indem er z. B. seine Ansicht über capitis deminutio und seine Behauptung, dass das erste Institutionenbuch nicht bloss das Personen-R., sondern das Familien-R. darstelle, verwirft.

Die Einleitungen in die einzelnen Bücher beschäftigen sich vornehmlich mit der Disposition der Institutionen; sie suchen die zusammenhängenden Gedanken ihrer Anordnung auf und verweisen auf die Differenzen, welche in den betreffenden Materien seit Gajus eingetreten sind. Der Kommentar schliesst sich fortlaufend an die einzelnen §§ an und enthält unter steter Verweisung auf das Corpus juris und die alten Schriftsteller ein sehr reiches Material, wobei die häufigen Vergleichungen mit dem bestehenden engl. R. eine lehrreiche Zugabe bilden. Die Exkurse, zehn an der Zahl, behandeln die capitis deminutio, die dinglichen R. mit Ausschluss der Servituten, den Besitz, den

Ursprung der bonorum possessio, die Solidarität im Gegensatz zur Correalität, das Wesen der Obligationen, dolus, culpa und casus, den röm. Litteralkontrakt und seine Geschichte, die Stellvertretung (agency) und die Geschichte des Zivilprozesses. Von deutschen Werken hat M. namentlich die Lehrbücher benützt, während ihm die monographischen Darstellungen weniger bekannt geworden sind. So werden ein Ueberblick über das seit Savigny und Puchta Geleistete, ferner bei der bonorum possessio die Ausführungen Leists, in der Besitzlehre diejenigen Iherings und bei der mit den act. adj. qualitatis konkurrierenden condictio diejenigen von Baron vermisst. Dagegen sind die engl. Schriftsteller Holland, Jurisprudence; Hunter, Roman Law; Walker, Select Titles from the Digest und die Gajus-Ausgabe von Poste fleissig benutzt. Der II. Band enthält eine getreue Uebersetzung des lateinischen Textes unter Benutzung derjenigen von Poste. Bemerkenswert und lehrreich zugleich sind die Bemühungen M.s, die lateinischen technischen Ausdrücke durch entsprechende englische wiederzugeben. Er gehört mit Holland, Pollock, Dicey zu der Reihe jüngerer Juristen, welche die Universität Oxford gegenwärtig zu einem sehr bedeutungsvollen Mittelpunkt für die Pflege der Rechtswissenschaft machen, und bei dem regen Eifer, welcher dort herrscht, lässt sich erwarten, dass dem Kommentar über die Institutionen bald eine vollständige systematische Darstellung des r. R. folgen werde. König.

Dareste, R. Textes inédits de droit romain. Nouvelle revue historique de droit français et étranger. VII. S. 361—385.

Esmein, A. Quelques observations sur les nouveaux textes de droit romain publiés par M. Dareste. Nouv. rev. VII. S. 479—502.

Im Beginne des Jahres 1882 hat das Musée de Louvre eine Anzahl von in Aegypten gefundenen Papyrus- und Pergamenthandschriften erworben. Unter diesen befinden sich vier arg mitgenommene Pergamentfetzen, welche einen lateinischen Text juristischen Inhalts in Uncialschrift enthalten, von dem aber auch nicht eine einzige Zeile unversehrt geblieben ist.

D. bietet nun seinen Lesern 1. eine Reproduktion der Handschrift in Heliogravure, 2. ein Apographum, 3. einen Restitutionsversuch. Die Frage, ob diese Fragmente Stücke desselben Kodex seien, von welchen die vor nicht langer Zeit von der Berliner Kgl. Bibliothek erworbenen, gleichfalls in Aegypten gefundenen

Fragmente von Papiniani lib. V responsorum herstammen, wird von ihm mit Entschiedenheit verneint. D. setzt die Handschrift in das IV. oder V. Jahrhundert n. Chr.

E. ist es gelungen, die Identität zweier Stellen dieser Fragmente mit Pandektenstellen fr. 35 D. de Statu liberis 40, 7 und fr. 50 pr. D. de manumissis testamento 40, 4 nachzuweisen, woraus sich ergibt, dass wir es hier mit einer Handschrift von Papiniani lib. IX responsorum zu thun haben, welche, wie die mehrfach wiederkehrenden Inskriptionen Ulp. und Paul. an die Hand geben, mit den Notae von Ulpian und Paulus versehen war. Pescatore.

Wilken, G. A. Het matriarchat bij de oude Arabieren. Amsterdam, de Bussy. 1884. 47 S.

Der Verf. berichtet über altarabische Eheformen, insbes. über Ehen für eine bestimmte Zeit (mot'a), auf Probe, über eine Ehe, bei welcher der Mann seine Frau von einer edlen Person befruchten lässt, um eine edle Nachkommenschaft zu erlangen (nikâh al-istibdâ'), eine polyandrische Form, bei welcher mehrere Männer, jedoch nicht mehr als zehn, mit einer Frau eine Ehe eingehen, welche im Falle der Geburt eines Kindes dieses einem derselben zuweist, eine hetärische Form, bei welcher die Frau einer bestimmten Anzahl von Männern gehört, jedoch mit allen Männern verkehrt, welche zu ihr kommen, während ein von ihr geborenes Kind einem der Gatten zugewiesen wird. Sodann stellt er die Anzeichen für ein ursprüngliches Matriarchat bei den Arabern zusammen. Er findet solche in dem noch jetzt für Stamm, Familie gebräuchlichen Worte „batn" (Bauch), darin, dass arabische Stämme vorkommen, welche nach der Stammmutter genannt sind, in dem Vorkommen von Ehen zwischen Bruder und Schwester von einem gemeinsamen Vater, in der hier und dort vorkommenden Sitte, dass der Ehemann bei der Heirat zum Schwiegervater zieht, in der arabischen Anschauung, dass Charaktereigenschaften des Mannes auf seinen Schwestersohn übergehen, darin, dass bei Ehen zwischen Freien und Unfreien das Kind dem Stande der Mutter folgt. Es wird sodann noch der Uebergang der altarabischen Exogamie zur Endogamie im Anschluss an den Uebergang vom Matriarchat zum Patriarchat erörtert. Post.

Oliver, B. Estudios históricos sobre el derecho civil en Cataluña. 4 Bde. à 600 S. 60 fr.

Verf. sammelt und prüft die rechtsgeschichtlichen Quellen

Cataloniens, welches früher einen selbständigen Staat bildete, und untersucht die verschiedenen, oft ganz heterogenen Elemente, welche die bürgerliche Gesetzgebung dieses Landes beeinflusst. Ein Anhang gibt ein Verzeichnis der juristischen Schriftsteller Cataloniens vom 10. bis 18. Jahrh. mit Notizen über ihr Leben und ihre Werke. Carreras.

Berszadski, S. Litowskije jewrei. Istorija jich juridiczeskagoi obszczestwcnnago poloshenija w Litwe, ot Witowta do Ljublinskoi unii. 1388—1569. (Die litauischen Juden. Die Geschichte ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung in Litauen, von Witold bis zur Union von Ljublin.) St. Petersburg 1883.

Der hauptsächlichste Vorwurf, welcher die Juden in Russland trifft, ist ihre Exklusivität und das Vorherrschen rein egoistischer Zwecke, oder solcher, die ausschliesslich ihrer eigenen besonderen Gemeinschaft dienen. Der Verf. sucht die Gründe und die Entstehung dieser Trennung, dieser spezifisch jüdischen Solidarität gegenüber den Mitbürgern anderer Nationalität und Religion nachzuweisen. Aus litauischen Archiven hat er ein umfangreiches Material zusammengebracht und das Wichtigste davon in 2 Bänden veröffentlicht (C.Bl. II, S. 126). Im vorliegenden Werke gibt er den ersten Teil seiner Untersuchung. Die Einleitung behandelt die Solidarität der Juden untereinander und den Einfluss der russ. Gesetzgebung auf dieselbe, sowie mit einer oft in die Breite gehenden Kritik die bisherige Litteratur über Geschichte und Stellung der polnischen und litauischen Juden. Der wichtigste Teil des Werkes ist die Schilderung der Lage der Juden nach den vom Verf. durchforschten Quellen. Nach seiner Darstellung habe bis zur Hälfte des XVI. Jahrhunderts ein Unterschied zwischen Juden und der klein- und weissrussischen Bevölkerung nicht bestanden. Die Juden reden dieselbe Sprache wie jene, führen Namen russischer Form, tragen Säbel wie jeder Freie und gebrauchen sie, haben in Freundschaft und Feindschaft Verkehr als gleich und gleich mit den Christen, besitzen Grund und Boden, erwerben Lehngüter, bekleiden öffentliche Aemter, die ärmeren sind Bauern oder treiben Handwerke. Sie unterscheiden sich hierdurch von den polnischen Juden, die von Ackerbau und Handwerk nichts wissen, sondern einzig mit Handel sich beschäftigen. Juden werden sogar in den Adel erhoben. Erst im XVI. Jahrhundert hätten die Beschränkungen begonnen durch den Einfluss des polnischen Adels. Sehr bald

ist die Lage der Juden eine völlig andere geworden, der gegen sie ausgeübte Druck zwingt sie, sich fest aneinander zu schliessen.

Der Verf. ist nicht frei von Einseitigkeit. Manches, wie z. B. die Ernennung eines Juden zum Aeltesten aller Juden durch Sigismund I. weist darauf hin, dass doch schon vor der Mitte des XVI. Jahrhunderts, also vor dem Beginne des Druckes, die Juden eine Sonderstellung einnahmen. Engelmann.

III. Privatrecht.

Priora, A. Dei rapporti fra cittadinanza e diritto privato secondo la legislazione romana. Pisa 1883. 46 S.

Nach der antiken und insbesondere der römischen Auffassung stehen Staatsbürger-R. und Privatrechtsfähigkeit in inniger Wechselbeziehung zu einander. Heutzutage besteht ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht mehr, es steht vielmehr das Staatsbürger-R. im engsten Zusammenhange mit den politischen R., und zwar in einem engeren, notwendigeren Zusammenhange als dies nach römischer Auffassung der Fall war. Pescatore.

Cogliolo, P. Piccole ricerche su la „exceptio rei judicatae". (Arch. giur. XXX, pg. 225 segg.)

Scialoja, V. L'exceptio rei judicatae nelle azioni popolari. (Arch. giur. XXXI, pg. 213 segg.)

Cogliolo erhebt einige Einwendungen gegen die Kellersche Theorie von der prozessualischen Konsumtion und führt insbes. im Abschnitt VI seiner Abhandlung aus, es habe der nochmaligen Anstellung einer Popularklage seitens eines anderen Klägers nicht die exceptio rei judicatae im Wege gestanden, es sei vielmehr der Anspruch gegen den Beklagten, weil das Volk sozusagen Genugthuung erhalten habe, ipso jure erloschen und dementsprechend sei hier denegatio actionis erfolgt. Diesen Ausführungen C.s gegenüber verteidigt Scialoja, der Uebersetzer von Bruns' Popularklagen (vgl. C.Bl. II, S. 11), eingehend die herrschende und auch von dem letztgenannten geteilte Meinung. Pescatore.

Thompson, Seymour D. The Law of Negligence in relations not resting in contract, illustrated by leading

cases and notes. St. Louis, F. H. Thomas and Comp. 1880. 2 vol. 1600 S. 11 Doll.

Ueber den Zweck seines Werkes spricht sich der Verf. in der Vorrede ausführlich aus. Die Nachlässigkeit ist entweder Verletzung einer Pflicht, welche dem einzelnen kraft Gesetzes obliegt, oder Verletzung eines Vertrages. Nur für diejenige Sorgfalt, welche nicht vertragsgemäss zu beobachten ist, die sog. aquilische culpa, gibt es einen bestimmten Massstab in der ordinary or reasonable care, der diligentia in abstracto des diligens pater familias, während die vertragsmässig übernommene eine grössere oder geringere sein kann, deren Ausserachtlassung als Verschulden erscheint. Hierin hat die Einteilung der culpa in verschiedene Grade ihren Grund und ihre Berechtigung. Das Werk Th.s hat nun ausschliesslich die aquilische culpa zum Gegenstand mit Ausschluss der kontraktlichen, und eine Ausnahme wird nur gemacht mit bezug auf die Pflichtverletzung von Beamten und Nachlässigkeiten von Telegraphengesellschaften und ihren Angestellten. Der praktischen Tendenz, welche der Verf. in diesem und seinen zahlreichen anderen Werken verfolgt, entspricht es vollkommen, dass er nicht eine erschöpfende, theoretische Abhandlung über seinen Gegenstand liefert, sondern nur an der Hand sämtlicher gerichtlicher Entscheidungen die Grundsätze klar legen will, welche in den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten zur Anerkennung gelangt sind, und gegenwärtig in denselben zur Anwendung kommen. Dabei konnte er sich nicht damit begnügen, diejenigen der Supreme court mitzuteilen, da dieselben nur für sog. federal questions im ganzen Umfang der Union mit verbindlicher Kraft ausgerüstet sind; sondern es werden auch die Entscheidungen der Gerichtshöfe der einzelnen Staaten berücksichtigt und mitgeteilt. Der praktische Jurist kann sich daher aus diesem Werke mit der Rechtsprechung der sämtlichen amerikanischen Gerichtshöfe bekannt machen. Da ferner die Entscheidungen der englischen Gerichte mit Rücksicht auf die Anwendung der common law auch für Amerika die grösste Bedeutung haben, so werden auch sie mit möglichster Vollständigkeit angeführt und verwertet.

In 28 Kapiteln werden 48 grundlegende Entscheidungen, sog. leading cases, mitgeteilt und auseinandergelegt, so dass der Jurist die ganze Jurisprudenz über eine bestimmte Frage mit einem Blick übersehen kann. In einer besonderen Tabelle wird auf die Urteile verwiesen, worin die betreffenden Grundsätze entweder zur Anerkennung gelangt oder verworfen worden sind,

und den zitierten Fällen entweder ein c (cited, mit Zustimmung angeführt) oder ein d (denied), oder ein Fragezeichen beigefügt, zum Zeichen, dass die Autorität der Entscheidung in Frage gestellt ist. Dieses Verfahren ermöglicht es auch, zu erkennen, die Gerichte welcher Staaten im Sinne des leading case oder im entgegengesetzten Sinne entschieden haben. Nicht weniger als 5843 Fälle werden in dieser Weise berücksichtigt und teils auszugsweise und teils in extenso mitgeteilt. Besonders wichtigen, z. B. dem englischen Fall Fletcher v. Rylands, betreffend „liability to restrain noxious agents“, werden sogar die Parteivorträge und die Voten der Richter in erster und oberer Instanz vor dem House of Lords beigefügt, weil in denselben die einschlagenden Fragen gründlicher und eingehender diskutiert werden als in irgend einem anderen. An den einzelnen Hauptfall schliessen sich alle anderen Fälle an, in welchen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung gekommen sind. In dem erwähnten Falle Fletcher v. Rylands z. B. ist Schaden entstanden infolge mangelhafter Konstruktion eines Wassersammlers; die gleichen Grundsätze finden aber auch Anwendung, wenn Schaden entsteht durch Explosion von Nitroglycerin oder eines Dampfkessels, durch Sprengen von Steinen, Entweichungen von Gas, Verbreitung ansteckender Krankheiten etc. An einen andern Hauptfall schliessen sich alle Entscheidungen an betr. Schaden, welcher durch unvorsichtiges Anzünden oder ungenügende Verwahrung von Feuer angerichtet worden ist. Am Schlusse jedes Abschnittes sind den leading cases Anmerkungen beigefügt, welche den Umfang selbständiger Abhandlungen erreichen und durch ihre sorgfältige und gründliche Erörterung der betreffenden Fragen den wertvollsten Teil des Buches bilden; dem Verf. darf dabei das Zeugnis gegeben werden, dass er alles gethan hat, um dem Leser eine sorgfältige, vollständige und zuverlässige Darstellung des betreffenden Rechtsverhältnisses zu geben.

Die beiden letzten Kapitel des I. Bandes behandeln die culpa von Privatkorporationen mit bezug auf öffentliche Werke, Brücken, Kanäle u. dgl.; ferner diejenigen von Grafschaften mit bezug auf die nämlichen Gegenstände, sowie ihre Haftbarkeit für Angestellte und Beamte. Die Anmerkungen zu beiden Kapiteln enthalten ein so reiches und interessantes Material, wie es ausser in Amerika wohl nicht aufgefunden werden kann. Der II. Band wird eröffnet mit den leading cases betr. die Verantwortlichkeit von Ortsbehörden wegen mangelhafter Erfüllung ihrer Pflichten, und die beigefügten Anmerkungen, welche einen Raum von

76 enggedruckten Seiten einnehmen, lassen keinen Punkt dieser schwierigen Fragen unbeleuchtet. Ein anderes Kapitel ist der Verantwortlichkeit der Telegraphengesellschaften gewidmet und wird im Anschluss an den Hauptfall „The Western Union Telegraph Company“ v. Carew die Natur derselben einer sehr eingehenden Untersuchung unterzogen. Die Ansprache des Richters an die Jury und die beigefügten Noten enthalten eine vollständige und sehr gründliche Bearbeitung des Gegenstandes. Von besonderem Interesse sind ferner die Kapitel betr. die Haftbarkeit des Meisters für den Angestellten und diejenige des Arbeitgebers für Verletzungen des Arbeiters mit Inbegriff derjenigen, wo ein Arbeiter durch seinen Mitarbeiter verletzt wird, ohne dass den Arbeitgeber eine Schuld trifft. Der ganze Abschnitt mit Einschluss der Anmerkungen (S. 969—1056) bildet einen sehr wertvollen Kommentar zu jedem Haftpflichtgesetz. Die Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit der Ursache ist Gegenstand des 22. und die Mitschuld — contributory negligence — derjenige des 23. Kapitels mit ausserordentlich reicher und wohlgeordneter Kasuistik (S. 1146—1216). Den Schluss des sehr umfangreichen Werkes bildet die Rechtsverfolgung, der Beweis der Nachlässigkeit und Beweislast, die Festsetzung des Schadens und die Rechtsmittel (S. 1227—1309). Ein reichhaltiges Register beschliesst in würdiger Weise das wohlausgestattete Werk, welches auch in Deutschland sorgfältige Beachtung verdient. König.

Newson, Harry. The Law of Bills of Sale, as modified by the Bills of Sale Act (1878), Amendment Act 1882. London, William Clowes and Sons. 1882. 158 S. 5 sh.

Das Gesetz bezieht sich auf betrügerische Abtretungen oder Verpfändungen von Fahrnis. Nach dem Common Law erzeugte die fehlende Besitzübertragung die Vermutung betrügerischer Absicht bis zum Beweise des Gegenteiles. Ein Gesetz von 1854 schrieb daher Eintragung in ein öffentliches Buch vor binnen 21 Tagen und nach einer späteren Verordnung von 1866 musste dieselbe mindestens alle fünf Jahre erneuert werden. Das Gesetz von 1878 verschmolz die beiden früheren miteinander und schrieb Eintragung binnen sieben Tagen vor. Die neueste Bill endlich von 1882 knüpft die Gültigkeit einer solchen Abtretung oder Verpfändung an die Beobachtung gewisser Formen. Das Buch enthält ausser einer historischen Einleitung eine genauere Erläuterung des bestehenden R. und des Gesetzes, wobei das Bedürfnis des Juristen ebenso berücksichtigt wird wie dasjenige

des Publikums, welches durch Bestimmungen desselben geschützt werden soll. Die früheren Entscheidungen werden mit grosser Vollständigkeit mitgeteilt und der reiche Stoff geschickt und glücklich verarbeitet.

In einem ersten Appendix werden die vier Gesetze von 1854, 1866, 1878 und 1882 abgedruckt, und in den beiden ferneren die Formulare für die Verträge und die Eintragungen, so dass das gesamte Material übersichtlich geordnet nahe bei einander liegt.

König.

Brunetière, F. La recherche de la paternité. (Revue des deux mondes, 15./IX. 1883, 2., S. 349—380.)

Es ist dies eine überaus feine und elegant geschriebene Besprechung der (III, 96) angezeigten Broschüre von Dumas. Der Gegenstand wird darin gründlich angefasst. Insbesondere frappant und schwerwiegend sind die historischen Deduktionen, welche B. den leichtfüssigen Argumenten des Dramaturgen gegenüberstellt. B. ficht mit der in Frankreich gemachten Erfahrung der Jahrhunderte gegen die ephemere Logik des heutigen Tages. Er beginnt mit dem Satze, dass das alte französische R. die Vaterschaftsklage zuliess. Ehedem haben zwei Thesen das R. dieser Materie beherrscht. Die eine lautet dahin: „qui fait l'enfant doit le nourrir"; die andere: „Virgini parturienti creditur". Die Praxis erlaubte sich, in zweifelhaften Fällen und um sich aus Verlegenheiten zu ziehen, dem Kinde mehrere Väter zu verschaffen, „afin que l'on fût toujours fils de quelqu'un." Nach einzelnen Coutumes konnte der Hausherr gegenüber der Vaterschaftsklage der Magd niemals entschlüpfen, wenn die Klägerin in der behaupteten Zeit der Konzeption unter gleichem Dache mit ihm lebte: „le maître alors payait pour les amours de la maritorne avec le valet d'écurie auxquels il ne restait plus qu'à quitter son service et s'en aller recommencer ailleurs." Vor 1730 hatte die den Vater ihres Kindes suchende Weibsperson das Recht, zu verlangen, dass ihr Verführer sie heirate. Es genügte eine preuve conjecturale, dass sie mit dem Präsumtivvater Verkehr gehabt und an dem Zeugenbeweise über „certaines familiarités de nature à entraîner la conviction du juge". Ein Generaladvokat Servan war es dann, der 1770 gegen jenen Unfug des Vaterschaftsbeweises energisch auftrat. Voltaire pflichtete ihm bei. Der Rechtszustand, wie er durch den code civil begründet wurde, war danach das Resultat einer heftigen und energischen Geistesbewegung. B. ist der Ansicht, dass Art. 340

Code civil beibehalten werden müsse, namentlich auch im Interesse der Ehe und der ehelichen Kinder. Im übrigen ist Verf. insofern u. a. für eine Aenderung der Gesetzgebung, als er die Legalisierung der gerichtlichen Praxis unterstützt, welche eine Schadenersatzklage zu gunsten einer Verführten und dem Kinde gewährt, — jener gerichtlichen Entscheidungen, welche streng juristisch mit Art. 340 allerdings kaum vereinbar sind.

Meili.

Berger. Om tiusynen a förmyndares förvaltning af omyndigs egendom samt om förmyndare kamrar culigt svensk räts. Upsala 1883. 144 S.

Die Frage, wie die Kontrolle über die Verwaltung des Vormundes anzuordnen sei, steht seit längerer Zeit in Schweden auf der Tagesordnung. Diejenigen Garantien, welche die jetzige Gesetzgebung bietet, haben sich als wenig befriedigend erwiesen, und mehrere Versuche sind gemacht worden, bessere zu errichten; aber bis jetzt ist keine Einigung zustande gekommen. Es ist darum eine höchst praktische Aufgabe, welche sich der Verf. gestellt hat, die Frage zu wissenschaftlicher Bearbeitung aufzunehmen. — Er gibt zuerst eine geschichtliche Uebersicht der Gesetzgebung auf diesem Gebiete bis zum „Gesetzbuche v. 1734“, welches hauptsächlich eine ältere Verordnung (von 1669) wiedergibt, referiert die Bestimmungen der Entwürfe der beiden grossen Gesetzgebungskommissionen in unserem Jahrhundert („Lag kommiteén“ und „Lag heredingen“) und die späteren Reformversuche, welche in der jetzt geltenden Verordnung von 1861 ihren Abschluss fanden. Dieses Gesetz legt die Aufsicht über die Vormundschaftsverwaltung in die Hände des Gerichtes und einiger für jede Gemeinde gewählten Vertrauensmänner, mit verständiger Zurücksetzung der Verwandten, die im ältesten R. die einzigen Kontrollanten des Vormundes waren. Nach dieser Uebersicht geht er zu einer analytischen Darstellung des geltenden R. über, hebt die Gebrechen des jetzigen Rechtszustandes hervor und referiert die Reformvorschläge, die in den letzten 20 Jahren hervorgetreten sind. Ehe er selber seine Ansicht de lege ferende entwickelt, gibt er einen kurzen Bericht über die einschlägige Gesetzgebung in Finland, Norwegen, Dänemark und Preussen. Als Ziel der Reform stellt er eine selbständige Sonderung des Vermögens des Mündels von demjenigen des Vormundes auf und will, nach dem Beispiele Dänemarks, jenes dem Staate zur Verwaltung übergeben. — Ob dieses Ziel auch zu erreichen ist,

mag zweifelhaft sein; jedenfalls hat der Verf. ein reiches Material zur Lösung der Frage gegeben. Afzelius.

Labra, R. Portugal y sus códigos. 300 S. 3 fr.

Eine kleine Schrift, welche schnell über das portugiesische R. orientieren kann. Einleitungsweise gibt Verf. einen Abriss der Geschichte des portugiesischen Volkes von den ältesten Zeiten an. Darauf folgen Erörterungen über die Rechtsquellen von den Gesetzen Alphons II. († 1223) und dem Konkordate Dionysius' (14. Jahrh.) bis zu den Gesetzen da boa raza von 1709. Die Darstellung wendet sich sodann zu dem gegenwärtigen Rechtszustande, und erörtert insbesondere die staatsbürgerlichen R. nach der Verfassung von 1852, dem Wahlgesetz von 1859, dem Gesetze über die Jury von 1867, über die Sklaverei von 1874, die Gerichtsverfassung und den Zivilprozess nach der Z.P.O. von 1876, die handelsrechtlichen Verhältnisse nach dem H.G.B. von 1833. Carreras.

IV. Handelsrecht.

Thompson, Seymour D. A Treatise on the Liability of Stockholders in Corporations. St. Louis, F. H. Thomas and Company. 1879. 496 S. 5 Doll.

Dieses Werk enthält die erste ausführliche Darstellung des amerikanischen R. über die Haftbarkeit der Zeichner oder Inhaber von Aktien und steht in den vereinigten Staaten in hohem Ansehen, während es in Deutschland weniger bekannt zu sein scheint. In dem 1. Teile erörtert Th. die Natur und das Wesen der Haftbarkeit im allgemeinen nach der common law, nach equity, nach den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, welche vielfach verschärfende Bestimmungen aufgenommen haben. Hierauf werden konstitutionelle Fragen besprochen; das R. und die Befugnis des Staates die erteilte Konzession einseitig abzuändern, wird bestritten, weil dieselbe auf einem Vertrage zwischen ihm und der Gesellschaft beruhe und eine einseitige Aenderung daher von Seiten der Staatsgewalt der Verfassung der vereinigten Staaten widersprechen würde; auch ein Gesetz, welches die Verbindlichkeiten der Aktionäre nachträglich aufhebt oder modifiziert, ist für die Gläubiger derselben unwirksam, wogegen eine

blosse Aenderung in den Mitteln der Rechtsverfolgung als zulässig erscheint, z. B. die Aufhebung der Schuldhaft des Aktionärs für Schulden der Gesellschaft. Endlich werden die Fragen untersucht, nach welcher Gesetzgebung die Haftbarkeit des Aktionärs zu beurteilen, und welcher Zeitpunkt hiefür massgebend sei, ob derjenige, an welchem die Schuld entstand, oder derjenige, an welchem sie gerichtlich geltend gemacht wird. Der 2. Teil hat die Begründung der Haftbarkeit zum Gegenstande. Durch die Zeichnung von Aktien übernimmt der Zeichner die Verpflichtung den daherigen Betrag einzuzahlen, und zwar dem Gläubiger gegenüber selbst dann, wenn er die Bedingungen, unter welchen die Einladung zur Aktienzeichnung erfolgte, nicht erfüllt hat; er hat z. B. die verlangte Anzahlung per Aktie oder die erforderliche Hinterlage nicht geleistet (S. 121 fl., dagegen Renaud R. d. Akt.-Ges. S. 249 fl.). Ebenso verpflichten Scheinzeichnungen unter Vorbehalt späterer Entlastung gegen den Gläubiger und gutgläubigen Inhaber von Aktien, und eine spätere Entlastung ist ungültig. Nicht wirksam ist in Amerika die Nebenabrede, die Einzahlungen statt in Geld in Geldeswert zu leisten, während sie in England gültig ist, nach dem Grundsatz, dass Zahlung geleistet werden könne „in money or in money's worth". Die Zuteilung von angeblich voll einbezahlten Aktien, für welche jedoch ein reeller Gegenwert nicht geleistet worden ist, befreit den Empfänger den Gläubigern gegenüber nicht von der Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen, wenn solche notwendig werden; der gutgläubige Erwerber hat dagegen solche nicht zu leisten. Ist ein Direktor statutengemäss verpflichtet, eine gewisse Anzahl von Aktien zu haben, so tritt er nach amerikanischem R. durch die blosse Annahme seiner Wahl noch keineswegs in die Verpflichtungen eines Aktionärs ein, während er nach englischem R. sofort für diesen Betrag den Gläubigern gegenüber haftbar wird. Sind Aktienzeichnungen auf betrügerische Weise erlangt worden, so entsteht nach dem Grundsatz „whatever fraud creates justice will destroy" keine Haftbarkeit, ausgenommen, wenn sich der Zeichner selbst einer Nachlässigkeit schuldig gemacht oder nicht rechtzeitig seine Verantwortlichkeit abgelehnt hat, so dass dritte Personen durch seinen Rücktritt keinen Schaden erleiden sollen. Endlich werden auch diejenigen Fälle erörtert, in welchen jemand sich den Anschein eines Aktionärs gegeben und als solcher verhandelt hat, und deshalb nun nicht mehr berechtigt ist, sich dieser Eigenschaft zu entschlagen.

Der 3. Teil handelt von der Befreiung eines Aktionärs und den Fällen, in welchen er aus seiner Zeichnung nicht belangt werden kann. Als Gründe werden angeführt die Veränderung der Vertragsbestimmungen mit Bezug auf den Zweck der Gesellschaft, oder Nichterfüllung von Bedingungen. In England genügt jede Abweichung von dem ursprünglichen Zweck, wenn die Aktiengesellschaft durch Parlamentsakte konstituiert ist; in Amerika dagegen berücksichtigen die Gerichte solche Abweichungen nur dann, wenn sie wesentlich und den Interessen der Subskribenten nachteilig sind. Ein fernerer Grund liegt in dem Verluste des Aktien-R. wegen Nichteinzahlung der Aktienbeträge, insofern nicht eine Kollusion zwischen dem säumigen Aktionär und der Gesellschaft stattgefunden hat, und durch Uebertragung der Aktien. Geschieht letztere nicht bloss zum Schein, sondern ernsthaft und wirklich, wenn gleich in der Absicht sich dadurch weiterer Haftbarkeit für die Verpflichtungen einer unsicher gewordenen Gesellschaft zu entziehen, so ist sie nach amerikanischem R. ungültig, weil das ganze Aktienkapital den Gläubigern haftet und die einzelnen Aktionäre sich ihnen gegenüber durch Abtretung ihrer Aktien nicht auch der damit verbundenen Verbindlichkeiten entschlagen können. Nach englischem R. dagegen ist eine solche Abtretung gültig auch wenn sie an einem Strohmann stattgefunden hat. In dem 4., das Werk abschliessenden Teil werden die Befugnisse erörtert, welche der Gesellschaft oder ihrem Vorstand gegen den widerspenstigen Aktionär zustehen, ferner der Rechtsgang in den verschiedenen Staaten der Union, sowie die Verteidigung und die Einreden, deren sich der Beklagte bedienen kann, und die Verjährung der Ansprüche.

Der Verf. behandelt alle die zahlreichen einschlagenden Fragen mit grosser Klarheit, Vollständigkeit und Sachkenntnis. Die Fundamentalsätze werden an die Spitze jedes Abschnittes gestellt und durch zahlreiche Entscheidungen amerikanischer und englischer Gerichtshöfe nachgewiesen und begründet. Fortwährend wird das englische R. zur Vergleichung herbeigezogen und auf die weder seltenen noch unerheblichen Unterschiede in der Rechtsprechung beider Länder aufmerksam gemacht. Diese Vergleichungen, verbunden mit einer ausserordentlich reichen Kasuistik, dienen wesentlich dazu, den Wert des T.schen Buches zu erhöhen.

König.

Thompson, Seymour D. The Law of Carriers of Passengers, illustrated by leading cases and notes. St. Louis, F. H. Thomas and Comp. 1880. 619 S. 5 Doll. 50 Cts.

Gegenstand dieses Werkes ist der gewerbsmässig betriebene Transport von Personen auf Eisenbahnen, Schiffen, Wagen u. s. w., wobei selbstverständlich der Transport auf Eisenbahnen den grössten Raum einnimmt. Dieses Transport-R. ist nach den nämlichen Grundsätzen bearbeitet, welche der Verf. bereits in dem oben besprochenen Werke über Negligence zur Anwendung gebracht hat. Es zerfällt in 17 Kapitel, von denen jedes einen besonderen Gegenstand des Transport-R. behandelt; alle darauf bezüglichen englischen und amerikanischen leading cases werden mitgeteilt, teils ausführlich und vollständig mit Angabe der Richter, welche an der Entscheidung teilgenommen haben samt ihren Voten und den Vorträgen der Anwälte. In den Noten wird auf die übrigen Fälle Rücksicht genommen, welche zu richterlichen Entscheidungen Anlass gegeben haben. Hieran schliessen sich, wie in dem früheren Werke, die Anmerkungen des Verf., welche sich über alle Einzelheiten des Transport-R. mit vollständiger Beherrschung des Stoffes erstrecken und den wertvollsten Teil des Werkes bilden. Die gewählte Form lässt eine grössere Freiheit in der Behandlung des Stoffes zu, als diejenige eines Systemes oder Handbuches, und einlässlicher kann er sich über einzelne Punkte verbreiten, ohne sich den Vorwurf einer ungleichen Behandlung des Stoffes zuzuziehen, hebt er doch selbst ausdrücklich hervor, dass es ihm mehr um Genauigkeit als Eleganz zu thun sei. Folgendes ist die Uebersicht der einzelnen Kapitel dieses reichhaltigen Werkes: die drei ersten beziehen sich auf die Verpflichtungen des „common carrier's“, den Transport von Reisenden zu übernehmen und gehörig auszuführen; die vier folgenden dagegen auf seine Verantwortlichkeit gegenüber denselben wegen Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, sei es wegen mangelhafter Einrichtungen, Stationen und Zufahrten, sei es wegen eigenen Verschuldens mit oder ohne Mitschuld des Beschädigten. Die Behandlung dieser Fragen in den Anmerkungen ist eine nach allen Seiten und Richtungen erschöpfende und befriedigende (S. 72—294). Die Verbindlichkeit der Reglements von Eisenbahn- und anderen Transportgesellschaften bildet den Gegenstand des 9. Kapitels (306—351), während im 10. die Fälle behandelt werden, wo ein Reisender durch einen Angestellten der Gesellschaft persönlich beschädigt wird, sei es bei Anlass seiner

Verrichtungen oder ausserhalb derselben, wobei denn auch die nicht ganz ungewöhnlichen Fälle zur Sprache kommen, wo ein Passagier wegen ungebührlichen Betragens oder Verweigerung des Fahrgeldes während der Fahrt ausquartiert und an die Luft gesetzt wird. Das 11. Kapitel erörtert an der Hand gerichtlicher Entscheidungen die Frage, in welchen Fällen und inwiefern der Transportführer berechtigt sei, seine Haftbarkeit vertragsmässig zu beschränken. Die beiden folgenden Kapitel (12 u. 13) behandeln die Haftbarkeit der Eisenbahngesellschaft, wenn der Reisende nicht auf der eigenen Linie, sondern unter Benützung einer fremden transportiert wird. Besondere Kapitel (14 u. 15) sind der Haftbarkeit von Gesellschaften für Strasseneisenbahnen und für den Transport zu Wasser gewidmet (S. 488 bis 487), und endlich diejenige des Transportunternehmers für den Verlust oder die Beschädigung des Gepäcks von Reisenden erörtert (S. 438—539). Den Schluss bildet das Rechtsverfahren und die Feststellung des Schadens und der Entschädigung. Die table of cases weist ca. 2000 Fälle auf, von denen 49 vollständig abgedruckt sind. Das Buch Th.s gilt in Amerika als eine Bereicherung der Litteratur und wird auch hier zu Lande als solche anerkannt werden, sobald es besser gekannt sein wird.

König.

V. Strafrechtswissenschaft.

Clark, E. C. An Analysis of Criminal Liability. Cambridge, At the University Press. 1880.

Der Verf. folgt den Fussstapfen Austins und bemüht sich durch Anwendung seiner Methode auf verschiedene Teile des R. den Ideen desselben in weiteren Kreisen Eingang und Verbreitung zu verschaffen. Dies geschieht in obiger Schrift durch die Analyse einiger Grundbegriffe des Straf-R. Unter Zugrundelegung der Kapitel 18—27 der Lectures von Austins Jurisprudence erörtert der Verf. den Zweck der Strafdrohung und er findet denselben in der Verhütung der Verbrechen; Erreichung desselben ist aber nur möglich, wenn die Bestrafung zur allgemeinen Kenntnis gelangt; die Strafe ist daher der praktische Lehrmeister der grossen Mehrheit. Zu dem eigentlichen Gegenstand seiner Abhandlung übergehend untersucht der Verf. zuerst, unter welchen Voraussetzungen der Handelnde für den einge-

retenen Erfolg verantwortlich gemacht werden kann; dies wird angenommen und vermuthet, wenn der Erfolg bei einiger Aufmerksamkeit vorausgesehen werden konnte, eine Frage, welche nach ihm die Jury, nach Stephen der Richter zu entscheiden hat, und zwar in bejahendem Sinne, wenn der Kausalzusammenhang kein entfernter ist. Diese Vermutung wird zerstört durch den Nachweis des fehlenden Bewusstseins infolge von Schlaf, Geistesstörung oder Trunkenheit — mad drunkenness — ausser wenn der Handelnde getrunken hat — to get pluck. Er muss ferner die wahrscheinlichen Folgen seiner Handlung haben voraussehen können, allein die Strafbarkeit bleibt die nämliche, wenn bei Begehung einer strafbaren Handlung ein weder gewollter noch vorgesehener Erfolg eingetreten ist — he is criminally guilty of whatever consequence may follow the first misbehaviour (53). Der Thäter muss endlich das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlung gehabt haben — that his conduct was wrong. Bei diesem Anlass tritt der Verf. auch in eine interessante Erörterung der Fälle ein, wo ein partially insane, oder ein unter dem Einfluss von Wahnvorstellungen Stehender ein Verbrechen begeht (Mc Maghten; Hadfield). Die folgenden Kapitel behandeln die verschiedenen Grade des Verschuldens, die intention, die Absicht ohne Vorbedacht, die malice, die Bosheit, den Vorbedacht, den dolus malus, und da der Begriff der malice im Gegensatz zur intention noch ein flüssiger und nicht vollkommen abgeklärter ist, so folgt man mit Interesse den Entwickelungen des scharfsinnigen Verf., sowie auch denjenigen über virtual intention — dolus eventualis. Leichter ist das Verschulden, wenn die widerrechtliche Handlung auf eine blosse Fahrlässigkeit, Unaufmerksamkeit (inadvertence) zurückzuführen ist, und wird dabei unterschieden zwischen Uebereilung (rashness), kopfloser Unvorsichtigkeit (heedlessness) und Nachlässigkeit (negligence) bei Unterlassungen. Die ganze Monographie ist wohldurchdacht und gut geschrieben. König.

Jadrinzew. Sibir kak kolonija, k jubileju 300 letija. (Sibirien als Kolonie, zum 300jährigen Jubiläum.) St. Petersburg 1882.

Nicht nur vom heute so sehr betonten kolonialpolitischen, auch vom strafrechtlichen Standpunkte bietet J. eine Menge des Interessanten. Der Verf., ein gründlicher Kenner Sib., schildert ausführlich die klimatischen Verhältnisse, die Natur und Bodenbeschaffenheit, die grossartigen Schönheiten der Gebirge und

Ströme, endlich die natürlichen Reichtümer: einen Steinkohlenbezirk von 800 □Meilen, ein Waldareal von 150 Millionen Dessätinen, ungeheure Weiden, auf welchen in Westsibirien allein 11 Millionen Stück Vieh weiden. Im Süden des ungeheuren Landes ziehe sich als schmaler Streif die russ. Kolonisation hin, rechts und links an den Flüssen zweigen sich noch schmalere Streifen ab, die turkischen, finnischen, mongolischen Ureinwohner allmählich zurückdrängend, zum Teil sich mit denselben vermischend. Der sibirische Kolonist lebe sein eigenes Leben und habe wenig Interesse für das europäische Russland und dessen Schicksale. Das Wort Russe bezeichne nur den europäischen Russen, von dem sich der Sibiriens selbst streng unterscheidet, indem er sagt: ich bin kein Russe, sondern ein Ssibiräk. — Die gesteigerte Nachfrage nach teurem Pelzwerk hat die Ausrottung der dasselbe liefernden Tiere zur Folge, auch der Fischreichtum in den Flüssen nahm rasch ab. Die Ureinwohner verarmen und sterben aus. Der Verf. gibt eine eingehende Geschichte der Kolonisation vom Ende des XVI. Jahrhunderts. Er schildert die lebensfähige freie Kolonisation des Landes und die völlig resultatlose der Regierung durch die Verbrecherkolonien. Vom XVII. und XVIII. Jahrhundert gar nicht zu reden, sei im Laufe des XIX. Jahrhunderts eine halbe Million Menschen nach Sibirien geschickt worden; wenn die erhofften Zwecke ererreicht worden wären, müssten durch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung die durch die Regierung angelegten Kolonien aus 1 Million Menschen bestehen, sie zähle aber nur 60,000 Köpfe. Von der halben Million Verschickter seien also 450,000 als Vagabunden spurlos zu Grunde gegangen, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Diese Art der Kolonisation müsse also als schädlich bezeichnet werden. — Für die Ausbeute der natürlichen Reichtümer Sibiriens sei bisher wenig, für die Entwickelung derselben gar nichts geschehen. Engelmann.

Orano, G. La recidiva nei reati. Studio sperimentale. Roma, Voghera. 1883. XII u. 296 S. 5 l.

Die Schrift behandelt den im Titel bezeichneten Gegenstand in zwei Büchern, von denen das erste eine Kritik des geltenden R. und der herrschenden Lehre bezüglich des Rückfalls enthält. Gegenüber der tiefgehenden Divergenz der verschiedenen Gesetzgebungen und der Doktrin in der Behandlung des Rückfalls müsse die Rechtmässigkeit der Rückfallstrafe mindestens bezweifelt werden; die Unwirksamkeit der Vorbestrafung sei nicht

erwiesen und könne nur a priori als ein allgemeiner und konstanter Grund für die Präsumtion der grösseren Verderbtheit des Verbrechers hingestellt werden; jedenfalls widerstreite die Rückfallstrafe dem Satze: non bis in idem. Dagegen müsse man jede Handlung individuell betrachten, daher der Rückfall keinen Grund abgeben könne, der Handlung ihren individuellen Charakter zu nehmen. — Der Schwerpunkt der Schrift liegt jedoch im II. Buche, wo Verf. auf induktivem Wege eine Bestätigung der Ergebnisse des I. Buches zu bieten sucht. Psychologie, Anthropologie und Kriminalstatistik sind die Hauptgrundlagen dieser induktiven Untersuchung. Als Argumente gegen die Rückfallstrafen stehen hier in erster Reihe die Steigerung der Empfindlichkeit der Strafe mit Rücksicht auf das Alter und die seit der Vorbestrafung in der Regel eingetretene Begründung einer Familie, ferner die allmählich eintretende Wandlung der physischen Widerstandsfähigkeit gegen das Strafübel. Die kriminalistischen Daten werden hier exakt verwertet. Allgemeiner Natur sind auch die Argumente, welche Verf. aus der ungenügenden Berücksichtigung der Geistesstörungen im geltenden R., aus den Mängeln des herrschenden Gefängnissystems und aus der Unvermeidlichkeit von Irrtümern der Gerichte ableitet. Eine individuelle Beziehung auf die Verhältnisse in Italien hat dagegen das Kapitel (III, B. II), wo von den vermeidlichen Irrtümern der Gerichte gehandelt wird. Ullmann.

Melendreras, J. R. El jurado en materia criminal. 273 S. 3 fr.

Alvaro Gil Sanz. El jurado. Madrid. 3 fr.

Nach einer historischen Skizze über die Jury in Spanien seit den Gesetzen der Baridas und einigen Bemerkungen über die Rechts- und Thatfrage folgt ein Vergleich der englischen und spanischen Jury. Organisation und Verfahren der Schwurgerichte in Spanien wird unter Vergleich mit den angloamerikanischen und französischen Verhältnissen geprüft. Mit den Waffen der Theorie und Praxis wird das Schwurgericht lebhaft verteidigt. Den Schluss bilden einige Bemerkungen über die Schadloshaltung unschuldig Verurteilter. — Die zweite Schrift zeigt, wie die Jury durch ihre Vorzüge allein alle Hindernisse der Entwickelung siegreich überwunden hat, schildert den gegenwärtigen Zustand und verteidigt die Jury mit juristischen und historischen, politischen und statistischen Beweisgründen. Das Schlusskapitel beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen dem mündlichen Verfahren und den Schwurgerichten.

Lastres, F. Estudios sobre sistemas penitenciarios. (Vorlesungen.) 276 S. Madrid. 4 fr.

Nach einer Kritik der modernen Anschauungen vom Wesen der Strafe gibt Verf. einen Ueberblick über die Strafvollzugssysteme der europäischen Staaten und macht insbesondere mit Rücksicht auf den finanziellen Standpunkt Reformvorschläge für Spanien. Am Schluss einige Bemerkungen über den Gefängniskongress zu Stockholm und die Forderung eines Strafensystems, welches die Todesstrafe, deren Berechtigung geleugnet wird, überflüssig macht. Carreras.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Demombynes, G. Les constitutions europénnes. Parlements, conseils provinciaux et communaux et organisation judiciaire dans les divers états de l'Europe. 2. Aufl. I. XXXIX u. 888, II. 911 S. Paris, Larose. 25 fr.

Einen Gesamtüberblick über Thätigkeiten und Erfolge zu gegewinnen, ist das Streben unserer Zeit. Ihm entspringen in der Industrie jene häufigen Landes- und Fachausstellungen, in der Wissenschaft die zahlreichen Rundschauen und Sammelwerke. Im Gebiete des Staats-R. erschienen jüngst zwei derartige Sammlungen von Verfassungen (C.Bl. I, 223; II, 335). Aber blosse Verfassungs-§§. geben kein Bild des Staats-R.: darum bietet D. nicht den Text, wie Laferrière und Dareste, sondern die Verarbeitung des Verfassungs-R. im vorliegenden „résumé des droits politiques"; der 1. Aufl. vom Februar 1881 folgte schon Mitte 1883 die zweite, mit manchen Verbesserungen und unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Neuerungen: so sind die preussischen Organisationsgesetze, das italienische Wahlgesetz, die Aenderungen des französischen Press-R., die englischen Städte- und die spanischen Verwaltungsreformen beachtet; ausgeschlossen wurde (wohl zufolge der Andeutung in der Revue de droit international XIV, 350) und gesonderter Darstellung vorbehalten das R. der Ver. Staaten von Nordamerika.

21 Staatswesen werden vorgeführt, jedes nach dem Schema: I. Parlament. II. Provinzial- und Kommunalverfassung. III. Justiz. Abgewichen wird von diesem System bei Deutschland (1. Parlament des Reiches; 2. Parlament und Provinzialvertre-

tung aller einzelnen Staaten; 3. Kommunalvertretung nach Gruppen; 4. Justiz) und bei Russland und der Türkei (II, 516; I, 542); bei Italien sind die Bestimmungen des Garantiegesetzes eingeflochten. Die Verhältnismässigkeit könnte deutschen Gelehrten zum Muster dienen. Der II. Band umfasst Frankreich, Oesterreich, Schweiz (mit geschickter Auswahl der Kantonalverfassungen: Bern, Genf, Zürich, Appenzell) und Deutschland, und entfällt auf letzteres ca. 2/5, auf erstere je 1/5; die neuen Donaustaaten, Türkei und Griechenland füllen das letzte Fünftel, die übrigen Staaten S. 1—160 des I. Bandes.

Eine kurz die Fortschritte des Repräsentativsystems (den „mouvement de la liberté") schildernde Einleitung zeigt zugleich den strengkonstitutionellen Standpunkt des Verf. Ihm erscheint alles unter dem Gesichtswinkel der „extension des droits civiques": am positiven R. darzulegen, wie sich in der Verfassung die Herrschaft der „opinion publique", in Verwaltung und Justiz die Mitwirkung der Bürger Bahn bricht, ist die ausschliessliche Aufgabe D.s; dies veranlasst ihn, über das R. der Dynastie, Thronfolge-R. etc. nur wenig zu sagen, wogegen die Darstellung der drei erwähnten Abschnitte durchweg eine erschöpfende ist. Parlamentsbefugnisse, Wahl-R. und Wahlmodus werden ausführlich erörtert. Mit gleicher Genauigkeit gibt D. Kunde von der Vertretung der Hochschulen in den I. Kammern, wie von den Arten der Wahlzettel, von den durchsichtigen Wahlurnen Italiens und der Ballotage in Griechenland. Es folgt gründliche Schilderung der Selbstverwaltung, wobei Eigentümlichkeiten, wie die der Verwaltung der Hauptstädte Kopenhagen, Stockholm, London beachtet werden, und eingehende Darstellung der Gerichtsverfassung und des Laienelements in derselben. Alle Arten von Gerichtshöfen werden uns vorgeführt, Friedens- und Gemeindegerichte, Verwaltungsgerichts- und Kassationshöfe, die kirchlichen Gerichte Norwegens und die italienischen pretori, Schwedens ambulante Richter, wie Rumäniens tribunal commercial und Finnlands rådhusrätt. Einleitungs- oder anmerkungsweise gebotene geschichtliche Notizen sind kurz, doch ausreichend; wo nötig, etwas erweitert, so bei der Entwickelung des deutschen Bundes, der russischen Bauernbefreiung, der Bildung Montenegros, wie besonders bei den meisten französischen Instituten (z. B. II, 53). Auch wird in vielen Anmerkungen — welche bequem im Register besonders hervorgehoben sind — ein Vergleich der verschiedenen Verfassungen und damit wertvolles Material für staatsrechtliche Fragen geboten, z. B. für die Etatskonflikte der

Kammern (I, 102), Vergleich von Provinzialverfassungen (I, 115), über die Staatsreligion, Ministerverantwortlichkeit (I, 618, 722); Analogien und Verschiedenheiten gegenüber französischen Institutionen sind besonders häufig hervorgehoben (I, 202; II, 16 u. s. w.). Gleicherweise ist von allen wichtigen Streitfragen, die in letzter Zeit manche Staaten bewegten, der status causae et controversiae angegeben, so über die Stellung der Juden in Russland, die Naturalisation in Rumänien, den Konflikt in Bulgarien, die Ministeranklagen in Norwegen (vgl. C.Bl. I, 265). Auch im Texte selbst sind bedeutungsvollere Gegenstände entsprechend berücksichtigt: der Parlamentarier wird über Disziplinar-R. der Kammern Andeutungen finden, der Zukunftspolitiker über die Minoritätenvertretung sich vielfach Belehrung holen, insbes. z. B. in den Mitteilungen über das spanische R. (I, 350, 422 ff., II, 50).

Wenn Verf. alle Einrichtungen im Lichte der Ideen von 1789 erblickt und ihm nur dieses die „voies de la civilisation" erhellend erscheint, so ist der hohe wissenschaftliche Wert des Werkes dadurch nicht beeinträchtigt. Es ist eine Frucht langer Arbeit, gründlich und zuverlässig, voller Sachkenntnis, welche sich zum grössten Teile stützt auf die Veröffentlichungen der Société de législation comparée (C.Bl. II, 274), zum Teil auf direkte Quellenmitteilungen. In angemessener Gleichmässigkeit und schmuckloser Knappheit bietet es bedeutendes staatsrechtliches Vergleichsmaterial und gewährt einen guten Gesamtüberblick über das Staats-R. der 21 europäischen Staaten, insbes. über die thätige Beteiligung der Bürger an der Rechtsprechung, der Provinzial- und Kommunalverwaltung, wie am Verfassungsleben. v. Kirchenheim.

Gradowski, A. Nazala ruskago gossudarstwennago prawa. III. Organy mestnago uprawlenija. (Grundsätze des russischen Staats-R. III. Die Organe der Provinzialverwaltung.) St. Petersburg 1883.

Im I. Bande seines Werkes hat der Verf. die Gesetzgebung, die autokratische Gewalt des Monarchen und die Organisation der Stände, im II. die Organe der Centralverwaltung behandelt (vgl. I, 338). Vom III. Bande, der die Organisation der Provinzialverwaltung enthalten soll, ist zunächst der 1. Teil erschienen.

In der Einleitung erörtert der Verf. die allgemeine Bedeutung der Provinzialverfassungen: Centralisation, Decentralisation und Selbstverwaltung (S. 1—19) auf Grund der Schriften von

Stein, Gneist, Ducrocq, Leplay, Regnault, Dupom White, Leroy-Beaulieu, Vivien, Knäs Wassieczikow und Lochwizki; von Russland ist hier nicht viel die Rede. Auf S. 19—35 wird der Einfluss der politischen Organisation des Staates auf die Provinzialverfassung behandelt. Der Verf. zieht den Schluss: „Die Provinzialverfassung wird und muss stets aus politischen Gründen so oder anders organisiert werden.“ „Nicht die Ueberzeugung von der Schädlichkeit des aufgeklärten Despotismus und der übermässigen Centralisation, sondern die Absicht, politische Zwecke zu erreichen, hat die neueren Organisationen (in Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn) im Sinne der Selbstverwaltung hervorgerufen.“ S. 35—60 folgen: Die Hauptmomente in der Entwickelung der Provinzialverfassung in Russland. Es ist dies eine kurze Zusammenfassung der geschichtlichen Uebersicht der Entwickelung der Provinzialverfassung in Russland, welche im folgenden Abschnitt (Buch I, S. 61—172) dargestellt wird. Der Verf. erklärt (S. 35), „dass jener obbezeichnete Standpunkt es gestatte, einen positiven Ausblick auf den Entwickelungsgang unserer Provinzialverfassung festzustellen.“ Diese Ausdrucksweise des Verf. ist für seine ganze Auffassung charakteristisch. „Als entscheidenden Moment in der Geschichte der bestehenden Einrichtungen muss man schliesslich das XVII. Jahrhundert ansehen, als das System der Behörden, welches Peter d. Gr. der Form, nicht dem Wesen nach reorganisierte, geschaffen wurde.“ „Eine neue Ordnung der Dinge wurde erst durch Katharina II. geschaffen (S. 39).“ Derselbe schreibt aber (S. 83): „Zum erstenmale nach vorhergegangener langer Verkümmerung der moskowischen Einrichtungen wurde in Russland (von Peter) die Fahne des Staates hoch erhoben.“ (S. 84) „Peter schuf die Provinz“ und übertrug die Provinzialverwaltung dem Adel. „Peters Organisation der Städte steht weit höher als die Städteordnung Katharina II., er entnahm Riga eine wirkliche städtische Obrigkeit mit wirklicher Autorität und Gewalt.“ Wie man sieht, der Verf. kann sich bei Betrachtung der einzelnen Erscheinung dem Eindruck der Thatsachen nicht entziehen und beweist selbst, dass es sich bei Peters d. Gr. Reformen denn doch um einen grundlegenden Neubau gehandelt habe. Doch diese Anerkennung ist eine unfreiwillige und bald besinnt der Verf. sich auf seine abstrakt festgestellte Anschauung. Trotzdem wird es wohl auch in Zukunft dabei sein Bewenden haben müssen, dass man von Peter d. Gr. den Neubau des russ. Staats datiere.

Im II. Buch wird dargestellt: die administrative Einteilung

Russlands, die Organisation der Kronbehörden in den Provinzen für Regierung, Staatswesen, Domänenverwaltung und Polizei (S. 173—334), endlich die Verfassung der Adelskorporationen mit ihren Vertretern und Organen (S. 334—384). Engelmann.

Béquet, E. Traité de L'état civil et des actes qui s'y rattachent annoté et commenté. Paris, Berger-Levrault & Comp. 1883. 1032 S. 15 fr.

Verf. war 23 Jahre lang Zivilstandsbeamter in St. Germain-en-Laye, und hatte daher Gelegenheit, sich mit seinem Gegenstande vollkommen vertraut zu machen. Seine Erfahrungen kommen seinem Werke und den Lesern desselben zu gut. Dasselbe zerfällt in vier Teile folgenden Inhalts: 1. Notions générales, die Bestimmungen über die Führung der Register in formeller Beziehung. 2. Der zweite Teil behandelt die einzelnen Beurkundungen des Zivilstandes von der Wiege bis zum Grab, naissance, paternité et filiation, adoption et tutelle officieuse, mariage und decès mit Inbegriff des Begräbnisses. 3. Der dritte Teil ist den Beurkundungen ausserhalb des franz. Gebietes, den Mitteilungen der Zivilstandsakten und daherigen diplomatischen Konventionen gewidmet. 4. Der vierte und letzte endlich bezieht sich auf den Zivilstand der franz. Muselmänner. Ueberall sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Zirkulare und Verfügungen der Minister und die richterlichen Entscheidungen gehörigen Ortes mit grosser Vollständigkeit wiedergegeben; schwierige und namentlich kontroverse Fragen werden mit Sachkenntnis und unter Berücksichtigung der einschlagenden Litteratur besprochen. Ueber die meisten Fragen, welche den Zivilstand und die Führung der Register angehen, findet daher nicht nur der Franzose, sondern jedermann, der überhaupt in die Lage kommt, sich mit denselben zu beschäftigen, zuverlässige Auskunft. Ein sehr reichhaltiger Appendix enthält Formulare für alle Arten von actes de l'état civil, Bescheinigungen, Zeugnisse, Erklärungen, Publikationen, Anerkennungen, Oppositionen und für die Beurkundungen selbst. Angehängt sind die besonderen Vorschriften für die Stadt Paris und ein Verzeichnis der sämtlichen Gemeinden, welche infolge des Friedensschlusses von Frankreich abgetrennt worden sind; ferner Bestimmungen betr. die amtliche Korrespondenz und den Tarif für die Legalisationsgebühren der verschiedenen Staaten; endlich eine Vergleichung des gregorianischen mit dem französisch-republikanischen Kalender, sowie ein Verzeichnis von 6000 Vornamen von Heiligen und Personen

lie aus der Geschichte bekannt sind, wobei die jüdischen in einer besonderen Tabelle aufgeführt sind. Dem Werke sind noch andere sehr nützliche Tabellen beigegeben, welche seinen Wert und seine Brauchbarkeit erhöhen; 1. eine Tafel, welche die Artikel des code civil enthält, mit steter Verweisung auf die Nummern des Buches; 2. eine chronologische Tabelle der Gesetze, Dekrete, Verordnungen etc.; 3. eine gleiche der Verfügungen des Staats-Rates und der ministeriellen Rundschreiben; 4. ein alphabetisches Verzeichnis der mitgeteilten Formulare und endlich 5. ein alphabetisches und Material-Register.

Wir wollen nicht ermangeln, noch eines Vorschlages Erwähnung zu thun, welchen B. dem Justizminister unterbreitet, und welcher in Erwägung gezogen zu werden verdient; er verlangt nämlich eine Vorschrift, dass in Zukunft Ort und Zeit der Trauung und des Todes am Rande des Geburtsaktes der Eheleute oder der verstorbenen Person binnen acht Tagen angemerkt, und keine Auszüge ohne diese Randbemerkungen erteilt werden.

König.

Abellas, Kermiez. Derecho administrativo provincial y municipal. 6 Bde. à 760 S. 30 fr.

Ramos, R. y **Varda,** E. El derecho municipal. 406 S. 5 fr.

Erstgenanntes umfangreiches Werk gibt eine Geschichte der spanischen Städteverfassung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Im übrigen umfasst und erläutert das Werk alle auf die Befugnisse der Kommunal- und Bezirksräte bezüglichen Bestimmungen.

Die zweite Schrift enthält ebenfalls eine Geschichte des Communalwesens bis zurück in die Zeiten der Römerherrschaft. Die Kommunalgesetzgebung Spaniens und der Kolonien wird sodann in synoptischen Tabellen dargestellt. Die Anwendung der Verwaltungsgesetze auf die baskischen Provinzen findet besondere Erörterung.

Carreras.

VII. Internationales Recht.

Martens, F. Völker-R. Das internationale R. der zivilisierten Nationen. (Sowremennoe Meschdunarodnoe Prawo ziwilisowannich narodow. Bd. II. St. Petersburg. 1884.) Bd. I. Uebersetzt v. Bergbohm. Berlin, Weidmann. 8 M.

Es ist nicht nur der von uns in dieser Zeitschrift (I, 395)

ausgesprochene Wunsch, dass obiges Werk auch in französischer Sprache erscheine, durch eine von Alfred Léo besorgte Ausgabe (Paris 1883) in Erfüllung gegangen, sondern es ist auch der I. Band jetzt ins Deutsche durch C. Bergbohm übertragen worden. Beide Uebersetzungen sind mit Sachverständnis besorgt und wird auch der II. Band bald in beiden Sprachen erschienen sein. Der Inhalt des I. Bandes ist unsern Lesern (I, 395) bekannt. Der II. Band enthält nun das sog. internationale Verwaltungs-R., ein bereits früher durch Stein und Bluntschli eingeführter Terminus, der zu den, anderen Gebieten entlehnten, dem sog. internationalen Privat- und Straf-R. hinzukommt, aber ebensowenig wie diese nötig und passend ist. Da der Verf. den „besonderen Teil“ diesem Verwaltungs-R. vorbehalten hatte, im „allgemeinen“ aber nur drei Hauptlehren: die Subjekte, das Staatsgebiet und die internationalen Verträge, in extenso abgehandelt hatte, so tritt uns im Verwaltungs-R. nicht nur formelles R., sondern auch materielles, wie das sog. internationale Privat- und Straf-R. entgegen, und ist somit die dem Wesen des R. entsprechende Hauptabteilung in materielles und formelles R. und die richtige Verteilung der Materien beider unterblieben. Auch entspricht es nicht dem Begriff eines allgemeinen Teiles, Hauptlehren, welche in das eigentliche System oder den besonderen Teil hineingehören, schon im allgemeinen zu absolvieren und sie von den anderen zu trennen. Die Materien des sog. internationalen Verwaltungs-R. sind nun, abgesehen von dem nicht in dasselbe hineingehörenden Privat- und Straf-R., vom Verf. in drei grosse Hauptabschnitte verteilt: I. Die intern. Verw. auf dem Gebiete der geistigen, physischen und ökonomischen Interessen der Völker. II. Die intern. Verw. auf dem Gebiete der Rechtsinteressen der Unterthanen und Völker. III. Die intern. Verw. auf dem Gebiete der Wahrung der Interessen und R. der Unterthanen und Völker durch Zwang. Im I. Hauptabschnitt werden dann behandelt die Beziehungen zur Religion, Wissenschaft und Kunst, die Uebersiedelung oder Auswanderung, die Naturalisation, die Handelsverträge, intern. Zolleinigungen, Wege und Mittel des intern. Verkehrs, und zwar als natürliche die Schiffahrt und als künstliche Posten, Telegraphen und Eisenbahnen; den Abschluss dieses Hauptabschnittes bilden intern. Bestimmungen über Mass, Gewicht und Münze und Massnahmen in Bezug auf Handel und Gewerbe. Der II. Hauptabschnitt enthält das sog. intern. Privat- und Straf-R., der III. die Mittel zur Entscheidung intern. Kollisionen,

die weniger friedlichen Mittel des intern. Zwangs: Retorsion, Repressalien, Embargo, Friedensblokade und den Krieg, zum Schluss die Lehre von der Neutralität. Nur der eine Teil des Inhaltes des I. Abschnittes könnte als Verwaltungs-R. qualifiziert werden, während der Inhalt des II. und III. überhaupt nicht in das Verwaltungs-R. und somit auch nicht in das sog. internationale hineingehört. Schwerlich werden die Zwangsmittel, besonders der Krieg als Verwaltungsinstitute charakterisiert werden können und ebensowenig das Privat- und Straf-R. Der Begriff der weniger friedlichen Mittel hätte auch vermieden werden können, wenn der Verf. statt dessen ein gütliches und gewaltsames Verfahren unterschieden hätte und sodann Retorsion, Repressalien und Embargo — die Friedensblokade ist kein völkerrechtlich anerkanntes Institut — als gewaltsames Mittel dem Krieg vorausgesandt hätte. Bevor der Verf. die drei genannten Hauptabschnitte als sog. intern. Verwaltungs-R. abhandelt, erörtert er die intern. Verwaltung und ihre Organe, insbes. das Gesandtschafts- und Konsular-R. Das formelle R. ist stets und in allen Rechtsdisziplinen die Lehre von den Organen und dem Verfahren.

Können wir uns nun auch mit der Arbeit und Systematik des Verf., die zwar neu, aber nicht der Eigentümlichkeit des Völker-R. entsprechend erscheint, nicht einverstanden erklären, so ist doch anzuerkennen, dass er die Materien auch des II. Bandes mit Ausnutzung der Litteratur und internationaler Akte abgehandelt hat, und zwar in Bezug auf den I. Hauptabschnitt mit wesentlichen Vervollständigungen des Inhalts.

A. Bulmerincq.

Bernard, P. Traité théorique et pratique de l'extradition, comprenant l'exposition d'un projet de loi universelle sur l'extradition. I[ière] Partie. Introduction historique VI. u. 430 S. II[ième] Partie. Commentaire des lois et traités, projet d'un code international. Paris, Rousseau. 1883. 698 S. 18 fr.

Das Werk von B. (Rat am Appellhof zu Dijon) erhielt den von der Académie des sciences morales et politiques ausgeschriebenen Preis. Der 1. Teil enthält eine Geschichte des Asyl-R. und der Auslieferung. Anfänglich überwiegt jenes und erst bei steigender Zivilisation gelangt auch das Auslieferungs-R., d. h. das R., sie zu verlangen und die Pflicht, sie zu gewähren, zur Anerkennung; zuerst nur für Verbrechen gegen das Gemein-

wesen, später auch für solche gegen einzelne Individuen. Diese Entwickelung wird nachgewiesen bei den Aegyptern, Juden, Griechen und Römern, ohne dass diese Völker zu festen Regeln gelangt wären. Im M.A. begünstigte die Kirche menschenfreundlich das Asyl-R. und gewährte häufige Zufluchtsstellen bei Kreuzen, Heiligenbildern und in Kirchen. Im 15. Jahrh. bewirkte das Uebergewicht der königlichen Gewalt, die steigende Bedeutung der Diplomatie und der Einfluss der Juristen eine Reaktion gegen den Missbrauch des Asyl-R. und eine allgemeinere Anerkennung der Pflicht, flüchtige Verbrecher auszuliefern. Die Reformation aber und die erneuerten religiösen Verfolgungen verhinderten eine Verdrängung des Asyl-R. Im 17. Jahrh. werden Auslieferungsverträge häufiger; der schrankenlose Despotismus Ludwigs XIV. duldete im Innern von Frankreich keine Asyle mehr und schreckte selbst vor Willkürlichkeiten und Gebietsverletzungen nicht zurück, wenn es galt, sich eines Individuums zu bemächtigen. Eine Reihe politischer Verfolgungen werden vor unseren Augen entrollt; die Gestalten der englischen Regiciden und Burnets werden heraufbeschworen; die Immunität der Gesandten und fürstlichen Personen bietet Anlass, die Streitigkeiten zwischen Innocenz XI. und Ludwig XIV., die Extravaganzen der Königin Christine von Schweden in Paris und Rom in Erinnerung zu bringen. Aus dem 18. Jahrh. tauchen die Namen auf des Patriarchen Avedick, der Prinzen Eduard Stuart und Alexis, Sohn Peters des Grossen, Mazeppas, der falschen Elisabeth, Alberonis, und die grosse Gestalt Mirabeaus. Das Buch weitet sich aus zu einer Geschichte der politischen Verfolgungen über die Periode der französischen Revolution hinaus bis in die Mitte des jetzigen Jahrhunderts, wo der Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechern betont und nur für die letzteren die Auslieferung allgemein postuliert wird.

Im II. Bande geht B. an die Lösung seiner eigentlichen Aufgabe. Er verteidigt die Auslieferung gegen die Forderung unbedingter Asylpflicht; er anerkennt die Verbindlichkeit aller Staaten, zur Unterdrückung des Verbrechens beizutragen, somit auch die Verbrecher auszuliefern ohne Rücksicht auf Verträge und Gegen-R. Ein congrès international soll mit der Ausarbeitung eines code international betraut werden, welcher an die Stelle der Verträge treten soll. Dadurch können Missbräuche beseitigt werden und dadurch werde es auch möglich, die bisherige Thätigkeit der Diplomatie durch diejenige der Gerichte

ersetzen, welchen einzig die Anwendung der Vorschriften des
e international zukommen solle. Das 2. Buch behandelt die
sonen, welche Gegenstand der Auslieferung sein können, ent-
ene Sklaven, Angehörige eines fremden Staates und des
nen. Die Frage der Auslieferung der eigenen Staatsange-
gen wird nach einer sehr sorgfältigen Untersuchung in be-
ndem Sinne entschieden. Berichtigungsweise ist beizufügen,
die Schweiz nicht nur gegenüber Amerika, sondern — durch
den gewitzigt — auch gegenüber England sich zu Aus-
rung der eigenen Angehörigen verstanden hat. Die nach
ngenem Verbrechen in einem andern Lande erlangte Na-
lisation soll als eine erschlichene und ungültige betrachtet
len und die Auslieferung nicht verhindern. Das 3. Buch
ndelt die strafbaren Handlungen, wegen welcher die Aus-
rung bewilligt werden soll; für rein militärische Verbrechen,
Desertion, will er sie nicht zulassen, auch nicht für blosse
gehen, ausgenommen unter Grenzstaaten, wohl aber für po-
che Verbrechen im Sinne der Oxforder Beschlüsse des Institut
lroit international, und wenn die Handlung den Charakter
die Merkmale eines gemeinen Verbrechens hat, so sei auf das
tische Motiv kein Gewicht zu legen. Auch Pressdelikte sollen
Auslieferung begründen können, z. B. Aufreizung zu Ver-
hen. Die Verjährung ist stets nach der Gesetzgebung des
des zu beurteilen, in welchem das Verbrechen begangen
den ist. Das 4. Buch hat die Auslieferung selbst zum Gegen-
de, die Massnahmen des Staates, welcher das Begehren stellt,
provisorische Verhaftung und die Beschlagnahme von Beweis-
ken. Die verschiedenen Systeme, welche als das französische,
ische und englische bezeichnet werden, werden einer Kritik
erzogen, ihre Mängel, namentlich diejenigen des französischen,
uchtet und die Forderung begründet, dass die Auslieferung
Händen der Diplomatie entwunden und denjenigen der richter-
en Gewalt überantwortet werde. Es werden Vorschläge be-
end den Zusammentritt eines congrès international und die
assung eines code international gemacht. Das 5. Buch unter-
it die Wirkungen der Auslieferung, wobei zum Beweise, wie
ige Garantien die Diplomatie biete, an die allerdings mehr
lächerliche Depesche erinnert wird, welche Challemel-Lacour
Präfekt von Lyon am 25./IX. 1870 an Gambetta sandte:
m'affirme que plusieurs membres de la famille impériale,
her, Sencier, Chevreau et autres, réunis chez le Prince Na-
on, près le lac de Genève, seraient en correspondance avec

les chefs de l'armée de Lyon. J'envoie des délégués en Suisse Si on me fournit des preuves certaines, je les arréterai tous Die drei letzten Bücher sind teils einigen ausnahmsweisen Verfahren, teils dem R. der Ausweisung, teils einigen akzessorischen Prozessverhandlungen gewidmet, den Rogatorien, Zeugenabhörungen, Konfrontationen etc. Am Schlusse fasst B. die Resultate seiner Untersuchungen in einer Reihe von Regeln zusammen welche den Beratungen des congrès international zu Grunde gelegt und ihm als Leitfaden dienen sollen. Die Aussichten sind für einen solchen Kongress nicht günstig, und so warm und geistreich auch B. einen solchen befürwortet und so eifrig und gewissenhaft er ihm vorgearbeitet hat, so wird er das Ziel seiner Bestrebungen doch kaum sobald erreichen. „Eng beieinander liegen die Gedanken, doch hart im Raume stossen sich die Sachen."

König.

VIII. Hilfswissenschaften.

Vadalà-Papale, G. Darwinismo naturale e Darwinismo sociale. Rom, Löscher. 1883. 420 S. 4 l.

Die zahlreichen Ansätze, das System der Geisteswissenschaften in einen prinzipiellen Konnex mit der Lehre Darwins zu bringen, finden in dem umfangreichen Werke wirksame Förderung. Ausgehend von einer breiten Basis naturwissenschaftlicher Studien gelangt Verf. zu einem abgerundeten System der Soziologie, oder richtiger des sozialen Organismus. Ausgangspunkte der Darstellung sind im 1. Buche die Grundlehren: „unità delle forze naturali e sociali" und „identità del carattere fondamentale delle leggi naturali e delle leggi sociali". Im 2. Buche: „le leggi di sviluppo dell' uomo" und „dell' organizzazione sociale" Zum Abschlusse gelangt die Argumentation des Verf. in „l'atruismo e le instituzioni sociali" und im letzten schwungvollen Kapitel über: „l'equilibrio sociale e la storia." Stoerk.

Ssudby kapitalisma w Rossii. (Die Geschichte des Kapitalismus in Russland.) Verfasst von W. W. St. Peterburg 1882. 312 S.

Der Verf. stellt die Frage, ob Russland notwendig dieselben Stadien der ökonomischen Entwickelung durchlaufen müsse, wie das westliche Europa, und ob die Herrschaft der kapitalistischen

Produktion unvermeidlich sei, oder ob in Russland die Arbeit für die Zwecke der Gesellschaft auf einem mehr direkten und mit geringeren Opfern verbundenen Wege erreicht werden könne. Die Erfahrungen unserer Industrie, der grossen wie der kleinen, unseres Ackerbaues und unseres Handels zeigen, nach der Ansicht des Verf., dass in Russland dem Aufblühen kapitalistischer Produktion der Boden ungünstig sei, dass die künstliche Beförderung desselben den Wohlstand des Volkes schädige und der Zweck nicht erreicht werde, und meint er, es sei die Zeit gekommen, das System zu ändern und die Anstrengungen des Staates auf ein anderes Ziel zu richten. Der Verf. hütet sich vor den gäng und gäben Phrasen, wie sie jetzt an der Tagesordnung sind, er schreibt dem russ. Volke keine besondere Mission zu, keine angeborenen Eigenschaften, die es hoch über die Völker des Westens erhöben. Er sucht sachlich zu beweisen, dass wirklich thatsächlich die Bedingungen vorhanden seien, kraft deren die wirtschaftliche Entwickelung Russlands nicht den gewöhnlichen Weg zu gehen brauche, dass dieser Weg und der gewöhnliche, nicht ein notwendiger sei. Verf. polemisiert gegen die alte Schule, welche in der Herrschaft des Kapitals das letzte Wort des Fortschritts sieht, aber auch gegen die, welche den Sieg der kapitalistischen Produktion hindern wollen, und gleichwohl anerkennen, dass alle Voraussetzungen des Sieges derselben in Russland gegeben seien. Diese Voraussetzungen seien nicht vorhanden. Seine Schlussfolgerungen stützt Verf. auf eine Menge von Thatsachen, die mit grosser Kunst beleuchtet sind.

Engelmann.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Recueil Périodique des Assurances. Revue Mensuelle, Doctrine, Jurisprudence, Législation des assurances terrestres et maritimes. Hrsgb. G. Sainctelette. Paris, E. Thorin. 1883. 15 fr. (Für Union postale 18 fr.) 2monatlich eine Doppellieferung.

Die Zeitschrfit will alle Urteile und Entscheidungen in Versicherungssachen, welche für den Juristen und die Versicherungsgesellschaften von Interesse sein können, regelmässig veröffentlichen. Jedem Urteile werden Anmerkungen beigefügt, deren Zweck es ist, nicht nur Kritik zu üben, wo dieselbe erforderlich ist, sondern auch alle Materialien zu vereinigen, welche auf die streitige Frage Bezug haben, so dass der Stand einer Frage mit leichter Mühe und ohne weitere Nachschlagungen übersehen werden kann. Zu dem Ende werden die früheren Urteile stets mitgeteilt und auf die sachbezügliche

Litteratur verwiesen. Wissenschaftliche, selbständige Abhandlungen fallen ebenfalls in den Rahmen der Zeitschrift, sowie auch die sachbezügliche Gesetzgebung; dagegen werden die neu erschienenen Bücher nur mit ihrem Titel angeführt, ohne dass eine Anzeige oder Kritik ihres Inhaltes damit verbunden wäre. Beigefügt ist eine Uebersicht der Gesellschaften im Jahre 1883, der neuen Konstituierungen, Modifikationen, Auflösungen und Falliten bestehender. (König.)

Revue des Sociétés. Jurisprudence, Doctrine, Législation française et étrangère, Questions fiscales et financières, assurances, Economie politique et sociale. Hrsgb. A. Vavasseur. Paris, Marchall, Billard & Co. 1883. Vol. I. 1883. 15 fr.

Vavasseur, les inventaires et les bilans. Ledebt, de la préscription des contraventions à la loi sur les Sociétés. Léchopié, les syndicats financiers et l'art. 419 du code pénal. Vavasseur, les sociétés civiles minières ou autres. Léchopié, le rachat des chemins de fer par l'Etat et les porteurs d'obligations. Choppard, de la preuve des déliberations des assemblées générales d'actionnaires. Conseil d'administration. Négotiant faillé. Questions financières. Les inventaires et les bilans: Résumé comparatif. Actions non libérées. Faillite. Choppard, de la responsabilité des souscripteurs d'actions non libérées de Sociétés anonymes. 1884. I. Les valeurs à lots von Alfred Neymark. (König.)

Annuario critico della giurisprudenza commerciale. Hrsgb. Vidari, Bolaffio. Verl. Ivrea, L. Garda. 300 S. 6 l.

Rechtsgeleerd Magazijn. III. 1. Gocking, art. 503 Ned. Wetb. en art. 25, 27 loi s. l'expropiation forcée (Belgique). Molengraaff, het faillissement v. d. vennotschap onder firma. Laurent, des projets de révision du code civil en Belgique. Dramard, travaux des chambres françaises. Lieber, Gesetzgebung d. Deutschen Reichs v. 1./X. 1881 bis 30./X. 1883.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en wetgewing. IX. 4. Levy, een rechtsphilosophische terugtred.

Law Magazine and Review. CCL. Nov. 1883. Travers Twiss, an international protectorate of the Congoriver. Smith, University representation. Mosely, french and english criminal procedure. The institute of international law at Munich. A specimen Code of english case-law. Quarterly notes. Legal obituary of the quarter. Reviews.

La France judiciaire. VII. 24. Leloir, enquêtes officieuses en matière criminelle. Le comité de législation étrangère du ministère de la justice. VIII. 6. Fiore, compétence des tribunaux en ce qui concerne les souverains étrangers.

Revue générale de droit. VII. 5. Ferrand, des retenues pour pensions civiles etc. Duméril, aperçus sur les révolutions du droit criminel à Rome. Boyer, le pacte de préférence. Brocher, Rome et l'empirisme juridique. Carmichael, le droit indien et les juristes anglais.

Revue historique. XXIV. 1. Bayet, les élections pontificales sous les Carolingiens au VIII et au IX siècle (757—885).

Revue de droit international. XVI. 1. La question des couvents dédiés. Olivecrona, travaux législatifs en Suède 1870—1879. Nys, Castonnet, Fortsetzung der S. 217 erwähnten Artikel. Hornung, quelques vues sur la preuve en histoire.

evue internationale. Nr. 2. Opzoomer, H. Grotius.

rchivio giuridico. XXXI. 5. u. 6. Fadda, ancora dell' evizione nella dotis datio. Pampaloni, l. legge d. XII tavole de tigno juncto. Lordi, art. 2054 cod. civ. Scialoja, vulgaris exceptio. Landucci, l'avulsio. XXXII. 1. u. 2. Bianchi, una questione fondamentale in tema di trascrizione. Garagnani, art. 723, 24 cod. di proc. civ. Bolaffio, degli atti compiuti del fallito dopo la dichiarazione del fallimento. Vivante, l'assicurazione delle cose. Malgarini, della libertà civile nelle costituzioni moderne. Pampaloni, teorica dell' avulsio.

iritto commerciale. II. 1. Supino, la cauzione degli amministratori di società anonime. Vivante, la questione d'affari nel contratto di assicurazione. Vadalà Papale, la cambiale e la forma esecutiva.

udi e documenti di storia e diritto. IV. 2. u. 3. Ruggieri, sviluppo storico-giuridico delle servitù sulle cose in diritto romano.

rcolo giuridico. XIV. 9. Orlando, i tribunali Vaticani.

omenica letteraria. III. 8. Salvadori, delitti senza pene.

ivista penale. IX. 3. u 4. Benevolo, dei limiti legali della prova nei giudizi penali. Lucchini, l. riforma della legge di pubblica sicurezza. 5. u. 6. Nocito, influenza delle circostanze attenuanti sulla prescrizione penale. Semmele, l'exprete cattolico dinanzi alla legge sui giurati. Discursi d'aperture 1883.

ivista di discipline carcerarie. XIII. 12. Brusa, progetto di legge pegli stabilimenti accorenti su la esecuzion del nuovo codice penale Olandese.

ivista general de legislacion y giurisprudencia. LXIII. 9. u. 10. Ibargüen, la via gubernativa. Munoz, contrattos amministrativos. Posada y Biesco, elementos de derecho politico. Sanchez Roman, proyecto sobre reforma de la facultad de derecho.

φημρίς τῆς Ἑλληνικῆς καὶ Γαλλικῆς δικονομίας. III. 1. (Sept. 1883.) Λαμπρυνίδος, περὶ ὀρκωτῶν. 2. Τυπάλδος, ἐπὶ τῆς ἀπαιτήσεως περὶ ἰδιωτικῆς ἱκανοποίησεως. 3. Desgl. v. Κωνσταντοπούλος. 4. Desgl. v. Τυπάλδος (Erwiderung). 5. (Jan. 1884.) Παπαρρηγοπούλος, ὁ δὶς Εφήμην καταδικασθεὶς ποίαν τῶν ἀποφάσεων τούτων δύναται νὰ πρόςβάλλη δὶ ἀναιρήσεως. Ausserdem zahlreiche Rechtssprüche a. d. Privat-, Straf- u. Verwaltungs-R.

dskrift a. juridiska föreningen i Finland. 1883. 3. Nordström, historisk inledning till 1851 års skogslag. Wrede, litis contestatio.

ridiczeski Westnik. (Der juristische Bote. Herausgegeben von der Moskauer juristischen Gesellschaft. Monatsschrift.) Moskau 1882. Jahrg. XIV (russisch). 5. Sieber, über den Kollektiv-Charakter des ursprünglichen Grundeigentums. Graf Komarowski, die innere Begründung u. die Bedeutung der Idee eines internationalen Gerichts. Popow, N., aus der Gerichtspraxis der Moskauer Universität. Karejew, Bemerkungen über die Gesellschaften der Tiere. Galkin-Wrasski, über ein Projekt (1869) der Justizreform im Königr. Polen. Kessel, Untersuchungspraxis. cf. 6. Timanowski, Gesetz u. Praxis. — 6. Graf Komarowski, das Institut für Völker-R. 1876—1881. Die Organisation der europäischen Staaten. Timofejew, Zustände in den Gefängnissen. — 7. M., zur Frage über die Reform unserer Gerichte. Swoi, unsere Ziviljustiz. Gladki, die franz.

u. russ. Organisation der Militärgerichte. — 8. Issaczenko, die Personen im Vertrage. Skorobogaty, die Strafen im Wolostgericht. Rabinowicz, die Fragestellung bei den Geschwornen. — 9. Sieber, die Agrarfrage in Irland. cf. 10. Thalberg, die Bevölkerung der Besserungs-Kolonien u. -Anstalten in Russland. Jurkewicz, die polnische Sprache in den Gerichten des Warschauer Appellationsbezirks. Borsenko, das R. auf das trockengelegte Land in einem Teiche. Rshondkowski, das Projekt einer Wechselordnung. cf. 11, 12. — 10. Laboulaye, die politischen Ideen Benjamin Constants (übers.). Bobrowski, die stehenden Heere u. das Kriegs-R. in Russland im XVII. Jahrhundert. — S. Bureaukratie u. Selbstverwaltung. — 11. Kuplewaski, das Prinzip der Teilung der Gewalten im modernen Staate. Drihl, der Verbrecher. cf. 12. N., zur Geschichte der Gendarmenpolizei in Russland. — 12. Kuplewaski, die ausserordentlichen Massregeln der Regierung in einem konstitutionellen Staate. Die Verordnung über die Polizeiaufsicht. — 1883. XV. 1. Thalberg, die Unabsetzbarkeit der Richter in Frankreich. Constant, B., die Ministerverantwortlichkeit (Uebersetzung). Anziferow, die Kriminalpraxis der Friedensrichter in der Provinz. Belezki, das neue Gesetz über den Einbruchdiebstahl. — 2. Sumner Maine, H., die Auflösung des feudalen Eigentums in England u. Frankreich (Uebersetzung). W. D., die franz. Presse unter Napoleon I. Skorobogaty, der Beweis im Wolostgericht. Golzew, zur Frage von der Definition der „Verwaltungslehre“. Charusin, Rechtsgewohnheiten in Wätka. Timanowski, Geschäftsordg. in den Gerichten. Ognew, das neue Gesetz über den Einbruchsdiebstahl. — 3. Kolokolow, die sozialen Verhältnisse zu den Zeiten Cäsars u. Tacitus. Gneist, R., zur Geschichte der engl. Verfassung (Uebers.). Thalberg, zum Entwurf des Strafgesetzbuchs. Die Kommission der M. Jurist. Ges. über denselben. cf. 4, 5. Obninski, desgl. Rudakowski, A., die Stellung des Zivilklägers im Strafprozesse. Sagorowski, das R. der Professoren auf die Advokatur. Tjutrjumow, die Organisation der Volksverpflegung nach den Grundsätzen der gegenseitigen Versicherung seitens der Landschaften. — 4. Wulfert, C., über die Verteidigung in Strafsachen. Graf Komarowski, der Kongress des Instituts für Völker-R. in Turin. Saczinski, praktische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Privat-R. Sigel, W., Macieiowski (Nekrolog). — 5. Sieber, die Gesellschafts-Oekonomie u. das R. cf. 9. Gorodyski, der Entwurf einer Instruktion für die Untersuchungsrichter. — 6–7. Kirejew, Gesellschaft u. Organismus. Drihl, Gewohnheits-R. u. Gesetz. Issaczenko, die Personen im Vertrage. Lasowski, die persönl. Rechtsverhältnisse im russ. Gewohnheits-R. Kasanzew, eine der nördlichen Gemeinden. Ssaweljew, bäuerliches Gewohnheits-R. in Bezug auf das Schmiedehandwerk in der Wolgagegend bei Nishninowgorod. — 8. Ihering, R. v., die Aufgabe der modernen Jurisprudenz (Uebers.). Swoi, unsere Ziviljustiz. J., über den Entwurf des Strafgesetzbuches. — 9. Sagorowski, die Ehescheidung nach russ. R. B., die Militärgerichte u. Militärstrafen in Frankreich (Uebers.). Kallistow, die Kompetenz der Schwurgerichte. — 10. Drihl, die Lehre der neuen positiven Schule des Straf-R. cf. 11. Sieber, die Oekonomie der Gesellschaft u. des R. Sseliwanow, die Stellung unter Polizeiaufsicht. Ržondkowski, Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Handelsregister. cf. 11. L., Gefängnis, Verban-

nung, Verbrechen u. Justiz im äussersten Norden. — 11. Charisomenow, die Bedeutung der Hausindustrie. cf. 12. Denissjew, die Behandlung der Sachen wegen Beleidigung von Behörden und Beamten durch die Presse. Wulffart, die Stellung unter Polizeiaufsicht. — 12. Jurkewicz, in Anlass des Artikels 173 des Friedensrichter-Strafgesetzes und der Entscheidung des Kassations-Senates vom Jahre 1881 Nr. 80. Smirlow, die gerichtliche Ladung des Klägers. Die Niederschlagung der Untersuchung in Strafsachen. Graf Brazollas, der gesetzliche Schutz der Wälder gegen Waldfrevel und Diebstahl. Bericht des Verwaltungsrats der vereidigten Rechtsanwälte des Moskauer Appellationsgerichtsbezirk.

Shurnal grashdenskago ingolownago prawa. (Journal f. Privat- u. Straf-R.) Hrsgb. v. d. Petersb. jurist. Gesellschaft. XIII. Jahrg. 1883. 8. Thalberg, das Gesetz über den Rückfall in Frankreich. Konzewicz, zur Frage über die Vormundschaft. A. v. Raison, der Entwurf eines österr. Str.G.B. Smirlow, die Mängel unseres (d. russ.) Privat.R. cf. 9, 10. A. Merkel, Bemerkungen zum Entwurf des allgem. Teils eines russ. Str.G.B. H. Meyer, desgl. 9. Sergejeswski, desgl. cf. 10. Miller, das photographische Eigentum. Foinizki, Entschädigung der unschuldig dem Strafgericht Unterzogenen. K., die Strafbarkeit einer unvereidigten falschen Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter. Wolshin, die Gerichtskosten bei der Privatanklage. A. v. Raison, die disziplinare Verantwortlichkeit der Richter. Schafir, die Revision der St. Petersburger Notariats-Komptoire. 10. Mysz, die gerichtliche Vertretung auswärtiger Aktiengesellschaften in Russland. K., die Bestrafung einer falschen unvereidigten Zeugenaussage in der Voruntersuchung nach den Erläuterungen des Krim.-Kass.-Dep. d. Senates.

Oteczestwennyja Sapiski. (Vaterländische Annalen.) XLV. Jahrg. 1883. 9. Luczizki, der Gemeindebesitz in den Pyrenäen. Valentinow, die ökonomische Theorie von K. Rodbertus-Jagetzow. 1. Justakow, die Armut, ihre Ursachen und Beseitigung (H. Jeorge Progress and Poverty). cf. 2. 2. Die Familienteilungen und die Bauerwirtschaft. 3. Skabiczewski, Skizzen aus der Geschichte der russ. Censur. cf. 4, 8.

Ruski Westnik. (Der russ. Bote.) Hrsgb. v. M. Katkow, Moskau. 1883. 6. K. F. Golowin, der bäuerliche Grundbesitz in zwei Gouvernements an der unteren Wolga. Szczebalski, russ. Gebiet im Königreich Polen. N., ein politisches Pamphlet gegen Murawiew.

Westnik Jewropy. (Der europäische Bote.) St. Petersburg. 1883. 5. Arssenjew, das russ. öffentl. Leben in der Satire Ssaltykows (Schlussbetrachtung). 7. Issajew, die Bedeutung der Familienteilung bei den russ. Bauern. W., eine neue Bewegung in der Steuerreform. M., die Geschichte der Gesellschaft in der Geschichte eines Geschlechts. Das Geschlecht der Scheremetjew von Barssukow. 8. Torochow, die Wiederherstellung der Metallwährung. S., am Vorabend der Teilung Polens, nach offiziellen Urkunden. Slonimski, zur Frage vom neuen Privatrechtskodex. 9. K. Kawetin, die Befreiung der Bauern und H. v. Samson-Himwelstierna. S. P., die Bauernangelegenheit in der nordwestlichen (i. e. littauisch-weissrussischen) Landschaft unter den Generalen Murawiew. 10. W., der Umsatz und der Ackerbau in Russland. cf. 11. 11. Slonimski, die Gesetze der Geschichte und der soziale Fortschritt. F., ein neues Buch über

die russ. Finanzen. 12. Die Teilung Polens nach offiziellen Quellen.

Ruskaja Mysl. (Der russ. Gedanke.) Monatsschrift. Moskau 1883. IV. Jahrg. 3. Szaszkow, die Bauern im baltischen Gebiet. cf. 9. 4. Graf Komerow, die Arbeiten des Instituts für Völker-R. 1876—1881. cf. 5, 6. 6. Jefimenko, der bäuerliche Grundbesitz im hohen Norden. cf. 7, 8. 7. Die Politik Russlands u. Preussens vor der Teilung Polens. cf. 8, 9. 9. Ditätin, das zarische Kabak (Branntweinschänke) des moskowischen Reiches. Der Einfluss des Fortschritts auf die Armut. Die Frage über die Organisation der Provinzialverwaltung in den Landschaftsversammlungen. 10. Iwanjukow, Abriss der Geschichte der politischen Oekonomie. Ssemewski, die Bauernfrage während der Regierung K. Alexander I. Prugawin, die russ. Sektirer bis zum Gesetz v. 3./V. 1883. Nikitenko, die weiblichen Professoren der Universität Bologna. Die Agrarverfassung der Schweizer Thäler. Krasnoperow, die wirtschaftliche Organisation der Mennoniten im Kreise Ssamara. Die Frauenfrage in England.

Universitetskija Iswestija. Jahrg. XXIII. Kiew 1883. 1. Luczizki, Behetrias (eine Skizze aus der Geschichte spanischer Rechtsinstitute). 2. Antonowicz, das Polizei-R. u. die politische Oekonomie. cf. 7, 8, 9. Florinski, politische u. Kulturkämpfe im griechischen Orient in der 1. Hälfte des XIV. Jahrh. 10. Iwanowski, die Genfer Konvention v. $^{10}/_{22}$./VIII. 1864.

Sapiski Noworossiskago Universiteta. (Schriften der neuruss. Universität.) Odessa 1883. Bd. XXV. Asarewicz, die Bedeutung des r. R.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 2. Januar bis 1. März 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

Wichtige ausländische Werke.

Addens Gen, H. N., delegatie van wetgevende macht. Groningen 1884. (Inauguralschrift.)

Buys, J. T., de Grondwet. Toelichling en kritiek. 2. Deel. 1. Stuk. 1884.

Cort van der Linden, P. W. A., de zilvercrisis. Groningen 1883.

Diephuis, het burgerlijke Regt. VIII. 1.

Harte, J. J., de rentestant. Utrecht 1883.

Heyligers, J. C. Th., het politiewezen in Nederland. Beschouwingen over het politiewezen in Nederland en proeve van een ontwerp van wet op de organisatie en het beleid der politie door. 'sGravenhage 1883.

Hoogvliet, W., de urgentie eener politiewet. Haarlem 1883.

Houten, S. van, staatkundige brieven. Nr. 4—6. 1884.

Monnier, G. J. D., de zoogenaande prostitutie-regeling te Utrecht in hare onhoudbaarheid voorgesteld naar aanleiding van de jongste zittingen van den gemeenteraad. Utrecht 1884.

Hoeven, H. van der, onze militaire strafwetgeving. Geschiedenis harer wording en vaststelling, met toestemming van Zyne Maje-

steit den Koning uit de op Zyner Majesteits Kabinet bernstende bescheiden en uit andere officieele en niet-officieele stukken. Leiden 1884. 3 fr. 75 ct.

Opzoomer, C. W., Aanteekening op de Wet honden de algemeene bepolingen op de wetgeving van het Koningryk. Vierde Druk. 'sGravenhage 1884.

— het Burgerlijk Wetboek verklaard door. Deel VIII. Artt. 1493 bis 1653. 'sGravenhage 1884.

Simons, D., de vryheid van drukpers in verband met het wetboek van strafrecht. 'sGravenhage 1883.

Sutro, S., Leerboek der Instituten. 3 Deelen. Tiel 1884. 15 fr 10 ct.

Telting, de friessche Stadtrechten. 'sGravenhage 1883.

Aldred, Ph. F., a Manual of the Law of Mortgage of Real Estate. For Use of Students, &c. Maxwell. 7 sh.

Archbold's Pleading an Evidence in Criminal Cases. By John Jervis. 19th ed., by William Bruce. Sweet. 24 sh.

Baldwin, E. T., Concise Treatise on the Law of Bankruptcy. 4th ed. Stevens and Haynes. 16 sh.

Bagehot, W., Essays on Parliamentary Reform. 250 S. Trench and Co. 5 sh.

Bund, J. W., Law of Compensation for Unexhausted Agricultural Holdings (England) Act, 1882. 2nd ed. Butterworths. 12 sh.

Cabinet, the, Lawyer. A popular Digest of the Laws of England. 25th ed. With Supplement containing the Legislation in the Sessions of 1878—83. Longmans. 9 sh.

Chitty's Forms of Practical Proceedings in the Queen's Bench Division of the High Court of Justice. 12th ed. Sweet. 38 sh.

Colebrooke, W., Treatise on the Law of Collateral Securities as applied to Negociable, Quasi-Negociable and Non-Negociable Choses in Action. LXI u. 646 S. Chicago. 38 sh.

Davis, F. A., Law and Practice of Building and Land Societies. 3rd ed. Sweet. 24 sh.

Dodd, J. T., the Agricultural Holdings (England) Act, 1883. Cox. 5 sh.

Fisher, Wm. R., the Law of Mortgage and other Securities upon Property. 4th ed. Butterworths. 52 sh. 6 p.

Fletcher, B., Dilapidations: A Text-Book for Architects and Surveyors, in Tabulated Form. 3rd ed. Corrected tho the Present Time, with all the most recent Legal Cases. 160 S. Batsford. 6 sh.

Forster, Ch. D., the Law of Compensation under the Agricultural Holdings (England) Acts, 1883. Scott. 3 sh. 6 p.

Fulton, J., the Laws of Marriage. XVIII u. 270 S. New-York. 12 sh.

Hutschins, J. B., the Landlord and Farmer's Guide to the Agricultural Holdings (England) Act, 1883 (46 & 47 Vict. Chap. 61). 108 S. Knight. 4 sh. 6 p.

Indian Criminal Procedure Bill: Speech of the Earl of Northbrook in the Colston Hall, Bristol, on the 13th of November, 1883. 15 S. National Press Agency. 1 p.

New York (State) Code of Civil Procedure; with the Different Amendements as in Force Sept. 1., 1883. 1082 S. New York. 45 sh.

Parrington, H. J., a Code of Contract Law relating to Sales of Goods of the Value of £ 10 and upwards; a Handbook for the Use of Professional and Business Men. 100 S. Waterlow. 3 sh. 6 p.

Paterson, A. E., Summary of the Corrupt Practices Act, 1883. Specially prepared for the use of Persons engaged in Parliamentary Elections. 16 S. Ireland (Manchester). Simpkin. 3 p.
Pixley, Fr. W., Auditors: Their Duties and Responsabilities under the Joint Stock Company Acts. 3rd ed. 222 S. E. Wilson. 10 sh. 6 p.
Pomeroy, J. N., Treatise on Equity Jurisprudence as Administered in the United States. Vol. 3. 798 S. San Francisco. 36 sh.
Pollock, Fr., the Land Laws. (English Citizen.) 212 S. Macmillan. 3 sh. 6 p.
Railway Acts: Supplement to the 13th ed., containing the Enactments affecting Railways in England and Ireland passed in Sessions 1875 to 1883, with Index. Edited by James Bigg. 102 S. Waterlow. 5 sh.
Rawlinson, Sir C., the Municipal Corporations Act, 45 and 46 Vict. c. 50, and the General Rules made in pursuance thereof, and Acts since passed for amending the same, &c. With Appendix. 8th ed. 1026 S. Maxwell. 36 sh.
Savigny's Roman Law. Book 2. Jural Relations; or, The Roman Law of Persons or Subjects of Jural Relations, by W. H. Ruthgan. Wildy. 16 sh.
Scrutton, T. E., the Laws of Copyright. XX u. 335 S. Murray. 10 sh. 6 p.
Smith, W. R. and H., the Laws concerning Public Health, including the various Sanitary Acts passed in the Session 1883, issued by Her Majesty's Most Hon. Privy Council and the Local Government Board. 786 S. Low. 31 sh. 6 p.
Stone, S., the Justices' Manual; or, Guide to the Ordinary Duties of a Justice of the Peace. 22nd. ed. Edited by George B. Kennett. 1000 S. Shaw and Sons. 25 sh.
Terrell, Th., the Law and Practice relating to Letters Patent. Sweet. 20 sh.
Tudor, O. D., a Selection of Leading Cases in Mercantile an Maritime Law. With Notes. Maxwell. 42 sh.
Warvelle, G. W., Practical Treatise on Abstracts and Examinations of Title to Real Property. III u. 632 S. Chicago. 25 sh.
Wise, W. Ll., a Summary of the New Patent Act, 1883. Reprinted from Engineering. 20 S. Engineering Office. 6 p.

Bishop, J. P., Commentaries on the law of statutory crimes, including the written laws and their interpretation in general what in special to the criminal law and the specific statutory offences as to both law and procedure. 845 S. Boston, Little, Brown and Co. 1883. 6 Doll.
— Criminal Procedure or Commentaries on the Law of pleading and evidence and the practice in criminal cases. 3rd ed. Boston, Little, Brown and Co. 1883. 3rd ed. 2 vol. 821 u. 768 S. 12 Doll.
Daniel, W. J., a Treatise on the Law of negotiable instruments, including bills of exchange; promissory notes; negotiable bonds and coupons; checks; bank notes; certificates of deposit; certificates of stock; bills of credit; bills of lading; guaranties; lettres of credit; and circular notes. 2 vol. 3th ed. CVI, 883 u. 966 S. New York, Baker, Voorhis and Co. 1883.
Elwelles, J., Malpractice, medical evidence and Insanity, comprising the elements of medical Jurisprudence. 4th ed. 600 S. New-York, Baker, Voorhis and Co. 1881. 6 Doll.

Green Ashlee, Brice Ultra Vires. (2nd american edition.) 858 S. New York, Baker, Voorhis and Co. 1880. 6 Doll. 50 Ct.
Snyder, W. L., Great opinions by Great Judges. A collection of leading Judicial opinions (covering important branches of the law) by eminent Judges, with an introduction, notes, analyses etc. 782 S. New York, Baker, Voorhis and Co. 5 Doll.
— Great Speeches by great Lawyers. A Collection of Arguments and Speeches before courts and juries by eminent lawyers, with introductory notes, analyses etc. 784 S. New York, Baker, Voorhis and Co. 1883.
Spear, S. T., on the Law of the federal Judiciary. A practical Treatise on the provisions of the constitution, the Laws of congress, and the judicial decisions relating to the jurisdiction of, and practical and pleading in all the federal courts. 872 S. New York, Baker, Voorhis and Co. 1883. 6 Doll. 50 Ct.
Townshend, J., a Treatise on the wrongs called Slander and Libel and on the remedy by civil action for those wrongs, to which is added in this edition a fullchapter on malicious prosecution. 825 S. New York, Baker, Voorhis and Co. 6 Doll. 50 Ct.
Wharton, Fr., a Treatise on the conflict of Laws or private international Law. 2nd ed. 847 S. Philadelphia, Kay and Brother. 1881.

Annuaire de l'Institut de droit international. VI. Jahrg. Brüssel, Muquardt. 3 fr. 50 ct.
*Annuaire de législation française. II. Paris, Cotillon. (Vgl. II, 274.)
Dehaye, A., les Municipalités anglaises. Loi organique du 18 août 1882. Notice, traduction et notes. Cotillon. 4 fr.
Ginoulhiac, C., cours élémentaire d'histoire générale du droit français public et privé depuis les premiers temps jusqu'à la publication du Code civil. I[er] fascicule. Rousseau. 12 fr. 50 ct.
Glasson, E., éléments du droit français, considéré dans ses rapports avec le droit naturel et l'économie politique. Nouvelle édition. 2 vol. Pedone-Lauriel. 16 fr.
Laurin, A., cours élémentaire de droit commercial. Larose. 10 fr.
*Rivier, A., note sur la littérature du droit des gens avant la publication du jus belli ac pacis 1625. (Extr. du bulletin de l'Académie roy. de Belgique. III. 4. 10.) 74 S. Bruxelles, Muquardt. 1883. 2 fr.
Trébutien, T., cours élémentaire de droit criminel. 2e édition revue et augmentée. Tome II. Instruction criminelle. Lahure. 10 fr.
Wellens, Fl., nouveau palais de justice de Bruxelles. Notice descriptive avec atlas. Berlin, Claesn. 35 M.
Willems, P., le Droit public romain ou les Institutions politiques de Rome depuis l'origine de la ville jusqu'a Justinien. 5e édit. entièrement refondue. Thorin. 14 fr.

Armelani, Fr., il riporto: commento al libro I, titolo VIII, del nuovo Codice di Commercio italiano. 142 S. Torino. 2 l. 25 ct.
Badini-Confalonieri, A., manuale del segretario comunale. 413 S. Torino. 6 l.
Benevolo, F., la parte civile nel giudizio penale. 2.a ediz. riv. ed ampliata. XV u. 410 S. Torino. 6 l.
Bensa, E., la legge inglese sui fallimenti, tradotta e comparata. XXXVI u. 92 S. Genova. 3 l.

Busacca, A., storia della legislazione italiana dai primi tempi fino all' epoca nostra. 785 S. Messina. 10 l.

Canitano, P., questioni amministrative, ad uso degli aspiranti all' ufficio di segretario comunale. 135 S. Salerno. 2 l.

Catellani, E. L., la navigazione fluviale e la questione del Danubio secondo il Diritto delle genti. 176 S. Torino. 3 l.

Ceccato, M., spese obbligatorie e facoltative delle provincie e dei comuni: note agli art. 2, 3 e 4 della legge 14 giugno 1874. 130 S. Roma. 2 l.

Ciotti Grosso, P., del Diritto pubblico siciliano al tempo dei Nor manni. 144 S. Palermo. 2 l. 50 ct.

Codice di Procedura civile, ordinato dall'avv. Seb. Gianzana. Vol. I. Codice di procedura civile, con Relazione ministeriale, richiami e riferimenti alle leggi affini. Vol. II. Leggi complementari. VII, 347 u. 477 S. Torino. 4 l. 50 ct.

Demurtas Zichina, P., la giustizia amministrativa in Italia. 379 S. Torino. 5 l.

Falcone, G., Principii di Diritto penale ad uso dei giurati. 2.a ediz., accresciuta e migliorata. IV u. 232 S. Siracusa. 3 l.

*Ferri, E., l'omicidio-suicidio, responsabilità giuridica. (Sep.-Abdr.) Turin, Bocca. 56 S.

Fulci, L., l'intenzione nei singoli reati: studii. Vol. I, fasc. 1. XI u. 52 S. Messina. 1 l.

Gerarchia cattolica, la (päpstliches Staatshandbuch 1884). Rom, Spitthöver. 3 M. 80 Pf.

Ghirelli, L., comento alla Legge intorno ai reati di stampa. 2.e ediz., che racchiude il movimento legislativo, giuridico e filosofico della legge stessa dal 1860 al 1883. 487 S. Napoli. 12 l.

*Lattes, A., il diritto commerciale. Fac. III der II, S. 213 besprochenen Schrift.

Levi, M. V., il giuramento litis decisorio. 85 S. Milano. 3 l.

Losana, C., le successioni testamentarie secondo il Codice civile italiano: commento pratico. IV u. 532 S. Torino. 10 l.

Mariani, C. e Piantanida, F., codice del messo esattoriale, ossia delle attribuzioni, diritti e doveri del messo in relazione alle funzioni dell'esattore. 172 S. Firenze. 2 l.

Morelli, E., la nuova legislazione cambiaria. 78 S. Milano, Trevisini. 1 l.

Pedraglio, L., la Cambiale, l'Assegno cambiario (Check) ed il Conto Corrente secondo il nuovo Codice di commercio: esplicazione elementare ad uso delle scuole e dei magistrati. 3.a ediz., con aggiunta delle Formole di cambiali. 64 S. Milano. 1 l.

Pescatore, M., la logica del Diritto: frammenti di dottrina e di giurisprudenza. 2.a ediz., curata ed annotata dall'avv. G. S. Tempia. 472 S. Torino. 8 l.

Ravenna, E., le società mercantili considerate sotto l'aspetto giuridico e contabile secondo il nuovo Codice di Commercio: studio teorico-pratico. 200 S. Novara. 5 l.

Ricci, Fr., corso teoretico-pratico di Diritto civile, vol. nono: Dei Contratti in specie (seguito e fine). 631 S. Torino. 8 l.

Winspeare, D., storia degli abusi feudali, seguita da un' Appendice sulle origini del regime feudale, per Fustel de Coulanges, con prefazione del commendatore Giovanni Masucci. 2.a ediz. ampliata. 398 S. Napoli. 20 l.

Skandinavische Werke.

Bergstrand, W., den svenska qvinnans rättsliga ställning. Jemte en kortfattad öfversigt af den finska qvinnans ställning. 178 S. Stockholm. 2 kr.

Dahl, W. S., Landdistrikternes Kommunalforfatning. En Håndbog for kommunale Ombudsmænd. 2 Udg. VIII u. 423 S. 4 kr. 80 ö., gb. 5 kr. 70 ö.

Deuntzer, J. H., kort Fremstilling af den danske Personret. (2 Afsnit of Privatrettens almindelige Del.) 2 Opl. (Tryckt som manuskript till Brug ved Forelæsningar.) 84 S. (Universitetspedel Mule.) 1 kr. 35 ö.

Engström, G. R. S., Jordens olika mått, mål, vigt och mynt i jemförelse med äldre och nyare svenska system. 409 S. Kalmar. 5 kr.

**Grenander, B. K., något om det svenska statsrådets konstitutionella ställning etc. 60 S. Stockholm (Centraldruckerei). 1 kr.

**— ur förhandlingsprincipens historia. 91 S. Stockholm, Samson. 1 kr. 50 ö.

**— om inquisitionsprincipens. (Abdr. a. Neumanns tidskrift 1883.) 20 S.

Hamilton, G. K., några af hufvudskälen hvarför grundskatterna icke böra afskaffas eller nedsättas. 32 S. Stockholm. 25 ö.

Holm, E., om det Syn på Kongemagt, Folk og borgerlig Frihed, der udviklede sig i den dansk-norske Stat i Midten af 18:de Arh. (1746—1770). 136 S. 1 kr. 60 ö.

Håndbog i Norsk Ret. H. Riddervold. 4 H. Om Næringslovgivningen. 2 Afd. Om Sefarten. XX u. 204 S. 1 kr.

Kan enligt Norges „Grundlov" ändring deri ske utan „Kongens" samtycke? Ett litet bidrag till lösningen af denna norska tvistefråga. 11 S. Göteborg. 25 ö.

Lassen, J., kort Fremstilling af den danske Oligationsret. Tryckt som Manuskript till Brug ved Forelæsninger. 1 H. 100 S. 1 kr.

— kort Fremstilling af de såkaldte kvasikontraktmæssige Retsforhold i dansk Ret. 144 S. 1 kr. 50 ö.

Lovsamling, Norsk, for Folk på Landet, indeh. Love, Forordninger, Departements-Skrivelser m. m. indtil Aret 1882. Udg. af Otto B. A. Aubert. 3 Udg. 2 Bl. 924 S. 11 kr. 50 ö., gb. 13 kr.

Lundgren, W. T., om befraktning och deraf härledda rättsförhållanden. VI u. 138 S. 2 kr. 50 ö.

Malmström, C. G., Sveriges statskunskap i kort sammandrag. 7:e uppl., med förf:s tillstånd öfversedd. 95 S. Upsala. 1 kr.

Naumann, Chr., Sveriges statsförfattning-rätt. Ny uppl. öfversedd och tillökad. III, 3:e (sista) hft. 359, 472 u. X S. Stockholm. 1 kr. 75 ö.

Nilsson, C., F., oumbärlig rådgifvare för alla klasser, innehållande anvisningar och formulär till upprättande af alla slags bref. 192 S. u. 2 Tab. Stockholm, Kart. 1 kr. 25 ö.

ingel, J. C., brændende Sporgsmål. Om forelobige Love, Riksdagens Bevillningsmyndighet. Thingenes Ligeberettigelse og Parlamentarismen m. m. 224 S. 3 kr.

ydin, H. L., Unionen och konungens sanktionsrätt i norska grundlagsfrågor. 160 S. Upsala. 2 kr. 50 ö.

ölagen, med anmärkningar och till sjöväsendet hörande vigtigare stadganden jemte sakregister. 463 S. 3 kr., gb. 3 kr. 75 ö.

Schweigaard, A., Commentar til den norke Criminallov. Komplet 10 kr.
— den norske Proces. 3 Udg. 2 B. 1 Halvdel. 304 S. 3 kr. 25
Sjöcrona, C. A., underdånigt betänkande med förslag till förfa-ningar angående försäkringsväsendets ordnande enligt nåd uppdrag afgifvet. 189 S. Stockholm. 1 kr. 25 ö.
Straffelov, Den norske. Lov angående Forbrydelser af 20 Aug. 1[illegible] tilligemed senere Forandringer. Med Henvisninger af B. G[illegible] (2 Udg.) 3 Bl. 138 S. 1 kr. 30 ö., gb. 1 kr. 60 ö.
Ulff, O. Fr., Biografiska anteckningar om juris kandidater och rättegångsverken examinerade vid Upsala universitet 1839 – 1881. 172 S. Stockholm. 3 kr.
Westerling, F. A., Ecklesiastik-matrikel öfver Sverige, 10:de upp[illegible] utgifven år 1883. 280 S. Stockholm. 3 kr. 50 ö.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

III. Band.	Mai 1884.	Nr. 8.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Reyscher, A. L. Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1802—1880). Freiburg, Siebeck. 1884. VI u. 323 S. 6 M.

Die Erinnerungen aus dem Leben R.s, welcher als Germanist und Publizist einen wesentlichen Anteil an der Entwickelung der deutschen Rechtswissenschaft und den politischen Bestrebungen und Kämpfen der Deutschen in der Mitte dieses Jahrhunderts genommen hat, sind nicht allein für seine persönlichen Verehrer, seine Schüler und Freunde, sondern auch für weitere Kreise eine willkommene Gabe, um so mehr als die vorliegende Veröffentlichung eine bedeutende Epoche in der Entwickelung der deutschen Rechtswissenschaft und des politischen Lebens der Deutschen betrifft. Die Grundlage der Schrift bilden die eigenen Aufzeichnungen, welche jedoch auf den Wunsch des Verf. von dessen Neffen, dem jetzigen Präsidenten des württ. Steuerkollegiums v. Riecke, neuredigirt wurden, und in dieser Redaktion erst nach dem Tode R.s zum Drucke gelangten. Die neue Redaktion hat sich pietätsvoll mehr auf einzelne Kürzungen beschränkt und die eigenen Worte R.s zum grössten Teile beibehalten. Von allgemeinem Interesse sind vorzüglich diejenigen Teile, welche die deutschen Verfassungskämpfe, den hannoverschen Verfassungsstreit, in welchen R. als Ordinarius der Tübinger Juristenfakultät das bekannte Gutachten derselben verfasst hat, die schleswig-holsteinische Frage, den württembergischen Reichsverfassungssturm im August 1849, an welchem R. als Abgeordneter der württ. Kammer einen hervorragenden An-

teil nahm, sowie den Anteil R.s an den Germanistenversammlungen, zu deren Mitbegründern er gehörte, betreffen. Aus der Zeit nach 1849 haben vornehmlich die Vorgänge, welche den Austritt R.s aus dem Staatsdienste zur Folge hatten (S. 209—224), der Anteil R.s an den Verhandlungen der württ. Abgeordnetenkammer über das Konkordat, seine Teilnahme an der ersten evangelischen Landessynode Württembergs und an dem ersten deutschen Reichstag, eine zum Teil sehr eingehende Darstellung gefunden. Den Schluss bildet eine Selbstcharakteristik mit den eigenen Worten R.s, welcher auch dritte das Zeugnis der Wahrheit und Objektivität nicht versagen werden. Besonnenheit, Pflichttreue und unbestechliches Rechtsgefühl, in Verbindung mit einer selbstlosen und auch in schlimmen Zeiten bewahrten Hingabe an die Idee eines einigen und mächtigen Deutschlands unter der Führung Preussens, sowie ein ausgeprägter Sinn für Freundschaft und Familienleben sind die Eigenschaften, welche sich R. mit vollem Recht zuschreibt, und welche ihm, dessen Name ohnehin in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft stets mit Ehren genannt werden wird, die Einreihung unter die bedeutenden des Andenkens der Nation würdigen Männer Deutschlands verbürgen. v. Sarwey.

Bierling. Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe. II. Teil. Gotha, Perthes. 1883. VIII u. 364 S. 6 M.

In dem ersten Teil, bez. „ersten Buch“ seines Werkes (1877) hatte der Verf. den „Grund der verpflichtenden Kraft des Gesetzes und das Wesen des positiven R.“ untersucht und dabei gefunden, dass das Recht eine als Norm für das Zusammenleben anerkannte Regel sei, und dass Geltungsbewährung (Pflicht des Anerkennenden zur Befolgung, bez. Anspruch derselben auf Befolgung) nicht der Zwang zur Befolgung natürliches Merkmal alles Rechts sei. Nunmehr sucht der Verf. in diesem zweiten Buche die Begriffe „objektives R.“ und „subjektives R.“ festzustellen und aus ihnen die Konsequenzen zu ziehen. Vom Rechtsgeschäft wird im dritten Buch die Rede sein, im vierten und fünften soll „das Unrecht und die Geltungsbewährung des Rechts wider das Unrecht“ behandelt werden (S. 3).

Das vorliegende II. Buch zerfällt in zehn Abschnitte. Der I. sucht die imperativische Natur alles R. gegenüber verschiedenen Einwänden festzustellen, was im II. (S. 22 ff.) zu einer Kritik der herkömmlichen Einteilung der Rechtssätze in berechtigende, verneinende und begriffsentwickelnde führt. Der III. Ab-

schnitt (S. 32) leitet die Begriffe Rechtspflicht und Rechtsanspruch aus dem Begriff der Rechtsnorm ab. Demgemäss ist Rechtspflicht das Gebundensein an eine Norm, beruhend auf Anerkennung derselben als Gemeinschaftsnorm (S. 37). Der Korrelatbegriff dazu ist Rechtsanspruch, denn keine Rechtspflicht ohne einen zugleich vorausgesetzten R echtsanspruch (S. 38). Pflichten und Ansprüche gestalten sich aber verschieden, je nachdem die Norm streng einseitig (einseitig berechtigend bez. verpflichtend), streng zweiseitig oder der Richtung nach nur bedingt bestimmt ist (S. 41 f.). Der IV. Abschnitt (S. 49 ff.) weist die Identität der Begriffe „subjektives R." und „Rechtsanspruch" nach, der V. (S. 74 ff.) schreitet zu einer „Erprobung der aufgestellten Theorie an einzelnen Hauptlehren", nämlich an der Lehre von Rechtssubjekt und Rechtsfähigkeit, dann an jener von Rechtlosigkeit und Rechtsunfähigkeit, wobei der Verf. scharf gegen die Lehre von den „subjektlosen R.", insbes. vom „Zweckvermögen", polemisiert und anderseits für die Zulässigkeit von Fiktionen in der Wissenschaft eintritt. — Der VI. Abschnitt (S. 127 ff.) behandelt die Lehre von den Rechtsverhältnissen. Jedes Rechtsverhältnis erklärt der Verf. (mit guten Gründen) für ein Verhältnis von Person zu Person (S. 131). Er unterscheidet weiter einfache und zusammengesetzte Rechtsverhältnisse, welche letztere gleichmässig oder ungleichmässig zusammengesetzt sind — „ungleichmässig" wenn die Beziehungen zwischen den mehreren Subjekten zum Teil durch verschiedene (nicht ganz gleiche) Normen bestimmt werden, die aber trotzdem die Tendenz haben, alle zusammen ein Ganzes darzustellen (S. 146).

Der VII. Abschnitt (S. 150 ff.) stellt die Einteilung des staatlichen R. in Privat- und öffentliches R. dahin fest, dass Privat- und öffentliches R. zwei grosse zusammengesetzte Rechtsverhältnisse darstellen, die zusammen das grosse staatliche Gesamtverhältnis bilden. Sie unterscheiden sich nicht nach ihrem Zweck, sondern nach ihren Subjekten. Das öffentliche Rechtsverhältnis ist das Rechtsverhältnis aller dem staatlichen R. Unterworfenen in Beziehung auf die als Einheit gedachte Gesamtheit, das private das der einzelnen Genossen des staatlichen R. in Beziehung aufeinander. Hieraus werden nun im VIII. Abschnitt (S. 169 ff.) die Konsequenzen für das Privat-R., im IX. (S. 215 ff.) für das öffentliche R. des Staates gezogen. Die Subjekte des letzteren sind, abgesehen von dem Staate selber, 1) die Staatsgenossen überhaupt, 2) Personen, die zur Lösung besonderer staatlicher Aufgaben, resp. Beteiligung an derselben be-

rufen sind, 3) speziell dem öffentlichen R. subordinierte Rechtsgemeinschaften (S. 216). — B. unterscheidet ferner die Regierung im w. S. als den Inbegriff aller Staatsthätigkeiten und die Gliederung derselben in Gesetzgebung, Verwaltung und Regierung im e. S. (S. 235). Ueber diesen formellen Gesichtspunkten für die Systematik des öffentlichen R. erscheint als materieller der Gegensatz zwischen dem Endzweck des Staats, dem „Wohl der Staatsgenossen" und der Vorbedingung für die Verfolgung dieses Zwecks, der Selbsterhaltung. Die Arbeit des Staats für das Wohl der Staatsgenossen umfasst Privatrechtsgesetzgebung und Privatrechtspflege, soziale und Polizeigesetzgebung, bez. Verwaltung. Die Funktionen der Selbsterhaltung beziehen sich auf Finanzen, Militär, Beamte, ferner gehört zu ihnen Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege (S. 237).

Der X. Abschnitt (S. 256 ff.) stellt Entstehung, Veränderung und Untergang der Rechtsverhältnisse dar (eingehende Polemik gegen Zitelmann, S. 259—293). Im Anhang folgen zwei Exkurse, deren erster (S. 307—350) den Begriff des Dürfens und die allgemeine imperativische Natur der Rechtsnormen, deren zweiter (S. 351—364) den Begriff der Anerkennung, insbes. der indirekten Anerkennung zum Gegenstande hat. Geyer.

Ofner, J. Das R. zu leben. Wien, Hölder. 1884. 29 S. 80 Pf.

Das R. zu leben, so behauptet Verf. in der kleinen Schrift, die in ihren einzelnen Ausführungen entschiedenen Widerspruch hervorrufen wird, trete in zwei Formen auf, einmal in dem Anspruche: nicht getödtet zu werden, dann in dem Anspruche: nicht verhungern zu müssen. Da der gesunde Menschenverstand, die individualistische Rechtsanschauung, endlich Konsequenz und Nützlichkeit für die Gesellschaft in dringendem Masse für den Schutz des Lebens sprächen, so könne das R. zu leben als ein „rationeller Rechtsanspruch" bezeichnet werden. Die Bedeutung dieses Anspruchs sei unschätzbar. Denn das R. nicht getödtet zu werden enthalte einen Protest gegen den Krieg, „die internationale Massentödtung", insbes. gegen den im jetzigen Europa herrschenden allgem. Konskriptionszwang zum stehenden Heere, einen Protest gegen die Todesstrafe und gegen die „Modenarrheit der Zeit" — das Duell.

Das R. zu leben in der zweiten Form bilde den Kernpunkt der sozialen Frage. Das R. der Notleidenden sei Schutz des Staates. Die Versorgung derselben müsse eintreten, nicht aber aus Gnade, auch nicht aus nüchterner Politik im Interesse der

Besitzenden, sondern als Akt ausgleichender Gerechtigkeit, als Versöhnung mit der Verschiedenheit der Lebensgüter. Elster.

Göppert, H. Das Prinzip: „Gesetze haben keine rückwirkende Kraft." Geschichtlich und dogmatisch entwickelt. Aus dem Nachlass des Verf. hrsgb. von E. Eck. (Jahrbücher für Dogmatik XXII, H. 1 u. 2, S. 1—206.)

Das Prinzip, dass neue Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, ist in Rom schon früher anerkannt worden; es ist im Corpus juris bestimmt ausgedrückt und durch Vermittelung desselben im gesamten Abendland und im Bereich der europäischen Kultur zur Geltung gekommen.

Das Prinzip gehört nicht dem Natur-R., sondern dem positiven R. an; es hat seinen richtigen Platz in der allgemeinen Rechtslehre, da es nicht bloss auf dem Gebiet des Privat-R. Anwendung findet. Eine in das Detail gehende Fixierung des Prinzips findet sich weder im Corpus juris noch in modernen Gesetzgebungen.

Das Prinzip ist zunächst ein Rechtssatz, keine Gesetzgebungsschranke. Zu letzterer wird es dadurch und nur dadurch, dass es in die Grundgesetze des Staates aufgenommen wird. Ist dies geschehen, so ist ein im Widerspruch mit der betreffenden Bestimmung erlassenes Gesetz nichtig und vom Richter nicht zur Anerkennung zu bringen, wie überhaupt der in Nordamerika allgemein anerkannte Satz, dass Gesetze mit verfassungswidrigem Inhalt nichtig sind, als richtig und unwiderleglich zu bezeichnen ist (vgl. oben Wade S. 267).

Von deutschen Verfassungsgesetzen hat nur das altenburgische das Verbot der Rückwirkung aufgenommen. Der in verschiedenen modernen Verfassungen vorkommende Satz, dass das Eigentum unverletzlich sei, enthält ein Verbot der Rückwirkung nicht, da durch jenen Satz, wie aus seiner Geschichte hervorgeht, nur willkürliche Eingriffe der Staatsbehörden, der Verwaltung ausgeschlossen werden sollen.

Damit eine Regel als Rechtssatz bezeichnet werden kann, ist erforderlich, dass sie hinreichend bestimmt ist, um zur Entscheidung von Rechtsfragen verwendet zu werden. In diesem Sinn ist das Prinzip der Nichtrückwirkung zunächst kein Rechtssatz, sondern nur eine Rechtsmaxime ohne direkte praktische Bedeutung. Es ist die Aufgabe der Theorie, den Satz in der wünschenswerten Bestimmtheit zu entwickeln. Die Verweisung auf den präsumtiven Willen des Gesetzgebers genügt nicht. Denn

die in den konkreten Verhältnissen sich geltend machenden Zweckmässigkeitsgründe können zu einem sehr verschiedenen Mass der Duldung des Alten führen. Soll es überhaupt eine von solchen konkreten Umständen unabhängige Geltungssphäre des neuen Gesetzes geben, so kann sie nur auf bestimmten Rechtssätzen beruhen, welchen der Gesetzgeber, der keine besondere Bestimmung trifft, sich stillschweigend unterordnet.

Das Prinzip der Nichtrückwirkung bezieht sich nicht bloss auf Gesetze im formellen Sinn, d. h. auf Anordnungen, die auf bestimmte Weise unter Mitwirkung der zur Gesetzgebung berufenen Organe entstanden sind, sondern auf alle Rechtsregeln, mögen dieselben durch Verordnung, Instruktion, Statut etc. aufgestellt sein.

An diese Erörterungen schliesst sich die Geschichte der bisherigen Theorien an. Die Theorien bis auf Savigny sind von G., die späteren von Eck behandelt (S. 79—107).

Bei der Behandlung der Rückwirkung der Gesetze ist auszugehen von dem Begriff der Wirkung eines Rechtssatzes. Die Wirkung der Rechtsordnung besteht nicht in der richterlichen Anwendung derselben; die Rechtsvorschriften sind nicht blosse Streitentscheidungsnormen, sondern Lebensgesetze. Die Bedeutung von Recht und Gesetz ist vor Allem die, dass infolge ihres Bestehens jeder Vorfall im öffentlichen oder privaten Verkehr in sich selbst seine Qualifikation als rechtlich relevantes oder irrelevantes Faktum trägt.

Die erste Wirkung der Rechtsordnung, welche jeder andern Wirkung vorausgehen muss, besteht darin, dass das Recht die Personen, deren Kreis es beherrschen will, anerkennt. Abgesehen davon ist eine Rechtswirkung stets eine Alteration in den juristischen Beziehungen, in welchen die einzelne Person zum Staate, zu andern Individuen, zu allen oder zu einzelnen steht, sei es, dass eine solche juristische Beziehung erst geschaffen wird, sei es, dass eine bestehende von der Anwendung getroffen wird. Die juristischen Beziehungen können bestehen in einer Verbindung von Personen — wie patria potestas, Verhältnis von Mann und Frau, Repräsentationsverhältnis von Mandatar und Mandanten — welche entweder unmittelbar oder unter gewissen besondern Umständen juristische Wirkung hervorbringt. Die Beziehung kann bestehen in einem subjektiven R.; ein solches wird geschaffen, indem einzelne Subjekte oder alle Menschen oder bestimmte Kreise von Personen der rechtlich geschützten Macht und Herrschaft einer gewissen berechtigten Person unterworfen werden.

Der Begründung von R. sind gleichzustellen die Fälle, in denen ein gewisser Vorgang jemandem zwar noch keine eigene Befugnis verleiht, jedoch in Rücksicht auf ein für ihn in Aussicht stehendes R. eine bestimmte Person oder alle andern zu einem gewissen, regelmässig passiven Verhalten zwingt; ferner die Rechtsdelationen, d. h. die Fälle, in welchen jemandem der Erwerb eines R. dergestalt angetragen ist, dass es lediglich von einer ihm willkürlich freistehenden Erklärung abhängt, dieses R. wirklich zu erwerben.

Das Problem des Einflusses von Rechtsveränderungen löst sich in folgende zwei Fragen auf: welche Bedeutung ist der Aufhebung eines bestehenden Gesetzes beizulegen? welchen Anspruch auf Wirksamkeit besitzt ein neu gegebenes Gesetz.

In Bezug auf die erstere Frage ist zu sagen, dass der Umstand, dass das alte Gesetz keine fernere Wirksamkeit besitzt, indifferent ist für die konkreten Rechtsgestaltungen der Vergangenheit. Die Alterationen, welche in den rechtlichen Beziehungen der Personen hervorgebracht sind, sowie die anerkannten Rechtssubjekte bleiben unverändert bestehen. Die vorhandenen juristischen Verhältnisse sind aber Einwirkungen, welche das neue Gesetz an thatsächliche Vorgänge anknüpft, unterworfen.

Die Aufhebung ganzer Kategorien von R., welche in der Rechtsgeschichte der meisten Völker, namentlich im modernen Europa, und zwar in der Weise vorkommt, dass auch die bereits bestehenden R. aufhören sollen zu existieren, steht im Widerspruch mit dem Prinzip der Nichtrückwirkung, die verschiedenen Versuche, welche gemacht worden sind, um die Abweichung von dem Prinzip zu leugnen, sind nicht gelungen.

Wenn man unter Gesetzen im materiellen Sinn nur diejenigen Erlasse der Staatsgewalt versteht, durch welche Rechtsregeln geschaffen werden, so erscheinen die Akte, durch welche ganze Kategorien von R. aufgehoben werden, nicht als solche. Die Wirksamkeit einer derartigen Anordnung ist dieselbe wie bei einer Expropriation. Es besteht nur der Unterschied, dass bei letzterer ein einzelnes individuell bezeichnetes R. zerstört wird, während in dem andern Fall in abstrakter Wendung eine statistisch nicht feststehende und bisweilen kaum festzustellende Anzahl von R. auf einmal beseitigt wird. Es handelt sich aber hierbei nicht um eine Regel für einen unbestimmten, sondern um eine Anordnung für einen von vornherein begrenzten, objektiv feststehenden, nur subjektiv nicht bekannten Kreis von einzelnen Fällen. Wegen dieses Charakters der fraglichen ver-

meintlichen Gesetze ist es nicht möglich, eine juristische Theorie derselben aufzustellen; d. h. es lassen sich keine rechtlichen Grundsätze darüber formulieren, unter welchen Voraussetzungen ihr Erlass gestattet sein soll. Noch weniger ist es möglich, Kategorien von Rechten aufzustellen, welche gegen solche Zerstörung absolut gesichert wären.

Die folgenden Abschnitte, in welchen die Einführung eines neuen Gesetzes und die normale Gestaltung der Kollision in den einzelnen Fällen behandelt werden sollten, fehlen. Nur die Ausnahmen von dem Prinzip der Nichtrückwirkung sind in einem weiteren Abschnitt erörtert, aus welchem noch folgendes hervorzuheben ist.

Gesetze mit Rückwirkungsklausel sind auch in der Appellationsinstanz anzuwenden. Anders verhält es sich bei den Rechtsmitteln, welche lediglich auf die Verletzung von Rechtsvorschriften gestützt werden können.

Die Rückwirkung hat auch einzutreten, wenn sie nicht ausdrücklich angeordnet, aber durch Interpretation dem Gesetze entnommen werden kann. Der Gesetzgeber muss aber seine auf Rückwirkung gerichtete Absicht irgendwie an den Tag gelegt haben. Ist dies nicht der Fall, so tritt das Prinzip der Nichtrückwirkung ein. Mit dem mutmasslichen Willen des Gesetzgebers darf nicht operirt werden, da es sich nicht um Ergänzung eines unvollständigen Gesetzes handelt.

Dass eine authentische Deklaration rückwirkende Kraft hat, entspricht dem Verhältnis, in welchem in Rom Kaiser und Richter zu einander stehen. Der den römischen Verhältnissen angemessene Satz ist auch in unser R. übergegangen, ist aber heutzutage nicht mehr zu billigen. Die Deklaration besteht aus zwei zu trennenden Bestandteilen, aus dem Befehl, es solle dies oder jenes Rechtens sein und aus der Aussage, dieser Befehl sei schon im älteren Gesetz enthalten gewesen. Es wird das natürliche Gebiet der Gesetzgebung überschritten, wenn diese Aussage oder Belehrung zu einer den Richter bindenden gemacht wird.

Rümelin.

II. Privatrecht.

Unger, J. Passive Korrealität und Solidarität im römischen und heutigen R. (Jahrbücher für Dogmatik, B. XXII. Heft 3—5. S. 207—298.)

Die Frage, ob im heutigen R. noch ein Unterschied zwischen Korrealität und blosser Solidarität vorhanden sei und ob sich praktische Wirkungen an diesen Unterschied anknüpfen, führt auf die Fundamentalfrage, worin das Wesen der Korrealität und der Solidarität bestehe.

Die Korrealobligation entsteht durch die Zusammenfassung mehrerer einzelner Obligationen zu einer einigen und einheitlichen Obligation. Die Korrealobligation ist eine Kollektivobligation, die Einheit einer mehrgliedrigen Obligation oder, kürzer und einfacher ausgedrückt, eine mehrgliedrige Obligation.

Bei der blossen Solidarität sind mehrere Obligationen vorhanden, deren jede auf denselben Gegenstand geht; jeder Solidarschuldner ist zur Leistung des Ganzen, in solidum, verpflichtet. Die mehreren Obligationen sind aber nicht zu einer Einheit zusammengefasst; es sind Sonderobligationen vorhanden und zwar mit Rücksicht auf die Identität des Objekts identische Sonderobligationen.

An den begrifflichen Unterschied knüpfen sich praktische Wirkungen an, die im justinianischen und im heutigen gemeinen R. nicht mehr von grosser Bedeutung sind. Allein in den meisten neueren Gesetzgebungen hat die Korrealität eine praktische Behandlung erfahren, die eine Uebertragung der für die Korrealität geltenden Regeln auf die Solidarität nicht zulässt. Es müssen deshalb auch auf dem Boden der neueren Gesetzgebung die beiden Rechtsverhältnisse auseinandergehalten werden.

In dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens bedeutet Solidarität, was die Schule Korrealität zu nennen pflegt, und die Jurisprudenz wird sich deshalb mit der Zeit anschliessen müssen, den Ausdruck Korrealität fallen zu lassen und dafür Solidarität oder besser Gesamthaftung, Gesamtverbindlichkeit zu setzen. Was man bisher blosse Solidarität nennt, wäre dann als Identität der Obligationen zu bezeichnen.

Mit der Gemeinsamkeit der Haftung bei der Korrealobligation ist nicht auch die Gegenseitigkeit der Haftung gegeben. Der Korrealschuldner haftet nach römischen R. für das Verschulden des Korreus nicht, sondern nur soweit, als ihn eine

Mitschuld trifft. Auf eine solche ist der Satz der Quellen beziehen, wonach das Faktum des einen Korreus auch dem andern schadet. Anders verhält es sich nach deutschem R. Die Schuldgemeinschaft entwickelt sich zu einer Schicksalsgemeinschaft. Der Korreus haftet für das Verschulden des andern; die Korrealität ist eine potenzierte. Dieses Verhältnis wird im gewöhnlichen Leben durch den Ausdruck Solidarität bezeichnet; auf dasselbe weist auch die Formel: Einer für alle, alle für einen hin. In dieser potenzierten Gestalt ist die Korrealität in das französische und österreichische R. aufgenommen.

Eine genaue Untersuchung der einzelnen Fälle wird ergeben, dass im modernen R. der Kreis der Korrealität ein weiterer, bei der Solidarität ein engerer ist als im römischen R. In dieser Richtung ist folgendes hervorzuheben: dass im römischen R trotz der Gemeinschaftlichkeit des Delikts Solidarität, also Getrenntheit der Haftung angenommen wurde, hatte seinen Grund in dem pönalen Charakter der Haftung ex delicto. Derselbe ist im heutigen R. abgestreift. Die Verbindlichkeit aus Delikten ist eine reine Ersatzpflicht. Im modernen R. entsteht deshalb auch aus gemeinschaftlichen unerlaubten Handlungen eine gemeinschaftliche Ersatzpflicht. Alle modernen Gesetzgebungen erklären daher auch den Mitschuldigen als Mitschuldner. Rümelin.

Reinhold, F. Der Trödelvertrag. Wien, Manz. 1884. 30 S.

Die Ausführungen des Verf. richten sich vornehmlich gegen die Bemerkung von Brinz (Kritische Blätter S. 18), dass der Trödelvertrag vier sichtbare Stücke habe: Hingabe zum Verkauf, Aestimation, Alternativität der Verpflichtung zur Rückgabe oder Zahlung, R. auf den Mehrerlös. Der Verf. hält diese sämtlichen vier Merkmale für unwesentlich und glaubt alle Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Begriffs des Trödelvertrages darbietet, dadurch beseitigt zu haben, dass er denselben als einfachen bedingten Kaufkontrakt auffasst. Der Trödler, meint er, kaufe unter der Bedingung (?), dass ihm das R. zustehe, binnen der bestimmten Frist die Ware dem Verkäufer zurückzugeben. Pescatore.

Förster-Eccius. Theorie u. Praxis des heutigen gem. preuss. Privat-R. Bd. IV. Abtheil. I. 4. veränd. Aufl. Berlin, Reimer. 1883. 292 S. 5 M.

Die Vollendung des bekannten F.schen Werkes schreitet, in vierter Auflage von dem vortragenden Rate im Justizministerium

Eccius herausgegeben, rüstig vorwärts. In der vorliegenden
en Abteilung des Schlussbandes wird das Familien- und
rmundschafts-R. behandelt, welches in den früheren Auf-
en den Schluss des dritten Bandes bildete. Auch hier haben
chgreifende Umarbeitungen auf Grund veränderter Gesetz-
ung stattfinden müssen. Die letzte (dritte) Auflage erschien,
noch das, später durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875
drängte preussische Gesetz über die Eheschliessung, und ebenso
or die neue preussische Vormundschaftsordnung vom Jahr 1875
liciert war. Die bezüglichen Abschnitte haben also neu bearbeitet
den müssen. Nicht minder ist dies mit der Darstellung des
eidungsverfahrens der Fall auf Grund der neuen Zivilprozess-
nung. Auch die veränderte Rechtsstellung der Ehefrau im
zessverfahren erforderte mannigfache Abweichungen von der
ieren Darstellung; noch verschiedene andere Einzelheiten
nten nicht in der bisherigen Ausführung beibehalten werden.
Nähere hierüber findet sich im Vorwort angegeben. Im
blick auf das Reichsehegesetz entstand die interessante Frage,
Ehen zur linken Hand überhaupt noch statthaft sind. Der
ausgeber bespricht die Frage, in Uebereinstimmung mit
schius — § 216, S. 123 — im Gegensatze zu Dernburg, der
mmt, dass die Ehe zur linken Hand aufgehoben sei, weil
Reichsgesetz keine Formen für eine solche Eheschliessung
. (Preuss. P.-V. III, § 3, S. 10.) C. Fuchs (Jena).

III. Handelsrecht.

wurf eines Gesetzes, betr. die Kommandit-
gesellschaften. Drucks. des Reichstages. 5 Leg. Per. IV,
Session 1884, Nr. 21. (Reichsanzeiger Nr. 68.)

er Entwurf der nunmehr dem Reichstage zugegangenen Aktien-
tzvorlage unterscheidet sich von dem dem Bundesrat vorgelegten
vurf der Reichsregierung (s. oben S. 17) in verschiedenen Ein-
eiten. Das Prinzip des ersten Entwurfs ist völlig unberührt
ieben. Aenderungen sind diesem gegenüber vorgenommen
len Artikeln 173a, 174a, 175, 175a, 175c, 176, 177, 179,
180a, 180b, 180c, 180d, 180g, 180h, 181, 183a, 183b,
d, 185a, 185b, 185c, 190, 190a, 190b, 191, 193, 196a,
200a (gestrichen), 204, 205, 207, 207a, 209, 209a, 209d,

209e, 210, 210a, 210b, 210c, 212, 213a, 213b, 213c, 213
213e, 215a, 215b, 215c, 215d, 219, 222, 222a, 223, 226, 22
232, 233, 239a, 239b, 240, 241, 242, 242a, 243, 244, 244
247, 248, 249a, 249b. Als wesentlich können nur folgende Ab-
änderungen bezeichnet werden. Die Zulassung einer Ueberpari-
emmission schon bei der Gründung, womit eine redaktionelle
Neufassung in einer ganzen Reihe von Artikeln verbunden war,
die Herabsetzung des Nominalbetrages der Inhaberaktie von
5000 auf 2000 M. und ebenso auch eine Herabsetzung der Zwangs-
beteiligung der Komplementare auf 5 pCt. für den 3 Mill. Mark
übersteigenden Betrag des Grundkapitals, die Einschränkung
der Minoritätsrechte einerseits bei der Kommanditaktiengesell-
schaft, anderseits aber auch allgemein durch Wegfall des
Klagerechts auf Auflösung und durch Haftung der Minoritäts-
aktionäre für bösliche Handlungsweise, wenn die Gesellschaft
durch Ausübung der Minoritätsrechte geschädigt ist. Kayser.

Litteratur über den Entwurf der Aktiennovelle (vgl. S, 237)

5) Renaud (Buschs Archiv f. Handels-R. XLV, S. 169—229).
6) Simon, H. V. (Zeitschr. f. Handels-R. XXIX, S. 1—35).
7) Esser II., R. Köln, Du Mont Schauberg. 80 S. 1 M. 50 Pf.
8) Gareis (Schmollers Jahrb. VIII, 2. S. 79—93). 9) Goldschmidt, die Reform d. Aktiengeschafts-R. Zur Verständigung. Stuttgart, Enke. 28 S. 1 M.

Renaud wendet sich in Fortsetzung seiner über den Entwurf begonnenen Kritik (vgl. oben S. 237) zu dem Gebahren der K. G. a. A. Die von dem Entwurf für die Haftung der Zeichner und ersten Aktionäre aufgestellten Grundsätze werden abgesehen von geringfügigen Ausstellungen in den Details gebilligt. Nicht dagegen finden die Kautelenvorschriften des Entwurfs, welche die für die Gründung gegebenen Bestimmungen sichern sollen, den Beifall des Kritikers, so namentlich die Haftung der Emmissionshäuser der Gesellschaft gegenüber, für welche jede juristische Konstruktion vermisst wird, ferner die Sperrzeit für Vergleiche etc. und die Kautelen hinsichtlich der sog. Nachgründungen. Volle Zustimmung erhält der Entwurf bezüglich seiner Bilanzvorschriften, nicht dagegen soweit sie den den Reservefonds betreffen. R. missbilligt es, dass ein solcher obligatorisch und dann auch nur für die Gläubiger, nicht aber zugleich als Dividendenreserve für die Aktionäre vorgeschrieben werde. Für juristisch unzutreffend wird es ferner erachtet, dass den Prioritätsaktionären das Recht zustehen soll, besondere Be-

schlüsse in Generalversammlungen zu treffen, falls ihre besonderen Prioritätsrechte von der Statutenänderung berührt werden. Bei den Vorschriften über die Erhöhung des Gesamtkapitals wird einerseits das Verbot derselben vor erfolgter Einzahlung des bisherigen Kapitals für unbegründet erklärt, anderseits die vom Entwurf zugelassene Unterpariemission nachdrücklich bekämpft. Weniger eingehend ist die von dem Entwurfe für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmte Haftpflicht und in deren Anschluss die Beweislast erörtert; R. sieht namentlich in den Bestimmungen über diese Beweislast eine inkorrekte wie unzweckmässige Neuerung. Die Kritik wendet sich sodann zur Beendigung der K. G. a. A., bezüglich deren an den Vorschriften des Entwurfs nur unbedeutende Punkte gerügt werden.

V. Simon beabsichtigt weniger eine Kritik als eine Orientierung des Entwurfs zu geben und diese Absicht darf als in vollkommenster Weise erreicht bezeichnet werden, da in einer sehr knappen und präzisen Form der umfangreiche Inhalt des Gesetzentwurfs zur Darstellung gebracht wird. Der Verfasser überschreitet das vorgesteckte Ziel jedoch, indem er bei einzelnen Punkten auf verschiedene Bedenken aufmerksam macht, so z. B. bei der Notwendigkeit des vollständigen Statutenentwurfs bei der Gründung, bei der Prüfungspflicht, bei den Differenzen zwischen Gründern und der Gesellschaft u. dgl. m.

Esser — Anwalt in Köln — gibt im Anschluss an das System der allgemeinen Begründung des Entwurfs eine — abgesehen von einzelnen Missverständnissen — übersichtliche und kurze Inhaltsangabe des Entwurfs mit daranschliessenden kritischen Bemerkungen. Der Standpunkt des Verfassers ist der, dass der Entwurf drakonisch sei; nach seiner Meinung hat sich ein besonderes Bedürfnis zur Revision des Aktienrechts nicht fühlbar gemacht. Die Ausstellungen, welche von ihm gegen den Entwurf erhoben werden, sind im einzelnen dieselben, welche von kaufmännischer Seite entgegensetzt wurden. Wollte der Gesetzgeber eine Regelung vornehmen, so würde es genügt haben, Bestimmungen für die Gründung und namentlich für die qualifizierte Gründung aufzustellen, dabei aber die Form der Aktienkommandite, die doch nur eine seltene sei, ganz aufzugeben. Für die Gründung von Akt.-Ges. müsse gesetzlich mindestens ein Gesellschaftskapital von 500 000 M. gefordert werden. Nur für gemeinnützige Zwecke solle der Reichskanzler ein geringeres zulassen dürfen. Wünschenswert sei sodann noch eine Vorschrift, dass jede Gesellschaft einen kollegialischen Vorstand

haben müsse und dass der Vorstand nicht bloss zu einem Ausführungsorgan des Aufsichtsrats herabgedrückt werden dürfe.

Gareis gibt in präziser und lichtvoller Weise eine gedrängte kritische Uebersicht des Entwurfs nach der wirtschaftlichen Seite. Sowohl die Hauptgrundzüge des Entwurfs wie seine einzelnen Vorschläge finden durchweg Billigung. Nicht einverstanden ist der Verf. mit der gerichtlichen Leitung der konstituierenden Gen.-Vers., weil dem Richter einerseits eine Verantwortung zugemutet würde, die er nicht übernehmen könne und anderseits weil die Stellung des Richters allzu leicht einer Kompromittierung ausgesetzt sei. Auch die Möglichkeit, dass dem Aufsichtsrat eine verwaltende Thätigkeit übertragen werden könne, wird getadelt. Ebenso wird die Höhe des von dem Entwurf in Aussicht genommenen Nominalbetrages für übertrieben erachtet und ausserdem noch eine Ermässigung für die kommunale und provinzielle Aktienemission empfohlen. Endlich hält Verfasser den Ausschluss der Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts gegen die Klage aus der Aktienzeichnung für zu rigoros und der Ansetzung der Anlagen zum Anschaffungswert und Deterriorationsquote ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert für zu weitgehend. Letztere Rüge ist ungerechtfertigt. Vgl. Entw. §. 185a Ziff. 3 „dürfen“ und Begründung in der Heymannschen Ausgabe S. 261.

Goldschmidts Ausführungen bilden den erweiterten Inhalt eines in der Berliner Juristischen Gesellschaft über den neuen Entwurf der Reichsregierung gehaltenen Vortrags. Es wird davon ausgegangen, wie sich von 15 zu 15 Jahren in Deutschland die Reform der Aktiengesetzgebung vollziehe, wie man aber beginne, sich von den fremden, namentlich französischen Vorbildern frei zu machen. Gebilligt wird die schon früher von dem Verf. vertretene Aufhebung der Staatskonzession, ebenso auch das Prinzip der absoluten gesetzlichen Normativbestimmungen, gebilligt namentlich auch die Haftung der Zeichner und Aktionäre. Gewünscht wird eine Zulassung der Inhaberaktie auch für die Kommanditaktiengesellschaft und eine erhebliche Herabsetzung der vorgeschlagenen Höhe des Normalbetrages. Für bedenklich erachtet wird die Zwangsbeteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Ausschluss eines Ersatzanspruches der durch die Arglist von Gründern und Projektanten geschädigten Personen. Der Einzelrichter wird zur Entscheidung der auf dem Aktiengebiet vorkommenden Fragen nicht für geeignet gehalten und auch die Registerführung durch das Kollegial-

gericht befürwortet. Die formale Gestaltung der Zeichnung und des Gründungsvorgangs wird als besonderer Fortschritt bezeichnet, jedoch der von dem Entwurf beliebten Prüfung ein verantwortlicher Gründerbericht vorgezogen. Auch die hinsichtlich der Verwaltung getroffenen Bestimmungen finden im allgemeinen die Billigung des Verfassers, der noch besonders darauf hinweist, wie vielfältig, namentlich die Bestimmungen über die Beweislast missverstanden sind. Der Verf. glaubt, dass auf der Grundlage dieses Entwurfs, wenn auch Aenderungen im einzelnen stattfänden, sich ein gutes Aktiengesetz schaffen lässt. Die notwendige Besserung müsse jedoch neben dem Gesetz noch aus der Selbstthätigkeit des Kaufmannsstandes in seiner genossenschaftlichen Organisation erwartet werden. Diese sei durch ein verständiges Börsengesetz zu verstärken und zu verbessern. Kayser.

Hecht, F. Die Warrants (Lager- und Lagerpfandscheine). Mit Beiträgen zur Geschichte und Statistik des Lagerhauswesens. Stuttgart, Enke. 1884. 7 M.

In acht Kapiteln erörtert diese sehr stoffreiche Schrift das Warrantsystem in England (Schottland und in den Vereinigten Staaten), Holland, Frankreich, Belgien, Italien und Spanien, in Oesterreich-Ungarn und in Deutschland. Den meisten dieser Kapitel sind umfangreiche Beilagen angefügt, welche die nötigen Dokumente und Formulare zur Erläuterung des Warrantssystems in wörtlich und meist auch typisch genauem Abdruck enthalten. Das Eigentümliche des Buches liegt in der Auffassung des letzten Zieles und der eigentlichen Aufgabe des Warrantsystems. Der Verf., welcher bereits wiederholt und hervorragend Stellung zur Warrantfrage genommen hat (vgl. Verhandlungen des XX. Kongresses der Deutschen Volkswirte, 1882, S. 51 ff. und Deutsches Handelsblatt, 1882, Nr. 49), sieht im Warrantsystem hauptsächlich, ja fast allein, ein Institut des Warenumsatzes, nicht des Warenkredits. Deshalb polemisiert er gegen die litterarische Bewegung, welche im Jahr 1871 im Anschluss an den Antrag des Dr. Adler in der bayerischen Kammer entstand, und findet einen Gegensatz zwischen der Richtung, die damals und späterhin in dem Warrant vor allem ein Warenkreditpapier sehen und kultivieren wollte. Es ist dem Verf. ganz Recht zu geben, insofern er die englischen und holländischen Verhältnisse im Auge hat: für England, Holland und andere Länder ist das Warrantsystem in der That die Krone

des Warenumsatzgeschäftes; aber wo auch nur immer in Deutschland irgend ein Versuch der Einführung des Warrantsystems gemacht wurde, hatte er stets den Zweck, den Warenkredit zu fördern. Die Schrift des Verf. beweist dies durchweg; man vgl. was er über Bremen (S. 151), Hamburg (S. 155; ebenda aus Mülhausen) und über die Stellung der Reichsbank zur Warrantfrage (S. 158) sagt. Und in dieser Beziehung liegt die Sache noch genau so wie vor 10 und 13 Jahren. Alle die Bedenken, die die Reichsbank jetzt trägt, die Warrants zu beleihen hat man im Jahr 1871 in Bayern ebenfalls getragen; und so viel ist sicher, dass, wenn in einem Lande ein Rechtsinstitut eines Wertpapieres, welches, wie dem Verf. zuzugeben, seiner ursprünglichen Bestimmung nach nicht dem Zweck des Kredits sondern dem des Umsatzes zu dienen hat, ausdrücklich od- vorzugsweise als Kreditförderungsmittel importiert werden so- die Kreditsicherung und insbesondere die Regresspflicht der B- geber dieses Papiers vom Gesetzgeber besonders konstitui- werden muss.

Gareis.

IV. Zivilprozess.

Schrutka-Rechtenstamm, E. v. Praktische Fragen des österreichischen zivilgerichtlichen Verfahrens. Leipzig, Freytag. Prag, Tempsky. 1884. 79 S. 1 M. 60 Pf.

Ein Separatabdruck von 17 kleinen Artikeln, welche der Verf. in den letzten Jahren in verschiedenen österreichischen Zeitschriften geschrieben hat. Nr. I bis VII beschäftigen sich mit Fragen aus der Lehre vom Gerichtsstand, insbesondere mit dem domicilium necessarium der Beamten, der Militärpersonen, Strafgefangenen und der minderjährigen Witwe, Nr. VIII bis IX mit der aktorischen Kaution, Nr. X mit dem Begriff des summarischen Verfahrens im österreichischen Prozesse, Nr. XI mit der Frage, ob die auf Zeugen bezüglichen Bestimmungen der Strafgesetze auch auf Parteien Anwendung finden, welche im österr. Bagatellprozesse als Zeugen in eigener Sache vernommen werden. Nr. XII bis XVII beziehen sich auf das österr. Exekutionsrecht, insbesondere auf die dort nicht genügend geregelte Frage der Geltendmachung eines vollstreckbaren Titels durch den Rechtsnachfolger. Die Darstellung ist vorherrschend kasuistisch und bewegt si-

mit Ausnahme der Art. I bis VII und IX, welche an das gemeine Recht anknüpfen, ganz auf den Boden des österr. Prozessrechts.
Gaupp.

Engelmann, J. Die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urteile in Russland. Leipzig, Duncker & Humblot. 54 S. 1 M. 20 Pf.

Dass die Urteile auswärtiger Gerichte in Russland nicht vollstreckt werden, ist auf diplomatischem Wege schon wiederholt festgestellt worden, so z. B. in dem Zirkulär des österr. Justizmin. v. 19. April 1865 und neuestens in der durch das ausw. Amt vermittelten Veröffentlichung des Reichsjustizamts im C.-Bl. f. d. D. R. v. 4. Mai u. 15. Juni 1883. Da jedoch bis in die letzte Zeit von russischen Juristen in dem sichtlichen Bestreben, der russ. Gesetzgebung einen Fortschritt gegenüber allen andern Staaten auf dem Gebiete des internationalen R. zu vindizieren, die Meinung geltend gemacht wurde, dass in Russland nach der Z.P.O. v. 1864 die Urteile ausw. Gerichte auch ohne den Nachweis der Gegenseitigkeit der Zwangsvollstreckung unterliegen, wenn dieselben nur — ohne Prüfung der materiellen Gesetzmässigkeit — durch einen Vollstreckungsbefehl eines inländischen Gerichts zugelassen werden, diese Auslegung auch in einer Entscheidung des dirigierenden Senats zu Petersburg als oberster Kassationsinstanz Anerkennung gefunden hatte, so war es wohl erklärlich, dass diese — wenn auch irrige — Auffassung auswärts Eingang fand, so z. B. in einer Entscheidung des O.L.G. zu Karlsruhe bei Seuffert, B. 37 Nr. 277, ferner bei Canstein, Lehrb. d. österr. Z.Proz. III. S. 777 etc. In Wirklichkeit bestimmt dagegen die russ. Z.P.O. in Art. 1273: „dass Urteile von Gerichten ausw. Staaten auf Grund der Regeln der hierüber vereinbarten Verträge vollstreckt werden. In den Fällen, wo in diesen die Regeln selbst für die Ausführung nicht festgestellt sind, soll das in den nachfolgenden Artikeln festgestellte, auf die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls abzielende Verfahren beobachtet werden.“ Da nun solche Verträge zwischen Russland und andern Staaten zur Zeit gar nicht bestehen, das zuletzt angeführte Verfahren aber solche voraussetzt, auch die blosse Gegenseitigkeit in Russland als Grund der Vollstreckung nicht anerkannt ist, so ergibt sich von selbst, dass nach der russ. Proz.-O. z. Z. eine Vollstreckung ausw. Urteile überhaupt nicht stattfinden kann. So hat dies auch nunmehr gemäss dem Wortlaut und der jeden Zweifel ausschliessenden Entstehungsgeschichte

jenes Art. der dirig. Senat in einer Entsch. v. 17. März 1882 in Uebereinstimmung mit der Praxis der Mittelgerichte und den Erklärungen des Ministeriums der ausw. Angelegenheiten erkannt.

Der Verf. gibt in der vorl. Abhandlung — einem Sep.-Abdruck aus dem VIII. B. der Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. — eine genaue Darstellung des Standes dieser Frage in der russ. Doktrin und Praxis. Im Anhang wird dann noch das Recht der Ostseeprovinzen, in welchen die russ. Z.P.O. v. 1864 nicht, vielmehr subsidiär der gemeine Ziv.-Prozess gilt, erörtert und damit zugleich eine Ergänzung des in der obigen Publikation des Reichsjustizamts hierüber Mitgeteilten gegeben. Gaupp.

V. Strafrechtswissenschaft.

Janka, K. Das österreichische Straf-R. Prag, Tempsky; Leipzig, Freytag. 1884. XVI u. 380 S. 5 M. 60 Pf., geb. 6 M. 60 Pf.

Die vorliegende systematische Darstellung des österr. Straf-R. bildet einen Teil der von den im Titel bezeichneten Verlegern herausgegebenen „Handbibliothek des österr. R." Der Plan dieses Unternehmens bietet der freien Bewegung des Schriftstellers nicht geringe Schwierigkeiten, denn es handelt sich offenbar um möglichste Kürze — eine Anforderung, der sich nicht jeder Stoff unterwerfen lässt. Dies gilt gewiss von einer Darstellung des positiven Straf-R., welche nicht eine blosse Paraphrase des Gesetzes sein, sondern wissenschaftliche Zwecke pflegen will. Diesen letzteren Gesichtspunkt behält Verf. bezüglich des allgemeinen Teils allerdings im Auge; allein dem Reichtum der grundlegenden Fragen, welche gerade heute das wissenschaftliche Interesse voll in Anspruch nehmen, konnte doch nicht in dem Masse genügt werden, wie es Verf. beabsichtigt haben mag. Der ausgesprochen wissenschaftliche Zweck der Schrift hätte vor allem eine Vertiefung der erkenntnistheoretischen Grundlagen und der Methode der Strafrechtswissenschaft notwendig erscheinen lassen. Der Differenzpunkt zwischen der neueren und älteren Richtung wird vielmehr nur gestreift (S. 7): Verf. bekennt sich als Gegner des traditionellen Idealismus und doch wäre gerade bezüglich dieser ebenso wichtigen als interessanten Frage mehr als eine bloss negative Aeusserung wünschens-

wert gewesen, denn wenn sich auch seine Lehren — wenigstens in der Hauptsache — auf positivistischer Grundlage bewegen, musste er doch mit Rücksicht auf den im Vorwort ausgesprochenen Zweck der Arbeit dem in die Strafrechtswissenschaft Eintretenden volle Aufklärung über das Grundproblem des Straf-R. und die Methode der Forschung geben. — Der besondere Teil leidet natürlich noch mehr unter der Raumökonomie des Buches. Dem Buche ist ein übersichtliches Sachregister beigegeben.

Ullmann.

John, R. E. Straf-Prozess-Ordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungs-Gesetz. (Sep-Abdr. aus d. „Gesetzgebg. d. Deutschen Reichs mit Erläuterungen".) I. Band, 2. u. 3. Heft, S. 285—1030. Erlangen, Palm.

Der mit den vorliegenden beiden Heften zu Ende gebrachte I. Band des Kommentars (über das 1. Heft, vgl. C.Bl. I, S. 76), führt die Erläuterungen zu dem ersten Buch der Str.P.O. (also bis §. 150 derselben) zu Ende. Das zweite Heft beginnt mit §. 21 Str.P.O. Von Einzelheiten können hier vor allem nur die für die eingehende Behandlung des Strafprozessrechts in diesem Kommentar charakteristischen Einleitungen, welche den Erläuterungen der einzelnen Paragraphen jedes Abschnitts der Str.Pr.O. vorangeschickt sind, hervorgehoben werden. Die Einleitung zum 3. Abschnitt, S. 286—300 spricht über den Begriff des vorschriftsmässig besetzten Gerichts und sucht u. a. in teilweisem Gegensatz zu Entscheidungen des Reichsgerichts darzuthun, dass die §§. 62, 66, 69 G.V.G. auch den Parteien prozessrechtliche Ansprüche haben gewähren wollen, und dass, soweit dies der Fall ist, die Verletzung dieser Ansprüche allerdings Gegenstand einer Erörterung in Anlass eines Rechtsmittels sein müsse. In der Einleitung zum 4. Abschnitt (S. 365—373) wird S. 368 ff. ausgeführt, dass im Strafprozess zwar nicht Teilurteile, wohl aber dem Begriff wenn auch nicht dem Namen nach Zwischenurteile vorkommen. Die Einleitung zum fünften Abschnitt der Str.P.O. (S. 396—435) bespricht eingehend A. Termine und Ladungen (S. 396—419) und B. Fristen (S. 419 bis 435). Wir heben das Ergebnis der S. 406 begonnenen Erörterung hervor, welches S. 418 f. lautet; „Für Auskunftspersonen besteht nicht bloss dem Richter, sondern auch der Staatsanwaltschaft gegenüber die Verpflichtung zu erscheinen und Auskunft zu geben; diese Verpflichtung ist aber keineswegs nur eine vom guten Willen der betreffenden Person abhängige, son-

dern eine eventuell durch Zwangsmittel zu erzwingende Pflicht; die Anwendung der Zwangsmittel („die Befugnis zu diesen Massregeln“) steht aber nicht dem Staatsanwalt zu, sondern erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts durch den Amtsrichter (§. 160).“ Ueber dieses Ergebnis wird sich streiten lassen.

Als Einleitung zu dem 6. und 7. Abschnitt finden sich S. 460—521 besonders beachtenswerte „Bemerkungen über das strafprozessualische Beweisrecht“, wobei der Verf. die Zivilprozessordnung zur Vergleichung heranzieht (wie er dieselbe auch anderwärts zur Argumentation zu verwerten weiss). Der Verf. sucht u. a. zu zeigen, dass der Sache nach (abgesehen von den Ausnahmen, die in den §§. 58 Abs. 2 und 65 Str.P.O. bezeichnet sind) die Beweiserhebungen im Ermittelungsverfahren, in der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung nicht voneinander verschieden seien (? vergl. S. 845 f.). Ueber den Gegenstand des strafprozess. Beweises ist S. 479 ff., über die Beweislast S. 491 ff., über die Augenscheinseinnahme S. 494 ff., über den Urkundenbeweis S. 503 ff. (insbesondere eingehend über die Frage, ob Telegramme Urkunden sind, S. 507—514), über die Frage, ob Sachverständige Beweismittel sind, S. 5[illegible]4 bis 519, über die Beweisfrist S. 520 f. gehandelt. Hinzuweisen ist ferner auf die ausführlichen Erläuterungen zu den §§. 51 bis 53 Str.P.O. (S. 545—570), zu §. 56 (S. 578—596), zu den §§. 73 und 74 (S. 653—677), zu §. 79 (S. 685—706), zu den §§. 86 und 87 (S. 717—738).

Die Einleitung zum ersten Abschnitt der Str.P.O. (S. 744 bis 772) hat die Ueberschrift: „Begriff der Beschlagnahme. Verhältnis der Beschlagnahme zur Durchsuchung. Verhältnis der Durchsuchung zu den Zwangsmitteln des §. 95. S. 762 f. gibt der Verf. folgende Definition: „Beschlagnahme ist die seitens der strafverfolgenden Behörde vorgenommene Wegnahme eines Gegenstandes, um denselben, soweit die Zwecke der Untersuchung und der Vollstreckung dies bedingen, der strafverfolgenden Behörde zur Disposition zu stellen.“

Den Erläuterungen zum 9. Abschnitt der Str.P.O. (Verhaftung und vorläufige Festnahme) S. 838—919 geht eine allgemeine Einleitung nicht voran. S. 842 ff. findet sich eine Erörterung über die von der Str.P.O. gewährten Garantien gegen ungerechtfertigte Verhaftungen, welche mit einem wenig tröstlichen Ergebnis schliesst. Der Verf. meint, in den das Vorverfahren beherrschenden Grundsätzen sei die Ursache dafür zu finden, „nicht dass Unschuldige überhaupt verhaftet werden

— denn das lässt sich nicht immer vermeiden — sondern dass Unschuldige länger als nötig verhaftet bleiben. Die Untersuchungshaft, die der Unschuldige erduldet, ist ein Symptom der Fehlerhaftigkeit des Gesetses. Man bekämpft das Symptom, wenn man für unschuldig Verhaftete Entschädigung von Staats wegen beansprucht, während das allein Richtige nur darin bestehen kann, dass man den Grund des Uebels zu beseitigen sucht." Der Verf. hofft an einer anderen Stelle seiner Arbeit Gelegenheit zur Erörterung der hier angedeuteten Fragen zu finden. — Eingehend werden S. 872—891 die §§. 120—122 Str.P.O. erläutert.

Die Einleitung zum 10. Abschnitt (S. 919—941) behandelt zunächst die Frage, inwiefern die Aussage des Beschuldigten ein Beweismittel ist? sodann S. 927 ff. die weitere, ob und inwieweit der Beschuldigte zur Abgabe eines Selbstzeugnisses (sowohl zu seinem Nachteile wie auch zu seinem Vorteile) veranlasst werden dürfe? Daran schliesst sich S. 935 ff. die Beantwortung der vier Fragen: 1. Wie wird die Vernehmung des Beschuldigten durch den Richter herbeigeführt? 2. Wie ist die Vernehmung des Beschuldigten vorzunehmen? 3. Wann — aus welcher Veranlassung und in welchem Stadium des Verfahrens — findet eine Vernehmung des Beschuldigten statt? 4. Welche prozessualische Folgen hat es, falls die Vernehmung des Beschuldigten nicht stattfindet, obwohl dieselbe nach den Vorschriften des Gesetzes stattfinden soll, respektive stattzufinden hat?

In der Einleitung zum 11. Abschnitt (S. 947—975) wird uerst (S. 947—969) der Begriff der Verteidigung, dann · 969 ff.) der Begriff der Vertretung und der Beistandschaft stgestellt. Zu beachten ist besonders die Verneinung der im nblick auf §. 147 Abs. 2 Str.P.O. erhobenen Frage: Ist die rteidigung geeignet, den Untersuchungszweck zu gefährden 955 ff.). S. 962 ff. sucht der Verf. zu begründen, dass die fugnisse des Verteidigers, gleichviel ob es sich um notwendige teidigung handelt oder nicht durch Dispositionen des Verteiten nicht beeinflusst werden können, weil die Verpflichtungen Befugnisse des Verteidigers dem öffentlichen Recht anren, während anderseits der Verteidiger doch nicht dominus sae sei und die prozessrechtlichen Befugnisse des Beschuldigten h den Eintritt des Verteidigers in den Prozess nicht geänwerden. Ausführlich wird dann u. a. §. 140 (notwendige eidigung) auf S. 985—1002 behandelt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Kommentar sich von den übrigen Kommentaren seiner Art durch den lesbaren Druck vorteilhaft unterscheidet. Geyer.

Leitmaier, R. Der serbische Strafprozess in Vergleichung mit der österreichischen Strafprozessordnung und der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich. Wien, 1884, Manz. XII u. 172 S. 3 M.

Die Schrift bietet eine Darstellung der leitenden Grundsätze und des Gangs des serbischen Verfahrens auf Grundlage der serbischen Gesetze seit dem Jahre 1860. Der Stoff ist in ein einfaches und übersichtliches System gebracht. Die Darstellung selbst gibt ein klares Bild des Verfahrens im ganzen, wie der einzelnen Institute und zeugt von vollständiger Kenntnis der Quellen. In wichtigeren Fragen findet sich eine Vergleichung mit dem deutschen und österreichischen R. — vielfach um Winke zu geben, wo die serbische Gesetzgebung einer Reform bedürftig ist. Das Gesetz selbst ist im ganzen und grossen der Ausdruck westeuropäischer Rechtsbildung. Ullmann.

VI. Kirchenrecht.

Schmitz, H. J. Die Bussbücher und die Bussdisziplin der Kirche. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt. Mainz, Kirchheim. 1883. XVI u. 864 S. 10 M.

Das Werk ist ein Produkt vieljährigen, ernsten Forschens, wenn auch begreiflicherweise nicht frei von gewissen dogmatisch-scholastischen Voraussetzungen und Manieren. Es zerfällt in sechs Teile:

Teil I gibt eine Geschichte der Bussdisziplin und der Bussbücher bis ins 9. Jahrhundert. Entgegen der bisher herrschenden Ansicht, sucht der Verf. nachzuweisen, dass die Busscanones der ersten sechs Jahrhunderte keineswegs in der zweiten Periode (6. bis 9. Jahrhundert) ausser Gebrauch gekommen, vielmehr nur infolge Wegfalls der 3. Bussstation (der strati), sowie durch Ausbildung des Grundsatzes, dass alle öffentlichen Delikte öffentlich, geheime aber geheim zu büssen u. a. modifiziert worden seien; dass die erste Entstehung von Bussbüchern nicht in der irischen und angelsächsischen Kirche unter der Einwirkung anti-

römischer Tendenzen zu suchen, vielmehr auf die Thätigkeit der Semestralsynoden der römischen Kirche selbst zurückzuführen und im engen Anschluss an die Vorschriften der alten Konzilien und der Kirchenväter erfolgt sei, dass demgemäss die unter dem Namen „Poenitentiale Romanum“ auftretenden Bussbücher, wenn uns dergleichen auch nur aus späterer Zeit erhalten, als Sammlungen älterer kanonischer, römisch-kirchlicher Bussvorschriften, die irischen und angelsächsischen dagegen als Sammlungen partikularrechtlicher Weistümer und Privatanschauungen, die älteren fränkischen endlich als Versuche einer Verschmelzung anzusehen seien, wie letzteres speziell daraus zu erklären, dass Columban und Cummean teils für die mit ihnen thätigen irischen bez. angelsächsischen Mönche, teils für ein nach den gemeinkirchlichen Vorschriften lebendes Volk schrieben.

Nach einer eingehenden Erörterung der Kriterien, nach welchen die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gruppen zu bestimmen, wendet sich der Verf. zur Darstellung der einzelnen Bussbücher, die er zum Teil (namentlich soweit dieselben nur handschriftlich vorhanden) vollständig mitteilt, namentlich aber auf ihr Verhältnis zu den kanonischen Bussvorschriften prüft. Teil II bringt die Bussbücher der römischen Gruppe (P. Vallicellanum I, II, Casinense, Cod. Arundel, P. Romanum Halitgars); Teil III die B. der angelsächsischen Gruppe (vortheodorische, B. Theodors v. Canterbury, P. Bedae, P. Egberti); Teil IV Bussbücher gemischten Inhalts, sog. fränkische Gruppe (P. Columbani, Cummeani, Parisiense, Merseburgense, Bigotianum).

Teil V schildert den Charakter der Busslitteratur der dritten Periode (9. bis 11. Jahrhundert). Der Inhalt der Bussdisziplin selbst tritt mehr zurück. Verf. bespricht zunächst die grösseren systematischen Sammlungen des 9. und 10. Jahrhunderts, welche den Zweck hatten, der durch die Vermischung römischer und angelsächsischer Quellen entstandenen Unsicherheit der Bussdisziplin in der fränkischen Kirche entgegenzuwirken (Ducheriana, Coll. Vaticana, Halitgar, Hrabanus Maurus), sodann den in der 3. Periode üblichen, in Frageform gebrachten Ordo poenitentiae, endlich den Corrector Burchardi und einige verwandte Pönitentialien.

Auf eine Charakteristik der Bussdisziplin nach Gratian und den Dekretalensammlungen hat der Verf. fast ganz verzichtet, dagegen gibt er in Teil VI eine kurze Erörterung über nachgratianische Bussbücher, knüpft daran den Abdruck der canones poenitentiales Astesani und eines P. Mediolanense (von C. Borro-

maeus), und endet mit einigen Mitteilungen über die Summen und Konfessionalien dieser Zeit bis zum Tridentinum.

Ein reichhaltiges Register schliesst das Werk ab.

Bierling.

Müller, Th. A. Ueber das Privateigentum an kathol. Kirchengebäuden. München, Kellerer. 1883. 126 S. 1 M. 60 Pf.

Nach der hergebrachten Ansicht können öffentliche, insbesondere Pfarrkirchen, nicht im Privateigentum stehen. Die sehr beachtungswerten Untersuchungen des Verf. führen zu dem entgegengesetzten Resultat.

M. zeigt zunächst (§. 2), dass aus dem Wesen der Konsekration und Benediktion keine notwendige Entäusserung zu folgern ist. Sonst müssten alle gottesdienstlichen Gegenstände von ihrer Weihe an Kirchengut sein. — Auch das christlichrömische R. (§. 3) lässt das Privateigentum an Sachen bestehen, welche dem Gottesdienst gewidmet werden. Nur darf der Eigentümer keine dem kirchlichen Interesse zuwiderlaufenden Dispositionen darüber treffen. — Nach dem älteren kanonischen R. (§. 4) geht gleichfalls bei den zu gottesdienstlicher Verwendung überlassenen Sachen lediglich das Verwaltungs-R. und der Niessbrauch auf den geistlichen Oberen über. Erst der formgültig erklärte Wille des Eigentümers bewirkt den Austritt eines Gotteshauses aus dem bisherigen privatrechtlichen Verhältnis. Auf demselben Boden steht das gratianische Dekret und das Dekretalen-R. Gregor IX. Solange die Sacertät einer gottesdienstlichen Sache dauert, fehlt dem Eigentümer das jus utendi tamquam propriis; aber das Privateigentum auch an öffentlichen Kirchengebäuden ist nirgends beseitigt. — Die fränkischen Reichsgesetze (§. 5) haben an diesem Rechtsstande nichts geändert. — Ebensowenig die Synodalbeschlüsse (§. 6). Ja noch die neuesten Konzilien (Baltimore 1829, Westminster 1855, Wien 1858, Prag 1860) erkennen den Vorbehalt von Privatrechten an Kirchengebäuden als zulässig an und fordern nur die ausschliessliche kirchliche Benutzung. — Damit stimmen endlich die deutschen Landes-R. (§. 7), wie der Codex Maximil. Bavar., das preuss. allg. Land-R., die linksrheinische Gesetzgebung; nicht minder die Judikatur des deutschen Reichsgerichts (5./V. 1882); vor allem aber die öffentlichen Urkunden (§. 8), aus welchen einige hundert chronologisch geordnete Exzerpte (von 630—1875) mitgeteilt werden.

Hiernach ergibt sich folgendes: Katholische Kirchen jeder Art können im Privateigentum stehen. Doch bildet ein solches Verhältnis die Ausnahme. Deshalb spricht im Zweifel die Vermutung für eine volle Eigentumsübertragung. Andernfalls kehrt mit Aufhören des religiösen Gebrauchszwecks das Gebäude ohne weiteren Rechtsakt an seinen Herrn zurück. Unter Umständen kann es sogar Exekutionsobjekt sein. Hübler.

Scheurl, Ad., v. Zur Verfassungsfrage in der protestantischen Landeskirche Bayerns diesseits des Rheins. Freiburg, Siebeck. 1883. 31 S. (Sepr.-Abdr. aus Bd. XVIII der Zeitschr. f. Kirchen-R.) 50 Pf.

Die Abhandlung gibt einen klaren und lehrreichen Ueberblick über die neuere Verfassungsgeschichte der protestantischen Kirche Bayerns. Sie beginnt mit einer Darlegung der Grundsätze des Protestantenedikts von 1818, unter Beiziehung namentlich der königl. Deklarationen über die Stellung des Oberkonsistoriums von 1824 und 1831, wendet sich sodann zu den Bestrebungen nach Erweiterung der kirchlichen Autonomie seit 1848, insbesondere den Beschlüssen der Generalsynoden von 1849, 1873 und 1877, sowie den darauf ergangenen Erklärungen des Kirchenregiments, und schliesst mit einer Erörterung über die von der Generalsynode von 1880 ohne Diskussion angenommenen Vorlagen über die dauernde Vereinigung der Generalsynoden von Ansbach und Bayreuth und das ihnen fortan zustehende Zustimmungs-R. Der Verf. knüpft daran einige Wünsche für die Weiterentwickelung der Kirchenverfassung durch Berufung ständiger Synodalausschüsse, Wahl des Synodalpräsidenten u. s. w. und widerlegt die Einwürfe Zorns gegen seine schon früher ausgesprochenen Anschauungen. Bierling.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Stengel, C., v. Die Organisation der preussischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen. Historisch und dogmatisch dargestellt. Leipzig, Dunker u. Humblot. VIII u. 655 S. 14 M.

Die grosse Reform der Verwaltungsorganisation in Preussen, welche mit dem Erlass der Kreisordnung vom 13./XII. 1872 in den

sechs östlichen Provinzen (Ost- und Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien) begonnen und seitdem unter mannigfachen Kämpfen und Schwankungen mit seltener Kraft fortgesetzt und durchgeführt wurde, ist mit den für die ganze preussische Monarchie ergangenen Gesetzen vom 30./VII. 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und vom 1./VIII. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für das Anwendungsgebiet der Kreisordnung vom 13./XII. 1872 voraussichtlich zu ihrem Abschluss gekommen. Die Ausdehnung der lokalen Verwaltungsreform auf die übrigen Teile des preussischen Staatsgebiets ist noch von der Zukunft zu erwarten. Wie bekannt, ist zur Zeit ein hierauf bezügliches Gesetz für die Provinz Hannover Gegenstand der Beratung im Landtage. Jedenfalls werden hierdurch die erwähnten Reformgesetze keine oder doch keine wesentliche Abänderung erfahren. Es war daher der Zeitpunkt gekommen, den neuen durch denselben begründeten Rechtszustand wissenschaftlich zur Darstellung zu bringen. Verf. der oben bezeichneten Schrift hat diese Aufgabe gelöst. Die kommentatorischen Bearbeitungen der erwähnten Reformgesetze, von welchen die Ausgabe der Gesetze von M. v. Brauchitsch, dem leider zu früh verstorbenen Hauptreferenten des preussischen Ministeriums über diesen Gegenstand (Die neuen preuss. Verw.-Ges. I. Bd., Aufl. 5. 1882), die verbreitetste ist und bald mit den seither erschienenen Gesetzen in neuer Auflage wieder erscheinen wird, dienen zum Teil andern Bedürfnissen. Eine wissenschaftliche Bearbeitung wird durch dieselbe nicht entbehrlich, wie sie auch nicht bestimmt ist, sie zu ersetzen. Das Werk von St. teilt sich in vier Teile. In dem ersten, als Einleitung bezeichneten Teile werden die allgemeinen Lehren in 7 Paragraphen vorangeschickt. In §. 1 wird der Begriff der Verwaltung und des Verwaltungs-R., in §. 2 der Gegensatz der Staats- und Selbst-, der Reichs- und Landesverwaltung erörtert. Hieran schliesst sich eine Erörterung über die allgemeinen Grundlagen der Organisation der Staatsverwaltung, die Begriffe von Amt und Zuständigkeit, sowie über die Mittel und das Verfahren der Verwaltung. Der Verf. unterscheidet als Rechtsakte der Verwaltung Verträge, Verordnungen und Verfügungen. Mit Recht räumt der Verf. auch dem Vertrag eine Stelle in dem Verwaltungs-R. ein. Der Einteilung der Verordnungen in Rechts- und Verwaltungsverordnungen, mit welcher der Verf. Laband und G. Meyer folgt, lässt sich eine rechtliche Bedeutung nicht wohl abgewinnen. Denn die formellen Normen über die recht-

liche Gültigkeit einer Verordnung sind dieselben, mag es sich um eine sog. Rechts- und Polizei- oder Verwaltungsverordnung handeln. Nach dem Inhalt der Verordnung liessen sich mit demselben Rechte noch zahlreiche weitere Unterscheidungen konstruieren. Als Uebergang zu der Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit erörtert der Verf. in 2b die öffentlich rechtlichen Befugnisse und Pflichten. Auf Grund dieser Untersuchung gelangt er zu dem Ergebnis, dass die Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege „vor allem", also prinzipiell die Entscheidung von Streitigkeiten über öffentliche R. und Pflichten, über „subjektive R." und dass jede Ausdehnung über dieses Gebiet eine Ausnahme von dem Prinzip ist. (S. 44—45.) Der Verf. tritt hiermit auf die Seite der zahlreichen Vertreter der von Gneist bekämpften Auffassung, welche auch Sarwey schon vor mehr als 10 Jahren im Anschluss an die Rechtsprechung des württemb. Geheimen Raths als oberster Verwaltungsjustizbehörde (Württ. Archiv, Bd. 14 u. 15) zu begründen versucht und seither eingehender erörtert hat. In dem der Einleitung folgenden Teile, Buch I, gibt der Verf. eine an die Entwickelung der deutschen Landeshoheit anschliessende Geschichte der preussischen Verwaltungsorganisation seit dem Anfang dieses Jahrhunderts. Eine besonders eingehende Darstellung erfährt hiebei die Stein-Hardenbergsche Verwaltungsreform, an welche nach wechselnden Zwischenzuständen die jetzt durchgeführte Reform, selbstverständlich mutatis mutandis, wieder anknüpfte. Sehr eingehend wird die Entstehungsgeschichte der Reformgesetze dargestellt. (S. 143—184.) Das II. Buch bringt die Organisation nach der Reformgesetzgebung zur Darstellung. Nach Voransendung der Grundzüge der Reformgesetze (S. 185—190) folgt Kapitel I und II die Darstellung der Verfassung und Verwaltung 1) der Kreise, 2) der Provinzen als Kommunalverbände. Das III. Kapitel beschäftigt sich mit der Organisation der Behörden der allgem. Landesverwaltung, das IV. Kapitel mit der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte (Unterschied von Beschluss- und streitigen Verwaltungssachen S. 380—389), das V. Kapitel mit dem Verordnungs-R., dem Verfahren und den Zwangsbefugnissen der Verwaltungsbehörden, das VI. Kapitel mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, einschliesslich der Kompetenzkonflikte. In der Schlussbetrachtung werden als die noch zu lösenden Aufgaben der preussischen Verwaltungsgesetzgebung ausser der Ausdehnung der Reform auf die übrigen Provinzen die Ausdehnung der Verwaltungsrechtsprechung auf alle Verwaltungszweige, namentlich die Finanzverwaltung (doch

wohl in der Beschränkung auf die Entscheidung von Streitigkeiten über subjektive R.), und die Reorganisation des Staatsrates bezeichnet. Der vierte Teil des Werkes enthält als „Anhang" eine Zuständigkeitstabelle, welche zur Orientierung über die nicht eben einfachen Zuständigkeitsverhältnisse der Verwaltungsbehörden nicht allein dem Praktiker unentbehrlich, sondern auch der wissenschaftlichen Erfassung der Reform förderlich ist.

v. Sarwey.

Reinitz, M. Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Eisenbahnen in Oesterreich. Wien, Manz. 1884. 103 S. 3 M. 20 Pf.

In der Bewegung, welche die deutsche Terminologie um das unübersetzbare Wort „Verstaatlichung" der Eisenbahnen bereicherte, tritt uns eine grosse Reihe rechtlich bedeutungsvoller Kollisionen entgegen zwischen der Staatsgewalt einerseits und subjektiv berechtigten Privaten anderseits. Die Dissenspunkte betreffen immer die Grenze zwischen „wohlerworbenen" Privat-R. und deren notwendig werdender Modifikation aus Gründen staatlicher Verwaltung. Namentlich gilt dies von Oesterreich, w[illegible] zur Zeit das Privatbahnensystem noch das herrschende ist. Ve[illegible] hat darum jenem Teile des öffentlichen Eisenbahn-R. seine Aufmerksamkeit zugewendet, welcher die Rechtsstellung zwischen Staat und Konzessionär in Bezug auf die Ausübung der übertragenen „Eisenbahnhoheits-R." betrifft. Hier liegt allerdings der Schlüssel zu allen weiteren Fragen. Nach Erörterung der prinzipiellen Seite gibt die klar und glatt geschriebene Arbeit eine übersichtliche Darstellung der sog. Nordbahnfrage und eine kurze Charakteristik der österr. Eisenbahnpolitik im Eisenbahn-R.

Stoerk.

Kirchenheim, A. v. Verwaltungsrechtspraktikum. Fälle und Fragen aus dem Gebiete des öffentlichen R., zum akademischen Gebrauche und zum Selbststudium für Juristen und Verwaltungsbeamte. Stuttgart, Enke. 1883. XVI u. 118 S. 3 M.

„Die gebräuchlichen Sammlungen von Zivil- und Strafrechtsfällen regten in dem Verf. den Gedanken an, ein ähnliches Hilfsmittel für das Studium des öffentlichen R. zu schaffen. Der Verf. hat sich damit zweifellos einer sehr dankenswerten Aufgabe unterzogen. Und auch die Art und Weise, in welcher dies geschah, verdient grosse Anerkennung.

Die Sammlung ist eine reichhaltige: 200 Fälle und 60 verwaltungsrechtliche Fragen. Die Fälle sind, wie in der Einleitung bemerkt ist, nicht besonders präparierte sog. Schulfälle, sondern durchweg so, wie sie in der Praxis vorlagen. Davon betreffen 22 allgemeine, formelle und organisatorische Momente, 36 Militär-, Finanz- und Beamten-R., 32 Meldewesen, Personenstand, Verehelichung, Staatsangehörigkeit, Heimats- und Armenwesen, 18 Bauwesen und verwandte Gebiete, 26 Kirche und Schule, Press- und Vereinswesen etc., 23 die landwirtschaftliche Verwaltung, 42 Gewerbe, Handel und Verkehrswesen, 1 internationales Verwaltungs-R. Die Ordnung der Fälle entspricht dem vom Verf. entworfenen System eines Grundrisses zu Vorlesungen über Verwaltungswissenschaft, welcher der Sammlung vorgedruckt ist. Die Fälle schliessen sich vielfach enge an das positive R. einzelner Staatskörper an; doch sind sie grösstenteils so gewählt und gefasst, dass sie auch für andere Gebiete verwertbar sind. In ersterer Beziehung kommt selbstverständlich das Verwaltungs-R. des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten zunächst in Betracht; es sind aber auch einzelne Fälle aus der Praxis Oesterreichs und der Schweiz eingefügt."

v. Müller

in der Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtsw. 1884. H. 1.*)

VIII. Internationales Recht.

Bergbohm, C. Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht. 1884. 290 S. 6 M.

Das Seerecht der Neutralen hat in unseren Tagen einen Grad der Entwickelung erreicht, der anderen minder empfindlichen Materien des Kriegs-R. noch auf lange Zeit hinaus versagt zu bleiben bestimmt scheint. Das Erreichte ist zweifellos als das Endergebnis eines langwierigen Bildungsganges zu betrachten, dessen Anfänge wir in jenem denkwürdigen Akt echten Rechtskampfes erblicken müssen, der im Andenken der Geschichte unter dem Namen der ersten bewaffneten Neutralität fortlebt.

---

*) Um die Objektivität bei Anzeige einer Schrift des Herausgebers möglichst zu wahren, erschien es angemessen, eine Besprechung aus einer anderen grösseren Zeitschrift wörtlich abzudrucken, wodurch sich auch die Verzögerung dieser Anzeige erklärt.

Von der wissenschaftlichen Absicht geleitet, die völkerrechtliche Gemeinschaft auf die ganze Breite des historischen Bodens zu stellen und das tiefe Wurzeln jeder einzelnen Institution in jenem Boden nachzuweisen, gibt uns Verf. im vorliegenden Werke eine auf umfassendsten Quellenstudien ruhende Geschichte der Ereignisse und diplomatischen Zustände, welche die berühmte Deklaration Katharinas II. vom 28./II. (10./III.) 1780 umrahmen. Nach einer breiten Uebersicht des litterargeschichtlichen Standes der Frage, welcher eine sorgfältige Darstellung des R. der Neutralen und eine Zergliederung der Deklaration selbst folgen (Kapitel I und II), geht die Arbeit an die Aufrollung des politischen Hintergrundes, an die Darstellung jener geschichtlichen Zustände, welche den Gedanken des Neutralitätsbündnisses zeugten und endlich zur Reife brachten. In diesen Abschnitten des Buches liegt ein Stück gründlicher Arbeit, das unser Interesse darum nicht minder fesselt, weil die Resultate nur zum kleinsten Teile der engern Rechtsgeschichte selbst zu statten kommen. Das Problem der Urheberschaft löst Verf. zu gunsten Panins in einer Weise, die dem Verdienste der grossen Kaiserin um den Schutz des neutralen Verkehrs keinen empfindlichen Abbruch thut. Anhangsweise zum Hauptthema gibt uns B. noch das Nachwirken der Ideen der bewaffneten Neutralität und zeigt uns, wie sich aus ihnen und neben ihnen ein gegliedertes System von Schutzmassregeln zu gunsten der Neutralen gebildet hat, das den „positivsten“ Bestandteilen des europäischen Völker-R. gleichwertig zur Seite gestellt werden kann. Stoerk.

Jellinek, S. Oesterreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage. Wien, Hölder. 1884. 54 S. 2 M.

Gegenüber den Rechtsgutachten von Dahn, Geffcken und v. Holtzendorff (C.Bl. III, 164) ist die vorliegende Arbeit bestrebt, die diplomatische Differenz Oesterreichs und Rumäniens als einen lediglich nach politischen Gesichtspunkten judizirbaren Streit darzustellen. Verlässt hier der Verf. notwenig den Boden juristischer Verständigung, so kehrt er doch wieder auf denselben zurück durch die Erörterungen über die Rechtsstellung der Kongressmächte zu Rumänien, und durch seine Darstellung des internationalen Flussschiffahrts-R. in seiner geschichtlichen Entwickelung. Gestützt auf Engelhardts L'Autriche-Hongrie et la question du Danube nimmt J. „dieselbe Billigkeit, welche v. Holtzendorff als Rechtsquelle für das Völker-R. aufstellt und zu gunsten Rumäniens anruft“ für den mächtigen Kaiser-

staat an der Donau in Anspruch. Die kräftigste Stütze der für die Ufer-R. Oesterreichs eintretenden Argumentation J.s liegt wohl in der Heranziehung der Pruthakte vom 15./XII. 1866, welche Verf. mit Geschick als Präzedens für die gegenwärtige Sachlage hinstellt. — Das einschlägige Urkundenmaterial ist der Arbeit im Texte und in einem Anhange übersichtlich angefügt.

Stoerk.

Lammasch, H. Das R. der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. Wien, Manz. 1884. 109 S. 2 M.

Aus dem Komplex wichtiger Fragen, welche die Materie des Asyl-R. ausmachen, hat sich Verf. die allerschwierigste zur Aufgabe gestellt. Er zeigt uns zunächst die rechtsphilosophischen Gründe für die Ausnahmsstellung der politischen Delikte und gelangt dabei mit Wärme im Ausdrucke und mit Ruhe im Denken aus inneren Gründen zu Resultaten, welche der gegenwärtig herrschenden Bewegung zu gunsten der Auslieferung schwerwiegende Bedenken entgegenstellten. Er tritt damit in einen gewissen Gegensatz zu den Ausführungen von Liszts, in dessen Gutachten für den deutschen Juristentag, dem er sich aber doch auch wieder nähert durch die Anerkennung der begründeten Repression solcher politisch-revolutionärer Bewegungen, welche nicht bloss auf die gewaltsame Aenderung der politischen Organisation eines einzelnen Staates, sondern auf den gewaltsamen Umsturz der heutigen Ordnung der Gesellschaft aller Kulturstaaten gerichtet wären (S. 18). Die Partien über die Entstehungsgeschichte des Grundsatzes der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen (Kap. III) und über die Weiterentwickelung und Verbreitung des Grundsatzes seit 1830 (IV. Kap.) zeigen in ihrer knappen Kürze, wie sehr L. das literargeschichtliche Material beherrscht, hätten aber aus diesem Grunde eine breitere Behandlung wünschenswert erscheinen lassen. Anfechtbar in der systematischen Ordnung, sowie in der chronologischen Gruppierung aber materiell durchaus klar und lehrreich führen uns die Besprechungen der belgischen Attentatsklausel und des Begriffes des relativ-politischen Deliktes mitten in die brennendste Tagesfrage unserer ruhelosen Zeit. L. hält mit guten Gründen fest daran, dass die grundsätzliche Verweigerung der Auslieferung aller relativ politischen Delikte einem Fehlgedanken entsprungen ist. Die Frage sei, nicht mehr die, ob man diesen bedenklichen Grundsatz beschränken solle, sondern nur, wie man ihn beschränken könne, ohne ihn auch für jene Fälle preis-

zugeben, für welche er sich als eine der wertvollsten Satzungen des völkerrechtlichen Asyl-R. erprobt hat. Ueber die Versuche, diesem schwierigen Probleme sich zu nähern, enthält Kap. VIII reiches Material zur Orientierung und Verständigung. Dass L. die vom Institut de droit international aufgestellte Formel verwirft, verdient volle Zustimmung. Derartige Probleme lassen sich nicht durch Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung entscheiden; von ihnen gilt, was L. am Schlusse seiner wertvollen Schrift von der Frage nach der künftigen Gestaltung des Auslieferungs-R. überhaupt sagt: Jeder beantwortet sich solche Fragen für alle Zukunft je nach dem Standpunkt, von welchem aus er die Vergangenheit überblickt. Stoerk.

IX. Hilfswissenschaften.

Schöttle, G. Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. Stuttgart, Kohlhammer. 1883. 327 S. 8 M.

Die Erörterung der aus der Benützung des Telegraphen entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen bildete eine zeitlang das Schosskind der Zivilisten und Publizisten. Die beste zivilistische Arbeit über das Telegraphen-R. ist das Werk von Serafini (il telegrafo), das der Schrift von Meili (Das Telegraphen-R.) zur Basis diente. Später erschien noch eine Dissersation von Chenevière in Genf und eine Schrift des Pariser Advokaten Rousseau. Im Jahre 1872 wurde das tüchtige Werk von Ludewig („Die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung") veröffentlicht. Die Bedeutung dieser letzteren Arbeit liegt auf dem politisch-technischen Gebiete und keineswegs auf demjenigen der juristischen Struktur. Sch. ergänzt und erweitert das von Ludewig geebnete Terrain. Die Arbeit von Sch. ist eine fleissige Zusammenstellung des ganzen Gebietes über Verwaltungs- und Finanzwesen bezüglich des Telegraphen. Die Schrift zerfällt in einen allgemeinen Teil (Kap. 1 bis 20, S. 1—143) und in einen besonderen Teil (Kap. 21—54, S. 144—318). Zwei finanz-statistische Tabellen schliessen das Werk ab. In dem I. Teile wird nach einigen allgemeinen Ausführungen über die Bedeutung des Verkehrs und des „bescheidensten und doch idealsten Verkehrsmittels", des Telegraphen, zu-

nächst gesprochen über die erste Einführung der elektrischen Telegraphen, hernach über die Eröffnung der Staatstelegraphen in den einzelnen Ländern. Sodann werden die historischen Gründe der „Regalisierung“ auseinandergesetzt. Die Grenzen des Monopols und die finanziellen Grundsätze über das Telegraphenwesen (z. B. auch „die regelmässige Kundschaft“). Daran knüpft sich die Finanzgeschichte der Staatstelegraphen und die Darlegung der Eisenbahnbetriebstelegraphen. Eine spezielle und eingehende Erörterung wird über die bis 1868 in Privathänden gelegenen Privattelegraphen in England gegeben. Nordamerika hat jetzt noch ausschliesslich Privatbetrieb. Gerade jetzt wird freilich diese Frage in Amerika wieder lebhaft debattiert, wie sich dies auch aus Abhandlungen in der „North American Review“ ergibt. Amerika lieferte den Telegraphen der Privatindustrie aus finanziellen Gründen anheim: Der dortige Generalpostmeister verzweifelte an der Möglichkeit, „dass die Einnahmen jemals, unter was für einem Tarif es auch sein möge, die Ausgaben decken würden.“ S. 72—78 gelangen die internationalen Beziehungen zur Erörterung und auf S. 79—88 wird von der Veränderlichkeit der Verkehrsmenge und der Ausnützung der Betriebseinrichtungen gesprochen. Das unbedeutendste Kapitel ist das über die Haftpflicht. Sch. hält den gegenwärtigen Rechtszustand im allgemeinen für durchaus richtig! (Polemik gegen Meili und die dissentierenden Juristen.) Der I. Teil behandelt weiter die Kostenbeiträge von Interessenten, die Verteilung der internationalen Gebühreneinnahmen, die Telegraphenapparate, lie ober- und unterirdischen Leitungen, die Telegraphenfreimarken, ie Frage der weiblichen Telegraphenbeamten und schliesst mit nigen Ausführungen über die Telegraphenanstalten. — Der „bendere“ Teil liefert den Abriss einer Geschichte des Ursprungs r wichtigern staatlichen Telegraphenverwaltungen und Kabel-:bindungen. Besonders eingehend werden aus naheliegenden ünden die Telegraphen in Württemberg behandelt. Den Schluss len Erörterungen über das Tarifwesen der Telegraphentalten.

Der hier skizzierte Inhalt des Buches liefert den Beweis, dasselbe ein reiches Material zur Erörterung bringt und Ergänzung der juristischen Schriften über den Telegraphen tellt. Meili.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Monatsblatt f. Bernische Rechtsprechung. Hrsgb.: Jahn. Verlg.: Bern, Krebs. Inhalt: Entscheidungen, Feuilleton, Litteratur (teils populär). Jährl. 6 fr.

Sammlung von Entscheidungen eisenbahnrechtl. Natur. Berlin, Heymann. (In der Form des Archivs f. Eisenbahnwesen.)

Das Finanzarchiv. Zeitschr. f. d. gesamte Finanzwesen. Hrsgb.: Schanz. Verlg.: Stuttgart, Cotta. 2 Hefte à 25 Bg. 16—20 M.

Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. V. 2. Tornauw, Erb-R. d. Islam. Schuppe, Methoden d. Rechtsphilosophie. Swinderen, Güter-R. d. Ehefrau in England. Neubauer, Ehescheidung im Auslande.

Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte. IV. Germ. Abt. Böhlau, z. Chronologie der Angriffe Klenkoks wider den Ssp. Gobbers, die Erbleihe u. ihr Verhältnis z. Rentenkauf im mittelalterlichen Köln. Schröder, üb. d. Bezeichnung der Spindelmagen in d. älteren deut. Rechtssprache. Schröder, fränkische Formelsammlungen. Ders., Gesetzsprecheramt und Priestertum bei den Germanen. Val de Lièvre, Revision der Launegildstheorie. Wagner, Entstehung u. Geltungsgebiet d. lex Romana Utinensis. Zeumer, „Cartam levare" in St. Galler Urkunden.

Nouvelle revue historique de dr. français et étranger. VIII. 1. Esmein, le testament du mari et la donatio ante nuptias. Arbois de Jubainville, le Senchus môr. Buche, essai sur l'ancien coutume de Paris. Chassaing, ordonnance de Louis XI.

Jahrbücher f. Dogmatik d. röm. etc. Privat-R. XXII. 3—5. Unger, passive Korrealität u. Solidarität im röm. u. heutigen R. Wendt, Rechtssatz u. Dogma. Theorie u. Praxis. Allgemeines u. Besonderes.

Archiv f. zivilist. Praxis. LXVI. 3. Zitelmann, Gewohnheits-R. u. Irrtum. LXVII. 1. Regelsberger, üb. d. Verträge zu Gunsten Dritter u. üb. d. Schuldübernahme. Eisele, d. Anspruch des gutgläubigen Besitzers aus rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung der von ihm besessenen Sache. Stahl, zur Lehre von der Revision. Krüger, Lex 2 Cod. sententiam rescindi non posse (VII, 50).

Oesterr. Gerichtsztg. XXXV. 1. Förster, Korrealität d. Genossenschafts-R. 4. Rosenblatt, Gesetzentwurf betr. Entschädigung f. unschuldig erlittene Haft. 5. Konrad, Pressgesetz §. 5. 6. 7. Losan, Ges. v. 23./V. 1883, §. 2, 3.

Jurist. Blätter. XIII. 6. 7. Schwarz, d. Sheriff. 9. Lage der Justizbeamten. 10. Zwangsveräusserung landwirtschaftl. Güter. 11. Der Sheriff. Das R. auf den Namen bei einer periodischen Zeitschrift (Prozess der „Illustration" c/a. „l'Illustration pour tous").

Centralblatt f. d. jurist. Praxis. II. 1. Eger (s. S. 260). 2. Biedermann, Auswanderung nach österr. R. Canstein, Stellung der

Intervenienten in österr. Zivilprozess. 3. Widerruf d. gerichtl. Hinterlegung d. Schuld. Strafrechtl. Behandlung d. Scheingeschäfte.

eitschr. f. Handels-R. XXIX. 3. u. 4. Goldschmidt, Editionspflicht, insbes. gemeinschaftlicher Urkunden u. Handelsbücher. Wagner, z. Gesch. d. See-R. Voigt, d. engl. R. betr. Verantwortlichkeit der Rheder. Pappenheim, Kommissionär u. Dolmetscher. Simon, z. Kritik d. Entwurfs d. Aktiennovelle.

echtsgeleerd Magazijn. III. 2. v. Ittersum, de woonplaats van meer- en minderjarigen. Deutz v. Schaïck, iets over den competenten rechter in zake failliteverklaringen.

hemis. XLV. 1. Muller, de troonopvolging. Pinto, inviering van het Wetboek v. Strafr. Kappeyne, over koop breekt geen huur.

idskrift af juridiska föreningen i Finland. 1883. 3. u. 4. Lang, om de industriela interessenas representation i statsförvaltningen. Donner, läns — eller häradsrepresentation i Finland. Juridiska föreningens årsmöte.

rchiv f. Straf-R. XXXI. 5. Fuld, das Motiv im deutschen Str.G.B. Meyer, die Vorlesung von Schriftstücken in der Berufungsinstanz. Ders., wie ist zu prozedieren, wenn das Schöffengericht eine Sache nach §. 270 Str.Pr.O. vor die Strafkammer verweist, ohne die That in Gemässheit des §. 250 Str.Pr.O. genügend zu bezeichnen. Ortloff, die nunmehrige Strafverfolgung der studentischen Schlägermensuren und der Mitwirkung dazu. Rotering, über die subj. Voraussetzungen der Polizeiübertretungen des Str.G.B. Kronecker, zur Auslegung des §. 331 Str.G.B. Der Schluss der Voruntersuchung. Hecker, die Offiziere z. D. u. ihre etc. (s. S. 260).

lätter f. Gefängniskunde. XVIII. 1. u. 2. Kraus, Fortschritte d. Strafrechtspflege u. d. Gefängniswesens in ausserdeutschen Ländern Europas. XIX. 1. u. 2. Verhandlungen d. Vereins d. Strafanstaltsbeamten in Wien 1883 (insbes. üb. Entwickelung d. Gefängniswesens, Fürsorge f. geistesgestörte Verbrecher, Bau von Zellengefängnissen, Arbeitbelohnungen, Schutzwesen).

erichte a. allen Wissenschaften. Geyer, Straf-R. (Zunahme d. Delikte etc.).

riedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXV. 2. Krafft-Ebing, Unzuchtsdelikte mit Kindern in einem Zustande von Bewusstlosigkeit. Krauss, erstickt oder erdrosselt? Wollner, Tod eines neugeborenen Kindes durch Erstickung oder Lebensschwäche? Ders., Mordversuch. Mania transitoria.

rchiv f. kathol. Kirchen-R. LI. 2. Braun, z. Lehre v. d. Natur d. paulin. Privileg. 1. Korr. VII. Wittmann, Suidger v. Bamberg als Papst Clemens II. Die oriental. Kirche in Armenien u. d. Türkei.

eutsch-evangel. Blätter. (Beyschlag) IX. 3. Sachsse, Luther u. d. kanonische R.

egenwart. XXV. 4. Stoerk, Indigenat in Ungarn.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. Februar bez. 2. März bis 31. März 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Adam, A. E., d. Unteilbarkeitsgesetz im württemberg. Fürstenhause u. seine geschichtl. Entwickelung. (Diss.) Stuttgart, Kohlhammer. 62 S. 1 M.
*Bekker, E. J., zu d. Lehre v. legis actio sacramento, dem Uti possidetis u. d. Possessio (Schultze-Dernburg, Brinz). Aus d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. 30 S.
Beauclair, A. d., d. Verfassungs- u. Verwaltungs-R. d. Deutschen Reiches u. d. Grossherzogtums Hessen. 3. Aufl. Darmstadt, Bergstrasser. 60 Pf.
Binding, V., Grundriss zur Vorlesung über gem. deutsches Straf-R. 3. Aufl. I. Einleitung u. allgem. Teil. Leipzig, Engelmann. 3 M.
*Burkhard, W., zur Lehre v. d. kirchl. Baupflicht. (Sep.-Abdr.) Erlangen, Palm u. Enke. 4 M.
Danckelmann, üb. d. Grenzen d. Servitut-R. u. d. Eigentums-R. bei Waldgrundgerechtigkeiten. (Sep.-Abdr. a. d. Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen.) Berlin, Springer. 1 M. 40 Pf.
Daubenspeck, Referat, Votum, Urteil. Anleitung f. praktische Juristen in Vorbereitungsdienst Berlin, Vahlen. 2 M. 50 Pf.
Drolshagen, A., d. preuss. allgem. Landes-, Provinzial- u. Kreisverwaltung n. d. neuesten Gesetzgebung. Sigmaringen, Liehner. 4 M.
Esser, R., Entwurf eines Gesetzes betr. Aktiengesellschaften etc. Köln, Dumont-Schauberg. 1 M. 50 Pf.
Friedberg, E., Lehrb. d. kathol. u. evangel. Kirchen-R. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig, Tauchnitz. 11 M.
*Gareis, Entwurf e. Gesetzes betr. Aktiengesellschaften etc. (Sep.-Abdr. a. Schmollers Jahrb. VIII, 2.)
Goldschmidt, L., Reform d. Aktiengesellschafts-R. Stuttgart, Enke. 1 M.
*Heidenfeld, die Zwangsversteigerung v. Grundstücken. Vorträge. 156 S. Berlin, Vahlen. 1884.
Jagwitz, F. v., Völker-R. u. Natur-R. Berlin, Liebel. 60 Pf.
*Janka, v., d. östr. Straf-R. Prag, Tempsky; Leipzig, Freytag. 380 S. 5 M. 60 Pf.
*Internationales Eheschliessungswesen. 16 S. (Sep.-Abdr. a. d. „Bund“ 1884, Nr. 43—45.)
Wünscht im Anschluss an die Schrift v. Garnier „Aufzeichnungen betr. Eheschliessung von Ausländern in der Schweiz“ zur Lösung der vielfachen Kollisionen ein internat. Institut f. Ehewesen (nach Art des Berner Weltpostbureaus).
Kah, K., Rechtsfälle a. d. Gebiete d. französ. R. (entsch. durch d. O.L.G. zu Darmstadt, Karlsruhe, Köln, Kolmar, Zweibrücken). Heidelberg, Emmerling. geb. 10 M.
Kurtz, Verfügungen u. Verhandlungen in Grundbuchsachen. Breslau Köber. 2 M. 40 Pf.
Mayer, E., d. Kirchenhoheits-R. d. Königs v. Bayern. (Gekrönte Preisschrift.) München, Rieger. 7 M.

Mayer, österr. Strafprozess-R. (Schluss, s. I, 115). Wien, Manz. 28 M. (vollst. 60 M.).

*__Meili__, Fr., Rechtsgutachten. Bern, Stämpfli. 1884. 22 S.

M. erörtert mit spezieller Anwendung auf die schweiz. Mobiliarversicherungs-Ges. die Frage, ob durch Feuerversicherung der durch Uebergährung von Heu und Emd (Oehmd) entstehende Schaden gedeckt sei. Er verneint die Frage im Anschluss an die Doktrin, sowie die deutsche und amerikanische Praxis; entscheidend ist, dass bei blosser Gährung nur eine Wärm- oder Hitzeentwickelung, keine Flamme oder Lichterscheinung stattfindet. (Heinsheimer.)

*__Ofner__, J., das R. zu leben. Wien, Hölder. 29 S. 80 Pf.

*— d. Rechtsprinzip d. Arbeitslohnes. Ebenda. 15 S. 80 Pf.

*— d. Servitutenbegriff n. r. u. österr. R. Ebenda. 90 S. 3 M.

Pappafava, W., d. bürgerl. Rechtsstellung d. Fremden. Pola, Schrinner. 1 M. 50 Pf.

Pfaff u. **Hofmann**, Exkurse üb. österr. allgem. bürgerl. R. Beilagen zum Kommentar. II, 3. Wien Manz. 2 M.

Prozess Schenk. Wien, Hartleben. 60 Pf.

Reinitz, d. Rechtsverhältnis von Staat u. Eisenbahnen in Oesterreich. Wien, Manz. 3 M. 20 Pf.

Révai-Rosenberg, der Sequestrationsprozess der „société" de Berlin in Budapest. Ein Beitrag zum intern. R. Budapest,

*__Rulf__, F., d. österr. Strafprozess. Prag, Tempsky; Leipzig, Freytag. 258 S. 4 M., gb. 5 M.

*__Schrutka-Rechtenstamm__, E. v., prakt. Fragen d. österr. zivilgerichtl. Verfahrens. Leipzig, Freytag; Prag, Tempsky. 78 S. 1 M. 60 Pf.

Tomaschek, üb. e. in Oesterreich in d. 1. Hälfte d. XIV. Jahrh. geschriebene Summa legum incerti auctoris (a. d. Sitzungsber. d. Akademie). Wien, Gerold. 90 S. 1 M. 40 Pf.

Ueber Testamente der Geistlichen. Eine prakt. Abhandlung. Anhang: die eheliche Gütergemeinschaft Paderborn, Bonifaciusdruckerei. 64 S. 60 Pf.

*__Wengler__, F. A., d. Thatbestand d. Zivilurteils (nebst e. Anhange enthaltend Formulare v. Thatbeständen). Erlangen, Palm u. Enke. 223 S. 3 M. 60 Pf.

*__Westlake__, F., Lehrb. d. internationalen Privat-R. mit bes. Berücksichtigung d. engl. Gerichtspraxis. Deutsche Ausgabe von F. v. Holtzendorff. Berlin, Habel. 574 S.

Böse, G., Elemente d. Psychologie u. Logik. Leipzig, Brandstetter. 1 M. 20 Pf.

Kornfeld, Handbuch der gerichtl. Medizin. Mit 50 Holzschnitten. Stuttgart, Enke. 611 S. 10 M.

Gibt in 23 Kapiteln eine kompilatorische zum Teil aphoristische Darstellung der gerichtl. Medizin. Die medizinischen Excerpte stützen sich auf Liman, Maschka, Tardieu, Lombroso u. a.; die juristischen Notizen zum Theil auf Olshausen. Die Gesetzgebung des Reichs, Preussens, Oesterreichs, Frankreichs, Englands, wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist berücksichtigt, im Anhang eine Reihe für den Arzt und Gerichtsarzt wichtiger Bestimmungen aus der Gesetzgebung des Reichs, Preussens, Oesterreichs und Frankreichs abgedruckt.

Meyers Lexikon, Jahressupplement S. 235—42. *Entschädigung unschuldig Verhafteter v. Geyer.

*__Neumann__, H., Katechismus d. gerichtl. Psychiatrie. Breslau, Preuss. 1 M. 50 Pf.

Spengler, aus Kerkermauern (Bilder a. d. Verbrecherleben). Heidelberg, Weiss. 4 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*Grosse Haverei. Ges. u. Ordgn. d. wichtigsten Staaten über Havarie grosse, Text u. Uebersetzung mit Kommentar v. A. Ulrich. Berlin, Mittler. gb. 26 M. 50 Pf.

Die Unfallgesetzgebung d. europäischen Staaten (Bödiker). Leipzig, Duncker u. Humblot. 3 M.

Deutsches Reich. Sammlung von Staatsverträgen üb. Gegenstände d. Rechtspflege (Staudinger). Ergänzungsband. Nördlingen, Beck. 2 M.

Konkurs-Ordg. (Harburger). Nördlingen, Beck. 1 M.

Vereinsgesetze, deutsche. München, Pollner. 50 Pf.

Ges. v. 15./VI. 1883 (Ohly). Darmstadt, Bergstrasser. 80 Pf.

Die neuen preuss. Verwaltungsgesetze (Brauchitsch). Hrsgb. v. Studt u. Braunbehrens. 2. Bd. à 8 M. Berlin, Heymann. Eintheilung wie früher, vgl. C.Bl. I, 36, 319.

Das Ges. betr. Befähigung f. d. höh. Verwaltungsdienst. 2. Aufl. (Herrfurth). Berlin, Heymann. 2 M. 40 Pf.

Repetitorium d. Kirchen-R. Ebenda. 2 M.

Das Geschäftsverzeichnis d. Referendars. Ebenda. 1 M.

Württemberg. Behandlung d. Zustellungswesens im verwaltungsgerichtl. Verfahren. Tübingen, Fues. 30 Pf.

Bayern. Ges. betr. Hagelversicherungsanstalt v. 13./II. 1884. Augsburg, Reichel. 50 Pf.

Oesterreich. Bauordg. v. 17./I. 1883. 40 Pf. — Dienstbotenordg. v. 22./I. 1877. 20 Pf. — Ges. v. 13./VI. 1880 betr. Militärtaxe etc. 5. Aufl. 2 M. — Landesordg. f. Oesterreich u. d. Enns u. Gemeindestatut f. Wien. 3. Aufl. — Str.P.O. (Riedel). 3. u. 4. Lfg. 3 M. 60 Pf. — Vorschriften über Wehrpflicht. 5 M. Wien, Manz.

*Strafges. v. 27./V. 1852 u. Pressges. Wien, Manz. (Taschenausgb. 4.) 565 S. 4 M. 60 Pf.

Enthält in 16 Nr. die Ergänzungsgesetze z. Str.G. in grosser Vollständigkeit u. Korrektheit. Die Anmerkungen geben zahlreiche Entscheidungen d. obersten Gerichtshofes, die Register umfassen S. 448—565.

Gesetze Art. IX, XX, XXI à 80 u. 60 Pf. — Steuergesetze. 4 M. 60 Pf. — Wuchergesetz. 80 Pf. Budapest, Ráth.

Landesgesetze, mährische, 1883, 7. 8. Brünn, Winkler. 1 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Faille, de la, strafbare schending van geheimen. Groningen 1884. (Inauguraldissertation.)

Hoeven, H. van der, mag het wetboek van strafrecht ongewyzigd ingevoerd worden? Leiden 1884.

Linden, P. W. A. Cort van der, muntpolitich. Groningen.

Louter, J. de, handleiding tot de kennis van het staats- en administratief recht van het Nederlandsch Indië. 3. herziene uitgave. 'sGravenhage.

Schaepman, J. H. A. M., een katholieke porty.

Swinderen, het hedendagsche Straf-R. in Nederland en het buitenland. Groningen, Wolters. In Lfg. 80 Bg., ca. 16 fl.

Wormser, J. A., wat is socialisme? Volksvoordracht, gehouden den 12 Februari 1884 voor het Nederlandsch Werklieden-Verbond-Patrimonium. Amsterdam.

;eauchet, L., étude historique sur les formes de la célébration du mariage dans l'ancien droit français. Paris, Larose et Forcel. 1883. 93 S.

;oistel, A., précis d'un cours de droit commercial professé à la faculté de droit de Paris. 3. ed. 1884.

ɾuétat, Ed., histoire élémentaire du droit français depuis ses origines gauloises jusqu'à la rédaction de nos codes modernes. Paris, Larose et Forcel. 1884. 604 S. 8 fr.

ɾautier, A., précis de l'histoire du droit français. Paris, Larose et Forcel. 1884. 634 S. 8 fr.

ɾide, Ch., principes d'économie politique. Paris, Larose et Forcel. 1884. 588 S. 5 fr.

'hézard, L., répétitions écrites sur le droit romain. 4. ed. Paris, Thorin. 1883. 598 S.

Nys, E., les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius. (Sep.-Abdr.) Bruxelles, Muquard.

'iollet, P., précis de l'histoire du droit français accompagné de notions de droit canonique et d'indications bibliographiques. I. Fascicule. Les Sources. Les Personnes. Paris, Larose et Forcel. 1884. 330 S. 5 fr.

'tevens and Haynes, Series of Reprints of the early Reporters. London.

Die Firma St. & H. hat es unternommen, alte berühmte, aber sehr selten gewordene Urteilsammlungen in neuen Ausgaben wiederzugeben. Dieselben sind Meisterwerke der Buchdrucker- und Buchbinderkunst und ihr Anblick würde den Neid der alten venetianischen und holländischen Drucker erregen. Die Buchstaben sind genau den alten nachgebildet, sowie auch die alte Orthographie beibehalten ist. Die weitgehendsten Wünsche des Bücherliebhabers werden befriedigt, insofern ihm eine hinlänglich gespickte Börse zur Verfügung steht. Allein auch dem Juristen werden dadurch diese selten gewordenen und nur zu exorbitanten Preisen erhältlichen Werke wieder in grösserem Masse zugänglich. Es sind folgende Werke erschienen:

llewe's Cases, Richard II., Les Ans du Roy Richard Le Second. Collect' ensembl' hors les abridgments de Statham. Fitzherbert, et Brooke. Per Richard Bellewe, de Lincolns Inne. 1585. L. 3. 3.

oyce Cases in Chancery. The Practice of the High Court of Chancery. With the Nature of the several Offices belonging to that Court; and the Reports of many Cases wherein Relief hath been there had, and were denyed. L. 2. 2.

Die Entscheidungen sind aus dem 19.—26. Jahre Elisabeths, 1576—1583 und rühren her von den Kanzlern Nicholaus Bacon, Thom. Bromley und Lord Ellesmere.

ynge's (W.) Reports. Kelynge's (William) Reports of Cases in Chancery, the King's Bench, etc. from the 3rd. tho the 9th year of His late Majesty King George II., during which time Lord King was Chancellor, and the Lords Raymond and Hardwicke were chief Justices of England. To which are added seventy New Cases not in the First Edition. Third Edition. 1873. L. 4. 4.

ningham's Reports. Cunningham's (T.) Reports in K. B. 7 to 10 Geo. II. to which is prefixed a proposal for rendering the Laws of England clear and certain, humbly offered to the Consideration of both Hauses of Parliament. Third Edition, with numerous Corrections. By Thomas Townsend Bucknill, Barrister-at-Law. 1871. L. 3. 3.

G. Cooke's Common Pleas Reports in the Reigns of Queen Anne and Kings George I & II. The third Edition with additional Cases and References contained in the Notes taken from L. C. J. Eyre's Mss. by Mr. Justice Nares, edited by Thomas Townsend Bucknill, of the Inner Temple. Barrister-at-Law. 1872. L. 3. 3.

e's New Cases with March's Translation. Brooke's (Sir Robert) New Cases in the Time of Henry VIII., Edward VI. & Queen Mary collected out of Brooks bridgment, and arranged under years with a table, together with March's ohn) Translation of Brooke's New Cases in the time of Henry VIII., Edard VI. and Queen Mary, collected out of Brooke's Abridgment, and reduced habetically under their proper heads and titles. with a table of the principal tters. In one handsome volume. 1873. L. 4 4.

s (Sir John) Crown Cases. Kelyng's (Sir J.) Reports of divers Cases in Pleas the Crown in the Reign of King Charles II., with Directions to Justices the Peace and others; to which are added. Three Modern Cases, viz. Armng and Lisle, the King and Plummer, the Queen and Mawgridge. Third

Edition, containing several additional Cases never before printed, together with a Treatise upon the Law and Proceedings in Cases of high Treason first published in 1793. The whole carefully revised and edited by Richard Loveland Loveland, of the Inner Temple, Barrister-at-Law. 1873. L. 4. 4.

Shower's Cases in Parliament. Resolved and Adjudged upon Petitions and Writs of Error. Fourth Edition, containing Additional Cases not hitherto reported. Revised and Edited by Richard Loveland Loveland. 1876. L. 4. 4.

(König.)

*Wharton, Fr., commentaries on Law, embracing chapters on the nature, the source, and the history of Law; on international Law, public and private; and on constitutional and statutory Law. Philadelphia, Kay & Brother. 1884. 855 S.

Gyula, J. K., a házasságkötes Magyarorszáyon egyházi és polyári joy szerint etc. Budapest, Hoffmann. 329 S. (Eheschliessung in Ungarn.)

Hinka, J. H., a katholikus föpapok végrendelkezési Joga és az azok utáni törvenyes örökösödes Magyazorrzágban. Budapest (Selbstverlag). 1883. 140 S. (Erb-R. d. Geistlichen.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

III. Band.	Juni 1884.	Nr. 9.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Kohler, J. Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. 1. u. 2. Lieferung. Würzburg, Stahel. 1883. Nachwort 1884. 300 S. u. 23 S. 7 M.*)

Diese Abhandlungen betrachten den „Kaufmann von Venedig", „Mass für Mass" und „Hamlet" sehr eingehend, die „übrigen Dramen Shakespeares und ihren juristischen Gehalt" kürzer. Das Nachwort enthält eine Erwiderung auf Iherings Bemerkungen über die Schrift (in der Vorrede zur VII. Aufl. vom Kampf ums Recht) und Ergänzungen. K. sucht, oft in etwas dithyrambischer Ausdrucksweise, den juristischen Gedanken aus den genannten Dichtungen zu entwickeln: im „Kaufmann" zeige sich der Sieg des geläuterten Rechtsbewusstseins über das alte blutige Schuld-R., ähnlich in „Mass für Mass" der Protest des lebendigen R. gegen veraltete Satzungen und zugleich die heutige Auffassung des Begnadigungs-R.; Hamlet aber erscheine als „historische Grenzfigur" zwischen der Blutrache und der modernen Zeit. (Vergleich mit Aeschylos' Oresteia.) Die zum Teil sehr

*) Da ein blosses Referat über eine, teilweise das Gebiet der Aesthetik berührenden Schrift, wie die vorliegende, von geringem Werte erschien, glauben wir unsern Lesern am besten zu dienen, wenn wir das Urteil eines Dichters über dieselbe veröffentlichen. Hr. Prof. Felix Dahn hat bereitwilligst die Anzeige übernommen, und mag es entschuldigt werden, wenn dieselbe nicht ganz der relatorischen Tendenz des C.Bl. entspricht. D. R.

interessanten Beilagen I—X bringen Urkunden über Bürg[illegible]
schafts-, Pfand-, Sühneverträge und ähnliches.

Verf. wollte einen Beitrag zur Universalgeschichte des R[illegible]
geben und das Verständnis des grössten Dichters sowie dam[illegible]
das Verständnis ästhetischer Probleme überhaupt fördern, un[illegible]
er bietet hier ausserordentlich materialreiche Untersuchunge[illegible]
über Schuld-R., desuetudo und Gnade, Blutrache und ander[illegible]
Rechtsprobleme vom Standpunkte der vergleichenden Recht[illegible]
wissenschaft. Die gemeinmenschliche Idee des R. erscheint [illegible]
und nirgends abstrakt, gleichsam im weissen Licht des A[illegible]
gemeinen, sondern nur in der Gesamtheit der historischen [illegible]
gefärbt von dem Nationalcharakter und von dem Inbegriff [illegible]e
auf diesen wirkenden geschichtlichen Voraussetzungen in Ra[illegible]m
und Zeit. Und so ist es wahrlich nicht minder wertvoll für [illegible]ie
Rechtsphilosophie, zu untersuchen, was die Papuas über [illegible]ie
Folgen des Verbrechens denken, als was die Römer oder Ans[illegible]m
Feuerbach. Nach dieser Seite hin bieten die Untersuchung[illegible]en
und Zusammenstellungen des Verf. sehr viel des Anziehend[illegible]en
und Belehrenden. Dagegen scheint für die Aesthetik wenig[illegible]er
damit erreicht. Nicht als ob man nicht in gar vielen Einz[illegible]l-
heiten dem Verf. beipflichten müsste, z. B. bei Bekämpfung jen[illegible]r
Auffassung der tragischen Schuld, welche in dieser stets ei[illegible]e
dem freien Rat des Helden als Sünde zuzurechnende Handlun[illegible]g
erblickt, — was weder an der hellenischen Tragödie noch b[illegible]i
Shakespeare, noch bei Schiller noch bei Goethe zutrifft. Auc[illegible]h
was die hier behandelten Dramen betrifft, wird man dem viel[illegible]-
fach zustimmen können; insbesondere in der Würdigung Shylock[illegible]s
als des ganz gemeinen mittelalterlichen Ghettojuden, der wede[illegible]r
tragisch noch sentimental zu nehmen ist. Allein unrecht ha[illegible]t
K. in der Vorstellung, die er sich von den Zwecken, richtige[illegible]
gesagt von den treibenden Motiven macht, welche diesen wie alle [illegible]
Dramen Shakespeares zu Grunde liegen. So, wie der Verf. mein[illegible]
arbeitet und produziert überhaupt kein Dichter: am wenigste[illegible]n
derjenige, welcher der grösste aller Völker und Zeiten ist. Nic[illegible]t
eine abstrakte Moral- oder gar Rechtsidee ist der Ausgangspun[illegible]t
oder der „Zweck", das τέλος, seiner Dramen: diesen Irrtu[illegible]n
hat am weitesten getrieben Gervinus, nach dessen Ansic[illegible]t
der „Kaufmann" uns habe zeigen wollen, in welch dreifach ve[illegible]r-
schiedener Weise die Menschen sich zum Gelde verhalten. Vi[illegible]l-
mehr wurde der Dichter, der vor allem für den praktisch[illegible]n
Bühnenbedarf schrieb, bei der Auswahl unter den Stoffen, welc[illegible]e
er ausschliesslich Novellensammlungen, Chroniken und ande[illegible]n

in seiner Zeit meist verbreiteten Büchern entnahm, einfach geleitet durch das poetisch, genauer das theatralisch Wirksame der Konflikte und Charaktere: Geschichten, welche mächtige, mannigfaltige Leidenschaften oder humorreiche Gegensätze in packenden Szenen darboten, zogen ihn am meisten an. Nicht „das Problem", die Poesie und der Reichtum oder die Grossartigkeit der Fabel war für ihn massgebend. Denn er war eben nicht Didaktiker, sondern Dramatiker. Weil er aber ein Genius war, verwandelten sich unter seinen Händen die oft ziemlich inhaltlosen Novellen und Schwänke und Abenteuer oder Schauergeschichten in eitel Gold und nebenbei — aber durchaus nicht als das ursprünglich oder überwiegend Gewollte! — sprach er über Erscheinungen im Rechtsleben wie über Liebe, Ehrgeiz, Herrschsucht, Eifersucht die tiefsinnigsten Gedanken der Menschheit aus: Dies ist der Hergang bei dichterischem Schaffen: das andere Verfahren würde nur Sentenzen, keine Poesie, am wenigsten ein Drama schaffen.

Daraus folgt dann nur, dass auch gar manches, was K. geistvoll ausführt, seine oft sehr interessanten, aber nicht Shakespeares Gedanken sind. Er interpretiert heraus, was er zuvor hinein interpretiert hat. Den „Kaufmann" hat Shakespeare geschrieben wegen der grossen Gerichtsszene und ihrer hochdramatischen Wirkung; durchaus nicht hat er, wie K. darlegt, gegenüber dem älteren blutigen Schuld-R. eine jüngere humanere Rechtsanschauung zum Siege vorschreitend zeigen wollen. — Sondern es freut ihn — wie sein Publikum —, dass das Scheusal Shylock durch feinere, schärfere Arglist um sein formales Recht „geprellt" wird, ganz wie wenn der Teufel um eine Seele geprellt wird. Die Ausraubung des Juden und seine Zwangstaufe sind lediglich der Triumph der damaligen „gebildeten Gesellschaft" über den blutigen Wucherer: so betrachtet werden sie begreiflich — von unserem Standpunkt sind sie unerträglich. Was Hamlet betrifft, ist dem Verf. zuzugeben, dass allerdings der fein — nur allzufein! — angelegte Jüngling, der zu Wittenberg Philosophie studiert hat, der nordgermanischen Blutrache durch Anlage und Bildung fern gerückt ist, allein die Hauptsache bleibt doch, was schon Goethe hervorhob, die krankhafte Unentschlossenheit der allzu subtilen grüblerischen Natur, welche vor männlicher Handlung zurückbebt und dann doch in der Hitze des Augenblicks — zweimal sogar! — zu rascher Blutthat vorspringt. Nirgends sagt Hamlet, dass er die Blutrache verwerfe — er zweifelte nur, ob der König schuldig, ob nicht der

Geist ein irre führender Dämon sei. Er sagt vielmehr oft genug, er würde den Mörder sofort töten, wäre er überzeugt von dieser Schuld. (Uebrigens hat Prof. Baumgart [Königsberg 1877] in einer Monographie über Hamlet darauf hingewiesen, dass der Prinz einen Beweis der Mordthat etwa bei Anklage vor dem deutschen Reichsgericht gar nicht erbringen kann, da der „Geist" nicht beliebig zu citieren ist.) Dahn.

Basch. Die Justiz-Ministerial-Verfügungen aus den Jahren 1839—1878 in ihrer heutigen Geltung. VI u. 722 S. Berlin, H. W. Müller. 1884. 15 M.

In einem handlichen Bande sind diejenigen in den Jahrgängen 1839—1878 des preuss. Justiz-Ministerial-Blatts enthaltenen Verfügungen zum wörtlichen Abdruck gebracht, denen noch Geltung beiwohnt. Auf die seit 1879 ergangenen Bestimmungen ist verwiesen. Durch gruppenweise Anordnung des Stoffs ist die Uebersichtlichkeit gewahrt; doch fehlt auch nicht ein chronologisches Register. Fortgelassen sind des Umfangs wegen alle auf das Handels-, Schiffs-, Genossenschafts-, Muster- und Zeichenregister, desgleichen die auf Strafvollstreckung, Begnadigungssachen, Arbeitsverdienst der Gefangenen bezüglichen Vorschriften. Bezüglich der ersteren ist auf die einschlägige Schrift von Rudorff, hinsichtlich der letzteren auf das Handbuch von Dalcke und Genzmer Bezug genommen. (C.Bl. I, 30, 424.) Sydow.

Rehbein, H. Die Entscheidungen des vormaligen preuss. Ober-Tribunals. 2. u. 3. Lieferung. Berlin, H. W. Müller. 1883, 1884.

Die 2. Lieferung des schon früher (C.Bl. II, 252) von uns besprochenen Werkes legt wiederum Zeugnis ab für die Sorgfalt und Ausdauer, mit welcher der Verf. seine Aufgabe löst. Das Heft enthält 16 Bogen, und beziehen sich die aufgenommenen Urteile auf den 5. Titel und einen Teil des 6. T. 1 des L.R. Auch hier sind den Urteilen Anmerkungen beigefügt, wie in dem früheren Hefte, welche teils kritischer, teils ergänzender Natur sind und die sonstigen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe über die in den Urteilen behandelten Materien mitteilen. Wenn der Verf. in der bisherigen Weise fortarbeitet, so wird der Hauptvorzug seines Werkes für den praktischen Gebrauch nicht sowohl in übersichtlicher Kürze, als vielmehr in einer systematischen, der Legalordnung des L.R. sich anschliessenden Ordnung und Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen

der höchsten Gerichtshöfe bestehen und somit eine schnelle Auffindung derselben ermöglichen.

Weshalb der Verf. gerade die von ihm in extenso mitgeteilten Urteile für die zum Studium geeignetsten erachtet hat, darüber ist mit ihm nicht zu rechten. Nur will es nicht richtig scheinen, wenn er Urteile wählt, welche sich auf die zur Zeit durch andere Gesetze aufgehobenen Vorschriften des L.R. gründen, wie z. B. S. 451, wo der Thatbestand der Urteile ad a und b jetzt nach den Bestimmungen des H.G.B. zu beurteilen und entscheiden ist.

Wie im 1. Heft, so sind auch hier die Anmerkungen mit grosser Gründlichkeit gearbeitet und lassen eine umfassende Vertrautheit des Verf. mit den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe erkennen, z. B. S. 466 ff., wo die Konventionalstrafe behandelt wird. S. 604 hat der Verf. auch das Haftpflichtgesetz herangezogen. Hier hätte vielleicht eine grössere Verwertung des nicht unerheblichen, durch die Entscheidungen des Reichsgerichts gegebenen Materials eintreten können. Es ist hier mehrerer Entscheidungen z. B. des nicht unwichtigen Urteils v. 23. Dez. 1879 (Entsch. B. 1, S. 66) nicht gedacht.

Mit der 3. Lieferung schliesst der I. Band des ganzen Werkes ab. Sie enthält auf ungefähr 500 S. die Bearbeitung des 7., 8. u. 9. Titels des L.Rs. in der schon früher und oben hervorgehobenen Weise. Freilich wird, wenn das Werk nicht bloss zum Nachschlagen, sondern, wie der Verf. im Vorwort betont, zum Studium dienen soll, sein erheblicher Umfang nicht sehr ermutigend wirken. Indessen kann doch ein recht häufiger Gebrauch desselben nur dringend empfohlen werden, da jeder Einblick in dasselbe dem Leser nur Belehrung und Anregung zu eigenem Nachdenken und Forschen bringt. Meves.

Bibliographie générale et raisonné du droit belge. Relevé de toutes les publications juridiques parues depuis 1814, réunis, mises en ordre et annotées pour la Rédaction des Pandectes belges, par Edmond Picard et Ferdinand Larcier. Bruxelles, Larcier. 1882.

Die Herausgabe und Bearbeitung der Pandectes belges (III, 263) wurde die Veranlassung zu Bearbeitung dieser Bibliographie du droit belge. Dieselbe zerfällt in drei Abteilungen.

1. Verzeichnis der Schriftwerke mit Angabe der Autoren nach der Ordnung des Alphabetes. 2. Verzeichnis der anonym erschienenen Schriften, der in Sammelwerken erschienenen Ab-

handlungen und der Arbeiten und Berichterstattungen von Kommissionen. 3. Alphabetisch und nach Materien geordnetes Materialregister aller verzeichneten Bücher.

Bis jetzt ist nur ein Teil der 1. Abteilung erschienen, welche auf 300 Seiten 2341 Nummern enthält. Von jedem Werke wird der Titel, Ort und Zeit des Erscheinens, Name des Verlegers, Format, Seitenzahl und meistens auch der Preis angegeben. Besteht das Werk aus mehreren Bänden, so wird statt der Seitenzahl diejenige der Bände angegeben. Ist der nämliche Autor Verf. verschiedener Schriften, so werden dieselben sämtlich unter seinem Namen und nach dem Datum ihres Erscheinens angeführt, insoferne sie dem Gebiete der Rechtswissenschaft angehören. Vor Abschluss der litterarischen Konvention mit Frankreich wurde in Belgien der Nachdruck schwunghaft betrieben, und namentlich französische Werke massenhaft nachgedruckt. Insoferne nun der Nachdrucker sich mit dem blossen Nachdruck begnügte, wird das Werk nicht aufgenommen, wenn dagegen der belgische Herausgeber dasselbe mit eigenen Zusätzen bereicherte, so wird es als ein Erzeugnis der belgischen Litteratur verzeichnet. Ferner werden nicht nur die in Belgien erschienenen Werke erwähnt, sondern auch Arbeiten von Belgiern, welche im Auslande erschienen sind, sogar Beiträge, welche im auswärtigen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Eine Kritik wird den einzelnen Werken nicht beigefügt, dagegen litterarische oder erläuternde Notizen, wo solche zweckmässig oder notwendig erscheinen. Das ganze Werk wird etwas über 1000 Seiten stark werden und in 3 Lieferungen erscheinen, von welchen bis jetzt die erste veröffentlicht worden ist. Wir werden auf das Werk zurückkommen, sobald eine neue Lieferung erscheint.

König.

II. Privatrecht.

Buechel, K. Das gesetzliche Zinsmaximum beim foenus nauticum nach l. 26. C. de usur. 4. 32. Erlangen, Deichert. 1883. 45 S. 1 M.

Gegen die bis dahin unbeanstandete Lehre, dass Justinian in der l. 26. C. de usuris die Höhe der Zinsen beim Seedarlehen auf 12 Proz. festgesetzt habe, behauptet bekanntlich Ihering, dass durch dieses Gesetz nur die Landzinsen, d. h. die Zinsen für die

Zeit, in der das Schiff im Hafen lag und die durch die Unsicherheit der Fahrt gegebene ausserordentliche Gefährdung aufhört, an das Maximum gebunden, hingegen die eigentlichen Seezinsen, die Zinsen für die Zeit der Fahrt des Schiffes, in der das Kapital auf Gefahr des Gläubigers stand, nach wie vor unbeschränkt geblieben seien. Nach dem Verf. ist diese neue Ansicht ohne jeden Halt und Grund, und unfähig, die alte Lehre vom Maximalsatz der eigentlichen Seezinsen zu verdrängen. Die beiden Abschnitte der Schrift richten sich hauptsächlich gegen die beiden von Ihering geltend gemachten Gründe: die praktischen und wirtschaftlichen Bedenken, die gegen die comm. opinio sprechen, und die Quellen, jedoch in umgekehrter Ordnung.

Der 1. Abschnitt gibt zunächst die Interpretation der l. 26. C. de usuris: wenn auch Justinian allgemein von Zinsen spreche, so habe er doch gerade die usurae maritimae gemeint, da diese offenbar beim contr. traj. die Hauptsache seien und es Fälle gebe, wo von Landzinsen gar nicht die Rede zu sein brauche. Dann sucht der Verf. die quellenmässigen Gegengründe Iherings zu widerlegen. Die l. 1. C. de naut. foen. 4. 33 von Diokletian, auf die sich Ih. hauptsächlich stützt, stehe durchaus in Einklang mit der l. 26. C. und sei zu deren notwendigen Ergänzung und Präzisierung aufgenommen, indem ihr Sinn sei, dass nur so lange die Befreiung von den Einschränkungen der communes usurae eintrete, als das Schiff auf offener See schwimmt, sie sage nicht unbedingt, dass die Höhe der Seezinsen unbeschränkt sei, sondern nur, dass die Seezinsen von denjenigen gesetzlichen Beschränkungen frei seien, an welche die Landzinsen gebunden sind. Gegenüber der Ansicht Iherings endlich, dass nur die Landzinsen eigentliche Zinsen, die Seezinsen hingegen Assekuranzprämie seien, betont B., dass es falsch sei, die Seezinsen stets unter dem Gesichtspunkt der modernen Assekuranzprämien zu betrachten und anzunehmen, dass die Auffassung der röm. Juristen vom Wesen der usurae maritimae mehr zu der einer Assekuranzprämie, als zu der eines einfachen Zinsverhältnisses hinneige. — Der 2. Abschnitt wendet sich gegen die Behauptung, dass die Festsetzung von 12 Proz. für die eigentlichen Seezinsen ein Todesstoss für den überseeischen Handel gewesen sein würde. In eingehender Untersuchung weist B. nach, dass das von Ihering angenommene Risiko viel zu hoch gegriffen sei, und dass er unbeachtet lasse, wie derjenige, der geschäftsmässig mit einer grossen Zahl verschiedener Schiffe fortwährend dieses Geschäft abzuschliessen pflegt, sich eine ungleich

geringere Wahrscheinlichkeitsziffer für sein Risiko herauszunehmen brauche, als derjenige Darleiher, der nur einmal eine pecunia traject. auf eigene Gefahr hingibt. — Auch in Bezug auf die Spesen für die operae des zur Kontrolle u. s. w. mitgegebenen Sklaven, wie in Bezug auf die für Zurückhaltung des Seedarlehenkapitals stipulierte poena weicht der Verf. von Ihering ab.

Burckhard.

Thézard, Répétitions écrites sur le droit romain. 4me édition. Paris, Ernest Thorin. 1883. 12°. 598. f. 5.

Thézard ist Dekan der juristischen Fakultät in Poitiers und sein Buch gibt einen Massstab für den ersten Unterricht im r. R., wie derselbe von tüchtigen Professoren an französischen Hochschulen erteilt wird. Wie in England wird demselben auch in Frankreich der Institutionentext selbst zu Grunde gelegt und nicht mit einer systematischen Entwickelung begonnen. Dadurch wird der Studierende von Anfang an gewohnt die Quellen selbst zu benutzen. Nach einer kurzen historischen Einleitung geht der Verf. auf das eigentliche Thema seiner Vorlesungen ein und folgt dabei streng der Legalordnung der Institutionen, deren Text sich in den Händen der Zuhörer befindet. Seine Erklärungen sind sachlich, gründlich und klar; fortwährend wird auf die übrigen Quellen des r. R. verwiesen; sogar die Basiliken werden herbeigezogen zu genauer Feststellung des Sinnes einer Stelle; kritische und philosophische Bemerkungen sind nicht ausgeschlossen, der Natur der Sache gemäss aber selten. Im ganzen sind diese „Répétitions" auch für Nicht-Franzosen ein anregendes und nützliches Buch und vollkommen geeignet, für das nachfolgende Studium der Pandekten eine tüchtige Grundlage zu bilden.

König.

Kohler, J. Gesammelte Abhandlungen aus dem gemeinen und französischen Zivil-R. 2. u. 3. Abt. Mannheim, Bensheimer. 1883. (Vgl. III, 142.)

Zweite Abteilung: Rechtsgeschichtliche Abhandlungen. 1. „Zur Lehre von der Parentelordnung." Verf. weist zunächst nach, wie in die französischen Rechtsquellen (analog der deutschen Entwickelung) das ursprünglich ihnen fremde sog. Repräsentationsrecht allmählich eindrang. „Der Satz: Je näher dem Blut, je näher dem Gut, charakterisiert das eine Prinzip der altgermanischen Erbfolge; ein Prinzip, welches sich überlebte und mehr und mehr dem Einflusse freierer Anschauungen

unterlag. Das zweite Prinzip war das Parentelprinzip, die organische Zergliederung der Erben nach Gruppen, die, wie übereinander liegende Schichten, vom jüngeren Stammvater und seiner Deszendenz zum älteren aufsteigen." Die französische Rechtsgeschichte zeigt die Parentelordnung nicht bloss im grand coutumier de Normandie, wo Brunner sie nachgewiesen, sondern auch in den anciens usages d'Amiens. „Einen noch eklatanteren Beweis aber bieten die südfranzösischen coutumes, welche sich bereits zur reinen Linealerbfolge erhoben haben. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich dieses System aus dem Zusammentreffen des r. und des d. R. erkläre. War einmal mit dem r. R. die Repräsentationsidee in die Deszendentenfolge gedrungen, so war die Ausdehnung auf die Kollateralenlinien eine notwendige Konsequenz des der Parantelerbfolge innewohnenden Prinzips, ein notwendiger Ausfluss des Gedankens, dass jede Erbfolge eine Deszendentenerbfolge ist." „Dem geschilderten Linealsystem ist auch das berühmte Gesetz des Zwischenrechts vom 17. Niv. II. gefolgt." Auf die Linealerbfolge des österreichischen Gesetzbuches übergehend, wirft Verf. die Frage auf: „Soll nicht auch in der Rangierung der Stämme die Gradesnähe völlig verbannt werden und die organische Gliederung der Familie allein entscheiden, so dass das Vermögen in den Aesten und Unterästen nach oben, wie nach unten, weitergeht und nur da einen Halt findet, wo ein Familienglied vorhanden ist, dem es sich anschliessen kann?" Verf. gelangt zu einem verneinenden Ergebnisse: „Würde man als Prinzip der Erbfolge anerkennen, dass das Vermögen nach der Seite zurückkehrt, von welcher es gekommen, dann hätte das geschilderte System der organischen Gliederung Gründe für sich." — — „Allein wir erkennen das ganze Prinzip der Rückkehr des Vermögens nach seinen Quellen nicht an; ein solches Prinzip kann nur bestehen in Zeiten der vorwiegenden wirtschaftlichen Stagnation, nicht in Zeiten der lebhaften Strömung wirtschaftlichen Verkehrs; es verkennt die Macht der Einzelpersönlichkeit, welche das überkommene Vermögen aus dem Zusammenhang mit seiner Herkunft herausreisst, in die Strömung Verkehrs wirft und nach ihren Ideen neu gestaltet." — Zwei Studien über das sogenannte Repräsentationsrecht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Fiktionen." „Das Repräsentationsrecht ist das Kind der offenbar irrigen Idee, dass einzig naturgemässe System der Erbfolge das der Gradessei, dass sich eine Abweichung von diesem System zwar besonderen Gründen rechtfertigen lasse, dass diese Ab-

weichung aber als „undisziplinierte Anomalie“ nur mittels einer der Naturwahrheit widersprechenden Einbildung und Unterstellung mit dem einzig richtigen System versöhnt werden könne.“ „Das richtige System, das man mit dem Begriffe des Repräsentationsrechts nur verdunkelt, ist das System der Stammeinheit, das prinzipiell in der Erbfolge gelten soll als Abbild der Idee, welche die Familie, welche die Organismen überhaupt beherrscht. In der Stammeinheit liegt die Verbindung der Einheit und Mannigfaltigkeit, welche wir in der organischen Natur bewundern. Jeder einzelne bildet mit seiner Deszendenz eine Einheit, welche sich wieder in eine Reihe weiterer Einheiten spaltet; der Sohn mit seiner Deszendenz, der Enkel mit seinen Nachkommen bilden wieder untergeordnete Einheiten, welche sich zu einem Organismus, zu einer grösseren Einheit vereinen. Es ist daher sehr natürlich, dass das vom Stammeshaupt ausgehende Vermögen an die einzelnen Stämme fällt und jede dem einzelnen Stamm zufallende Portion sich wieder in Unterabteilungen spaltet. Sehr natürlich ist es daher, dass die Erbfolge in jedem einzelnen Stamme und Unterstamme ihre Wege geht, unbekümmert um das Schicksal des andern Stammes, dass der Strom der Beerbung erst da sein Ziel erreicht, wo er im Stamme und Unterstamme einen Erben findet, und dass hierbei auf die Gradesnähe keine Rücksicht genommen wird. Das einzige, was der Gradesnähe ähnlich sieht, ist die selbstverständliche Erscheinung, dass der Strom nicht mehr weiter geht, sobald er sein Ziel, sobald er einen Erben gefunden hat.“ Verf. behandelt dann die verschiedenen irrigen Folgerungen, zu denen die mittelalterliche[illegible] und seitdem insbesondere die französischen Juristen dadurch ge-langt sind, dass sie das von den römischen Juristen nur a[illegible] Tropus gebrauchte succedere in locum parentis wörtlich nehme[illegible] — 3. „Miteigentum und gesamte Hand.“

Dritte Abteilung: Kleine zivilistische Arbeiten: 1. Fruch[illegible] erwerb des b. f. possessor. 2. Gesellschaftsvertrag und Ka[illegible] Lex cum societas (fr. 90 pro socio). 3. Zur Lehre von d[illegible] Verzugsetzung. 4. Irrtum über Recht und Irrtum über Th[illegible] sache. 5. Der Wechsel als Träger von fidejussorischen Ob[illegible] gationen. 6. Partage d'ascendant. Retroaktiveffekt der Teilu[illegible] 7. Unzulässigkeit der Kompensation gegenüber den Ansprüc[illegible] auf Konstitution spoliierter Vermögensstücke. v. Cuny[illegible]

Blas, A. Derecho civil aragonés. 514 S. 7½ fr.

Aragonien bildete einst, ebenso wie Katalonien einen selb-

ständigen Staat und hat seine eigene bürgerliche Gesetzgebung sich bewahrt. Damit ist die Notwendigkeit eines Werkes, wie das vorliegende, angedeutet. Dasselbe ist aus Vorlesungen hervorgegangen und behandelt nach einer historischen und bibliographischen Einleitung in drei Büchern das Personen-, Sachen- und Obligationen-R. Carreras.

Legislacion ipotecaria antiqua nueva y moderna. 650 S. 6 fr.

Galindo, L. Comentarios a la legislacion hipotecaria de España y de Ultramar. 3 Bde. 33 fr.

Das erste Werk zerfällt in 2 Abteilungen, von denen die eine das Hypotheken-R. im allgemeinen erörtert, die zweite von den Formen und Wirkungen der Eintragung handelt. Ein Anhang enthält Formulare und Kostentabellen. Das zweite Werk bietet einen gründlichen und wissenschaftlichen Kommentar der gesamten spanischen Hypothekengesetzgebung. Carreras.

III. Handelsrecht.

Endemann, W. Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechsel-R. Unter Mitwirkung der Herren Brunner etc. IV. Bd., I. Halbbd. Das See-R. Leipzig, Fues. 1883. 466 S. (Vergl. C.Bl. II., S. 419.)

In die Bearbeitung des See-R. (Buch V des H.G.B.) haben sich drei Bearbeiter geteilt. — Professor Dr. Lewis (Berlin) bespricht einleitend (§§. 1—4) Begriff, Quellen und Litteratur des See-R. und erörtert sodann in drei Abschnitten die allgemeinen Lehren von den Seeschiffen und den darauf bezüglichen seerechtlichen Einrichtungen (juristische Eigenschaften der Seeschiffe, Flagge, Schiffsregister und Certifikat, §§. 5—7), die Personen des Seerechts (§§. 8—27) und das Transportgeschäft (§§. 28—45). Abschnitt 2, „Personen", entwickelt die Lehre vom Rheder und der Rhederei, von dem Schiffer und seinem Verhältnisse zu den verschiedenen Beteiligten, von der Schiffsmannschaft und den Lotsen. Abschnitt 3, „Transportgeschäft", handelt zunächst von der Beförderung von Gütern (Natur des Frachtvertrags, Arten desselben, Vorbereitung des Transports, Antritt der Reise, Löschung, Verantwortlichkeit des Ver-

frachters, Konnossement, Verpflichtungen des Destinatärs und des Befrachters nach der Ablieferung, Aufhebung des Frachtvertrags), dann von der Beförderung von Reisenden (Natur des Ueberfahrtsvertrags, Rechte des Reisenden, Rechte des Transportunternehmers, Auflösung des Vertrags). — Professor Dr. Schröder (Strassburg) hat die vier Abschnitte von der Bodmerei (§§. 46, 47), von der Haverei (Grundbegriff, Voraussetzungen und Hauptfälle der grossen Haverei, Havereivergütung, Beitragspflichtige, Abrechnung, Zusammenstoss von Schiffen, §§. 48—54), von der Bergung und Hilfsleistung in Seenot (§. 55) und von den Pfandrechten an Schiff und Ladung (vertragsmässige Schiffshypothek, Schiffsgläubiger, Pfandrechte an der Ladung, Verjährung der Pfandrechte, §§. 56—59) bearbeitet. — Die Seeversicherung wird von Rechtsanwalt Dr. Reatz in Giessen dargestellt. Einleitend sind Begriff, Rechtsnormen, Litteratur und Terminologie, die beteiligten Personen, ihre Fähigkeit und Stellvertretung, die Versicherung für fremde Rechnung, die Gegenstände der Versicherung und die einzelnen Interessen, die Gefahren und Unfälle zum Gegenstande der Untersuchung genommen (§§. 60—64). Die Hauptaufgabe, der Seeversicherungsvertrag, wird in fünf Abteilungen erledigt. A. Akzessorische Natur, Recht an einem Interesse, Ueberversicherung, Doppelversicherung, Versicherungswert (§. 65). B. Abschluss des Vertrags (wesentliche Bestandteile, Versicherungszeit, versicherte Reise, Versprechen des Schadenersatzes, Versprechen der Prämie, §§. 66—72). C. Wirkungen (im allgemeinen die Obligationen aus der Geschäftsführung, die Schadensersatzpflicht unter besonderer Erörterung des Totalverlusts und des partiellen Schadens, die Prämienschuld, §§. 73—80). D. Wiederaufhebung des Vertrags (§. 81). E. Verjährung (§. 82). — Das Handbuch wird in allernächster Zeit vollständig abgeschlossen und damit in verhältnismässig kurzer Zeit ein hochwichtiger Bestandteil unserer handelsrechtlichen Litteratur den Fachgenossen zur Verfügung gestellt sein. Heinsheimer.

Czelechowsky, F. Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1872—1883). Wien, Perles. 1883. 3 fl.

An die Sammlungen von Peitler für die Jahre 1850—1866 und von Krall für die Jahre 1867—1872 schliesst sich die neue Sammlung mit 318 Entscheidungen mit Einhaltung der von den Vorgängern befolgten Anlage an. Den mitgeteilten Entscheidungen ist der zu Grund liegende Sachverhalt in thunlichster

Kürze vorangestellt, die Urteilsmotive werden möglichst vollständig reproduziert. Die Sammlung hält sich an die zeitliche Reihenfolge, ihre Benützung aber wird durch ein Paragraphenregister nach der allgemeinen Wechselordnung und den Verordnungen über das Verfahren in Wechselsachen sehr erleichtert. Da dem Verfasser die Einsicht der Akten des obersten Gerichtshofes gestattet war, konnte er nicht nur die bereits in den Fachblättern mitgeteilten Entscheidungen in vielen Punkten richtig stellen, sondern auch manche bisher nicht veröffentlichten Präjudizien benützen. Die formale Behandlung dieser Sammlung darf Fuchsberger für seine angekündigten Supplementbände zur Berücksichtigung empfohlen werden. Heinsheimer.

Hurrell, Henry and Hyde Clarendon G. A Treatise on the Law of Joint Stock Companies, comprising the Companies Acts 1862 to 1880 with their rules and orders and practical forms for the use of Companies. London, William Clowes and Sons. 1883. 451 S. 17 sh.

Nach dem Gesetz von 1880 sollen in Zukunft sämtliche noch in Kraft befindliche Gesetze, welche sich auf Companies beziehen, als Companies Acts 1862—1880 angeführt werden, und es bezieht sich daher das obige Werk auf alle seit 1862 erlassenen englischen Aktiengesetze. Seit der Act von 1862 muss jede Handelsgesellschaft, welche mehr als 7 Personen zählt, sich in das Handelsregister eintragen lassen, daher sind von 1862 bis 1882 nicht weniger als 2856 solcher Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von £ 384 000 000 eingetragen worden. Diese Thatsache allein rechtfertigt das Erscheinen eines Werkes, welches ohne gelehrten Apparat, in gemeinverständlicher Sprache, die Grundsätze des Gesetzes erläutert und an der Hand der richterlichen Entscheidungen den Stand des R. weniger für Juristen als für alle Interessenten, namentlich Anteilhaber, Direktoren etc. feststellt. Es gibt jedem, was er bedarf, bündige und zuverlässige Auskunft über alle vorkommenden Rechtsverhältnisse, und dient ihm als Führer bei beginnenden Verwickelungen. Mit besonderer Sorgfalt werden die Fälle behandelt, in welchen der Laie der Hilfe des Gesetzeskundigen am meisten bedarf, wenn die Gesellschaft ihre Grundverfassung ändert, eine Neukonstruktion für notwendig erachtet, sich mit einer anderen fusioniert, ein Akkomodement anstrebt oder gerichtlich oder aussergerichtlich die Liquidation muss über sich ergehen lassen. In zwei Appendixen werden eine Reihe von Schematen und Formularen mitgeteilt,

sowie die sämtlichen einschlagenden Gesetze und Reglements abgedruckt, so dass in den meisten Fällen ein Zurückgehen auf die Gesetzessammlungen selbst überflüssig ist. Den vorgesetzten Zweck erreicht das Werk vollkommen. König.

IV. Zivilprozess.

Birkmeyer. Zusammenstellung der gesamten bis jetzt zur R.Z.P.O. erschienenen Litteratur. (Sep.-Abdr. a. Gruchots Beiträge VIII, 1, 2.) Berlin, Vahlen. 1. M. 50 Pf.

B. gibt eine sehr vollständige Zusammenstellung der seitherigen Litteratur zur R.Z.P.O., eine Fortsetzung und Ergänzung der im Jahre 1881 in der Mecklenburgischen Zeitschrift erschienenen Darstellung. Es ist darin die gesamte, auch die in den partikulären Zeitschriften enthaltene Litteratur, ohne Unterscheidung ihres inneren Wertes, berücksichtigt. Nur die Entscheidungen der Gerichte, auch des Reichsgerichts, sind, da für die Einbeziehung derselben ein praktisches Bedürfnis nicht vorliegt, mit Recht beiseite gelassen. Die Darstellung schliesst sich an die einzelnen Materien, in der Reihenfolge, wie sie in der Z.P.O. aufgeführt sind, an. Jeder, der sich näher mit der Z.P.O. zu beschäftigen veranlasst ist, wird dem Verfasser für diese viele Mühe ersparende Arbeit Dank wissen. Gaupp.

Wengler, Fr. A. Der Thatbestand des Zivilurteils. Erlangen, Palm und Enke. 1884. 223 S. 3 M. 60 Pf.

Der Grundsatz der Z.P.O., nach welchem der Thatbestand des Zivilurteils oder die Darstellung des gesamten in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen, der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalts durch das Gericht selbst — nicht wie im französischen Prozesse durch die Anwälte — angefertigt wird und gegen diese Konstatierung nur das sog. Berichtigungsverfahren vor diesem Gerichte stattfindet, hat sowohl wegen der Gefahren, welche für die Parteirechte durch unrichtige, jeder Anfechtung entzogene Feststellungen erwachsen können, als wegen der — häufig höchst undankbaren — Mühe, welche die Fertigung einer wirklich brauchbaren, den Anforderungen des Gesetzes genügenden Darstellung den Mitgliedern der Gerichte bereitet, vielfache Anfechtung erfahren. Während für die Entscheidungsgründe

rch ihre Eigenschaft als Syllogismus die Form der Darstellung ichsam von selbst gegeben ist, setzt — auch ganz abgesehen von ı massgebenden juristischen Regeln — die passende Gruppierung · faktischen Momente eines Prozesses eine Herrschaft über die rm voraus, welche jenseits des bloss juristischen Könnens liegt. ist dies auch eine Thatsache, dass, wie die Entscheidungen des ichsgerichtes ergeben, nach Einführung der Z.P.O. hin und der ganz unglaublich mangelhafte Thatbestände der Urteile, ɔst von seiten deutscher Oberlandesgerichte, zu Tage gefördert rden sind, und es bedurfte einer bereits recht umfangreichen likatur des Reichsgerichts, um in einzelnen Territorien die ıxis auf die richtige Bahn zu leiten. Die bisherige littera-:he Bearbeitung der hierauf bezüglichen Fragen war, mit ıigen Ausnahmen, eine aphoristische, nicht selten einseitig emische. Verf. hat nun das ganze bis jetzt durch die Praxis Reichsgerichts wie der andern deutschen Gerichte zu Tage rachte Material nicht nur vollständig zusammengestellt, dern auch kritisch gesichtet, um an der Hand dieser Judi-ur alle Fragen zur Erörterung und Lösung zu bringen, lche bisher sowohl in Beziehung auf die materielle und pro-sualische Bedeutung des Thatbestandes und seine Beweiskraft in Beziehung auf die Form der Ausfertigung desselben auf-aucht sind. In den Resultaten des Verf. tritt der sichere ıktische Blick zu Tage. Kritik der bisherigen Leistungen ist ssvoll. Beigegeben sind Musterformulare für Anfertigung ı Thatbeständen (S. 178—224), von welchen man sich nicht zuviel Erfolg versprechen darf, da die Fertigung eines guten atbestandes eine völlige juristische Beherrschung des thatsächlichen Stoffes voraussetzt, also durch Eigenschaften bedingt welche durch die besten Regeln und Formulare nicht ersetzt rden können.

Gaupp.

teratur über die neue preussische Subhastationsordnung.

1) Heidenfeld, die Zwangsversteigerung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Gesetze vom 13./VI. 1883. Vorträge, gehalten im Berliner Anwaltverein. Berlin, Vahlen. 1884. VIII u. 156 S. — 2) Mugdan, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach dem Gesetze vom 13./VII. 1883. Breslau, Maruschke & Berendt. 1884. VI u. 112 S. — 3) Freund, die Zwangszollstreckung in Grundstücke im Gebiete des allg. L.R., auf Grund des Gesetzes vom 13./VII. 1883 etc., in systematischer Anordnung zum praktischen Gebrauch gemeinfasslich dargestellt und durch

Beispiele erläutert. Breslau, Kern. 1884. XII u. 274 S. 4 M. kart. — 4) Schneider, zur Einführung der Subhastations-O. vom 13./VII. 1883 in die hannoversche Praxis. Hannover, Helwing. 1884. IV u. 143 S. 2 M. 40 Pf.

Der Gegenstand, welchen diese Bücher behandeln, ist bereits oben, S. 107, 153, 154 und 200, gekennzeichnet worden.

Die Vorträge von Heidenfeld verdanken einem Wunsche der Berliner Kollegen des Verfassers ihre Entstehung. Sie beschäftigen sich nur mit einem, aber dem wichtigsten Teil des Rechts der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, der Zwangsversteigerung von Grundstücken. Der Verfasser erörtert: I. die Grundzüge des neuen Systems; II. die Terminologie; III. das Verhältnis des Gesetzes (v. 13. Juli 1883) zur Subhastations-O. v. 15. März 1869; IV. das Verhältnis des Gesetzes zum Grundbuchrechte; V. das Verhältnis des Gesetzes zur Zivilprozessordnung; VI. das Recht, Kaufbedingungen zu stellen und solchen zu widersprechen. Die Untersuchungen, welche hier angestellt werden, sind praktische, im besten Sinne des Wortes. Es sind nicht casus rarissimi, mit welchen der Leser unterhalten wird, sondern der gewöhnliche Fall der Subhastation, an welchem die Anwendung des Gesetzes gezeigt wird. Aber dieser Fall birgt zahlreiche Fragen in sich, welche mit ebenso viel Scharfsinn als wissenschaftlichem Verständnis klargestellt und zu lösen versucht werden. Es kam dem Verfasser darauf an „die Grundgedanken des neuen Gesetzes und insbesondere das System des geringsten Gebotes, welches alle Teile des Verfahrens organisch durchdringt, in Ursache und Wirkung zu beleuchten und dadurch das Verständnis des Gesetzes für den praktischen Gebrauch zu fördern". Wir glauben, dass dieser Zweck durch das Buch des Verfassers in hohem Grade erreicht ist.

Mugdan bezeichnet seine Schrift als Ergänzungsheft zur siebenten Auflage von Joseph Schmidts Lehrbuch des preussischen Rechts und Prozesses, welches oben S. 226 besprochen worden ist. Er gibt in gedrängter Kürze eine klare und fassliche Darstellung des Rechts der Zwangsvollstreckung in Grundstücke etc., wie sich dasselbe nach dem Gesetze v. 13. Juli 1883 gestaltet. Seine Arbeit verfolgt dieselben Zwecke wie das durch sie ergänzte Buch und bewegt sich in den nämlichen Grenzen wie die übrigen Abschnitte desselben. Sie zerfällt nach einer Einleitung in fünf Kapitel: I. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. A. allgemeine Grundsätze etc.; B. Zwangsvollstreckung in Grundstücke, §. 1 Eintragung, §. 2 Zwangsversteigerung, §. 3 Zwangs-

verwaltung; C. Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens. II. Sicherung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. III. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen. IV. Verfahren bei nicht vollendetem Grundbuche. V. Uebergangsbestimmungen.

Das Freund'sche Buch soll „nach der Absicht des Verf.s die eingreifenden Veränderungen, welche das Gesetz vom 13. Juli 1883 in die Verhältnisse des Realkredits gebracht hat, dem Verständnisse der beteiligten Kreise näher bringen"; es ist nicht bloss für Juristen, sondern auch für nicht juristisch vorgebildete Geschäftsleute geschrieben. Diesem Zwecke entsprechend ist der Verf. ersichtlich bestrebt, möglichst einfach und fasslich zu reden, und wenn seine Ausführungen nicht überall auch dem Laien verständlich sein werden, so liegt die Schuld nicht an ihm, sondern an dem Gegenstande, den er behandelt. Die Einfachheit und Fasslichkeit der Darstellung einer schwierigen Rechtsmaterie ist ein Vorzug, der nicht verfehlen wird, dem Buche bei den Juristen Eingang und Anerkennung zu verschaffen. Das System des Verfassers hat nach einer Einleitung sechs Teile: I. die Zwangsvollstreckung in Grundstücke im allgemeinen; II. die Zwangseintragung in das Grundbuch; III. die Zwangsversteigerung; IV. die Zwangsverwaltung; V. Zwangsvollstreckung in Grundstücke in besonderen Fällen; VI. besondere Behandlung gewisser eigenartiger Realansprüche. Dem System ist ein Anhang beigefügt, welcher den Gesetzestext mit Hinweisung auf die erläuternden Stellen, Kostentabellen und ein Sachregister enthält.

Schneider beabsichtigt nach dem Vorwort nicht eine erschöpfende Darstellung der neuen Subhastationsordnung, sondern nur die Erörterung einiger, für die Praxis wichtiger Punkte dieses so schwierigen Gesetzes. Er knüpft in dem ersten Teil seiner Arbeit an die Grundsätze des geringsten Gebotes und der Uebernahmepflicht des Erstehers in Ansehung der von dem geringsten Gebot umfassten Berechtigungen eingehende Untersuchungen über die von diesen Grundsätzen betroffenen Rechte. Dabei überschreitet er, gewiss nicht zum Nachteil seines Buches, die Aufgabe, welche er sich gestellt hatte, erheblich, indem er fast das ganze materielle Zwangsversteigerungs.-R. durchforscht und zu den Fragen, welche ihm dabei begegnen, Stellung nimmt. Der zweite Teil (S. 73—139) enthält eine Uebersicht der Hauptthätigkeit des Subhastationsrichters, wie der Verf. ankündigt, in Wirklichkeit aber eine umfassende Darstellung des Verfahrens. Das Buch ist in wissenschaftlichem Sinne unter dem scharfen

Blicke des erfahrenen Praktikers geschrieben; es wird nicht bloss den hannoverschen Richtern, für welche es zunächst bestimmt ist, sondern jedem Juristen, der in diese ebenso schwierige wie interessante Materie eindringen will, ein zuverlässiger Wegweiser sein. Achilles.

V. Strafrechtswissenschaft.

Freudenstein, C. G. System des R. der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis des St.G.B. und der St.P.O für das Deutsche Reich. 2. (Titel-)Aufl. Hannover, Helwing 1884. XVIII u. 222 S. 5 M.

Einer auf 4 S. vorgetragenen, nichts neues bietenden „Theorie der Ehre“ folgen 10 Abschnitte und zwar: I. Die einfache Beleidigung (insbes. die That- und die Willensseite). II. Die üble Nachrede. III. Die Verleumdung. IV. Die Beschimpfung des Andenkens Verstorbener. V. Die persönlichen Subjekte und Objekte der Ehrenkränkungen (namentlich die Beleidigung von Personenmehrheiten). VI. Die mittelbare Beleidigung (insbes. §§. 195, 196 — 197 ist Druckfehler — 65 Abs. 2 Str.G.B.). VII. Die Vertheidigung des Inkulpaten. VIII. Die Realisierung des R. des Verletzten auf Bestrafung (Antragsberechtigung und Ermächtigung). IX. Strafen. X. Die Privatklage. Als „Anhang“ ist ein Kommentar zur preuss. Schiedsmannso. vom 29./III. 1879 beigefügt.

Für eine Arbeit, die sich derartig, wie die vorliegende, an die einzelnen §§. der Gesetzbücher anschliesst und nur zum Teil eine von der Legalordnung abweichende Gruppierung zeigt, erscheint die Bezeichnung als „System“ nicht angemessen.

Die Art der Behandlung des Themas ist keine günstige; der in gewissen Grenzen herangezogene gelehrte Apparat ist nicht im Stande, der Arbeit den Charakter der Wissenschaftlichkeit zu verleihen; anderseits ist die Darstellungsweise, wenn zwar zum Teil wenig gewählt, doch keineswegs (was der Verf. in anderen Schriften anstrebt) eine populäre.

Im übrigen kann man sich bei der Anzeige der vorliegenden Schrift nur auf den Standpunkt des Verf. selbst stellen; man muss demgemäss davon ausgehen, dass eine neue Auflage des im J. 1880 zuerst erschienenen Werkes vorliege. Von diesem Standpunkte aus ist aber das jetzt gebotene sowohl für die

Theorie als auch namentlich für die Praxis durchaus ungenügend; die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist gar nicht berücksichtigt: die theoretischen Arbeiten seit 1880 sind für den Verf. ebensowenig vorhanden gewesen. Olshausen.

Schwarze, O. F. v. Die Berufung im Strafverfahren und die Strafprozessordnung. Stuttgart, Enke. 57 S. 1 M.

In der neuesten Zeit macht sich bekanntlich eine, namentlich durch die Advokatur hervorgerufene Bewegung bemerkbar, welche die Wiedereinführung der Berufung für alle Strafsachen zum Ziele hat. Der Verf., der doch gewiss wie sonst keiner zur Beurteilung dieser Frage kompetent ist, spricht sich gegen die B. aus und bemerkt im Eingange, dass er gestützt auf vielfache Erfahrungen und Nachforschungen bei den Gegnern der B. nur in der Ueberzeugung bestärkt worden sei, dass die erhobenen Beschwerden, an denen die B. die Schuld tragen solle, in ihrem Grundtone durch andere Erscheinungen und Vorkommnisse veranlasst würden, als durch die Frage der B. Die Pr.Ordn. trage einen Teil der Schuld — einen verdiene die Handhabung des Gesetzes. Dies wird im einzelnen ausgeführt und zunächst im I. Abschnitt die Ansicht aufgestellt, dass mit Einführung der B. in der Gestalt der früheren Appellation, die dann doch auch der Staatsanwaltschaft gestattet werden müsste, die Lage des Angeklagten gegen jetzt sich nur verschlechtern würde, und dass das Wiederaufnahmeverfahren eine viel bessere Gewähr für Remedur eines wirklich verfehlten Urteils darböte. Der grösste Teil der Wiederaufnahme beruhe auf dem Nachweis von Zeugenmeineiden, unwahren Rekognitionen, nachträglichen Geständnissen der wirklichen Thäter u. s. w. Hier würde die Berufungsfrist thatsächlich nicht hingereicht haben, die Beweise zu sammeln und herbeizuschaffen, auf Grund deren sodann das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet und das ergangene Strafurteil wiederaufgehoben worden sei. Nachdem sodann im II. Abschnitte die bekannten Gründe, welche gegen die B. geltend gemacht werden, zusammengefasst sind, wird im III. Abschnitt die Frage erörtert, welche Erfahrungen es denn sind, durch die der Ruf nach Einführung der B. wieder geweckt worden ist. Der Verf. findet einen gerechten Grund zur Beschwerde in der Stabilität der erkennenden Gerichte, die zu einer Verödung der frischen Arbeit, namentlich bei der Stabilität des Vorsitzes führe. Ein weiterer Grund liege in der Verflachung der Beweiswürdigung in den richterlichen Urteilen, die sich jetzt häufiger bemerklich mache als früher.

Oft werde insbes. die Rekognition des Angeklagten von dem Verletzten oberflächlich und leichtfertig bewirkt. Nicht minder zeige oft die Motivierung des Schuldausspruches in den Entscheidungsgründen eine auffällige Dürftigkeit und Schwäche. Die Verhandlungsprotokolle ferner böten gar keine Uebersicht dessen, was verhandelt worden sei. Die weitere Beschwerde, die auch gehört werde, dass der Angeklagte erst aus dem erstinstanzlichen Urteile erfahre, um was es sich eigentlich handele, finde ihre Erklärung in der nicht seltenen Mangelhaftigkeit des schriftlichen Vorverfahrens. Auch die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft sei — und nicht zum Vorteile der Angeklagten — ungebührlich im Gesetze beschränkt worden. Wenn diese und noch andere Missstände, wie z. B. die beklagenswerte Ueberhastung der Verhandlungen beseitigt, eine Ausdehnung der notwendigen Verteidigung bewirkt, und insbes. die Beweisanträge des Angeklagten immer einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung richterlicherseits unterzogen würden, dann würde nach der Ansicht des Verf. der Agitation gegen die B. im grossen und ganzen der Boden entzogen werden. Dabei erkennt derselbe jedoch willig an, dass die Str.P.O. in mehrfacher Richtung einer Verbesserung und Ergänzung zur Erledigung der Beschwerden im Wege der Gesetzgebung bedürfe. C. Fuchs (Jena).

VI. Kirchenrecht.

Friedberg, E. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchen-R. 2. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. 1884. XVI u. 464 S. 11 M.

Die neue Auflage trägt den Titel einer gänzlich umgearbeiteten mit Recht. Selbst das System hat der Verf. — wie er selbst sagt, namentlich Anregungen aus Gerbers Staatsrecht, Ritters österr. Eherechte, Singers Studien über das Ordenswesen folgend, — wesentlich umgestaltet. Nur die ersten drei Bücher entsprechen genau denen der 1. Aufl. (Die Verf. der Kirche in ihrer gesch. Entwickelung; das Verh. der christlichen Konfessionen zum Staate und unter einander; die Quellen des Kirchenrechts in ihrer Geschichte und heutigen Anwendbarkeit.) Dagegen sind zunächst das 4. und 5. Buch völlig verändert. Während jenes früher die Verfassung zunächst der katholischen, dann der evangelischen Kirche, je in zwei Kapiteln („Grundlagen der

Verf." und „die kirchlichen Aemter") darstellte, bringt es jetzt das kirchliche Verfassungsrecht in vier Kapiteln, innerhalb deren erst die Scheidung zwischen katholischem und evangelischem Kirchenverfassungsrecht vollzogen wird. Und zwar entsprechen nur die ersten beiden den beiden Kapiteln der 1. Aufl., während Kapitel 3 und Kapitel 4 die geistlichen Gesellschaften und „die einzelnen Glieder der Kirche" (frühere Abschnitt VI und I—III V des 6. Buches „kirchliches Personenrecht") behandeln. Das fünfte Buch, „das kirchliche Verwaltungsrecht", enthält jetzt drei Kapitel: 1) „die rechtserzeugende Gewalt" (wie früher); 2) die kirchliche Gerichtsbarkeit" (früher Kapitel 4); 3) die Verwaltung im eigentlichen Sinne" und zwar 1. Abt., das Aufsichtsrecht (früher Kap. 2); 2. Abt., die Aemtergewalt (früher Kap. 3); 3. Abt., die Verwaltung des Kultus (früher Kap. 6 und Buch 6. Abschnitt IV, „Eherecht"); 4. und 5. Abteilung „die Sorge für das Unterrichtswesen" und „Wohlthätigkeitsanstalten" (früher Kapitel 7 und 8). Das sechste Buch endlich ist — da der Inhalt des früheren 6. Buches in die beiden vorausgehenden Bücher aufgenommen — an Stelle des 7. Buches in Aufl. 1 getreten; nur behandelt es unter dem veränderten Titel „die kirchliche Vermögensverwaltung" zugleich das kirchliche Abgabenwesen (früher Buch 5, Kapitel 5) mit und zeigt auch sonst eine Gestaltung von anderen Gesichtspunkten aus.

Anlangend die Ausführung, hat der Verf. den bei der 1. Auflage verfolgten Plan, eine Art Corpus juris ecclesiastici zu bieten, bei der vorliegenden Auflage aufgegeben, weil er einerseits für notwendig hielt, den Text zu einem ausreichenden Lehrbuchtext umzugestalten, anderseits das Werk nicht unhandlich werden zu lassen. Der Text ist demgemäss unter gründlicher Umarbeitung auf mehr als das doppelte erweitert; die Noten sind erheblich beschränkt, doch so, dass die wichtigsten Quellenbelege geblieben, bisweilen auch durch neue ergänzt sind. Besonders hervorzuheben sind überdies die reichhaltigen Litteraturnachweisungen in den Anmerkungen, welche der 1. Auflage noch völlig fehlten. Bierling.

Sachsse, Luther und das kanonische Recht. (Habilitationsrede, abgedruckt in den deutsch-evangelischen Blättern, Jahrgang 1884. S. 145 ff.)

Anknüpfend an den Tag, an dem die Rede gehalten ist, den Jahrestag der Verbrennung der Bannbulle und der kanonischen Rechtsbücher, schildert dieselbe, wie Luther allmählich dazu ge-

kommen, die letzteren auch mit dem darin enthaltenen Guten als Ganzes zu verwerfen, wie er dies insbes. in seinen Schriften „an den christlichen Adel der deutschen Nation", „von der babylonischen Gefangenschaft" und „warum des Papstes und seiner Jünger Bücher verbrannt sind" verteidigt hat. Dann charakterisiert sie kurz die wahre Bedeutung des kanonischen Rechts sowohl für das gesamte damalige Rechtsleben, als speziell auch für das erst werdende protestantische Kirchenrecht, und erklärt daraus die notwendige Erfolglosigkeit des Kampfes Luthers mit den protestantischen Juristen, der mit wenigen, aber glücklichen Strichen gekennzeichnet wird. Bierling.

Braun, Th. Ueber unfreiwillige Amtsenthebung von Kirchenämtern. (Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. XIX, S. 132).

Eine Art Fortsetzung der in Bd. I, S. 438 angezeigten Abhandlungen, hauptsächlich gerichtet „auf die Prüfung der kirchenrechtlichen Zulässigkeit einiger Disziplinarmassregeln, bezüglich deren die Ansichten gegenwärtig auseinander gehen." Als solche werden — nach einigen allgemeineren Erörterungen — im einzelnen eingehender erörtert: Zwangsversetzung und Zwangemeritierung. Beide Massregeln kommen nach den Nachweisungen des Verf. im preuss. Recht nur als Strafe vor. Eine Zwangsversetzung aus blossen Zweckmässigkeitsrücksichten, sowie Zwangsemeritierung „wegen Unfähigkeit", abgesehen von dem gesetzlichen und nicht zu eng zu interpretierenden Grunde des Mangels körperlicher oder geistiger Kräfte, erkennt der Verfasser nicht an; auch die Zwangsentsetzung wegen Dissensus vom Bekenntnis ist nur als Strafentsetzung wegen Verletzung von Rechtspflichten zu konstruieren. Bierling.

Burkhard, Wilh. Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht. Erlangen, Palm und Enke. 1884. VIII und 200 S. 3 M.

Der erste Teil des Buchs bringt sechs bereits früher (Bl. f. R.-Anwend. in Bayern 48 u. 12 ff.) veröffentlichte Abhandlungen. In der I. wird die Baupflichtigkeit des Laikalzehntens im F.-Bistum Würzburg verneint; in der II. die Ablösbarkeit der primären Zehntenbaupflicht nach bayerischem R. dargethan. Die III. wendet sich gegen die Ansicht, wonach aus Inkorporationsurkunden für sich allein der Nachweis eines baupflichtigen Kirchenguts geführt werden könne; die IV. gegen die unbeschränkte Baupflicht des

Zehntenbesitzers nach gemeinem R. Gegenstand der V. ist die (vom Verf. bestrittene) observanzmässige Geltung der Tridentiner Baulast für die evangelische Kirche; Gegenstand der VI. die intrikate Lehre über Editionspflicht von Akten und Urkunden resp. über Archivbenutzung.

An diese Aufsätze schliesst sich als Anhang (VII) eine instruktive Anleitung zur Berechnung des Naturalwerts einer Baupflicht für das Ablösungsverfahren — und als zweiter Teil ein reichhaltiges Repertorium von wichtigen Entscheidungen der obersten bayerischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus dem jus controversum der kirchlichen Baulast.

Das Buch ist von einem Praktiker aus der Praxis heraus für Praktiker geschrieben. Es trägt aber echt wissenschaftlichen Charakter und verdient volle Anerkennung. Hübler.

VII. Internationales Recht.

Rivier, A. Note sur la littérature du droit des gens avant la publication du Jus Belli ac Pacis de Grotius (1625). Bruxelles, Muquardt. 1883. 74 S. 2 M. 50 Pf.

Die auf einem sorgfältigen litterargeschichtlichen Fundament ruhende Studie aus den Mitteilungen der kgl. belgischen Akademie setzt sich die interessante Aufgabe, die wissenschaftliche Behandlung völkerrechtlicher Grundsätze und Gewohnheiten vor der systematischen Zusammenfassung derselben in Groots J. B. ac P. auf die Bildfläche zu bringen. Rivier zeigt uns hier unter Hochhaltung der Verdienste, die dem formellen Begründer der Lehre zukommen, dass auch dieser sich notwendig auf die Arbeiten zahlreicher Vorgänger stützt, und dass daher die Disziplin selbst nicht ein bestimmtes Geburtsjahr zu feiern in der Lage ist. Verf. erfüllt uns den Zeitraum vor 1625 mit der stattlichen Anzahl von mehr als 200 Autoren, deren älteste Spuren wissenschaftlicher Arbeit im Gebiete des Völkerrechts er bis über das Dekret Grazians hinaus verfolgt. Wir sehen so an der Hand R.'s, wie die Lehre sich im Zuge der Jahrhunderte immer mehr und mehr verdichtet und endlich im Rechtsbuch von 1625 ihre formelle Konzentration findet. — So wird uns das Ganze zu einem wertvollen Beitrag zur Geschichte der interessantesten Epoche des Werdens des Völker-R. Stoerk.

Archives diplomatiques. Recueil international de Diplomatic et d'Histoire publié sous la direction de M. Louis Renault. Paris, Féchoz et Letouzey. II. Série. 438 S.

Die im Jahre 1861 gegründete Sammlung diplomatischer Aktenstücke gestaltete sich im Zuge ihres Erscheinens immer mehr zu einer wertvollen Fundgrube für geschichtliche und publizistische Facharbeit. Der Fülle des Gebotenen schliesst sich nunmehr unter der Leitung des gelehrten Völkerrechtslehrers an der Ecole de Droit eine übersichtliche Gruppierung des Stoffes an, eine Chronik der wichtigen zeitgenössischen Geschichtsdaten und ein mit Uebersicht geführtes Bulletin bibliographique enthaltend ein genaues Verzeichnis aller auf Geschichte, Diplomatie, internationales und öffentliches Recht bezüglichen Erscheinungen. Als wertvolle Ergänzung des Martens'schen Sammelwerks und unseres deutschen Staatsarchivs wäre auch Renaults Archiv die grösste Verbreitung in deutschen Bibliotheken zu wünschen. Stoerk.

Thompson, Seymour D. Practice in cases of foreign extradition. (American Law Review 1883, S. 316—349.)

Th.s Abhandlung hat die bestehende Praxis der Vereinigten Staaten in Auslieferungssachen zum Gegenstand. Da eine allgemeine Verpflichtung weder gegenüber den einzelnen Mitstaaten noch gegenüber dem Ausland anerkannt wird, so hängt, wo keine Verträge abgeschlossen worden sind, die Auslieferung eines Verbrechers von dem guten Willen oder der Konvenienz des requirierten Staates ab. Eine solche kann überhaupt nur unter Mitwirkung der administrativen und der richterlichen Gewalt bewilligt werden. Th. schildert nun das einzuschlagende Verfahren, die Stellung des Begehrens, das Mandat, wodurch eine Gerichtsperson zur Führung einer Voruntersuchung ermächtigt wird; die Untersuchung selbst, die Stellung des Klägers, die Verhaftung, Verhandlungen vor dem Commissioner, die Beweisführung vor demselben und endlich die Revision durch writ of habeas Corpus. Der Richter, welcher denselben bewilligt hat, ist jedoch kein Appellationsrichter, wie Bernard II, 423 annimmt, sondern nur eine Revisionsinstanz. Da jedoch mit diesem Rechtsmittel leicht Missbrauch getrieben werden kann, so schärft Th. den Richtern ausdrücklich ein, dass sie die Regierung in diesen Fällen zu unterstützen haben und ihr nicht entgegenarbeiten sollen. König.

Westlake. Lehrbuch des internationalen Privatrechts. Deutsche Ausgabe besorgt von Franz v. Holtzendorff. Berlin, Habel. 1884. XVI u. 374 S. 8 M.

Die geringe Zahl von Lehrbüchern des internationalen Privat.-R. findet in der vorliegenden deutschen Redaktion von W.s Treatise on Private International Law Vermehrung. Wenn die vorliegende Arbeit dazu bestimmt ist, dem in jüngster Zeit schärfer hervortretenden Einflusse der französisch-italienischen Doktrinen auf dem Gebiete des int. Privat-R. als sachliche Korrektur die Maximen der englisch-amerikanischen Praxis mit ihrer Formenfülle zur Seite zu stellen, so ist sie hierzu völlig geeignet. Sie bietet uns detaillierten Einblick in das ganze Getriebe eines eigenartigen Rechtssystems, zeigt uns aber auch zugleich die Punkte, wo die Gegensätze zwischen diesen und den Grundlagen des unsrigen zur Annäherung oder zur Ausgleichung gelangen. Von einer umfassenden, besonders die Wandlungen der Lehre in England berücksichtigenden Geschichte des int. Privat.-R. ausgehend, gelangt die Darstellung zum gegenwärtigen Zustand der Disziplin auf dem europäischen Festland, indem die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der kontinentalen Gesetzbücher mit den in England rezipierten Rechtssätzen möglichst vollständig in Parallele gebracht werden. In rechtsvergleichender Darstellung gibt uns Verf. ein Bild der herrschenden Lehren über den état civil in allen seinen Auszweigungen, über Mobilia und Immobilia, Erb- und Konkursrecht, Gerichtsstand und Exterritorialität. Daneben wird in einer allerdings anfechtbaren Stoffgruppierung nach Erörterung der Hauptfragen des Obligationen-R.s — mit Einschluss des Wechsel-R.s — die Materie des Domizils und der britischen Staatsangehörigkeit mit jener eingehenden Sorgfalt behandelt, welche der besonderen Wichtigkeit dieser entscheidenden Punkte entspricht. Das Schlusskapitel der Arbeit, welche uns, wie wenige vorher, mit der ganz charakteristischen Denkweise englischer Jurisprudenz vertraut macht, ist dem Gerichtsverfahren und dem Fragenkreise internationaler Rechtshilfe gewidmet. Das Buch wird für Theorie und Praxis von gleich nutzbringender Kraft sein. Stoerk.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Δικηγορικός Σύλλογος 'Αθηνῶν. Περιοδικὸν ἐν τέλει ἑκάστου μηνὸς ἐκδιδόμενον καὶ περιέχον τὰ πρακτικὰ τοῦ Συλλόγου, διατριβὰς ρομικὰς, τὴν νομολογίαν τῶν ἀνωτέρων δικαστηρίων καὶ ἀγγελίας ἀφορώσας εἰς τὴν ἀπονομὴν τῆς δικαιοσύνης. Τόμος Α'. Φυλλάδιον Α.' 'Εν 'Αθήναις. 'Εκ τοῦ Τυπογραφείου Χ. Ν. Φιλαδέλφεως. 1884. (54 S. Preis im Jahresabonnement für Deutschland 15 dr.)

Die neue Monatschrift „Die juristische Gesellschaft zu Athen" steht im Zusammenhang mit einer im vorigen Jahre geschehenen Vereinsbildung, der bei dem Erscheinen des 1. Heftes im Januar d. J. ungefähr 150 Mitglieder angehörten. Dem Titel entsprechend ist der Inhalt des Probeheftes: Auf einen kurzen Aufsatz über Vereins-R. folgen die Erörterung der Umstände, die zur Gründung der juristischen Gesellschaft geführt haben, die Statuten, die Gesellschaftsordnung und die Mitteilung der bisherigen Verhandlungen. Daran schliesst sich eine Abhandlung über „Antragsdelikte", welche die Bestimmungen des griechischen R. mit demjenigen des deutschen und französischen R. vergleicht. Den Beschluss macht eine Auswahl von zivil- und strafgerichtlichen Entscheidungen des Areopags und eine Uebersicht über die Geschäfte der griechischen Gerichte im Jahre 1883. (v. Holtzendorff.)

Nouvelle revue historique de dr. français et étranger. VIII. 2. Glasson, les origines du costume de la magistrature. Prou, les coutumes de Lorris et leur propagation au XI[e] et au XII[e] siècles.

Oesterr. Gerichtsztg. XXXV. 11. Rosenblatt, z. §. 56 österr. Str.Pr.O. 14. Wahlberg, d. Name des Angeklagten im Strafprozesse. 15. Seefeld, Verteidiger von Amtswegen? 16. Ob strengere Strafe im „ordentl. Verfahren" als in der Strafverfügung möglich? Lammasch, relativ politische Delikte.

Jurist. Blätter. XIII. 12. Der Sheriff. 13. Kornfeld, Funktion d. Börsenschiedsgerichte.

Archivio giuridico. XXXII. 3. u. 4. Brugi, studi sulla dottrina romana delle servitù prediali. Gaudenzi, sui collegi degli artigiani in Roma. Malgarini, della libertà civile nelle costituzioni moderne.

Il diritto commerciale. II. 2. Papa d'Amico, il warrant.

Gerichtsaal. XXXVI. 2. u. 3. Glaser, Verhältnis d. Urteils zur Strafklage. Buri, Urkundenfälschung, Fuld, Telegraphen-, Telephon- u. Rohrpostanstalten.

Archiv f. Straf-R. XXXI. 6. Gernerth, Irrtum d. Strafjustiz. Zur Frage d. Berufung im Strafverfahren. Rosenblatt, Skizzen a. d. Mappe eines Verteidigers.

Deutsch-evangel. Blätter. IX. 4. Franz, finden die §§. 39 u. 40 d. Kirchengemeinde-Ordg. v. Sept. 1873. Anwendung auf d. Patron?

Deutsche Rundschau. X. 7. Ehrenberg, die Treue als Rechtspflicht.

Deutsche Revue. IX. 5. Bar, Gerechtigkeit u. Gerechtigkeitsideale in Staat u. Volkswirtschaft.

Allgem. konserv. Monatsschrift. 1884. 3. v. Kirchenheim, das Staats-R. in Zivil.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. bis 25. April 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Absonderungs-R., das, d. §. 44 d. Reichs-Konk.-Ordg. steht d. Ehefrau auch im Falle der Anrufung der weiblichen Freiheiten zu. Erkenntnis d. Oberlandesgerichts v. 22./V. 1882. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 20 Pf.

Aichner, S., compendium juris ecclesiastici ad usum cleri, ac praesertim per imperium austriacum in cura animarum laborantis. Ed. V. novis curis recognita et emendata. Brixen, Weger. IV u. 810 S. u. LXIX S. Beilagen. 9 M. 60 Pf.

Bienz, Zahlung an Handlungsreisende. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc."). Tübingen, Fues. 16 S. 30 Pf.

Breitling, d. Feststellung der Entschädigung bei Zwangsenteignungen nach der Gerichtspraxis. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 21 S. 40 Pf.

Caspart, Ungültigkeit eines Erbvertrags zwischen Ehegatten wegen Handlungsunfähigkeit d. einen Ehegatten. Ein Rechtsfall. Erkenntnis d. Landgerichts in Rottweil v. 30./III. 1882. (Aus „Württ. Arch. f. R. etc."). Tübingen, Fues. 6 S. 20 Pf.

Chuchul, P., d. Bureauwesen d. Staatsanwaltschaften bei d. Landgerichten. Kassel, Kessler. VI u. 136 S. gb. 2 M.

*Cosack, K., d. Anfechtungs-R. der Gläubiger e. zahlungsunfähigen Schuldners etc. Stuttgart, Enke. 10 M.

Feyerabend, d. Fortbestehen der Zivilschuld bei Ausstellung eines Wechsels behufs Haftung eines Dritten. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 8 S. 20 Pf.

Gemmingen, Frh. W. v., d. Geltendmachung d. Absonderungs-R. d. §. 44 d. Reichs-Konk.-Ordg. durch d. Ehefrau, welche im Konkurs d. Mannes v. d. Rechtswohlthat d. weiblichen Freiheiten Gebrauch macht. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 37 S. 80 Pf.

Gessler, v., Mitteilungen a. d. Rechtsprechung d. k. Verw.-Ger.-hofes. 4. Folge, 1 u. 2. Abt. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen Fues. 3 M. 60 Pf. 1. Abt. 106 S. 1 M. 60 Pf. 2. Abt. 146 S. 2 M.

*Geyer, A., Grundriss zu Vorlesungen üb. gem. deutsches Straf-R. I. Einleitung u. allg. Teil. München, Ackermann. 212 S.

*Haberer, L. u. Zechner, F., Handbuch d. österr. Berg-R. 457 S. Wien, Manz. 1884.

Hahn, O., d. bisherige Auslegung d. §. 65 Ziff. 1 d. Unterstützungswohnsitzgesetzes. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 14 S. 30 Pf.

Hanausek, G., d. Haftung d. Verkäufers f. d. Beschaffenheit d.

Ware nach röm. u. gem. R. mit bes. Berücksichtigung d. Handels-R. 2. Abt., 1. Hälfte. Berlin, Hertz. IV u. 167 S. 3 M. 60 Pf.

Hecht, C., z. Reform der Aktiengesetzgebung. Vortrag. Frankfurt a. M., Sauerländer. 32 S. 1 M.

Horn, W., d. Berufungsinstanz im Strafverfahren. Berlin, Puttkammer. 1 M. 60 Pf.

Kaiser, W., d. Rechtsanwalt im Hause. Ein Hand- u. Hilfsbuch f. Gewerbetreibende, Kaufleute, Beamte, Landwirte, Haus- u. Grundbesitzer, Techniker etc. Mit zahlreichen Formularen zur selbständigen Anfertigung aller möglichen Eingaben, Klagen, Gesuche, Verträge, sowie mit Anleitgn. zur selbständigen Führung v. Klagen jeder Art, nach der Reichs-Zivil-Prozessordg. 4. aufs neue verm. u. verb. Aufl. 17—30. (Schluss-)Lfg. Berlin, Liebau. XV u. 513—924 S. à 30 Pf., kpl. 9 M., gb. 12 M.

Katechismus d. österr. Ehe-R., dann Familien-, Vormundschafts- u. Kuratels-R. Wien, Manz. VI u. 109 S. 1 M. 20 Pf.

Keller, R., zu Art. 30 d. württ. Gesetzes zur Ausführung d. R.Z.P.O. v. 18./VIII. 1879 u. üb. d. hypothekar. Sukzession. Art. 205 d. Pfandgesetzes. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 20 Pf.

*Kohler, J., Nachwort zu Skakespeare vor dem Forum d. Jurisprudenz. Würzburg, Stahel. 23 S. 60 Pf.

Kübel, F. v., d. Gewährleistung beim Viehhandel. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 112 S., 1 Tab. 2 M.

Marquardsen, Handbuch d. Staats-R. d. Grossherzogth. Baden. Von Schenkel. Das Staats-R. d. Grossh. Hessen. Von Gareis. 3. Bd. 1. Halbbd. 3. Abt. Freiburg, Mohr. VIII u. 118 S. 3 M.

Mosthaaf, z. Abgrenzung d. Zuständigkeit d. bürgerl. u. d. Verwaltungsgerichte in Prozessen üb. Leistungen f. kirchliche u. Schulzwecke. (Aus „Württ. Arch. f. R. etc.") Tübingen. Fues. 6 S. 20 Pf.

— d. Versäumungsverfahren u. d. Eventualmaxime nach d. Gesetz üb. d. Verwaltungsrechtspflege v. 16./XII. 1876. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Ebd. 18 S. 40 Pf.

*Pfaff u. Hofmann, z. Geschichte d. Fideikommisse. (Sep.-Abdr. a. d. Exk. üb. österr. allgem. bürgerl. R.) 42 S. 1 M.

Probst, R., üb. d. Erfordernis d. gerichtl. Kognition bei Errichtung ritterschaftlicher Familienstatute. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 20 Pf.

— Mitteilungen a. d. Rechtsprechung d. k. Oberlandesgerichts. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Ebd. 80 S. — Dgl. 66 S. 1 M. 20 Pf.

Sarwey, z. Lehre v. d. Zwangsenteignung, mit bes. Berücksichtigung d. württ. R. (Aus „Württ. Archiv. f. R. etc.") Tübingen, Fues. 58 S. 1 M.

— üb. d. Absonderungs-R. d. in d. württ.-rechtlichen Errungenschaftsgesellschaft leb. Ehefrau nach §. 44 d. Konk.-Ordg. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 58 S. 1 M.

Schmidt, L., Repetitorium d. Kirchen-R. Leipzig, Rossberg. VIII u. 267 S. 2 M.

— Repetitorium d. Rechtsphilosophie (Natur-R.). III u. 147 S. Ebd. 2 M.

Schott, S., üb. Beweislast b. d. subsidiären Kirchenbaupflicht. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 25 S. 50 Pf.

— z. Frage v. obrigkeitlichen Erkenntnis üb. eine beim Verkauf anbedungene Realdienstbarkeit. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen Fues. 12 S. 20 Pf.

Streich, Thatbestand d. Zivilurteils. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 22 S. 50 Pf.

Synagogenbrandprozess. Verhandlung v. d. Schwurgericht in Konitz v. 29.II. bis 7./III. 1884. Cöslin, Hendess. 79 S. 60 Pf.
Desgl. Stuttgart, Levy. 46 S. 50 Pf.
*Ulbrich, J., Grundzüge d. österr. Verwaltungs-R. (Handbuch d. österr. R.) Leipzig, Freytag. 336 S. 5 M.
Verhandlungen d. 17. deutschen Juristentages. Hrsg. v. d. Schriftführeramt d. ständ. Deputation. 1 Bd. Berlin, Guttentag. 336 S. 5 M. 50 Pf.
Vertretung, die prozessualische, d. Reichsfiskus bezüglich d. Festungseigentums. (Aus „Württ. Archiv f. R. etc.") Tübingen, Fues. 9 S. 20 Pf.
Werner, R. d. Arrestes im Zivilprozess. Erlangen, Deichert. VI u. 40 S. 1 M.
Zum Begriff d. öffentlich-rechtlichen Anspruchs. Die Voraussetzungen d. negativen Kompetenzkonflikts. (Aus „Württ. Arch. f. R. etc.") Tübingen, Fues. 17 S. 30 Pf.

Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. angrenzender Gebiete. Hrsg. v. d. hist. Kommission d. Prov. Sachsen. 8 Bd. 2 Tl. Halle, Hendel. 27 M.
Inhalt: Akten der Erfurter Universität. Bearb. v. Prof. Biblioth. Dr. J. C. Herm. Weissenborn. 2 Tl. 2b—2c. Allgemeine u. Fakultätsstatuten von 1390—1636. 3b. Allgemeine Studentenmatrikel. 2. Hälfte. (1492 bis 1636.) Mit 4 in Farbendr. wiedergegebenen Bildern u. Wappentafeln. (XIX, 560 S.).
*John, V., Geschichte der Statistik. I. T. Von dem Ursprung der Statistik bis auf Quetelet 1835. Stuttgart, Enke. 10 M.
Mühlenfels, O. v., d. Haftpflicht d. Eisenbahnen u. d. Unfall-Versicherung. Ein Vorschlag zur Reform d. Haftpflichtgesetzes v. 7./VI. 1871. Berlin, G. Reimer. VI, 93 S. 2 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*Handbuch d. deutschen Verfassungen (die deutschen Verfassungsgesetze) v. F. Stoerk. Leipzig, Duncker & Humblot. 635 S. 12 M.
Reichsges. üb. Unterstützungswohnsitz. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. IV und 176 S. 3 M.
*Z.P.O. u. Ger.Verf.Ges. Handausgabe v. Wilmowski & Levy. Berlin, Vahlen. 1884. 498 S. Gb. 6 M.
Die Handausgabe der bekannten Verf. des grossen Kommentars zur Z.P.O. (79 Bg. 24 M.) bezweckt, durch kurze Anmerkungen schnelle Orientierung im Text, wie im kommentatorischen Stoff, bes. in der erschöpfend berücksichtigten Rechtsprechung d. Reichsgerichts (ähnlich wie Daude u. Traub f. Str.G.B. u. Str.Pr.O. cf. II. S. 436). Zugleich kann die Ausgabe dem grösseren Publikum, wie jüngern Juristen als Repetitorium dienen.
*Das Notariat in Elsass-Lothringen (mit gegenüberstehender Uebersetzung. Sammlung d. Gesetze etc. (Franz). Strassburg, Schultz. VIII u. 591 S. 12 M.
Bochmann. J., Gesetzsammlung f. d. Gast- u. Sckankwirtschaftsbetrieb u. d. Kleinhandel m. Branntwein u. Spiritus im Deutschen Reiche, nebst den wichtigsten in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassenen Gesetzen, Reskripten, Verordnungen u. Entscheidungen d. höchsten Gerichtshöfe. Berlin, Liebheit und Thiesen. XII. u. 208 S. 1 M. 50 Pf.
Entwurf eines Gesetzes betr. d. Abänderung d. Gesetzes üb. die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7./IV. 1876, nebst Begründung. Berlin, C. Heymann. 37 S. 1 M. 60 Pf.

Entwurf eines Gesetzes betr. d. Kommanditgesellschaften auf Aktien u. d. Aktiengesellschaften, nebst Motiven u. Anlagen. Dem deutschen Reichstage vorgelegt in der 4. Session der 5. Legislaturperiode. Ebd. 367 S. 10 M.
— eines Gesetzes betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, nebst Motiven. Ebd. 86 S. 3 M.
— von Statuten I. f. eine Ortskrankenkasse, II. f. eine Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse, nebst Vorbemerkungen u. Erläuterungen. Veröffentlicht laut Bundesratsbeschluss. (Aus „Centralbl. f. d. Deutsche Reich".) 80 S. 1 M. 20 Pf. Ebd.
Desgl. Berlin, Kortkampf. 75 Pf.
Gew.O. 2. Aufl. IV u. 208 S. Neuwied, Heuser. 1 M. 50 Pf. — Dass. (Schenkel). Tauberbischofsheim, Lang. 5 M.
Preussen. Handbuch f. Verwaltungsbeamte i. d. Kreisordnungsprovinzen. (v. Arnstett). Halle, Strien. 6 M.
Provinzial-Handbuch, rheinisches. I. T.: Personalien. II. T.: Organisation d. Behörden, d. polit. u. kirchl. Korporationen, übersichtlich dargestellt v. Reg.-R. G. A. Grotefend. 1. Jahrg. 1884. Trier, Lintz. XIII, 292 u. 76 S. 6 M.
Die Gemeindeordnung f. d. Rheinprovinz od. R. u. Pflichten d. Gemeinderäte, d. Ortsvorstehers, d. Bürgermeistereiräte. Dasbach. 2. Aufl. Trier, Paulinusdruckerei. XII u. 140 S. 1 M. 20 Pf. geb. 1 M. 40 Pf.
Das Kirchen- u. Pfarrwesen d. evangel. Kirche Preussens in seinen Rechtsverhältnissen. (Laacke). Bromberg, Backmeister. 6 M. 50 Pf.
Die Schulverwaltung (Dangschat), Zusammenstellung d. amtl. Verordnungen etc. $14^1/_2$ Bg. Posen, Stein. 2 M. 40 Pf.
Bayern, Ausf.ges. v. 20./II. 1884 z. Reichsges. v. 15./VI. 1883. Betrieb d. Hufbeschlaggewerbes u. Verordn. v. 1./III. 1884. Würzburg, Stahel. à 20 Pf.
Bayerisches Gesetz vom 1./III. 1884, betr. den Betrieb d. Hufbeschlaggewerbes, nebst Verordnung üb. d. Prüfung der Hufschmiede. Mit Einleitung u. Anmerkungen. Herausg. v. Lundmann. Nördlingen, Beck. III, 35 S. 50 Pf.
Württemberg: Servitutenbücher u. Forderungsanlagen. Darstellung d. Verfahrens v. 1862. Neue Titelausgabe. 2. Aufl. 90 S. Stuttgart, Koch. 1 M. 50 Pf.
Zustellungswesen in verwaltungsgerichtl. Verfahren. Tübingen, Fues, 16 S. 30 Pf.
Nachtrag zu den Gesetzen üb. d. Rechtsverhältnisse d. Staatsbeamten v. 28./V. 1876 u. üb. d. Rechtsverhältnisse d. Volksschullehrer v. 30./XII. 1877, d. allgemeinen Verfügungen, Rechnungsvorschriften etc., sowie d. Gesetz üb. d. Rechtsverhältnisse d. Reichsbeamten v. 31./III. 1873 (Gubitz). Stuttgart, Metzler. VI u. 65 S. 1 M. 20 Pf.
Badische Grund- u. Pfandbuchordg. (Reutti). Tauberbischofsheim, Lang. 5 M.
Oesterreich. *Anfechtungsgesetz. Wien, Manz. — Anfechtungsgesetz m. Exekutionsnovelle etc. (Geller). Wien, Perles. 1 M. 60 Pf.

Codice dei lavori pubblici (Tedesco), Firenze. 36 Lfg. à 2 l.
Bankruptcy Act. Ward & Lock. 1 sh. — v. Chalmers & Hough. Waterlow. $12^1/_2$ sh.
Patents, Designs & Trademarks Act (Hunt). Waterlow. 5 sh.
Klostermann, R., das englische Patent-, Muster- u. Markenschutzgesetz v. 25./VIII. 1883, nebst Uebersetzung. Erläutert. (Supp. IX der Jahrbb. f. Nationalökon. u. Statistik.) Jena, Fischer. 95 S. 2 M.

Baker, Sir Sherston, das ägyptische Liquidationsgesetz. Eine genaue Erklärung seines Ursprungs, seines Zweckes u. seines jetz. u. zukünft. Einflusses auf ägyptische Obligationen u. Finanzen. Mit Uebersetzung d. vollständigen Wortlauts dieses Gesetzes. A. d. Engl. v. Alb. Jaffé. Frankfurt a. M., Jaeger. 37 S. 1 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Farncombe-Sanders, A. J. W., de troonopvolging. Utrecht.
George, H., sociale vraagstuuken. Uit het Engelsch door J. Stoffel. Deventer. 1884.
Nierop, F. L. van, de bestryding van het te hort. Amsterdam.
*Oppen, L. J. van, Nederlandsche Rechtsliteratuur, met medewerking van J. C. Sasse. 'sGravenhage. Gebroeders Belinfante. Deel 1. Aflevening 1.—3. S. 1—240. (6 Teile à 5 Lfg., ca. 33 Gld.)
Opsomer, C. W., het Burgerlijk Wetboek verklaard. Teil 9. Lieferung 1. 'sGravenhage. 1884.
Veen, P. van der, het socialistisch Evangelie? Alkmaar.
Wormser, J. A., wat is het socialisme? Amsterdam.
Statistiek der scheepvaart over 1882. 'sGravenhage. 1884.
Verslag der Staatscommissie, benvend by Koninklijke Besluit van 11 Mei 1883. Nr. 1 om te onderzoeken van welke bepolingen der Grondwet herziening noodenkelyk en thans raadzaam is, met daarby behoorend ontwerp eener gewgzigde Grondwet en zes afzonderlyke adviesen van leden dier commissie. Officieele Uitgave. 'sGravenhage. Van Weelden en Mingelen. 1884.

American, the, and English Railroad Cases. Edited by Lawrence Lewis, jun. XIV u. 734 S. Northport (N. Y.) 27 sh.
Ball, W. W. R., the Student's Guide to the Bar. 3rd. ed. 68 S. Macmillan. 2 sh 6 p.
Elphinstone, H. W., A Practical Introduction to Conveyancing. 3rd. ed. 480 S. W. Maxwell. 14 sh.
Hamilton, A. McL., A Manual of Medical Jurisprudence. With Special Reference to Diseases and Injuries of the Nervous System. X u. 380 S. New-York. 15 sh.
Stewart, D., the Law of Marriage and Divorce, as Established in England and the United States. XXIV u. 546 S. San Francisco. 18 sh.
Tiedeman, C. G., An Elementary Treatise on the American Law of Real Property. CVII u. 785 S. St. Louis. 40 sh.

*Lyon-Caën & Renault, précis du droit commerciel. Fasc. 3. Paris-Pichon (Cottilon). S. 729—914. 4 fr. (T. I, 14 fr.)

Bassani, E., del pagamento dell' indebito, secondo il Diritto romano; col confronto delle relative disposizioni del Codice civile italiano. Ferrara. 2 l.
Borso di Carminati, E. Sulla pena di morte: conferenze; traduz. dallo spagnuolo dell' Pietro Lanza. 112 S. Lucca. 2 l.
Cogliolo, P., Trattato teorico-pratico della eccezione di cosa giudicata secondo il Diritto romano e il Codice civile italiano; con accenni al Diritto intermedio. Vol. I. XVIII u. 500 S. Torino, 10 l.

Fulci, L., L'intenzione nei singoli reati: studii, vol. I, fasc. 1 e 2. Messina. XII u. 52 S. — Saranno 4 fasc., à 1 l. caduno.
Galvani, G., del tesoro considerato in relazione al Diritto civile e penale: trattato giuridico-teorico-pratico. 186 S. Pallanza. 3 l.
Lombroso, C., delitti di libidine. 48 S. Torino. 2 l.
Losana, C., le successioni testamentarie secondo il Codice civile italiano: commento pratico. IV u. 532 S. Torino. 10 l.
*Majorana Calatabiano il reato di tentativo. („Abdr. a. d. Circolo giuridico“). 98 S. Palermo, Virzi.
Puca, A., la citazione nei giudizii civili. 374 S. Firenze. 7 l.
Salvioli, G., l'assicurazione e il cambio marittimo nella storia del Diritto italiano: studii. VI u. 290 S. Bologna. 4 l.
Todaro Della Galia, A., I diritti del coniuge superstite. Lfg. 1—7. Palermo. à 80 ct.

Skandinavische Werke.

Backmann, C., Juridisk handbok, omfattande tviste- utsökningsoch rättegångsmål. 885 S. Sthm. 6 kr. 50 ö., inb. 8 kr.
Lind, J., Praktisk vexellära. 2:a uppl. 92 S. 75 ö.
Kleen, R., Försök till framställning i naturrätt och rättsliga förbegrepp. Förra delen: De naturliga rättsbegreppens giltighet. 714 u. 1220 S. 15 kr. 50.
— Senare delen. De naturliga rättsbegreppens väsende. 571 S. 7 kr. 50 ö.
Kôersner, W., Politiskt handlexikon, innehållande alfabetiskt orndade artiklar i svensk stats-, kommunal- och kyrkoförvaltning, svensk statsförfattning, allmän folk- och statsrätt. 1—4 Heft à 50 ö.
Konkurslagen jemte förmansrättsordningen. 156 S. Sthm. Inb. 2 kr. 50 ö.
Naumann, Chr., Sveriges statsförfattningsrätt. Ny upplaga, öfversedd och tillökad. IV, 1. 1 kr. 75 ö.
Rasmussen, T., Hand og Formularbog i dansk Lov og Ret i de almindelige Lifsforhold. 208 S. Odense, Hempel. 2 kr. 50 ö.
*Uppström. W., öfversigt af Strafprocessrätten enligt främmand och svensk rätt (i. amtl. Auftrage). 259 S. Sthm. 1884.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
ƚECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

I. Band.	Juli-August 1884.	Nr. 10/11.

ɪnatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

ƚafferoth, C. Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung. Jahrgang 1884. Berlin, Heymann. 1884. 6 M.

Obschon die deutsche Gerichtsverfassung schon seit dem 1./X. 379 in das Leben getreten ist, liegt doch jetzt erst der zweite ahrgang des Jahrbuchs vor, nachdem der erste bereits im Jahre 380 erschienen war. Er nennt sich Jahrgang 1884, ist aber, ie das Vorwort besagt, schon im September und anfangs Oktober 383 abgeschlossen worden, so dass er die wichtigen Veränderngen, welche das Jahr 1884 verschiedenen Gerichten (Reichsricht, Oberlandesgericht Naumburg, Amtsgericht Memel) geacht hat und bringen soll, nicht angibt, auch der gerade in ztter Zeit starken Bewegung in dem Wechsel der Stellenetzung nicht mehr Rechnung trägt.

Der Verf. teilt den Stoff in zwei Teile. Der erste ist nur e Art Einleitung und behandelt die allgemeinen Grundsätze der Organisation der Gerichte, das Richteramt, die Rechtsälte und den in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenen rbereitungsdienst der Referendare und schliesst mit einer Ueberht der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der richterlichen d staatsanwaltlichen Beamten, die sich nach den einzelnen aten verschieden gestalten. Der zweite Teil enthält ein Verchnis der obersten Justizverwaltungsbehörden und der Justizüfungskommissionen, ferner eine Zusammenstellung sämtlicher dentlichen Gerichte mit den Namen der bei ihnen angestellten heren Justizbeamten und schliesslich ein Verzeichnis der zu-

gelassenen Rechtsanwälte, sowie der Vorstände der Anwaltskammern.

Diesen Aufstellungen sind statistische Tabellen über die im zweiten Teil behandelten Materien, ein genaues Ortsverzeichnis und ein Namenregister der Justizbeamten beigegeben.

Die Bearbeitung des zweiten, sehr reichhaltigen Teils ist eine äusserst sorgsame, während die des ersten manche Ungenauigkeiten aufweist. Die drei ersten Abschnitte desselben hätten wegfallen können, ohne den Wert des Buchs zu beeinträchtigen. Auffallend ist es, dass bei der Uebersicht über die Pensionsverhältnisse (S. 38) dem Verf. das preussische Gesetz vom 31./III. 1882 entgangen ist, durch welches das Gesetz vom 27./III. 1872 in seinen Prinzipien geändert worden. Meves.

Annuaire de législation française, publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales lois votées en France en 1882. Deuxième année. Paris. Librairie Cotillon, p. 148.

Der vorliegende Band des im Vorjahre begonnenen Unternehmens (s. C.Bl. II, 274) behält den im ersten Band befolgten Plan bei. Vorwort wie die Uebersicht über die parlamentarischen Arbeiten des Jahres ergeben, dass die Ausbeute auf dem Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung eine sehr geringe war, da sich der gesetzgebende Körper fast ausschliesslich mit politischen Fragen beschäftigte. Eine Reihe von Handelsverträgen ist abgeschlossen mit Belgien, Italien, Schweden-Norwegen, Spanien und der Schweiz; mit der letzteren noch verschiedene andere Verträge bez. Niederlassung, Schutz der Grenzwaldungen, des geistigen und industriellen Eigentums. Wichtige Gesetze auf dem Gebiete der Verwaltung sind nur zwei zu erwähnen, nämlich vom 16./III. 1882 sur l'administration de l'armée und vom 28./III. 1882 sur l'enseignement primaire obligatoire. Auf dem juristischen Gebiete sind nur zu verzeichnen das Gesetz vom 15./II. 1882, welches Art. 9 des C. c. auf die Kinder naturalisierter Fremden anwendbar erklärt und den minderjährigen im Ausland vor der Naturalisation ihrer Eltern geborenen Kindern das Recht gewährt, in die Armee und Staatsschulen einzutreten, wenn sie auf die Eigenschaft als Fremde verzichten und die französische Nationalität wählen. Das Gesetz vom 2./VIII. 1882 richtet sich gegen die Verletzung der guten Sitten. Art. 28 des Pressgesetzes vom 29./VII. 1881 hatte eine vorgängige Beschlagnahme nur bezüglich obscöner Darstellungen gestattet. Es trat

eine Vermehrung der gemeinsten Litteratur ein, deren Erzeugnisse sich ungestraft in Aller Händen schon befanden, bevor die Beschlagnahme von dem zuständigen Schwurgericht verfügt wurde. Das vorliegende Gesetz überträgt die Verfolgung unsittlicher Druckschriften wieder den Zuchtpolizeigerichten und lässt das regelmässige Verfahren des Code d'instr. eintreten. Aus der Algier und die Kolonien betreffenden Gesetzgebung ist hervorzuheben: das Gesetz vom 23./III. 1882, welches für Algier der muselmännischen Bevölkerung die Verpflichtung, einen Familiennamen zu wählen, auferlegt und die Gesetzgebung über den Zivilstand einführt. Ein Gesetz vom 31./XII. 1882 errichtet in Tunis Soldatenkompanien, die aus Europäern und Einheimischen vermischt bestehen sollen. Kayser.

Nederlandsche Rechtsliteratur door J. v. Oppen (unter Mitwirkung von C. Sasse). s'Gravenhage, Belinfante. Erscheint in 6 Teilen à 5 Lfg. (die Lfg. à 5 Bogen, 1 f. 12½). Lfg. 1—4. S. 1—320.

Das Werk will ein vollständiges Lexikon der niederländischen Rechtslitteratur sein. Die Materien sind alphabetisch nach Stichworten geordnet, in jedem Artikel die einzelnen Punkte, welche Litteratur hervorriefen, numeriert, und dabei der gesamte litterarische Apparat, hauptsächlich aus Zeitschriften, angegeben. Ein Beispiel wird am besten die eigenartige Methode klar machen: (Die zahlreichen Abkürzungen sind auf dem Umschlag erläutert.) S. 36—43 administratieve en rechterlijke macht, — I. wetten en verordeningen, Nr. 13:

„De rechter mag de toepassing weigeren van provinciale en plaatselijke verordeningen welke naar zijn oordeel in strijd zijn met de algemeene wet.

Mr. P. G. ten Zeldam Ganswijk in Th. 1857, 105 v. — H. A. Elias in W. 2636, bestr. concl. O. M. ad H. R. 4 Nov. 1864; cf. de opmerking tegen dat opstel van de Red. aldaar. — H. in W. 2650. — E. L. van Emden in W. 2818 (met eene noot van de Red. aldaar); — cf. ook v. A. in W. 2818. — de Savornin Lohman in W. 2798; — cf. noot van de Red. aldaar. — W. 1588. — v. T. v. G. in W. 3303. — J. Freseman Viëtor in W. 3304, bestrijdende H. R. — A. O. in O. en M. IX 138 v. — R. A. I, 5 v. — Opz. A. B. 186 v., coll. 178 v.

Anders O. in W. 2636. — Red. in W. 2646 en 2816. — A. B. C. in W. 3291. — v. d. Kemp, ontwikkeling 135 v. — Mr. G. J. M. van Voorthuijsen in W. 2803. — K. in W. 2428, en de Red. aldaar. — Mr. A. de Pinto in Th. 1853, 1 v., en in

Th. 1860, 655 v., in het laatstgemeld opstel bestrijdende v. Deinse „de alg. beginselen van strafrecht enz. — S. in W. 3535. — Cf. ook W. 3539. — d. P. in W. 1918, 2792 en 3299. — W. 1866. — R. A. V 8 v. — X. in W. 741, mede omtrent Kon. besluiten. — de Pinto B. W. II 26 v. — A. de Pinto in Th. 1845, 653 ad academisch proefschrift van J. R. Corver Hooft: „specimen continent commentarium in art. 92 de re jud.“ Utrecht 1845.“

Die ersten vier Lieferungen (von aanbesteding und aanneming bis cond. indeb.) enthalten von grösseren Uebersichten u. a.: aanhouding, actie, afstamming, appel, arbiters, assignatie, assurantie, avarijen, bekentenis, bevrachting (S. 182—202), bezit, bodemerij, boekhandel, competentie. v. Kirchenheim.

Waag, C., Der innere Zusammenhang und das äussere unterscheidende Merkmal des Zivil- und Strafrechts. Mannheim, Bensheimer. 76 S. 2 M.

Nach einer kurzen Einleitung will der Verf. die Natur des dinglichen Rechts, sodann das Rechtsverhältnis, endlich das im Gesetz vorgesehene Rechtsverhältnis in seiner Entwickelung erörtern. Wie sich der Verf. die Lösung seiner Aufgabe an der Hand dieser Erörterungen denkt, darüber gibt vielleicht der letzte Satz in der Einleitung Aufschlüsse. Hier heisst es: „Zuerst gilt es, den Zusammenhang beider Rechtszweige — des Zivil- und Straf-R. — am Begriffe „Recht“ nachzuweisen. Zur Rechtsquelle muss man aufsteigen, um das Wesen des R. und damit das Wesen auch der einzelnen Zweige des R. zu erkennen; alsdann wird klar, dass das unterscheidende Merkmal des Straf- und des Zivil-R. nur ein äusseres und der Zusammenhang stärker ist, als die Scheidung zwischen beiden Rechtszweigen; zunächst aber sind die lehnsrechtlichen Elemente aus dem Sachenrecht zu beseitigen und dieser Aufgabe hat die Untersuchung über die Beschaffenheit dessen, was wir Sache nennen, voranzugehen.“ Inwieweit mit diesem Programm der Verf. seine Aufgabe gelöst hat, wagen wir nicht zu beurteilen. Bemerkt sei nur, dass das Prinzip der Beschränkung der „Körperoberfläche“ die Ausführungen des Verf. wie ein roter Faden durchzieht und dass wir in Verfolg dieses Prinzips eine neue Definition von Recht und Gesetz erhalten. „R. ist die zur herrschenden Idee gewordene Einschränkung eines anderen in der Willkür hinsichtlich seiner Körperoberfläche“ — S. 27 — und „Gesetz ist nur Anleitung zur Ausübung der öffentlichen Gewalt für die

Träger des Gemeinwillens, nur Aufforderung an die Privaten zur Einschränkung in der Willkür hinsichtlich ihrer Körperoberfläche". S. 72. Die einfache Definition von Eigentum als der unmittelbaren Herrschaft über eine Sache, wird vom Verf. folgendermassen verklausuliert. „Eigentum ist dasjenige Rechtsverhältnis, in welchem jeder einzelne berechtigt ist, bis zu der Seite 7 bezeichneten Grenze — scil. Berechtigung anderer — jeden anderen von dem Haben (Berührung und Einwirkung mit oder ohne Vorbedacht) eines Sachteils, sowie von dem sonstigen, das Haben des einzelnen beeinträchtigenden Verhalten auszuschliessen, alle anderen verpflichtet sind, insoweit jeden Habens des Sachteils sich zu enthalten und das bezeichnete Verhalten zu unterlassen." S. 8.

Als eine Stilprobe diene schliesslich folgendes: „In der im Gesetz vorhergesehenen Willensunterordnung tritt an die Stelle des vom Träger des Gemeinwillens geübten Zwanges die Aufforderung des Gesetzgebers an die Privaten zur spontanen Willensunterordnung und die dieser Aufforderung entsprechende Willensstimmung des Privaten; hieraus, wie dort aus dem Zwang, entspringt die dem Gesetz entsprechende Willensunterordnung, an welche die Willensüberordnung des Trägers des Gemeinwillens entweder in der Form einer Handlung (Entgegennahme der Leistung des Privaten) oder in der Form des Daseins einer Einzelpersönlichkeit (des Staatsoberhaupts bezw. der Staatsverwaltungsbehörde), die von dem Bewusstsein getragen durch ihr Dasein allein schon staatliche Willensüberordnung auszuüben die in der Unterlassung geübte Willensunterordnung des Privaten annimmt, anschliesst; bleibt aber die spontane Willensunterordnung aus, so tritt Willensüberordnung ursprünglicher Art, auf Weisung allerdings und in den Schranken des Gesetzes, ein." S. 28.

Fuchs (Jena).

Ofner, J. Ueber das Rechtsprinzip des Arbeitslohnes nach herrschendem System. Wien, Hölder. 1884. 15 S. 60 Pf.

Der Arbeitsvertrag, so führt der Verf. aus, sei noch nicht juristisch durchdacht. Die Rechtswissenschaft habe dieses versäumt, jetzt aber verlange dieses mächtige soziale Verhältnis gebieterisch sein R. Man pflege den Arbeitsvertrag in der Regel aufzufassen als einen Mietvertrag über die Arbeit. Die wesentlichen R. des Vermieters und die entsprechenden Pflichten des Mieters sind daher auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden. Der

Mieter hat zwei Verpflichtungen: erstens muss er die gemietete Sache in demselben Zustande wieder zurückerstatten, in welchem er sie erhalten hat und zweitens muss er einen Mietzins entrichten. Beide Verpflichtungen auf den Arbeitsvertrag angewendet ergeben für den Arbeiter: 1) das R. auf Erhaltung der Arbeitskraft, 2) das R. auf einen Arbeitszins. In dem R. auf Erhaltung der Arbeitskraft liegen zwei R. inbegriffen, einmal das R. auf Schutz gegen Ueberarbeit, dann das R. auf Subsistenz, — der Arbeitszins beginnt erst, nachdem schon die Erhaltung der Arbeitskraft gesichert ist.

Der Nationalökonom kann den Ausführungen des Juristen bis hierher folgen, insofern behauptet wird, dass der Arbeitslohn über den „notwendigen Lebensbedarf“ hinausgehen, dass er das „Darbe-Minimum“ überschreiten muss, — allein, wie nun der Arbeitslohn zu bestimmen ist, sagt der Verf. nicht. Er weist auf Vorschläge anderer hin und glaubt, dass es am ratsamsten sei, wenn die Gesellschaft zunächst Versuchsstationen errichte und in diesen die Zweckmässigkeit der einzelnen Projekte prüfe, — eine Idee, die wohl wenig Aussicht auf Verwirklichung haben dürfte. Elster.

Lawson, John D. The Law of Usages and Customs with illustrative cases. St. Louis, F. H. Thomas and Co. 1881. 552 S. 5 Doll. 50 Cts.

Dieses Werk enthält den ersten und gelungenen Versuch, alle diejenigen Fälle, in welchen Gewohnheiten und Uebungen des Verkehrs und des täglichen Lebens Gegenstand richterlichen Beweises sein können, zu sammeln, und in besonderen Abhandlungen die Grundsätze zu entwickeln, welche mit Bezug auf ihre Anerkennung und Anwendung massgebend sind. Wenn einerseits die neuere Gesetzgebung vielfach bestehende Gewohnheiten kodifiziert hat und sich den nicht aufgenommenen gegenüber ungünstig erweist, so haben sich doch namentlich auf dem Gebiete von Handel, Gewerbe und Verkehr eine solche Menge von Gewohnheiten und Uebungen ausgebildet, dass die Gesetzgebung nicht umhin kann, sie ausdrücklich anzuerkennen und auf sie zu verweisen. Die Absicht des Verf. war es nicht, eine theoretische Abhandlung über das Gewohnheits-R. zu schreiben, sondern den gesamten Stoff nach entscheidenden Gesichtspunkten übersichtlich zu ordnen und mit möglichster Vollständigkeit zu verarbeiten. In fünf besonderen Kapiteln wird daher der Gegenstand nach folgenden Gesichtspunkten erörtert: 1. Voraussetzungen einer Gewohnheit

oder einer Uebung, welche von den Gerichten berücksichtigt werden muss; 2. der Beweis derselben; 3. ihre Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit in den verschiedensten Verhältnissen des Handels und bürgerlichen Verkehrs; 4. die Gewohnheit als Auslegungsmittel von schriftlichen Verträgen und anderen Vereinbarungen oder einzelnen Ausdrücken; 5. Gewohnheiten und Uebungen, welche sich im Widerspruch befinden mit den Vereinbarungen der Parteien, oder mit Recht und Gesetz, und aus diesem Grunde nicht berücksichtigt und daher auch nicht zum Beweise zugelassen werden dürfen.

Jedes dieser fünf Kapitel bildet eine grössere oder kleinere Monographie. An der Spitze stehen die massgebenden Urteile, die leading cases, welche über die zu behandelnde Frage von englischen oder amerikanischen Gerichten ausgefällt worden sind; dieselben werden in extenso mitgeteilt und im übrigen auf die Rechtsprechung verwiesen, wobei nicht weniger als 5000 Entscheidungen berücksichtigt werden. Dieser Text bildet die Grundlage für die Noten oder Abhandlungen oder Exkurse, welche jedem Kapitel beigegeben werden, und nicht nur den Hauptbestandteil des Werkes bilden, sondern ihm seinen besonderen Wert auch für weitere Kreise verleihen. Unter Anführung zahlreicher Beispiele werden in den Zusätzen zum 1. Kapitel (S. 15—84) die allgemeinen Voraussetzungen einer Rechtsgewohnheit erörtert, sowie die Gründe, welche einer Anerkennung desselben im Wege stehen. An Beispielen, welche neben dem rechtlichen auch ein kulturhistorisches Interesse bieten, z. B. the custom of „bundling“ (S. 59), wird nachgewiesen, wenn eine Gewohnheit unvernünftig oder immoralisch sei und deshalb nicht angewendet werden dürfe. In den Noten zum 2. Kapitel wird unter anderem hervorgehoben, dass allgemeine Gewohnheiten und Uebungen keines Beweises bedürfen, sondern vom Richter gekannt sein sollen, wie andere Gesetze, wogegen mit Bezug auf andere denjenigen die Beweislast trifft, welcher sich auf sie beruft (S. 96 ff.). Dem 3. Kapitel sind die ausführlichsten Exkurse beigegeben. An 14 leading cases schliessen sich 130 Seiten Noten an, welche sich über den grössten Teil des Obligationen-R. erstrecken, Usancen der Banken und Börsen, der Transportunternehmungen, Korporationen, Versicherung von Leben und Sachen, Pachtverhältnisse, Dienstverhältnisse, Gesellschaft, Mandat, Kauf u. a. Genau untersucht wird in den Noten zum 4. Kapitel die Frage, ob Gewohnheiten und Uebungen herangezogen werden können zur Auslegung von Verträgen und letzten Willensverord-

nungen. Das Werk L.s ist eine äusserst sorgfältige Arbeit, welche nicht nur durch die Fülle des mitgeteilten Stoffes, sondern auch durch die treffliche Verarbeitung desselben dem Praktiker sowohl als dem Theoretiker unzweifelhaft die besten Dienste leistet.

König.

II. Rechtsgeschichte.

Dargun. Ursprung und Entwickelungsgeschichte des Eigentums. (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft V, 1, S. 1—115.)

Die erste ethnologisch-juristische Abhandlung, welche die Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft bringt, sucht nachzuweisen, dass das älteste Eigentum, namentlich auch das älteste Grundeigentum individuelles Eigentum gewesen und ein Gemeineigentum erst ein Produkt vorgeschrittener Entwickelung sei. Das Material zum Beweise dieser Behauptung ist hauptsächlich den R. der Indianervölker Süd- und Nordamerikas entnommen, und es ist dem Verf. Recht zu geben, dass für eine Entwickelungsgeschichte des Eigentums, namentlich des Grundeigentums, vom ethnologischen Gesichtspunkte aus sich kaum ein geeigneteres ethnographisches Gebiet auf der Erde finden lässt, wie dieses. So ist denn auch das vom Verf. herbeigeschaffte sehr reichhaltige Material von höchstem Werte und gibt schon allein dies Material der Arbeit D.s eine dauernde Bedeutung. Den Schlüssen, welche Verf. aus diesem Material zieht, wird man jedoch nur unter Vorbehalten beitreten können. Dass einzelne Geräte und Waffen schon bei Jägervölkern sich im Besitze einzelner Individuen befinden, und dass im allgemeinen eine Bebauung der Felder durch enge Gruppen blutsverwandter Personen älter ist, wie ausgebildete Feldgemeinschaften, ist zuzugeben. Wenn aber D. das primitivste Familieneigentum als individuelles Eigentum bezeichnet, so wird dadurch der Gedanke erweckt, dass wir auf den Anfangsstufen des sozialen Lebens bereits Institutionen vorfänden, welche unserem modernen Eigentum korrespondierten. Dies ist nach keiner Seite der Fall. Unser modernes Eigentum ist nur im Staate möglich. Die Geschlechterverfassung schliesst ein Eigentum in diesem Sinne vollständig aus. Das R. des Familienoberhauptes am Vieh, am Hause, am

Acker ist weit mehr ein mundschaftliches, zugleich mit mundschaftlichen Pflichten verknüpftes R., als dass man es als ein Privateigentum im modernen Sinne betrachten könnte. Es hängt von der sehr stark variierten Ausbildung dieses mundschaftlichen R. ab, mit welcher Freiheit das Familienoberhaupt über das Familiengut disponieren kann, und eine reine Despotie des Familienoberhauptes, wie sie z. B. in Australien vorkommt, ist weder eine allgemeine Erscheinung, noch scheint sie den ersten Anfängen der sozialen Organisation anzugehören. Im ältesten Familieneigentum ist Herrschaft und Privat-R. noch vollständig verquickt; ausserdem haftet das Familienoberhaupt mit dem Familiengute für alle Rechtsbrüche und Schulden der Seinigen und muss sie aus dem Familiengute unterhalten. Auch ist das älteste Familiengut vielfach unveräusserlich und unvererblich. Eingehendere ethnologische Forschungen werden zu dem Resultate führen, dass das älteste Eigentum mit unserem modernen Eigentum nichts gemein hat. Uebrigens ergibt sich dies auch schon aus den eigenen Darlegungen des Verf. Es soll nur auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, welche jede Anwendung moderner Rechtsbegriffe auf irgendwelche der Urgeschichte des R. angehörige Institutionen mit sich bringt. Post.

Maurer, K. I. Die unechte Geburt nach altnordischem R. II. Das Verdachtszeugnis des altnorveg. R. (Sep.-Abdr. aus dem Sitzungsbericht der philos.-philog. u. histor. Klasse der k. bayer. Akad. d. Wissenschaften 1883, Heft I, IV.)

Die erste der beiden Abhandlungen M.s behandelt innerhalb engerer Grenzen ein vor etwa einem Menschenalter von Wilda in der Zeitschr. für deutsches R., Bd. XV., bearbeitetes Thema. Gegen die Arbeit Wildas — welche übrigens in Anbetracht des damaligen Quellenstandes ihre grossen Verdienste hat — bezeichnet sie einen grossen Fortschritt. Wie alle wissenschaftlichen Leistungen M.s, zeigt sie tiefgehende Quellenforschung und sehr vorsichtige Beweisführung. Von den Sätzen, zu welchen der Verf., abweichend von früheren Rechtshistorikern, gelangt, dürfte der wichtigste, freilich nicht ganz zweifellose sein: dass „die Ausschliessung der Unehelichen vom Erb-R. und überhaupt jede Zurücksetzung der ehelichen Geburt gegenüber ursprünglich sich nur auf den unehelichen Sohn eines Freien mit einer Unfreien beschränkt haben möge, wogegen der uneheliche Sohn freier Eltern, die Feststellung der Paternität vorausgesetzt,

dem echt Geborenen völlig gleichstanden. Diese für Norwegen aufgestellte These sucht M. hauptsächlich aus zuverlässigen geschichtl. Quellen zu erweisen, welche zum Teil in der That überraschende Stützpunkte darbieten, zum Teil freilich nur für das subsidiäre Erbfolge-R. der Unehelichen vollen Beweis liefern. Eine gründliche Darstellung der für die volkstümliche Legitimation Norwegens, die attleiding, in den Quellen sich vorfindenden Sätze bildet nebst einer Erörterung über das Eindringen der kanon. legitimatio per subsequens matrimonium den Schluss der Abhandlung.

Die zweite Arbeit betrifft ein eigentümliches prozessualisches Institut der norwegischen Provinzial-R. Für gewisse Klagen war Vorschrift, dass der Klageberechtigte, um von vornherein durchzudringen oder um wenigstens ohne eigene Gefahr, die Klage zu erheben, Zeugen dafür erbringen musste, dass der Angeschuldigte der in Frage stehenden That in seinem Bezirke verdächtig erscheine, dass ein im Bezirke umherlaufendes Gerücht ihn der Thäterschaft zeihe. In einzelnen Provinzial-R. war nur für wenige, dem kirchenrechtlichen Gebiet angehörige Vergehen, die Konstatierung eines solchen Gerüchtes durch „Verdachtszeugen“ gefordert, im Drontheimer R. ist dagegen die Vorschrift, dass mit Verdachtszeugen zu klagen sei, auf eine Reihe auch dem landrechtlichen Gebiete angehörige Vergehen erstreckt. Nach einem Provinzial-R., den Bpl., ist das Verfahren zur Konstatierung des Bezirksgerichtes ein in seinen Einzelheiten vielfach an das Rügeverfahren der fränkischen Sendgerichte erinnerndes. Dies hat Schriftsteller, wie Zorn und Hertzberg, bewogen, das ganze Institut als ein von fremd hergekommenes zu bezeichnen und eine Herleitung aus dem fränkischen Sendgericht zu versuchen. M. erklärt sich unter ausführlicher Begründung für die Bodenständigkeit des Institutes. Dr. K. Lehmann (Berlin).

Pfaff, L. u. **Hofmann,** F. Zur Geschichte der Fideicommisse. Separatabdruck aus den Exkursen über österreichisches allgemeines bürgerliches R. Wien 1884, Manz. 42 S.

Die Verf. führen aus, dass Spanien die Heimat der Familienfideicommisse oder, wie sie dort heissen, Majorate ist. Das Institut wurzelt in den politischen Verhältnissen, welche sich in der reconquista, dem siebenhundertjährigen Kampfe mit den Mauren entwickelt haben. Diese waren der Ausbildung des Lehnswesens besonders günstig. Mit dem Erblichwerden der Lehen ist eine Vorstufe der Majorate gegeben. An die beschränkt ver-

erblichen Krongutsverleihungen knüpft die Geschichte der privaten Majorate an. Die Septem Partes haben eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Aus Spanien gelangten die Fideicommisse nach Italien, besonders Neapel, von hier mit der romanischen Jurisprudenz nach Deutschland. Knipschildt stand unter dem Einfluss des Werks von L. Molina De Hispanorum Primogeniorum origine et natura. Eine geschlossene Beweisführung ist noch zu vermissen, sie soll die Aufgabe eines eigenen Werkes werden.

Schulz.

Caillemer, E. Le droit civil dans les provinces anglonormandes au XII. siècle. Caen 1883 (Separatabdruck aus den Mém. de l'Acad. nat. des sciences arts et belles lettres de Caen). 72 S.

Der durch verschiedene Schriften, welche die juristische Litteraturgeschichte und Quellen des M.A. betreffen, bekannte Verf. (vgl. I, 361) liefert einen Beitrag zu dem jetzt feststehenden Satze, dass das Studium des r. R. auch im frühern M.A. nicht aufgegeben war. Nachdem er bedauert, dass in Frankreich so wenig für diesen Zweig der Wissenschaft geschehen, gibt er eine kurze Uebersicht über den Stand der Kenntnis des R. in den anglo-normannischen Gebieten im 12. Jahrh., welche das intensive Studium der ganzen neueren Litteratur kundgibt, vindiziert jenem Gebiete den sog. Ulpianus de edendo, eine andere Summa bei Fitting, den von Schulte aufgefundenen Ordo jud. des Cod. Bamb., die von demselben bekannt gemachte Summa decreti [— er räumt aber ein, dass ein Johannes Hispanus an einer anglonormannischen Schule gelehrt haben könne —], die sogenannte Summa Othonis de ordine judiciario, welche Gobler 1536 edierte, bespricht dann die Practica legum et decretorum edita a magistro W. de Longo Campo, Kanzler von Richard Löwenherz und Bischof von Ely (1189), der zu Paris 31. Jan. 1197 starb. Seite 50 ff. steht ein Abdruck (nach der einzigen bekannten Handschrift der Nat.-Bibl. zu Paris fonds latin No. 3454. P. 53) des noch erhaltenen Bruchstücks. Beigegeben sind Verweisungen auf die gleichzeitigen ordines jud. und einzelne Bemerkungen, welche das volle Verständnis des Herausgebers bekunden.

v. Schulte.

Inglada y Korgas. Las Cortes Catalanas. 419 S. 7 1/2 fr.

Eine juristische und historische Darstellung der katalonischen Parlamente, nebst Schilderung ihrer hervorragenden Mitglieder,

ihrer Redner etc. Das Werk zerfällt in 2 Teile, welchen mehrere bisher ungedruckte Urkunden angefügt sind. Der 1. Teil behandelt die Verfassung, Wesen und Befugnisse der katalonischen Cortes, der 2. gibt eine Geschichte ihrer gesetzgeberischen Arbeiten. Man ersieht aus dieser Studie, dass die meisten so sehr gepriesenen Grundsätze der modernen englischen Staatsverfassung bereits in dem alten Königreich Katalonien bekannt und verwirklicht waren (worauf für Aragonien früher schon Bluntschli, allgem. Staats-R., 5. Aufl., S. 41 hingewiesen hat). Carreras.

III. Privatrecht.

Radloff, W. Die Haftung des Eigentümers für den durch Tiere angerichteten Schaden nach r. R. Inauguralabhandlung. Leipzig 1883. 92 S. 1 M. 50 Pf.

Gewiss bietet das Thema dieser Abhandlung des Interessanten und praktisch Wichtigen viel und eine die mehrfachen zweifelhaften Fragen eingehend behandelnde Darstellung wäre ein Verdienst. Dass der Verf. seiner Aufgabe gerecht geworden, kann man nicht sagen. Er geht durchaus in betretenen Bahnen, zum teil in schülerhafter Weise. Von dem Satz ausgehend, es sei „Axiom eines jeden Rechtssystems“, dass man nur für den durch eigene Verschuldung verursachten Schaden verantwortlich sei, bespricht der Verf. von den mehrfachen Ausnahmen desselben, deren Grund stets in einer Berücksichtigung der aequitas liege, die eine durch den Titel der Schrift bezeichnete, die nicht bloss im römischen, sondern auch im mosaischen, griechischen, germanischen Recht anerkannt sei. Er unterscheidet, unter Bekämpfung der Glückschen Einteilung, zwei Fälle: 1) Tierschaden durch Schuld einer Person (des Eigentümers, des Beschädigten, eines dritten). 2) Ohne dieselbe und im letztern Fall wieder a) Schaden contra naturam, b) secundum naturam. Die Grundsätze der im Fall a (wenn ein Tier ungereizt in einem Ausbruch von Wildheit schadet) begründeten Actio de pauperie werden in § 11. 12 in einer nicht über die knappe Darstellung eines Compendiums hinausgehenden Art erörtert. Im Fall b gilt, abgesehen von der Actio de passu, einfach der Grundsatz, dass keine Haftung stattfindet. Dies wird in § 14 für den Fall des Schadens durch wilde Tiere, der stets secundum naturam erfolge, gegen die auf

fr. 4. D. 9. 1 gestützte Meinung, dass in diesem Fall die A. de paup. utilis zustehe, ausgeführt und speziell die Frage untersucht, wie es sich erkläre, dass nach § 1. J. 4. 9 die A. de paup. mit der auf das Edikt der Aedilen über das Halten gefährlicher Tiere sich stützende Klage konkurrieren soll. Die §§ 15. 16 sprechen von der A. de passu, deren Geltung der Verf. nicht bezweifelt, deren Grund er mit Thibaut in der Rücksicht auf den Ackerbau sieht und die er für eine die Verschuldung des Eigentümers ausschliessende Noxalklage erklärt, nur berechnet auf den Fall, wenn Vieh auf fremdem Grundstück schadet, indem die in fr. 14, § 3. D. 19, 5 gegebene Klage darauf beruhe, dass der Grundeigentümer sein Vieh mit der Absicht, das fremde Futter verzehren zu lassen, hingetrieben habe. Es werden dann die hauptsächlichen Ansichten über den Grund der Haftung des Eigentümers mit der A. de paup. erwähnt, die Ansicht von einer präsumtiven culpa des Eigentümers bekämpft und als der eigentliche, den Rechtsgelehrten verborgen gebliebene Grund die culpa des Tieres selbst angegeben, für welches der Eigentümer als Schutzherr desselben hafte. Burckhard.

Haberer, L. u. **Zechner,** F. Handbuch des österreichischen Berg-R. auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23./V. 1854. Wien 1884. XIV u. 457 S. 9 M.

Die ziemlich zahlreichen Kommentare und Systeme des österreichischen Berggesetzes v. J. 1854 gehören fast alle dem ersten Dezennium nach dem Erscheinen des Gesetzes an. Seitdem aber ist bekanntlich, an der Hand der preussischen und sächsischen Rechtsentwickelung, eine wesentliche Umgestaltung in den prinzipiellen Anschauungen auf dem Gebiete der Berggesetzgebung vor sich gegangen, welcher sich auch in Oesterreich trotz des Stillstandes der Berggesetzgebung die Praxis nicht hat entziehen können. Die Auslegung des Berggesetzes durch die Praxis hat daher gerade in Oesterreich eine besonders weitgreifende Bedeutung erlangt. Unter diesen Umständen verdient das vorliegende neue Handbuch, obwohl es von historischen und rein dogmatischen Erörterungen (z. B. über das Bergregal oder über die rechtliche Natur des Bergbaurechts) fast vollständig absieht, doch gerade weil es sich auf das eingehendste und erschöpfendste mit dem eigentlich positiven Rechtsstoffe der cisleithanischen Reichshälfte nebst dem Erläuterungsmateriale aus der Praxis (z. B. hinsichtlich des Freischurfwesens) beschäftigt, auch in denjenigen Kreisen Beachtung, denen vorwiegend die allgemein-

wissenschaftliche Seite des Berg-R. und die Fortbildung des letzteren überhaupt naheliegt.

Der kurze allgemeine Teil gibt hauptsächlich eine Uebersicht der nach österreichischem R. „vorbehaltenen" (d. h. verleihbaren) Mineralien und der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für den Bergbau. Der besondere Teil behandelt in vier Abschnitten die Erwerbung der Bergbauberechtigungen (einschliesslich der Bergbaudienstbarkeiten), die Rechte und die Pflichten des Bergbauunternehmers, das Erlöschen der Bergbauberechtigungen. Anhangsweise werden die in der Hauptsache auf dem Papiere verbliebenen Normen des Berggesetzes über die Bergreviere (korporativen Verbände sämtlicher Grubenbesitzer eines Distrikts) und die bestehen gebliebenen Bergbauberechtigungen des älteren R. besprochen. Leuthold.

Poincaré, R. Du droit de suite dans la Propriété mobilière. L'ancien droit et le code civil. Paris. Rousseau. 1883. 206 S. fr. 6.

Von den neun Kapiteln dieses Buches sind die sechs ersten der Geschichte und die drei letzten dem gegenwärtig geltenden R. gewidmet. Poincaré weist nach, dass die leges barbarorum eine Eigentumsverfolgung nur bei Immobilien kannten, nicht auch bei Mobilien, und findet den Grund in dem gerichtlichen Verfahren, welches nur eine beschränkte Anzahl von Klagen gekannt habe. Das Werk von Heusler über die Gewere und seine Abhandlung über die Beschränkung der Eigentumsverfolgung scheint ihm nicht zu Gesicht gekommen zu sein, weshalb er sich auch über die völlig von seiner Ansicht abweichende Begründung desselben nicht auszusprechen veranlasst war. Der Verf. verfolgt sodann den Grundsatz: Meubles n'ont pas de suite durch das Mittelalter hindurch, weist den Einfluss des r. R. nach, welches eine Vindikation zulässt. Dasselbe fand aber energischen Widerstand in den coutumes und konnte infolgedessen niemals zu allgemeiner oder gar ausschliesslicher Geltung gelangen. Im 18. Jahrhundert stunden sich die Ansichten von Pothier und Bourjon entgegen; der erstere liess prinzipiell die Eigentumsklage gegen den dritten Erwerber zu, der letztere dagegen verwarf sie; von ihm rührt die Formulierung her „en fait de meubles possession vaut titre", welche später in den code civil aufgenommen worden ist (Viollet S. 199). Die drei letzten Kapitel, 7, 8 und 9 haben das gegenwärtige R. zum Gegenstand, die Bedeutung des Grundsatzes, seine Ausnahmen nach dem code

civil und der seitherigen Gesetzgebung, Gesetze vom 12./19. V. 1871, vom 15./VI. 1872, die Fälle, in welchen eine Vindikation gar nicht zulässig ist, oder nur gegen Vergütung des Preises. Die geschichtliche Abteilung des Buches, namentlich soweit es die älteste Zeit anbelangt, kann nicht vollständig befriedigen, während dagegen die dogmatische gerne als eine Bereicherung der Litteratur anerkannt wird. König.

Smith, H. A. The married womens Property Act 1882, with an Introduction and critical and explanatory notes and Appendix containing the married W. P. Acts 1870 u. 1874 etc. London. Stevens and Sons. 1884. 2nd ed. 114 S. 5 sh.

Das Werk, dessen erste Auflage im vorigen Bande des C.B. S. 416 angezeigt worden ist, scheint rasch die verdiente Anerkennung gefunden zu haben, denn soeben hat die zweite erheblich vermehrte Auflage die Presse verlassen. Der Umfang ist von 119 auf 144 Seiten angewachsen; alle neueren Gesetze, welche auf die pekuniäre Stellung der verheirateten Frau von Einfluss sind, werden berücksichtigt und alle seither erfolgten Entscheidungen gewissenhaft verarbeitet. Sind solche noch nicht vorhanden, da sucht der Herausgeber der Rechtsprechung durch eigene Auslegung des Gesetzes die Wege zu bahnen oder zu weisen. Endlich werden auch die in der ersten Auflage ausgesprochenen Ansichten einer neuen Prüfung unterworfen und infolgedessen vielfach erweitert, vertieft oder besser begründet wiedergegeben. Wir haben es daher nicht nur mit einer vermehrten, sondern auch mit einer verbesserten Auflage zu thun.
König.

IV. Handelsrecht.

Litteratur üb. d. Entwurf z. Aktiennovelle (vgl. S. 322).

10) Hecht, C., zur Reform der Aktiengesetzgebung. (Vortrag im Volkswirtsch. Verein zu Frankfurt a. M. am 19./II. 1884.) Frankfurt a. M., Sauerländer. 1884. 32 S. 1 M.

Die Besprechung der Novelle des Reichsjustizamtes erfolgt lediglich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. Der Eingang des Vortrags bezieht sich auf die Notwendigkeit der Reform und die schädlichen Wirkungen unlauterer Spekulation auf den gesamten Volks-

wohlstand. Die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Wahrheit, welche auch der Vortragende als Ziele der Reform bezeichnet, sollen besser, als es im Entwurf geschehen ist, verwirklicht werden durch das Verbot der Simultangründung, durch die Beseitigung der verschiedenen Gattungen von Aktien, durch die Unzulässigkeit einer Ausgabe von Aktien unter Pari, durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit bei dem Abschluss von Vergleichen mit den Gründern u. s. w. Das Schwergewicht der Reform aber legt der Vortragende in eine häufigere und strengere Verpflichtung der Gesellschaften zur Veröffentlichung ihres Vermögenstandes (allvierteljährlich nach einem bestimmten Formular), so bes. auch in Aufstellung einer kürzeren Frist für die Bilanzziehung; für notwendig wird das Verbot der Aufnahme nicht realisierter Geschäfte in die Bilanz erachtet und vielmehr eine präzisierte Kundgabe der schwebenden Geschäfte in besonderem Bericht verlangt. Im übrigen steht der Verf. auf dem von dem Entwurf eingenommenen Standpunkt, der mit besonderem Lob hervorgehoben wird. Kayser.

Ulrich, R. Grosse Havarei. Die Gesetze und Ordnungen der wichtigsten Staaten über Havarie-Grosse, im Original-Text und in Uebersetzung, nebst Kommentar und einer vergleichenden Zusammenstellung der darin enthaltenen Einzelbestimmungen. Berlin, Mittler u. Sohn. 1884. 547 und LXI. S. 26 M.

Der Verf. des obigen Werks hat sich durch dessen Ausarbeitung und Herausgabe Anspruch auf den Dank aller derjenigen erworben, welche als Reder, Ladungsinteressenten, Dispacheure oder Versicherer unmittelbar oder mittelbar bei dem Seeverkehr betheiligt sind, oder in die Lage kommen, als Richter oder Rechtskonsulenten über die Richtigkeit oder Anfechtbarkeit ausländischer Havariegrossen, Dispachen sich aussprechen zu müssen. Bekanntlich sind die Interessenten solcher Schiffs- oder Ladungsgemeinschaften, welche in einem Platze des Auslandes ihre Endschaft erreichen, in Havariegrosse-Fällen verpflichtet, sich nach den Gesetzen des betreffenden fremden R. beurteilen zu lassen und den dort aufgemachten Dispachen, wenn sie den massgebenden Gesetzen entsprechen, sich zu unterwerfen. Ueber das in den Hauptseestaaten geltende bezügliche R. konnte man sich schon bisher eine für einfache Fälle genügende Kunde verschaffen, dagegen war es für die Praktiker sehr schwierig und in der gewöhnlich nur zu Gebote stehenden kurzen Zeit fast unmöglich,

in den sehr zahlreichen Fällen, in welchen Dispachen auf Grund von wenig oder gar nicht bekannten Gesetzen der minder bedeutenden und zum Teil einer weiten Entfernung angehörenden Staaten errichtet worden waren, das zu deren Beurteilung nötige Material herbeizuschaffen. Diesem Uebelstande hilft das Werk des Verfassers ab, und zwar sind die Mitteilungen desselben nicht nur allem Anscheine nach erschöpfend, sondern auch sicherlich unter Anwendung ausdauerndsten Fleisses und mühevollster Arbeit so eingerichtet, und ausgestattet, dass den Praktikern die Benutzung sehr leicht gemacht worden ist.

Den Hauptteil des Werks bilden die Gesetze der Seestaaten selbst. Es sind abgedruckt die Havariegrosse-Gesetze Deutschlands, der Niederlande, Belgiens, Frankreichs, Italiens (auch das neue Gesetz vom 1. Januar 1883), Spaniens, Portugals, Brasiliens, Schwedens, Norwegens, Dänemarks, Russlands, Finlands, der Türkei, Aegyptens, der Argentinischen Staaten, Perus und Chiles. Nicht in der resp. Landessprache, sondern in französischer Sprache sind mitgeteilt die finländischen, türkischen und ägyptischen Gesetze. Ihnen allen ist eine deutsche Uebersetzung, ausserdem sind den deutschen und niederländischen Gesetzen eine französische und englische, den französischen und belgischen eine englische, den norwegischen eine französische Uebersetzung hinzugefügt. Bei dem Fehlen eines codifizirten Havariegrosse-R. Englands und der Nordamerikanischen Staaten hat der Verf. über die bezüglichen in der Praxis dieser Länder als gültig behandelten Prinzipien auf Grund angesehener Autoren und wichtiger Richtersprüche umfängliche dogmatische Darstellungen geliefert. Dem englischen Recht sind in 24 Abteilungen 76, dem nordamerikanischen in 22 Abteilungen 57 Seiten gewidmet. — Das deutsche Havariegrosse-R. hat eine eingehende Bearbeitung gefunden. Der Verf. handelt über dasselbe auf 87 Seiten. Nach einer ausführlichen Darlegung der obersten Grundsätze sind die Hauptarten der allgemeinen und der Partikular-Havarie einzeln einer Erörterung unterzogen. Die Schätzung der zu leistenden Vergütungen und der beitragspflichtigen Werte und die Verfahrungsweise bei den Dispachirungen sind im Anschluss an die bezüglichen Artikel des Handelsgesetzbuchs und unter Anführung wichtiger gerichtlicher Entscheidungen behandelt worden. — Auch bei den Ausführungen über Sinn und Tragweite der Gesetzesbestimmungen der ausländischen Staaten, insbesondere bei der Darstellung des englischen und nordamerikanischen Rechts, fehlt es nicht an Verweisungen auf

wichtige Rechtssprüche. Mehrere derselben sind vollständig mitgeteilt.

Der letzte Abschnitt des Werkes beschäftigt sich mit den York and Antwerp Rules. Ihr Inhalt ist in englischer, deutscher und französischer Sprache mitgeteilt. Auch sind einige Aktenstücke aus den in Antwerpen im Jahr 1877 stattgehabten Verhandlungen, und schliesslich ist eine Zusammenstellung der Abweichungen der Rules von den Gesetzen der verschiedenen Länder beigefügt worden.

Eine höchst wertvolle Beigabe zu dem gesamten Werk bildet eine demselben vorangestellte „vergleichende Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über grosse Havarei in den verschiedenen Ländern". Auf 52 Seiten wird in vier Abteilungen (allgemeine Rechtsgrundsätze, einzelne Schadensfälle, Ermittelung und Umfang der Vergütung, beitragspflichtige Gegenstände der Werte) durch kurze Bemerkungen oder durch Verweisung auf den Text des Werkes gezeigt, ob und wie weit die ausländischen Rechte mit den Bestimmungen des deutschen R. übereinstimmen oder von ihnen abweichen. Voigt.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Franz, Das Notariat in Elsass-Lothringen. Sammlung der darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen mit Anmerkungen. (Deutsch und französisch.) Strassburg, Schultz 1884. 621 S. 12 M.

Als Elsass-Lothringen wieder mit Deutschland vereinigt wurde, beruhte die Organisation des französischen Notariats auf dem Gesetze vom 25. Ventose XI und der in Ausführung des Art. 50 dieses Gesetzes ergangenen königlichen Ordonnanz vom 4. Januar 1843 über die Bildung von Notariatskammern und die Disziplin des Notariats. Diese Grundlagen sind auch unter deutscher Herrschaft im allgemeinen beibehalten worden; insbesondere die auf der Ordonnanz von 1843 beruhenden, de Vorstande der jetzigen deutschen Anwaltskammern entsprech den Notariatskammern: Die Notarien eines jeden Landgeric bezirks wählen aus ihrer Mitte eine mit der Handhabung Disziplin, der Vermittelung von Streitigkeiten, der Ersta von Gutachten, der Verwaltung des gemeinschaftlichen

mögens und der Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen betraute Notariatskammer von 7—9 Mitgliedern, deren Disziplinargewalt jedoch auf die leichteren Strafen beschränkt ist, während schwerere nur durch das Landgericht ausgesprochen werden können; ferner die gegen die Geldgeschäfte der Notare gerichteten disziplinarischen Verbote derselben Ordonnanz. Aufrechterhalten ist auch der bekannte Grundsatz des französischen R., dass das Notariat mit dem Richteramte, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist.

Dagegen sind zwei in schroffem Gegensatz zu den deutschen Anschauungen stehende Eigentümlichkeiten des bisherigen R.-zustandes schon in den ersten Jahren der deutschen Herrschaft beseitigt worden: Die Käuflichkeit der Notariatsstellen, die zwar durch die französische Revolution aufgehoben, unter der Restauration aber wieder eingeführt worden war, und der Mangel des Erfordernisses rechtswissenschaftlicher Vorbildung.

Was die Käuflichkeit betrifft, so ist das R. der Inhaber der verkäuflichen Stellen (wozu auch die Notariatsstellen gehörten), einen geeigneten Nachfolger zu präsentieren, durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 gegen Entschädigung aufgehoben worden; erledigte Notariatsstellen können seitdem jedem gesetzlich Qualifizierten ohne weiteres verliehen werden. Hinsichtlich der Qualifikationsbedingungen hat das Gesetz vom 14. Juli 1871, welches die deutsche Justiz in Elsass-Lothringen organisirte, das Notariat dem Richteramte, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft und Advokatur grundsätzlich gleichgestellt, während das französische Gesetz vom 25. Ventose XI nur eine praktische Vorbereitung bei einem Notar, nicht Universitätsstudium noch Ablegung von Prüfungen, verlangte. Im Gegensatz zu dieser französischen Einrichtung schloss sich das Gesetz vom 14. Juli 1871 an das preussische Gesetz vom 6. Mai 1869 an. Dieses neue System hat jedoch seitdem in Elsass-Lothringen eine Modifikation erfahren: Mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen und Verhältnisse des Notariats ist durch das Gesetz vom 24. März 1882 neben dem gedachten Wege (Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt, gemäss §§. 2—6 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) noch ein zweiter Weg zum Erwerb der Befähigung zum Notariate eröffnet worden: Nach dem Universitätsstudium und der Ablegung der ersten juristischen Prüfung eine praktische Ausbildung im Notariate von mindestens 3 Jahren (davon höchstens 9 Monate bei den Gerichten) und sodann Ablegung einer besonderen Notariatsprüfung, wie sie vor dem Gesetze vom 6. Mai 1869

auch für die Notariatskandidaten im Appellationsgerichtsbezirke Köln vorgeschrieben war.

Durch die Abschaffung der Käuflichkeit wurde es ermöglicht, die Notariatsgebühren gesetzlich zu regeln. Der französischen Gesetzgebung war es trotz wiederholter Versuche nicht gelungen, diese Aufgabe zu lösen; gesetzliche Bestimmungen bestanden nur für einzelne Materien; im übrigen hatten die einzelnen Notariatskammern Taxordnungen als Richtschnur für ihre Mitglieder aufgestellt; im Streitfalle entschied der Landgerichtspräsident. Diesem unbefriedigenden Zustande wurde 1873 ein Ende gemacht; auf Grund von Verhandlungen mit einer aus Notarien gebildeten Kommission wurde ein allgemeiner Notariatsgebührentarif durch Gesetz vom 26. Dezember 1873 eingeführt. Zugleich hat dieses Gesetz die französische Einteilung der Noten in 3 Klassen: solche, welche im Bezirke des Friedensgerichts, des Landgerichts oder des Appellationsgerichts ihres Wohnsitzes zu instrumentieren befugt waren, aufgehoben und nach dem Vorgange des Kölner Appellationgerichtsbezirks sämtliche Notare untereinander gleichgestellt; jeder Notar ist im ganzen Landgerichtsbezirk seines Wohnsitzes sein Amt auszuüben befugt.

v. Cuny.

Kroll, W., Klage und Einrede nach deutschem R. Auf Grundlage der Reichsgesetze unter Berücksichtigung des gemeinen R. und der wichtigsten Partikularrechte dargestellt. Berlin, Müller. 350 u. XIV. 6 M. 50 Pf.

Nach der Einleitung will der Verf. „die konkrete Individualität der Klage mit Ausscheidung des Prozessrechts“, das materielle Recht nach der Richtung seiner Klagbarkeit hin, sowie das Recht des Beklagten, wie es in der Vertheidigung hervortritt oder auch „das materielle Prozessrecht“ zur systematischen Darstellung bringen. In Wirklichkeit entspricht jedoch die Ausführung nicht der so gestellten Aufgabe, indem das Buch eine Reihe von Fragen erörtert, welche mit dem Einfluss des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältnis in keiner näheren Beziehung stehen, wie anderseits eine Anzahl rein prozessualischer Fragen eine ausführliche Darstellung gefunden hat. So werden in den vorangestellten allgemeinen Teil die Lehre von der Selbsthilfe, das Expropriationsrecht des Staats, die Schiedsgerichte, die Justizhoheit, die Zulässigkeit des Rechtswegs und der Kompetenzkonflikt und zuletzt noch die Begriffe von Privatrecht, öffentlichem R. und wohlerworbenen Rechten erörtert. Die Kap. 2—4

beschäftigen sich dagegen mit dem Begriff der Klage, der Klagbarkeit der Privatrechte, den verschiedenen Kategorien der Klagen und mit den Bestandteilen der Klage selbst, insbesondere mit der Klageänderung und den Folgen der mangelhaften Klagbegründung. Im 5. Kapitel „von den Parteien“ wird die ganze Lehre von der juristischen Handlungsfähigkeit, gelegentlich der Legitimation zur Sache, die Lehre von der Zession, von der Uebernahme fremder Schulden, die Simulation und schliesslich die Stellvertretung bei Rechtsgeschäften nach Zivil- und Handelsr. erörtert. Im 6. und 7. Kap. folgen dann die rein prozessualischen Lehren von der Streitgenossenschaft und der Beteiligung Dritter am Rechtsstreit. Erst im Kap. 8—12 gelangt der Verf. zu der Einwirkung der Klagerhebung auf das materielle R. und den Untergang der Klagrechte (wobei die Exstinktivverjährung der Klagrechte eine eingehende Darstellung findet), zu der Verteidigung des Beklagten und den Beweisen, schliesslich aber zum Urteil und den Voraussetzungen und Wirkungen seiner Rechtskraft. Der grösste Teil des ganzen Werkes bewegt sich hiernach auf dem Gebiete des reinen Zivilrechts. Der Verf. will nun zwar nach der Einleitung nicht das preussische, sondern das „gemeine materielle R.“ darstellen. In Wirklichkeit befindet er sich aber trotz aller Bezugnahme auf gemeinschaftliche Litteratur ganz auf dem Boden des preussischen Landrechts und der bekannten Werke von Förster-Eccius und Dernburg.

Gaupp.

Förster. Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Unter besonderer Berücksichtigung des Preussischen Allgemeinen Landrechts I. Abteilung. Grünberg i. Schl., Weiss. 1884. XVI u. 336 S. 6 M.

Der Verf. empfindet die Notwendigkeit, das Erscheinen eines neuen Kommentars zur Z.P.O. durch die Berücksichtigung eines besonderen Bedürfnisses zu rechtfertigen, welchem durch die bisherigen Werke nicht genügt wird. Er glaubt einem solchen dadurch zu entsprechen, dass er neben einer vollständigen Erörterung der prozessualen Bestimmungen des Gesetzes, das damit zusammenhängende materielle R. für den Geltungsbereich des Preuss. Allgemeinen Landrechts einer eingehenden Betrachtung unterzieht. Die Rückwirkung der Z.P.O. auf das letztere ist durch die Lehrbücher von Dernburg und Förster-Eccius in vielen Fällen zum Gegenstand anregender Untersuchungen gemacht.

In der ausführlichen Erörterung dieser Fragen, überhaupt in der Darstellung des Zusammenhangs zwischen dem Reichs-Prozessrecht und dem Preussischen bürgerlichen R. liegt der Schwerpunkt des neuen Werks. Die Behandlung der lediglich reichsrechtlich prozessualen Vorschriften nimmt zwar den grösseren Teil ein: doch wird hier des Neuen nicht gerade viel geboten. Die gleich ausführliche Behandlung beider Seiten der angedeuteten Aufgabe macht den Kommentar recht umfangreich. Die vorliegende I. Abt. umfasst nur die §§. 1—205 Z.P.O.

Sydow.

Meyer. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879. Erläutert. 2. verm. Aufl. Berlin, Heymann. 1884. XII u. 166 S. 4 M.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind durch eine vierjährige Gerichtspraxis zahlreiche neue Fragen auf dem Gebiete der Geb.-Ord. f. R.-A. aufgetaucht: Die ergangenen Entscheidungen der Landesgerichte und des Reichsgerichts sind in einer grossen Zahl von Sammlungen, Archiven, Zeitschriften zerstreut. Verf. hat das gesammte neue Material zusammengefasst, gesichtet und die entstandenen Zweifel von wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus beleuchtet. Am Schlusse findet sich eine Zusammenstellung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Es erhellt, dass durch alles dies die neue Auflage im Vergleich zur früheren eine erhebliche Bereicherung erfahren hat.

Sydow.

Willenbücher. Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Erläuterungen und Beispielen. VIII u. 170 S. Berlin 1884. H. W. Müller.

Das Buch behandelt die Regelung der Prozesskosten, soweit dabei nicht die Staatskasse interessiert ist, also im Verhältnis der Parteien unter sich (Kostenfestsetzungsverfahren) und im Verhältnis der Partei zu ihrem Anwalt. Das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivil- und Strafprozess ist systematisch dargestellt, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte kommentatorisch behandelt. Daran sind dreissig Beispiele aus der Praxis geknüpft, in welchen die wichtigsten im Kostenfestsetzungsverfahren vorkommenden Gerichtsbeschlüsse mit Thatbestand und Gründen veranschaulicht werden. Die Darstellung ist klar und von praktischem Blick geleitet; die reichsgerichtlichen Entscheidungen haben

umfassende Berücksichtigung gefunden. Den vom Gericht zugelassenen Laienstellvertretern im Parteiprozess will der Verf. ein R. auf dieselben Gebühren einräumen, welche die Rechtsanwälte beziehen, und zwar sowohl wenn sie von der Partei selbst bevollmächtigt sind, als auch wenn sie als Substituten der Anwälte erscheinen. Dies widerspricht der herrschenden, nunmehr auch vom Reichsgericht gebilligten Ansicht. Sydow.

Daubenspeck. Referat, Votum und Urteil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. Berlin 1884. Fr. Vahlen. 146 S. 2 M.

Das Buch hat den Zweck, den Referendaren einen sicheren Anhalt zu geben, wie sie ihre Berichte, Gutachten und Urteilsentwürfe zu fertigen haben. Hieraus ergeben sich drei Abschnitte; der Abschnitt 4 enthält Beispiele. Zu S. 74, Anm. 1 sei auf das Regulativ über den Geschäftsgang des Reichsgerichts § 25 aufmerksam gemacht (Jahrb. d. D. Gerichtsverf. I, 387), wonach in dem Urteil der Tag der Sitzung zu bezeichnen ist, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Das Buch ist weiterer Verbreitung wert. Keyssner.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Geyer, W. A.: Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Straf-R. Erste Hälfte. München 1884. 3 M.

Der Zweck des vorliegenden Buches ist durch den Titel hinlänglich gekennzeichnet. Der Verf. will nicht eine systematische Bearbeitung des Straf-R., sondern nur einen Leitfaden zu Vorlesungen über das deutsche Straf-R. geben. Diesem Zwecke entspricht die Art der Bearbeitung, welche neben einer gründlichen Angabe der Litteratur häufig mit einem kurzen Satze eine ganze Materie abfindet, die Begründung und Ausführung desselben dem mündlichen Vortrage vorbehaltend.

Der vorliegende Band enthält eine Einleitung, welche sich mit dem historischen Teile und der Feststellung der allgemeinen Begriffe und Prinzipien des Straf-R. beschäftigt, und den allgemeinen Teil. Bei der Darstellung des letzteren hat sich der Verf. nicht der Legalordnung des deutschen Str.G.B. angeschlossen, sondern seine Arbeit in 2 Bücher geteilt, von welchen das erstere das Verbrechen und zwar in einem Abschnitt das Verbrechen

im allgemeinen und das Strafgesetz, und in einem zweiten den allgemeinen Thatbestand des Verbrechens abhandelt, während sich das zweite mit der Strafe beschäftigt und in einem ersten Abschnitt die Strafmittel, in einem zweiten die Anwendung der Strafe durch den Richter erörtert. In dem Abschnitte über den allgemeinen Thatbestand werden die subjektiven Erfordernisse der strafbaren Handlungen, die Schuldausschliessungsgründe, der Versuch und die Konkurrenz mehrerer Personen bei der Deliktsverübung besprochen.

Die Ordnung des Stoffes ist nicht konsequent durchgeführt, da z. B. die Bestrafung jugendlicher Personen (S. 102) unter der Ueberschrift „Zurechnungsunfähigkeit" abgehandelt und in dem Kapitel über die Wiederaufhebung der Zurechnungsfähigkeit der § 361 Z. 5 Str.G.B. herangezogen wird.

Die Ausführungen des Verf. zeichnen sich durch Gründlichkeit und Gediegenheit aus; wir verweisen z. B. auf seine kritische Besprechung der verschiedenen Strafrechtstheorien S. 5 ff. Seine in acht Punkte gebrachte Lehre über die rechte Notwehr scheint nicht unbedenklich. Wenn er sub 4 behauptet, dass die Möglichkeit einer unschimpflichen Flucht die Notwehr ausschliesse, und sub 5 lehrt, dass das Erschiessen eines fliehenden Apfeldiebes rechte Notwehr sein könne, so sind wir ausser stande, beide Sätze mit dem Gesetz in Einklang zu bringen. Der Schluss, den er sub 8 aus dem reichsg. Urteil vom 13./XI. 1882 zieht, dürfte auf einem Missverständnis beruhen. Warum (S. 143) die Richtigkeit der reichsg. Entscheidung vom 7./IV. 1881 nicht anerkannt wird, ist nicht ausgeführt. Erkennt der Verf., wie aus No. 1 ibid. zu folgen scheint, die Begünstigung nicht als eine Art der Teilnahme, sondern als ein selbständiges Delikt an, so sind seine Bedenken gegen die Entscheidung nicht erfindlich. Auch der S. 184 entwickelten Theorie über das fortgesetzte Verbrechen dürfte kaum beizutreten sein.

Dass derartige Bedenken den Wert des Buches nicht zu beeinträchtigen vermögen, braucht wohl kaum hinzugefügt zu werden.

Meves.

Litteratur über Urkundenfälschung.

1) Mommsen (Amtsrichter zu Pyrmont), Gerichtssaal XXXVI, 34—60. 2) John, Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft IV, 1—93. 3) v. Buri, Gerichtssaal XXXVI, 173—201 (u. Nachtrag daselbst S. 310—318).

Uebereinstimmend bezeichnen Mommsen und John die Ansicht der Motive, dass die allgemeine Begriffsbestimmung der

Urkunde eine bekannte und feststehende sei, als unrichtig und gehen deshalb beide von der Erörterung dieses Begriffes aus; auch darin sind sie einig, dass der vom R.G. aufgestellte Begriff der Urkunde im gemeinen Sinne, als eines leblosen von Menschenhand gefertigten Gegenstandes, welcher zum Beweise von Thatsachen geeignet sei, nicht richtig, bezw. nicht erschöpfend sei, was übrigens auch v. Buri anerkennt.

Mommsen definiert die Urkundenfälschung als „einen zu dauernder Erkennbarkeit vergegenständlichten Gedanken", indem er als einziges Prinzip des Urkundenbegriffes „seine abgeschlossene Objektivität" bezeichnet, womit er das namentlich von Merkel aufgestellte Erfordernis der „Bestimmung zum Beweise" verwirft; im Gegensatz zu Merkel sieht er es ferner für ausgemacht an, dass das Str.G.B. auch Urkunden von rechtlich unerheblichem Inhalt kenne. Die Privaturkunde speziell, als „Gegenstand der Fälschung" im Str.G.B. erfordere „Beweiserheblichkeit des Inhalts", indem die urkundlichen Zwecke auf Rechte oder Rechtsverhältnisse Beziehung haben müssten und die Privaturkunde das Rechtsverhältnis einmal hinsichtlich der beteiligten Personen, dann — wegen des Erfordernisses der „Erheblichkeit" — in „einem nicht ganz unbeträchtlichen Masse" hinsichtlich seiner sachlichen Beschaffenheit klarstellen müsse. An der Hand dieser Sätze werden Spezialfragen geprüft, durchweg unter Heranziehung der reichsgerichtlichen Judikatur, welcher der Verf. sich meist, wenn auch nicht durchweg, anschliesst.

Einen anderen Standpunkt nimmt John in seinen „Beiträgen zu der Lehre von dem Thatbestande der Urkundenfälschung" ein. Er unterzieht zunächst die in zwei Urteilen des R.G. — des Strafs. II vom 23./I. 1880 und I vom 8./XI. 1880 — (Entscheidungen I, 162; II, 425) niedergelegte Ansicht, dass der Begriff der Urkunden im Str.G.B. ein weiterer (der oben wiedergegebene „gemeine") und ein engerer sei, einer scharfen Kritik. John charakterisirt seinerseits die Urkunden zunächst als „Beweismittel", das jedoch nicht mit dem Begriff „Rechtsstreit", sondern mit „R. oder Rechtsverhältnis" in Relation gesetzt werden dürfe, so dass unter Beweismittel zu verstehen seien „Personen oder Sachen, insofern dieselben Thatsachen, welche für R. oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, bei einem etwa entstehenden Rechtsstreit ausser Zweifel zu setzen vermögen". Unter stetem Hinweis auf die von der „Person" als „Beweismittel" geltenden Grundsätze führt J. aus, 1) dass Urkunden, im Gegensatz zu derjenigen Sache, die durch das

beweise, was sie selbst ist — dem sog. „Augenscheinsobjekte“ —, diejenige ein Beweismittel bildende Sache sei, welche eine ausserhalb ihrer selbst liegende Thatsache bekunde, 2) dass Urkunden teils solche Thatsachen, die andernfalls durch Zeugen, teils aber solche, die andernfalls durch die Parteien, bzw. durch den Angeschuldigten selbst bekundet werden könnten, beträfen; im Anschluss hieran kritisiert er namentlich die Urteile des R.G. und zwar Strafs. III vom 1./V. 1880 und I vom 3./XI. 1881, ferner Strafs. I vom 23./I. 1882 und III vom 9./II. 1881, betr. die Fälschung von Urkunden seitens des Eigentümers derselben bzw. die Fälschung von Handelsbüchern. Zum Schluss folgen Erörterungen de lege ferenda mit folgenden Ergebnissen:

I. Jede als prozessualisches (i. w. S.) Beweismittel in Betracht kommende Urkunde sei ohne Einschränkung geeignet, das Objekt einer strafbaren Urkundenfälschung zu bilden.

II. Insofern Urkunden nur als Beweismittel ausserhalb des Prozesses in Betracht kommen, sei schon die blosse vorsätzliche Fälschung zu strafen, wenn es sich um öffentliche Urkunden handle, in erhöhtem Grade aber, wenn es sich um solche öffentliche Urkunden handle, welche von öffentlichen Behörden, der Vorschrift eines Gesetzes entsprechend, unter Zugrundelegung des Prinzips der Publizität geführt würden; desgleichen sei die Fälschung von Wechseln zu bestrafen, sobald sie zum Zwecke des Inverkehrbringens geschehen sei. Im übrigen sei die Urkundenfälschung nur als Qualifikationsmoment beim Betruge und bei der Erpressung zu berücksichtigen.

v. Buri nimmt in seinen Ausführungen die Rechtsprechung des R.G. gegen die an ihr von John geübte Kritik in Schutz; letztere erscheint in der That, namentlich mit Rücksicht auf die Entstehungsart der Entscheidungen eines, noch dazu in mehrere Senate zerfallenden, Gerichtshofes, durch die Weise, wie aus jeder einzelnen in einem Urteile gebrauchten Wortwendung die Konsequenzen mit unerbittlicher Logik gezogen werden, zum Teil etwas zu pedantisch. Gegenüber den legislatorischen Vorschlägen Johns, soweit dieselben die Urkundenfälschung als prozessualisches Beweismittel schützen wollen, verhält v. B. sich ablehnend. Der „Nachtrag“ zu seinen Ausführungen ist veranlasst durch die Mommsensche Abhandlung, die kritischen Bemerkungen unterzogen wird. Zum Schluss wird gegen die auch von Olshausen vertretene Meinung, dass die Beweiserheblichkeit nicht zum Begriffe der Urkunde gehöre, die Gleichheit

der Bedeutung der Ausdrücke „Rechtserheblichkeit der Urkunde“ und „Beweiserheblichkeit der Urkunde für Rechte etc.“ behauptet.

Olshausen.

Rulf, Friedrich. Der österreichische Strafprozess unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofs systematisch dargestellt. Prag, Tempsky; Leipzig, Freytag. 1884. VI u. 258 S. 4 M. gb. 5 M.

Dieses kurz gefasste System des österr. Strafprozessrechts bildet gleichfalls (s. ob. S. 328) einen Teil der „Handbibliothek des österr. R.“ *) Verf. verstand es, in dem engen Raum, der ihm zu Gebote stand, ein vollständiges Bild des Verfahrens zu entwickeln. Das Buch bietet eine geeignete Einleitung in das Studium des geltenden R., dürfte aber auch dem Praktiker vielfach gute Dienste leisten, da es ihn einerseits in den prinzipiell wichtigeren Fragen schnell orientiert und anderseits den Standpunkt der heute in vielen Fragen schon ziemlich konsolidierten Rechtsprechung des Kassationshofs erkennen lässt. Dieser vorwiegend praktische Zweck des Buches lässt den Mangel der Ausführung der wissenschaftlichen Grundfragen ertragen: es handelte sich eben dem Verf. um eine knappe, dabei aber doch vollständige Darstellung des geltenden R., also in vorhinein nicht um eine die Prozesswissenschaft erschöpfende Arbeit. Dem Buche ist ein Sachregister beigegeben.

Ullmann.

Ferri, E. L'omicidio-suicidio. Responsabilità Giuridica. Roma-Torino-Firenze. Fratelli Bocca. 1884. 56 p.

Der Verf. sucht die Frage nach der Strafwürdigkeit des „indirekten Selbstmords“, d. h. der Tötung eines Einwilligenden und der Teilnahme am Selbstmord zu lösen und untersucht zu dem Ende zuerst (S. 4 ff.), ob der Mensch über sein Leben von Rechts wegen verfügen könne, was er bejaht, worauf er (S. 22 ff.) nachzuweisen unternimmt, dass die Einwilligung des Getöteten für den Urheber der Tötung sowie für den zu ihr Helfenden dann

---

*) Eine Handbibliothek des österreichischen R. ist von dem Verlage Tempsky in Prag (Leipzig, Freytag) geplant. Sie soll kurzgefasste, aber auf der Höhe der Wissenschaft stehende Kompendien über die einzelnen Disziplinen geben. Zunächst sind ausser den vorliegenden in Aussicht genommen:

Das allgem. Privat-R. Das Handels- und Wechsel-R. Das Verfahren ausser Streitsachen. Das Konkurs-R. Das Verfassungs-R. Der Zivilprozess v. D. Ullmann. Verwaltungs-R., Wasser-R. v. Ulbrich. Grundbuchs-R. v. Krasnopolski. Berg-R. v. Leuthold.

die Strafbarkeit ausschliesst, wenn die letztere sich nicht von einem widerrechtlichen und gesellschaftsfeindlichen Beweggrund (motivo antigiuridico od antisociale) haben bestimmen lassen, wie denn überhaupt die Anwendbarkeit der Regel volenti non fit injuria von dem Kriterium abhängt, ob die Motive des Handelnden dem R. entsprechende oder widersprechende sind (S. 27 ff.). Nach diesen Gesichtspunkten prüft der Verf. S. 31 ff. die Verantwortlichkeit bei Selbstmord, Teilnahme an diesem und Tötung eines Einwilligenden mit Bezug auf die Lehren der Kriminalisten, auf gesetzliche Bestimmungen und gerichtliche Entscheidungen. Unter anderem meint er (S. 47), dass unser Str.G.B. die Teilnahme am Selbstmord als „vorsätzliche Tötung" bestraft wissen wolle, falls dieselbe auf „antisozialen Motiven" beruht — dies ist eine irrige Meinung. Dass man auf die Motive bei der Bestrafung Gewicht legen soll, ist allerdings richtig. Zum Schluss prophezeit der Verf., dass, sowie in der Wissenschaft auf die letzte Blüte der nur zur Sterilität verdammten klassischen Schule der stolze Aufschwung der positiven Schule gefolgt sei, auch die „praktische Gesetzgebung" sich bald genötigt sehen werde, den praktischen Anweisungen sich zuzuwenden, welche die positive Schule durch Induktionen aus dem Studium der Thatsachen zu Tage fördert. Geyer.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brie, S. Zur Lehre von den Staatenverbindungen. 1. Artikel. (Sep.-Abdr. aus Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentliche R. der Gegenwart Bd. XI, Heft 1.)

Jellineks Schrift, „Die Lehre von den Staatenverbindungen", welche im C.Bl. I, 335 von Prof. Brie besprochen wurde, hat letzterem Veranlassung zu einer längeren Studie gegeben, deren 1. Artikel hier vorliegt. Unbeschadet der hohen Anerkennung, welche B. der Schrift zollt, kann derselbe mit den Resultaten, zu denen Jellineks Erörterungen geführt haben, in zahlreichen Punkten nicht übereinstimmen. Der Grund dieses Dissenses liegt vorzugsweise in der Verschiedenheit der sachlichen Ausgangspunkte und zwar differieren die Anschauungen, soweit denselben eine für die juristische Auffassung der verschiedenen Arten von Staatenverbindungen prinzipiell massgebende Bedeutung zukommt, vorwiegend auf dem Gebiete der allgemeinen Rechts-

lehre. B. entwickelt seine kritischen Bedenken gegen Jellineks Aufstellungen in möglichst engem Anschluss an den Gang der Jellinekschen Untersuchung und bietet in diesen Bedenken, welche alle Seiten des weitgehenden Gegenstandes berühren, eine reiche Fülle interessanter Erörterungen und anregender Bemerkungen.

Als zweiten Artikel hat B. den Versuch angekündigt, die Grundzüge seiner eigenen Theorie der Staatenverbindungen zusammenhängend darzulegen. v. Müller.

Stoerk, F. Handbuch der deutschen Verfassungen. Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande bearbeitet und herausgegeben. Leipzig, Duncker und Humblot. 1884. VIII und 635 S. 12 M.

Seit längerer Zeit fehlte eine Zusammenstellung der in den deutschen Einzelstaaten geltenden Verfassungsgesetze. Die treffliche, in den Jahren 1855—62 von H. A. Zachariä veröffentlichte Sammlung derselben ist durch die seit 1866 eingetretenen zahlreichen und tiefgreifenden Veränderungen der Grundlagen auch des Landesstaatsrechts in vielen Beziehungen veraltet. Im wesentlichen Anschluss an das von Z. gegebene Vorbild hat nunmehr St. die bei jeder eingehenderen Beschäftigung mit dem deutschen Landesstaatsrecht schmerzlich empfundene Lücke auszufüllen unternommen. Wie Z. den Landesverfassungsgesetzen die Grundgesetze des deutschen Bundes (nebst den das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direkt betreffenden Bundesbeschlüssen) vorausschickte, so der neue Bearbeiter die Verfassung des Deutschen Reiches mit den dazu gehörigen Urkunden. Die Grundgesetze der einzelnen Staaten sind, wie früher von Z., mit kurzen Einleitungen versehen, welche hauptsächlich über die Geschäftsordnung der Landtage orientieren. Die wichtigeren Wahlgesetze sind, wie in der Sammlung von Z., ihrem Wortlaute nach mit abgedruckt, dagegen die von Z. vielfach aufgenommenen Gesetze über die Domänen ausgeschieden. Weggelassen sind auch, ausser den Verfassungen der seit 1866 untergegangenen oder nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staaten des früheren Deutschen Bundes, die Grundgesetze der beiden Mecklenburg, da der Verf. nur die konstitutionellen Gliedstaaten berücksichtigen wollte. Dass anderseits die auf die Landesverfassung Elsass-Lothringens bezüglichen Reichsgesetze keine Aufnahme in die Sammlung gefunden haben, rechtfertigt St. durch den Hinweis auf die mangelnde Staatsqualität des Reichslandes; doch hätten dieselben wohl wenigstens in einem Anhange geeigneter Platz erhalten.

Die mitgeteilten Urkunden sind von dem Verf. durchweg mit den authentischen Abdrücken verglichen worden. Die ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen sind im Texte durch die an deren Stelle getretenen neuen Bestimmungen ersetzt, aber — wenngleich nicht durchgängig — in den Anmerkungen abgedruckt. Mit Recht hat der Verf. davon abgesehen, die zahlreichen durch die Reichsgesetzgebung beseitigten Sätze des Landesverfassungsrechts auszuscheiden; wünschenswert aber wäre eine gleichmässigere Hinweisung auf die aufhebenden resp. modifizierenden Bestimmungen des Reichsrechts gewesen (namentlich bei der preussischen Verfassung fehlen solche durchaus).

Im ganzen hat der Verf. ohne Zweifel seine Aufgabe glücklich gelöst, und es wird die vorliegende Sammlung insbesondere auch neben der systematischen Darstellung, welche das Staats-R. der einzelnen deutschen Gliedstaaten in dem von Marquardsen herausgegebenen Handbuch erhält, als ein wertvolles Hilfsmittel sich bewähren. Brie.

Loening, E. Lehrbuch des deutschen Verwaltungs-R. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. XV und 859 S. 1884. 16 M. geb. 17 M. 50 Pf.

Das genannte Lehrbuch behandelt im wesentlichen denselben Teil des öffentl. R., wie die erste Abteilung des Lehrbuchs von G. Meyer (C.Bl. II, S. 298). Doch sind die Besonderheiten beider Werke bedeutend genug, um jedem derselben seine berechtigte Stelle in der Litteratur zu sichern. Das Lehrbuch von L. schliesst mit dem einen Bande, der Darstellung des R. der inneren Verwaltung ab, während G. M. in einer zweiten noch nicht erschienenen Abteilung die Darstellung der auswärtigen Verwaltung, der Heeres- und der Finanzverwaltung in Aussicht stellt. Zur Rechtfertigung des über jene Grenze hinausweisenden Ausdrucks „Verwaltungsrechts“ in dem Titel statt des „schleppenderen Ausdrucks“ „Rechts der inneren Verwaltung“ beruft sich L. auf einen mehr und mehr sich einbürgernden Sprachgebrauch. L. gibt eine Darstellung des in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Elsass-Lothringen geltenden R. der inneren Verwaltung, während G. M. auch das R. der übrigen deutschen Bundesstaaten mit einziger Ausnahme des mecklenburgischen und des französischen (Elsass-Lothringenschen) R. berücksichtigt hat. Sehr eingehend behandelt L. die Organisation der Verwaltung, unter welchem Titel auch das deutsche Beamten- und Kommunalrecht vollständig zur Darstellung gelangt,

während G. M. diese Teile des Verw.-R. unter Bezugnahme auf sein deutsches Staats-R. nur kurz behandelt. Auch in der systematischen Anordnung des gemeinsamen Stoffs lassen beide Werke bemerkenswerte Verschiedenheiten erkennen, welche sich nur zum Teil aus der Verschiedenheit der gestellten Aufgabe erklären lassen. Die von L. befolgte Anordnung empfiehlt sich durch ihre Uebersichtlichkeit und innere Folgerichtigkeit, wenn sich auch im einzelnen wohl Einwendungen und Bedenken erheben lassen. Beispielsweise lässt sich bezweifeln, ob es richtig ist, das gesamte Beamten-R., ferner das Gemeindegenossenschafts-R., und die Lehre von dem Gemeindevermögen und dem Gemeindehaushalt, unter dem Titel der Organisation der Verwaltung zu erörtern. Wenn ferner die verschiedenen Formen der Aeusserung des Staatswillens als Verwaltungsgesetz, Verordnung und Verfügungen etc. in dem zweiten Buch unter dem Titel: „Thätigkeit der Verwaltung“ behandelt werden, so wird hiemit das Wesen der Verwaltungsthätigkeit verdunkelt. Niemals kann die Verwaltungsgesetzgebung als eine Thätigkeit der Verwaltung bezeichnet werden, was natürlich auch L. nicht verkennt, aus seiner Einteilung jedoch gefolgert werden müsste. Die hierauf bezüglichen, durch ihre Klarheit und ihre scharfe Formulierung ausgezeichneten Erörterungen würden ihre richtige Stelle in dem grundlegenden Teil, der „Einleitung“ gefunden haben. In dieser Einleitung werden die Grundbegriffe, Verwaltung und Verwaltungs-R. wie Verwaltung und Polizei, das Verwaltungs-R. und die subjektiven öffentlichen R., Erwerb und Verlust der öffentlichen R., endlich die Aufgabe des Verwaltungs-R. unter Anfügung einer Litteraturübersicht erörtert. Von prinzipieller Bedeutung ist die Ausführung des Verf. über die subjektiven öffentlichen R. als Befugnisse, welche einer Person dem öffentlichen R. nachzustehen (S. 8—14), sofern sich hieran unmittelbar seine Auffassung der Verwaltungsrechtsprechung als derjenigen Thätigkeit anschliesst, deren Aufgabe ist, „subjektive R. in konkreten Fällen nach Massgabe des objektiven R. durch Behörden, die in dieser Funktion von den vorgesetzten Behörden unabhängig sind, festzustellen und deren Verwirklichung zu sichern“. (S. 797); vgl. C.Bl. III, 337. — Das I. Buch behandelt „die Organisation der Verwaltung“, das II. „die Thätigkeit der Verwaltung“, das III. „die Verwaltungsrechtspflege“. In dem I. Buch werden einleitungsweise die Grundbegriffe, der Begriff des Staatsamts, des Kommunalamts, der Reichs- und Landesverwaltung, und der Selbstverwaltung erörtert. Die letztere wird als ein politisches Prinzip

bezeichnet, aus welchem sich nur „politische Postulate“, aber nicht positive Rechtssätze ableiten lassen. Für das deutsche Verw.R. ist nach L. nur der Unterschied der Verwaltung durch Staatsämter und durch Kommunalverbände massgebend. Im Abschnitt 1 werden die Staatsämter, nach einer geschichtlichen Einleitung in ihrer Scheidung als Zentralbehörden (Kap. II), Mittelbehörden (Kap. III), Unterbehörden (Kap. IV) vorgeführt. Das V. Kapitel bringt die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, zu welchen auch die „Ehrenbeamten“ gezählt werden, zur Darstellung. Der 2. Abschnitt beschäftigt sich mit den Kommunalverbänden, den Gemeinden, Kreisen und Bezirken und Provinzialverbänden. Das II. Buch ist in 5 Abschnitte geteilt. Im 1. Abschnitt werden unter den Titeln „Erzeugung des Staatswillens“ und „Ausführung des Staatswillens“ die allgemeinen Funktionen der Verwaltung, in den folgenden Abschnitten die besonderen Funktionen unter folgenden Titeln behandelt: Abschn. 2 die Sicherheitspolizei, Abschn. 3 das Gesundheitswesen, Abschn. 4 der Staat und das wirtschaftliche Leben, und zwar die Landwirtschaft mit den „Nebenzweigen“ Jagd und Fischerei, das Forst-R., das Berg-R., das Baupolizei-R., Gewerbe und Handel, der Staat und die arbeitenden Klassen, der öffentliche Verkehr, Land- und Wasserstrassen, Post und Telegraphie, Eisenbahnen, der Kreditverkehr, Mass-, Gewichts- und Geldwesen, der Staat und die wirtschaftliche Not, Abschn. 5 der Staat und das geistige Leben, und zwar die sittliche Bildung als Erziehung und Sittenpolizei und der Unterricht in der Volksschule, den höheren Schulen, den Hochschulen und durch Privatlehrer. In diesem umfangreichsten Teile des Werkes (S. 225—771) ist ohne Scheidung zwischen den Aufgaben der Verwaltungsorgane, welche sie als öffentliche Interessen zu verwirklichen haben und den ihnen in der Erfüllung dieser Aufgabe durch die individuelle Rechts- und Willenssphäre gezogenen Schranken, das gesamte auf Gesetz und Verordnung beruhende materielle Verwaltungsrecht der oben bezeichneten Staaten auf das sorgfältigste gesammelt und dargestellt. Auch der spezielle Kenner des einzelnen Land-R. wird keine wesentliche Lücke oder Unrichtigkeit in diesem eine grosse Arbeit bekundenden und ein umfassendes Material bewältigenden Teile des Werkes finden. Das III. Buch ist in 7 Abschnitte geteilt und behandelt 1) die Geschichte der Verwaltungsrechtspflege, 2) die Verwaltung und die ordentlichen Gerichte, 3) die Verwaltungsklagen und Verwaltungsbeschwerden, 4) die Organisation der Verwaltungsgerichte, 5) die sachliche und örtliche Zuständigkeit derselben, 6) die

Parteien und die Vertretung des öffentlichen Interesses, 7) das Verfahren. — Das als Lehrbuch zunächst für das Rechtsstudium bestimmte und durch die Präzision der Definitionen und der Formulierung der Rechtssätze sich vorzüglich hiefür eignende Werk wird auch dem Praktiker namentlich als sicherer Wegweiser zur Vergleichung der Verwaltungsrechte Preussens und der deutschen Mittelstaaten sich als sehr brauchbar erweisen.

v. Sarwey.

Hertel. Die Preussische Oberrechnungskammer (Rechnungshof des Deutschen Reichs), ihre Geschichte, Einrichtung und Befugnisse. Berlin, Heymann. 1884. XIV und 562 S. 12 M.

Der grosse Begründer der preuss. Verwaltung, König Friedrich Wilhelm I., hat, wie bekannt, bald nach seinem Regierungsantritt, im Jahre 1714 zur Kontrolle der Finanzadministration eine General-Rechenkammer ins Leben gerufen, aus welcher sich nach mannigfachen Umgestaltungen die zugleich als Rechnungshof des Reichs fungierende Oberrechnungskammer entwickelt hat. Der letzteren ist die Aufgabe zugewiesen, bei Revision der Rechnungen zu prüfen, ob die Verwaltung nach den bestehenden Grundsätzen geführt, das Staatseinkommen so ergiebig als möglich gemacht, und bei der Verwendung der Ausgabefonds mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen wird. Bei der einschneidenden Bedeutung, welche der Behörde für die gesamte Verwaltung des Reichs und Preussens zukommt, kann ein Buch, welches einen Ueberblick über ihre lange Geschichte und die Grundlagen ihrer jetzigen Einrichtung gewährt, sicher nur mit Freuden begrüsst werden. Man kann das vorliegende Werk als eine Sammlung der wichtigsten auf die Entwickelung und die gegenwärtige Einrichtung der Oberrechnungskammer Bezug habenden Urkunden charakterisieren. Der erste Abschnitt gibt das Urkundenmaterial (allerhöchste Ordres, Instruktionen etc.) über die Zeit von 1714 bis 1824 nebst einigen begleitenden Bemerkungen. Den zweiten Abschnitt bildet die im wesentlichen noch jetzt gültige Instruktion vom 18. Dezember 1824, mit Verweisungen auf die ergänzenden Vorschriften. Im dritten Abschnitt wird das die Organisation der Behörde fixierende Gesetz vom 27. März 1872 nebst den Disziplinargesetzen für richterliche Beamte, welchem auch die Mitglieder der Oberrechnungskammer unterstellt sind, abgedruckt. Die Mitteilung der Materialien über die parlamentarische Beratung des Organisations-

gesetzes von 1872 bildet den Inhalt des vierten Abschnittes. Im fünften Abschnitt endlich sind das Regulativ über den Geschäftsgang der Oberrechnungskammer vom 22. September 1873, sowie die damit übereinstimmende Instruktion für den Rechnungshof vom 5. März 1875 nebst den abändernden Bestimmungen wiedergegeben. Sydow.

VII a. Fürstenrecht.

Adam, A. E. Das Unteilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenhause (S.-Abdruck). 62 S. gr. Lex. 8⁰. Stuttgart, Kohlhammer. 1883. 1 M.

Vor einiger Zeit ward in Schwabens Gauen nach der Sitte unseres jubiläumsfrohen Zeitalters der vierhundertjährige Gedenktag des Münsinger Vertrages (14./XII. 1482) gefeiert. Derselbe bestimmte die Vereinigung der württembergischen Landeshälften und hat für dies Gebiet ähnliche Bedeutung, wie für Brandenburg die dispositio Achillea. Die Entwickelungsgeschichte des durch jenes Fest gefeierten Unteilbarkeitsgedankens gibt die vorliegende Schrift, eine gute Tübinger Dissertation: was H. Schulze in seiner „Erstgeburt“ und seinen „Hausgesetzen“ (C.Bl. II, 227) im allgemeinen geboten, wird hier für ein einzelnes Gebiet mit monographischer Genauigkeit erörtert, zum Teil unter Benützung des Stuttgarter ständischen Archivs, bei welchem Verf. thätig ist.

Obwohl, wie überall, auch in W. ursprünglich aller Besitz, Eigenvermögen wie Amtsbezirke der Grafen privatrechtlich behandelt wurde, gelangt schon früh das Streben nach Zusammenhalten des Erworbenen zur Geltung, in der „Nürnberger Richtung“ 1361 zum Ausdruck. Aber bald ist der Unteilbarkeitsgedanke vergessen, 1441 sieht den ersten Teilungsvertrag. Doch schon 1473 wird der Grundsatz von neuem besiegelt im Uracher Vertrage, dem Vorbild jenes Münsinger Vertrages, der allen Besitz zu unlöslichem Gemeingut vereint und (anders wie in den meisten Staaten) unter Mitwirkung der Stände entsteht. In ihm ist nach A. Primogenitur, nicht Seniorat festgesetzt, wie die meisten annehmen (so unter ihnen auch Reyscher, dessen wir kürzlich S. 311 gedachten). Nach einigen Schwankungen erneute Festsetzung durch die Weisheit Eberhards im Barte (Herzogsbrief 1495; Vergleich mit Albrecht Achilles S. 35) und trotz vorüber-

gehenden Rückfalls in die patrimonial-privatrechtliche Anschauung im 16. u. 17. Jahrhundert (Christoph Ludwig etc.), endlich der Sieg der Staatsidee unter Eberhard III. (1653 u. 64). Das Testament Karl Alexanders (1738) fügt dem Gebäude den Schlussstein ein, die Unteilbarkeit von Staat, Kammergut, Hausgut und alles zukünftigen Zuwachses dieser Massen aussprechend. Verfassung und Hausgesetze unseres Jahrhunderts sind nur formell neu, materiell bestätigen sie das Alte, das sehr modern war.

Im Vergleich zu anderen deutschen Staaten — so schliesst der Verf. — sei das Bild dieser Entwickelung erfreulich: Württemberg sei gross geworden nicht durch Waffenglück, nicht durch Heiraten, sondern durch die staatsmännische Politik erleuchteter Regenten, insbesondere der drei Träger des Namens Eberhard, dann aber auch durch die Landschaft, die stets erkannte: haud minor est virtus, quam quaerere, parta tueri.

v. Kirchenheim.

VIII. Internationales Recht.

Nys, E. Les commencements de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius. (Rev. de dr. i. T. XV, XVI.)

Die mit Erfolg begonnenen Untersuchungen über die Entwickelung des Völkerrechts vor Grotius werden in vorstehender Arbeit auf die Anfänge des mittelalterlichen Gesandtschaftswesens ausgedehnt. Verf. zeigt uns dessen innigen Zusammenhang mit der Entwickelung des politischen Lebens in Europa und lässt vor allem hervortreten, wie der Gedanke der sich allmählich ausbildenden Solidarität der europäischen Staaten gegenüber dem Orient die kasuelle diplomatische Verbindung zu einer unzureichenden Institution machte, die alsbald namentlich in dem italienischen Staatswesen durch ständig aufrecht erhaltene Verbindungen ersetzt wurde. Die in Italien dem diplomatischen Apparate gegebene Gestalt und seine technische Einrichtung wurden auch in den anderen Staaten zum Muster genommen, so dass wir in diesem Punkte eine fast vollkommen übereinstimmende rechtsgeschichtliche Entwickelung vor uns haben. Im letzten Teil seiner Arbeit führt N. die Linien seiner geschichtlichen Darstellung bis zur Entwickelung der Fiktion der Ex-

territorialität, welche die neueste seit Grotius im ganzen unveränderte Grundlage des Gesandtschaftsrechts geworden ist.

Stoerk.

Castonnet Desfosses. Les rapports de la Chine et de l'Annam. (Revue de dr. i. T. XV u. XVI.)

In vier nunmehr abgeschlossenen Aufsätzen behandelt Verf. die eigenartigen Komplikationen rechtlicher Natur, welche sich im wesentlichen dadurch einstellten, dass der Schauplatz des letzten französisch-chinesischen Streites, Annam, einerseits unter der Souzeränität Chinas und anderseits unter dem Protektorate Frankreichs stehend, doch auch für sich die Vertragsfähigkeit eines völlig souveränen Staates geltend gemacht hat. D. gibt das zum Verständnis der handelspolitischen Seite der Frage notwendige geschichtliche Material und verwertet die erreichbaren diplomatischen Aktenstücke zu einer übersichtlichen Schilderung des jüngst beigelegten internationalen Streitfalles. Stoerk.

IX. Hilfswissenschaften.

Neumann, H. Katechismus der gerichtlichen Psychiatrie in Fragen und Antworten. Breslau, Preuss u. Jünger. 1884. 70 S. 1 M. 50 Pf.

Die 27 Nummern betr. Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker enthalten die wesentlichsten Punkte des Verfahrens. Der an Erfahrung überaus reiche, aus seinen früheren Schriften bekannte Verf. hat eine neue Form gewählt, um seine Ansichten und Vorschläge, die zum Teil schon Gemeingut der Gerichtsärzte geworden sind, von neuem denselben ans Herz zu legen. Die Einwendungen gegen §. 596, Abs. 2 der Z.P.O. („Die Vernehmung kann unterbleiben"), die überaus scharfe Verurteilung einer Obergutachtung auf Grund der Akten allein, Ansichten über den Wert des Protokolls im Termin (in dem Verf. u. a. stenographische Aufnahme des Colloquiums fordert) können nicht ohne weiteres Zustimmung finden, wenn auch letztere Forderung wünschenswert ist. Noch weniger die Angabe, dass „der Sachverständige es ziemlich in der Hand hat, den einen oder den anderen Ausdruck (blödsinnig oder wahnsinnig) zu wählen". Ein grosser Uebelstand ist es gewiss, dass den Ab-

ichten des Gesetzgebers durch das Ergebnis der Provokation ft nicht entsprochen werden kann (wie z. B. ein in Wahnsinn erfallener Gatte zu spät, wenn die Störung in Blödsinn übergegangen ist, entmündigt wird). Die Gründe gegen Errichtung on Verbrecher-Anstalten, z. B. den, „dass der Nachteil des Zuammenseins von unbescholtenen Personen mit den Provenienzen us Zuchthäusern stark überschätzt werde", sind nicht stichhaltig. Venn Verf. für verminderte Zurechnungsfähigkeit eintritt, so at er die allgemeine Meinung gegen sich. In anderer Hincht aber ist es anzuerkennen, dass er die geistigen Beiehungen bei der Beurteilung selbständig gewürdigt wissen rill, gegenüber der jetzt herrschenden, aber auf die Dauer unaltbaren Richtung, ihre jedesmalige Abhängigkeit von eventuell och zu entdeckenden Gehirnstörungen prinzipiell vorauszusetzen. wei musterhaft verfasste, wenn auch ungewöhnliche Fälle bereffende Gutachten sind dem Werkchen beigegeben.

Dr. Kornfeld (Grottkau).

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

evue judiciaire. Journal des tribunaux suisses. Hrsg.: Rochat u. Allamand, Lausanne. 2mal monatlich. 8 frcs. Veranlasst durch das neue schweizerische Obligationen-R. will diese Revue für die französische Schweiz die wichtigsten Entscheidungen etc. mitteilen. No. 1—6 enthalten ausser solchen: Stöcklin, le droit de rétention; No. 7 ff. Stöcklin, l'art. 59 de la constitution fédérale.

udi Senesi nel circolo giuridico della Università. Hrsg.: Ferr (Aquarone, Chironi, Loria, Rossi, Scialoja, Vegni). Siena, Torrini. Organ des Juristenvereins in Siena, bringt Aufsätze von Professoren u. Studierenden dieser Universität. 1. Bd. à ca. 320 S. Heft 1: Chironi, la cosa giudicata nelle obbligazioni solidali. Rossi, fr. 1 e 2. Dig. XX. 2. Loria, alcuni errori nella scienza economica. Guidi (studente del terzo anno), lo stato della criminalità in Italia. Coselschi (stud. d. quarto anno) e Caporali (stud. d. terzo anno), appunti biografici sui Giureconsulti Senesi. Bibliografia.

---

rit. Vierteljahrsschrift. VII. 2. Wach, R. v. Stintzing. Holland, elements (Grueber). Bähr, Urteile (Lotmar). Dahn, deutsche Geschichte (Ehrenberg).

ihrbücher f. Dogmatik. XXII. 6. Hartmann, jurist. Kasus u. seine Prästation.

eiträge zur Erläuterung des Deutschen R. (Gruchot.) VIII. 3. Oppenheim, zu §§. 301, 375, 155. Teil I. Titel 16 A. L.R. v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte u. Dogmatik der Pfandbriefsysteme nach preuss. R. Kühnast, über den rechtlichen

Begriff des Kapitals. Stein, Zur Lehre vom forum contractus. Aus der Praxis. Einzelne Rechtsfälle (Urteile des Reichsgerichts). Unvorsichtiger Erwerb gestohlener Effekten durch einen von dem Diebstahl polizeilich benachrichtigten Bankier. Auslegung der §§. 12 ff. und 15 A. L.R. I. 15. Eigentumserwerb durch Spezifikation. Begriff des denselben ausschliessenden Betruges. Nichtunterbrechung der Verjährung durch einen in einer Klage erklärten Vorbehalt des Anspruches. Rechtliche Bedeutung von mündlichen die Zeit der Rückzahlung eines Darlehns betreffenden Bestimmungen, welche von den gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung der Darlehen abweichen. Rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten, welchem durch wechselseitiges Testament Niessbrauch und Verwaltung des ganzen Nachlasses übertragen ist. Befugnis des Enteigneten, bei der Enteignung eines Teiles seines Grundstückes die Uebernahme des ganzen Grundstücks durch den Enteignenden zu verlangen. Unbedingte Zulässigkeit der Revision in Prozessen gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Notwendigkeit ursachlichen Zusammenhangs zwischen dem Versehen d. Beamten u. dem Schaden. Litteratur.

Magazin f. d. deutsche R. IV. 1. Bar, Absicht rechtswidriger Zueignung beim Diebstahl. Hetzer, Verfahren zw. Herrschaft u. Gesinde in Hannover. Pütter, die Grundschuld.

Zeitschr. f. französ. Zivilr. XV. 2. Fuld, Löhnungsweise der Arbeiter. Scherer, Mitteilungen a. d. italien. Praxis.

Grünhuts Ztschrft. f. d. Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart. XI. 3. Krasnopolski, Erörterungen aus dem österr. Hypothekenrechte. Heyssler †, 1) in welchen Fällen hat der österr. Richter ausländische Zivilprozessnormen anzuwenden? 2) Geltung der §§. 6 u. 7 des allg. bgl. Gesetzb. im Zivilprozesse. 3) Gewohnheitsrecht im österr. Zivilprozesse; veröffentlicht von Schrutka-Rechtenstamm. Menzel, zur Lehre von der Schuldübernahme. Litteratur.

Jurist. Blätter. XIII. 14. Schwarz, Sheriff. 15 ff. Pfaff, der Codex Theresianus u. seine Umarbeitungen. 20. 21. Organisation d. rechts- u. staatswissenschaftl. Studien in Ungarn f. 1869.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXV. 23. Gernerth, Vorbehalt der schweren verpönten Handlung. 25. Schaurek, 2. Ges. v. 23./V. 1883. 27. Berufung im Strafverfahren. 31—35. Gertscher, Anfechtung von Rechtshandlungen etc.

Oesterr. Centralblatt. II. 5. Schütze, Reformvorschläge z. Entwurf e. Str.Pr.O. f. Ungarn. Geller, Unterwerfung unter die Börsenschiedsgerichte.

Rechtsgeleerd Magazijn. III. 3. Land, natuurlijke verbintenissen. Molster, levensverzekering. Dramard, revue des travaux législatifs des chambres françaises.

Themis. XLV. 2. Scholten, eene leemte in de wet betreffende het auteursrecht. Nooten, van, het recht des eigenaars om de hem toebehoorende roerende zaak van elken bezitter of houder op te vorderen, ook buiten de gevallen, by het tweede lice van artikel 2014 B. W. voortien. Moltzer, De samensmelting van ons burgerlijk en handelsrecht tot eïn algemeen modern verkehrsrecht. Hamaker, Redwoering op den „dies natalis" der Utrechtsche Universiteit. Litterarische Anzeigen und Berichte. Rechtsgelehrte Bibliographie.

Handelingen der Nederlandsche Juristenvereeniging. 1884. V. 1.

Pynacker u. Verner, Is verandering wenschelijk in de bepalingen omtrent het wettelijk erfone? Zoo ja, in welken zin? Goudsmit u. Wolterbeek, is wettelijke regeling van het bedryf der levensversekering wenschelijk? Zoo ja, in welke richting en op welke grondslagen? Hamel, van u. Swinderen, van, is vereenvondiging van het strafgeding voor den Kantonrechten wenschelijk? Zoo ja, in welken zin?

aw Magazine and Review. 1884. CCLI. Lawrence, the Suez Canal in international law. Parker, university representation. Coulson, the laws relating to blasphemy. Raikes, foreign maritime laws: I. Belgium. Quarterly notes. Legal obituary of the quarter. Reviews. Quarterly digest of all reported cases.

evue critique de législation et de jurisprudence. XXXIII. 2. Examen doctrinal (Desjardins, jurisprudence criminelle). Larnaude, les codes français au Japon. Mérignhac, comment doit être déterminé le délai de la prescription extinctive des obligations, en droit international. 3. Examen doctrinal (Testoud, de la jurisprudence en matière d'enrégistrement). Coniac, le nouveau projet de Code pénal pour le royaume d'Italie et le nouveau Code pour le royaume des Pays-Bas. Sainctelette, de l'importance et de la difficulté de l'appréciation du fait. Lespinasse, de quelques modifications urgentes à la législation du Notariat. Pillet, essai sur la nature de la pétition d'hérédité en droit français. Régelsperger, les biens d'une succession mobilière échue à une femme mariée sous le régime de la communauté, lorsque la succession est acceptée avec l'autorisation de la justice? Bibliographie.

ulletin de la société de législation comparée. XV. 2. Beauchet, étude de l'organisation judiciaire dano-norvégienne. Hugo, la loi anglaise relative aux trains a bon marché. 3. Leydet, le jury civil en Angleterre. Passez, sur une question de procédure criminelle en Angleterre.

. **Filangieri.** IX. 11. 12. Miraglia, l'usura e il diritto.

eitschr. f. deutschen Zivilprozess. (Busch.) VII. 4. Birkmeyer, Offizialverfahren in Zivilprozessen. Alexander Katz, Gerichtsferien u. ihr Einfluss auf die Fristen. Herge, Aufhebung des Arrestes. Harnier, Gebühren d. Rechtsanwalts f. Akte eines Substituten. Entscheidungen, Litteratur.

eitschr. f. Strafrechtswissenschaft. IV. 2 u. 3. Buri, Zweckgedanke im Straf-R. (wendet sich gegen den unter gleichem Titel veröffentlichten Aufsatz v. Liszt, vgl. oben II, 185), Geyer, Entwurf e. Str.G.B. f. Russland. Siebenhaar, Begriff d. Gemeingefährlichkeit.

erichtssaal. XXXVI. 4 u. 5. Risch, rechtl. Charakter der Kriminalverjährung n. heutigem R. Schwarze, Rechtsmittel d. Staatsanwaltschaft wider d. Beschluss auf d. Antrag wegen Eröffnung des Hauptverfahrens. Buri, Urkundenfälschung (Nachtrag). Ortloff, Wahl zwischen Gerichtsstand d. Wohnsitzes u. d. Deliktsverübung.

rchiv f. Straf-R. XXX. 1. Lombroso, d. Verbrechen in den Kinderjahren. Fuld, Schutz d. persönl. Freiheit n. engl., französ. u. deutschem R. Gertschen, Majestätsbeleidigung u. Wahrheitsbeweis. Entscheidung v. Zuständigkeitsstreiten zw. Richtern desselben Gerichts.

riedreichs Blätter für gerichtliche Medizin u. Sanitätspolizei. III. Imbezillität. Religiöse Melancholie. Versuchter Giftmord des Kindes u. versuchter Selbstmord. Diebstahl u. sozialistische

Umtriebe seitens eines Gewohnheitsverbrechers. Moralischer Irrsinn oder moralische Verkommenheit?

Grenzboten. 1884. 23. Gräser, die sogenannten politischen Verbrechen vor dem Schwurgericht. Gerland, der Schutz gegen ungerechtfertigte Freisprechungen. Meisel, zur Revision d. Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Archiv f. Kirchen-R. 1884. 3. Schmitz, Pönitentialen i. d. Bibliotheken Dänemarks u. Schwedens. Das Vermögens-R. d. griech.-oriental. Kirche nach d. staatskirchl. Gesetzen in Serbien. Kathol. Kirchen- und Schulfrage in Baselstadt. No. 4 wird die Akten über die „Beraubung der Propaganda" bringen.

Gegenwart. XV. 19. Die vertragsmässigen Grundlagen des Deutschen Reichs.

Revue de droit international. XVI. 2. Travers Twiss, des droits des belligérants sur mer depuis la déclaration de Paris. v. d. Rest, Bulletin de jurisprudence belge en matière de droit int. privé. Rolin, les infractions politiques, leur histoire, leurs caractères distinctifs au point de vue de la théorie et au point de vue du droit belge (II). Nys, les commencements de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius (III). Notices et notes diverses. Chronique des faits internationaux.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 26. April bis 31. Mai 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Appelius, H., ist eine Vermehrung der Rechtsmittel im Strafverfahren erforderlich? Eine brennende Frage d. Gegenwart. Kassel, Wigand. 26 S. 50 Pf.

*Archiv f. Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Verwaltung i. Deutschen Reich u. in Preussen. Hrsgb.: P. Kayser u. F. Caspar. Reichsarchiv. Bd. I. 830 S. 13 M.; Preuss. Archiv. Bd. I. 814 S. 13 M. Berlin, Müller.

Das Archiv will d. Juristen u. Verwaltungsbeamten d. gesamten Rechtsstoff bieten, welcher sich im Laufe eines Jahres in verschiedenen Blättern und Sammlungen anhäuft (R.G.Bl., C.Bl. f. d. Reich, Reichsgerichtsentscheidungen etc.). Nähere Besprechung folgt.

Arnstedt, v., Handbuch f. Verwaltungsbeamte in d. Kreisordnungs-Provinzen. Unter Berücksichtigung d. d. Reform abschliessenden Gesetze v. 30./VII. u. 1./VIII. 1883 zusammengestellt. 1. Thl. 1. Abth. Halle, Strien. XV u. 357 S. 6 M.

*Baranski, A., Handbuch sämtl. Veterinärgesetze u. Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn u. Bosnien gültig sind. Wien, Manz. 445 S.

Bayerlein, Ed., das Verlassenschafts-Verfahren nach. preuss. Landrecht m. Berücksichtigung der in Bayern geltenden besonderen Gesetze. Bayreuth, Giessel. VI u. 42 S. 1 M. 20 Pf.

*Bismarck, B. v., Leitfaden durch d. preuss. Zuständigkeitsgesetz vom 1./VIII. 1883. Berlin, Müller. VIII u. 140 S. 3 M.

Bericht der Reichstags-Kommission über den Gesetzentwurf betr. die Abänderung d. Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen. Berlin, Heymann. 43 S. 1 M. 20 Pf.

*Bornhak, Conr., Geschichte d. preuss. Verwaltungs-R. (In 3 Bdn.) 1. Bd. Bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. Berlin, Springer. XIV u. 434 S. 8 M.; geb. 9 M. 20 Pf.

*Dangelmaier, E., Militärverbrechen u. Vergehen nach österr. R. Innsbruck, Wagner. 1884. 205 S. 2 M. 80 Pf.

*Dernburg, H., Pandekten. 1. Bd. (In 7 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. Berlin, Müller. VII u. 224 S. à 2 M.

*Dugend, P., der Geschäftskreis u. die Thätigkeit d. Staatsanwaltschaft bei d. Landgerichte in Preussen, insbesondere f. jüngere Juristen systematisch dargestellt. Berlin, Müller. VIII u. 144 S. kart. 2 M.

*Ergebnisse d. Zivil- u. Strafrechtspflege bei d. Gerichten d. Königr. Bayern im J. 1882. München, Kaiser. XXVIII u. 88 S. 3 M.

Föhring, H., Gefängniswesen in Hamburg. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 150 S. (Vgl. oben S. 156.) 2 M.

*Förster, Dr. A., die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich, nebst Einführungsgesetz. Unter besond. Berücksicht. d. preuss. allgem. Land-R. erläutert. 1. Abt. Grünberg, Weiss. XV u. 336 S. 6 M.

Freudenstein, Dr. Gust., die kaufmännischen Fristen im Handels- u. Wechselverkehre u. die Rechtsnachteile bei deren Versäumnis. Minden, Bruns. IV u. 72 S. 1 M.

— der landwirtschaftliche Pachtvertrag, n. d. Rechtssystemen Deutschlands u. der Schweiz und unter Hinblick auf seine nationalökonom. u. landwirtschaftl. Beziehgn. gemeinverständlich dargestellt. Ebd. IV u. 95 S. 1 M.

— Partei u. Rechtsanwalt, sowie deren rechtl. Beziehungen in Zivil- u. Strafsachen, für beide Teile gemeinverständlich erläutert, zugleich als Material f. die künft. gerechte Abmessg. d. Gebühren für d. advokator. Dienstleistgn. zusammengestellt. Ebd. XI u. 183 S. 2 M.

Geiger, Eug., populäre Gesetzeskunde. Das Notwendigste aus Verfassung v. Land u. Reich, Verwaltg. u. Rechtspflege in d. Rheinpfalz f. jedermann zum Selbstunterricht u. Schulgebrauche, f. d. Pfalz bearbeitet von Carl v. Besnard. Kaiserslautern, Tascher. 120 S. 75 Pf.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkg. v. Arntz, Aschehoug, Becker etc., hrsg. v. Heinr. Marquardsen. 3. Bd. Das Staatsrecht d. Deutschen Reiches und der deutschen Staaten. II. 2. Halbbd. 1. u. 3. Abt. Freiburg i/Br., Mohr. 8 M.

Inhalt: 1. Das Staatsrecht v. Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe. Bearb. v. Rechtsanw. Otto Büsing, Landger.-Präs. H. Becker, Landsynd. A. Otto, Landger.-Präs. A. Pietscher, Dr. F. Böttcher, Landrichter K. Bömers, Archivr. A. Falkmann (X u. 193 S.). 5 M. — 3. Das Staats-R. d. freien u. Hanse-Städte Hamburg, Lübeck, Bremen. Bearb. v. Rechtsanw. Dr. J. Wolffson, Senator Dr. K. Klügmann, Rechtsanw. Dr. H. Sievers. VI u. 88 S. M. 3.

Hälschner, Hugo, das gemeine deutsche Straf-R., systematisch dargestellt. 2. Bd. Der besondere Teil des Systems. 1. Abt. Bonn, Marcus. VII u. 454 S. 7 M. 50 Pf. (I. u. II, 1.: 19 M. 50 Pf.

Hermanns Lehrb. d. griech. Antiquitäten. II. Bd. 1. Abt. Rechtsaltertümer. 3. Aufl. v. Thalheim. Freiburg, Siebeck. 4 M.

Hermann, kurzes Lehrb. d. griech. Staatsaltertümer. 5. Aufl. v. Baehr u. Stark. Freiburg, Mohr. 8 M.

Heumann, H. G., Handlexikon zu den Quellen des römischen R. 6. veränd. u. verb. Aufl. Jena, Fischer. XI u. 595 S. 10 M.

Holtze, das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im J. 1510.

Berlin, Mittler u. Sohn. V u. 79 S. (A. d. Schriften d. Vereins f. die Geschichte Berlins. 21.) 1 M. 50 Pf.

Die Judenverfolgung wird zum erstenmal auf Grund einer Prozessrelation v. 1511 geschildert. Es ergibt sich, dass d. Bestimmungen d. Bambergensis u. s. w. mit grösster Gewissenhaftigkeit Anwendung gefunden.

Ihering, Dr. Rud. v., der Zweck im R. 1. Bd. 2. umgearb. Aufl. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. XXVIII u. 570 S. 12 M.; gebdn. 13 M. 50 Pf.

Kreis, P., Lehrbuch des deutschen Wechsel-R. (15 Bg.) Berlin, Springer. 4 M.

*Kroll, W., Klage u. Einrede nach deutschem R. Auf Grundlage d. Reichsgesetze unter Berücksicht. des gemeinen R. u. d. wichtigsten Partikular-R. dargestellt. Berlin, Müller. XVI u. 350 S. 6 M. 50 Pf.

*Lehmann, G., die Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter beim Schadenersatz. Dresden, v. Zahn. 45 S.

Lewis, Reatz u. Schröder, das See-R. (Aus: „Handbuch des deutschen Handels-, See- u. Wechsel-R., hrsg. v. W. Endemann".) Leipzig, Fues. VI u. 476 S. 12 M.

*Liszt, F. v., A. Dochows Strafrechtsfälle. 3. Aufl., hrsgb. v. — Jena, Fischer. 1884. 180 S.

Diese Neuausgabe ist erheblich vermehrt (280 statt 180 Fälle) u. umgestaltet. Während ein Teil der früheren Fälle ausgeschieden, finden sich 56 ganz neue strafrechtliche Fälle, der Rechtsprechung des österr. Kassationshofes und hauptsächlich der des Reichsgerichts entnommen; ausserdem ist das früher nicht berücksichtigte Strafprozess-R. mit 66 Fällen vertreten.

*Loening, Edgar, Lehrbuch des deutschen Verwaltungs-R. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. XVI u. 859 S. 16 M. geb. 17 M. 50 Pf.

Luz, J. H. v., die Intestaterbfolge nach den Provinzial-R. des ehemal. Fürstentums Ansbach. 3. Aufl. Hrsg. v. Berolzheimer. Ansbach, Brügel u. Sohn. 1879. VI u. 103 S. 3 M.

Maasburg, F. v., die Organisierung der böhm. Halsgerichte i. J. 1765. Prag, Bellmann. 3 M.

*Meyer, F., die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte v. 7./VII. 1879. 2. Aufl. Berlin, Heymann. 166 S. 4 M.

Meyersburg, F., über die neuen preuss. Verwaltungsgesetze mit besond. Rücksicht auf d. Prov. Hannover. Ein Vortrag, geh. im Verein f. Kunst u. Wissenschaft zu Celle am 24./III. 1884. 31 S. Celle, Capaun-Karlowa. 60 Pf.

*Menzel, A., zur Lehre v. der Schuldübernahme. (Sep.-Abdr. aus Grünhuts Zeitschrift. XI.) 53 S. Wien, Hölder. 1884.

Ohly, Albr., die Krankenversicherung der Arbeiter nach d. Reichsgesetz vom 15./VI. 1883. Ein Beitrag z. Erläuterung u. Einführung d. Gesetzes. Auf Grund von zwei im Lokalgewerbeverein zu Darmstadt geh. Vorträgen hrsg. Mit 2 Tab. Darmstadt, Bergsträsser. 63 S. 80 Pf.

*Orelli, A. v., das schweizer. Bundesgesetz betr. d. Urheber-R. an Werken d. Litteratur u. Kunst mit Berücksichtigung der bezügl. Staatsverträge. Zürich, Schulthess. 174 S.

*Perels, F., Handbuch d. allg. öffentl. See-R. im Deutschen Reiche. Berlin, Mittler u. Sohn. XIV u. 510 S. 10 M.

*Peyrer, R. v. Heimstätt, Denkschrift betr. die Erbfolge im landwirtschaftl. Güter- u. d. Erbgüter-R. (Heimstätten-R.) nebst Gesetzentwurf. 172 S. Wien, Manz.

*Pfafferoth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. 326 S. Jahrg. 1884. Berlin, Heymann. 6 M.

Register z. Regierungsblatt f. d. Grossherzogt. Mecklenburg-Schwerin, Jahrg. 1857—1879, zum Bundes-, bezw. Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1867—1879, u. z. Centralblatt f. d. Deutsche Reich, Jahrg. 1873

bis 1879. Mit Nachträgen bis Ende 1883. Hrsg. von Chr. Düberg. Fortgesetzt v. J. F. H. Raspe-Wismar. 13 Lfg. (Alphabet. Sachreg. S. 1085—1212.) Wismar, Hinstorff. 2 M.

*Reinhard, A., die Kirchenhoheits-R. d. Königs v. Bayern. Mit d. Akzessit (gekr. Preisschrift). 282 S. München, Ackermann.

Resch, P., d. moderne Kriegs-R. d. zivilisierten Staatenwelt. Systematisch dargestellt. X u. 94 S. Graz, Moser. 1885. 2 M.

— das europäische Völker-R. der Gegenwart. Für Studierende und Gebildete aller Stände systematisch dargestellt. XVI u. 294 S. Ebd. 1885. 5 M. 60 Pf.

Rupp, E., der Beweis im Strafverfahren. Freiburg, Mohr.

Sailer, F., der preuss. Staatsrat und seine Reaktivierung. Berlin, Deubner. 2 M. 50 Pf.

*Schmidt, B., die Zwangsvollstreckung i. d. unbewegl. Vermögen. (Gemeinfasslich.) 81 S. Minden, Bruns. 1884.

*Schmidt, Joh., der Wert d. Streitgegenstandes. 86 S. Leipzig, Rossberg. 2 M.

*Schütze, Reformvorschläge im Entwurfe e. Str.Pr.O. für Ungarn. Sep.-Abdr. Wien, Perles. 20 S.

Schwurgerichtsverhandlung gegen F. Holubek wegen der antisemit. Reden. Wien, Vitter. 60 Pf.

*Sewards-Schwarz, P. v., der Sheriff u. der Vollzug v. Gerichtsbefehlen in Amerika. (Sep.-Abdr. aus d. jurist. Blättern 1884.) Wien, Selbstverlag. 63 S.

*Steinbach, E., Kommentar zu d. (österr.) Gesetzen vom 16./III. 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen. Wien, Manz. 1884. 178 S.

*Stobbe, O., Handbuch d. deutschen Privat-R. 4. Bd. 1. u. 2. Aufl. Berlin, Hertz. VII u. 548 S. 10 M. (1—4: 42 M. 60 Pf.)

Verzeichnis der Advokaten d. österr.-ungar. Monarchie. Mit statist. Uebersicht. (Amtlich.) Wien, Staatsdruckerei. 72 S. 1 M.

Voigt, J. Fr., die Haftbarkeit d. Einkaufskommissionärs f. die Bestellungsmässigkeit der dem Kommittenten übersandten Ware, begründet durch d. Handelsgewohnheits-R. u. die Analogie des Art. 347 d. Handelsgesetzbuchs. Hamburg, Gräfe. 29 S. 75 Pf.

*Weismann, J., Hauptintervention u. Streitgenossenschaft. Leipzig, Duncker u. Humblot. 176 S. 4 M.

Werner, S., der Hochverratsprozess Kraszewski u. Hentsch. Leipziger Gerichtszeitung. 50 Pf.

Dehn, zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. München, Hirth. 53 S. 1 M. 50 Pf.

Fabri, Fr., bedarf Deutschland d. Kolonien? Eine politisch-ökonom. Betrachtung. 3. Ausg. Gotha, Perthes. VIII u. 110 S. 2 M.

*Lippert, J., die Geschichte der Familie. Stuttgart, Enke. 260 S. 6 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*Borchardt, Osk., die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, gesammelt und in das Deutsche übertragen, sowie mit Einleitung, Anmerkgn., Schlusswort u. Generalregistern versehen. 1. Abt.: Die kodifizierten Handelsgesetze. 2. Bd. Die Handelsgesetzbücher v. Columbien, Costa-Rica, dem Deutschen Reich, San Domingo, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala u. Haiti. Berlin, v. Decker. IX u. 814 S. 18 M. 25 Pf.

Grundsätze etc. zur Erlangung d. Doktorwürde bei allen Fakultäten

der Universitäten des Deutschen Reiches (Baumgart). Berlin, v. Decker. 2 M. 25 Pf.

Reichsgesetz betr. Krankenversicherung (v. Höinghaus). Berlin, Hempel. 2 M.

Statutenentwurf v. Schilling. Dresden, Warnatz. 1 M. 20 Pf.

Desgl. Karlsruhe, Braun. 80 Pf.

Entwurf des Statuts einer Betriebskrankenkasse. 50 Pf.; einer Ortskasse. 75 Pf. Berlin, Kortkampf.

Loi d'empire du 15./VI. 1883 sur l'assurance des ouvriers contre la maladie. Traduction de la loi du 15./VI. 1883, de l'ordonnance du 14./III. 1884 et des instructions ministérielles, accompaguée d'une introduction etc. (Bodenheimer). Strassburg, Schmidt. 120 S. 2 M.

Gewerbeordnung (Stadelmann). X. 141. Bamberg, Buchner. 2 M. 80 Pf.

Str.G.B. 9. Aufl. Berlin, Burmester. 50 Pf.

Konkursordnung (Völderndorff). Erlangen, Palm u. Enke. 6 M. 80 Pf.

Gesetz üb. die Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen, einschliessl. d. Vollziehung d. Arrestes u. einstweiliger Verfügungen, über d. Hypotheken-Reinigungsverfahren u. über d. Verteilungsverfahren. Vom 30./IV. 1880. (Deutsch u. französisch.) Strassburg, Schultz u. Co. 63 S. 1 M. 20 Pf.

Gunzert, W., das Elsass-Lothringische Katastergesetz. Textausg. mit französ. Uebersetzg. und Anmerkgn. Strassburg, Trübner. 89 S. 1 M. 50 Pf.

Preussen. Zeremonialbuch f. d. königl. preuss. Hof. I. Reglement betr. Anmeldungen, Vorstellungen u. Audienzen b. Ihren königl. Majestäten u. bei I. I. k. k. H. H. d. Prinzen u. d. Prinzessinnen d. königl. Hauses, sowie das am kgl. Hofe anzulegende Kostüm. II. Zeremoniel b. Ankunft u. Anwesenheit fremder Allerhöchster u. Höchster Herrschaften. III. Reglement, betr. die d. Botschaftern gegenüber zu beobachtende Etikette. Berlin, v. Decker. 66 S. 2 M.

Ergänzungen u. Erläuterungen d. allgem. Landrechts f. die Preussischen Staaten durch Gesetzgebung u. Wissenschaft. Unter Benutzung d. Justizministerialakten u. der Gesetzrevisionsarbeiten. 7. Ausg., neu bearb. v. Ludw. v. Rönne. 1. Bd. 1. Lfg. Berlin, v. Decker. 200 S. 5 M.

Feld- u. Forstpolizei-Gesetz, das, vom 1./IV. 1880. Gesetz, betr. den Forstdiebstahl vom 15./IV. 1878. 7. Aufl. Berlin, Burmester u. Stempell. 32 S. 25 Pf.

Grotefend, G. A., die Gesetze u. Verordnungen, nebst den sonst. Erlassen f. d. preuss. Staat u. das Deutsche Reich. Jahrg. 1884. Aus den Gesetzsammlgn. f. d. Königr. Preussen u. d. Deutsche Reich, dem Reichs-Zentralblatt, Armee-Verordnungsblatt u. den amtl. Mitteilgn. d. staatl. u. kirchl. Zentralbehörden in Preussen chronologisch zusammengestellt. 1. Hft. Düsseldorf, Schwann. S. 1—32. 50 Pf.

Der preuss. Forst- u. Jagdschutzbeamte als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (nebst Ges. v. 31./III. 1837) v. Mücke. Neudamm, Neumann. 1 M.

Gesinde-Ordnung f. sämtliche Provinzen d. preuss. Monarchie. Gültig vom 8./XI. 1870. 8. Aufl. Berlin, Burmester u. Stempell. 24 S. 25 Pf.

Kreisordnung für d. Provinzen Ost- u. Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen v. 13./XII. 1872 in d. seit 1./IV.

1884 gültigen Fassung. Textausg. m. Parallelstellen u. ausführl. Sachregister. Berlin, v. Decker. IV u. 55 S. 75 Pf.

Kollmann, A., Zusammenstellung d. sämtlichen f. die Oberbürgermeisterei Düsseldorf gültigen Lokal-Polizei-Verordngn. 1. Nachtrag. Düsseldorf, Bagel. 45 S. 30 Pf.

Polizeiverordnung betr. das Bauwesen in den Städten des Reg.-Bez. Merseburg m. Ausnahme der Stadt Halle a/S. vom 31./III. 1884. Amtliche Ausgabe m. Anmerkgn. u. einem Anh., enth. Auszüge aus einschläg. Gesetzen etc. Merseburg, Stollberg. 95 S. 50 Pf.

Handbuch d. Prov. Hannover. XXXII. 947. Hannover, Klindworth. 10 M.

— d. Prov. Sachsen. XI. 745. Magdeburg, Baensch. 8 M.

— f. Mecklenburg. XI. 451. Neustrelitz, Barnewitz. 7½ M.

— f. Oldenburg. XVI. 435. Oldenburg, Schulze. 1 M. 80 Pf.

Die preussische u. bayerische Subhastationsordnung (Henle). Vergleichende Darstellung und Erläuterung beider Gesetze zum Gebrauche f. den Praktiker beider R., f. Interessenten (Landwirte, Kapitalisten) u. insbes. auch f. d. Parlamentarier. 2. (Schluss-) Lfg. Kissingen, Hailmann. VII—XIV u. S. 193—453. 3 M.

Müller, das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt vom 16./IV. 1868, 23./II. 1872 u. 21./IV. 1884. Handausg. m. Erläutergn. unter besond. Berücksicht. der ergangenen Vollzugsvorschriften, sowie der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes u. einschläg. Reichsgesetze. Nördlingen, Beck. III u. 126 S. 1 M. 40 Pf.

Militärwesen in Bayern (Stadelmann). X. 421. Bamberg, Buchner. 4 M.

Sachsen. Gesetz, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen d. allgemeinen Berggesetzes betr.; v. 2./IV. 1884. Dresden, Meinhold u. Söhne. 24 S. 40 Pf.

Code civil (Löw). Kaiserslautern, Kaiser. 12½ M.

Rhein. Zivil-G.B. IV. 493. Düsseldorf, Schramm. 4 M.

Gesetze u. Verordnungen, die österreichischen. Handausg. 81. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 1 M. 20 Pf.

Inhalt: Gesetz vom 30./IV. 1870 über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten, samt der hierzu für Oesterreich unter der Enns mit Ausschluss von Wien erlassenen Instruktion (Verordng. d. k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 5./II. 1884) u. den dazu gehörigen Vorschriften. VII u. 200 S.

Gew.-O. (v. 15./III. 1883). Graz, Leykam. 60 Pf.

*Oesterreichische Eisenbahngesetze. Sammlung d. Gesetze etc. (V. Röll). 1. bis 2. Lfg. S. 1—480. 6 Abschnitte. 10—12 Lieferungen à 2 M. Wien, Manz.

Kaserer, Jos., österreichische Gesetze m. Materialien. Nach amtl. Quellen. 36. Hft. Wien, Hölder. 2 M. 40 Pf.

Inhalt: Die Gesetze vom 16./III. 1884 betr. die Anfechtung v. Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner u. Aenderungen des Konkurs- und Exekutionsverfahrens. 246 S.

*Desgl. (Text). Wien, Manz. 40 Pf.

Gesetze, Verordnungen u. Kundmachungen aus d. Dienstbereiche d. k. k. Ackerbauministeriums. III. Hft. (Jahrg. 1883.) Hrsg. vom k. k. Ackerbauministerium. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. XII u. 376 S. 2 M.

Landesgesetze, die mährischen. Taschen-Ausg. No. 8 u. 9. Brünn, Winkler. 1883. 1 M. 40 Pf. u. 1 M.

Inhalt: Gesetze u. Verordnungen, betr. die Zusammensetzung und Geschäftsführung d. Landessanitätsrates f. Mähren, dann die Amtsbezirke und Amtssitze der landesfürstl. Sanitätsorgane f. Mähren, die Vieh- u. Fleischbeschau, die Errichtung von Friedhöfen, die Durchführung d. Desinfektion, die Pferdefleischausschrotg., die Durchführung der im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten, dann betr. das Schulwesen,

die Hintanhaltung des Bettel- u. Vagabundenwesens, die Polizeisperrstunde u. die Einteilung Mährens in israelit. Matrikenbezirke, endlich die Dienstboten-Ordnung, nebst einem alphabet. Register. V u. 108 S.

Nr. 9: Verfassungsgesetze, enth. das Grundgesetz über die Reichsvertretung, die Reichsrats-Wahlordnung, das Gesetz über die Unverletzlichkeit u. Unverantwortlichkeit der Mitglieder der Landtage, dann die Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, nebst einem alphabet. Register. IV u. 68 S.

Bankruptcy Act 1883. Ausgabe v. Goodeve (Maxwell. 3½ sh.) — Holdsworth (Routledge 1 sh.) — Jones (Griffitte 5 sh.) — Sutton (Low 2½ sh.) — Taylor (Maxwell 15 sh.).

Ballot Act 1872 (Routledge ½ sh.) — Agricultural Holdings Act 1883 (Routledge 1 sh. — Elections Act 1883 v. Gorst (Chapmann 2½ sh.).

8. Wichtige ausländische Werke.

American (the) and English Railroad Cases. Edit. by Lawrence Lewis, jun. Vol. XII. XII—734 S. Northport (N. Y.) 27 sh.

Davis, C. K., the law in Shakespeare. St. Paul. 303 S. 10 sh.

Clifford, E. and Rickards, A. G., locus Standi Reports. Cases decided by the Court of Referees during the Session 1883. Part. 3. Vol. 3. Butterworths. 15 sh.

Holland, S. L., a Summary of the Ecclesiastical Courts Commission's Report, and of Dr. Stubbs' Historical Reports. Parker. 7 sh. 6 p.

Immorality (Repression of), short Manual on the English Law on the Subject, sd. Hatchards. 19 S. 6 d.

Morrell, C. F., Reports of Cases under the Bankruptcy Act. 1883. Part I. Sweet. 2 sh. 6 p.

Indermaur, J., an Epitome of Leading Conveyancing and Equity Cases, with some short Notes thereon. 5th ed. Stevens and Haynes. 164 S. 6 sh.

Lawson, W. N., Patents, Designs, and Trade Marks Practice, under the Act of 1883. Butterworths. 15 sh.

Lorimer, J., the Institutes of the Law of Nations: A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities. 2 vols. Vol. 2. Blackwoods. 630 S. 20 sh.

Macswinney, R. F., the Law of Mines, Quarries, and Minerals. Maxwell. 35 sh.

Miller, W. G., Lectures on the Philosophy of Law. Designed mainly as an Introduction to the Study of International Law. Griffin. 446 S. 12 sh.

Owen, Rev. Robert, Institutes of Canon Law. Hayes. 224 S. 10 sh. 6 p.

Tomlinson, J. T., the „Legal History“ of Canon Stubbs: Being the Basis of the New Scheme of Ecclesiastical Courts Proposed by the Royal Commissioners of 1881—83. Stanford. 100 S. 6 d.

Williams, V., Williams, W. N. and Hansell-Law and Practice in Bankruptcy, comprising the Bankruptcy Act, 1883 etc. 3rd ed. Sweet. 28 sh.

*Markovica, J., Papino poglavarstvo u crkvi za prvih osam viekova. 435 S. U Zagrebu, Albrecht. 1883.

Russische Werke.

(Mitgeteilt von Hrn. Prof. Engelmann in Dorpat.)

Annenkow, K., Versuch eines Kommentars zur Zivilprozessordnung Bd. 3. Zwischen-Verfahren, verkürztes u. Vollstreckungs-Verfahren. Stptbg. 1882. — Bd. 4. Urteil. Arten der Anfechtung, gerichtliche Fristen u. Gerichtskosten. Stptbg. 1884.
Opyt komentarija k ustawu grashdanskago ssudoproiswodstwa. T. 3. Czastnoje, ssokraszczennoje i ispolnitelnoje proiswodstwo. T. 4. Reszenije, sposoby jego obshalowanija, ssudebnyje ssroki i isdershki.

Antonowicz, die Theorie des Papiergeld-Umlaufs und die Reichskreditbillete (i. e. d. russ. Papiergeld). Kiew 1883.
Teorija bumashno-deneshnago obraszczenija i gossudaostwennyje kreditnyje bilety.

Asarewicz, die physischen Personen als Rechtssubjekte. Odessa 1883. 116 S.
Fisiczeskija liza kak prawowyje subjekty.

Beresin, neues encyklopädisches Lexikon in 8 Bdn. 1. u. 2. Lfg. A—Bab. Stptbg. 1883. 410 S.
Nowy enziklopediczeski slowar.

Chruszczew, zur Geschichte der Post in Russland. Uebersicht der Posteinrichtungen von der ältesten Zeit bis zur Regierung Katharina II. Stptbg. 1883. 80 S.
K istorii ruskich poczt. Oczerki jamskisch i pocztowych uczreshdeni ot drewnich wremen do zarstwowanija Jekateriny II.

Czekalin, die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens gegen Beamte des Friedensgerichts. Systematischer Leitfaden für Friedensrichter-Versammlungen u. deren Präsidenten. Pensa 1883. 26 S.
Priwleczenije k disziplinarnoi otwetstwennosti dolshnostnych liz mirowoi justizii. Sistematiczeski isloshennoje rukowodstwo dlä mirowych sjesdow i jich predssedatelei.

Engelmann, die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urteile in Russland. Stptbg 1884. 49 S. (russ. v. Verf. besorgte Ausgabe). (Vgl. oben S. 327.)
Ob ispolnenii inortrannych ssudebnych reszeni w Rossii.

Florinski, der politische und Kulturkampf im griechischen Oriente in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. Kiew 1883. 62 S.
Politiczeskaja i kulturnaya borba na grecyeskom wostoke w perwoi polowine XIV. weka.

Golowin, K., unsere Provinzialverwaltung u. Provinzialvertretung. Stptbg. 1884.
Nasze mestnoje uprawlenije i mestnoje predstawitelstwo.

Gordijewicz, Solon u. seine Dichtungen. 2. vervollständigte Ausgabe. T. 1. Solon als Gesetzgeber. Kiew 1883.
Solon i jego stichotworenija. Cz. I. Solon kak sakonodatel.

Grot, Versuch einer neuen Definition des Begriffs des Fortschritts. Odessa 1883. 21 S.
Opyt nowago opredalenija ponätija progressa.

— Der Fortschritt u. die Wissenschaft. Odessa 1883. 16 S.
Progress i nauka.

Guerrier, die Auffassung der Autorität und des Volkes in den Cahiers v. 1789. Moskau 1884.
Ponätija o wlasti i o narode w nakasach 1789 goda.

Hantower, über die Entstehung u. das Wesen des ewigen Grundzins.-R. Lfg. I. Stptbg. 1883. 88 S.

Jeserski, die gerichtliche Expertise in Rechnungssachen. Beilage: die Artikel des Gesetzes über die Experten. Stptbg. 1884.
Ssudebno sczetowodnaja expertisa.

Kalaczow, die Vorlagen und Entscheidungen (i. e. die Protokolle) des Dirigierenden Senats zur Zeit Peters des Grossen. Bd. 2.

Abt. 2 d. Jahr 1712. 551 S. Ausgabe der Akademie der Wissenschaften. Stptbg. 1883.
Doklady i prigowory sostojawszijesä w Prawitelstwujuszczem Senate w zarstwowarije Petra Welikago.

Kanszin, Abgrenzung der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter von derjenigen der Bauergerichte auf Grund der Kassationspraxis in Strafsachen. Stptbg. 1883. 31 S.
Otgraniczenije podsudnosti mirowych ssudei ot sselskich ssudow na osnowanii ugolownoi kassazionnoi praktiki.

Karejew, N., die Grundfragen der Philosophie der Geschichte. Eine Kritik der historiosophischen Ideen und ein Versuch einer wissenschaftl. Theorie des historischen Fortschritts. 2 Bde. Moskau 1883.
Osnownyje woprossy filosofii istorii. Kritika istoriosoficzeskich idei i opyt naucznoi teorii istoriczeskago progressa.

Kawelin, K., Uebersicht der aus den Familienbeziehungen entstehenden Rechtsverhältnisse. Stptbg. 1884.
Oczerk juridiczeskich otnoszeni wosnikajuszczich is ssemeinago ssojusa.

Kelzew, der Prozess der Melnizki, vollständiger Bericht über die Verhandlung vor Gericht m. 10 Porträts. Moskau 1884.
Delo Melnizkich, polnyje otczety is saly ssuda s 10 portretami.

Kiparissow, die Gewissensfreiheit. Versuch einer Untersuchung dieser Frage im Gebiete der Kirchen- u. Staatengeschichte vom I. bis zum IX. Jahrh. Moskau 1884.
O swobode ssowesti. Opyt issledowanija woprossa w oblasti istorii zerkwi gossudarstwa s I po IX ctoletije.

Korssakow, Materialien zur Geschichte der Gouv.-Landschaft von Twer. Twer. 1883. 250 S.
Sbornik materialow dlä istorii twerskago gubernskago semstwa.

Korwin-Wrublewski, ein Volk im Volke. Die Judenfrage und die Massregeln zu ihrer schliesslichen Lösung auf dem Boden gesetzlicher, bürgerlicher u. sozialer Thätigkeit. Odessa 1883. 60 S.
Narod w narode. Jewreiski wopros i mery k okonczatelnomu jego rasreszeniju na poczwe prawowoi, grashdanskoi i sozialnoi dejatelnosti.

Liszin, einige Bemerkungen zur jetzigen Stellung der Frage über die Verdingung ländlicher Arbeiter in Russland u. die wünschenswerten Abänderungen. Stptbg. 1884.
Neskolko sametok ossowre mennoi postanowke wopressa licznago naima sselskich raboczisch w Rossii i o shelatelnych ismenenijach w nem.

Lodyshenski, das Plebiscit im Völker-.R. Moskau 1883. 248 S.
O plebiszite w meshdunarodnom prawe.

Luczizki, Materialien zur Geschichte des Grundbesitzes im Gouv. Poltawa im XVIII. Jahrh. I. Abt. Kosakenbesitzungen. Kreis Solotonoszsk. Kiew 1883.
Materialy dlä istorii semlewladenija w Poltawskoi gubernii v XVIII stoletii. O. I Kasaczji wladenija. Ujesd Solotonoszsk.

Lwow, die Erbschaftssteuer nach der modernen Lehre der Finanzwissenschaft. Rede. Kasan 1883.
Nalog s nasledstwa po sowrmennomu uczeniju finansssowoi nauki.

Makiewski, der Wert des (menschlichen) Lebens. Stptbg. 1883. 258 S.
Zennost shisni.

Malszinski, die Volkswohlfahrt nach demographischen Daten. I. Lfg. Stptbg. 1884.
Narodnoje blagossostojanije po demograficzeskim dannym.

Materialien zur Taxation der Grundstücke des Cherssonschen Gouv. I. Kreis Odessa m. 2 Karten u. 9 Beil. Chersson 1883. XVIII, 385 u. 132 S.
Materialy dlä ozenki semel Cherssonskoi gubernii.

Materialien zur Kenntnis der livländischen Bauer-Verhältnisse. Veröffentl. von dem livländischen Landrats-Kollegium. Riga 1883. 39 S. u. 62 S. Tab.

Dasselbe in russischer Sprache.

Nefedjew, die Aufgaben u. Elemente der Wissenschaft des Zivilprozesses. Kasan 1884.
Sadaczi i elementy nauki grashdanskago prozessa.

Pliski, die Kleptomanie, angeborene Neigung zum Diebstahl. St.-Ptbg. 1883. 40 S.
O kleptomanii, wrosdennoi neklonnosti k worowstwu.

Priklonski, Volksleben im Norden. 1. Bäuerliche Misere u. Schwäche der Selbstverwaltung. 2. Bauerkultur und Beamtenintelligenz. 3. Unter dem Schutze europäischer Wissenschaft. 4. Gesamtbesitz. 5. Einzelbesitz. 6. Die Geschichte der ersten Umteilung. 7. Die Unsicherheit des Grundbesitzes. 8. Palliative. 9. Reiche Bauern. 10. Der Kampf mit den wilden Tieren. 11. Die Volksschule u. die Arbeit. Stptbg. 1883.
Narodnaja shisn na ssewere.

Prozess v. Tisza-Esslar. Stenographischer Bericht. Kiew 1883. 59 S.
Tissa Eslarski prozes.

Resultate, die, der eintägigen Zählung der Bevölkerung der Stadt Warschau im Jahre 1882. T. I. Warschau 1883.
Resultaty odnodnewnoi perepissi nasselenija goroda Warszawy.

Sammlung statistischer Daten des Moskauer Gouvernements. Wirtschafts-Statistik. V. 2. Wirtschaft der Grundbesitzer. Ausgabe der Moskauer Landschaft. Moskau 1883.
Sbornik statisticzeskich swedeni po Moskowskoi gubernii. Chosäistwenaja statistika. V 2. Chosäistwo czastnych semlewladelzew.

Schilling, Verbrechen und Geistesstörung vor Gericht. Stptbg. 1884.
Prestuplenije i rasstroistwo uma pred ssudom.

Segall, die kaukasischen Juden. Eine historische Skizze. Odessa 1883. 27 S.
Kawkaskije Jewrëi. Istoriczeski oczerk.

Szczepkin, Untersuchungen über die Wirtschaft u. Verwaltung der Städte. T. II. Moskau 1884. 326 S.
Oczerki isuczenija obszczestwennago chosäistwa i uprawlenija gorodow.

Szcwczenko-Krasnogorski, zur Frage über die russische Fabrikgesetzgebung. Stptbg. 1884.
K woprossu o ruskom fabricznom sakonodatelstwe.

Teplow, W., die griechisch-bulgarische Kirchenfrage nach ungedruckten Quellen. Stptbg. 1884.
Greko-bolgarski zerkowny wopros po neisdannym istocznikam.

Wirtschaftliche Statistik des G. Poltawa. I. Kreis Senkow. 2. Redakteur Terreszkewicz. Poltawa 1883.
Sbornik po chosäcstwennoi statistike poltawskoi gubernii, I. Senkowski ujesd.

Witte, S., die Prinzipien der Eisenbahntarife beim Waarentransport. Kiew 1883. 281 S.
Prinzipy shelesnodoroshnych tarifow po perewoske grusow.

Wladimirow, die Lehre v. den strafrechtlichen Beweismitteln. Bd. I u. II. Charkow 1883.
Uczenije ob ugolownych dokasatelstwach.

Das Wolost-Amt als Organ für Landschafts-Statistik. Pskow 1883. 22 S.
Wolostnoje prewlenije kak organ semskoi statistiki.

Andrejewski, Vorlesungen über die Geschichte des Polizei-R. u. der Landschaftsinstitutionen in Russland. Stptbg. 1883.
Lekzii po istorii polizeiskago prawa i semskich uczreshdeni w Rossii.

Archangelski, das Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowicz u. die rechtgläubige russische Kirche. Stptbg. 1883.
O ssobornom uloshenii Zarä Alexeja M. w otnoszenji k prawoslawnoi zerkwi.

Barssukow, das Geschlecht der Szeremetjew. Mit Beil. (Splendid ausgestattet. Bd. III endet mit der Geburt des nachmaligen Feld-

marschalls Grafen Boris S.) Bd. I erschien 1881, Bd. II 1882. Stptbg. 1883.
Rod Szeremetjewych.

Blioch, J., die Finanzen Russlands im XIX. Jahrh. Geschichte u. Statistik. B. I u. II mit einem Atlas. Stptbg. 1883.
Finanssy Rossii XIX cm.

Demidow San Donato, die Judenfrage in Russland. Stptbg. 1883.
Jewreiski wopros v Possii.

Dingelstedt, V., Wasserbesitz u. Irrigation. T. II u. III. Tiflis 1883. 370 S.
Wodowladenije u irrigazija.

Holmsteen, das Prinzip der Identität im Zivilprozess. Stptbg. 1884.
Prinzip toshdestwa w grashdanskom prozesse.

Horenowicz, Untersuchungen über die Servituten. Stptbg. 1883.
Isledowanija o servitutach.

Korkunow, Encyclopädie des Rechts. Vorlesungen gehalten an der St. Petersburger Universität. Stptbg. 1883. 464 S.
Enziklopedija prawa. Lekzii czitannyja w S. Petersburgskom Universitete w 1882 g.

Lasowski, die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten nach russ. Gewohnheits-R. Moskau 1883. 59 S.
Licznyja otnoszenija ssuprugow po ruskomu obycznomu prawu.

Lebedew, Finanz-R. Vorlesungen an der St.-Ptbg. Universität. Einleitung. Die Bedürfnisse des Staats u. die Organisation ihrer Befriedigung. Die Reichseinnahmen. Die organischen Einnahmen oder Steuern. Die Arten der indirekten Steuern. Stptbg. 1883.
Finanssowoje prawo.

Ljubowicz, Geschichte der Reformation in Polen. Die Kalvinisten u. Antitrinitarier. Warschau 1883.
Istorija reformazii w Polsze.

Lukanin, Anleitung zum Verfahren bei Untersuchungen gegen Geistliche u. Kirchendiener wegen Amtsvergehen u. Verbrechen u. solchen gegen die öffentliche Ordg., desgleichen zur Feststellung der Thatsache einer Eheschliessung oder Geburt. Stptbg. 1883.
Rukowodstwo k proiswodstwu dosnani i sledstwi o prostupkach i prestuplenijach swäszczenno-zerkownostushitelei protiv dolshnosti, blagoczinija [illegible] takshe o ssobytijach brakow i roshdeni.

Martens, F., das moderne Völker-R. der zivilisierten Völker. Bd. II Stptbg. 1883. XII u. 563 S. (Vgl. oben S. 293.)
Ssowremennoje meshdunarodnoje prawo zivilisowannych narodow.

Materialien zur Geschichte der Medizin in Russland. Bd. II. Stptbg. 188[illegible] 575. S.
Materialy dlä istorii medizinу w Rossii.

Michailowski, N., Schriften. Bd. I u. II. Polemisches Materi[illegible] für ein politisches Wörterbuch. Bd. III. Memoiren eines Profane[illegible]. Bd. IV. Was ist Fortschritt. Stptbg. 1883.
Soczinenija.

Muromzew, S., das Civil-R. des alten Rom. Moskau 1883. 697 *S.*
Grashdanskoje prawo drewnägo Rima.

Mudrow, der Kredit für den kleinen Mann I. Sparkassen. II. Hilfskassen. Moskau 1883.
Oczerki melkago narodnago kredita I Sbergatelnyja kassy. II Wspomogatelnyja kassy.

Nesabitowski, Bemerkungen zur Frage über den Besitz auf Grundzins in den westlichen Gouv. Kiew 1883.

Nikolski, die im allgemeinen Gebrauche befindlichen Gewässer nach russ. Gesetzgebung. Eine historisch-juristische Untersuchung. Stptbg. 1883. 154 S.
Wody obszczago polsowanija po ruskomu sakonsdatelstwu.

Nowosselski, Mittel zur Hebung der Produktion in Russland. Stptbg. 1883.
Sredstwa w podjomu proiswoditelnych ssil w Rossii.

Uebersicht der Thätigkeit der Allerh. errichteten Kuratel über die Arrestanten des Petersb. Korrektionsgefängnisses. Stptbg. 1883.
Obsor dejatelnosti wyssoczaisze uczreshdennago popeczitelstwa nad arestantami petersburgskoi isprawitelnoi tjurmy 1871—1882.

Denkmäler der diplomatischen Beziehungen des alten Russland mit auswärtigen Staaten, auf Allerhöchsten Befehl herausgegeben von der Kais. Russ. hist. Gesellsch. (Bd. XXXV itres Sbornik) unter der Redaktion von Karejew I. Stptbg. 1882. 900 S.
Pamätniki diplomaticzeskich snoszeni drewnei Rossii s dershawami inostrannymi, po wyssoczaiszemu poweleniju isdannyje Imp. Rusk. Istor. Obszczestwom.

Peskow, Sanitäre Untersuchung der Fabriken. Arbeiten der Kommission zu Inspektion der Fabriken. Moskau 1882.
Sanitarnaje issledowanije Fabrik po obrabotke woloknistych weszczestw to Moskwe.

Platonow, S., Bemerkungen zur Geschichte der moskauischen Landestage. Stptbg. 1883.
Sametki po istorii moskowskich semskich ssoborow.

Pokrowski, historisch-statistische Beschreibung des Twerschen Gouv. T. I. Twer 1879—1882.
Isloriko-statisticzeskoje opissanije Twerskoi gubernii.

Zur Frage wieweit die Statuten unserer Feuerversicherungsgesellschaften den Ersatz des Schadens sicherstellen. Stptbg. 1883.
Po woprossu na skolko ustawy naszich strachowych ot ognä obszczestw obespecziwajut wosnagrashdenije sa posharnyje ubytki.

Sammlung statistischer Nachrichten über das Gouv. Räsau. T. II. 1. Kreis Ranenburg. 2. Kreis Dankow. Ausg. des Räsanschen statist. Komités. Skopin 1882.
Sbornik statisticzeskich swedeni Räsanskoi gubernii.

Sammlung statistischer Nachrichten über das Gouv. Kursk, Abteil. für Wirtschafts-Stat. Lfg. I. Der Kreis Kursk. Ausg. d. stat. Kom. v. Kursk. Moskau 1883.
Sbornik statisticzeskich swedeni po Kurskoi gubernii.

Sammlung stat. Nachrichten über das Gouv. Moskau. Abteil. für Sanitätsstatistik III. 1. Sanitäre Untersuchung der Fabriken des Dmitrowschen Kreises von Pogoshew. Moskau 1883.
Sbornik statisticzeskich swedeni po Moskowskoi gubernii. Otdel sanitarnoi statistiki.

Samson, H. v., „Vom Lande". Vergleichende agrarpolitische Studie über Mittelrussland u. Livland. (Deutsch). Dorpat u. Fellin bei E. I. Korow 1883.

Derselbe, An K. D. Kawelin, Entgegnung. Die Bauerfrage betr. Entgegnung auf Kawelin. „Die Befreiung der Bauern u. H. v. Samson." (Deutsch). Dorpat 1883. 43 S.

Sieber, Umrisse der uranfängl. ökonomischen Kultur. Moskau 1883. 505 S.
Oczerki perwobytnoi ekonomiczeskoi kultury.

Ssinegub, das Gewissensgericht (Art. 30 der Civilprozess-Ordg.) nach den Entscheidungen des Civil-Kass.-Senats. Jekaterinoslaw 1883.
Ssud ssowesti po reschenijam grashdanskago Kass. Dep. Senata.

Sammlung von Verträgen u. Konventionen geschlossen zwischen Russland u. auswärtigen Staaten. Im Auftrage des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von F. Martens. Bd. VI. Verträge mit Deutschland 1762—1808. St.-Ptbg. 1883. 489 S.
Ssobranije traktatow i konwenzi sakljuczennich Rossijei s inostrannymi dershawami.

Ssuszczinski, die Frauen als Aerzte in Russland. 10 Jahre der medizinischen Kasse. Stptbg. 1882.
Shenszczina wracz w Rossii.

Vor alten Zeiten in Besitz genommene Ländereien. Urteile des Charkower Gerichtshofes nebst Gnaden- und anderen Urkunden hersg. v. Czishewski. Charkow 1883. III u. 123 S.
Starosaïmocznyja semli.

Statistisches Jahrbuch des russischen Reichs. Ausg. des statistischen Komités des Minist. des Innern. II. Serie, 20 Lfg. VII u. 359 S. 21 Lfg. VIII u. 357 S. 22 Lfg. XII u. 357 S.
Statisticzeski wremennik Rossiskoi Imperii.

Statistische Daten über die direkten Steuern. Stptbg. 1883.
Statistiszeskija dannyja po prämym nalogam.

Ssudeikin, unsere städtischen Gemeindebanken und ihre ökonom. Lage. Stptbg. 1884.
Naszi obszczestwennyje gorodskije banki i jich ekonomiczeskoje snaczenije.

Swerew, die Grundlagen der Klassifikation der Staaten in Verbindung mit der allgemeinen Lehre von der Klassifikation. Eine methodologische Untersuchung. Moskau 1883.
Osnowanija klassifikazii gossudarstw w swäsi s obszczim uczenijem o klassifikazii. Metodologiczeskoje isledowanije.

Zarewski, P. u. seine Schriften in religiöser u. litterarischer Bedeutung. Moskau 1883.
Possoszkow i jego ssoczinenija.

Ausgaben von Gesetzen, Verordnungen u. s. w.

Alexejewski, Handbuch für Landschafts-Deputirte. Nowgorod 300 S.
Pamätnaja knishka dlä semskich glasnych.

Chodotow, Sammluug der Verordnungen über Abgaben bei der Anstellung im Staatsdienste und bei Erhöhung der Gage von Beamten. Stptbg. 1884.
Sbornik rasporäsheni prawitelstwa o sbore pri opredelenii w gossudarstwennuju slushbu i pri uweliczenii ssodershanija.

Cholmski, Sammlung der Beschlüsse der Gouv.-Landsch. v. Czernigow von 1865—82. Odessa 1883.
Swod postanowleni czernigowskago gub. semskago ssobranija.

Farmakowski, die Civilgesetze über Verträge u. Obligationen allgemeinverständlich dargestellt u. erläutert. Stptbg. 1884.
Sakony o grashdanskich dogoworach i obäsatelstwach, obszczedostupno isloshennyje i objasnennyje.

Goräinow, Wehrpflichts-Ordg. ergänzt durch alle späteren Erlasse bis zum 15. Oktober 1883. 2. Aufl. Stptbg. 1883. X u. 853 S.
Ustawy o woinskoi powinnosti dopolnennyje wsemi possledujuszczimi usakonenijami po 15. Oktober 1883 g.

Jahrbuch des Finanzministeriums. 13. Jahrg. Stptbg. 1883.
Jeshegodnik Ministerstwa Finanzow.

Kriegs-Prozess-Ordnung. I. Abteil. Die kriegsrechtlichen Behörden. Stptbg. 1883. XXXVI S.
Wojenno ssudebny ustaw. Rasd. I. O wojenno ssudebnych ustanowlenijach.

Lehrbuch für Infanterie-Soldaten. Stptbg. 1883. 71 S.
Uczebnik dlä rädowych pechoty.

Massalski, wie findet die definitive Ablösung des Landes, Ausreichung der Urkunden u. Bestätigung der Erbschaft bei den Bauern statt sowohl bei Einzel- als auch bei Gesamtbesitz. Minsk. 1883. 76 S.
Kak okonczatelno wykupyt semlju, poluczat dannyja i utwershdatsä w prawach nasledstwa w krestjanskom bytu, dlä mestnostei s uczastkowom i obszczinnym spossobami polsowanijem semlei.

Normalstatut für städtische Gemeindebanken. Charkow 1883. 59 S.

Statut für städt. Gem.-Banken. Nowgorod 1883. 77 S.

Noss, A., die russ. Civilgesetze. Bd. I. IV. 620 u. XXIV S. Moskau 1883.
Ruskije grashdanskije sakony.

Rosanow, Sammlung der geltenden Gesetze u. Verordnungen über die Privat-Industrie mit Erläuterungen u. Verfügungen des Dir. Senates. Stptbg. 1883.
Swod deistwujuszczich usakoneni o czastnoi promyszlennosti w Rossii, s rasjasnenijami i opredelenijami Pr. Senata.

Sammlung von Zirkularvorschriften für das Gefängniswesen. Erste Ergänzung der Sammlung von 1880. Stptbg. 1883.
Sbornik zirknlärow po tjuremnoi czasti.

Sammlung obligatorischer Verordnungen für die Stadtbewohner erlassen von Petersb. Stadtverordneten-Versammlungen. Stptbg. 1883. 93 S.
Sbornik obäsatelnych dlä gorodskich shitelei postanowleni isdannych Stptbg. gorodskoju dumoi.

Sammlung der Gesetze u. Verordnungen der Regierung über Bauergemeinde-Verwaltung u. Bauerbehörden, zusammengestellt von Skorow. Moskau 1883. 612 S.
Sbornik usakoneni i rasporäsheni prawitelstwa otnossäszczichsä do krestjanskago obszczestwennago uprawlenija i krestjanskich ucreshdeni.

Sammlung von Verordnungen im Ministerium der Volksaufklärung. Bd. VII. Die Regierung Kaiser Alexander II. 1877—81. S. 2294 u. 63 u. 75. Stptbg. 1883.
Sbornik postanowleni po ministerstwu narodnago prosweszczenija.

Ssumkowski, W., das allgemeine österreichische Civil-Gesetzbuch nebst Auszügen aus den ergänzenden Gesetzen in russ. Uebersetzung. Kiew 1884.
Obszczeje Awstriskoje grashdanskoje uloshenije, s iswleczenijami is posledowawszich k nemu dopolnitelnych usakoneni w ruskom perewode.

Szmigelski, Sammlung der Beschlüsse der St. Petersburger Gouv.-Landschafts-Versammlung von 1880—1883. Stptbg. 1884. V 437 u. 5 S.
Sbornik postanowleni Stptbg. gub. semskago ssobranija.

Statut der (russischen) geistlichen Konsistorien. Stptbg. 1883.
Ustaw duchownych konsistori.

Strafgesetze, die im (russischen) Reiche u. im Zartum Polen geltenden. Warschau 1883. Ausg. v. Rotwand u. Schifer.
Ugolawnyje sokony deistwujuszczije w Imperii i Zarstwe Polskom.

Tetermann, Sammlung der norwegischen gesetzl. Bestimmungen, welche sich auf den Handels- u. Gewerbbetrieb russischer Unterthanen im nördlichen Norwegen beziehen. Stptbg. 1884.
Sbornik norweshkich usakoneni kassajuszczich ruskich poddannych po proiswodstu jimi torgowli i promyslow w ssewernoi Norwegii.

Uebersicht der geltenden Ausnahmegesetze über die in russischer Unterthanenschaft stehenden Juden. Stptbg. 1884 VII u. 89 S.
Obsor nynedeistwujuszczich iskluczitelnych sakonow o Jewrejach ssostojaszczich w poddanstwe Rossiï.

Rechenschaftsbericht des St. Petersburger Bezirksgerichts für 1882. Stptbg. 1883. 79 S.
Otczet po st. peterburgskomu okrushnomu ssudu.

Rechenschaftsbericht der Moskauer Verwaltung des roten Kreuzes für das Jahr 1882. Moskau 1883. 76 S.

Beloborodow, Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das Bauwesen in St. Petersburg. Stptbg. 1883.
Sbornik usakoneni po stroïtelnoi czasti w gorode. Peterburge.

Borowikowski, Privat-R. Reichsgesetzbuch Bd. X T. I mit Erläuterungen nach den Entscheidungen des Senates v. 1866 an, 2. verb. u. vermehrte Auflage. Stptg. 1883.
Sakony grashdanskije, swod sakonow Bd. X T. I.

Borowikowski, die Civilprozess-Ordg. mit Erläuterungen nach den Entscheidungen des Kassationsdepartements des Senates. Lfg. I. Stptbg. 1883.
Ustaw grashdanskago ssudoproiswodstwa s objasneni jami po reszenijam kassazionnaro departamenta Pr. Senata.

Goräinow, die Wehrpflichts-Ordnungen, durch alle späteren Verordnungen ergänzt u. durch die Entscheidungen des Senats und Zirkuläre des Minist. d. Inneren u. d. Generalstabes u. andere Verordnungen erläutert. Stptbg. 1884.

Graziauski, der russ. Zolltarif für den europäischen Handel mit

den Abänderungen u. Ergänzungen bis zum 1. Oktober 1883. Stptbg. 1883.
Ruski tamoshenny tarif po jewropeiskoi torgowle s ismenenijami i dopolnenijami po I oktäbra 1883 goda.

Kuczajew, Sammlung der Verordnungen u. Entscheidungen über die Organisation der Bauern im Kaukasus. Tiflis 1883.
Sbornik prawitelstwennych rasporäsheni i reszeni po ustroistwu byta krestjan i posselän Kawkaskago kraja.

Ostrogorski, juristischer Kalender für das Jahr 1884. Stptbg.
Juridiczeski kalendar.

Das Statut der städtischen Kommunalbanken nebst Ergänzungen bis zum Jahre 1883. Stptbg. 1883.
Poloshenije o gordskich obszczestwennich bankach.

Regeln über die Strafen für Uebertretungen des Gesetzes über die Getränkesteuer u. das Verfahren in solchen Sachen. Stptbg. 1883.
Prawila o wsyskanijach sa naruszenija postanowleni o piteinom sbore i porädka proiswodstwa del po ssim naruszenijam.

Desgl. für die Tabakssteuer. Stptbg. 1883.

Sammlung der Verordnungen der Regierung, welche sich auf die Angelegenheiten der Landschafts-Institutionen beziehen für d. J. 1872. Stptbg. 1883. XV u. 334 S.
Sbornik prawitelstwennych rasporästeni po dclam do semkich uczreshdeni otnossäszczichsä sa 1872 g.

Ssokolow, die Gesetze über Getränke-, Tabak- u. Zucker-Azise mit den neuen Regeln über die Strafen und allen Verordnungen des Finanzministeriums u. anderer Behörden. Stptbg. 1883.
Akzisnyje ustawy, piteiny, tabaczny i ssacharny s nowymi prawilami o wsyskanijach i wsemi rasporäshenijami min. Finanssow i drugich wedomstw.

Verzeichnis der Postanstalten des russ. Reiches. Ausgabe des Postdepartements. Stptbg. 1883. 335 S.
Spissok pocztowych uczreshdeni w Rossiskoi Imperii.

Gemeindeversammlung u. Gemeindebeamten. Rechte u. Pflichten derselben nach der Bauerverordnung vom 19. Febr. 1861 u. allen späteren Gesetzen und Verordnungen. Zusammengestellt von Massalski. Minsk 1883. II u. 162 S.
Sselski s'chod i sselskija dolshnostnyja liza.

Tarif der internation. telegraph. Korrespondenz. Stptbg. 1883. 38 S.
Tarif meshdunarodnoi telegrafnoi korrespondenzii.

Organisation der Verwaltung der kaukasischen Provinzen. Tiflis, 29 S.
Uczreshdenija uprawlenija kawkaskago kraja.

Handelsgesetzbuch Bd. XI T. 2 d. Reichsgesetzbuchs. 9. Aufl. mit Ergänzungen bis zum Jahr 1881. Stptbg. 1883.
Ustaw torgowy.

Der revidierte kriegsrechtliche Prozess Abt. I. Die Kriegsgerichte. Stptbg. 1883.
Ustaw wojenno-ssudebny. Rasdel I. O wojenno ssudebnych ustanowlenijach.

Wetoczkin, kurzes Register für Straf-Prozess- und Polizei-Recht. Odessa 1883.

Uebersetzung.

R. v. Ihering, die Grundlage des Besitzschutzes. Revision der Lehre vom Besitze. Moskau 1883.
Ob osnowannii saczczity wladenija, peresmotr uczenija o wladnii.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Notizen.

Der deutsche Juristentag wird sich in Würzburg vom 11. bis 13. Sept. d. J. versammeln und über folgende Fragen verhandeln: 1) Sind die deutsch-rechtlichen oder die römisch-rechtlichen Grundsätze hinsichtlich des Fruchterwerbes im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch aufzunehmen? 2) Wie weit hat der Arbeitgeber für das Verschulden seiner Arbeiter zu haften? 3) Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Checkverkehrs? 4) Soll im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche der Ersatz für Wildschaden eine besondere Regelung erfahren? 5) Empfiehlt es sich, für die Verfrachter zur See absolute Vorschriften nach Analogie der für das Eisenbahnfrachtgeschäft bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen? 6) Ist es im Wege der Gesetzgebung ausführbar, den schreiendsten Missbräuchen des Spekulationsverkehrs in Zeitkäufen durch Aufrichtung einer Börsenordnung entgegenzuwirken, welche die Handhabung einer strafferen Disziplinargewalt von Seiten der Börse und ihrer Organe sichert? und in welcher Weise? 7) Welche Grundsätze sollen im Kontokorrent-Verkehr gelten? 8) Erscheint eine Abänderung des § 65 der St.P.O. dahin, dass die Beeidigung der Zeugen in der Regel bei der ersten Vernehmung erfolgen soll, nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswert? 9) Ist die Bestimmung des § 153 des St.G.B. dahin abzuändern, dass die Strafandrohung sich auf alle von einer zuständigen Behörde erhobenen Eide erstreckt? 10) Soll die Berufung gegen Urteile der Strafkammer eingeführt werden?

Bluntschlipreis.

Das Kuratorium der Bluntschlistiftung (die Herren Prof. v. Holtzendorff, Orelli, Rivier, H. Schulze) trat am 13. Juni in Heidelberg zu einer Sitzung zusammen und stellte als erste Preisaufgabe, deren Bearbeitungen in lateinischer, deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache bis zum 31. Dezember 1886 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Pemsel in München einzureichen sind, folgende:

Welches sind die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten mit Bezug auf 1) die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee, 2) das während des Krieges auf ihr Gebiet gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien? — Preis 2000 Francs. Nähere Mitteilung erfolgt im nächsten Heft der Revue de droit international.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT
herausgegeben von
Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

III. Band.	September 1884.	Nr. 12.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Wendt, O. Rechtssatz und Dogma, Theorie und Praxis. (Jahrbücher für Dogmatik. Bd. 22. H. 3—5. S. 299—414).

In dem corpus juris sind Auszüge aus Schriften über das R. zum Rang von Rechtsvorschriften erhoben worden, es ist die freie Wissenschaft ihrem eigenen Wesen zuwider kodifiziert worden; ferner sind die Entscheidungen einzelner Fälle in das Gesetzbuch aufgenommen. In Deutschland rezipiert sind aber nur Rechtssätze, keine Dogmen und Lehrbücher, keine Responsen und Fallentscheidungen. Das corpus juris ist für uns deshalb nur soweit bindend, als es Rechtssätze enthält.

Die Unterscheidung von Rechtssatz und Dogma wird vom Verf. in einzelnen Lehren verwertet.

Wenn in den Digesten eine Reihe von Stellen enthalten sind, welche die condictiones sine causa auf das Willensmoment einer lex dationis oder eines negotium contractum zurückführen, so ist damit nur eine dogmatische Auffassung gegeben, welche als Bestandteil des corpus juris keineswegs der Prüfung entzogen ist. Das Dogma ist falsch und deshalb mit seinen Folgesätzen zu beseitigen. Es dürfen daher Stellen, die mit diesem Dogma zusammenhängen, nicht gegen Behauptungen verwertet werden, welche der Verf. auf diesem Gebiet aufgestellt hat. Das Dogma wurde von den Sabinianern, zuletzt von Julianus vertreten, die Prokulejaner, später auch ein Teil der Sabinianer, ferner Papinian, Ulpian und Paulus haben es als unrichtig erkannt und aufgegeben.

Was die Digesten und der Codex über das Gewohnheits-R. enthalten, sind Dogmen, Lehrsätze und wissenschaftliche Urteile über dasselbe, welche Bedeutung nur haben, soweit sie wahr sind und dasselbe gilt von Bestimmungen, welche in modernen Gesetzbüchern enthalten sind. Die Erfordernisse und Voraussetzungen des Gewohnheits-R. sind nicht gesetzlich feststellbar, weil dasselbe seine Geltung nicht vom jus scriptum ableitet.

Die Feststellungen der röm. Juristen, was unter mobus und vitium in der Lehre von den ädilizischen Mängeln zu verstehen sei, sind für uns nicht bindend, was sich deutlich zeigt, sobald wir die röm. Juristen über die vitia animi unter sich im Zweifel sehen. Was vitium und mobus ist, bildet keinen Gegenstand der Rechtssatzung und die heutige Praxis hat deshalb die betreffenden Feststellungen selbständig und unabhängig vom corpus juris zu machen.

Wie Rechtssatz und Dogma, so muss auch Rechtssatz und Rechtsanwendung auseinandergehalten werden. Die rein kasuistischen Fallentscheidungen können trotz ihrer Aufnahme in das corpus juris nicht die Bedeutung von Gesetzen haben.

Wenn für den Besitzerwerb die thatsächliche Möglichkeit ausschliesslicher Einwirkung nach Massgabe der menschlichen Lebensverhältnisse entscheidend ist, wenn es also darauf ankommt, wie der vernünftige Mensch das seinige wahrt, wie er bei andern Besitz als vorhanden zu sehen gewöhnt ist, so handelt es sich weiter nur noch um die Absteckung der Grenze im konkreten Fall, um die facti interpretatio, bei welcher das arbitrium judicis die allgemeinen Merkmale des Begriffs an den Einzelheiten zu prüfen und zu suchen hat. Die praktischen Entscheidungen der röm. Juristen wollen nichts weiteres sein als Urteile rein thatsächlicher Art, welche eine über den einzelnen Fall hinausgehende Bedeutung nicht haben und Justinians Wille, dass die betreffenden Entscheidungen als Gesetze zu behandeln seien, scheitert an der kasuistischen Natur derselben. Es ist rein schematisch, über Besitzerwerb und -Verlust Rechtsregeln aufzustellen oder wenigstens rechtliche Erörterungen darüber zu machen. Darüber schweigt die Jurisprudenz als über einen Gegenstand, der nicht dem Jus angehört, sondern rein dem Gebiet der Erfahrung und gemeinen Wahrnehmung. Es gibt keine bestimmten Erwerbsthatsachen, auch keine Verlustgründe. Die sinnliche Wahrnehmbarkeit eines Zustandes entscheidet alles, wenn dabei auch an Herkömmliches und Gewöhnlichkeit gewisser Anschauungen erinnert werden muss.

Der Begriff des Usus, als usus sine fructu, welches auf Fruchterträge keinerlei Ansprüche von Rechts wegen eröffnet, steht völlig fest. Wenn daneben dem Berechtigten auch Früchte zugesprochen werden, so wird nicht der Begriff des Usus, sondern der konkrete Wille desjenigen interpretirt, der die Servitut bestellt hat. Durch diese facti interpretatio wird nur ausgesprochen, dass die begriffliche Grenze zwischen usus und usus fructus im praktischen Rechtsleben hinter der Willkür der Rechtsgeschäfte zurücktritt, dass der Parteiwille zahllose Varietäten zu schaffen im stande ist, welche sich bald als vermehrter Usus, bald als abgeminderter Ususfruktus darstellen.

Das Wesentliche des Trödelvertrages darf nicht in der aestimatio gefunden werden. Die aestimatio bildet einen Nebenvertrag, welcher zu jeder Sachübergabe hinzutreten und verschiedenartige Bedeutung haben kann. Die Aestimation ist möglicherweise auf nichts weiteres gerichtet als darauf, den Wert der anvertrauten Sache zur Vermeidung späteren Streites festzustellen; diese Aestimation wird im Dotal-R. als aestimatio taxationis gratia bezeichnet. Die Aestimation kann auch die Bedeutung haben, dass dem Gläubiger unter allen Umständen die Aestimationssumme in Aussicht gestellt wird; dann enthält die Aestimation eine Versicherung, es gilt der Satz: aestimatio facit periculum ejus, qui suscepit. Welche Bedeutung der Aestimation zukommt, hängt von der facti interpretatio im einzelnen Fall ab; die Aestimation hat nicht von rechtswegen eine bestimmte Bedeutung. Das Charakteristische des Trödelvertrags liegt in dem vendendum dare. Neben den benannten Realkontrakten gibt es eine Reihe unbenannter Kontrakte, die in den Lehrbüchern keine genügende Berücksichtigung finden. Es wäre indiziert, für die Realkontrakte nicht die üblichen Kunstausdrücke, depositum, commodatum etc. zu verwenden, sondern sie durch Angabe des Zweckes zu beschreiben, und so pignori, precario dare, custodiendum, utendum, inspiciendum, experiendum, vendendum dare zu unterscheiden.

Wenn das Wesen der Strafe auf kriminellem Gebiet in einer coercitio des Bestraften besteht, so wird auch bei einem Strafvertrag das Wesen der Konventionalstrafe darin gesucht werden müssen, dass dem Schuldigen wegen eines bestimmten Verhaltens Leid und Pein zugefügt werden soll. Strafe und Schadensersatz stehen demnach einander in ihren Zielen völlig selbständig gegenüber. Die Parteien können bei einem Strafvertrag eine andere Intention haben, es kann sich hinter dem Wort Konventional-

strafe die Absicht verbergen, das Erfüllungsinteresse festzustellen. Wie weit dies der Fall ist, hat die facti interpretatio im einzelnen Fall festzustellen; der rechtliche Begriff der Konventionalstrafe wird jedoch durch derartige Vorkommnisse nicht alteriert.

Rümelin.

Clark, E. C. Practical Jurisprudence. A comment on Austin. Cambridge, At the University Press. 1883. 400 S.

Practical Jurisprudence hat das Buch zum Gegenstand, und der Verf. versteht darunter die Wirksamkeit von Normen, die Art und Weise, wie sich dieselben im Leben und in ihrer praktischen Anwendung bewährt haben. Von den beiden Teilen, in welche das Buch zerfällt, handelt der erste von dem Begriff und dem Ursprung des R., und der zweite von den Quellen desselben. In der Einleitung wird die Bedeutung und Wichtigkeit des r. R. auch für den engl. Juristen gebührend hervorgehoben und auf die Verdienste hingewiesen, welche die historische Schule sich um die tiefere Erkenntnis desselben erworben hat. Als weitere Entwickelung gilt ihm die analytische Methode der engl. Juristen, welche das R. nicht aus selbstgeschaffenen Prinzipien abstrahieren, sondern den Inhalt des wirklich bestehenden einer genauen Analyse unterwerfen. Bentham und Austin werden bei diesem Anlass nach, wenn auch kritisch, Verdienen gewürdigt, und namentlich dem letzteren nachgerühmt, dass er nicht nur eine Schule von Juristen, sondern möglicherweise auch eine solche von Gesetzgebern begründet habe. An seine Lectures schliessen sich denn auch die Erörterungen des Verf. an. Auf die Hauptsache eintretend, untersucht derselbe, welchen Begriff das Volk im allgemeinen mit dem Ausdruck „Law" oder einem gleichbedeutenden verbunden habe, und behandelt sodann mit umfassender philologischer Gelehrsamkeit diejenigen Bezeichnungen, welcher sich die Römer, Griechen und Germanen für die Begriffe von R. und Gesetz bedient haben, Jus, lex, νόμος, witoth, dom und gelangt am Ende des 5. Kapitels zu dem Schlusse, dass sie ursprünglich weniger die Bedeutung eines Befehles als einer Sitte und Gewohnheit gehabt haben (76). Bei den Deutschen habe sich diese ursprüngliche Bedeutung noch in dem Worte „Recht" erhalten, welches eine moralische Billigung bedeute, und dessen Gegensatz da „Unrecht" sei. Dies wird in den folgenden Kapiteln weiter au geführt, und es gehören dieselben zu den interessantesten d Buches; da sie aber mehr philologischer als juristischer Na sind, so müssen wir der Lockung einer einlässlichen Beri

erstattung widerstehen, und uns mit Wiedergabe der Definition begnügen, welche C. als das Resultat seiner Untersuchungen aufstellt: a rule of conduct obtaining among a class of human beings and sanctioned by human displeasure (130). Diese Begriffsbestimmung sieht von einem Befehle des Staates ab und ist überdies weiter als die von Austin aufgestellte, da sie auch das Verfassungs-R. und das Völker-R. umfasst. Diese Abweichung rechtfertigt C. in längerer und zutreffender Begründung (135—195).

Der II. Teil des Buches führt den Titel „The Form of Law“ und behandelt mit Rücksicht auf den III. Teil von Austins Jurisprudence die Quellen, aus welchen der Bürger seine Belehrung und der Richter die Gründe für seine Entscheidungen schöpft. The authorities generally, which a practitioner or well informed layman would cite for it; dieselben zerfallen in Statute Law, Case Law und Text-book Law. Besonderes Interesse bieten die Erörterungen über die Geschichte, den Charakter, die Bedeutung und die oft angezweifelten Vorzüge des Case Law (214—265), und über das Text-book Law, welchem dasjenige R. entspricht, welches weder auf Gesetz noch auf richterlicher Entscheidung beruht, sondern entweder jus moribus constitutum oder a prudentibus compositum ist. Hieran schliessen sich die Erörterungen über die röm. Prudentes, das prätorische Edikt und seine Vergleichung der röm. aequitas mit der engl. equity, sowie der Rechtsprechung des Prätors mit derjenigen der engl. Kanzleigerichtshöfe. Im letzten Kapitel bespricht C. die Frage der Kodifikation; er hält eine solche für notwendig und wünschenswert, verwirft aber die Ansicht, welche nur eine vollständige Kodifikation anstrebt und jede partielle als vom Uebel ablehnt, weil die erstere zu weitgehend sei, um schon jetzt mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden zu können. Er befürwortet daher die Ausarbeitung eines die ganze Gesetzgebung umfassenden Planes und dessen allmähliche Durchführung. Damit schliesst dieses inhaltreiche und nach allen Seiten anregende Buch über Practical Jurisprudence. König.

II. Rechtsgeschichte.

Conrat, M. Die Epitome Exactis regibus. Mit Anhängen und einer Einleitung. Studien zur Gesch. des röm. R. im M.A. Berlin, Weidmann. 1884. 7 M.

Dass eine neue Ausgabe dieses zuerst 1582, zuletzt 1599 gedruckten und dann bis in den Anfang dieses Jahrhunderts fast verschollenen Werkes — das, obgleich seine Bedeutung innerhalb der mittelalterlichen Litteratur wie sein Einfluss auf die nachmittelalterliche Rechtswissenschaft nicht gering ist, doch „zu den Bestvernachlässigten des ganzen M.A. gehört" — einem Bedürfnis entspricht, dafür liefert nicht nur der Umstand einen Beweis, dass seit Anfang dieses Jahrhunderts hervorragende Juristen (Haubold, Simson, Böcking, Muther) Vorbereitungen zu einer solchen getroffen haben, sondern es ist das auch von Stintzing und Muther ausdrücklich anerkannt worden. C. hat sich dieser Aufgabe mit grosser Sorgfalt unterzogen. Ausser den acht schon bekannten, in der Litteratur erwähnten hat er weitere sechs Handschriften benutzt. Der Text enthält hauptsächlich die Wiedergabe der der Laurent. Bibl. zu Florenz gehörigen, wahrscheinlich aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts stammenden Handschrift (derselben, die auch das von C. sogen. Florentiner Rechtsbuch enthält), während die übrigen Handschriften überwiegend in der Variantensammlung Aufnahme gefunden haben; dieselbe ist mit drei Klassen von Noten versehen: 1) Bezeichnung der Paragraphenziffern derjenigen Stücke des Textes, die sich in den ebenda angegebenen Handschriften nicht finden. 2) Die kritische Note bezüglich der Variantensammlung. 3) Die litterarische Note, Quellen und Parallelstellen enthaltend. Der Herausgeber teilt „dem Plan des Autors entsprechend" (Böcking, Pand. I. §. 24 Nr. 19 nimmt nur 7 Abschn. an) die Schrift in neun Abschnitte, mit neun zum grössten Teil in den Handschriften vertretenen Rubriken. Der Ausgabe sind vier Appendices angefügt: I. der Teil der Ausgaben, der sich daselbst nach VIII. 25 statt des Schlussstückes der Epitome befindet, eine zu den Justinian. Institutionen geschriebene Schrift, II. Stücke der Epitomehandschriften, die sich in der Florent. Handschrift nicht finden, III. Abdruck des mit fremden Zuthaten versehenen Lyoner Excepts der Epitome, IV. Eine alphabetisch geordnete Sammlung juristischer Glossen aus Glossaren vorwiegend des früheren M.A. — Der Ausgabe ist eine umfassende, beinahe zwei Drittel des ganzen Buchs einnehmende Einleitung (353 S.) in elf Abschnitten vorausgeschickt, über deren Inhalt ein ausführliches Verzeichnis (S. *V—*X) orientiert. Aus ihr sei, ausser dem schon erwähnten, folgendes hervorgehoben: Der Verf., über dessen Namen Sicherheit nicht zu gewinnen ist, war ein in grammatischer

Schule aufgewachsener Jurist, dessen Kenntnis des Griechischen noch unterhalb des Niveaus der Glossatorenschriften steht; der Ort der Abfassung ist wahrscheinlich das lombardische Italien, die Zeit wahrscheinlich der Anfang des 12. Jahrh., das Werk gehört einer frühen Periode der bolognesischen Litteratur an, wo Kommentare noch nicht existierten und der Schriftsteller lediglich durch die spärlichen Glossen der ältern Zeit unterstützt wurde (zwischen Irnerius und den quatorr Doctores). Geschöpft hat der Verf. hauptsächlich aus der Justinian. Codification (aus den Dig. nach der litera Bonon), benutzt ist aber auch das nichtjuristische Altertum, obgleich meist zweifelhaft bleibt, ob wirklich aus der alten Quelle oder aus späteren Ueberlieferungen geschöpft ist, sowie wohl auch mittelalterliche lateinische Glossare. Was die Frage über Bestimmung und Charakter der Epitome betrifft — der Autor selbst erklärt, dass er eine kompendiöse Sammlung secundum vocabulorum significationes et actionum proprietates ex libro Codicis et Digestorum für die introducendi beabsichtigt habe —, so ist das Werk, vor allem wegen seiner Unvollständigkeit, ebensowenig tauglich zum Wörterbuch (Muther) wie zum Institutionenlehrbuch (Böcking); der Herausgeber hält eine propädeutische Bestimmung im Verhältnis zu den Rechtsquellen für wahrscheinlich: der Anfänger sollte durch die Lektüre dieses Werkes in die Lage kommen, nicht unvorbereitet dem Studium der Quellen gegenüberzutreten; der grundlegende systematische Gedanke ist, dass der Verf. nach dem Institutionenschema personae, res, actiones gliedern will, aber es findet sich bei der Gliederung eine fehlerhafte Vermengung von juristischen und grammatischen Gesichtspunkten, die auch wieder für sich allein nicht befriedigend sind. — Von allgemeiner Wichtigkeit ist (ausser andern wie z. B. über die mittelalterliche Citirweise S. LXXIV—LXXXI) die Erörterung über die Stellung der Epitome zur mittelalterlichen Litteratur (Abschn. V., VI., VIII. der Einl.) mit eingehender Untersuchung der Frage über die Existenz einer frühmittelalterlichen Litteratur: die Entscheidung fällt gegen die Annahme der Existenz einer Rechtswissenschaft im frühen M.A. aus. Burckhard.

Scialoja, V. Novae digestorum editionis specimen. Senis MDCCCLXXXIII. 26 S.

Eine neue Ausgabe des Corpus Juris oder doch wenigstens der Digesten und des Codex, welche sich die Aufgabe stellte, eine auserlesene Sammlung von Parallelstellen zu bieten, würde

als ein höchst verdienstvolles Unternehmen erscheinen. S. berichtet über das bisher in dieser Richtung Geleistete, bespricht das bei dieser Arbeit zu beobachtende Verfahren und gibt eine Musterbearbeitung des Tit. Dig. de Statu hominum I, 5.

Pescatore.

Ginoulhiac, C. Cours élémentaire d'Histoire générale du droit français, public et privé, depuis les premiers temps jusqu'à la publication du code civil. Paris, Rousseau. 1884. 866 S. 12 fr. 50 ct.

Was der Verf. uns bietet sind Vorlesungen, die er seit dreissig Jahren in Toulouse gehalten und an welchen er während ebensovieler Jahre gefeilt und gebessert hat. Der Plan wurde entworfen nach einem von den Generalinspektoren Laferrière und Giraud gebilligten Programme, und die Art und Weise, wie die cadres ausgefüllt worden sind, gestattet einen Einblick in die Anforderungen, welche in den französischen Rechtsfakultäten an die Vorträge über Rechtsgeschichte gestellt werden. Dem Plane des Werkes gemäss ist es weniger die Geschichte des Privat-R., welche dargestellt wird als vielmehr diejenige der Quellen, der öffentlichen, politischen und gerichtlichen Institutionen und der persönlichen Zustände der Bevölkerung und der einzelnen Klassen derselben. Die Einteilung der Perioden weicht von der üblichen nicht ab und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung; jede bildet in sich ein abgerundetes Ganzes mit ihren Quellen und ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten. Das reiche Material wird mit Sicherheit und Eleganz behandelt und mit den deutschen rechtsgeschichtlichen Arbeiten ist der Verf. wohl vertraut, namentlich mit denjenigen von Savigny, Eichhorn, Schäffner, Warnkönig und Stein, Waiz, Philipps, Walter, Roth, Stobbe, Merkel und Sohm. Zu den Kontroversen nimmt er Stellung, wenn gleich vielleicht nicht immer die richtige. So scheint ihm z. B. bei Behandlung der Standesunterschiede nach der Lex Salica die Erörterung von Poustel de Coulanges in seiner Histoire des inst. politiques de l'ancienne France über die Bezeichnung romanus entgangen zu sein, und auch die neue Ausgabe von Hessels mit den Erklärungen der Malb. Glosse von Kern, scheint ihm nicht rechtzeitig zur Kenntnis gekommen zu sein. Bei Behandlung der Rechtsquellen der verschiedenen Perioden begnügt sich G. nicht mit Angabe der Sammlungen und Ausgaben, sondern teilt ihren Inhalt ausführlich mit, analysiert denselben und macht den Leser mit demselben bekannt, ein Verfahren, welches

Studierenden gegenüber, welchen die Quellen nicht immer zur Hand sind, nur gebilligt werden kann. Die Darstellung der Lehensverfassung gibt ihm Gelegenheit, die Benefizien und Immunitäten zu erörtern, wobei er ebenfalls zu dem Resultate gelangt, dass letztere zuweilen auf einem besonderen Befreiungsakte beruhen; lehrreich ist seine Schilderung der Städte- und Munnizipalverfassungen Frankreichs, und des Einflusses, den die Entwickelung des Städtewesens auf die Zustände der Landbevölkerung ausübte. Von den Rechtsquellen, welche in diese Periode fallen, werden namentlich die Etablissements de Saint Louis und die Assises de Jérusalem sehr eingehend behandelt und analysiert, und bei der Darstellung der absoluten Monarchie, welche aus dem Lehensstaate sich entwickelte, geht ein hübsches Stück des ancien régime an uns vorüber. Die Hauptrechtsquellen dieser Periode sind die coutumes und die Ordonnances; erstere werden offiziell gesammelt und kodifiziert infolge der Ordonnance de Moutil-les-Tours vom April 1453; die letzteren enthalten dagegen das neue R. Die hauptsächlichsten ordonnances seit dem 16. Jahrhundert werden angeführt und analysiert, so der Code Henri III., der Code Michaud, die grossen Ordonanzen Ludwigs XIV., XV. und XVI. Den Abschluss des Abschnittes bildet ein interessanter Exkurs über die Juristen, ihre Schulen und ihre Schriften, namentlich Donellus, Cujacius, Loisel, Dumoulin, Laurière, Domat und Pothier, welche beiden letzteren namentlich einen bedeutenden Einfluss auf die Redaktion und den Inhalt des code civil gehabt haben. In dem letzten Buch schildert G. zuerst den allgemeinen Charakter der Revolution, den Einfluss von Voltaire und Rousseau auf die Behandlung und Umgestaltung des R., und erörtert sodann die Grundsätze, welche in dem code civil zur Anerkennung gebracht worden sind. So sehr wir auch das Verdienst einer Arbeit wie die vorliegende anerkennen, so erregt sie doch den Wunsch, dass auch der Geschichte des Privat-R. wieder einmal eine zusammenfassende Darstellung möchte gewidmet werden. König.

III. Privat- und Handelsrecht.

Dernburg, H. Pandekten, I. Bd. I. Liefg. Berlin. 1884. V u. 112 S. 2 M.

Wie der Germanist Roth seinem bayerischen Zivil-R. ein deutsches Privat-R., so lässt der Pandektist D. seinem preuss.

Privat-R. Pandekten folgen. Das Werk ist auf 2 Bände berechnet: 1. Bd. Allgemeiner Teil und dingliche R., 2. Bd. Obligationen-R., Familien-R., Erb-R. Zunächst liegt nun die 1. Liefg. des 1. Bd. vor, die 6 weiteren Liefg. desselben werden bis zum Ende dieses Jahres erscheinen. Die studierende Jugend zu fördern ist der ausgesprochene Zweck, der Wunsch, es möge der in der Praxis stehende Jurist in dem Buch Anregung und Unterstützung finden. Mehr als neuere Kompendien scheint das vorliegende die geschichtliche Seite berücksichtigen zu wollen, wie auch das Vorwort betont; manches, was sonst nur in den Institutionen vorzukommen pflegt, findet sich hier, wenn auch kurz erwähnt, so §. 20 der Gegensatz von zivilem und prätorischem R., von jus civile, gentium und naturale, §. 24 die Quellen des vorjustin. R.: leges, plebisc., S.Cta., resp. prud., edicta magistratuum, und die verschiedenen Arten der constit. principum. Nach dem Verf. haben die Pandekten ihre alte Aufgabe, das System des geltenden Privat-R. darzustellen, festzuhalten (nur bis zum Erlass des Z.G.B. oder auch ferner?), daher die planmässige Berücksichtigung der Einwirkung des heutigen Reichs-R. auf das System, wenigstens dessen, was für das System von einschneidender Bedeutung ist. Inwiefern das im Vorwort gleichfalls als notwendig hervorgehobene exegetische Moment zu seinem R. kommt, lässt sich aus dieser 1. Liefg. noch nicht ersehen: das in ihr Gebotene geht jedenfalls nicht über das in anderen Lehrbüchern enthaltene hinaus. — Soweit sich aus dem Vorliegenden ein Schluss ziehen lässt, wird die systematische Anordnung im grossen und ganzen von der üblichen nicht viel abweichen. Nach einer Einleitung über die Bestandteile des gemeinen R. und die Litteratur des Pandekten-R. (S. 1—41) wird der gesamte Stoff in 5 Büchern dargestellt werden (s. S. 50), wie bei Arndts, nur dass in dem 1. Buch „Allgemeine Lehren" auch das R. im objektiven Sinne eine Stelle findet. Von diesem 1. Buch liegt der 2. Abschn. „R. im objektiven und subjektiven Sinne" und der Anfang des 2. Abschn. „Das Rechtssubjekt" vor. Der 2. Abschn. zerfällt in 6 Kap. Von diesen behandeln die ersten 4 und das letzte das R. im objekt. Sinne, das 5. das R. im subjekt. Sinne: I. Kap.: Wesen des R., Zizil-R. und prätor. R., jus civ. gent natur., öffentl. und Privat-R., Klassifikation der Privat-R. (Vermögens- u. Fam.-R.); II. Kap.: Entstehung und Ausserkrafttreten der Rechtsnormen; III. Kap.: Arten der Rechtsnormen, nämlich zwingendes und nichtzwingendes R., singuläres R. (von letzteren werden zwei Arten unterschieden: Sonder-R. und historische Anomalien) —

der Gegensatz von jus Strictum und æquum ist nicht erwähnt; IV. Kap.: Interpretation und Fortbildung der Rechtsnormen (hier nennt der Verf. Legalinterpr., was gewöhnl. als authentische bezeichnet wird und umgekehrt); VI. Kap.: Zeitliche und räumliche Anwendungssphären der Rechtsnorm. Zwischen das IV. und VI. Kap. schiebt sich im V. Kap. die Lehre vom subjekt. R. ein mit den Erörterungen über Begriff des R., Anspruch, Rechtsverhältnis und Rechtsinstitut, Ausübung der R., Kollision der R., worauf der 2. Abschn. „das Rechtssubjekt“ folgt. Weshalb diese Spaltung? Systematisch richtiger wäre doch: R. im objekt. Sinn mit den Kap. 1—4 u. 6. (wobei Kap. 3 wohl mit Kap. 1 vereinigt werden könnte) und dann R. im subjekt. Sinn mit dem Inhalt des 5. Kap. und des 2. und der folgenden Abschnitte.

Burckhard.

Jurisprudencia civil española. Madrid, Rivista. 600 S. 15 fr.

Vorliegende Sammlung enthält die Grundsätze, welchen der höchste Gerichtshof seit 1867 gefolgt ist. Bei der Kompliziertheit des gegenwärtigen Rechtszustandes in Spanien ist die Sammlung ein unentbehrlicher Führer für Verwaltungsbeamte, Richter und Anwälte. Carreras y Gonzalez.

Cuzino Rodringuez Marcin. Tratado de legislacion rural 6 fr.

Das landwirtschaftliche R. ist in Spanien nicht kodifiziert. Verf. sucht diese Lücke auszufüllen, indem er alle auf diese Materie bezüglichen Gesetze zusammenstellt, und so das nötige Material für die künftige Kodifikation liefert. Carreras.

Boistel, A. Précis de droit commercial. Cours professé à la faculté de droit de Paris (1872—1879). III ed. Paris, Thorin. 1884. 1173 S.

Das Buch B.'s erfreute sich schon bei seinem ersten Erscheinen einer günstigen Aufnahme in Deutschland, und erscheint gegenwärtig, vielfach verbessert, bereits in dritter Auflage. Im allgemeinen verfolgt es praktische Ziele, denn es soll dem Studenten, welcher sich auf das Examen vorbereitet, ein „exposé complet“ des gesamten Handelsrechtes bieten, ferner dem Juristen und dem Handelsmann ein zuverlässiger Führer und sicherer Ratgeber sein. Diesem Zwecke entspricht dann auch die Anordnung und die Bearbeitung des Stoffes. Die Rechtssprechung wird

genau nachgetragen, die Litteratur sorgfältig benutzt und angeführt und der Leser überhaupt auf reichliche Hilfsmittel verwiesen, wenn er weiterer Belehrung bedarf. Wichtige Kontroversen werden eingehend und unter Anführung der Vertreter abweichender Ansichten, erörtert, weniger wichtige dagegen beiseite gelassen. Auf fremde Gesetzgebungen und Rechtsübungen wird keine Rücksicht genommen, da vorzugsweise das Bedürfnis des französischen Advokaten, Richters u. Handelsmannes befriedigt werden soll. Nach einer kurzen Einleitung geht B. auf die Behandlung seines Stoffes selber ein und folgt dabei im ganzen der Einteilung des code de commerce, mit der auch bei Vorlesungen üblichen Abänderung jedoch, dass das 3. Buch im Anschluss an das erste und vor dem See-R. zu Behandlung kommt. Das erste Buch zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste von den Personen und die zweite von den handelsrechtlichen Verträgen handelt. Abweichend von den übrigen Autoren, namentlich Lyon-Caen u. Renault, Laurin, begnügt sich B. nicht mit einer Aufzählung der einzelnen actes de commerce, sondern stellt in Anschluss an Beslay eine Definition derselben auf, von welcher er jedoch selber zugestehen muss, dass sie nicht auf alle Fälle passt. Nach Erörterung der einzelnen actes de commerce geht er über auf den Begriff des Kaufmannes, seine Gehilfen, die Fähigkeit der Minderjährigen, Interdicierten, mit conseil judiciaire Versehenen und die Handelsfrau. Ausführlich werden die Handelsbücher behandelt, ihre Einrichtung und Führung, und wohl selten wird man in einem Handbuche des Handels-R. eine so erschöpfende Abhandlung über diesen Gegenstand finden. Daran schliesst sich ein kurzer Abriss des ehelichen Güter-R., soweit es sich auf die Handelsfrau bezieht. Ein fernerer Abschnitt ist den sociétes gewidmet, wobei neben de soc. à capital variable auch den soc. en participation eine seh eingehende Darstellung zu teil wird. Die etwas unsichere Juri prudenz war es namentlich, welche B. veranlasste namentli der letzteren eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und darf anerkannt werden, dass durch seine Untersuchungen v fach neues Licht verbreitet worden ist.

Die zweite Abteilung des ersten Buches handelt von handelsrechtlichen Verträgen, nachdem in einer Einleitun ökonomischen Gesetze des Handels und des Verkehres bespr worden sind, wobei sich der Verf. prinzipiell auf die Sei Freihandels stellt. Beim Handelskauf werden die Mer hervorgehoben, welche denselben von dem bürgerlichen

unterscheiden mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 13. Juni 1863 sur les usages commerciaux. Als Besonderheit wird der Kauf à la filière nach den Handelsgebräuchen von Marseille erörtert. Ein fernerer Titel hat das kaufmännische Pfandrecht, die Kommission und den Frachtvertrag zum Gegenstand und namentlich werden bei diesem Anlass die Grundsätze des Gesetze vom 28. Mai 1858 sur la négociation des marchandises déposées dans les magasins généraux und die Wirksamkeit derselben entwickelt und Mitteilung einer Reihe von Formularen, deren man sich für die betreffenden Geschäfte zu bedienen pflegt. Der folgende Titel enthält die Börsen, Wechselagenten, Makler und die Börsenoperationen, namentlieh die opérations à terme. Die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Pariser Wechselagenten; ihr Verhältnis zu der Regierung und zu ihren Klienten bildet den Schluss dieses Abschnittes. Der letzte Teil des ersten Buches enthält das Wechsel-R. (477—579) und es wird derselbe eingeleitet durch eine Abhandlung über die Geldzirkulation, die Banken und ihre Operationen und einer Uebersicht derjenigen der Banque de Paris. Vier Anhänge haben die Inhaberpapiere, den cheque, den comptecourant und die Krediteröffnung zum Gegenstand.

Die drei übrigen Bücher III. II. u. IV. handeln von den Faillites et Banqueroutes (656—853), dem Seehandels-R. (854 bis 1120) und der Handelsgerichtsbarkeit (1121—1144).

Seine Aufgabe sowohl dem Juristen als dem Handelsmanne ein zuverlässiger Führer zu sein und ihm auch als Nachschlagebuch gute Dienste zu leisten, erfüllt das Buch redlich und wie kaum ein anderes. Man glaubt es auch dem Verf. aufs Wort, wenn er versichert, er habe sich viel und oft bei Kaufleuten und Industriellen Rats erholt um einzelne Fragen, an der Hand der gesammelten Erfahrungen, nach allen Seiten fruchtbar behandeln und besprechen zu können; sein Buch und seine Leser haben den Gewinn davon. Ein gutes Materialregister, ein ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis und ein Verzeichnis der Artikel des code de com. mit steter Verweisuug auf den Text, wo sie angeführt und erläutert sind, erhöhen den Nutzen dieses Buches.

König.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Busch und **Vierhaus**, Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. VII, Heft 2, 3 u. 4. (Vgl. S. 243.)

Fast die Hälfte der vorliegenden Hefte nimmt eine Abhandlung Birkmeyers über „Das Offizialverfahren im Zivilprozess“ in Anspruch. B. sucht gemeinschaftliche Grundsätze für diejenigen Prozedurarten aufzustellen, bei denen wegen des beteiligten öffentlichen Interesses und der zu erstrebenden materiellen Wahrheit die Herstellung der Urteilsgrundlagen der Disposition der Parteien entrückt ist: als Fälle dieser Art werden genannt Ehesachen, Entmündigungssachen, Feststellung der Zulässigkeit des Einspruchs, der Rechtsmittel und der Wiederaufnahme, Feststellung der Gerichtszuständigkeit, der Zulässigkeit des Rechtsweges und der Prozessfähigkeit der Parteien, endlich Prüfung der Vollmacht im Parteiprozess. Nach der Analogie des Strafprozesses wird als das Wesentliche der Ausschluss jeder das öffentliche Interesse verletzenden direkten oder indirekten Verfügung der Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens erklärt, dagegen die Untersuchungsform nicht für das Entscheidende erachtet, da auch bei dem in Verhandlungsform sich vollziehenden Offizialverfahren die Mitwirkung der Parteien nur zugelassen ist, um ihr konkurierendes Privatinteresse als Hilfsmittel für die Ermittlung der materiellen Wahrheit zu benutzen. Der Richter hat in allen Offizialprozeduren relevante Thatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen, auch wenn sie von den Parteien nicht geltend gemacht sind. Er hat den wirklichen Sachverhalt nach freier Ueberzeugung festzustellen, ohne durch Beweisregeln, Präsumtionen, Beweislastsätze gebunden zu sein. B. verfolgt die Konsequenzen dieser Grundsätze ins einzelne, weist ihre gesetzliche Anerkennung bei einzelnen Gattungen des Offizialverfahrens nach und folgert daraus ihre Anwendbarkeit auf alle Arten desselben. Er schliesst insbesondere, dass die Zuständigkeitsthatsachen im Falle der Versäumnis von der poena confessi nicht ergriffen werden, wenn es sich um eine prorogierbare Zuständigkeit handelt. — Von den vorliegenden kleineren Aufsätzen ist zu erwähnen: eine Erörterung Fittings über die Bedeutung der Ausdrücke „Antrag“ und „Gesuch“ in der Z.P.O.: Antrag im weitesten Sinne ist jedes an den Richter gestellte Begehren; im engeren Sinne das Begehren einer Entscheidung, welcher eine mündliche Verhandlung vorhergehen muss; wogegen Gesuch die

Bitte um Entscheidungen, welche ohne mündliche Verhandlung ergehen können, bedeutet; im engsten Sinne umfasst Antrag nur den der mündlichen Verhandlung zu unterwerfenden Sachantrag, nicht auch den Prozessantrag (z. B. §. 300, Nr. 3). — Die Mitteilung prozessualer Entscheidungen der Landesgerichte und die Besprechung der Litteraturerscheinungen aus dem Gebiete des Zivilprozesses sind fortgesetzt. Der nun abgeschlossene VII. Band der Zeitschrift hat durch die grössere Mannigfaltigkeit und Auswahl des Mitgeteilten gegen die früheren Bände nicht wenig gewonnen. Sydow.

Schmidt, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (neue Subhastationsordnung) etc., gemeinfasslich dargestellt. Minden i. W., Bruns. 1884. IV u. 82 S.

Der Verf. gibt auf 75 Seiten eine gedrängte, klare und lebendige Darstellung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach dem preuss. Gesetze vom 13. Juli 1883; auf S. 76 ff. ist der Text des Ges., betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerung etc., vom 18. Juli 1883 abgedruckt. Die Schrift „soll dazu dienen, dem Laienpublikum das Verständnis für das neue Verfahren zu ermöglichen“. Sie wird indessen ebenso wie das oben S. 367 angezeigte Buch von Freund auch von dem praktischen Juristen mit Interesse gelesen werden können. Achilles.

Stegemann, V. Die Materialien zum Gesetze vom 13./7. 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen etc. Berlin, Decker. 1883. IV u. 587 S.

Bei aller Verschiedenheit der Ansichten über den Wert der Materialien eines Gesetzes für die Auslegung desselben wird doch jeder, der ein Gesetz von dem Umfange und der Wichtigkeit des neuen preussischen Zwangsvollstreckungsgesetzes richtig verstehen will, das Bedürfnis empfinden, sich mit den Auffassungen derjenigen bekannt zu machen, welche an der Herstellung des Gesetzes gearbeitet haben. Das Bild, welches in diesem Buche von der Entstehung des Gesetzes gegeben wird, ist ein durchweg getreues und vollständiges, indem die Regierungsvorlage (Entw. nebst Begr. u. als Anl. die Subh.-O. v. 15./III. 1869) sowie die Berichte der Landtagskommissionen, die Verhandlungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten etc. zum Ab-

druck gebracht sind. Am Schluss steht das Gesetz selbst, wie es durch die Gesetzsammlung verkündet ist, mit einer jedem einzelnen Paragraphen beigefügten Nachweisung der denselben betreffenden Seiten der Materialien. Ein Anhang enthält in der nämlichen Ordnung und Vollständigkeit die Materialien zu dem Gesetze, betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen etc., vom 18./VII. 1883. Achilles.

Sewards-Schwarz, Der Sheriff und der Vollzug von Gerichtsbefehlen in Amerika. Wien, Selbstverlag. 1884. 63 S.

Der Verf. hat bereits eine grössere Anzahl von Darstellungen über das amerikanische Rechtsleben in den Wiener „Juristischen Blättern" veröffentlicht; die vorliegende Schrift ist ein Separatabdruck dorther (1884, Nr. 2, 4, 5, 7, 11, 12, 14). Es ist nahezu ausgeschlossen, bei der Dürftigkeit der Hilfsmittel eine Kenntnis von dem Gerichtsverfahren der Staaten Nordamerikas zu erlangen; mit besonderer Aufmerksamkeit ist deshalb eine Schrift, wie die vorliegende, aufzunehmen.

Begonnen ist mit einer geschichtlichen Entwickelung der Stellung des High-Sheriff in England, die sich dann mit mannigfachen Aenderungen nach Amerika übertragen hat; es folgt die „Innere Einrichtung des Amtes und Geschäftsumfanges". a. Der Beschlag, attachment, ein provisorisches Sicherstellungsmittel, welches wegen Forderungen, die auf einem Vertrage oder Quasivertrage beruhen gleich bei Anbringung der Klage gegen jeden Beklagten oder doch gegen den Flucht- oder Betrugsverdächtigen, endlich gegen Schiffe bewilligt wird. Die Ausführung geschieht durch Hilfsbeamte, deputies. Schwierig und finanziell wie strafrechtlich gefährlich ist dieselbe dadurch, dass in das Haus des Beklagten gegen dessen Willen nicht eingedrungen, dass an der Person des Beklagten keine Pfändung vorgenommen werden darf, dass das von der Exekution befreite Vermögen belassen werden muss und fremdes Gut nicht angetastet werden darf. Namentlich in letzter Beziehung drohen Schadensersatzansprüche (S. 22). Dargestellt sind die Exemption-laws, d. h. die Gesetze, welche die der Exekution entzogenen Vermögensstücke aufzählen (vgl. Z.P.O. §. 715), darunter vornehmlich das homestead-R., die Freiheit des Wohnhauses bis zum Wert von 1000 Dollars. Eigentümlich ist das Recht des Sheriffs, die ausstehenden Forderungen einzuklagen (S. 27). Durchaus fremd der deutschen Anschauung sind gegen-

über einem mangelnden Konkursrecht die Assignment-laws, etwa Güterabtretungen, bei denen der Schuldner die Vorrechte bestimmen kann (S. 30) und übrigens der Kassierer — assignee — auf freiwillige Uebereinkünfte angewiesen ist. b. Vermögensexekution, execution against property, auf Grund eines Urteils (S. 39), Mobilienexekution, Exekution von Realitäten und Gerechtsame, wobei zu beachten, „dass der Verkauf nicht eigentlich die Veräusserung der Realität, als vielmehr den Verkauf der Ansprüche, welche der Exekut darauf hat, bezweckt, folglich unbeschadet früherer oder stärkerer Rechte vor sich geht“, mit dem Rückeinlösungsrecht — rédemption. Güternambaftmachung auf Grund des Berichts nulla bona, eidliche Vernehmung des Schuldners über sein Vermögen. c. Der Vorführungsbefehl — attachmaint against the person, dessen Hauptbestimmung ist, zu verhindern, dass die Rechtshilfe in ihren verschiedenen Stadien fehlgehe, zumal wenn andere Zwangsmittel unzureichend waren oder voraussichtlich unzureichend wären. d. Der provisorische Arrest — ordre of arrest —. Der Beklagte kann nämlich in zahlreichen Fällen bei Anstrengung der Klage oder im Lauf des Verfahrens provisorisch verhaftet oder zur Sicherheitsleistung, bait, angehalten werden. e. Personalexekution, execution against the body, mit seinen Gefängnisfreiheiten — liberties of the gail —, namentlich der Freiheit in einem bestimmten Bezirk. Keyssner.

V. Strafrechtswissenschaft.

Dugend, P. Der Geschäftskreis und die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft. Berlin, Müller. 1884. 144 S. 2 M.

Das vorliegende Werkchen ist nach dem Vorworte in erster Linie für die der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten überwiesenen Referendarien bestimmt und beschränkt sich daher auch auf die bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte vorkommenden Geschäfte. Die Darstellung schliesst sich im wesentlichen an die Folge der Strafprozessordnung an, dabei in reichem Masse die in Regulativen, Verordnungen, Reskripten und Verfügungen zerstreuten einschlägigen Bestimmungen benutzend. Nachdem die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiete der Strafrechtspflege dargestellt worden, wobei uns

nur das Kapitel über die Rechtsmittel S. 50—52 etwas dürftig erscheint, wird auch ihre Thätigkeit auf den übrigen Gebieten, insbesondere in Verwaltungsangelegenheiten geschildert. Im Anhang I ist sodann die Bureauverwaltung behandelt, im Anhang II werden die Formen des Verkehrs an einzelnen Beispielen anschaulich gemacht. Die ganze Darstellung ist überaus klar und fasslich und erachten wir das kleine fleissige Buch als einen praktischen Leitfaden für die Beamten der Staatsanwaltschaft überhaupt, nicht bloss für die derselben überwiesenen Referendarien. C. Fuchs (Jena).

Collection des principaux codes étrangers. Code de Procédure pénale allemand, traduit et annoté par Fernand Daguin, Sécrétaire général de la société de législation comparée. Paris 1884. CXXIV. 404.

Dem code pénale des Pays-Bas von Wintgens folgt soeben die Str.Pr.O. des Deutschen Reiches vom 1. Febr. 1877 in gleich schöner Ausstattung, welche die früheren Bände dieser trefflichen Sammlung auszeichnet. Die Uebersetzung wurde von Herrn F. Daguin, dem Generalsekretär der Gesellschaft, besorgt unter Beihilfe des Generaladvokaten Ed. Bertrand, Mitübersetzer des österr. Strafprozesses. Soweit es möglich ist, aus einer grösseren Anzahl von Vergleichungen einzelner Stellen einen Schluss zu ziehen auf den Wert des Ganzen, so reiht sich diese neue Uebersetzung würdig derjenigen des deutschen H.G.B. an. An Schärfe und Präzision des Ausdruckes lässt sie nichts zu wünschen übrig. Eingeführt wird dieselbe durch eine 116 Seiten starke Einleitung, welche in vier Abteilungen zerfällt, von denen die erste, welche sich der Mitwirkung Esmeins erfreute, der Geschichte des deutschen Strafprozesses von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, die zweite den Vorbereitungsarbeiten des Gesetzbuches, die dritte der Gerichtsorganisation und die vierte einer Betrachtung und Beurteilung der leitenden Grundsätze desselben gewidmet ist. Eine Vergleichung des französischen Gesetzbuches mit dem deutschen schlägt zu Gunsten des letzteren aus, es zeichne sich dasselbe aus „par une methode plus scientifique et par un ordre plus logique dans la disposition de ses differentes parties. Les tendances sont aussi beaucoup plus libérales. Il a su concilier dans une juste mesure, les intérets de la défense avec les légitimes nécessités de la poursuite et de la répression. Si par certains côtés, il peut prêter à la critique, il n'en constitue pas moins une oeuvre remarquable, qui mérite d'être

sérieusement étudiée dans les pays qui se préoccupent de reformer leur procédure criminelle". Beigegeben ist der Einleitung ein Verzeichnis der benutzten, namentlich deutschen Werke und eine Liste von oft vorkommenden, technischen deutschen Ausdrücken mit gegenüberstehender französischer Uebersetzung. Der Uebersetzung des Textes sind zahlreiche kritische und erläuternde Anmerkungen beigefügt, wobei die deutsche Litteratur und Rechtssprechung in gewissenhaftester Weise herbeigezogen worden sind. Es ist in französischen Werken, auch vorzüglicher Schriftsteller, oft sehr störend, dass deutsche Namen und Worte in bedenklicher Weise misshandelt, verschrieben und entstellt sind, und es darf bei dem vorliegenden Werke als ein Zeichen besonderer Sorgfalt hervorgehoben werden, dass solche Fehler vollständig vermieden worden sind.

Dem Buche sind verschiedene Anhänge beigegeben, welche auszugsweise die Gesetze enthalten, welche zur Ergänzung des Strafprozesses dienen, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, für Rechtsanwälte; ferner die Gesetze, welche für Elsass-Lothringen erlassen worden sind, die preuss. Uebergangsbestimmungen, sowie die Angabe der Einführungsgesetze und Vollziehungsverordnungen der einzelnen Staaten des Deutschen Reiches. Den Schluss bildet ein sehr reichhaltiges Register. — In der Presse befinden sich die Uebersetzungen der deutschen Gerichtsorganisation, der Verfassungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Gerichtsorganisation des russischen Reiches, und eine lange Liste anderer auswärtiger Gesetzgebungen befindet sich in Vorbereitung, namentlich die Handelsgesetzbücher von Oesterreich, Ungarn und Italien, die Zivilgesetzbücher von Portugal und Argentinien, eine Sammlung von Gesetzen betreffend das litterarische, künstlerische und industrielle Eigentum u. a. m. König.

Groizard, A. El código penal de 1870. Erscheint in Lfgn. à 2 ½ fr. Lfg. 1—15.

Viada y Vila seca, S. Código penal reformado de 1870. 500 S. 7 ½ fr.

Azauria, M. La ley penal, estudios praticos. 460 S. 7 ½ fr.

G. gibt einen ausführlichen auf die Grundprinzipien zurückgehenden Kommentar. — V. vergleicht eingehend jeden Artikel mit den entsprechenden der fremden Gesetzbücher und gibt eine

Interpretation, welche sich vorzüglich auf die Entscheidungen des spanischen Kassationshofes oder, wo solche fehlen, auf die ausländischer Gerichtshöfe stützt. — Das dritte Werk ist von hervorragender Bedeutung: wir finden hier eine Auslegung, welche sich auf die Praxis gründet und den Sinn der einzelnen Paragraphen aus dem ganzen System heraus zu entwickeln strebt. Aber Verf. beschränkt sich nicht auf die Auslegung des geltenden Str.G.B., obwohl dies sein Hauptwerk: er zieht die Bestimmungen aller älteren spanischen Gesetze und der bedeutendsten fremden Gesetzgebungen zum Vergleiche herbei. Vollste Beachtung verdienen die Erörterungen über den Strafvollzug und die Todesstrafe, wie die Schlussabhandlung über die Reformen des Strafvollzuges in Spanien in den letzten Jahren.

Carreras y Gonzalez.

VI. Kirchenrecht.

Mayer, E. Die Kirchenhoheits-R. des Königs von Bayern. Von der jurist. Fakultät der Univ. München gekrönte Preisschrift. München, Rieger. 1884. IX u. 304 S. 7 M.

Reinhard, A. Die Kirchenhoheits-R. des Königs von Bayern. Von der jurist. Fakultät der Univ. München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. München, Ackermann. 1884. VI u. 282 S. 5 M.

Zwei erfreuliche Zeugnisse tüchtigen wissenschaftlichen Strebens.

Beide Bücher zerfallen in zwei Teile, von denen der erste die geschichtliche Entwickelung, der zweite das geltende R. darstellt. Um so interessanter ist die Verschiedenartigkeit der Ausführung.

Die geschichtliche Darstellung R.s ist sowohl zeitlich als örtlich die umfassendere. R. beginnt seine Einleitungserörterungen bereits mit der fränkischen Zeit und berücksichtigt in den drei Hauptabschnitten („die Entwickelung in der Periode der Reformation“ — „der Einfluss der Aufklärung“ — „die Bildung des neuesten R.“) nicht nur Altbayern, sondern auch die übrigen im heutigen Königreiche Bayern vereinigten Gebiete. Wesentlich neue Resultate und Gesichtspunkte bringt er freilich nicht; wohl aber eine eingehende, geschickte, nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten übersichtlich geordnete Zusammenstellung auf Grundlage der bisherigen Hauptarbeiten auf dem fraglichen Gebiete.

Dagegen beschränkt sich M. in seinem geschichtlichen Teile nicht nur nach Zeit und Land auf die von den Wittelsbachern geübten Kirchenhoheits-R., sondern verfährt auch innerhalb des so begrenzten Bereichs ziemlich ungleichmässig; namentlich tragen die beiden ersten Abschnitte (Einleitung und die Zeit vor der Reformation) einen etwas aphoristischen Charakter. Andererseits zeigen sich bei ihm beachtenswerte Ansätze selbständiger Forschung; so bei der Erörterung über den Zusammenhang zwischen der Zurückdrängung der Archidiakonen und der Erweiterung der weltlichen Gerichtsbarkeit, zwischen dem älteren Regalien-R. und dem R. der Possessgebung; so insbesondere in dem längeren dritten Abschnitt über das „landesherrliche Kirchenregiment"; ferner in den Ausführungen über den Strafcharakter der Temporaliensperre und Entstehung des recursus ab abusu (im vierten Abschnitte „die Zeit des Territorialismus und Collegialismus").

Im zweiten Teile behandeln beide Bücher zuvörderst (Abschnitt 1) die Quellen des geltenden Kirchen-R. (insbesondere das Verhältnis der Verfassungsurkunde zu der Beilage 2 nebst Anhängen, sowie zu den älteren Rechtsquellen) und die leitenden Gedanken desselben. In letzterer Beziehung knüpft R. an das allg. preuss. Land-R. als Grundlage der bayerischen Religionsedikte von 1809 und 1818 an, und damit überhaupt an die seit dem vorigen Jahrh. zur weitesten Verbreitung gelangten Doctrin von der Kirchenhoheit, während M. die Theorie vom Herrscher des Staats als alleiniger Quelle alles R., auch des gesamten Kirchen-R., wie sie neuerdings von Seydel, Thudichum u. A. vertreten wird, zum Ausgangspunkte nimmt. Dem entspricht die durchaus verschiedene weitere Einteilung des zweiten Teils. R. hält sich an die hergebrachte Dreiteilung der Kirchenhoheits-R.: I) „Reformations-R."; II) R. auf Sicherung, oder jus cavendi", wobei er allgemeine Sicherung durch das Placet und speziell 1) gegenüber der geistlichen Amtsführung, sowohl hinsichtlich der Subjekte, als der Objekte derselben, 2) hinsichtlich des äusseren Kultus, 3) gegenüber besonderen kirchlichen Instituten, namentlich gegenüber den mancherlei geistlichen Anstalten und den Klöstern, 4) gegenüber der geistlichen Disziplinargewalt unterscheidet; endlich III) „Advokatie-R." (Obsorgen für die Erhaltung der kirchlichen Einigkeit und Ordnung und Obsorge für die Erhaltung des kirchlichen Vermögens). Er widmet diesen drei R. in der angedeuteten Ordnung den zweiten bis vierten Abschnitt, und schliesst mit einem fünften über „die Geltendmachung

und den Schutz der Kirchenhoheits-R." durch gewisse Rechtsmittel (insbesondere den recursus ab abusu) und Zwangsmittel (Temporaliensperre, Kriminal- und Disziplinarstrafen, administrative Massregeln). Dagegen folgt M. dem Systeme des Kirchen-R. selbst, wie sich solches von seinem Standpunkte aus darstellt, und behandelt demgemäss: im zweiten Abschnitt die Aufnahme der Kirchengesellschaften; im dritten Abschnitte „die Verfassung der Kirchengesellschaften nach Staats-R. (1. Kirchenangehörigkeit, 2. die Kirchengewalt und ihre Träger, dabei unter dem Titel „Funktionen der Kirchengewalt" Placet und recursus ab abusu); im vierten Abschnitt die „kirchliche Verwaltung" (1. die eigentliche Kirchenverwaltung; 2. das religiöse Moment in der Staatsverwaltung); endlich im fünften Abschnitte „das kirchliche Finanz-R." Ein Anhang bringt einen Abdruck der Hauptquellen des bayerischen Kirchenstaats-R.

Bierling.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Rose, O. Der Adel Deutschlands und seine Stellung im Deutschen Reich und in dessen Einzelstaaten. Berlin, Müller. 1883. VIII u. 167 S. 3 M.

Eine Zusammenstellung des geltenden deutschen Adels-R. und einiger damit zusammenhängenden Institutionen, welche praktischen Zwecken dienen und „für jeden Gebildeten" verständlich sein soll. Als Einleitung dient eine aus den gangbarsten Lehrbüchern der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte nicht ohne einzelne Irrtümer kompilierte Uebersicht über die historische Entstehung und Entwickelung des Adels. Darauf wird das gegenwärtige R. des hohen und des niederen Adels, soweit es aus der vom Verf. benützten Litteratur und den fleissig herangezogenen neueren Gesetzen erhellt, gesondert dargestellt. Als Beilagen werden die deutschen Hofrangordnungen von eilf Staaten und das Verzeichnis der Erbämter im Königreich Preussen abgedruckt. Wer sich über diese Dinge zu orientieren wünscht, wird in dem Buche ein sonst nicht leicht zugängliches Material vereinigt finden.

Gierke.

Stein, L. v. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Bildungswesen. Zweiter Teil. Das Bildungswesen

des M.A. Scholastik, Universitäten, Humanismus. 2. Aufl. Stuttgart. 1883. XVII u. 541 S. 7 M.

Der Verf. hat sich zur Aufgabe gestellt, „das Zurückführen der Thatsachen und ihrer scheinbaren Verwirrung auf die elementaren Kräfte des geistigen Lebens.“ Als diese wirkenden Urkräfte erscheinen ihm „die beiden grossen Kategorien des Glaubens und des Wissens.“ Der Orient ist „das Land und die Zeit der Herrschaft des unmittelbaren Glaubens über die ganze geistige Welt, sein Bildungswesen deshalb durch den Mangel jedes nicht religiösen Unterrichts charakterisirt.“ „Die Zeit der alten Welt (der Griechen und Römer) ist die wissensvolle aber glaubenslose Zeit, welche deshalb dahin gelangt, alle Bildung in Form und Ziel der subjektiven Willkür des Einzelnen zu überlassen.“ „Aus der Verschmelzung beider historischen Gestaltungen im Christentum geht dann der erste Kampf zwischen jenen elementaren Kräften in der Geschichte der orientalischen Kirche hervor; die Bildung im Glauben bricht und unterwirft die Bildung im Wissen, bis zu dem Punkte, wo auf diesen Sieg des ersteren der Stillstand des zweiten folgt.“ Dann „folgt die germanische Welt. Ihr erstes Jahrtausend bildet den Inhalt des vorliegenden Bandes.“

Der Charakter dieses Jahrtausends (6. bis 16. Jahrh.) wird in der Vorrede (S. VIII f.) im wesentlichen also gekennzeichnet: „Diese ganze Zeit enthielt die erste gewaltige Arbeit der Weltgeschichte, welche die innerste Kraft der freien, sich selbst verantwortlichen Persönlichkeit, die uns die alte Welt in ihrer allein herrschenden Macht zeigt, mit der tiefen Innerlichkeit des Glaubens, durch welche der Orient so gross war, verbinden und zur Harmonie bringen will.“ „Keines von beiden Elementen vermag oder wagt es, das andere einfach aus der Geisteswelt hinauszustossen, keines vermag oder wagt es, sich dem andern einfach hinzugeben; so entspringt der Kampf, der dies Jahrtausend bezeichnet, geführt mit allen Kräften, welche Macht, Recht und menschliches Interesse verleihen können, und wird in tausend Formen, auch im Bildungswesen dieser Zeit die Menschen und Dinge beherrschend, ein andres in jedem Volke, getragen durch Abstammung, Tradition, Sprache und vor allem durch die tiefe innerliche Teilnahme aller Zeitgenossen. Dieser Kampf der beiden Elemente ist darum wieder stets derselbe für alle Völker; er erzeugt das europäische Leben als die gemeinsame Grundlage des individuellen Völkerlebens.“ „Zwar stehen beide Elemente in den ersten Jahrhunderten noch naiv und

harmlos nebeneinander, aber schon die zweiten fünf Jahrhunderte zeigen uns dieselben deutlich genug, nicht blos in allen andern Dingen, sondern vor allem auch im Bildungswesen. Sie bringen allmählich die Loslösung der freien, selbst bestimmten Persönlichkeit in ihrer innersten geistigen Welt von der objektiven Glaubensform der Kirche und ihrer Herrschaft über Denken und Wissenschaft.“ Und Hand in Hand damit geht die Herausbildung des Bewusstseins, „dass es eines neuen Faktors bedarf, um wenn auch nicht den letzten, so doch den äusseren Frieden zu geben.“ „Dieser neue Faktor ist die Idee des arbeitenden Staates. Ihr gehört von da an die kommende Zeit.“

Die erste der vorerwähnten zwei grossen Epochen des M.A. wird vom Verf. als „die des rein christlichen Bildungswesens“ bezeichnet (S. 18). In dem Bilde, das er von derselben entwirft, (S. 23—80) — allerdings teilweise in fast unbegreiflich subjektiver Auffassung — nimmt die allgemeine Charakteristik des Geisteslebens den grösseren Raum ein. Nur die zwei Schlusskapitel beschäftigen sich spezieller mit der Darstellung des karolingischen Schulwesens, mit den Kathedralschulen und Klosterschulen als den „Anfängen eines Volksschulwesens mit Schulzwang und der Gymnasien.“

Innerhalb der zweiten Epoche (S. 81 ff.) der „ständischen Zeit“, in welcher „die Staatenbildung noch so unvollständig ist, dass die Staatsgewalt gegenüber Bildung und Bildungswesen fast ganz machtlos bleibt“, in welcher „die Bildung an sich der arbeitende Geist der gesammten germanischen Welt, das Bildungswesen dagegen der Ausdruck der gleichartigen germanischen Rechtsordnung, „resp. überhaupt der europäischen Gesellschaftsordnung“ „in ihrer Verwirklichung an der Bildung und ihrem, durch sie selbst geschaffenen (körperschaftlichen) Organismus“ ist, unterscheidet der Verf. wiederum mehrere Perioden der Entwickelung. Die erste derselben ist „die, in welcher sich die beiden Faktoren ausbilden, die in der zweiten auf den Kampfplatz treten:“ das studium generale, d. h. die auf Grundlage der Latinität entwickelte europäische Bildung und die Kirche als der „grosse choregische Verwaltungsorganismus des Christentums.“ Die zweite, die Periode des Kampfes selbst, begreift zunächst „die Zeit der scholastischen Philosophie, in der die gesammte europäische Bildung noch auf der zur reinen Dialektik gewordenen Frage nach Glauben und Wissen beruht (S. 117—195)“; sodann „die Entstehung der Fach- und Berufswissenschaften, indem auch der Glaube als Theologie zur Wissenschaft wird, und sich aus

den Fakultäten die Universitäten bilden (S. 195—300).“ Mit dem Schlusse dieser Periode „stehen wir vor der Zeit, in der sich schon ziemlich bestimmt innerhalb der, noch immer durch die klassischen Vorbilder beherrschten europäischen Bildung die Kulturvölker Europas zu entwickeln anfangen“ (Ausführungen über die Elemente der nationalen Bildung, der Volkspoesie, Beginn der ständischen Berufsbildung und den Hof im Bildungswesen, S. 300—367).

Die dritte Epoche endlich ist „die Zeit, in der das Ungenügende des mittelalterlichen Bildungswesens dem europäischen Leben zum Bewusstsein kommt. Da kehrt dann der europäische Geist wieder zu dem Ursprung seiner Entwickelung, zu den Klassikern für sein Wissen und zu der Bibel für seinen Glauben zurück. Von beiden aus wird das grosse Resultat der Arbeit des M.A., das Festhalten an der Autorität, erschüttert. So ist diese dritte Epoche zugleich das Ende des M.A. und der Anfang der neuen Zeit, und daher wie aller Uebergang ziemlich gestaltlos; will man ihr Wesen aber in einem Worte zusammenfassen, so wird man sagen müssen, dass die europäische Bildung jetzt zum Humanismus wird, und ohne es selbst zu wissen, sich damit einerseits die autoritätslose Freiheit des Individuums wiedergibt, andererseits aber sich vorbereitet, aus einer europäischen zu einer Weltbildung zu werden, deren Charakter es ist und bleibt, alle überhaupt menschliche höhere Bildung auf Grundlage des Verständnisses der alten Welt in ihrer neuen Gestaltung zur Geltung zu bringen.“ Demgemäss schildert der Verf. S. 388 ff. den Humanismus im Erziehungswesen, in der Wissenschaft, in der Kunst und schliesst mit der Entwickelung der Grundlagen des neuen öffentlichen Bildungswesens (S. 485 ff.), speziell des deutschen Universitätswesens (S. 493—520) und des neuen (lateinischen und Volks-) Schulwesens (S. 521—541).

Bierling.

Bismarck, B. v. Leitfaden durch das preuss. Zuständigkeitsgesetz vom 1./VIII. 1883. VIII. u. 140 S. Berlin, Müller. 1884. 3 M.

Das preussische Zuständigkeitsgesetz befolgt bekanntlich die Enumerationsmethode. Nirgends sind in demselben die leitenden Grundsätze hervorgehoben, nach denen die Grenze zwischen verwaltender und verwaltungsrichterlicher Thätigkeit gezogen ist. So entsteht eine Hilfslitteratur, wie die Zuständigkeitstabellen im Brauchitsch (C.Bl. I, 36) und die Uebersicht von Stengels.

Verf. vorliegender Schrift macht (wie er im Vorworte sagt) den „Versuch, die Bestimmungen unseres Zuständigkeitsgesetzes in etwas wie ein System zu bringen.“ Er zeigt, dass der Gesetzgeber nicht ohne Grundsätze verfahren und sucht die letzteren zu enthüllen. Somit ist sein Werk wesentlich für die Praxis bestimmt. Eine knappe und scharfe Einleitung erläutert Grundbegriffe, insbesondere den der Verwaltungsjustiz. Sodann wird es unternommen unter Scheidung in zwei Abschnitte (Beschluss- und Streitsachen), und mehrere Unterabteilungen einen Führer durch das Gewirr der gesetzlichen Bestimmungen zu geben und in angemessener Kürze die sachlichen Gründe für die Zuweisung der verschiedenen Angelegenheiten an die entsprechenden Instanzen zu erforschen. Kirchenheim.

Schenkel, K., Dr. Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. Systematisch dargestellt und ausführlich erläutert unter besonderer Berücksichtigung des Grossherzogtums Baden. Tauberbischofsheim. J. Lang. 1884. VIII. u. 652 S. 8 M.

Der Herausgeber, Referent für die Gewerbesachen im badischen Ministerium und bekanntlich litterarisch vielseitig thätig, bietet im Haupt- (II.) Teile seines Werkes (S. 49—377) den Text der Gew.-Ordg. in der Fassung vom 1. Juli 1883 mit einem umfassenden Erläuterungsapparate, welcher u. a. die übrigen hervorragenden Kommentare vergleichend berücksichtigt und allenthalben die bad. Normengebung und Präjudizienlitteratur nachträgt. Auch hier wieder zeigt sich, wie reiches Erläuterungsmaterial aus ganz Deutschland auf dem Gebiete des Gew.-R. bereits gewonnen ist. Dem Kommentar geht eine historische, systematische Einleitung (48. S.) voraus, aus welcher besonders die Abschnitte über die genehmigungspflichtigen Betriebe und über die Behördenzuständigkeit sich herausheben. Die zweite Hälfte des Buches nehmen die Textdrucke der (bad. und Reichs-) Vollzugsbestimmungen zur Gew.-Ordg., sowie einer Anzahl beim Gewerbebetriebe sonst einschlagenden Normen des öffentlichen R. ein. Leuthold.

Labus. Das preussische Stempelgesetz vom 7. März 1822. Erläutert durch hierzu ergangene Deklarationen, landesherrliche und ministerielle Erlasse, sowie durch Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe; mit einem Anhange, enthaltend das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von

gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Zweite, vervollständigte und berichtigte Auflage. Breslau, Kern. 1884. IV u. 156 S. 3 M.

Der Titel des Buches ergibt, was dasselbe dem Leser bietet. Der Kommentar schliesst sich an die wörtlich abgedruckten Paragraphen des Stempelgesetzes und die Positionen des Tarifes an. Er ist einfach und klar geschrieben und vermöge geschickter Sichtung des schwer zu übersehenden Materials, welches auf dem Gebiete der Stempelgesetzgebung sich angehäuft hat, wohl geeignet, dem Praktiker die richtigen Wege durch dieses Labyrinth zu weisen. Tabellen für die Berechnung der Erbschaftssteuer sowie ein chronologisches und ein Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Buches. Achilles.

VIII. Internationales Recht.

Perels, F. Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche. Berlin. Mittler. 1884. 510 S. 8 M.

Im Anschlusse an sein internationales öffentliches See-R. (C.Bl. I. Bd. S. 312) und mit Zugrundelegung desselben gibt Verf. im vorliegenden Werke die einheitliche methodische Darstellung dieser Materie auf Grund des Gesetzesmaterials des Deutschen Reiches. Der Zweck, der ihm hierbei zum Zielpunkte dient, ist, den Zusammenhang der einzelnen Teile des Rechtsstoffes klarzulegen und hierdurch die Anwendung der einschlägigen Gesetze und anderweiten Rechtsnormen für die Interessenten des Schiffahrtsverkehrs sowohl, wie für die administrative Behandlung von Seeschiffahrtsangelegenheiten und für die Rechtsprechung auf diesem Gebiete zu erleichtern. — Die Systematik, in welcher P. den Gegenstand des öffentlichen See-R. erschöpfend darstellt, behandelt in einer kurzen Einleitung die allgemeinen Lehren und die Quellen, im ersten Abschnitt die auf den Bau, die Nationalität, Benennung und Bezeichnung der Seeschiffe bezüglichen Vorschriften, im zweiten die Rechtsverhältnisse des seemännischen Personals. Verf. hat dabei überall einschlägiges Judikatenmaterial zur Erklärung und Erläuterung beigebracht und Hinweise auf das Privatsee-R. an geeigneten Punkten nicht

vermieden. Die drei weiteren Abschnitte geben eine eingehende Darstellung der Rechtsverhältnisse im Seeverkehr, die Normen des Strassen-R. auf See, über Strand-R., Bergung und Hilfeleistung in Seenot, und über die Untersuchung von Seeunfällen. Der sechste Abschnitt: Internationale Vereinbarungen über Verhältnisse des Seewesens entspricht nur unvollkommen nach systematischer Hinsicht seinem umfassenden Titel wohl in der Erwägung, dass das internationale Material in dem erwähnten früheren Handbuche des Verf. gründliche Erörterung gefunden hat. Zwanzig Beilagen geben dem Werke einen praktischen Abschluss, sie ersparen das Zurückgreifen auf fachliche Quellenwerke und illustrieren stellenweise die theoretische Darstellung durch Aufzeigung der entsprechenden Institutionen des wirklichen Seeverkehrs. Stoerk.

Bourdon-Viane et Magron. Manuel de droit international privé. Paris, Bourdon-Viane. 1883. 396 S. 6 fr.

Das Buch hat zwei Repententen zu Verf. und soll dazu dienen den Studierenden des dritten Jahres, den für das Lizentiaten-Examen vorgeschriebenen Stoff, soweit es das internationale Privat-R. anbelangt, mundgerecht zu machen. Alle Fragen, welche bei einem solchen Examen gestellt zu werden pflegen, werden hier berücksichtigt und beantwortet. Man kann sich daher aus diesem „Manuel" ein Urteil bilden, über die ganz achtenswerte Summe des Wissens, welche ein Examinant verarbeiten und sich zu eigen machen muss, um den gewünschten Grad eines licencié en droit zu erlangen. Weiteren Kreisen von Fachgelehrten bietet dasselbe ein besonderes Interesse deshalb, weil überall Bezug genommen wird auf die Lehren, welche die Professoren Lainé und Renault in ihren Vorlesungen vorzutragen und zu entwickeln pflegen. König.

IX. Hilfswissenschaften.

John, V. Geschichte der Statistik. I. Teil. Vom Ursprung der St. bis auf Quételet (1835). Stuttgart, Enke. 1884. XV. 376 S. 10 M.

Dem Fachmanne ist bekannt, dass eine eingehende Geschichte der Statistik fehlt. Er weiss auch, dass die Schwierigkeit einer

solchen zum Teil in der doppelten Bedeutung liegt, in welcher das Wort „Statistik“ gebraucht wird. Der Laie denkt bei „Statistik“ (abgesehen von denjenigen, die darunter nur eine Methode verstehen) an eine demographische Wissenschaft, einen in Zahlen gelieferten Beitrag der Volksbeschreibung; der Gelehrte an eine Messungsdisziplin im Dienste der Gesellschaftswissenschaft, welche den ursächlichen Zusammenhang massenhaft beobachteter Erscheinungen aufsucht.

Das wesentlichste Verdienst vorliegenden Werkes ist die scharfe Auseinanderhaltung des gesonderten Entwicklungsganges dieser beiden Wissenschaften. Ein I. Abschnitt gibt die Geschichte der deutschen Universitätsstatistik. Auf ihre Anfänge im Altertum, bei Chinesen und Israeliten, wird hingewiesen, insbesondere aber werden die Sammelwerke des 16. und 17. Jahrhunderts geschildert. Immer war „Statistik“ Staatskunde, eine Wissenschaft zur „Unterweisung junger Herrschaften“, Einheitsprinzip derselben nur der Staat: so fasste sie Seckendorff in seinem „Fürstenstaate“ 1656, so Conring, dem bald viele nacheiferten. Die Entwickelung dieses Zweiges vom ersten collegium politico-statisticum in Jena am Ende des 17. Jahrhunderts bis auf Achenwoll oder Schlözer wird vorgeführt und gezeigt, wie diese Richtung sich mit dem Erscheinen der Werke Quételets ausgelebt hat.

Was die wissenschaftliche Welt heute allein Statistik nennt, hat einen anderen Ausgangspunkt — übrigens wird es den Gelehrten nicht gelingen, die Bedeutung des Wortes „Statistik“ im alltäglichen Sinne zu ändern; das Publikum denkt dabei immer und immer an zahlenmässige „Nachrichten“, mögen dieselben nun Eisenbahnunfälle oder Häringsfang, Nähnadelfabrikation oder Bibelverbreitung betreffen (Rümelin 1863) — J. gibt im 2. Abschnitte eine Entwickelung der Statistik „heutigen Sinnes“. Er zeigt, wie deren Mutter, die politische Arithmetik, die Tochter der Experimentalwissenschaft sei. Die letztere knüpft an Baco an. Die Hauptversuche dieser Richtung werden uns charakterisiert, Graunt, dann besonders Halleys Breslauer Sterbetafeln und die berühmte „göttliche Ordnung“ von Süssmilch. Malthus wird sehr eingehend behandelt und endlich gezeigt, wie die Grenzscheide für die moderne Wissenschaft das Werk Quételets sur l'homme bildet. Jetzt ist, wie bekannt, die Aufgabe der Statistik der empirische Nachweis von Regelmässigkeiten und Kausalzusammenhängen der sozialen Erscheinungen.

Der 2. Teil wird die letzte Periode der Statistik älteren

Sinnes, die übrigens als Grundlage und Vorstufe der modernen Statistik stets bestehen bleiben wird, schildern und vor allem zunächst die Entwicklung der amtlichen Statistik, sodann die der inneren Zweige, insbesondere Bevölkerungs- und Moralstatistik darbieten. Kirchenheim.

B. Zeitschriftenüberschau.

Nouvelle Revue historique. VIII. 3. Gérardin, solidarité. Prou, l. coutumes de Lorris. Buche, l'ancienne coutume de Paris. Aubert, la date du stilus Parlamenti de Guillaume du Breuil. Ferron, l. circonscription des communes par la constituante de 1789.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen R. (Gruchot.) VIII. 4. u. 5. Brünneck, Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Pfandbriefsysteme nach preuss. R. Liebe, d. abstrakte obligatorische Vertrag im modernen R. Aschrott, d. Mahnverfahren in seiner Wirkung auf die Unterbrechung der Verjährung nach gemeinem u. preussischem R. Petersen, was versteht die Ziv.-Proz.-Ordg. unter „Klagegrund“ und „Grund des erhobenen Anspruchs“? Heidenfeld, steht im Falle des §. 184 Nr. 1 Ges. v. 13./VII. 1883 den Realberechtigten ein Widerspruchs-R. gegen die Kaufbedingung der Baarzahlung zu? Meyer, inwieweit ist, wenn ein Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung angesetzt ist, das im früheren Termine Verhandelte bezw. Festgestellte zu berücksichtigen und in den Thatbestand des Urteils aufzunehmen? Barkhausen, hat das Berufungsgericht bei Erlass eines bedingten Endurteils das angefochtene unbedingte Urteil der ersten Instanz unbedingt aufzuheben? Brettner, kann dem Anfechtungsbeklagten über die fraudulose Absicht d. Schuldners (§. 3 Nr. 1 d. Anfechtungsges., §. 24 Nr. 1 Konkursordg.) der Eid zugeschoben werden? Beitrag zum Begriff „Rechtsvorgänger“ im §. 410 Z.Pr.O.

Zeitschr. f. französ. Zivil-R. XV. 3. Uebel, Zulässigkeit von Schmerzensgeld. Scherer, a. d. ital. Praxis.

Oesterr. Centralblatt. II. 7. Geller, staatl. Gerichte u. Schiedsgerichte. Rosenblatt, Zusammenhang v. Zivil- u. Strafsachen. Finger, Verpflichtung d. Gemeinden zur Errichtung v. Volksschulen.

Oesterr. Gerichtsztg. XXI. 36—49. Gertscher, Anfechtung etc. 50. Gernerth, Ausnahmsgerichte. 51. 52. Friedmann, Suspendierung d. Geschworenengerichte.

Jurist. Blätter. XIII. 22. Gegenwärtige Lage d. Justizbeamten. 23. Ofner, Simultanhypothek. 24. B.G.B. 276. 25. Anwaltstag zu Dresden. 26. 27. 30. Ungermann, Feilbietungsbedingnisse. 28. 29. Rustikal-Kreditanstalt Lemberg.

Law Magazine and Review. 1884. CCLII. Sherston Baker, a manual of british military Law. Rumsey, the Mahdi in Mohammedan law and history. Bailey, the sovereign considered as a corporation. Skottowe, Seebohm's „English Village Community“. Robertson, conflict of jurisdiction between the eng-

lish and scottish courts. Legal obituary of the quarter. Reviews. Quarterly notes of all reported cases.

Rechtsgeleerd Magazijn. III. 4./5. Gratama, art. 2014[b] B.W. Hamel, wijzigingen in het wetboek v. strafvordering.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgel. en Wetg. X. 1. de Geer, de opkomst der steden in Nederland tot het einde der 13[de] eeuw. Wesenhagen, de termijn voor inschrijving van geboorte op aangifte. Hingst, Vennootschap. De invoering van de artt. 119—122 v. h. Duitsche handelswetb. in Bremen. de Haas Jr., over de wijze waarop de Staat zijne suprematie over de kerkgenootschappen moet handhaven.

Tidskrift of jurid. fören. i. Finland. 1884. 1. Serlachius, om prescription af Klander i jordafång enligt 1734 års lag. Tegengren, vilkorliga frigifningen.

Archivio giuridico. XXXII. 586. Pampaloni, fr. 23 §. 1, 27 §. 5, 55 Dig. IX 2. Malgarini, della libertà civile nelle costituzioni moderne (Schluss). Olivi, sostituzione fedecommessaria.

Il diritto commerciale. II. 3. Errera, difetto di formalità nelle società commerciali. Castagnola, l'uso moderno mercantile e la consuludine secondo il dir. rom. Supino, pubblicita dei protesti.

Studi senesi. I. 2. Scialoja, fr. 33 §. 1, Dig. VIII. 3. Chironi, responsabilita dei padroni. Ferri, il rimorso nel' delinquenti.

Zeitschr. f. Handels-R. XXX. 1. u. 2. Birnbaum, üb. Checks. Barkhausen, Klage d. Verkäufers auf Abnahme d. Ware. Wagner, der Viamalabrief v. 1473. Goldschmidt, Reform d. Aktiengesellschafts-R. Ladenburg, Haftung d. Uebernehmers eines bestehenden Handelsgeschäftes.

Zeitschr. f. Zivilprozess. VIII. 1. Francke, Entscheidung ausländ. Gerichte in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichs-R. Förster, Klage auf Erfüllung. Fortenbach, Prüfungs-R. d. Vorsitzenden bei Bestimmung eines Termins.

Gerichtssaal. XXXVI. 6. Lucas, subjektive Verschuldung. Kärcher, Realkonkurrenz. Nagel, Str.Pr.O. §. 210.

Rivista penale. XIX. 4 u. 5. Vacca, il moderno indirizzo della posizione in accusa. Tolomei, sisteme penale nel progetto del eodice penale italiano.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin u. Sanitätspolizei. IV. Emmert, über die nächsten Folgen schwerer Schädelverletzungen in Bezug auf bewusste Handlungen der Verletzten. Hotzen, ausführliches Referat über: Th. Ribot, les Maladies de la Volonté, Paris 1883. Rehm, aus der gerichtsärztl. Praxis. Rezensionen u. Referate.

Blätter f. Gefängniskunde. XVIII. 3. Streng, die Reform u. d. heutige Stand des Gefängniswesens in Hamburg. Krohne, Entwurf zu einem neuen Verpflegungsetat. Krauss, Erfolge d. progressiven Strafvollzugs. Kaldewey, Betrachtungen über den Entwurf eines Gesetzes, d. Vollstreckung d. Freiheitsstrafen betr. Hierling, Gefängnisanstalten Ichtershausen.

Zeitschr. f. Kirchen-R. XIX. 2. 3. Scheurl, z. Geschichte d. Verhältnisse zw. Staat u. Kirche in Bayern. Mejer, zur Geschichte d. Anschauungen v. Wesen evangel. Konsistorien. Hinschius, Subjekt d. Eigentums bei Grundstücken inkorporierter Pfarreien. Müller, Ludwigs d. Bayern Appellation gegen Johann XXIII 1323 u. 24.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. LII. 4. Nourisson de jure vetere

et novo Regaliae in Gallia. „Akten über die Beraubung der Propaganda“. Freisen, Strafen d. verletzten Trauerjahres.

Revue de droit international. XVI. 3. Castonnet des Fosses le Maroc. Jooris, les immunités du patriarcat écuménique en Turquie. Travers Twiss, navigation du Congo. Lehr, la loi qui doit régir la tutelle des mineurs. Rolin, les infractions politiques.

Archiv f. Post u. Telegraphie. II. Der internation. Vertrag zum Schutz d. unterseeischen Telegraphenkabel.

Magyar Igazságügy (Ungar. Justiz). Monatsschrift. Red. Dr. Joh. Tarnai. März u. April. Biermann, über d. Prinzip d. Staatsangehörigkeit im internat. Privat-R.

Ruski Westnik. (Der Russische Bote.) Hrsg. v. M. Katkow. 1883. 10. Zwetajew, der Protestantismus in Russland während der Regentschaft der Zarewna Sophia. Wessel, die Grundursache unserer finanziellen Notlage u. die Grund-Massregeln zu rascher u. sicherer Besserung unserer Finanzen. 1884. — 1. Ljubimow, gegen den Strom. Skizzen aus der französischen Revolution (mit Anwendungen auf moderne Bestrebungen in Russland). Makarow, Transkaukasien in Beziehung auf den Handel. Semenow, unsere Reformen.

Juridiczeski Westnik, isdanie Moskowskago juridiczeskago obsczestwa 1884. — 1. Issajew, Gemeinde u. Artel. Drihl, die Gefängnisse in Westeuropa. Kablukow, ökonom. Chronik. Wulffert, die Ladung der Zeugen auf den Antrag des Verteidigers. Muromzew, ein neues russ. Buch über das Eisenbahn-R. — 2. Tarassow, Geschichte der russischen Polizei u. ihre Beziehungen zur Justiz. Budsinski, das japanesische Strafgesetzbuch verglichen mit anderen Gesetzgebungen u. dem (russ.) Entwurf eines Strafgesetzbuches. Illjustrow, die Rechtssprichwörter des russ. Volkes. Graf Komarowski, L., die neueste Litteratur des internationalen Rechts. Sseliwanow, N., die gerichtspolizeiliche Untersuchung bei uns u. in Frankreich. Longinow, A., die wünschenswerten Abänderungen in den Etats der Gerichtsbehörden. W. A., in Sachen Swiridows. Skuratow, zur Frage über das Aufblasen der Fleischwaaren. Karejew, zur Frage über die Rolle des subjektiven Elementes in den Sozialwissenschaften.

Baltische Monatsschrift. (Herausg. v. F. Bienemann. Bd. XXXI) 1884. — 1. Schiemann, Th., ein Jahrhundert vor der Reformation. Stryk, H. v., einige Bemerkungen zu den Materialien der livl. Bauerverhältnisse. Graf Stenbock, N., über Vererbpachtungen des Pachtlandes auf fideikommissarischem Besitz. Hasselblatt, A., der Jahrmarkt in Dorpat, ein kulturgeschichtl. Nekrolog (2). — 2. Bienemann, F., Gesetz u. Verordnung, eine zeitgemässe Erörterung. Revidierter Entwurf einer Wechsel-Ordg. Estländische Korrespondenz. — 3. Bienemann, Fr., die statthalterschaftliche Zeit (4). — 4. Engelmann, Jak. Joh., Graf Sievers. Thudichum, C. Bergbohm, die bewaffnete Neutralität.

Shurnal grasdanshkago i ugolownago prawa. (Journal für Privat- u. Strafrecht. XIV. Jahrg.) Stptbg. 1884. — 1. Sakrewski, J., eine neue Richtung in der italienischen Strafrechtswissenschaft. Engelmann, die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urteile in Russland. Zur Frage über das Verfahren in fiskalischen Forderungssachen. Grebenszczikow, die Rechte u. Pflichten der vereidigten Advokaten u. ihrer Gehilfen bei der Auseinandersetzung mit ihren Vollmachtgebern. Czekalin, zur Frage über

das Recht des Friedensrichters Strafsachen wegen mangelnden Beweises niederzuschlagen. — 2. Anziferow, die Bestechlichkeit in der Geschichte der russ. Gesetzgebung. Smirlow, der Vertrag der Sachmiete nach unseren (i. e. russ.) Gesetzen. Gorodyski, das Verfahren in der Voruntersuchung bei Veruntreuungen in Banken. Wolshin, Bemerkung zu Läkubs Einleitung der Untersuchung auf Antrag der Administration. — 3. Palausow, die Rechts- u. Thatfrage im Geschworenengericht nach russischem Recht. Reinke, die neuesten Gesetze über das Vermögensrecht der Ehefrau. Sseliwannow, Vagabunden, Landstreicher und Bettler. Holmsteen, Studien zur modernen Rechtswissenschaft. Z., unsere juristischen Zeitschriften. Karpinski, die Gerichtspraxis des Warschauer Apellhofes.

Westnik Jewropy. (Der Bote Europas.) Monatsschrift. Red. Stassulewicz 1884. 1. Stojunim, unsere Familie u. ihre histor. Geschicke. (2. Schluss). Gradowski, das System Metternichs, nach seinen Briefen (2). Pypin, Volkstümelei (2). Torochow, die Vermehrung der Produktion in Russland, eine Aufgabe der Intelligenz.

Ruskaja mysl. 1884. 1. Ssemewski, die Bauerfrage während der Regierung Kaiser Alexander I. (2. 3.) — 2. Grigorjew, die Uebersiedelung der Bauern des Gouv. Räsan. (3). 3. Ssasonow, Fischer-Artele. Skalon, die Organisation der Verwaltung der Wolost u. des Kreises nach den Entwürfen der Landschaftsversammlungen.

C. Neue Erscheinungen.

Im Juni und Juli 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Arndt, A., d. Verordnungs-R. d. Deutschen Reiches. Berlin, Guttentag. VIII u. 240 S. 6 M.

Behrend, J. Fr., Lehrbuch d. Handels-R. 1. Bd., 3. Lfg. S. 385 bis 544. Berlin, Guttentag. 3 M.

Bechmann, d. Kauf n. gemeinem R. 2. T., 1. Abt. Erlangen, Deichert. 10 M.

Bluntschli, J. C., Denkwürdiges aus meinem Leben. Hrsgb. von Dr. R. Seyerlen. 3. Bde. VIII u. 451, 319 u. 524 S. Nördlingen, Beck. 22 M., gb. 25 M.

Bosse, v., Leitfaden f. d. Gemeindevorstände d. Königr. Sachsen. 5. verm. Aufl. Leipzig, Rossberg. VIII u. 336 S. 3 M.

Braun, E., Repertorium sämtlicher im Reichsgesetzbl. in d. J. 1871 bis 1883 publizierten Gesetze, Verordngn., Erlasse, Verträge etc. in alphabetischer Ordnung. Kaiserslautern, Tascher. III u. 52 S. 1 M. 80 Pf.

Burckhard, System d. österr. Privat-R. 2. T. A. u. d. T.: Die Elemente d. Privat-R. (Allgem. Theil d. Privat-R.) Wien, Manz. XXVIII u. 633 S. 7 M. 20 Pf. (1. u. 2. 9 M. 60 Pf.)

Chevallerie, A. de la, Armengesetzgebung u. Armenpflege. Düsseldorf, Schwann. 55 S. 90 Pf.

Corpus juris civilis. Ed. ster. III. Vol. II. Codex Justinianus, recog-

novit Paulus Krueger. Berlin, Weidmann. XXX u. 513 S. 6 M., auf Schreibpapier 9 M.

Criminal-Bibliothek, Wiener. 1. Heft. (Prozess Stellmacher.) Wien, Engel. 50 Pf.

*Daubenspeck, Leitfaden f. d. Revision der Geschäfte bei den preuss. Amts- u. Landgerichten. Berlin, Vahlen. XII u. 302 S. 6 M.

Dernburg, H., Lehrbuch d. preuss. Privat-R. u. d. Privatrechtsnormen d. Reichs. 1. u. 3. Bd. Halle, Buchh. d. Waisenhauses. 28 M.

Inhalt: 1. Die allgemeinen Lehren u. das Sachen-R. d. Privat-R. Preussens u. d. Reichs. 4. neu bearb. Aufl. XX u. 1038 S. 16 M. — 3. Familien-R. u. Erb-R. d. Privat-R. Preussens.

*Dorendorf, W., Arrest u. einstweilige Verfügungen nach d. Vorschriften d. deutschen Zivil-Prozess-Ordg. Breslau, Kern. VIII u. 175 S. 4 M.

*Engelmann, J., die Leibeigenschaft in Russland. Eine rechtshistor. Studie. Leipzig, Duncker u. Humblot. VIII u. 375 S. 7 M.

Epstein, M., Sammlung v. eisenbahnrechtl. Entscheidungen d. k. k. Obersten Gerichtshofes v. J. 1844—1878. Wien, Perles. 1879. VII u. 601 S. 8 M.

Erbfolge, die, u. d. eheliche Güter-R. nach d. fränkischen Landgerichtsordnung. Würzburg, Stahel. VII u. 84 S. 1 M. 20 Pf.

Erkenntnisse d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes von v. Budwinski. 6. u. 7. Jahrg. 1882 u. 1883. 697 u. 667 S. Wien, Manz. 1883 u. 1884. 1. Bd. 2. Aufl. 8 M.

*Förster, Fr., Theorie u. Praxis d. heutigen gemeinen preuss. Privat-R. auf der Grundlage d. gemeinen deutschen R. 4. veränd. Aufl. Hrsg. v. Eccius. 4. Bd. 2. Abt. XVI u. S. 289 bis 915. Berlin, Reimer. 9 M.

*Francke, W., die Entscheidungen ausländ. Gerichte üb. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichs-R. (Aus „Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess"). Berlin, Heymann. III u. 129 S. 2 M.

Freudenstein, Reform d. Submissionswesens. Minden, Bruns. XXIV u. 232 S. 4 M.

*Gareis, C., d. deutsche Handels-R. Ein kurzgefasstes Lehrbuch d. im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- u. See-R. 2., neu durchgearb. u. vielfach veränd. Aufl. Berlin, Guttentag. XX u. 724 S. 7 M. 50 Pf., geb. 8 M.

— Entscheidungen in Patentsachen IV. Berlin, Heymann. X u. 379 S. 5 M.

Geigel, d. französ. u. reichsländ. Staatskirchen-R. Strassburg, Trübner. XX u. 504 S. 8 M.

*Gneist, R., d. engl. Verwaltungs-R. d. Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. 3., nach deutscher Systematik umgestalt. Aufl. 2. Bd., besonderer Teil. XVI u. 441—1144. Berlin, Springer. 13 M., geb. 14 M. 20 Pf.

Haberstich, J., Handbuch d. schweizerischen Obligationen-R. 1. Bd. Zürich, Orell, Füssli & Co. XVI u. 322 S. 6 M.

Hand- u. Nachschlagebuch f. Gemeinde- u. Stiftungs-Verwaltungen, Bürgermeister etc. in Bayern. Wohlf. unveränd. (Titel-)Ausg. 3. u. 4. Bd. S. 1537—3072. Würzburg, Staudinger. 1881. 3 M. 50 Pf.

Haidingers, A., Selbstadvokat. 14. vielfach verm. u. verb. Aufl. 2.—5. Lfg. S. 49—240. Wien, Manz. á 50 Pf.

Hartmann, G., jurist. Kasus u. seine Prästation bei Obligationen auf Sachleistung insbes. beim Kauf. Jena, Fischer. 82 S. 1 M. 50 Pf.

Hesse, M., Immobiliar-R. u. Immobiliar-Exekution, nach d. preuss. Gesetzen v. 5./V. 1872. Berlin, Siemenroth. XXVIII u. 369 S. geb. 5 M.

*Hilse, B., Formulare f. Rechtshandlungen d. freiwilligen u. streitigen Gerichtsbarkeit. 5. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. XVIII u. 537 S. 8 M.

Huber, Gesch. d. österr. Verwaltungsorganisation bis Ende des 18. Jahrh. Innsbruck, Wagner. 60 Pf.

Hutter, H., Rechtsgrundsätze d. Entscheidungen d. bayer. Verwaltungsgerichtshofes. Würzburg, Stuber. VIII u. 263 S. 4 M.

*Jahrbuch f. Entscheidungen d. Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit u. in Strafsachen, hrsg. v. R. Johow u. O. Küntzel. 4. Bd. Berlin, Vahlen. VIII u. 426 S. 5 M., geb. 6 M. 20 Pf.

— dasselbe. 1. Bd. 1881. 2. Abdr. Ebd. XIV u. 323 S. 5 M. geb. 6 M. 20 Pf.

Kahlert, J., d. Form d. Erbverträge nach geltendem gemeinem R. u. nach den Partikular-R. d. Grosshgt. Hessen. (Inaugural-Dissertation.) Darmstadt, Bergsträsser. 48 S. 80 S.

*Kessler, R., d. Einwilligung d. Verletzten in ihrer strafrechtl. Bedeutung. Berlin, Guttentag. III u. 112 S. 2 M. 50 Pf.

Koch, preuss. L.R. 8. Aufl. 4.—9. Lfg. Berlin, Guttentag. 3 M.

Kreis, P., Lehrbuch d. deutschen Wechsel-R. Berlin, Springer. XIV u. 234 S. geb. 4 M.

Leist, gräco-italische Rechtsgeschichte. Jena, Fischer. XVIII u. 769 S. 16 M.

Löwenfeld, Entwurf eines Aktiengesetzes. Berlin, Bahr. 1 M. 60 Pf.

Maercker, d. Nachlassbehandlung, d. Erb-R. u. d. Vormundschaftsordnung, nebst den auf diese Materien bezügl. gesetzl. Bestimmungen f. das preuss. Rechtsgebiet. 10. Aufl. Berlin, Decker. XVI u. 317 S. geb. 5 M.

Marquardsen, Handbuch das öffentl. R. der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von Arntz, Aschehoug, Becker etc. 2. Bd.: Das Staats-R. d. Deutschen Reiches u. d. Deutschen Staaten. I. 2. Halbbd. Freiburg, Mohr. 8 M.

Inhalt: Das Staats-R. d. Königr. Preussen. Bearb. v. Schulze. (VIII u. 165 S.) Das Staats-R. d. Königr. Sachsen. Bearb. v. Leuthold. (S. 167 bis 262.)

— dasselbe. 3. Bd.: Das Staats-R. d. Deutschen Reichs u. d. Deutschen Staaten. II. 1. Halbbd. 1. Abt. 1. Lfg. Ebd. 1 M.

Inhalt: Das Staats-R. d. Königr. Bayern. Von Vogel. 1. Lfg. (64 S.)

— dasselbe. 3. Bd. 1. Halbbd. 2. Abt. Ebd. 9 M.

Inhalt: Das Staats-R. d. Königr. Württemberg. Bearb. v. Gaupp. (VIII u. 307 S.)

— dasselbe. 3. Bd. 2. Halbbd. 2. Abth. Ebd. 5 M.

Inhalt: Das Staats-R. der thüringischen Staaten: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen. Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg u. Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie. Bearb. von Meyer, Kircher, Sonnenkalb, Forkel, Klinghammer, Schambach, Liebmann, Müller. (VIII u. 204 S.)

Neurath, Eigentum u. Gerechtigkeit. Wien, Manz. 1 M.

Palm, Grundlagen eines guten Patentgesetzes. Wien, Hartleben. 60 Pf.

Pappafava, W., üb. d. bürgerl. Rechtsstellung der Fremden. Eine rechtshistor. Untersuchung. Aus dem Ital. übers. v. M. Leesberg. Pola, Schrinner. 29 S. 1 M.

Plantiko, an die deutschen Rechtsanwälte. Berlin, Fuchs. 75 Pf.
*Plitt, C., d. eheliche Güter-R. u. d. Erb-R. Lübecks, in seinen Grundzügen dargestellt. Wismar, Hinstorff. IV u. 122 S. 2 M. 50 Pf.
Post, A. H., Grundlage d. Rechtes u. d. Grundzüge seiner Entwickelung. Oldenburg, Schultz. XIX u. 492 S. 7 M. 70 Pf.
Präjudikate d. Rigaischen Rats, betr. d. Zivilprozess. II. Bd. (1881 bis 1883.) Riga, Kümel. 3 M. 50 Pf.
Pyl, Th., Beiträge z. pommerschen Rechtsgeschichte. 1. Heft. 30 S. Greifswald, Bindewald. 80 Pf.
Randa, Eigentums-R. nach österr. R. 1. Heft. XII u. 466 S. Leipzig, Breitkopf. 9 M.
Rechtsverhältnis d. k. k. Postanstalt zu den Eisenbahnen in Oesterreich. Bearb. im Post-Kurs-Bureau d. k. k. Handels-Ministeriums. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. XX u. 128 S. 1 M. 60 Pf.
Rönne, L. v., d. Staats-R. d. preuss. Monarchie. 4. verm. u. verb. Aufl. 16. u. 17. Lfg. 4. Bd. S. 289—576. Leipzig, Brockhaus. à 2 M.
Rudorff, O., d. hannov. Privat-R. Eine systemat. Zusammenstellung d. in d. Prov. Hannover geltenden Partikulargesetze unter Berücksichtigung d. hannov. Rechtsprechung u. Litteratur. 1. Hälfte. Hannover, Nordd. Verlagsanstalt. IV u. 304 S. 6 M.
Rupp, E., d. Beweis im Strafverfahren. Ein Beitrag zur wissenschaftl. Darstellung d. deutschen Prozess-R. Freiburg, Mohr. VIII u. 288 S. 7 M.
Schollmeyer, d. Kompensationseinrede im deutschen Reichs-Z.Pr. Berlin, Guttentag. V u. 176 S. 4 M.
*Schulte, F. v., Karl Fr. Eichhorn, sein Leben und Wirken. Stuttgart, Enke. 255 S. 7 M.
Simon, die Reichsbank 1876—83. Statist. Untersuchung nebst Kommentar d. Bankgesetzes. Minden, Bruns. 2 M.
*Stricker, S., Physiologie d. R. Wien, Toeplitz & Deuticke. X u. 144 S. 3 M. 60 Pf.
Sturm, A., d. Kommissivdelikte durch Unterlassung u. d. Omissivdelikte. Eine Abhandlung. 2. völlig umgearb. Aufl. Kassel, Wigand. VII u. 92 S. 2 M. 40 Pf.
Ubbelohde, Erörterungen z. Lüneburgschen Stadt-R. Lüneburg, Lütke. VII u. 139 S. 3 M.
Verhandlungen d. 17. deutschen Juristentages. Hrsg. v. d. Schriftführeramt d. ständ. Deputation. 1. Bd. 2. Abt. (S. 337—394.) Berlin, Guttentag. 1 M. (I, 1. u. 2. 6 M. 50 Pf.
Voigt, J. Fr., d. deutsche Seeversicherungsgesetz. Kommentar zu Buch 5 Titel 11 d. Allgem. deutschen H.G.B.s u. zu den „Allgem. Seeversicherungs-Bedingungen v. 1867“. 1. Abt., den 1. Abschn. d. Titels 11 „v. den Allgem. Grundsätzen“ betr. Jena, Fischer. VIII u. 170 S. 3 M.
*Wagner, R., Handbuch d. See-R. Leipzig, Duncker u. Humblot. 10 M.
Weinrich, Alfr. v., d. Frage d. Einführung d. Berufung gegen die Urteile d. Strafkammern. Vortrag, geh. in d. staatswissenschaftl. Gesellschaft zu Strassburg am 21./IV. 1884. Strassburg, Trübner. 32 S. 80 Pf.
*Wlassak, M., kritische Studien z. Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter d. klassischen Juristen. Graz, Leuschner u. Lubensky, IX u. 201 S. 4 M.

Kahn, J., Geschichte d. Zinsfusses in Deutschland seit 1815 u. die Ursachen seiner Veränderungen. Von der staatswirtschaftl. Fa-

kultät d. Universität München gekrönte Preisschrift. Stuttgart, Cotta. VIII u. 247 S. 6 M.

Prinz, P., Studien üb. d. Verhältnis zu Kaiser u. Reich, insbes. üb. die frisischen Grafen im Mittelalter. (Aus „Jahrb. d. Gesellsch. f. bild. Kunst u. vaterländ. Altertümer in Emden".) Emden, Haynel. 99 S. 2 M.

Sauter, z. Hexenbulle 1484. Ulm, Ebner. 1 M. 50 Pf.

Synodal-Bericht, 4., d. Canada-Distrikts d. deutschen evang.-luth. Synode v. Missouri. St. Louis, Mo. 1883. (Dresden, Naumann.) 43 S. 75 Pf.

— 4., d. Jowa-Distrikts dergl. A. D. 1883. Ebda. 1883. 94 S. 1 M. 25 Pf.

— 2., d. Nebraska-Distrikts desgl. Ebda. 1883. 80 S. 1 M. 25 Pf.

— 25., d. westlichen Distrikts desgl. Ebda. 1883. 78 S. 1 M.

Urkunden u. Akten d. Stadt Strassburg. Hrsgb. m. Unterstützung d. Landes- u. der Stadtverwaltung. 1. Abh. Urkundenbuch. 3. Bd. hoch 4. Strassburg, Trübner. 24 M. (I, 1. 3. u. II, 1. 68 M.)
Inhalt: Privatrechtl. Urkunden u. Amtslisten von 1266 bis 1332, bearb. v. A. Schulte. (XLVIII u. 451 S.

Zeitschrift, westdeutsche, I. Geschichte u. Kunst. Ergänzungsheft I. Hrsgb. v. K. Lamprecht. Trier, Lintz. 4 M.
Inhalt: Verfassungsgeschichte d. Stadt Strassburg, bes. im 12. u. 13. Jahrh. Von E. Kruse. (64 S.) — Verfassungsgeschichte d. Stadt Trier v. d. ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Von A. Schoop. (S. 65—162.)

2. Ausgaben von Gesetzen.

Grotefend, Gesetze 1884. 1. Heft. Düsseldorf, Schwann. 50 Pf.

Allgem. Gesetzsammlung f. Stadt u. Land (Johanni). 31.—64. Lfg. à 20 Pf. Berlin, Burmester.

*Gew.-Ordg. (Schenkel). Tauberbischofsheim, Lang. 8 M.

— Berlin, Heymann. 1 M.

Gesetze betr. Aufsuchen v. Warenbestellung etc. Strassburg, Schultz. 80 Pf.

*Bernewitz, v., d. Gewerbenovelle v. 1./VII. 1883. Supplementheft zur 4. Aufl. d. Reichsgewerbe-Ordg. Leipzig, Rossberg. 1884. 135 S. 1 M. 60 Pf.
Text d. Novelle mit Erläuterungen u. d. Ausführungsbestimmungen d. Reichs u. d. Königr. Sachsen, sowie einige sonstige Nachträge d. 4. Aufl.

Reichsgesetz betr. Krankenversicherung (Woedtke). 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 1 M. 50 Pf. — (Stadermann.) Bamberg, Buchner. 2 M. — Berlin, Kortkampf. 1 M. 20 Pf. — Berlin, Heymann. 2 M. 20 Pf. — (v. Müller.) Nördlingen, Beck. 2 M. — (Reger.) Ansbach, Briegel. 2 M.

Unfallversicherungsgesetz (Höinghaus). Berlin, Hempel. 1 M. 50 Pf. — Leipzig, Rossberg. 60 Pf.

Mathis, C., die preussischen Grundbuchgesetze. Berlin, Vahlen. XVI u. 310 S. kart. 5 M.

Gerichtskosten u. Stempel i. Grundbuchsachen (Mathis). Berlin, Nowak. 1 M. — Desgl. in Vorm. u. Nachlasssache. Ebenda. 1 M. 50 Pf.

Bericht d. Reichstagskommission üb. d. Ges. betr. Kommanditgesellschaften. 30 Pf. Desgl. über Unfallversicherung. 3 M. 60 Pf. Berlin, Heymann.

Reichsgesetz über eingeschr. Hilfskassen. Leipzig, Rossberg. 30 Pf. — München, Pollner. 30 Pf. — Berlin, Decker. 30 Pf. — Stuttgart, Dietz. 15 Pf.

Patentgesetze (Berger). Berlin, Guttentag. 80 Pf.

Str.Pr.O. (Hetzer). Berlin, Vahlen. 4 M. (Mit Entscheidungen.)

Konk.O. (Völderndorff). I. Bd. 2. Heft. 2. Aufl. Erlangen, Palm. 4 M. 10 Pf.

Pressgesetz etc. Leipzig, Reklam. 20 Pf.

H.G.B. 6. Aufl. (Schröder.) Bonn, Weber. 2 M. 80 Pf. — Desgl. (Waker). Berlin, Guttentag. 5 M. — (v. Puchelt.) 10. Lfg.

Gesetze üb. d. Aktiengesellschaften (Ströhli.) Nördlingen, Beck. 1 M. 20 Pf.

Rechtsanwaltsordnung u. Gebührenordnung (Sydow.) 2. Aufl. Berlin, Guttentag. à 50 Pf.

*Bergmann, Vorschriften üb. d. Schiffsregister. VIII u. 370 S. Berlin, Heymann. 8 M.

Gesetz betr. Zwangsvollstreckung v. Jäckel. Berlin, Vahlen. 1 M. — Berlin, Heuser. 1 M. — *(v. Krech u. Fischer.) Berlin, Guttentag. vollst. 15 M.

Gesetz betr. Haftung der Versicherungsgelder f. d. Hypotheken im Ber. v. Köln. Elberfeld, Lewis. 60 Pf.

Gesetzl. Bestimmung betr. Pensionierung d. Staatsbeamten (Marcinowski). 2. Aufl. Berlin, Decker. 1 M. 50 Pf.

Gesetz betr. Verwaltungszwangsverfahren. 3. Aufl. Ebda. 1 M. 20 Pf.

*Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze (Brauchitsch). 2. Bd. 7. Aufl. VIII u. 467 S. Berlin, Heymann. 8 M.

Städteverwaltung f. d. östlichen Provinzen (Steffenhagen). Demmin, Franz. 1 M.

Polizeiordnung f. Hildesheim. Hildesheim, Lax. 60 Pf.

— von Trier (Opp). Trier, Lintz. 2 M.

Provinzialordnung f. Hannover v. 7./V. 1884. 50 Pf. Kreisordnung v. 6./V. 1884. Hannover, Meyer. 50 Pf.

Gesetzgebung Sachsens v. Francke. 6., 7. Lfg.

Bayern. Gesetze etc. (Weber). 29.—32. Lfg. à 1 M. 25 Pf. Nördlingen, Beck.

Reichsgesetze f. Bayern. 4.—7. Lfg. à 1 M. Bamberg, Buchner.

Gemeindeverfassung v. Stadelmann. 13—17 Lfg. á 1 M. 80 Pf. Ebenda.

Steuergesetze, Deklar. v. 21./IV. 1884. Würzburg, Stahel. 10 Pf.

Haag, H., das bayr. Gesetz v. 21./IV. 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr. Nördlingen, Beck. V u. 89 S. kart. 1 M. 20 Pf.

Desgl. Würzburg, Stahel. 20 Pf. — (Windstosser.) Ansbach, Brügel. 40 Pf.

Gesetz üb. Heimat etc. (Reger). Ansbach, Brügel. 1 M. 20 Pf.

Oesterreichische Gesetze u. Verordnungen. Handausg. 64. Heft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 3 M. 20 Pf.

Inhalt: Gesetze, betr. Abwehr u. Tilgung ansteck. Tierkrankheiten, Abwehr u. Tilgung d. Rinderpest, Verpflichtung zur Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen u. Schiffen. Viehseuchen-Uebereinkommen. Samt den hiezu nachträglich ergangenen Gesetzen, Durchführungsverordgn., Landesgesetzen, Erlässen, Kundmachungen u. d. Entscheidungen d. Obersten Gerichts- als Kassations- u. d. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt von M. v. Buschman u. d. ständ. Redaktion d. Handausgabe. XII u. 352 S. 82 Hefte.

Oesterr. Reichsgesetze Nr. 135/36. Prag, Mercy. 1 M. 72 Pf.

Inhalt: Landesordnung u. Landtags-Wahlordnung d. Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns, v. 26./II. 1861, mit den in Text aufgenommenen Abänderungen bis Ende Dezbr. 1875. 37 S.

Röll, V., österr. Eisenbahngesetze. Sammlung der auf d. Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen u. Judikate. Unter Mitwirkung d. J. Messerklinger hrsg. (In 10—12 Heften.) 1. bis 5. Heft. S. 1—640 Wien, Manz. 2 M.

Oesterr. Gesetz v. 23./V. 1883 (Kaserer.) Wien, Hölder. 1 M. 28 Pf.

— v. 16./4. 1884 (Steinbach). Wien, Manz. 4 M.

Militärbefreiungsgesetze. Ebda. 1 M.

Erläuterung z. Gemeindeordnung. Linz, Fink. 10 M.
Landesordnung f. Steiermark. Graz, Leykam. 40 Pf.
Stubenrauch, M., Kommentar z. österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. 4. Aufl. Nach d. neuesten Stande d. Gesetzgebung, d. Rechtssprechung u. d. Litteratur bearb. v. M. Schuster u. K. Schreiber. 4.—6. Lfg. 1. Bd. VII u. S. 465—879. Wien, Manz. 2 M., 1. Bd. kplt. 12 M., geb. 14 M.
Novelle z. Braukonsumsteuergesetz (Geller). Wien, Perles. 60 Pf.
Ungar. Gewerbegesetz (17./V. 1884). Budapest, Rath. 1 M.
Raccoltá di legge e ordinanze della mon. austr. (Wassergesetzgebung). Innsbruck, Wagner. 4 M. 80 Pf.
Schweiz. *Orelli, Bundesgesetz betr. Urheber-R. Zürich, Schulthess. 2 M. 80 Pf.
Bernische Gesetze. Erb-R. (König). Bern, Wyss. 3 M. 20 Pf. (Vgl. II, 365.)
Gesetz betr. Zivilprozess v. 3./VII. 1883 (Reichel). Bern, Jenni. 3 M.

8. Wichtige ausländische Werke.

Beaujon, A., sociale wiskunde. Rede, uitgesproken by de aanvoording van het ambt van buitengewoon hoogemaar in de Statistik aan de Gemeendelyke Universiteit ze Amsterdam op 12 Mei 1884. Amsterdam, v. Kampen. 1884.
Bemmelen, P. van, versoming en herziming. Leiden 1884.
Berns, J. L., het landrecht van Veluwe en Veluwezoom. Arnhem.
Cleveringa, J. Q., staat van oorlog en beleg. (Inauguralschrift.) Groningen 1884.
Diephuis, G., het Nederlandsch Burgerlijk Recht. VIII. 2. Groningen.
Eyk, J. C., een woord voor Nederland en Indië met een begeleidend schryven van J. van Gennep. Haarlem 1884.
Gockinga, C. H., eene opmerking over art. 57 der Grondwet, in verband met art. 44 van het Reglement op het beleid der regeering van Nederlandsch-Indië. (Inauguralschrift.) Groningen 1884.
Helm, G. L. van den, de Grondwet opgehelvent door aanteekeningen bevattende de litteratum en jurisprudentie. 1. aflevering. 'sGravenhage, Belinfante. Komplet in 4 Lieferungen.
Houten, S. van, staatkundige Brieven. Nr. 7.
Lindaal Jacobs, H. L., Beschouwingen over straf en straffen. (Gute Inauguralschrift.) Amsterdam 1884.
Lotsy, M. C. L., het algemeen stemrecht geen recht, maar een eisch van het Nederlandsche volk. Amsterdam.
Moddermann, W., handboek voor het Romeinsch Recht, vervolgd door H. L. Drucker. T. 2. Lfg. 3. Groningen, Wolters. 1884.
Musquestier, W. A., wet van 27 April 1884 (S.B. Nr. 96). 'sGravenhage.
Nierop, A. H. van en Book, E., de Nederlandsche naamloose vennootschappen. Jaargang 1884, aflevering 1. Zwolle. Komplet in 4 Lieferungen.
Noordziek, J. Fr., geschiedenis der beraadslagingen over het ontwerp-wetboek van Strafregt van 1827 enzr. 2 Deelen. 'sGravenhage, Nyhoff. 3 fl.
Rasch, B. J., over recidive volgens het Nederlandsch Wetboek van Strafrecht. 'sGravenhage.
Zu Leiden verteidigte Inauguralschrift.
*Reglementering der prostitutio. Groningen, Wolters. 14 S.

Rutgus, P. L., het niet verschijnen vor partyën in rechten. (Inauguralschrift.) Groningen 1884.

Savornin Lohman, A. F. de, over het hoogste gezag. Redevoering by de aanvaarding van het professoraat aan de Vryë Universiteit te Amsterdam, uitgesproken den 6en Juni. 1884. Utrecht, Vlemink en Zoon. 1884.

Schumbeque Boeye, M. J., de eedsquaestie e zierikzee. 1884. Befürwortet die Handhabung des Eides.

Sprenger van Eyk, J. B., de wetgeving op het recht van successie en van overgang by overlijden loegelicht. 2. Druk. Bygenrecht door J. B. Vroom. 1. aflevering. 'sGravenhage, Nyhoff.

Sybenga, T., strafbare non-revelatu. Dochum 1884.

Treith, W. W., eenige opmerkingen naar aanleiding von Titel 3 der Onteigeningswet. (Inauguralschrift.) Groningen 1884.

Voorst tot Voorst, C. J. van, Aaraholing. (Inauguralschrift.) Leiden 1884.

Vos Azen, Dr. G. J., de tegenwoordige Inrichting der Vaderlandsche Kerk beschreven en naar de beginselen der Gereformeerde Kerkenordening bevordeeld. Dordrecht, Revers. 1884. 3 fl. 50.

Wunderlich, W. F. H., grandbeginseln der staathuishondkunde. Zutfen.

Abbott, B. F., the Travelling Law School and Famous Trials: First Lessons in Government and Law. 116 S. Boston. 5 sh.

Ayers, E. T., a Guide to the Law and Practice of Petty Sessions. With the Summary Jurisdiction Act, 1879. 144 S. Waterlow. 5 sh.

Bankruptcy Act (the new). Administration Orders as they Affect Tradesmen, Shopkeepers and the Working Classes. By L. E. X. Heywood. 2 p.

Benjamin on Sales: Being a Treatise on the Law of the Sale of Personal Property, with References tho the American Decisions, and to the French Code and Civil Law. 3rd ed. H. Sweet. 38 sh.

Blythewood, W. M. and Jarman, T., precedents in Conveyancing. Vol. I. H. Sweet. 38 sh.

Duff, H., Legal Obligations in Respect to Dwellings of the Poor. With a Preface by Arthur Cohen. (International Health Exhibition Handbooks.) VII u. 89 S. Clowes. 1 sh.

English Agricultural Holdings Act 1883. Morton's Pocket ed. 44 S. Morton (Boston). Simpkin. 6 p.

Harris, Principles of the Criminal Law. 3rd ed. Stevens and Haynes. 20 sh.

Herbert, Th., the Law of Adulteration: Being the Sale of Food and Drugs Acts, 1875 and 1879. With Notes, Cases, and Extracts from Official Reports. A Handbook for Magistrates, Sanitary Authorities, Public Analyists, and Private Consumers. 146 S. Knight. 5 sh.

Hime, T. W., Public Health: The Practical Guide to the Public Health Act, 1875, and Correlated Acts, for the use of Medical Officers of Health and Inspectors of Nuisances. 220 S. Bailliere. 5 sh.

Hunter, R. T., Handbook on Bankruptcy Administration Orders Debts do not exceed £ 50, and forming a Guide to Tradesmen and others on the subject. 48 S. J. Smith. 1 sh.; 2 sh.

Hurrell, H. and Hyde, C. G., the Law of Directors and Officers

of Joint Stock Companies: Their Powers, Duties and Liabilities. 154 S. Low. 3 sh. 6 p.

Mattinson, M. W. and Macaskie, S. C., Handbook of the Law relating to the Management of Parliamentary and Municipal Elections. 76 S. Waterlow. 1 sh.

North Carolina. Code of Civil Procedure, with Notes and Discussions to 1884. By Walter Clark. LXXV u. 470 S. Raleigh.

Owen, H., Elementary Education Acts, 1879—80. 716 S. Knight. 15 sh.

Roxburgh, F., the Law and Practice under the Bankruptcy Act and Rules, 1883; the Rules and Orders, 1884; and Board of Trade Orders. Knight. 12 sh. 6 p.

Wallace, R. W., the Patents, Designs, and Trade Marks Act, 1883. With Notes, Rules, &c. W. Maxwell. 8 sh.

Wharton, F. and Stille, Medical Jurisprudence. Edited by S. Ashhurst and W. Sinkler. Vol. 3. 4th ed. XV u. 880 S. Philadelphia. 30 sh.

Arndts, le Pandette, annotate dal prof. F. Serafini. 4.ª ediz. Vol. I, parte I. 594 S. Bologna. 12 l.

Bacaredda, O., elementi di Diritto commerciale. Fasc. I. Cagliari. 80 S. 2 l.

Balbi, Fr., Legge e Regolamento dell'Amministrazione comunale e provinciale del Regno d'Italia. 2.ª ediz. 132 S. Vicenza. 2 l.

Bassi, E., la pubblica sicurezza in Italia e l'ammonizione. 72 S. Mantova. 1 l.

Bernardi, A., della querela civile di falso. 264 S. Torino. 4 l.

Bonati, A., la magistratura in Italia. 168 S. Bologna. 2 l.

Bovio, G., Sommario della storia del Diritto in Italia. 496 S. Napoli. 12 l.

Briganti, A., studio critico sulle „Relazioni giuridiche fra Chiesa e Stato“ dell'on. S. Castagnola. 404 S. 2 l. 50 ct.

Benvenuti, G. B., i tramways: note giuridiche. VIII u. 403 S. Firenze. 8 l.

Calamandrei, R., del fallimento. Vol. 2. 447 S. Torino. 8 l.

— R., la Cambiale. 2.ª ediz. 391 S. Torino. 8 l.

Carcani, A., l'amministrazione della giustizia in Italia. 352 S. Roma. 5 l.

Carnazza-Rametta, G., il positivismo e le riforme nel Diritto e nella procedura penale. 427 S. Messina. 4 l. 50 ct.

Catellani, E. L., l'azione delle Società scientifiche nel progresso del Diritto internazionale privato. 80 S. Padova. 2 l. 50 ct.

Cavagnari, A., la filosofia del Diritto e la proprietà letteraria. 58 S. Padova. 3 l.

Cavagnis, F., Institutiones Juris publici ecclesiastici. 3 vol. 483, 270, 220 S. Roma. 11 l. 50 ct.

Ciotti Grasso, P., del Diritto pubblico Siciliano al tempo dei Normanni. 144 S. Palermo. 2 l. 50 ct.

Crisafulli, S., il giudizio penale dell Italia. 326 u. IX S. Palermo. 6 l.

*Ferri, E., l'omicidio-suicidio. 2.ª ediz. 128 S. Torino. 2 l.

Giannuzzi Savelli, B., Progetto del Codice penale del regno d'Italia. Roma. 2 l. 50 ct. Allegati. 5 l.

Garbasso, C. L., il diritto di ritenzione ed il precario nella legislazione ital. 520 S. Torino. 5 l.

Lombroso, C., l'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza e alle discipline carcerarie. 3.ª ediz. XXXVI u. 610 S. mit 17 Tafeln u. 8 Figuren. Torino. 15 l.

Luzzatti, J., dei privilegi e delle ipoteche. Vol. I. IV u. 303 S. Torino. 5 l.

Mura Succu, T., l'infanticidio nel Diritto penale e nella medicina legale. 241 S. Sassari. 3 l.

Pagani, C., manuale di Diritto commerciale secondo i programmi per gli Istituti tecnici del Regno, giusta il nuovo Codice. 174 S. Ivrea. 2 l. 50 ct.

Pedraglio, L., denunzia di successione nei casi di morte e presa di possesso di beneficii o cappellanie. 147 S. Milano. 2 l.

Questione (Sulla) se pei conservatori delle ipoteche il rilascio dei certificati speciali per le leggi del Regno d'Italia sia obbligatorio o facoltativo. 104 S. Venezia. 2 l.

Ribera, G., Omicidio: studio. 206 S. Messina. 2 l. 50 ct.

*Scaduto, F., guarentigie pontificie e relazioni fra stato e chiesa. 505 S. Turin, Löscher. 9 l.

Setti, A., la forza irresistibile: studio. 144 S. Torino. 2 l.

Triaca, F., Elementi di Diritto amministrativo. VIII u. 228 S. Milano. 3 l.

Trotta, R., compendio delle discipline amministrative giuridiche costituzionali internazionali: repertorio. Vol. I. Siena. (3 vol. di circa 1000 p.) 15 l. — Per gli assoc. 10 l.

Valtorta, C., il corso del fallimento, sua procedura ed amministrazione: guida pratica, ecc. 351 S. Milano. 4 l.

*Vincenzo de Tullio, il concetto del diritto nella dottrina di Spinoza. (Sep.-Abdr. a. d. Giornale Napoletano di Filosofia IX.) 235 S. Napoli, Morano. 1884.

Zanghieri, V. e Martinelli, A., le leggi sul gratuito patrocinio. 176 u. IV S. Torino. 3 l. 50 ct.

*Nya Lagberedningens betänkande angående rättegangsväsendets ombilding i Stockholm 1884. (Amtlich.)
1. Om Domstölsförfattningen 285 S. 2. Om rättegangsordningen i tvistemal. 336 S. 3. Om r. i. brottmal. 347 S. 4. Bihang. 257 S. u. 10 Tabellen.

*Uppström, W., om domstolarnas inrättning och dermed sammanhängende ämnen (im amtl. Auftrage). 188 S. Stockholm, Nordstedt. 1884.

*Pavliček, A., Směnka a chek v evropskén zákonodárstrí. 165 S. Prag, Otty.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Alphabetisches Verzeichnis.

(Die Zahlen geben die Seiten an. Mit [0] bezeichnete Schriften sind fremdsprachige. Die in der Litteraturübersicht in Heft 1 u. 2 aufgeführte Schriften sind in den Registern nicht berücksichtigt).

Zur gefl. Beachtung.
Bei den aus Einzelbeiträgen bestehenden Werken sind — sowohl im alphabetischen wie im systematischen Verzeichnisse — **nur die Gesamtwerke**, nicht die einzelnen Beiträge aufgeführt, so z. B. bei Endemann, Marquardsen.

Systematische Uebersicht der besprochenen Schriften.

(Ein z vor dem Titel bedeutet, dass der betr. Aufsatz in einer Zeitschrift oder als Separatabdruck aus solcher erschienen.)

I. Allgemeines.

II. Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte.

III. Privatrecht.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

VI. Strafrechtswissenschaft.

VII. Kichenrecht (einschl. Eherecht).

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

VIII a. Fürstenrecht.

IX. Internationales Recht.

X. Hilfswissenschaften.

Bibliographie und Zeitschriftenüberschau.

Bibliographie:

Berichtigungen.

In Bd. II, Seite 409, Zeile 19 v. u. muss es heissen: Seymour D. Thompson (statt Seymone &).

Seite 450, Zeile 15 v. o. muss es heissen: Kriminal-R. wie Prozesses

In den Registern zu Bd. II ist nachzutragen:

Annuaire de législation S. 274.

Lukas, Verschuldung S. 437.

Seite 42, Zeile 2 v. o. statt „Pflichtversäumnis" lies „Pflichterfüllung".

Seite 43, Zeile 17 v. u. vor „zur" einzuschalten „bis".

Seite 46, Zeile 5 v. o. statt „Geschäftskonstruktion" lies „Geschäftsinstruktion".

Seite 145, Zeile 24 v. o. statt „des R." lies „des r. R.".

Seite 158, Zeile 16 v. u. IX statt IV.

S. 295, Zeile 21 v. o. (1. Abs., Zeile 1): „mit der Art der Systematik" anstatt „mit der Arbeit und Systematik".

